



Das Buch  
vom  
Roten Adler-  
Orden

Historisch, diplomatisch, statistisch u. bildlich

von  
L. Schneider

Königlich Preussischem Hofrath und Vorkler Seiner Majestät des Königs.  
Inhaber des Roten Adler-Ordens vierter Klasse, des Silbernen Kreuzes vom hohenzollernischen Haus-Orden,  
Ritter der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Eisernen Krone, des Kaiserlich Russischen St. Annen- und des  
St. Stanislaus-Ordens dritter Klasse, des Kaiserlich Preussischen Ruten-Ordens dritter Klasse  
und des Verdienst-Ordens des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens.  
Mitglied des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg.



BERLIN, 1857.

DRUCK UND VERLAG VON A. W. HAGEN

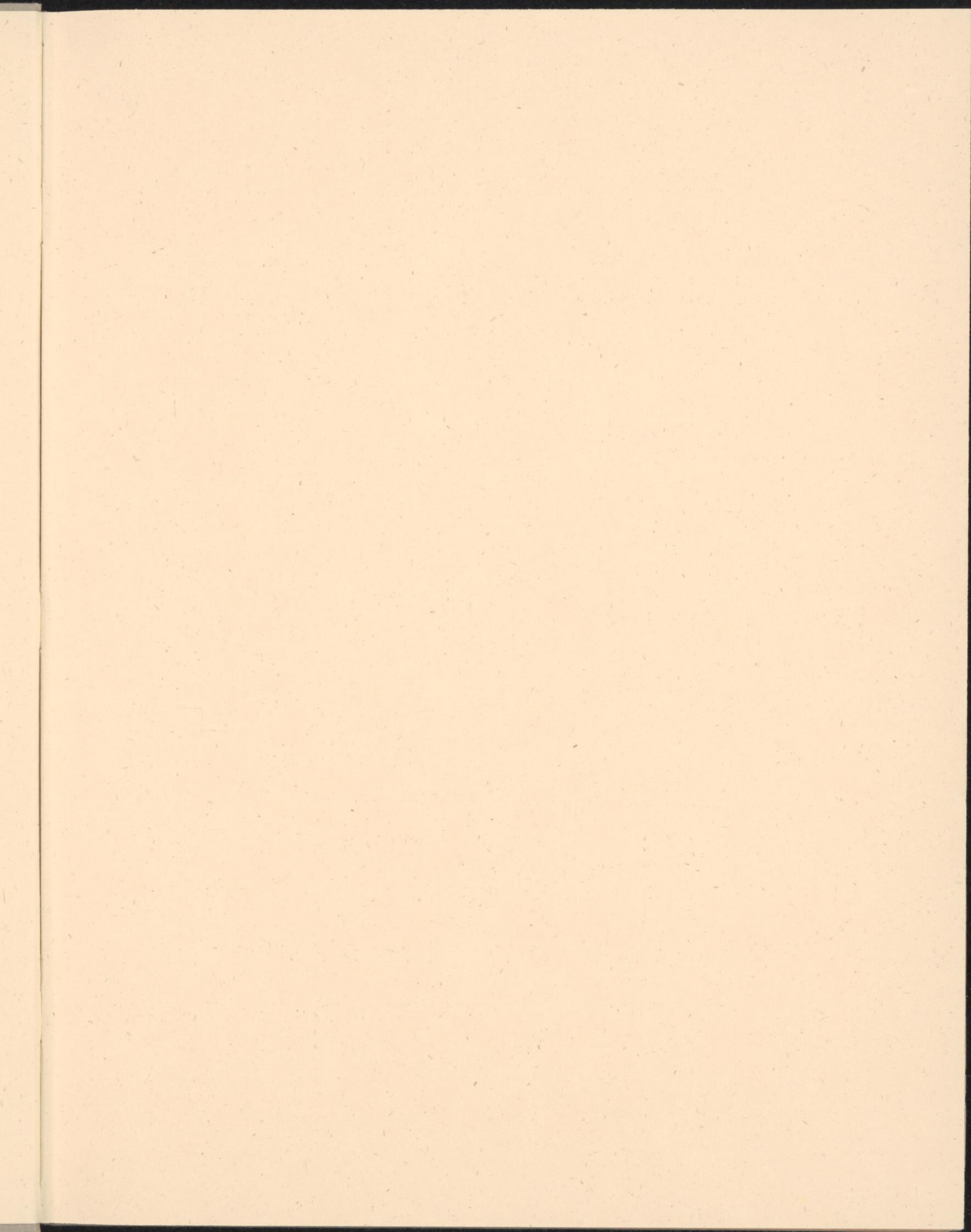
L. BURGER. sculp.

H. MUELLER. sculp.

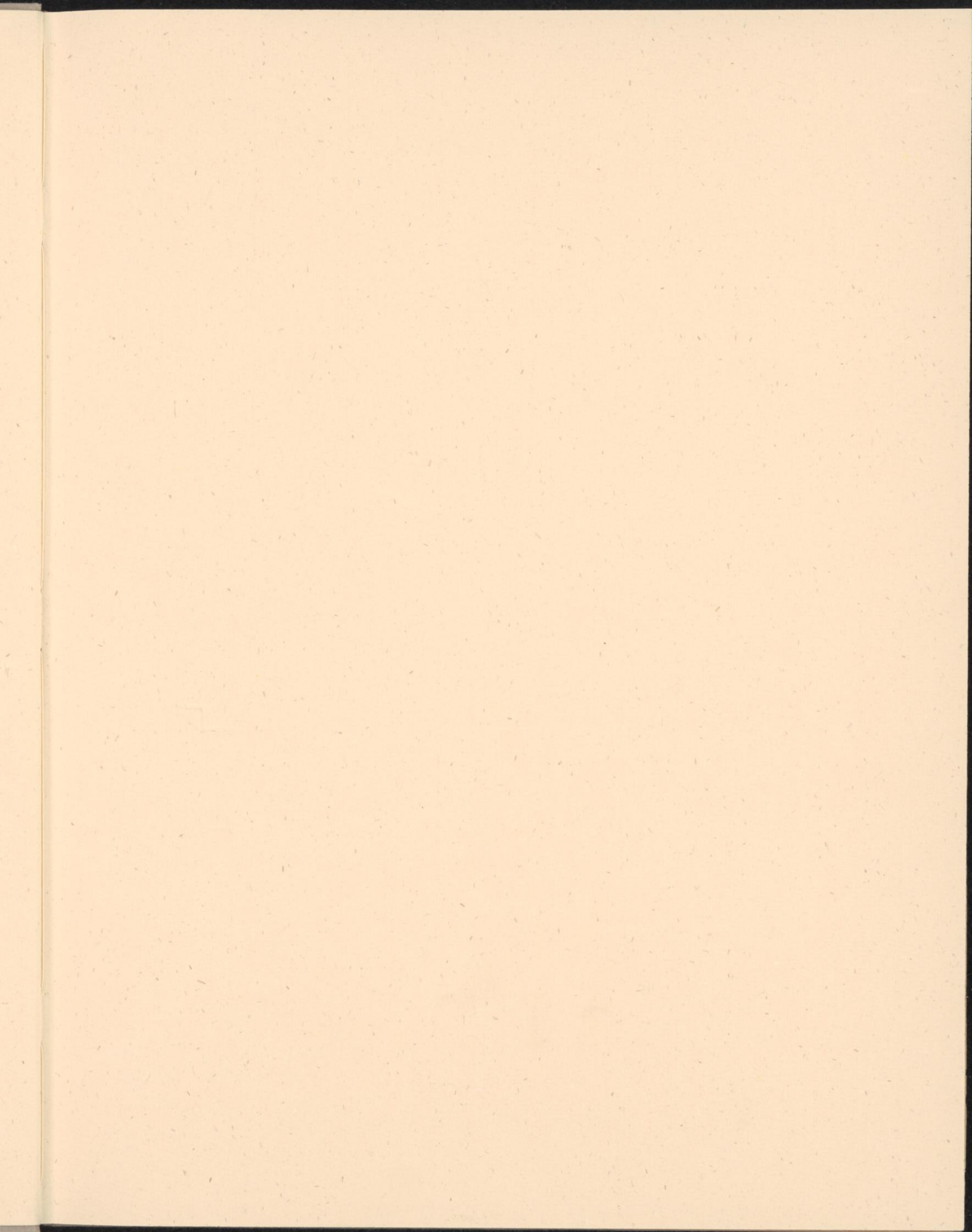
Nicht ausleihbar

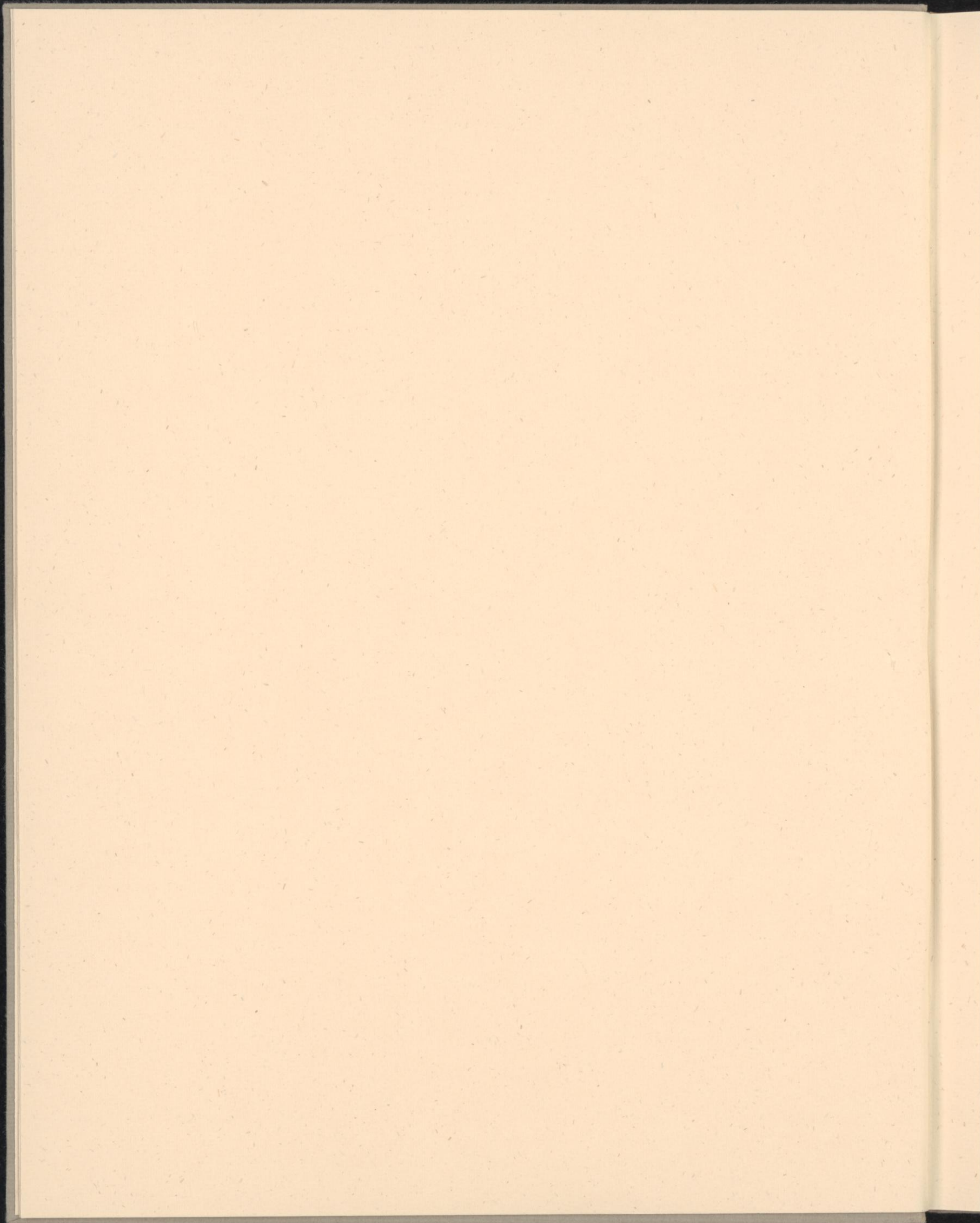
**UuLB Düsseldorf**

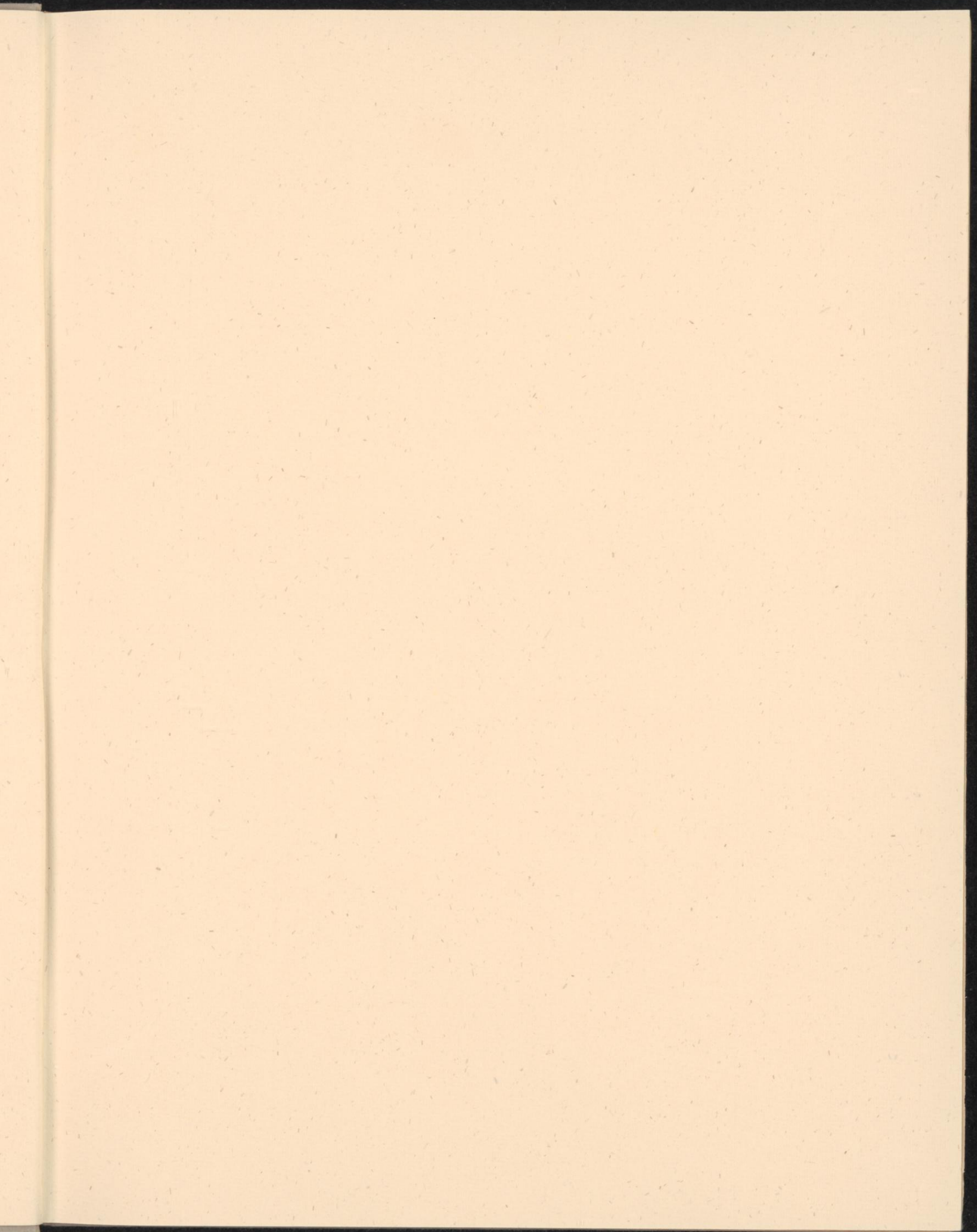
+4158 357 01

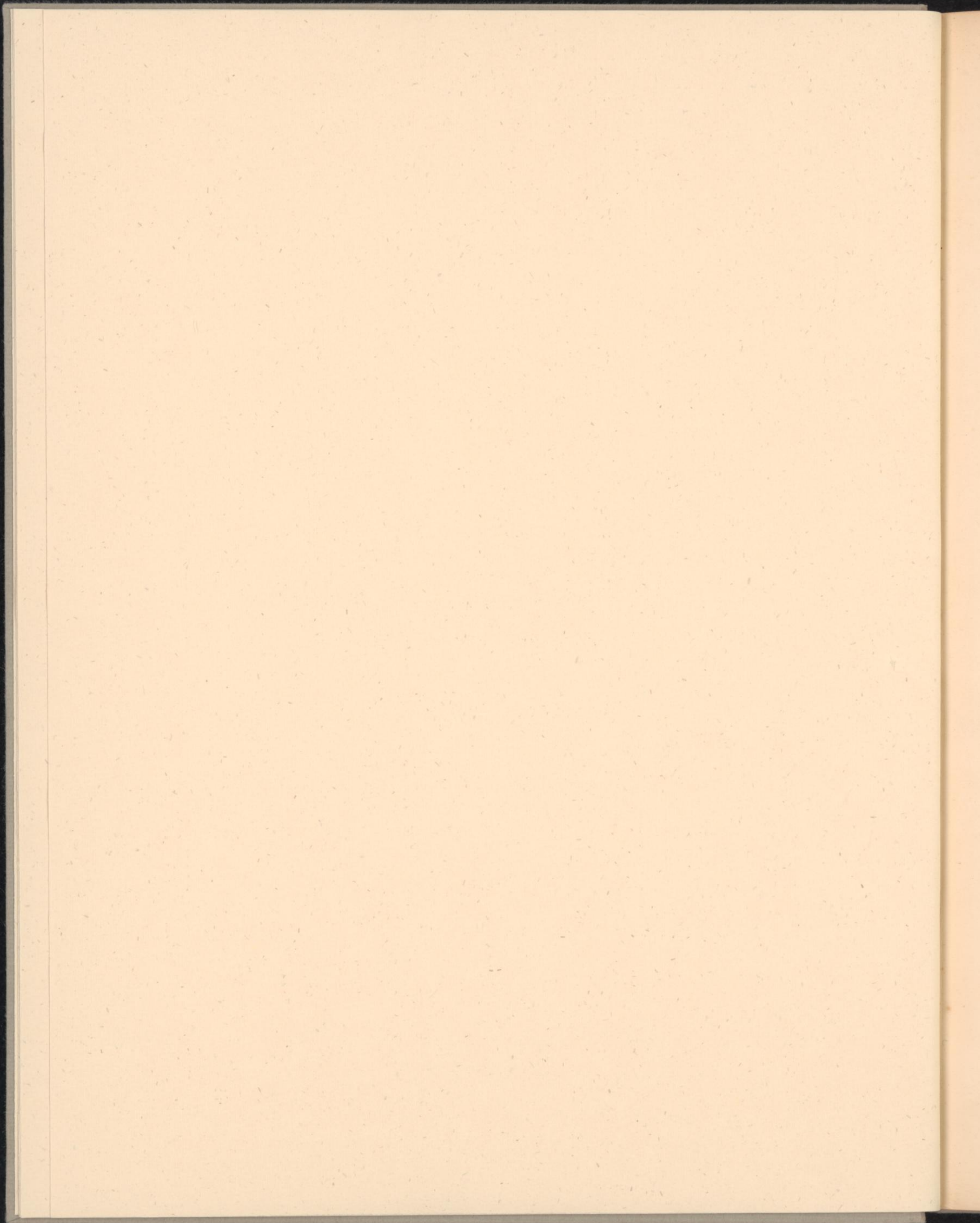






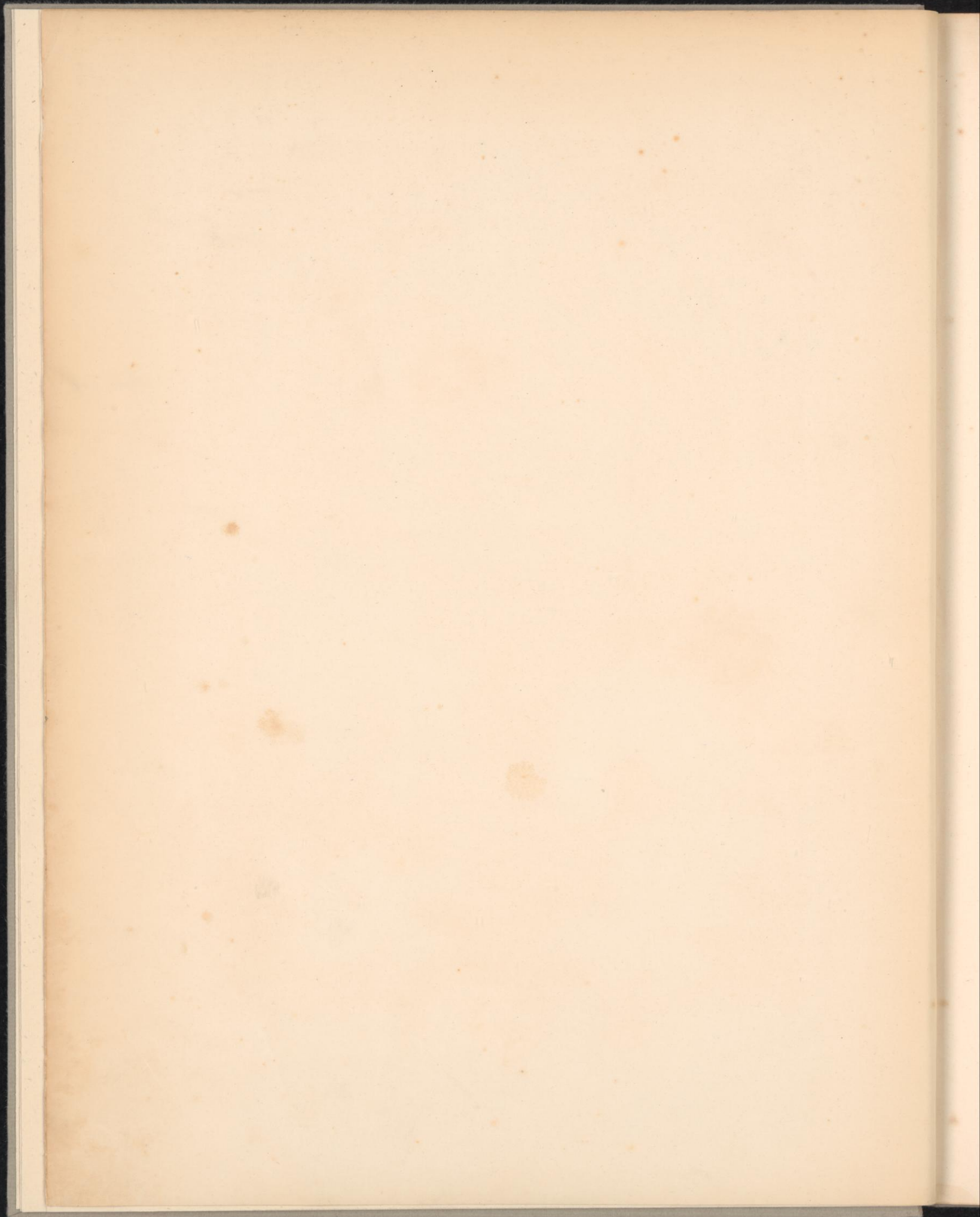








81



Das Buch

von

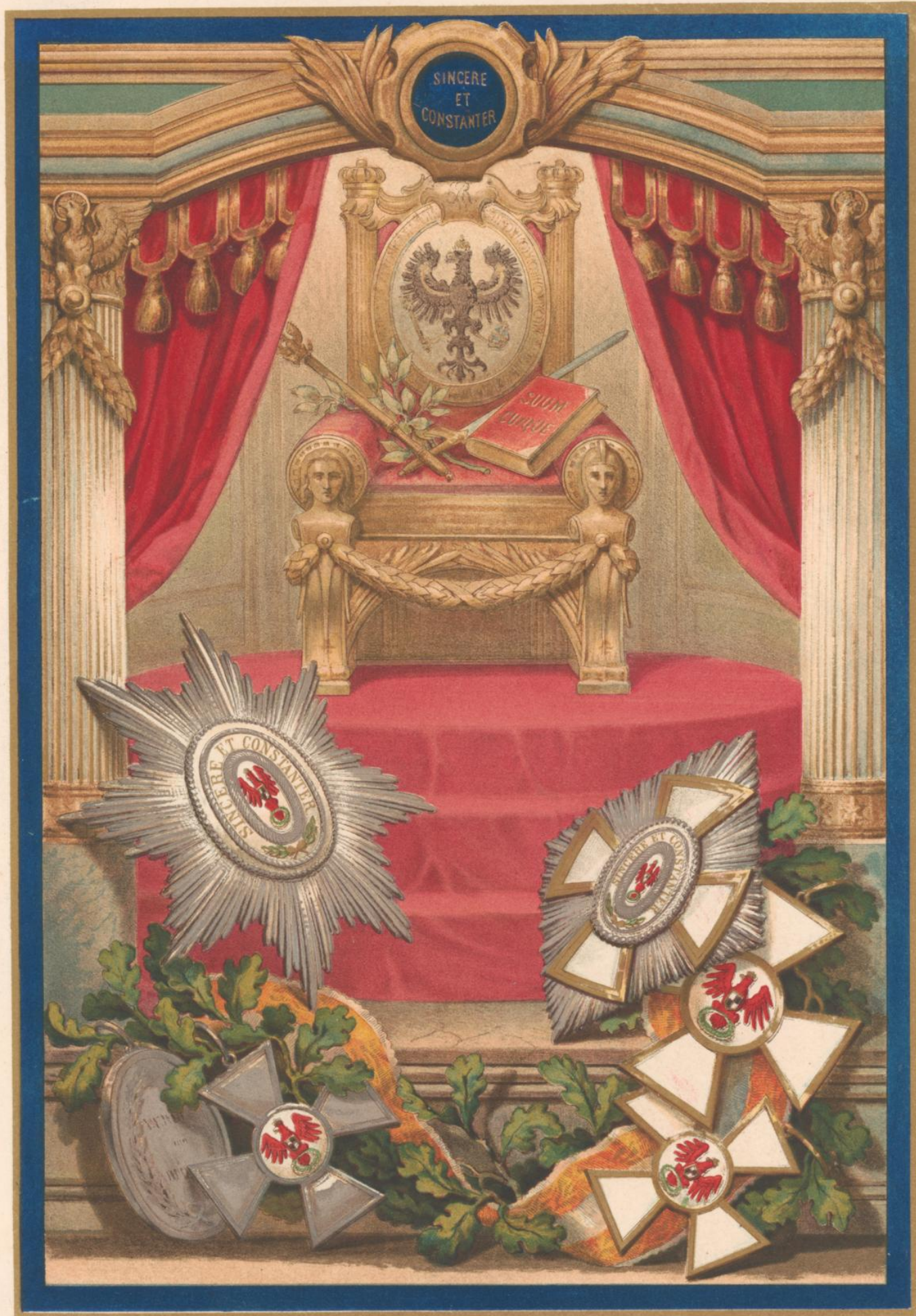
Rothen Adler-Orden.



1845

John A. ...





Entworfen v. L. Burger.

Farbendr. v. Storch & Kramer in Berlin.

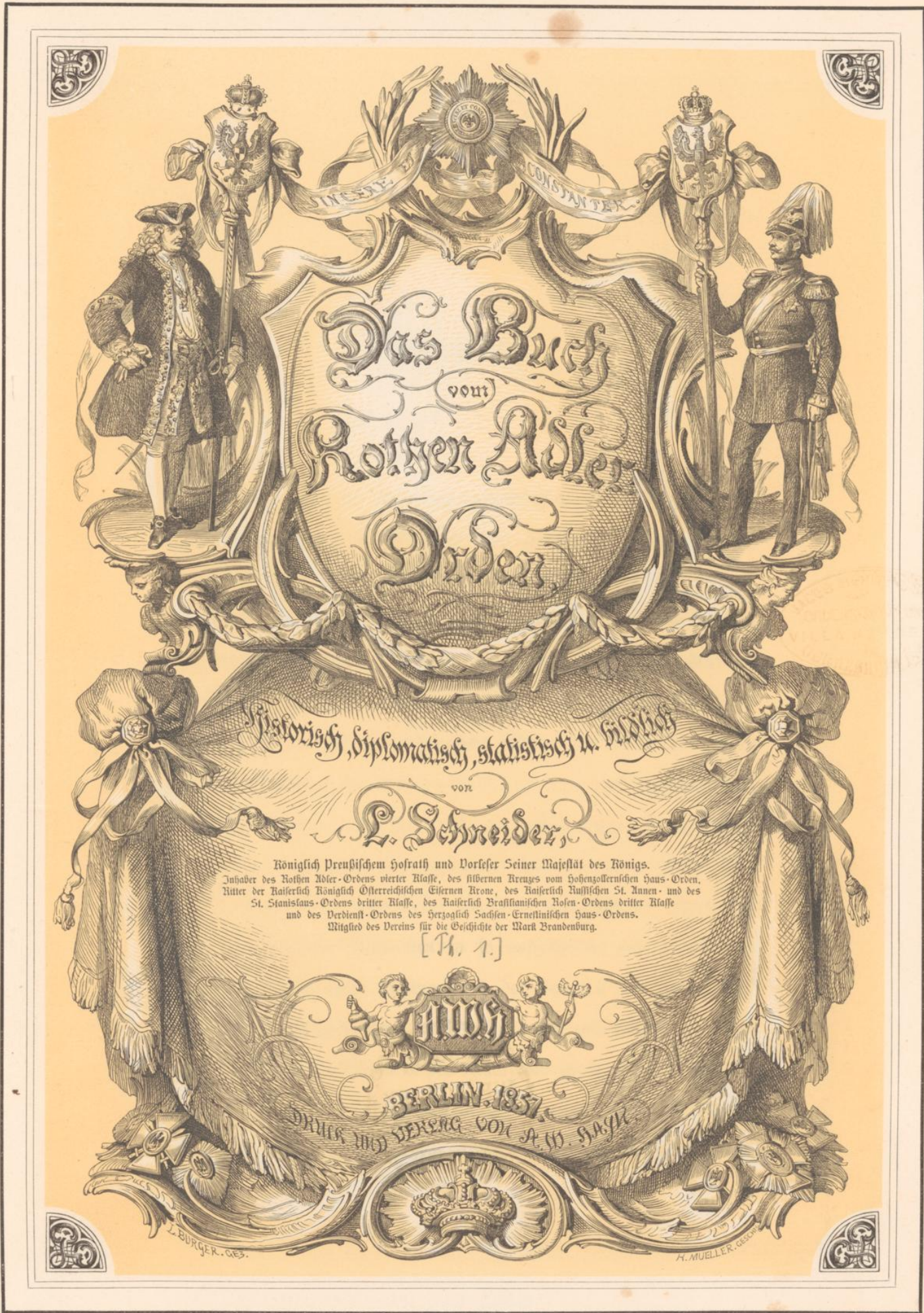
Des Kriegers Heldenthat,  
 Des Bürgers Seegensfaat,  
 Finden ihr Lorbeerblatt,  
 An Deinem Thron!

(Aus dem Preussischen National-Liede der  
 Jahre 1793 und 1801.)









Das Buch  
vom  
Roten Adler-  
Orden

Historisch, diplomatisch, statistisch u. bildlich

von  
L. Schneider

Königlich Preussischem Hofrath und Vorleser Seiner Majestät des Königs.  
Inhaber des Roten Adler-Ordens vierter Klasse, des silbernen Kreuzes vom Hohenzollernischen Haus-Orden,  
Ritter der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Eisernen Krone, des Kaiserlich Russischen St. Annen- und des  
St. Stanislaus-Ordens dritter Klasse, des Kaiserlich Braunschw. Hofen-Ordens dritter Klasse  
und des Verdienst-Ordens des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens.  
Mitglied des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg.

[H. 1.]

BERLIN 1857.

DRUCK UND VERLAG VON A. W. HAYE

L. BÜRGER. DES.

H. MUELLER. DES.

H. 254



4022 652 01

## Vorwort.

Ermittelungen über die Gründung und Geschichte der Ordenskirche des Rothen Adler-Ordens bei Bayreuth, zum Behufe eines Vortrages bei Seiner Majestät dem Könige, führten dem Verfasser, durch die, von dem Minister-Präsidenten Freiherrn von Manteuffel und dem Minister des königlichen Hauses, Wirklichen Geheimen Rath von Massow Excellenzen, gestattete Benutzung der Akten der General-Ordens-Commission in Berlin und der historischen Schätze des königlichen Haus-Archives, eine Menge von Notizen und Hinweisungen auf die Entwicklung des Ordens selbst in die Hände, die eine vollständigere und umfassendere Bearbeitung der Aufgabe wünschenswerth erscheinen ließen. Das bisher darüber Veröffentlichte widersprach sich theils untereinander, theils den zunächst zugänglichen Archivalien in so auffallender und verwirrender Weise, daß die versuchte Sichtung und der Vergleich des Vorhandenen auf die Nothwendigkeit einer Durchforschung der ursprünglichen Quellen für die Geschichte des Ordens in den Fränkischen Fürstenthümern hinwies.

Nachdem daher die Vorarbeit für den Zeitraum von 1792 bis auf die Gegenwart aus den Akten der General-Ordens-Commission und mit

freundlichster Hülfe des Bureau-Vorstehers und Rendanten, Herrn Hof-Rath **Peiser**, dann für den Zeitraum von 1734 bis 1792 theils im Geheimen Staats-Archive unter bereitwilligster Förderung der Geheimen Staats-Archivare, Geheime Archiv-Rath **Dr. Köhne** und Archiv-Rath **Dr. Friedlaender**, theils im Archive des königlichen Hauses beendet war, — in welchem letzteren der Haus-Archivar Geheime Archiv-Rath **Dr. Maerker** die eben so reichen, als wohlgeordneten urkundlichen Schriftstücke mit regstem Interesse an der Sache der Forschung entgegenbrag, — stellte es sich heraus, daß für die Vorgeschichte des Ordens nur in den königlich Bayerischen Archiven und namentlich im Conservatorium zu Bamberg, in welches das alte Plassenburg- Archiv übergegangen ist, zuverlässiges Material zu suchen sein müsse.

Ein Allergnädigst für diesen Zweck ertheilter Urlaub wurde deshalb zu einer Reise nach den Fränkischen Fürstenthümern benutzt, und der Durchlauchtige Beförderer und Schützer jeder wissenschaftlichen Bestrebung, König **Maximilian** von Bayern, gestattete zu Nürnberg in einer ehrenden Audienz die Benutzung aller in Bayern vorhandenen Archivalien über den früheren Markgräflich Brandenburg-Bayreuthischen Orden. Die Geburtsstätten des Concordien- und Sincérité-Ordens, Erlangen und Bayreuth, wurden besucht, alle Örtlichkeiten, Gebäude, Bilder, Zierrathen u. s. w. sorgfältig von dem königlichen Hofmaler Herrn **Jarwart** gezeichnet, und endlich das Conservatorium zu Bamberg nach jeder Richtung hin, die auf das Gesuchte Bezug haben konnte, benutzt, wobei der königlich Bayerische Archivar Herr **Jennes** jedem

Wünsche mit größter Bereitwilligkeit entgegenkam. Dem Herrn Dr. Holle in Bayreuth, den Herren Professor Dr. Schmidlein und Pfarrer Dr. Jrmischer in Erlangen, so wie dem königlichen Cadettenlehrer Herrn Holke bin ich durch manchen werthvollen Hinweis für das Buch verpflichtet, und spreche ich auch hier noch Allen, die meiner mühevollen, weil gewissenhaften Arbeit so freundliche Theilnahme zuwendeten, den aufrichtigsten Dank aus.

Der Rothe Adler-Orden gilt den Meisten für eine Stiftung der neuesten Zeit, und der Charakter eines allgemeinen Verdienst-Ordens, welchen der Hochselige König ihm 1810 gegeben, für die Veranlassung zu seiner Entstehung überhaupt. Es war daher die Aufgabe dieses Buches, seinen ersten Ursprung, seine Entwicklung und seine frühere Geschichte nachzuweisen. Nur wenige Orden erfreuen sich des Besizes einer urkundlichen Geschichte, während Sammelwerke, in denen von allen Etwas, das jedesmal Gesuchte aber nur so zusammengedrängt als möglich zu finden ist, häufig genug sind. Allerdings würde auch für die meisten der jetzt florirenden Orden kaum eine geschichtliche Darstellung möglich sein, wenn diese über das Element des Statuts und der Biographie hinausgehen wollte. In den mannigfachen Veränderungen, die der Rothe Adler-Orden erfahren, bietet sich aber ein ungleich reicheres Material, und es dürfte wohl jedem Ritter desselben von Interesse sein, die so verschiedenen Phasen kennen zu lernen, die der Orden erfahren mußte, um zu seiner jetzigen Geltung und Bedeutung in Preußen zu gelangen.

Mit größter Vorliebe von dem Verleger, Herrn Kommerzien-  
Rath A. W. Hayn, ausgestattet, künstlerisch durch historisch-treue, sinnige  
und gefällige Bizer von dem Maler Herrn Burger geschmückt, sei so-  
mit das Buch vom Rothen Adler-Orden allen Denen geboten, von  
denen der §. 12 der Erweiterungs-Urkunde für die Königlich Preussischen  
Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810 sagt:

„Unsere sämmtlichen Orden und Ehrenzeichen geben ihren  
Besitzern das Recht, außer den Amtsverhältnissen als die Ersten  
ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.“

Potsdam, den 1. Oktober 1857.

L. Schneider.

I.

Die Stiftung des Concordien-Ordens.

1660 — 1710.



arkgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth stiftete, noch als Erbprinz und unter der Vormundschaft des Großen Kurfürsten stehend, im Jahre 1660 zu Bordeaux den Orden de la Concorde, — so lauten übereinstimmend alle Nachrichten, die Wippel, Mammelsberg, Spies, Büsching, Küster u. A. m. darüber beigebracht. Sie gründen sich auf die Notizen, welche Siegmund von Birken in seinem „Hochfürstlich Brandenburgischen Ulysses“<sup>(1)</sup> mitgetheilt, stützen sich aber nirgend auf Urkunden, die überhaupt vollständig zu fehlen scheinen; wenigstens beweist ein Schreiben des Archivars Schöpff an den Conrector Meyer, welcher sich im Jahre 1721 an das Plassenburgger Archiv wandte, um urkundliche Nachrichten über die Stiftung des Ordens de la Concorde zu erhalten, daß schon in jenem Jahre vergebens nach den Statuten, Verleihungs-Patenten und sonstigen Aktenstücken gesucht worden ist.<sup>(2)</sup> In der That läßt sich auch annehmen, daß die Stiftung dieses Ordens eine vollkommen formlose gewesen und daß die geringe Ausbreitung desselben später kaum ein Nachholen des anfangs Versäumten nöthig machte.

Es ist jedenfalls ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß gerade drei Brandenburgische Orden von Erbprinzen, theils noch unter Vormundschaft, theils bei Lebzeiten der Landesherren gestiftet worden sind. Denn wie Markgraf Christian Ernst den Orden de la Concorde vor erlangter Mündigkeit

stiftete, so auch sein Nachfolger George Wilhelm den Orden de la Sincérité und König Friedrich I. bei Lebzeiten seines Vaters, 1667, den Orden de la Générosité,<sup>(3)</sup> aus dem bekanntlich der noch jetzt blühende königlich Preussische Orden pour le Mérite entstanden ist.

Markgraf Christian Ernst von Bayreuth ist unstreitig eine der bedeutendsten Persönlichkeiten des Hohenzollern-Stammes. Noch jetzt lebt das Andenken an seine mehr als funfzigjährige reichgesegnete Regierung in Franken fort und überall stößt man dort auf Spuren seines Wirkens. Erlangen, früher nach ihm Christian-Erlang genannt, ist ein lebendiges Denkmal seiner väterlichen Sorge für die Brandenburgischen Markgraffschaften in Franken, und die Geschichtschreiber seiner Zeit sind einstimmig in der Anerkennung seiner Regententugenden. In der bewegten Zeit des dreißigjährigen Krieges, am 27. Juli 1644, geboren, verlor er seinen Vater, den Erbprinzen Erdmann August, Sohn des regierenden Markgrafen Christian von Bayreuth, schon früh, denn Erdmann August starb, ohne zur Regierung gekommen zu sein, 1651 an der Auszehrung. Auch seine Mutter Sophia, eine geborene Markgräfin von Anspach, starb schon 1646. So hatte der im siebenten Lebensjahre verwaiste fürstliche Knabe nur seinen Großvater, den regierenden Markgrafen, der für seine Erziehung sorgen konnte, und als auch dieser nach einer zwei- und funfzigjährigen Regierung 1655 starb, kam der nun eilfjährige Prinz unter eine Vormundschaft, welche nach dem Testamente des Markgrafen Christian aus einem Collegium von mehreren Räthen bestand. Zum eigentlichen Vormunde bestimmte das Testament den Markgrafen Georg Albrecht von Sulmbach, Oheim des Prinzen Christian Ernst, und zum Obervormunde das damalige Haupt des Brandenburgischen Fürstenhauses, den Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm.

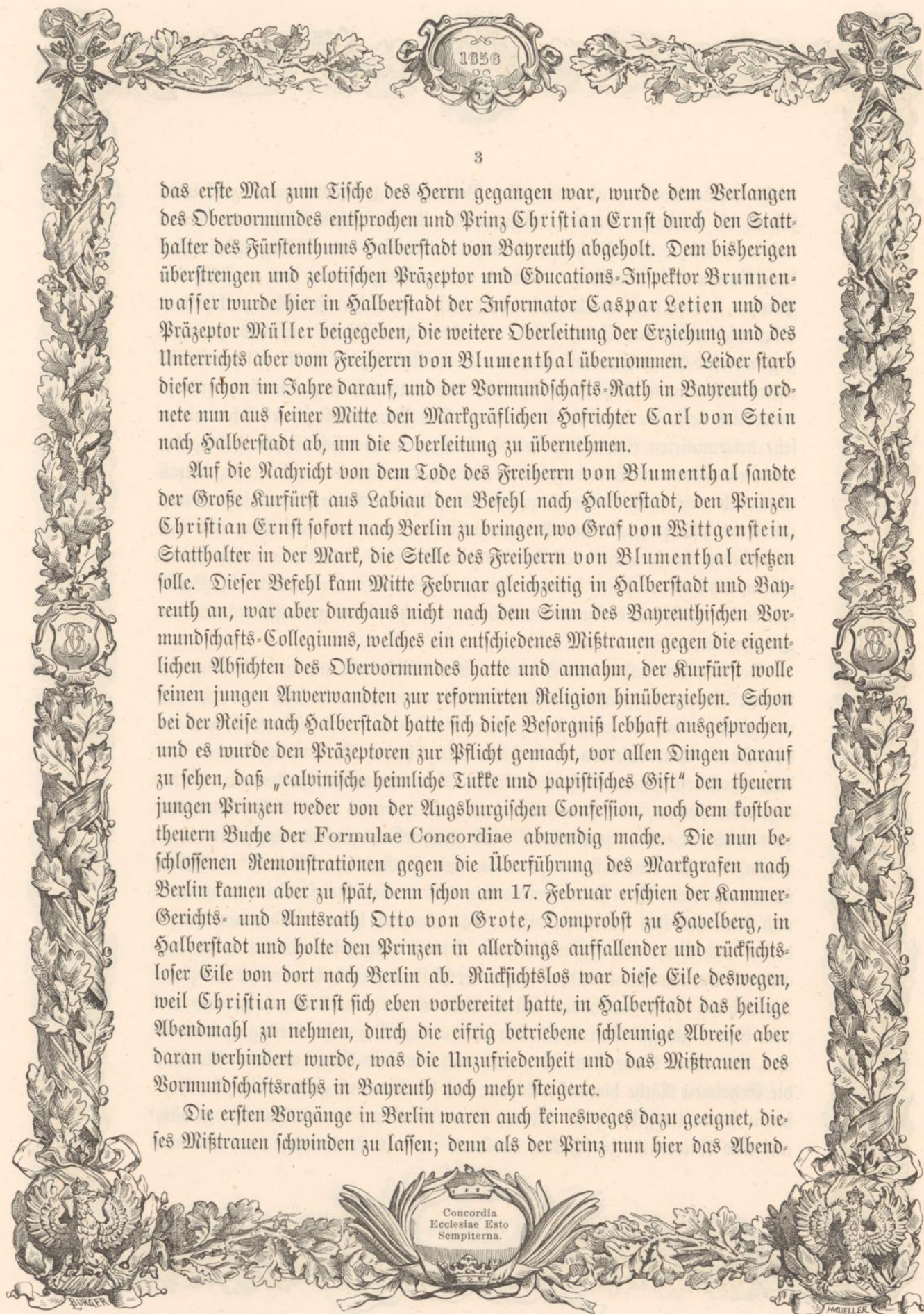
Seine Erziehung scheint eine außerordentlich strenge gewesen zu sein. Die im königlichen Haus-Archive vorhandenen Educations-Akten enthalten manchen Beleg dafür, namentlich hat es nicht an körperlicher Züchtigung gefehlt, und zwar in einem Maße, von dem man heut zu Tage keinen Begriff mehr hat. Möglich, daß die darüber an den kurfürstlichen Obervormund in Berlin eingegangenen Berichte diesen bestimmt, unterm 10. Februar 1656 von Königsberg aus nach Bayreuth an den Markgrafen Georg Albrecht zu schreiben und zu verlangen, daß der junge Prinz von dort weg und nach Halberstadt gebracht werden solle. Nachdem dieser, zwölf Jahr alt, zu Pfingsten 1656



das erste Mal zum Tische des Herrn gegangen war, wurde dem Verlangen des Obervormundes entsprochen und Prinz Christian Ernst durch den Statthalter des Fürstenthums Halberstadt von Bayreuth abgeholt. Dem bisherigen überstrengen und zelotischen Präzeptor und Educations-Inspektor Brunnenwasser wurde hier in Halberstadt der Informator Caspar Letien und der Präzeptor Müller beigegeben, die weitere Oberleitung der Erziehung und des Unterrichts aber vom Freiherrn von Blumenthal übernommen. Leider starb dieser schon im Jahre darauf, und der Vormundschafts-Rath in Bayreuth ordnete nun aus seiner Mitte den Markgräflichen Hofrichter Carl von Stein nach Halberstadt ab, um die Oberleitung zu übernehmen.

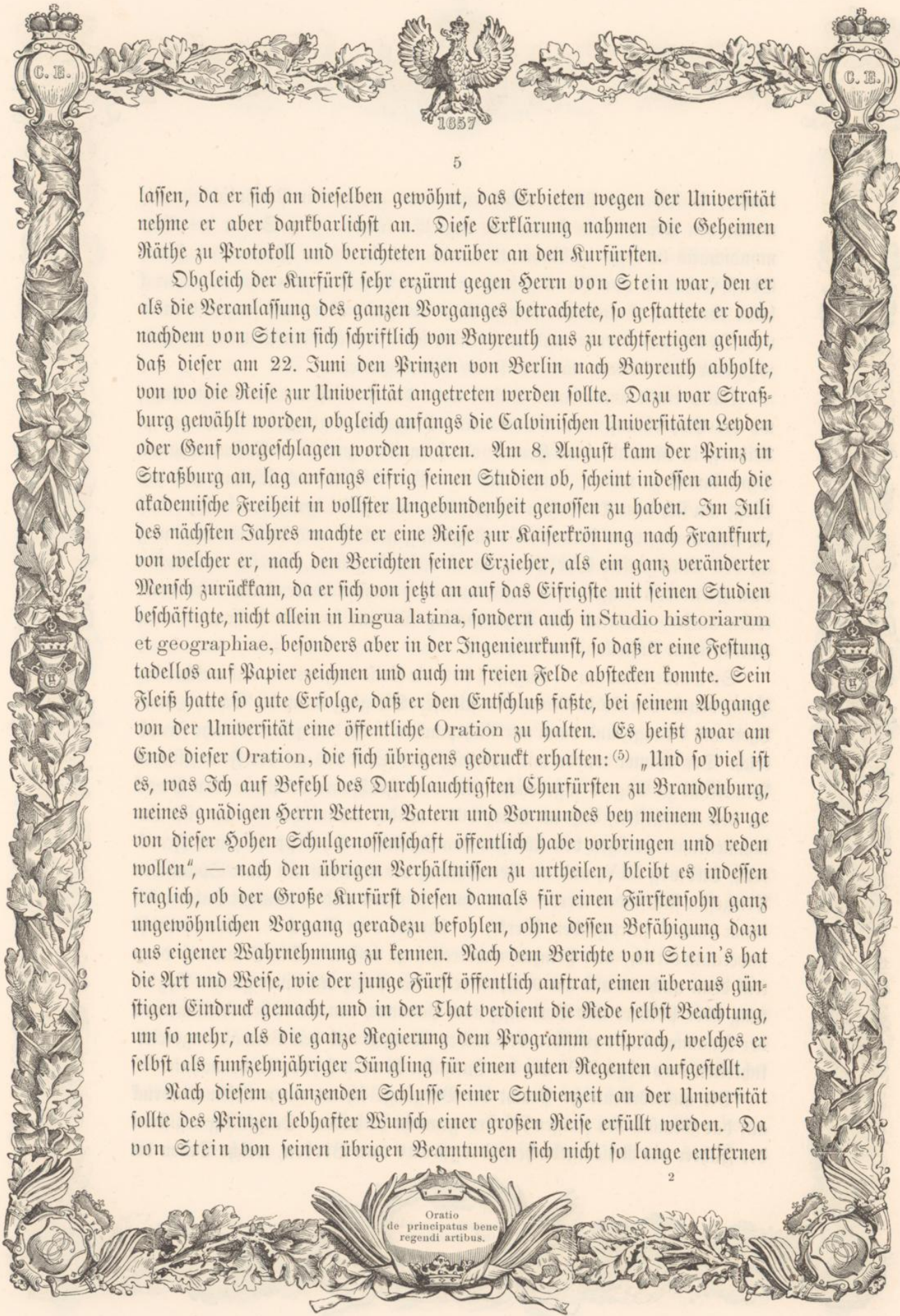
Auf die Nachricht von dem Tode des Freiherrn von Blumenthal sandte der Große Kurfürst aus Labiau den Befehl nach Halberstadt, den Prinzen Christian Ernst sofort nach Berlin zu bringen, wo Graf von Wittgenstein, Statthalter in der Mark, die Stelle des Freiherrn von Blumenthal ersetzen sollte. Dieser Befehl kam Mitte Februar gleichzeitig in Halberstadt und Bayreuth an, war aber durchaus nicht nach dem Sinn des Bayreuthischen Vormundschafts-Collegiums, welches ein entschiedenes Mißtrauen gegen die eigentlichen Absichten des Obervormundes hatte und annahm, der Kurfürst wolle seinen jungen Anverwandten zur reformirten Religion hinüberziehen. Schon bei der Reise nach Halberstadt hatte sich diese Besorgniß lebhaft ausgesprochen, und es wurde den Präzeptoren zur Pflicht gemacht, vor allen Dingen darauf zu sehen, daß „calvinische heimliche Tücke und papistisches Gift“ den theuern jungen Prinzen weder von der Augsburgischen Confession, noch dem kostbar theuern Buche der *Formulae Concordiae* abwendig mache. Die nun beschlossenen Demonstrationen gegen die Überführung des Markgrafen nach Berlin kamen aber zu spät, denn schon am 17. Februar erschien der Kammergerichts- und Amtrath Otto von Grote, Domprobst zu Havelberg, in Halberstadt und holte den Prinzen in allerdings auffallender und rücksichtsloser Eile von dort nach Berlin ab. Rücksichtslos war diese Eile deswegen, weil Christian Ernst sich eben vorbereitet hatte, in Halberstadt das heilige Abendmahl zu nehmen, durch die eifrig betriebene schleunige Abreise aber daran verhindert wurde, was die Unzufriedenheit und das Mißtrauen des Vormundschaftsraths in Bayreuth noch mehr steigerte.

Die ersten Vorgänge in Berlin waren auch keinesweges dazu geeignet, dieses Mißtrauen schwinden zu lassen; denn als der Prinz nun hier das Abend-



mahl nehmen wollte und nach allen Vorbereitungen schon im Begriff war, sich in die Kirche zu begeben, erschienen die Kurfürstlichen Räte von Grote und von Göze, auf Befehl des Statthalters Grafen von Wittgenstein, bei dem Vormundschaftsrath von Stein und verlangten von ihm, er solle den Prinzen, der ja noch ein Kind sei, von dieser feierlichen Handlung abhalten. Obgleich sowohl der Prinz selbst, wie Herr von Stein auf das Festigste gegen diesen Eingriff protestirten, so war der Wunsch der Kurfürstlichen Räte einem bestimmten Befehle so ähnlich, daß man sich fügen mußte, und so unterblieb denn die feierliche Handlung. Der Prinz selbst schrieb sofort einen sehr determinirten Brief<sup>(4)</sup> an den Kurfürsten, welcher sich in Königsberg befand, und Herr von Stein reichte gleichzeitig eine Beschwerdeschrift ein, vergaß aber auch nicht, nach Bayreuth zu berichten, daß die Reformirten „sehr plump mit ihren Plänen gegen den Prinzen auftreten, aber nach den festen und fast männlichen Aeußerungen desselben doch wohl nichts anderes zu hoffen haben sollten, als daß der Prinz in seiner Religion gestärket, allen andern aber Spinnenfeind und keinem reformirten Ministro auch nur das geringste trauen oder glauben werde.“

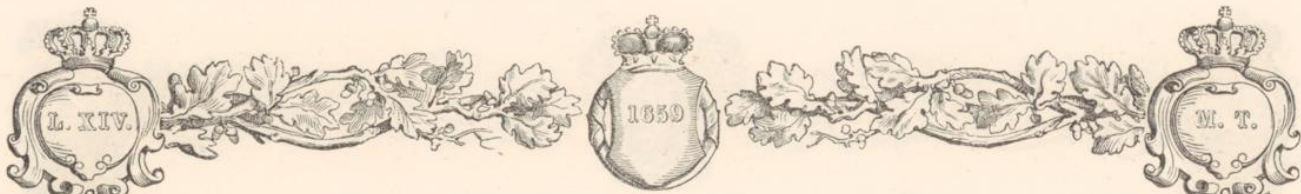
Der Kurfürst nahm das Schreiben seines Mündels und die allerdings in starken Worten abgefaßte Beschwerdeschrift von Stein's sehr unwillig auf und glaubte, daß der junge Prinz seinen Brief nicht selbst geschrieben, sondern von Stein ihm denselben in die Feder diktirt habe. Am 20. April erschienen daher die Kurfürstlichen Geheimen Räte, Ober-Kämmerer, Freiherr von Puttlitz, von Löben, von dem Knesbeck und Tornow beim Prinzen, um ihn zu vernehmen, ob er jenen Brief selbst geschrieben, zugleich ihm aber anzuzeigen, daß der Kurfürst die „bitteren und empfindlichen Wörter“ desselben übel vermerket. Der Prinz antwortete, daß er den Brief allein geschrieben und Niemand ihm denselben diktirt, das Konzept habe er aber dem unterdessen nach Bayreuth abgereisten von Stein mitgegeben, damit er es den anderen Vormundschaftsräthen zeige. Er bleibe dabei, daß man ihn mit jener Zumuthung hätte verschonen sollen, denn er sei kein Kind mehr, wie der von Grote gesagt. Den Kurfürsten habe er wahrlich nicht beleidigen, sondern ihm, wie einem Vater, seine Wehmuth und sein Leid klagen wollen. Als ihm die Geheimen Räte hierauf erklärten, daß der Kurfürst gesonnen sei, die Personen seiner Umgebung zu ändern, dann aber ihn, seinem Wunsche gemäß, auf eine Universität zu schicken, erwiderte er, seine Leute möge man ihm nur



lassen, da er sich an dieselben gewöhnt, das Erbietten wegen der Universität nehme er aber dankbarlichst an. Diese Erklärung nahmen die Geheimen Räte zu Protokoll und berichteten darüber an den Kurfürsten.

Obgleich der Kurfürst sehr erzürnt gegen Herrn von Stein war, den er als die Veranlassung des ganzen Vorganges betrachtete, so gestattete er doch, nachdem von Stein sich schriftlich von Bayreuth aus zu rechtfertigen gesucht, daß dieser am 22. Juni den Prinzen von Berlin nach Bayreuth abholte, von wo die Reise zur Universität angetreten werden sollte. Dazu war Straßburg gewählt worden, obgleich anfangs die Calvinischen Universitäten Leyden oder Genf vorgeschlagen worden waren. Am 8. August kam der Prinz in Straßburg an, lag anfangs eifrig seinen Studien ob, scheint indessen auch die akademische Freiheit in vollster Ungebundenheit genossen zu haben. Im Juli des nächsten Jahres machte er eine Reise zur Kaiserkrönung nach Frankfurt, von welcher er, nach den Berichten seiner Erzieher, als ein ganz veränderter Mensch zurückkam, da er sich von jetzt an auf das Eifrigste mit seinen Studien beschäftigte, nicht allein in lingua latina, sondern auch in Studio historiarum et geographiae, besonders aber in der Ingenieurkunst, so daß er eine Festung tadellos auf Papier zeichnen und auch im freien Felde abstecken konnte. Sein Fleiß hatte so gute Erfolge, daß er den Entschluß faßte, bei seinem Abgange von der Universität eine öffentliche Oration zu halten. Es heißt zwar am Ende dieser Oration, die sich übrigens gedruckt erhalten: <sup>(5)</sup> „Und so viel ist es, was Ich auf Befehl des Durchlauchtigsten Churfürsten zu Brandenburg, meines gnädigen Herrn Vatern, Vatern und Vormundes bey meinem Abzuge von dieser Hohen Schulgenossenschaft öffentlich habe vorbringen und reden wollen“, — nach den übrigen Verhältnissen zu urtheilen, bleibt es indessen fraglich, ob der Große Kurfürst diesen damals für einen Fürstensohn ganz ungewöhnlichen Vorgang geradezu befohlen, ohne dessen Befähigung dazu aus eigener Wahrnehmung zu kennen. Nach dem Berichte von Stein's hat die Art und Weise, wie der junge Fürst öffentlich auftrat, einen überaus günstigen Eindruck gemacht, und in der That verdient die Rede selbst Beachtung, um so mehr, als die ganze Regierung dem Programm entsprach, welches er selbst als fünfzehnjähriger Jüngling für einen guten Regenten aufgestellt.

Nach diesem glänzenden Schlusse seiner Studienzeit an der Universität sollte des Prinzen lebhafter Wunsch einer großen Reise erfüllt werden. Da von Stein von seinen übrigen Beamtungen sich nicht so lange entfernen



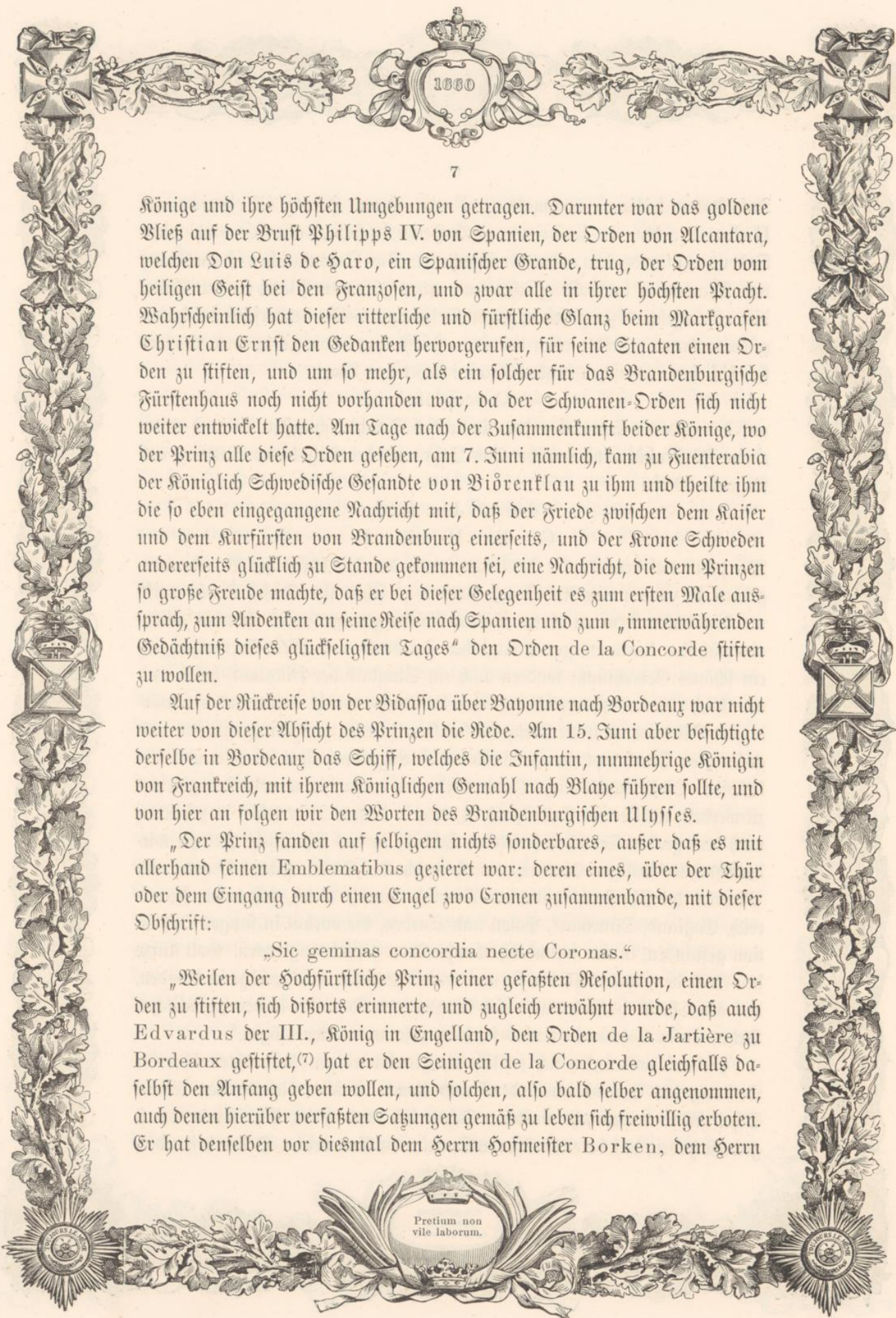
konnte, so sah man sich zunächst nach einer geeigneten Persönlichkeit um, welche den Prinzen als Hofmeister begleiten könnte. Von Seiten des Vormundschafts-Collegii in Bayreuth wurde dieselbe in der Person des Herrn Ernst Heinrich von Borek gefunden und in Vorschlag gebracht; von Borek hatte eben eine ähnliche zweijährige Reise als Hofmeister eines jungen Grafen von Dettingen beendet und auch früher schon den ältesten Prinzen des Herzogs von Württemberg nach der Universität begleitet.

Durch einen sonderbaren Zufall hatte der Kurfürst an demselben Tage, wo die Empfehlung von Borek's aus Bayreuth abging, im Feldlager zu Wiburg in Sütland einen Herrn von Hünecken zu diesem Posten ernannt. Ohne davon zu wissen, machte sich von Borek selbst nach Sütland auf den Weg, um sich dem Kurfürsten vorzustellen, und gefiel demselben so sehr, daß die Ernennung von Hünecken's rückgängig gemacht und diese Entscheidung an den Markgrafen Christian Ernst geschickt wurde, wo sich unterdessen von Hünecken eingefunden hatte, nun aber unverrichteter Sache wieder abreisen mußte, natürlich mit Schadenersatz für eine so weite Reise und einer einträglichen Anstellung in Bayreuth.

So wurde denn am 8. August 1659 die Reise angetreten, auf welcher der Prinz den Orden de la Concorde stiftete. Sie ging durch die Schweiz, nach Lyon und Orange, und dann mit Ruhepunkten durch das ganze südliche Frankreich. Der Winter wurde mit nachträglichen Studien auf der Französischen Universität zu Angers zugebracht. Mit dem Frühjahr berichtete von Borek an den Kurfürsten, daß im März 1660 an der Spanischen Grenze eine Zusammenkunft zwischen den Königen von Spanien, Philipp IV., und Frankreich, Ludwig XIV., und die Vermählung des Letzteren mit einer Spanischen Prinzessin stattfinden werde. „Zu einem so raren und in hundert Jahren sich kaum einmal zutragenden Werke, — schreibt von Borek — wäre es wohl unverantwortlich, den Prinzen nicht reisen zu lassen.“ Die Erlaubniß dazu traf denn auch ein und am 9. April reiste der Prinz mit seiner ganzen Begleitung über Poitiers und Bordeaux nach Bayonne, von wo er den Festlichkeiten der Zusammenkunft zwischen den beiden Königen und den Vermählungsfeierlichkeiten Ludwigs XIV. mit der Infantin Maria Theresia beiwohnte.<sup>(6)</sup>

Die außerordentliche Pracht der Vorgänge scheint einen tiefen Eindruck auf das Gemüth des jungen Fürsten gemacht zu haben. Sorgfältig registriert der Führer des Reisetagebuches, Siegmund von Birken, welche Orden die





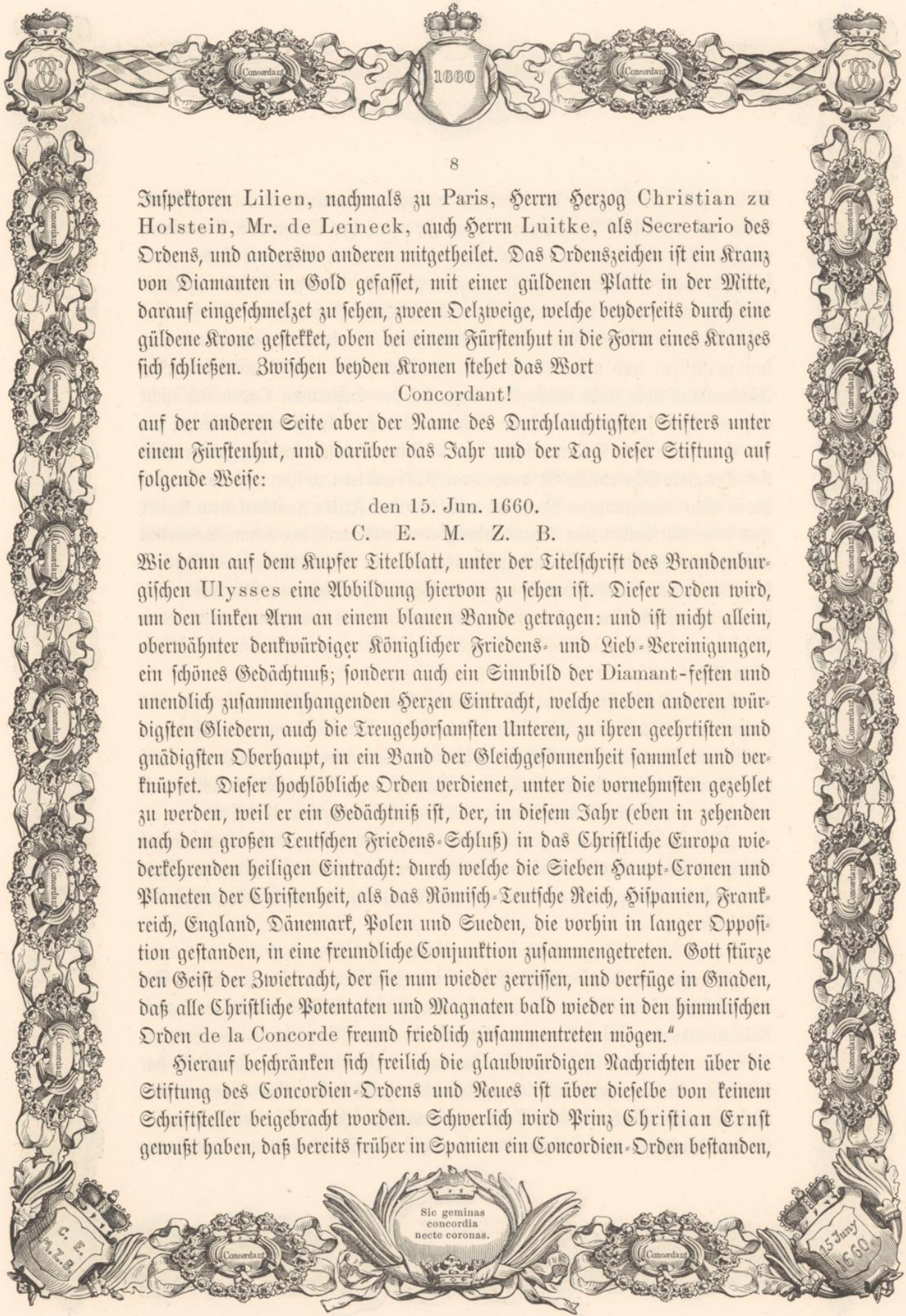
Könige und ihre höchsten Umgebungen getragen. Darunter war das goldene Bließ auf der Brust Philipps IV. von Spanien, der Orden von Alcantara, welchen Don Luis de Haro, ein Spanischer Grande, trug, der Orden vom heiligen Geist bei den Franzosen, und zwar alle in ihrer höchsten Pracht. Wahrscheinlich hat dieser ritterliche und fürstliche Glanz beim Markgrafen Christian Ernst den Gedanken hervorgerufen, für seine Staaten einen Orden zu stiften, und um so mehr, als ein solcher für das Brandenburgische Fürstenhaus noch nicht vorhanden war, da der Schwanen-Orden sich nicht weiter entwickelt hatte. Am Tage nach der Zusammenkunft beider Könige, wo der Prinz alle diese Orden gesehen, am 7. Juni nämlich, kam zu Fuenterabia der königlich Schwedische Gesandte von Biörenklau zu ihm und theilte ihm die so eben eingegangene Nachricht mit, daß der Friede zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten von Brandenburg einerseits, und der Krone Schweden andererseits glücklich zu Stande gekommen sei, eine Nachricht, die dem Prinzen so große Freude machte, daß er bei dieser Gelegenheit es zum ersten Male aussprach, zum Andenken an seine Reise nach Spanien und zum „immerwährenden Gedächtniß dieses glücklichsten Tages“ den Orden de la Concorde stiften zu wollen.

Auf der Rückreise von der Bidassoa über Bayonne nach Bordeaux war nicht weiter von dieser Absicht des Prinzen die Rede. Am 15. Juni aber besichtigte derselbe in Bordeaux das Schiff, welches die Infantin, nunmehrige Königin von Frankreich, mit ihrem königlichen Gemahl nach Blaye führen sollte, und von hier an folgen wir den Worten des Brandenburgischen Ulysses.

„Der Prinz fanden auf selbigem nichts sonderbares, außer daß es mit allerhand feinen Emblematisbus gezieret war: deren eines, über der Thür oder dem Eingang durch einen Engel zwei Kronen zusammenbande, mit dieser Umschrift:

„Sic geminas concordia necte Coronas.“

„Weilen der Hochfürstliche Prinz seiner gefaßten Resolution, einen Orden zu stiften, sich dißorts erinnerte, und zugleich erwähnt wurde, daß auch Edvardus der III., König in Engelland, den Orden de la Jartiere zu Bordeaux gestiftet,<sup>(7)</sup> hat er den Seinigen de la Concorde gleichfalls dafelbst den Anfang geben wollen, und solchen, also bald selber angenommen, auch denen hierüber verfaßten Satzungen gemäß zu leben sich freiwillig erboten. Er hat denselben vor dießmal dem Herrn Hofmeister Borken, dem Herrn



Inspektoren Lilien, nachmals zu Paris, Herrn Herzog Christian zu Holstein, Mr. de Leineck, auch Herrn Luitke, als Secretario des Ordens, und anderswo anderen mitgetheilet. Das Ordenszeichen ist ein Kranz von Diamanten in Gold gefasset, mit einer güldenen Platte in der Mitte, darauf eingeschmelzet zu sehen, zween Delzweige, welche beyderseits durch eine güldene Krone gestekket, oben bei einem Fürstenhut in die Form eines Kranzes sich schließen. Zwischen beyden Kronen stehet das Wort

Concordant!

auf der anderen Seite aber der Name des Durchlauchtigsten Stifters unter einem Fürstenhut, und darüber das Jahr und der Tag dieser Stiftung auf folgende Weise:

den 15. Jun. 1660.

C. E. M. Z. B.

Wie dann auf dem Kupfer Titelblatt, unter der Titelschrift des Brandenburgischen Ulysses eine Abbildung hiervon zu sehen ist. Dieser Orden wird, um den linken Arm an einem blauen Bande getragen: und ist nicht allein, oberwähnter denkwürdiger königlicher Friedens- und Lieb-Vereinigungen, ein schönes Gedächtniß; sondern auch ein Sinnbild der Diamant-festen und unendlich zusammenhängenden Herzen Eintracht, welche neben anderen würdigsten Gliedern, auch die Treuehorsaamsten Unteren, zu ihren geehrtisten und gnädigsten Oberhaupt, in ein Band der Gleichgesonnenheit sammlet und verknüpft. Dieser hochlöbliche Orden verdienet, unter die vornehmsten gezehlet zu werden, weil er ein Gedächtniß ist, der, in diesem Jahr (eben in zehenden nach dem großen Teutschen Friedens-Schluss) in das Christliche Europa wiederkehrenden heiligen Eintracht: durch welche die Sieben Haupt-Cronen und Planeten der Christenheit, als das Römisch-Teutsche Reich, Hispanien, Frankreich, England, Dänemark, Polen und Sueden, die vorhin in langer Opposition gestanden, in eine freundliche Conjunction zusammengetreten. Gott stürze den Geist der Zwietracht, der sie nun wieder zerrissen, und verfüge in Gnaden, daß alle Christliche Potentaten und Magnaten bald wieder in den himmlischen Orden de la Concorde freund friedlich zusammentreten mögen."

Hierauf beschränken sich freilich die glaubwürdigen Nachrichten über die Stiftung des Concordien-Ordens und Neues ist über dieselbe von keinem Schriftsteller beigebracht worden. Schwerlich wird Prinz Christian Ernst gewußt haben, daß bereits früher in Spanien ein Concordien-Orden bestanden,

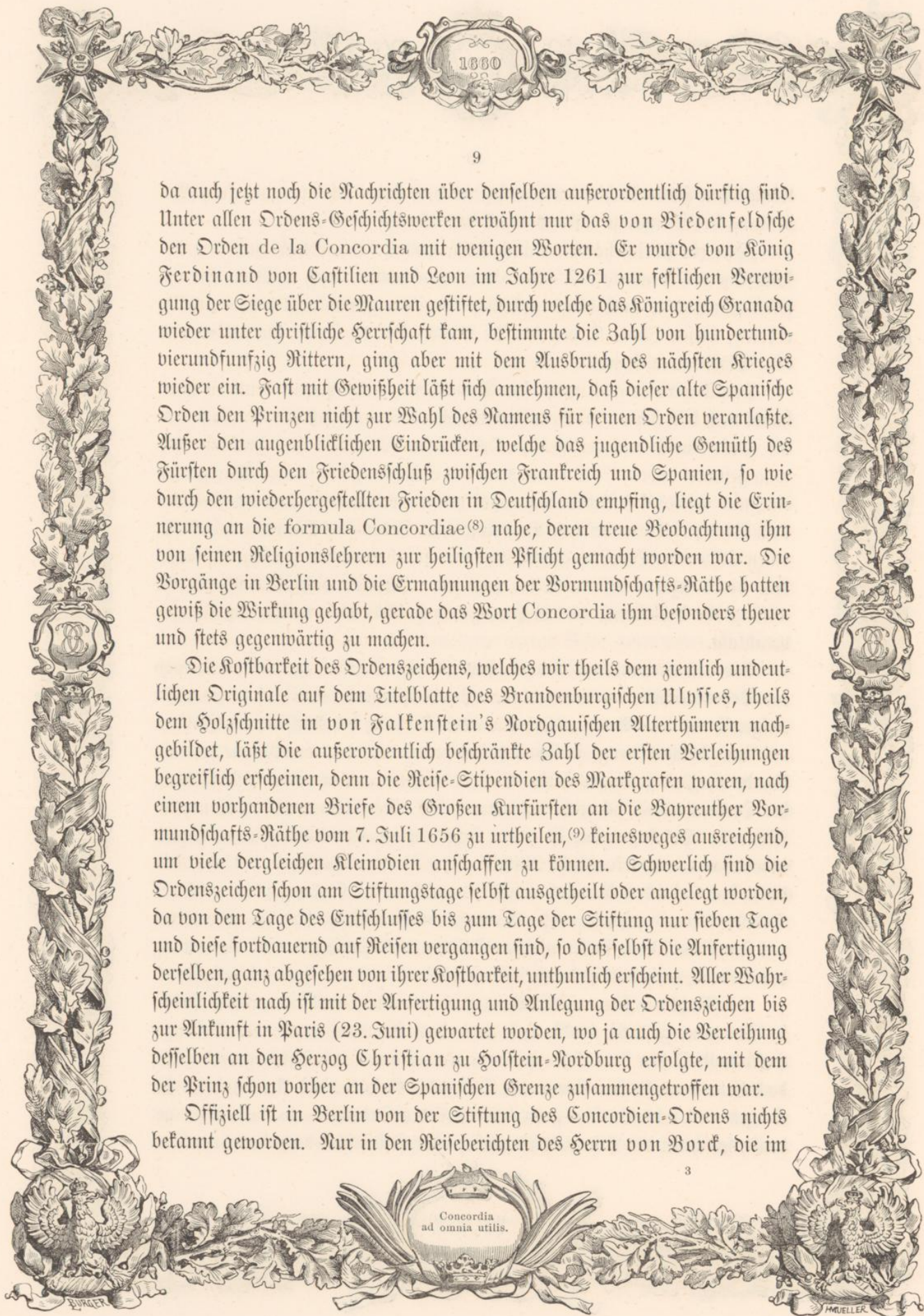
Sic geminas  
concordia  
necte coronas.

15 Juny  
1660

da auch jetzt noch die Nachrichten über denselben außerordentlich dürftig sind. Unter allen Ordens-Geschichtswerken erwähnt nur das von Biedenfeldsche den Orden de la Concordia mit wenigen Worten. Er wurde von König Ferdinand von Castilien und Leon im Jahre 1261 zur festlichen Vereinerung der Siege über die Mauren gestiftet, durch welche das Königreich Granada wieder unter christliche Herrschaft kam, bestimmte die Zahl von hundertundvierundfünfzig Rittern, ging aber mit dem Ausbruch des nächsten Krieges wieder ein. Fast mit Gewißheit läßt sich annehmen, daß dieser alte Spanische Orden den Prinzen nicht zur Wahl des Namens für seinen Orden veranlaßte. Außer den augenblicklichen Eindrücken, welche das jugendliche Gemüth des Fürsten durch den Friedensschluß zwischen Frankreich und Spanien, so wie durch den wiederhergestellten Frieden in Deutschland empfing, liegt die Erinnerung an die formula Concordiae<sup>(8)</sup> nahe, deren treue Beobachtung ihm von seinen Religionslehrern zur heiligsten Pflicht gemacht worden war. Die Vorgänge in Berlin und die Ermahnungen der Vormundschafts-Räthe hatten gewiß die Wirkung gehabt, gerade das Wort Concordia ihm besonders theuer und stets gegenwärtig zu machen.

Die Kostbarkeit des Ordenszeichens, welches wir theils dem ziemlich undentlichen Originale auf dem Titelblatte des Brandenburgischen Ulyßes, theils dem Holzschnitte in von Falkenstein's Nordgauischen Alterthümern nachgebildet, läßt die außerordentlich beschränkte Zahl der ersten Verleihungen begreiflich erscheinen, denn die Reise-Stipendien des Markgrafen waren, nach einem vorhandenen Briefe des Großen Kurfürsten an die Bayreuther Vormundschafts-Räthe vom 7. Juli 1656 zu urtheilen,<sup>(9)</sup> keinesweges ausreichend, um viele dergleichen Kleinodien anschaffen zu können. Schwerlich sind die Ordenszeichen schon am Stiftungstage selbst ausgetheilt oder angelegt worden, da von dem Tage des Entschlusses bis zum Tage der Stiftung nur sieben Tage und diese fortdauernd auf Reisen vergangen sind, so daß selbst die Anfertigung derselben, ganz abgesehen von ihrer Kostbarkeit, unthunlich erscheint. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist mit der Anfertigung und Anlegung der Ordenszeichen bis zur Ankunft in Paris (23. Juni) gewartet worden, wo ja auch die Verleihung desselben an den Herzog Christian zu Holstein-Nordburg erfolgte, mit dem der Prinz schon vorher an der Spanischen Grenze zusammengetroffen war.

Offiziell ist in Berlin von der Stiftung des Concordien-Ordens nichts bekannt geworden. Nur in den Reiseberichten des Herrn von Bock, die im



Königlichen Haus-Archive aufbewahrt werden, findet sich eine ganz kurze Andeutung des Vorgangs und zwar mit den Worten:

„Hier (in Paris) hat denn auch Seine Hochfürstliche Durchlaucht den Anfang Ihres Ordens de la Concorde machen wollen, auch, nachdem Sie ihn selbst genommen, auch denen gestellten Legibus gemäß zu leben, freiwillig erboten, diesen Ihren Orden Mr. de Bork, Mr. de Öpp, Dr. Lelio und Mr. Seubert conferiret.“

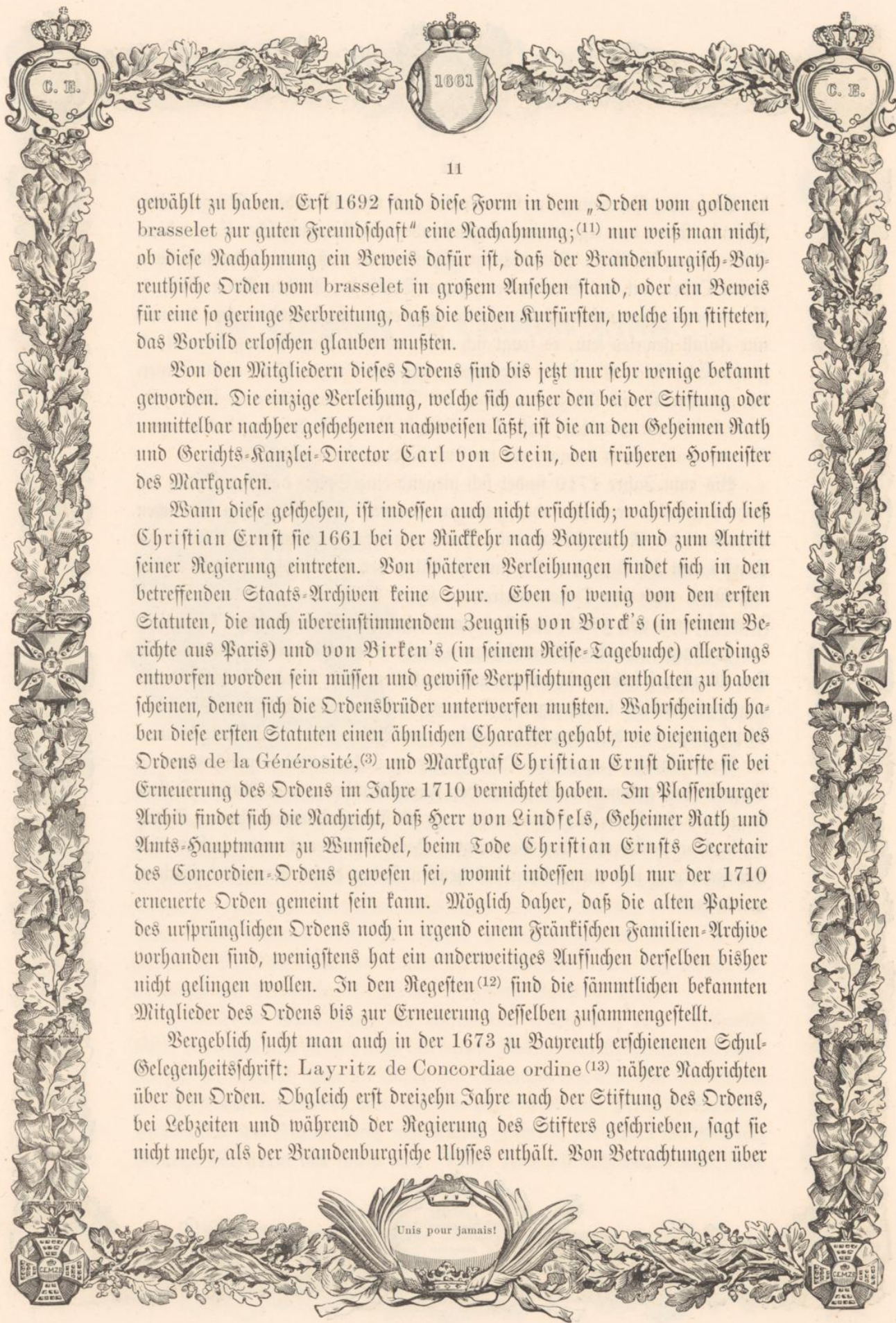
Damit wird es auch wohl sein Bewenden gehabt haben, denn da überhaupt noch kein florirender Brandenburgischer Orden vorhanden war, so würde der große Kurfürst schwerlich dem Orden seines Mündels eine staatliche Geltung gestattet haben.<sup>(10)</sup> So muß denn der Schöpfung des jungen Markgrafen eine nur beschränkte Bedeutung zugestanden worden sein, und der Freiherr von Biedenfeld nennt den Bayreuthischen Orden der Eintracht mit Recht einen Orden der Hofehre, gleichzeitig aber für befreundete Fürsten bestimmt. Für dieses letztere fehlt aber bis jetzt jeder Beweis; wahrscheinlich hat die anfängliche Verleihung an den Herzog von Holstein diese willkürliche Angabe veranlaßt.

Aus den vorhandenen Zeichnungen ist nicht zu erkennen, ob das Kleinod des Ordenszeichens an einem blauen Bande hängend, oder auf dieses platt aufgenäht an dem Arme getragen wurde. Da auch die Rückseite ein Emblem und eine Inschrift trug, so läßt sich fast annehmen, daß die Plaque lose am Bande hängend getragen wurde. Eine andere, namentlich colorirte Abbildung der Decoration hat sich nicht auffinden lassen. Der schon erwähnte Convector Meyer zu Hof sagt zwar in einem Schreiben an das Plassenburg Archiv, in welchem er um urkundliche Mittheilungen über den Orden de la Concorde bittet, daß er bei dem General von Vibra auf der Plassenburg 1720 selbst des Ordens Kleinod gesehen; trotz aller angewandten Mühe hat sich aber weder auf Familienbildern in Fränkischen Städten und Schlössern eine Andeutung des Ordens, noch das Ordenszeichen selbst dort in seiner Heimath gefunden.

Die Wahl der Form eines Armbandes war neu. Der Annunciaden-Orden in Savoyen, gestiftet 1362, soll zwar dem Armbande, wie der Britische Hosenband-Orden dem Strumpfbande einer Dame seine Stiftung verdanken, doch hatte damals kein florirender Orden die Gestalt eines Armbandes. Da Siegmund von Birken ganz besonders des Ordens de la Jarretière gedenkt, so scheint der Prinz als Gegensatz oder Seitenstück dazu das brasselet

Hony soit qui  
mal y pense!





gewählt zu haben. Erst 1692 fand diese Form in dem „Orden vom goldenen brasselet zur guten Freundschaft“ eine Nachahmung;<sup>(11)</sup> nur weiß man nicht, ob diese Nachahmung ein Beweis dafür ist, daß der Brandenburgisch-Bayreuthische Orden vom brasselet in großem Ansehen stand, oder ein Beweis für eine so geringe Verbreitung, daß die beiden Kurfürsten, welche ihn stifteten, das Vorbild erloschen glauben mußten.

Von den Mitgliedern dieses Ordens sind bis jetzt nur sehr wenige bekannt geworden. Die einzige Verleihung, welche sich außer den bei der Stiftung oder unmittelbar nachher geschehenen nachweisen läßt, ist die an den Geheimen Rath und Gerichts-Kanzlei-Director Carl von Stein, den früheren Hofmeister des Markgrafen.

Wann diese geschehen, ist indessen auch nicht ersichtlich; wahrscheinlich ließ Christian Ernst sie 1661 bei der Rückkehr nach Bayreuth und zum Antritt seiner Regierung eintreten. Von späteren Verleihungen findet sich in den betreffenden Staats-Archiven keine Spur. Eben so wenig von den ersten Statuten, die nach übereinstimmendem Zeugniß von Bock's (in seinem Berichte aus Paris) und von Birken's (in seinem Reise-Tagebuche) allerdings entworfen worden sein müssen und gewisse Verpflichtungen enthalten zu haben scheinen, denen sich die Ordensbrüder unterwerfen mußten. Wahrscheinlich haben diese ersten Statuten einen ähnlichen Charakter gehabt, wie diejenigen des Ordens de la Générosité,<sup>(3)</sup> und Markgraf Christian Ernst dürfte sie bei Erneuerung des Ordens im Jahre 1710 vernichtet haben. Im Plassenburgischen Archiv findet sich die Nachricht, daß Herr von Lindfels, Geheimer Rath und Amts-Hauptmann zu Wunsiedel, beim Tode Christian Ernsts Secretair des Concordien-Ordens gewesen sei, womit indessen wohl nur der 1710 erneuerte Orden gemeint sein kann. Möglich daher, daß die alten Papiere des ursprünglichen Ordens noch in irgend einem Fränkischen Familien-Archive vorhanden sind, wenigstens hat ein anderweitiges Aufsuchen derselben bisher nicht gelingen wollen. In den Regesten<sup>(12)</sup> sind die sämtlichen bekannten Mitglieder des Ordens bis zur Erneuerung desselben zusammengestellt.

Vergeblich sucht man auch in der 1673 zu Bayreuth erschienenen Schul-Gelegenheitschrift: *Layritz de Concordiae ordine*<sup>(13)</sup> nähere Nachrichten über den Orden. Obgleich erst dreizehn Jahre nach der Stiftung des Ordens, bei Lebzeiten und während der Regierung des Stifters geschrieben, sagt sie nicht mehr, als der Brandenburgische Ulysses enthält. Von Betrachtungen über



die Eintracht, Verehrung der Concordia und tausend anderen Dingen überfließend, ist von dem eigentlichen Gegenstande, dem Bayreuthischen Concordien-Orden kaum die Rede. Nur erscheint es auffallend, daß Layritz damals schon diesen Orden mit den Worten der jetzigen Devise des Rothen Adler-Ordens: *Constans Concordiae Ordo sincerus* nennt. Es kann dies eben damals nur Zufall gewesen sein, es fragt sich aber, ob diese Bezeichnung dem Markgrafen Christian Ernst bei der Erneuerung des Ordens 1710 nicht erinnerlich gewesen ist und ihn zu der Wahl der Devise *Constante et Eternelle Sincérité* mit veranlaßt hat. Jedenfalls bleibt die Andeutung des *sincere et constanter* schon damals ein merkwürdiges Zusammentreffen.

Bis zum Jahre 1710 findet sich nirgend eine Spur, daß der Orden ein Kapitel gehabt, verliehen oder getragen worden. Selbst bei dem feierlichen Begräbniß der Markgräfin Erdmutha Sophia, ersten Gemahlin Christian Ernsts, am 23. August 1670, sind die Ritter des Concordien-Ordens weder angeführt, noch der Orden vertreten. Keine Beschreibung der vielen Hof-Feierlichkeiten von 1661 bis 1710 im königlichen Haus-Archive, keine Liste des Hofstaats und der Staatsbeamten weist einen Concordien-Ritter nach. Der Markgraf selbst erschien nie mit demselben, und keines seiner Bildnisse zeigt das Emblem seines eigenen Ordens, dagegen wiederholt den Dänischen Elefanten- und den Preussischen Schwarzen Adler-Orden. Jedenfalls muß der Bayreuthische Concordien-Orden schon im Jahre 1692 so vollkommen in Vergessenheit gekommen sein, daß der Fürst Wilhelm von Nassau-Dillenburg und Fürst Franz Alexander zu Nassau-Hadamarn ihren „Orden de la Concorde oder der Vereinigten Herzen“ stiften konnten, ohne eine Verwechslung mit einem schon bestehenden Orden dieses Namens befürchten zu dürfen. <sup>(14)</sup>





## II.

### Die Erneuerung des Concordien-Ordens.

1710 — 1712.



Christian Ernst verheirathete sich am 30. März 1703 im neunundfunfzigsten Jahre seines Alters zum dritten Male mit Elisabeth Sophia, zweiter Tochter des Großen Kurfürsten, geboren 1674 und Wittve des Herzogs Friedrich Casimir von Curland. Die Vermählung fand in Potsdam statt und der Markgraf erhielt bei dieser Gelegenheit den Preussischen Schwarzen Adler-Orden.<sup>(15)</sup> Nach der im Plassenburg Archive befindlichen Correspondenz hatte Markgraf Christian Ernst am 8. Januar 1703, durch ein Schreiben an den Oberst-Kämmerer Grafen Kolbe von Wartenberg, um die Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens gebeten, wenn sich nämlich die Tragung desselben zusammen mit dem Dänischen Elephanten-Orden, welchen er bereits im Jahre 1688 erhalten, verträge. Sollte es Schwierigkeiten haben, so verpflichtete er sich, den Dänischen Orden am Preussischen Bande und wieder abwechselnd den Preussischen Orden am Dänischen Bande zu tragen.

Diese dritte Vermählung des regierenden Markgrafen war die Quelle vieler Irrungen und Zerwürfnisse mit seinem Sohne, dem Erbprinzen George Wilhelm, damals schon 25 Jahre alt. Nachdem die erste Ehe Christian Ernsts kinderlos geblieben, hatte ihm seine zweite Gemahlin, Prinzessin Sophia Ludowica von Württemberg, sechs Kinder geschenkt, von denen der Erbprinz George Wilhelm das fünfte war. Dieser hing mit außerordentlicher Liebe

an seiner Mutter und scheint die, kaum ein Jahr nach dem Tode derselben erfolgte Wiedervermählung seines Vaters sehr ungern gesehen zu haben. Es trat sofort ein sehr unfreundliches und gereiztes Verhältniß zwischen Sohn und Vater ein, dem auch die Stiefmutter nicht fremd geblieben zu sein scheint. —

Um diese Zeit, wenn nicht schon früher, faßte der in Bayreuth residirende Erbprinz George Wilhelm, nach dem Beispiele seines Vaters in Bordeaux, den Entschluß, einen Orden zu stiften. Wir werden weiterhin bei dem Orden de la Sincérité die näheren Umstände, unter welchen dies geschah, angegeben finden. Aber erst 1705 erlangte dieser Orden de la Sincérité, durch den Druck der Statuten und durch den Bau einer besonderen, für die Ritter desselben bestimmten Ordenskirche in der Vorstadt St. Georgen am See zu Bayreuth, eine öffentliche Anerkennung.

Wahrscheinlich gereizt durch das eigenmächtige Verfahren seines Sohnes, beschloß nun der Markgraf, bei Gelegenheit seiner im Jahre 1710 stattfindenden fünfzigjährigen Regierungs-Jubelfeier seinen Orden de la Concorde zu erneuern und ihm eine staatliche Geltung zu verleihen. Eine große Zahl von Dokumenten des Plassenburgers Archivs weist die Ernstlichkeit des Zerwürfnisses zwischen dem Markgrafen und dem Erbprinzen nach, und umfängliche Rejesse lassen den tiefen Miß erkennen, den die dritte Heirath des Markgrafen und die von der Stiefmutter des Erbprinzen erhobenen Ansprüche auf ein besonders reiches Witthum hervorgebracht hatten. Das Witthum sollte nämlich in der ganzen Stadt Erlangen nebst umliegenden Orten bestehen, wogegen der Erbprinz Beschwerde beim Kaiser führte. Ein zweiter Grund zu diesen Zwistigkeiten scheint darin gelegen zu haben, daß Christian Ernst seinen Sohn von der Verwaltung der Landes-Angelegenheiten ausschloß, denn in dem, unterm 21. Januar 1711 zu Stande gekommenen Rejesse verglichen sich die beiden Fürsten zu Erlangen dahin, daß die „zwischen ihnen wegen verschiedener Unordnungen in den fürstlichen Collegien und allzusehr ausgedehnter Bewitthumsbefugniß der Markgräfin, Königliche Hoheit, entstandenen Irrungen, dergestalt beigeleget werden, daß der Erbprinz seinen Vater in der Landes-Regierung unterstützen, sämtliche Collegien zu seiner Beruhigung selbst besuchen und sich mit den Collegial-Räthen über Alles berathschlagen solle“, wobei zugleich die von der Markgräfin bereits ausgeübte Verwaltung ihrer Witthums-Amtur wieder aufgehoben wird. Durch den Bau einer besonderen Ordenskirche für seinen neugestifteten Orden de la Sincérité und die dabei nach-

drücklich an den Tag gelegte Liebe und Verehrung für seine Mutter, die verstorbene Markgräfin Sophia Ludowica, hatte der Erbprinz seinem Vater Veranlassung gegeben, auch seinerseits für den zu erneuernden Orden de la Concorde eine Kirche zu bauen und den Orden selbst unter den ganz besonderen Schutz seiner Gemahlin zu stellen. Der Grundstein der Concordien-Kirche in Christian-Erlang wurde 1708 am IX. Sonntage nach Trinitatis in Gegenwart des Markgrafen und seiner Gemahlin königlichen Hoheit mit besonderen Feierlichkeiten gelegt. Über der Stelle, wo sie erbaut werden sollte, war ein Zelt aufgeschlagen, in welchem der Gottesdienst abgehalten wurde. Offenkundig trat bei dieser Gelegenheit schon die Absicht des Markgrafen hervor, sowohl den Orden als die Kirche besonders der Eintracht zwischen dem lutherischen und reformirten Glaubensbekenntnisse zu weihen, eine Richtung Christian Ernsts, welche sich, ganz im Gegensatze zu dem, was wir von seinem Widerstande gegen eine solche Vereinigung beigebracht haben, seit seiner Vermählung mit einer Preussischen Prinzessin in allen seinen Regierungshandlungen erkennen läßt. — Bei der Procession aus dem Schlosse in das Zelt waren von jeder Confession sechs Geistliche zugegen und beim Gottesdienste predigte zuerst der reformirte Hof-Prediger Bezzius und dann der lutherische Hof-Prediger Magister Stark. Der Erbprinz George Wilhelm war bei dieser Grundsteinlegung nicht gegenwärtig.

Da die Erneuerung des Ordens de la Concorde zugleich mit der funfzigjährigen Regierungs-Jubelfeier und der Einweihung der Concordien-Kirche geschehen sollte, so scheint sich der Markgraf Christian Ernst, während des fortschreitenden Baues der Kirche, angelegentlich mit den Festsetzungen beschäftigt zu haben, welche dem zu erneuernden Orden Glanz und Dauer verleihen konnten, namentlich geht aber aus dem Vergleich aller Nebenumstände hervor, daß dadurch die Fortdauer und staatliche Anerkennung des bereits vom Erbprinzen George Wilhelm gestifteten und bis zu einem gewissen Grade florirenden Ordens de la Sincérité unmöglich oder wenigstens überflüssig gemacht werden sollte.

Statt des früheren Ordenszeichens wählte Markgraf Christian Ernst den blau emallirten, achtspitzigen Stern des Schwarzen Adler-Ordens, des Ordens de la Générosité und des ersten kleinen Kreuzes, aus dem der Orden de la Sincérité hervorgegangen ist. Diesem fügte er zwischen den Spitzen zwei schwarze Preussische und zwei rothe Brandenburgische Adler hinzu, so

daß wir hier unstreitig schon im Concordien-Orden dem Symbole des jetzigen Rothen Adler-Ordens begegnen. Aber nicht allein durch die beiden Rothen Adler, sondern auch durch die Wahl der neuen Ordens-Devise „Constante et éternelle Sincérité“ wurde dem vom Erbprinzen gestifteten Orden de la Sincérité gewissermaßen der Anspruch auf seine spätere Existenz genommen, denn Zeichen und Devise war, wenn auch nicht vollkommen gleich, so doch in einem Grade nachgeahmt, daß der Erbprinz dadurch gezwungen werden konnte, seinen eigenen Orden aufzugeben und den von seinem Vater erneuerten fortzuführen. Eben so wichtig für unseren Zweck ist aber die Devise wegen der Worte: Sincere et constanter, deren Ursprung dadurch im Concordien-Orden erwiesen ist, so daß die spätere Stiftung des eigentlichen Rothen Adler-Ordens nicht allein auf den Orden de la Sincérité, sondern auch auf den Orden de la Concorde zurückgeführt werden kann. Die auf dem goldenen Mittelschilde des Ordenskreuzes befindlichen verschlungenen Buchstaben C. E. E. S. sollten nicht allein die Anfangsbuchstaben der Namen Christian Ernsts und seiner Gemahlin Elisabeth Sophia, sondern auch diejenigen der Devise Constante Et Eternelle Sincérité bedeuten. —

Da die Erneuerung des Concordien-Ordens unzweifelhaft in der Absicht geschah, die Fortdauer des Erbprinzlichen Sincérité-Ordens zu verhindern, so setzte Markgraf Christian Ernst in den Statuten<sup>(16)</sup> fest, daß auch, „wenn Unsere Nachkommen diesen angefangenen Orden nicht fortführen würden oder wollten, Unsere Herzgeliebteste Frau Gemahlin Hoheiten und Liebden ehfrigt durch Uns ersucht und gebeten werden, solchen zu continuiren oder continuiren zu lassen.“ Es ist diese Festsetzung in der Geschichte der Orden überhaupt eine beispiellose und ihre Erfüllung wäre staatsrechtlich unmöglich gewesen, wie denn auch der Erfolg die vollständige Unausführbarkeit dieser Maßregel bewies. Wahrscheinlich hoffte der Markgraf auf den Schutz des Königs von Preußen für seine Stiftung, sowohl weil er eine Preussische Prinzessin zur Großmeisterin des Ordens erklärte, als den Orden selbst durch die gewählten Embleme schon damals mit Preußen in nächste Verbindung brachte. Diese Absicht hat sich zwar endlich, wenn auch nicht auf die damals gewünschte Art, erfüllt, aber aus einzelnen brieflichen Andeutungen in der Correspondenz damaliger Mitglieder der königlich Preussischen und Markgräfllich Brandenburgischen Familie geht hervor, daß man die Nachahmung der Form des Schwarzen Adlers in Berlin nicht gern sah und deshalb gar keine Notiz von der



Renovation des Concordien-Ordens nahm. Dieses Ignoriren eines Markgräflichen Ordens Preussischer Seits werden wir auch später noch bei anderen Gelegenheiten nachweisen können. —

Markgraf Christian Ernst ging in dieser willkürlichen Verbindung seines Ordens mit dem Preussischen Schwarzen Adler noch weiter, indem er bei tausend Thaler Strafe die Ablegung des Ordens verbot, „es seye denn, daß selbiger Ritter, jedoch mit Unserem und Unserer Herzliebsten Frau Gemahlin Hoheiten und Liebden Vorbewußt, in den Königlich Preussischen großen Schwarzen Adler-Orden recipirt würde.“ Auch diese Festsetzung scheint in Berlin mißfallen zu haben, und es mag dem Nachfolger Christian Ernsts gerade mit Hinweis auf diese Punkte nicht schwer geworden sein, den Concordien-Orden überhaupt eingehen zu lassen, obgleich das Statut einer Preussischen Prinzessin das Recht der Verleihung desselben zuspricht.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Concordien-Statuten in vielen Punkten den Sincérité-Statuten vollkommen nachgebildet sind. Namentlich geht dies aus der Verbindung des Ordens mit einer, seinen Namen führenden Ordenskirche hervor. Überhaupt hat Markgraf Christian Ernst jeden ihm möglichen Zwang für die Fortführung, freilich ohne allen Erfolg, angewendet, und gerade durch die Aufnahme der bezeichnendsten Vorschriften für den Orden de la Sincérité in seine neue Stiftung seinem Sohne die Beibehaltung des Ordens de la Concorde zu erleichtern gesucht.

Wichtig sind auch die wohlthätigen Zwecke, welche Christian Ernst mit seinem Orden verbinden wollte, und die Einsetzung eines Ordensgerichtes, so wie die Befreiung der Ritter vom Personal-Arreste, welches Alles aus den in den Anlagen<sup>(16)</sup> vollständig abgedruckten Statuten hervorgeht.

So kam die Zeit der Einweihung der Concordien-Kirche heran, bei welcher die Erneuerung des Concordien-Ordens proclamirt werden sollte. Wahrscheinlich war es die Absicht des Markgrafen, durch die feierliche Verleihung desselben an seinen Sohn diesen für die Fortführung desselben zu verpflichten. Der Erbprinz aber, der in dem ganzen Vorgange die gegen ihn gerichtete Absicht wohl erkannte, beauftragte von Bayreuth aus seinen in Erlangen wohnenden Hofrath Tanner, alles Mögliche anzuwenden, um zu erfahren, ob sein Vater die Absicht habe, ihm den Orden zu geben; dann aber die geeigneten Schritte zu thun, um diese ihm unangenehme Verleihung abzuwenden. Die deshalb geführte Correspondenz gewährt einen tiefen Blick in die Verhältnisse,





welche damals den Markgräflichen Hof bewegten,<sup>(17)</sup> und erklärt den sonst unerklärlich scheinenden Vorgang, daß bei Publication der Erneuerung des Concordien-Ordens überhaupt gar keine Verleihungen desselben stattgefunden haben. —

Der Erbprinz hatte seinen Geheimen Rath von Löwenberg, den wir in dem Verzeichnisse der Ritter des Ordens de la Sincérité vom Jahre 1705 finden, mit der Vermittlung dieser Angelegenheit beauftragt, und durch Lanner, so wie den Ober-Hofmeister des Markgrafen Christian Ernst, von Pöllnitz, mußte nothwendigerweise der Markgraf von dem festen Entschlusse seines Sohnes erfahren, den ihm zugedachten, und zwar in erster Stelle zugedachten Orden zu refusiren. Vergebens machten die Vermittler den Erbprinzen darauf aufmerksam, welchen „bruit und embarras“ es geben würde, wenn der Sohn sich weigere, den Orden seines Vaters anzunehmen; vergebens wurden Auswege vorgeschlagen, welche die so unumwunden beschlossene Ablehnung des Erbprinzen wenigstens vor den Augen der Welt verhüllen konnten. In seinem Antwortschreiben<sup>(17)</sup> erklärte der Erbprinz durch eine eigenhändige Nachschrift, daß er durchaus weder mit dem neuen Orden, noch mit der damit in Verbindung gebrachten Concordien-Kirche etwas zu schaffen haben wolle, daß er sich keinen „morsum conscientiae“ in Bezug auf den von ihm selbst gestifteten Sincérité-Orden zuziehen möge und vor allen Dingen keine Verpflichtung für die Zukunft zu übernehmen gedenke.

Das letztere Schreiben ist vom 24. Juli datirt, kann also nur kurz vor dem Tage des Ordens-Jubiläi in Erlangen eingetroffen sein und mag den Markgrafen in große Verlegenheit gesetzt haben, denn es wäre eben so wenig möglich gewesen, dem Erbprinzen den Orden nicht zu verleihen, als sich einer Ablehnung desselben auszusetzen. Da indessen Alles für die Ordensfeierlichkeit vorbereitet war, so konnte sie nicht mehr abbestellt werden, ohne das unangenehmste Aufsehen zu erregen. Der Erbprinz hielt, was er in seinem Briefe ausgesprochen, und erschien nicht bei der Jubelfeierlichkeit in Erlangen. Dies konnte wenigstens als Vorwand gelten, daß überhaupt jede Verleihung unterblieb, und so beschränkte sich denn die Erneuerung des Ordens de la Concorde auf die Veröffentlichung der Statuten und den Gottesdienst in der fertig gewordenen Concordien-Kirche.

Beides geschah am 27. Juli 1710, am sechsten Sonntage nach Trinitatis, also am fünfundsiechzigsten Geburtstag des Markgrafen Christian Ernst.





Man zog in einer ordentlichen Prozession in die Kirche und versammelte sich dazu vorher in dem gegenüber liegenden Drangerie-Gebäude. Vorauf ging der Altstadt-Erlangische Stadtrichter und Stadtrath, dann folgte der Bürgermeister und Rath der Neustadt Christian-Erlang. Den städtischen Behörden schlossen sich die Fürstlichen Räte und der ganze Hofstaat an, während der Markgraf selbst von zwei Heiducken auf einem Tragesessel getragen wurde. Unmittelbar hinter Serenissimo folgten sechs weiß gekleidete Buben und eben so viel ebenfalls weiß gekleidete Mägdlein, sämmtlich mit silbernen, stark vergoldeten Schildlein auf dem rechten Arme (wahrscheinlich eine Erinnerung an die ursprüngliche Form des Concordien-Ordens als Armband), nach diesen ein Mohr, so getauft werden sollte, und endlich zwei Eheleute, so über fünfzig Jahre im Ehestande gelebt hatten. Den Schluß machten die Hofbedienten. Die Frau Markgräfin, Königliche Hoheit, mit ihrem Hofstaate kamen erst nachher. Nach einer schönen Musik mit Trompeten und Pauken, hielt Herr Hofprediger Lezius die erste und Herr Magister Stark die zweite Predigt. Der aus Bayreuth mit anwesende Superintendent Seidel taufte den Mohren, bei welchem die beiden Stadträthe von Alt- und Neustadt Erlangen die Stelle der Taufpathen vertraten und demselben vierundzwanzig Speziesthaler zum Pathengelde schenkten. Die beiden Eheleute wurden wiederum eingesegnet und endlich das Te deum laudamus gesungen, unter welchem neunzehn große Kanonen im Schloßgarten drei Mal abgefeuert und von fünf Compagnieen Soldaten drei Mal Freuden-Salven gegeben wurden. Nach dem Gottesdienste wurden die sämmtlichen Franzosen, welche sich in Erlangen angesiedelt hatten, im Schloßgarten an einer, um die große Fontaine aufgestellten Tafel festlich bewirthet, wahrscheinlich um auch dadurch die Eintracht der verschiedenen Glaubensbekenntnisse anzudeuten. Diejenigen der Ansiedler, welche in kleinen Statuen auf der Fontaine abgebildet waren, wurden vor ihre Standbilder gesetzt, woran der Hof ungemein viel Ergößlichkeit fand. Die drei Prediger sollen jeder mit einem schwarzsammetnen Priesterrock beschenkt worden sein.<sup>(18)</sup>

Damit enden aber auch fast alle zuverlässigen Nachrichten über die Erneuerung des Concordien-Ordens, denn wenn Kuster in seiner Bibliotheca Historica Brandenburgica sagt, der Orden sei nach dem Tode des Markgrafen Christian Ernst von dessen Wittve fortgesetzt worden, so findet sich doch für diese Behauptung nicht der geringste urkundliche Beweis, und hat Kuster wahrscheinlich die in den Statuten ausgesprochene Absicht des Stifters



und Erneuerers für die wirklich geschehene Ausführung genommen. Es findet sich weder gedruckt noch in den betreffenden Archiven die geringste Spur einer Ernennung zu Rittern dieses Ordens, und bei der Genauigkeit, mit welcher zu jener Zeit alle Vorgänge an den kleinen Deutschen Höfen aufgezeichnet wurden, sobald es sich um Ceremoniell, Vortritt oder Auszeichnung handelte, läßt es sich fast mit Gewißheit annehmen, daß dem erneuerten Concordien-Orden überhaupt keine weitere Folge gegeben worden ist, und in der starren Opposition des Erbprinzen scheint dies auch — wenigstens bis ein urkundlicher Beweis des Gegentheils beigebracht werden kann — eine genügende Erklärung zu finden.

Selbst bei dem Leichenbegängniß Christian Ernsts erscheint kein Ritter des Ordens de la Concorde und auch sonst keine Andeutung an das Emblem oder die Devise desselben, während später beim Leichenbegängnisse George Wilhelms der Orden de la Sincérité sich durch alle seine Ritter persönlich vertreten findet.

Markgraf Christian Ernst erlebte im Jahre 1711 am 11. November noch seine fünfzigjährige Regierungs-Jubelfeier und starb am 12. Mai 1712. Sein Wahlspruch, der sich hin und wieder bei seinem Wappen findet, „Pietas ad omnia utilis“, charakterisirt diesen vortrefflichen Fürsten vollständig, denn wahre Gottesfurcht leuchtete aus allen seinen Regierungshandlungen hervor.

Sein Wunsch, den Orden de la Concorde von seinem Nachfolger oder von seiner Wittve fortgesetzt zu sehen, ging nicht in Erfüllung. Der neue Landesherr scheint geflissentlich jede Erinnerung daran, namentlich im Anfange seiner Regierung, verwischt zu haben, und obgleich Thomasius in seinen handschriftlichen Collectaneen, einem Manuscript des Plassenburger Archivs, Seite 497, und Harrer in seiner 1761 erschienenen Jubel-Predigt zur Stiftung des Rothen Adler-Ordens Seite 29 behaupten, der Orden de la Sincérité sei nur eine Fortsetzung des Ordens de la Concorde gewesen, so fehlt dafür doch jede nachweisbare landesherrliche Bestätigung.

An scheinbaren Beweisen für die Verbindung des Rothen Adler-Ordens mit dem Concordien-Orden, durch das Medium des Sincérité-Ordens, fehlt es dagegen allerdings nicht. Alle drei waren, jeder zu seiner Zeit, der einzige vom Landesherrn anerkannte Orden des Fürstenthums. Eine Urkunde über das Eingehen oder Aufheben des Concordien-Ordens existirt nicht. Der erneuerte Concordien-Orden führte den rothen Brandenburgischen Adler und



seine Devise enthält bereits die Worte der Devise des Rothen Adler-Ordens. Das Alles sind Gründe, welche es wenigstens zur Pflicht machten, in einer Geschichte des Rothen Adler-Ordens auf den Orden de la Concorde zurückzukommen.

So bleibt uns denn eigentlich nichts von diesem ersten Orden, in welchem der rothe Brandenburgische Adler nebst den Worten seiner Devise ursprünglich erschien, als das noch jetzt in Erlangen vorhandene Gebäude seiner Ordenskirche,<sup>(19)</sup> die indessen schon längst keine Kirche mehr ist und 1751 vom Markgrafen Friedrich der Universität zu Erlangen geschenkt wurde. In der Initialie zu diesem Kapitel finden wir ihre ursprüngliche Form angedeutet.

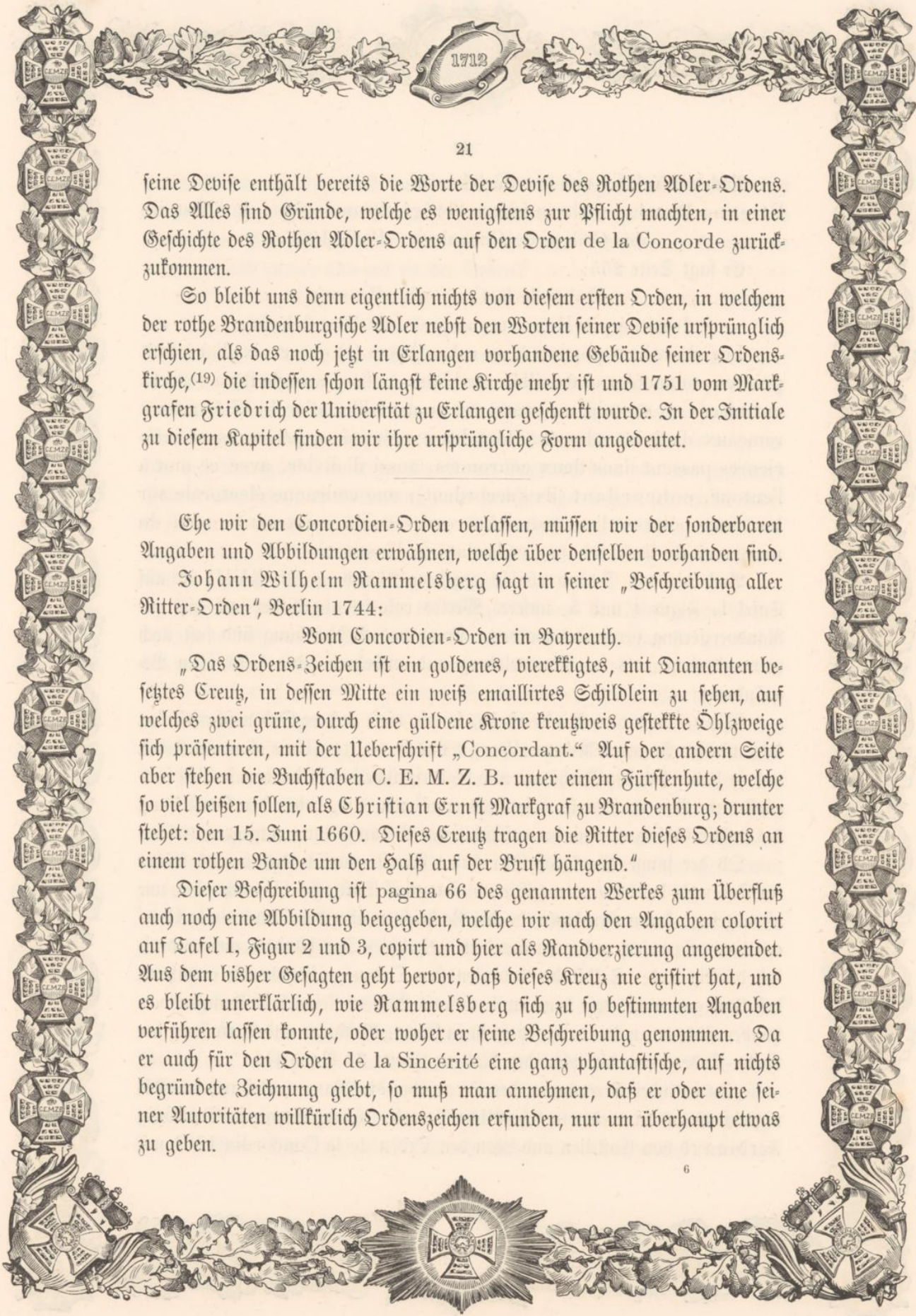
Ehe wir den Concordien-Orden verlassen, müssen wir der sonderbaren Angaben und Abbildungen erwähnen, welche über denselben vorhanden sind.

Johann Wilhelm Kammelsberg sagt in seiner „Beschreibung aller Ritter-Orden“, Berlin 1744:

Vom Concordien-Orden in Bayreuth.

„Das Ordens-Zeichen ist ein goldenes, viereckigtes, mit Diamanten besetztes Kreuz, in dessen Mitte ein weiß emaillirtes Schildlein zu sehen, auf welches zwei grüne, durch eine güldene Krone kreuzweis gesteckte Öhlzweige sich präsentiren, mit der Ueberschrift „Concordant.“ Auf der andern Seite aber stehen die Buchstaben C. E. M. Z. B. unter einem Fürstenhute, welche so viel heißen sollen, als Christian Ernst Markgraf zu Brandenburg; drunter stehet: den 15. Juni 1660. Dieses Kreuz tragen die Ritter dieses Ordens an einem rothen Bande um den Hals auf der Brust hängend.“

Dieser Beschreibung ist pagina 66 des genannten Werkes zum Überflus auch noch eine Abbildung beigegeben, welche wir nach den Angaben colorirt auf Tafel I, Figur 2 und 3, copirt und hier als Randverzierung angewendet. Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß dieses Kreuz nie existirt hat, und es bleibt unerklärlich, wie Kammelsberg sich zu so bestimmten Angaben verführen lassen konnte, oder woher er seine Beschreibung genommen. Da er auch für den Orden de la Sincérité eine ganz phantastische, auf nichts begründete Zeichnung giebt, so muß man annehmen, daß er oder eine seiner Autoritäten willkürlich Ordenszeichen erfunden, nur um überhaupt etwas zu geben.



Noch willkürlicher und unerklärlicher ist:  
Etienne Dambreville in seinem *Abrégé chronologique de l'Histoire des Ordres de Chevalerie*. Paris 1807.

Er sagt Seite 255:

„Ordre de la Concorde (Prusse).

Institué par Ernest, margrave de Brandebourg.

Les chevaliers portent à un ruban jaune (!) une croix d'or à huit pointes pommetées et émaillées de blanc; à chaque angle il y a deux C, entrelacés en sautoir; au centre est un médaillon d'or émaillé et deux rameaux d'olivier adossés, dont les extrémités supérieures et inférieures passent dans deux couronnes, aussi d'olivier, avec ce mot à l'entour, concordant (ils s'accordent); une couronne électorale sur les deux pointes d'en haut. Au revers de la croix est le nom du margrave de Brandebourg et la date de l'institution.“

Auch die von Dambreville gegebene Abbildung Pl. XVIII ist auf Tafel I, Figur 4 und 5, unseres Werkes colorirt abgebildet und hier zur Handverzierung verwendet worden. Kreuz und Beschreibung sind fast noch verwunderlicher als bei Rammelsberg und entbehren jeder historischen Begründung.

Wippel und von Biedensfeld, so wie viele andere Ordensschriftsteller, folgen diesen Angaben Rammelsberg's und Dambreville's ohne alle Kritik, und so haben sich die Irrthümer und Widersprüche bis in die neueste Zeit fortgepflanzt. Wir mußten sie besonders erwähnen, um, neben der Darstellung des positiv Gültigen, auch der geschichtlichen Verunstaltung entgegenzutreten.

Ob der junge Markgraf Christian Ernst gewußt, daß bereits früher ein Orden de la Concorde existirt, bleibt zweifelhaft. Es läßt sich aber, wie schon gesagt, kaum annehmen, da die Nachrichten über den Orden de la Concordia in Spanien, und zwar aus dem dreizehnten Jahrhundert, außerordentlich dürftig sind. Selbst die bedeutendsten Ordensgeschichtswerke erwähnen desselben gar nicht, wie denn auch unseres Wissens keine Abbildungen vorhanden sind. von Biedensfeld giebt in seiner „Geschichte und Verfassung der Ritter-Orden“ nur die folgenden Notizen (Seite 93 Band I):

„Zu festlicher Berewigung der Siege über die Mauren, wodurch das Königreich Granada wieder in Christliche Gewalt gekommen war, stiftete König Ferdinand von Castilien und Leon den Orden de la Concordia 1261 mit



der Bestimmung, daß stets hundertundvierundfünfzig Ritter dessen Zeichen tragen sollten. Aber die Eintracht war niemals eine große Freundin des Spanischen Bodens und scheint dort nie recht festen Fuß fassen zu können; sie schwand bald wieder und mit ihr der Orden.“

Merkwürdig ist jedenfalls, daß ungefähr dreißig Jahr nach der Stiftung des Bayreuthischen Concordien-Ordens zwei andere Orden ihm, der eine das Ordenszeichen, der andere den Namen nachbildeten. Es sind dies der schon erwähnte Orden vom goldenen Armbande (für gute Freundschaft, oder für deutsche Redlichkeit) in Brandenburg und Sachsen, und der Orden de la Concorde zu den vereinigten Herzen in Nassau. Beide sind ein Beweis mehr dafür, daß Markgraf Christian Ernst von Bayreuth dem von ihm gestifteten Orden keine besondere Bedeutung mehr beilegte und daß er jedenfalls weder in Flor, noch überhaupt bekannt war. Die Nachahmung der Form eines Armbandes ließ aber die besondere Erwähnung jener Brandenburgisch-Sächsischen Stiftung gerade hier nothwendig erscheinen.

Noch auffallender ist die am 15. März 1696 von den Fürsten von Nassau vollzogene Stiftung des Ordens de la Concorde der vereinigten Herzen, welche sich in der *Dissertatio politico-historica de Ordine foeminarum Equestri* (Halle 1701, 4<sup>to</sup>) im 1<sup>ten</sup> Corollario beschrieben findet. Wir theilen die darüber lautende vollständige Urkunde in den Regesten<sup>(14)</sup> mit. Das Ordenszeichen war ein emaillirtes Herz, mit dem Fürstenhute gekrönt und mit den Namen der Stifter geziert. Die Statuten haben in vielen Punkten Ähnlichkeit mit den, 1705 von George Wilhelm in Bayreuth für den Orden de la Sincérité entworfenen. Auch dieser Orden scheint nur auf die nächste Umgebung der fürstlichen Stifter beschränkt geblieben und nicht weiter in Flor gekommen zu sein. Keins der größeren Ordenswerke erwähnt denselben. Nur ein ausländischer Ritter des Nassauischen Concordien-Ordens ist bekannt geworden. Es war dies der Anhalt-Röthensche Minister, Geheime Rath und Kanzler Joh. Heinr. von Limaes.

Auch dieser Nassauische Concordien-Orden scheint nach kaum zwanzig Jahren schon wieder in so vollständige Vergessenheit gekommen zu sein, daß Fürst Wilhelm Ludwig von Schwarzburg-Rudolstadt 1718 zu Gräfinau abermals einen Orden der Eintracht oder de la Concorde stiften konnte, ohne dadurch Verwechslungen mit einem bestehenden gleichnamigen Orden befürchten zu müssen. Die Original-Dokumente über diesen für seine Zeit besonders

um deswillen merkwürdigen Ordens, weil er nicht allein für beide Geschlechter, sondern auch für Adel und Nicht-Adel bestimmt war, hat der Schwarzburg-Rudolstädtische Hofrath, Professor und Bibliothekar L. F. Hesse zu Rudolstadt dem Freiherrn von Biedenfeld für dessen großes Ordenswerk mitgetheilt. Auch geben die „Physikalischen Belustigungen, Berlin bei Bopß 1752“, im 15ten Stück Seite 360—363, einige Notizen über diesen Rudolstädtischen Concordien-Orden. Seine Statuten<sup>(20)</sup> beweisen, daß es eigentlich ein Orden zur Pflege für Kunst und Wissenschaft war, denn es wurden von den Mitgliedern literarische Arbeiten verlangt, diese in der Versammlung vorgetragen und in einem besondern Archive aufbewahrt. Vier symbolische Buchstaben, V. L. B. E., spielten in diesem Orden eine große Rolle und jeder Neuaufgenommene mußte sie auf seine Art erklären, welche Erklärungen dann ebenfalls in dem Ordens-Archive niedergelegt wurden. Aus den vorhandenen Urkunden soll übrigens hervorgehen, daß diese vier Buchstaben aus einem früheren geheimen Orden herkommen. Curios ist die Bestimmung des §. 3 der Statuten, nach welcher der Ordensstern stets auch auf den Schlaf- oder vielmehr commoden Studier-Röcken getragen werden soll. In gewiß bester Absicht entstanden, hing das Blühen dieses Ordens doch zu sehr von den geeigneten Persönlichkeiten ab, als daß er nicht mit diesen hätte abnehmen und in Vergessenheit kommen sollen. Achtundzwanzig Jahre später, am 10. November 1746, machte der fürstliche Stifter noch einen Versuch, den wissenschaftlichen Concordien-Orden wieder zu beleben. Zur Feier des Geburtstages der damaligen Großmeisterin, der Prinzessin Sophia Juliane von Schwarzburg-Rudolstadt (geboren den 16. October 1694), Dechantin von Sandersheim, wurden die sämtlichen Mitglieder des Ordens zur fürstlichen Tafel geladen, dann in einem Tabaks-Collegio versammelt, hier neue Regeln für die Sitzungen aufgestellt, und auch eine besondere Ordenskleidung vorgeschrieben. Nach den noch vorhandenen Protokollen zu urtheilen, hat der so erneuerte Orden in seinen Sitzungen das Hofleben wesentlich verschönert. Schon das Zusammensein fürstlicher und adeliger Personen mit Gelehrten und die Gegenwart begabter Frauen ist für jene Zeit etwas Außergewöhnliches. Mit dem Tode des fürstlichen Stifters und Erneuerers (26. September 1757) scheint der Rudolstädtische Concordien-Orden untergegangen zu sein.

Zum letzten Male kommt ein Concordien-Orden im Jahre 1813 vor, wo der Fürst-Primas des Rheinbundes, Großherzog von Frankfurt u. s. w., am



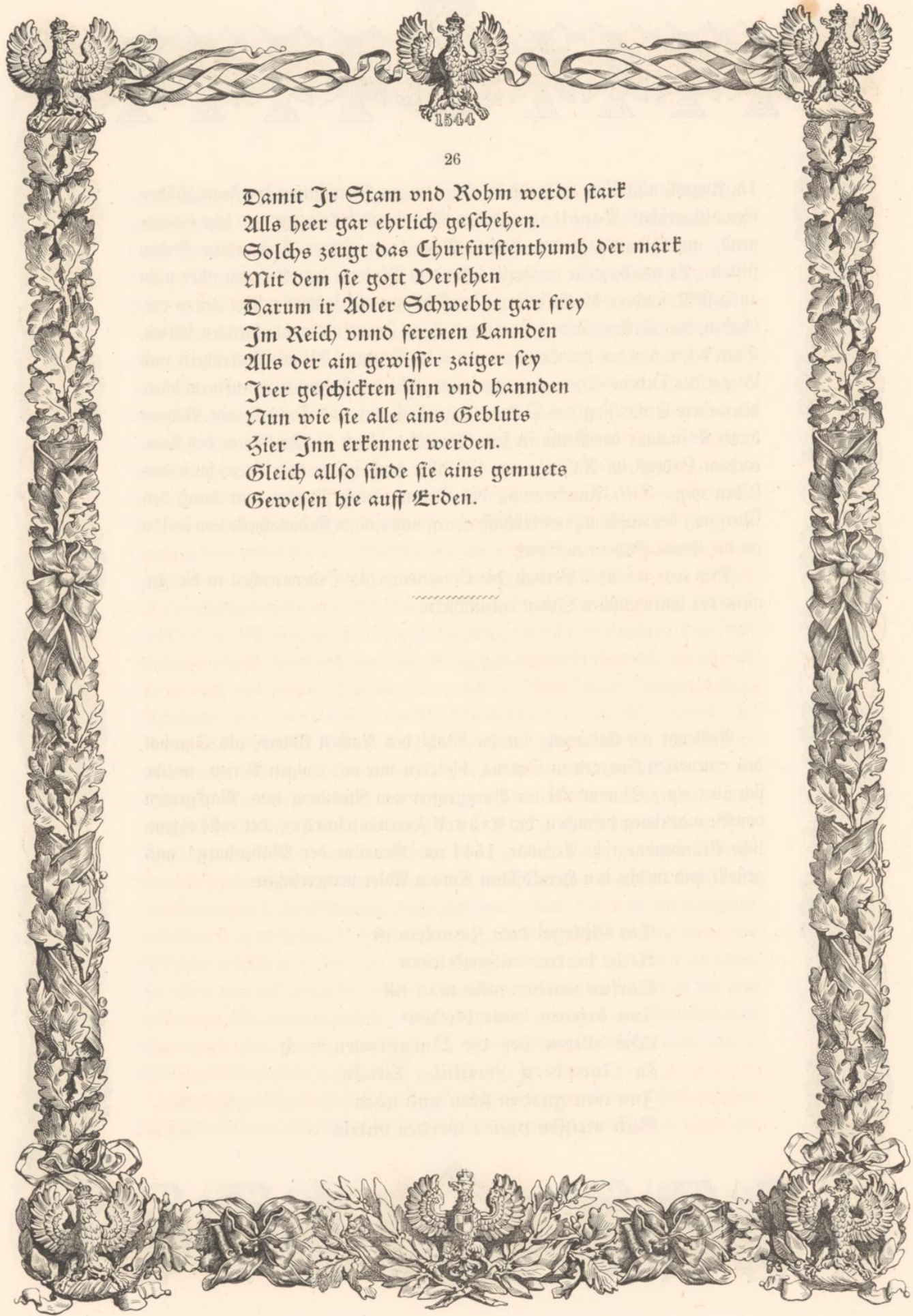
15. August, also schon während die Allirten zur Vernichtung der Französischen Gewaltherrschaft Napoleon und den Rheinbund bekriegten und sehr bezeichnend, am Geburtstage des Kaisers Napoleon, seinen Concordien-Orden stiftete. Er wurde zwar vertheilt, besondere Diplome den Besitzern aber nicht ausgestellt, sondern die Ertheilung der Diplome auf spätere ruhige Zeiten verschoben, die indessen für das Großherzogthum Frankfurt nicht eintreten sollten. Statt dessen wurden den Ernannten nur die Statuten <sup>(21)</sup> mit Unterschrift und Siegel des Ordens-Secretairs zugesandt. Mit der Besetzung Frankfurts hörte die weitere Ertheilung des Ordens begreiflich auf, indessen erkannte Bayern durch Aufnahme der Ritter in sein Staatshandbuch die Fortdauer des Concordien-Ordens im Anfange an, ließ aber auch später das Verzeichniß derselben weg. Diese Anerkennung des Ordens durch Bayern war durch den Übergang des Fürstenthums Aschaffenburg und einiger Gebietstheile von Fulda an die Krone Bayern motivirt.

Dies war der letzte Versuch, die Concordia als Ordenszeichen in die Familie der Europäischen Orden einzuführen.

Vielleicht als Erklärung für die Wahl des Rothen Adlers, als Symbol des erneuerten Concordien-Ordens, schließen wir mit einigen Versen, welche sich über einer Stammtafel der Burggrafen von Nürnberg und Markgrafen von Brandenburg befanden, die Erhard Frankenberger, der erste eigentliche Brandenburgische Archivar, 1544 im „Gewölbe der Plassenburg“ aufgestellt und welche den Heraldischen Rothen Adler verherrlichen:

Ein Spiegel dits Figurlein ist  
 Recht lautter außgestrichen  
 Darinn zusehen (alls man list  
 Inn brieuen vnuerblichen)  
 Wie alltens her die Burggrauen hoch  
 Zu Nurnberg Fürstlichs Tittels  
 Inn iren gnaden steen vnd noch  
 Sich vleissen preiss werdes mitels





1544

26

Damit Ir Stam vnd Rohm werdt stark  
Alls heer gar ehrlich geschehen.  
Solchs zeugt das Churfurstenthumb der marck  
Mit dem sie gott Versehen  
Darum ir Adler Schwebbt gar frey  
Im Reich vnnnd ferenen Lannden  
Alls der ain gewisser zaiger sey  
Irer geschickten sinn vnd hannden  
Nun wie sie alle ains Gebluts  
Zier Inn erkennet werden.  
Gleich also sinde sie ains gemuets  
Gewesen hie auff Erden.





### III.

## Die Stiftung des Ordens de la Sincérité.

1703 — 1712.



ilien (Caspar von), den wir bereits als einen der ersten Ritter des Concordien-Ordens kennen, taufte als Superintendent den am 16. November 1678 geborenen Erbprinzen George Wilhelm, welcher anfangs vom Geheimen Rath von Stein, ebenfalls Ritter jenes Ordens, dann von dem späteren Dänischen Minister und Ober-Ceremonienmeister von Walter erzogen wurde. Sehr unterrichtet und mit Vorliebe für die Kriegswissenschaften, machte er von 1695 bis 1696 die damals für junge Fürsten gewöhnliche Reise, dann aber die Campagne der Allirten gegen die Franzosen mit, zeigte sich im Gefecht bei Enguien als ein unerschrockener Soldat und kehrte Ende des Jahres 1696 nach Bayreuth zurück. An seiner Mutter, der Markgräfin Sophia Ludowica, hing er mit außerordentlicher Zärtlichkeit und wurde von ihr, als der einzige Sohn und Erbe, ebenfalls ungemein geliebt. Bei einer Reise zur Leipziger Messe, im Jahre 1699, sah er die Prinzessin Sophia von Sachsen-Weißenfels, hielt sofort um sie an und vermählte sich wenige Wochen darauf in Leipzig mit ihr. 1702 machte er als Kaiserlicher General-Wachtmeister und Inhaber des Fränkischen Cuirassier-Regimentes die Belagerung von Landau mit, wurde durch eine Flintenkugel in den Laufgräben verwundet, und hier im Feldlager scheint er den Gedanken

Optima  
spes  
patriae!

gefaßt zu haben, nach dem Beispiel seines Vaters und seines Veters, Königs Friedrich I. von Preußen, schon als Erbprinz einen Orden zu stiften.

In den Statuten des Ordens de la Sincérité vom Jahre 1705 wird im §. XVII „Unser voriger Kleiner Orden“ erwähnt und derselbe als ein kleines goldenes, auf einer Seite blau emailirtes Kreuz bezeichnet. Ein solches kleines blaues Kreuz findet sich auf den Wappenschildern vieler Ritter des Ordens de la Sincérité in der Ordenskirche zu St. Georgen am See über dem weißen Sincérité-Kreuz angeedeutet. Danach würde sich die erste Stiftung des Ordens jedenfalls weiter zurück als 1705 datiren, doch läßt sich kein bestimmter Zeitpunkt dafür angeben. Im Plassenburger Archive befindet sich zwar ein eigenhändiger Aufsatz George Wilhelms, welcher augenscheinlich der erste Entwurf für die späteren Statuten ist, aber leider ohne Jahreszahl und Datum.<sup>(22)</sup> Er liegt in einem Fascikel, welches die Aufschrift führt: „Den Orden de la Sincérité betreffend, de anno 1703—1711.“ Indessen rührt diese Aufschrift von dem damaligen oder späteren Archivar her, und kann daher die Jahreszahl 1703 sehr leicht eine ganz willkürlich angenommene sein; denn schwerlich ist dieses erste Brouillon des Erbprinzen sofort in das Archiv gelangt, und fast mit Gewißheit läßt sich annehmen, daß dies nicht vor dem Jahre 1712 und dem Regierungsantritt geschehen ist. Noch wahrscheinlicher dürfte das Concept sich erst nach dem Tode George Wilhelms unter seinen Papieren aufgefunden haben und mit diesen dann von dem damaligen Archivar rubrizirt worden sein.

So wäre denn der einzige bisher aufgefundene Anhaltspunkt für die Stiftungszeit des „kleinen“ Ordens jene Fascikel-Nummer im Plassenburger Archiv. Der Umstand, daß George Wilhelm im Jahre vorher einen Feldzug und somit viele ritterliche Bekanntschaften gemacht, so wie daß er verwundet wurde, spricht wenigstens nicht dagegen. Jedenfalls dürfen wir auch eine naheliegende Vermuthung nicht übergehen. 1703 erhielt Markgraf Christian Ernst bei seiner dritten Verheirathung in Potsdam den Schwarzen Adler-Orden. Da die Form des kleinen oder ersten Sincérité-Kreuzes, blau emailirt, dem des Schwarzen Adler-Ordens nachgebildet ist, so läge hier vielleicht, bei offenkundiger Zwistigkeit zwischen Vater und Sohn, ein Grund für die Annahme, daß George Wilhelm etwas Ähnliches stiften wollte.

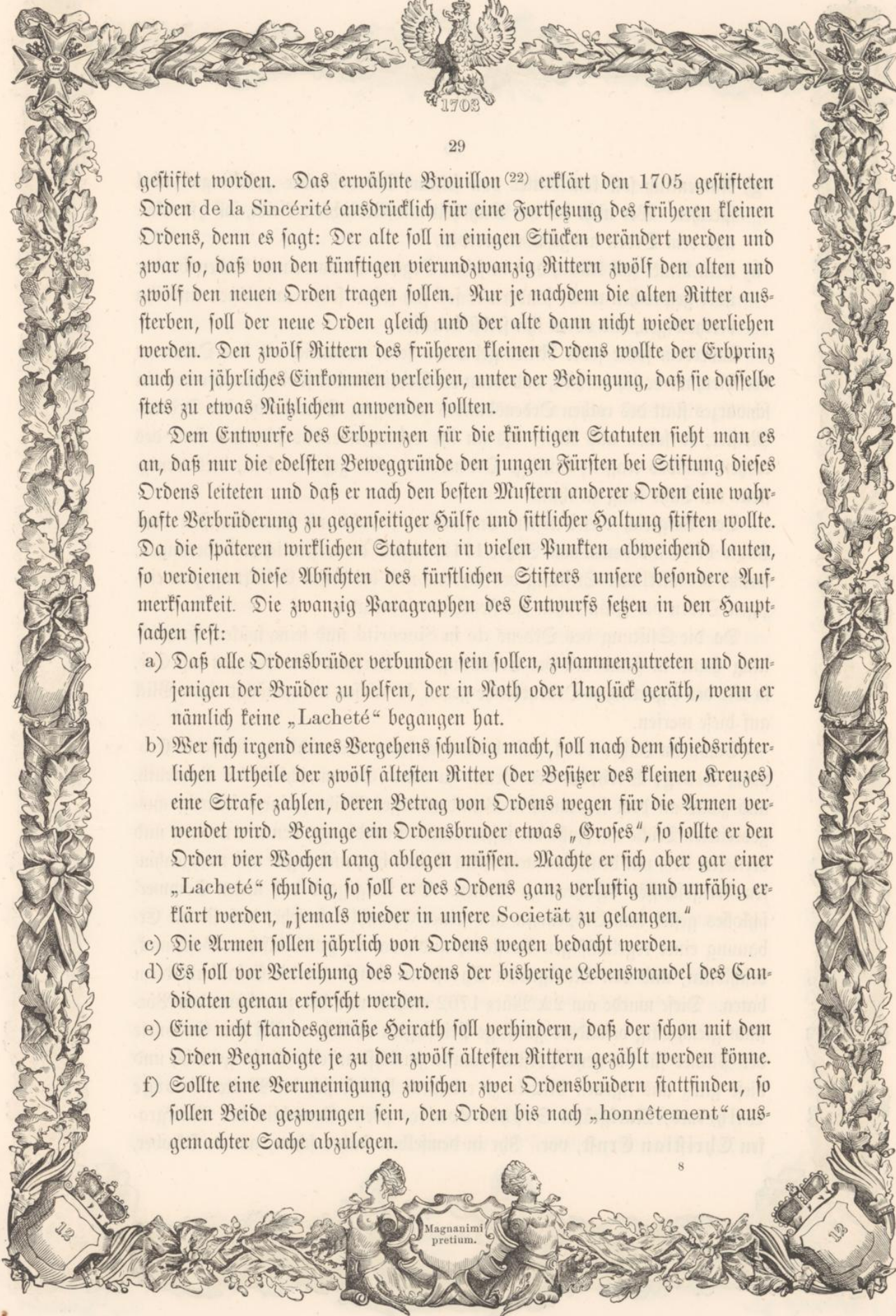
Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dieser „kleine Orden“, von dem sich eben keine weitere urkundliche Spur findet, nach dem Beispiel des Ordens de la Générosité als eine Auszeichnung für die nächste Umgebung des Erbprinzen



gestiftet worden. Das erwähnte Brouillon<sup>(22)</sup> erklärt den 1705 gestifteten Orden de la Sincérité ausdrücklich für eine Fortsetzung des früheren kleinen Ordens, denn es sagt: Der alte soll in einigen Stücken verändert werden und zwar so, daß von den künftigen vierundzwanzig Rittern zwölf den alten und zwölf den neuen Orden tragen sollen. Nur je nachdem die alten Ritter aussterben, soll der neue Orden gleich und der alte dann nicht wieder verliehen werden. Den zwölf Rittern des früheren kleinen Ordens wollte der Erbprinz auch ein jährliches Einkommen verleihen, unter der Bedingung, daß sie dasselbe stets zu etwas Nützlichem anwenden sollten.

Dem Entwurfe des Erbprinzen für die künftigen Statuten sieht man es an, daß nur die edelsten Beweggründe den jungen Fürsten bei Stiftung dieses Ordens leiteten und daß er nach den besten Mustern anderer Orden eine wahrhafte Verbrüderung zu gegenseitiger Hülfe und sittlicher Haltung stiften wollte. Da die späteren wirklichen Statuten in vielen Punkten abweichend lauten, so verdienen diese Absichten des fürstlichen Stifters unsere besondere Aufmerksamkeit. Die zwanzig Paragraphen des Entwurfs setzen in den Hauptsachen fest:

- a) Daß alle Ordensbrüder verbunden sein sollen, zusammenzutreten und demjenigen der Brüder zu helfen, der in Noth oder Unglück geräth, wenn er nämlich keine „Lacheté“ begangen hat.
- b) Wer sich irgend eines Vergehens schuldig macht, soll nach dem schiedsrichterlichen Urtheile der zwölf ältesten Ritter (der Besitzer des kleinen Kreuzes) eine Strafe zahlen, deren Betrag von Ordens wegen für die Armen verwendet wird. Beginge ein Ordensbruder etwas „Großes“, so sollte er den Orden vier Wochen lang ablegen müssen. Machte er sich aber gar einer „Lacheté“ schuldig, so soll er des Ordens ganz verlustig und unfähig erklärt werden, „jemals wieder in unsere Societät zu gelangen.“
- c) Die Armen sollen jährlich von Ordens wegen bedacht werden.
- d) Es soll vor Verleihung des Ordens der bisherige Lebenswandel des Candidaten genau erforscht werden.
- e) Eine nicht standesgemäße Heirath soll verhindern, daß der schon mit dem Orden Begnadigte je zu den zwölf ältesten Rittern gezählt werden könne.
- f) Sollte eine Veruneinigung zwischen zwei Ordensbrüdern stattfinden, so sollen Beide gezwungen sein, den Orden bis nach „honnêtement“ ausgemachter Sache abzulegen.



g) Namentlich soll kein Ritter von seinem Ordensbruder „rücklings“ übel sprechen. Wer nicht bei der Wahrheit und Redlichkeit bleibt, soll „stracks“ aus dem Orden ausgestoßen werden.

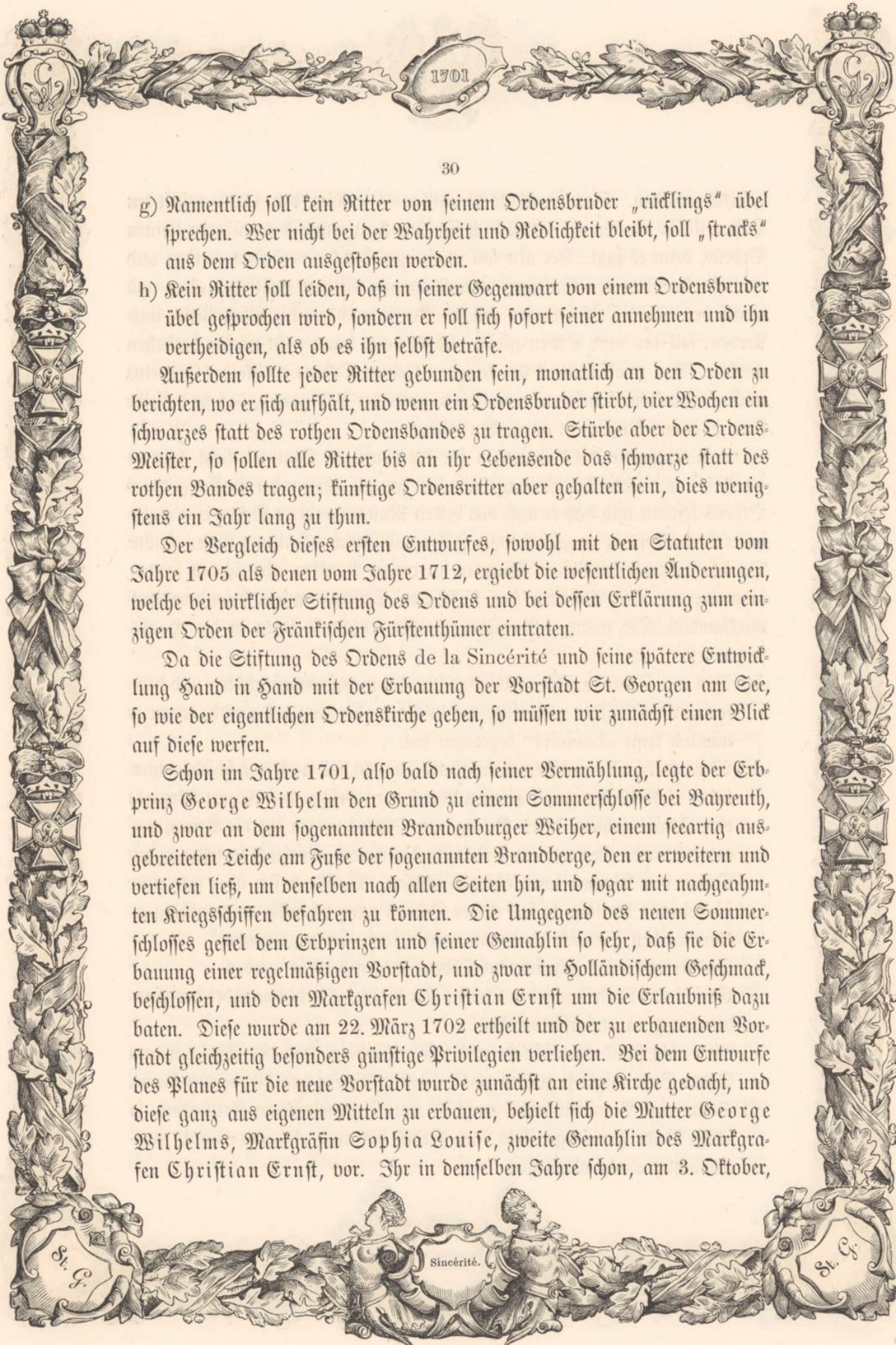
h) Kein Ritter soll leiden, daß in seiner Gegenwart von einem Ordensbruder übel gesprochen wird, sondern er soll sich sofort seiner annehmen und ihn vertheidigen, als ob es ihn selbst beträfe.

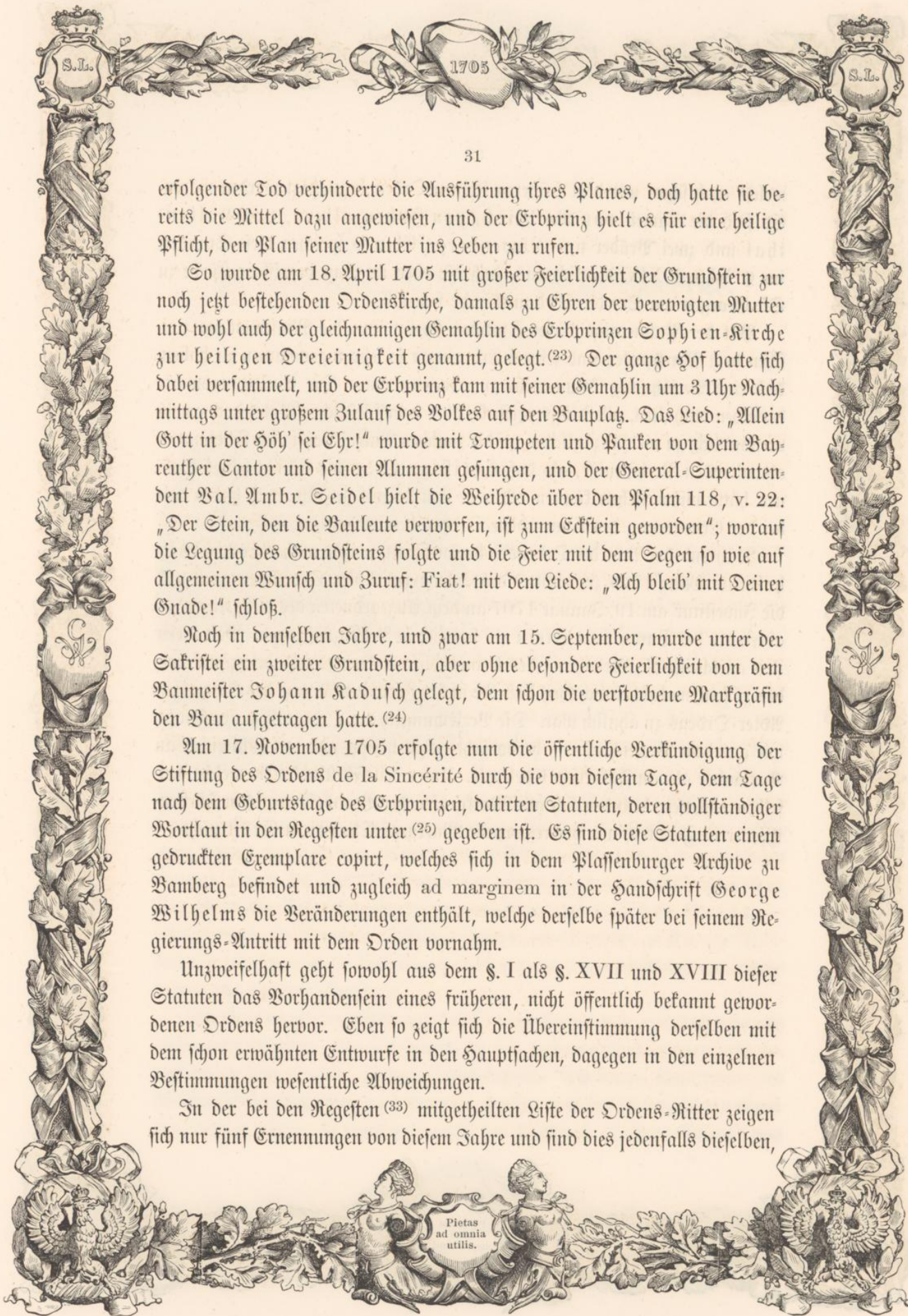
Außerdem sollte jeder Ritter gebunden sein, monatlich an den Orden zu berichten, wo er sich aufhält, und wenn ein Ordensbruder stirbt, vier Wochen ein schwarzes statt des rothen Ordensbandes zu tragen. Stirbe aber der Ordensmeister, so sollen alle Ritter bis an ihr Lebensende das schwarze statt des rothen Bandes tragen; künftige Ordensritter aber gehalten sein, dies wenigstens ein Jahr lang zu thun.

Der Vergleich dieses ersten Entwurfes, sowohl mit den Statuten vom Jahre 1705 als denen vom Jahre 1712, ergiebt die wesentlichen Änderungen, welche bei wirklicher Stiftung des Ordens und bei dessen Erklärung zum einzigen Orden der Fränkischen Fürstenthümer eintraten.

Da die Stiftung des Ordens de la Sincérité und seine spätere Entwicklung Hand in Hand mit der Erbauung der Vorstadt St. Georgen am See, so wie der eigentlichen Ordenskirche gehen, so müssen wir zunächst einen Blick auf diese werfen.

Schon im Jahre 1701, also bald nach seiner Vermählung, legte der Erbprinz George Wilhelm den Grund zu einem Sommerschlosse bei Bayreuth, und zwar an dem sogenannten Brandenburger Weiher, einem secartig ausgebreiteten Teiche am Fuße der sogenannten Brandberge, den er erweitern und vertiefen ließ, um denselben nach allen Seiten hin, und sogar mit nachgeahmten Kriegsschiffen befahren zu können. Die Umgegend des neuen Sommerschlosses gefiel dem Erbprinzen und seiner Gemahlin so sehr, daß sie die Erbauung einer regelmäßigen Vorstadt, und zwar in Holländischem Geschmack, beschloßen, und den Markgrafen Christian Ernst um die Erlaubniß dazu baten. Diese wurde am 22. März 1702 ertheilt und der zu erbauenden Vorstadt gleichzeitig besonders günstige Privilegien verliehen. Bei dem Entwurfe des Planes für die neue Vorstadt wurde zunächst an eine Kirche gedacht, und diese ganz aus eigenen Mitteln zu erbauen, behielt sich die Mutter George Wilhelms, Markgräfin Sophia Louise, zweite Gemahlin des Markgrafen Christian Ernst, vor. Ihr in demselben Jahre schon, am 3. Oktober,





erfolgender Tod verhinderte die Ausführung ihres Planes, doch hatte sie bereits die Mittel dazu angewiesen, und der Erbprinz hielt es für eine heilige Pflicht, den Plan seiner Mutter ins Leben zu rufen.

So wurde am 18. April 1705 mit großer Feierlichkeit der Grundstein zur noch jetzt bestehenden Ordenskirche, damals zu Ehren der verewigten Mutter und wohl auch der gleichnamigen Gemahlin des Erbprinzen Sophien-Kirche zur heiligen Dreieinigkeit genannt, gelegt.<sup>(23)</sup> Der ganze Hof hatte sich dabei versammelt, und der Erbprinz kam mit seiner Gemahlin um 3 Uhr Nachmittags unter großem Zulauf des Volkes auf den Bauplatz. Das Lied: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr!“ wurde mit Trompeten und Pauken von dem Bayreuther Cantor und seinen Schülern gesungen, und der General-Superintendent Val. Ambr. Seidel hielt die Weihrede über den Psalm 118, v. 22: „Der Stein, den die Bauleute verworfen, ist zum Eckstein geworden“; worauf die Legung des Grundsteins folgte und die Feier mit dem Segen so wie auf allgemeinen Wunsch und Zuruf: Fiat! mit dem Liede: „Ach bleib' mit Deiner Gnade!“ schloß.

Noch in demselben Jahre, und zwar am 15. September, wurde unter der Sakristei ein zweiter Grundstein, aber ohne besondere Feierlichkeit von dem Baumeister Johann Kadusch gelegt, dem schon die verstorbene Markgräfin den Bau aufgetragen hatte.<sup>(24)</sup>

Am 17. November 1705 erfolgte nun die öffentliche Verkündigung der Stiftung des Ordens de la Sincérité durch die von diesem Tage, dem Tage nach dem Geburtstage des Erbprinzen, datirten Statuten, deren vollständiger Wortlaut in den Regesten unter<sup>(25)</sup> gegeben ist. Es sind diese Statuten einem gedruckten Exemplare copirt, welches sich in dem Plassenburg Archive zu Bamberg befindet und zugleich ad marginem in der Handschrift George Wilhelms die Veränderungen enthält, welche derselbe später bei seinem Regierungs-Antritt mit dem Orden vornahm.

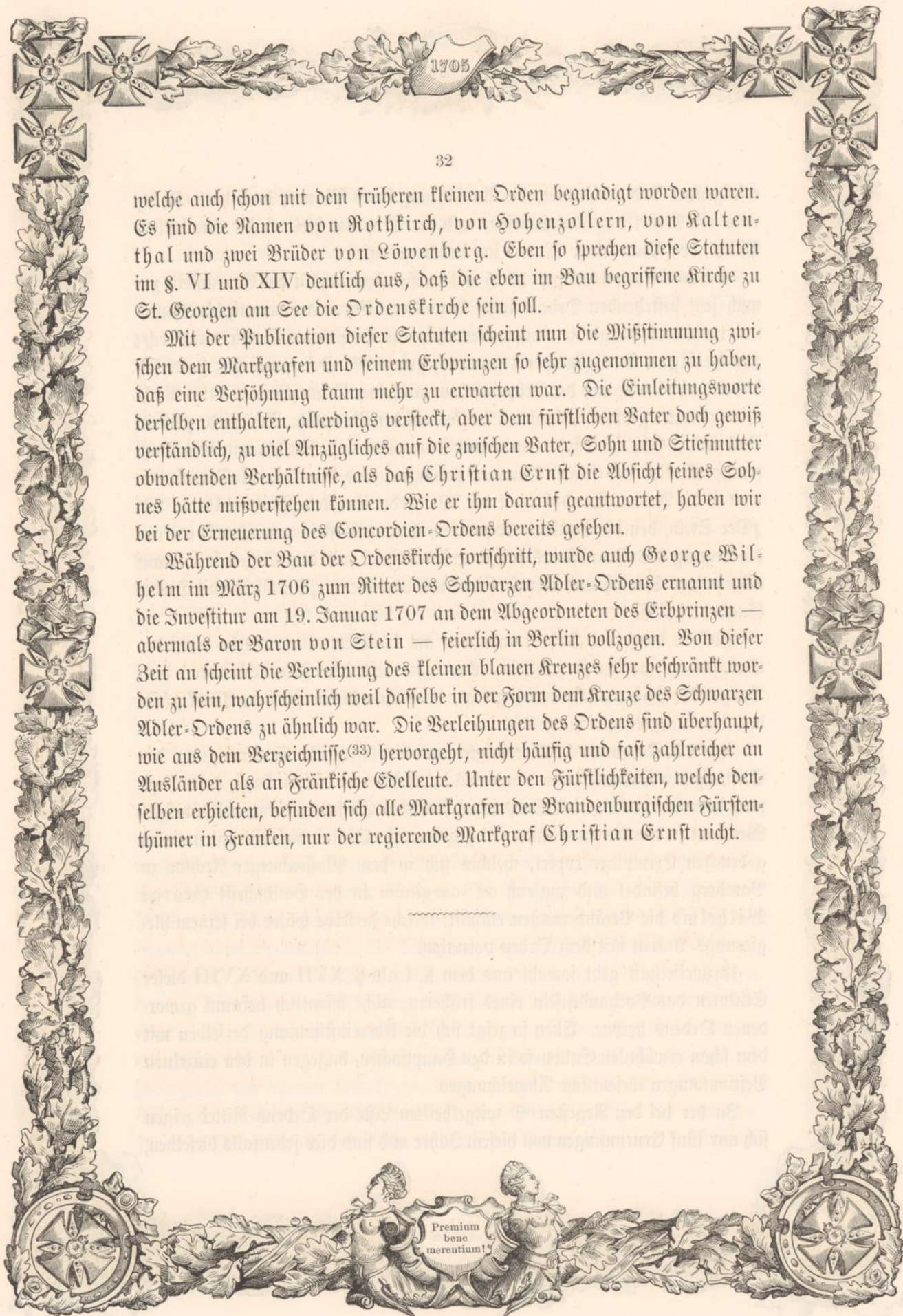
Unzweifelhaft geht sowohl aus dem §. I als §. XVII und XVIII dieser Statuten das Vorhandensein eines früheren, nicht öffentlich bekannt gewordenen Ordens hervor. Eben so zeigt sich die Übereinstimmung derselben mit dem schon erwähnten Entwürfe in den Hauptsachen, dagegen in den einzelnen Bestimmungen wesentliche Abweichungen.

In der bei den Regesten<sup>(26)</sup> mitgetheilten Liste der Ordens-Mitter zeigen sich nur fünf Ernennungen von diesem Jahre und sind dies jedenfalls dieselben,

welche auch schon mit dem früheren kleinen Orden begnadigt worden waren. Es sind die Namen von Rothkirch, von Hohenzollern, von Kaltenthal und zwei Brüder von Löwenberg. Eben so sprechen diese Statuten in §. VI und XIV deutlich aus, daß die eben im Bau begriffene Kirche zu St. Georgen am See die Ordenskirche sein soll.

Mit der Publication dieser Statuten scheint nun die Mißstimmung zwischen dem Markgrafen und seinem Erbprinzen so sehr zugenommen zu haben, daß eine Versöhnung kaum mehr zu erwarten war. Die Einleitungsworte derselben enthalten, allerdings versteckt, aber dem fürstlichen Vater doch gewiß verständlich, zu viel Anzügliches auf die zwischen Vater, Sohn und Stiefmutter obwaltenden Verhältnisse, als daß Christian Ernst die Absicht seines Sohnes hätte mißverstehen können. Wie er ihm darauf geantwortet, haben wir bei der Erneuerung des Concordien-Ordens bereits gesehen.

Während der Bau der Ordenskirche fortschritt, wurde auch George Wilhelm im März 1706 zum Ritter des Schwarzen Adler-Ordens ernannt und die Investitur am 19. Januar 1707 an dem Abgeordneten des Erbprinzen — abermals der Baron von Stein — feierlich in Berlin vollzogen. Von dieser Zeit an scheint die Verleihung des kleinen blauen Kreuzes sehr beschränkt worden zu sein, wahrscheinlich weil dasselbe in der Form dem Kreuze des Schwarzen Adler-Ordens zu ähnlich war. Die Verleihungen des Ordens sind überhaupt, wie aus dem Verzeichnisse<sup>(33)</sup> hervorgeht, nicht häufig und fast zahlreicher an Ausländer als an Fränkische Edelleute. Unter den Fürstlichkeiten, welche denselben erhielten, befinden sich alle Markgrafen der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken, nur der regierende Markgraf Christian Ernst nicht.



1712

#### IV.

### Die Einsetzung des Ordens de la Sincérité.

1712 — 1734.



in halbes Jahrhundert war vergangen, seit Markgraf Christian Ernst die Regierung des Fürstenthums Bayreuth angetreten. Dem Regierungs- und Ordens-Jubiläum im Jahre 1710 folgte am 10. Mai 1712 auf der Elisabethburg zu Erlangen sein Tod. Daß von Fortführung seines erneuerten Ordens de la Concorde durch die Markgräfin

Wittve nicht die Rede war, haben wir schon an betreffender Stelle gesehen. Dagegen trat der neue Landesherr George Wilhelm sofort mit der Erklärung hervor, den von ihm als Erbprinz gestifteten Orden de la Sincérité als einzigen Orden des Fürstlich Brandenburgischen Hauses betrachten zu wollen. Die öffentliche Bekanntmachung der nun Landesherrlichen Statuten erfolgte unterm 16. November desselben Jahres, am Geburtstage George Wilhelms; indessen war die Verleihung in diesem und dem nächstfolgenden Jahre immer nur eine sehr sparsame.

Der Bau der Ordenskirche und des Ordens-Palais war unterdessen bereits rüstig vorgeschritten. Da sich sowohl in den äußeren Verzierungen, als besonders in dem großen, zu den Ordenskapiteln bestimmten Hauptsaale des Markgräflichen Schlosses zu St. Georgen am See noch jetzt überall die Embleme des Ordens finden, so kann man wohl den Ausdruck „Ordens-Palais“ von

Toujours  
le même!

demselben gebrauchen. Die Kirche war schon im Jahre 1709 unter Dach gebracht worden, wurde dann mit den Emporen, Kanzel, Altar und Orgel prächtig geschmückt und am 23. April 1711, also noch bei Lebzeiten Christian Ernsts, feierlich eingeweiht. Die noch jetzt vorhandenen, überaus reich in Gold gestickten, rothsammetnen Altardecken und Teppiche für die Hochfürstliche Loge, welche den Orden selbst in den verschiedensten Formen zeigen, waren dabei zum ersten Male im Gebrauche und sind es später bei besonders feierlichen Gelegenheiten geblieben. <sup>(26)</sup>

Die Redaction der Ordens-Statuten war nun ein Gegenstand besonderer Sorgfalt für den fürstlichen Stifter, und aus einer archivalischen Notiz geht hervor, daß er sich dabei vorzüglich seines Ober-Hofmarschalls und Geheimen Raths Raymond Anton von Löwenberg, als bisherigen Erbprinzipal-Ordenskanzlers bediente. Ein gedrucktes Exemplar der Statuten vom Jahre 1705 wurde vom Markgrafen benutzt, um die von ihm für zweckmäßig gehaltenen Änderungen einzuschalten. In diesem Entwurfe findet sich auch die Bestimmung, daß das Ordenskleid nicht amaranthfarben, sondern Couleur de Prince sein, so wie daß jeder Ritter Zug und Macht haben solle, sich die vorgeschriebene Ordenskleidung anzuschaffen. Beides scheint bei der Berathung Bedenken gefunden zu haben, denn in dem später gedruckt erschienenen Exemplar findet sich nichts davon. Im Manuskripte ist auch die Feder am Hüte schwarz und die Coearde weiß angegeben. Wahrscheinlich ist dies aber ein Schreibfehler, der seine Berichtigung beim Drucke fand. In der Berathung erwog man auch die Frage, ob die neuen Statuten vom Jahre 1705 oder 1712 datirt werden sollten, weil dieselben doch eigentlich nur eine Veränderung der alten wären. Der Markgraf entschied sich aber für das Jahr 1712.

Auffallend erscheint die außerordentlich sparsame Verleihung des Sincérité-Ordens bei Gelegenheit des Regierungs-Antritts und der eigentlichen Einsetzung des Ordens. Das Verzeichniß der Ritter weist nur zwei Ernennungen und diese an kaiserliche Militair-Personen nach. Selbst wenn man die im Jahre 1713 verzeichneten Ernennungen als zu Ende 1712 geschehen annehmen wollte, wofür wegen Publication der Statuten im November eine Wahrscheinlichkeit vorliegt, so beschränkt sich auch in diesem Jahre die Zahl der Verleihungen auf elf Personen, und diese sind in der überwiegenden Mehrzahl keine Unterthanen des Markgrafen.



Die bei den verschiedenen Ordensverleihungen ins Ausland geführten Correspondenzen weisen allerlei Sonderbarkeiten nach, so z. B. schreibt schon im Jahre 1707 der Geheime Rath Baron von Tanner an den Kaiserlichen General-Feldmarschall-Lieutenant Baron von Erbach nach der Schweiz, daß er sich wundere, weshalb das ihm von dem Erbprinzen zugedachte Kreuz des Sincérité-Ordens ohne Weiteres zurückgekommen sei, worauf der General antwortet: Das ginge sehr natürlich zu, da er sich dazumal gar nicht bei der Armee befunden, und als Grund dafür anführt:

„Je n'ai point fait la Campagne cette Année parceque S. M. Impériale ne me paye point 53,000 florins, qu'Elle me doit, et que je ne me trouve pas d'humeur de servir d'avantage sur ma bourse. Il est vrai qu'Elle m'a honoré de la Charge de Feld-Maréchal-Lieutenant; mais ce nouveau titre ne fait pas bouillir la marmite.“

Übrigens erklärte der General, den Orden dankbar annehmen zu wollen. Die unzufriedenen Äußerungen gegen den Kaiser scheinen indessen in Bayreuth nun Bedenken erregt zu haben, und man übereilte sich keinesweges mit abermaliger Sendung des Ordens. Nun mahnte aber Baron von Erbach und zwar immer dringender, so daß ihm endlich — aber erst im Jahre 1709, gewillfahrt wurde.

Durch das dem General Baron von Erbach verliehene Ordenskreuz scheint auch der Kaiserliche General-Feldzeugmeister und Kommandant der Schweizer Waldstädte, Baron von Bürckle zu Lauffenburg, auf den Gedanken gekommen zu sein, sich ein solches zu erbitten, und er wandte sich damit zunächst an den Geheimen Rath von Tanner. Aus der großen Zahl drängender Briefe zu schließen, scheint es dem Baron von Bürckle sehr Ernst mit der Erlangung des Sincérité-Ordens gewesen zu sein. Der Erbprinz wollte indessen lange nicht darauf eingehen und schützte die bereits vorhandene Zahl der Ritter vor. Baron von Tanner nahm sich aber seines Klienten so nachdrücklich an, daß er eine flüchtig zustimmende Äußerung des Erbprinzen aufsaßte und dem General-Feldzeugmeister das Kreuz auf eigene Hand schickte, es auch einstweilen auf seine eigenen Kosten anfertigen ließ und so die Sache gegen die Intention seines fürstlichen Gebieters zu Ende führte. Als nun das Dankschreiben des Baron von Bürckle direkt an den Erbprinzen einlief, wollte dieser sich gar nicht erinnern, ihm überhaupt den Orden bewilligt zu haben und beauftragte seinen Hofrath Wiepprecht, den Baron von Tanner zu fragen,

welche Bewandniß es damit habe. Die Antwort des Baron von Tanner ist eine sehr bezeichnende für die Art der damaligen Ordensverleihungen und gestattet auch sonst einen Blick in die inneren Angelegenheiten des Ordens. Wir haben sie daher in der Regeste<sup>(27)</sup> abgedruckt.

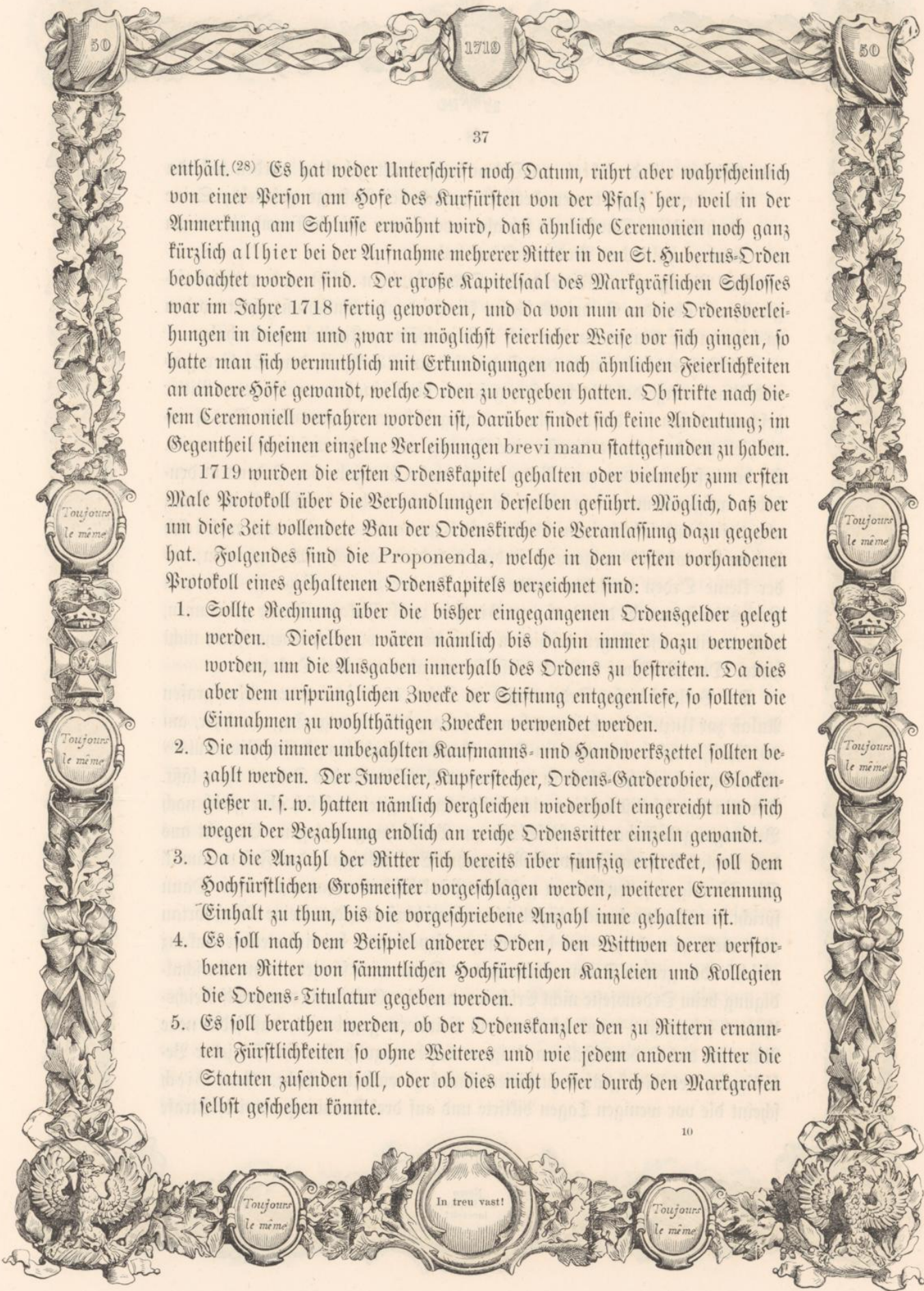
Dergleichen Willkürlichkeiten hörten nun mit dem Jahre 1712 auf. Die sämtlichen bis dahin ernannten Ritter mußten von jetzt an in besonderen Schreiben beim Markgrafen, als Hochfürstlichen Ordensmeister, um die eigentliche Verleihung des Ordens einkommen, und in den Bewilligungen wurde ihnen besonders zur Pflicht gemacht, bei dem jährlichen Ordensfeste zu St. Georgen am See zu erscheinen; sollten sie indessen unumgänglich daran verhindert sein, sich jedenfalls schriftlich für jeden einzelnen Fall zu entschuldigen. Nach der Menge noch vorhandener Entschuldigungsbriefe aus den verschiedenen Jahrgängen zu urtheilen, scheinen diese Entschuldigungsschreiben der Ritter pünktlich eingelaufen zu sein, und jedesmal antwortete der Markgraf selbst mit dem in den verschiedensten Formen ausgedrückten Wunsche, daß dies nicht wieder vorkommen möge! —

Die verlangte Ahnenprobe wurde den neuen Rittern nur dann erlassen, wenn sie nachwiesen, daß durch die Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges ihre Stammbäume und sonstigen Familien-Dokumente verloren gegangen waren. Dann mußten sie aber „auf Cavaliers-Parole und an Eydesstatt“ schriftlich versichern, daß sie sechzehn Ahnen hätten.

Ein besonderer Abdruck des §. 10 der Statuten, in welchem die Verpflichtung, vor der Investitur ein freiwilliges Geschenk bis Zwanzig Dukaten für Kirchen und zur Unterhaltung der Armen, so wie jährlich an dem Kapitularstage etwas freiwillig zu geben oder an den Ordens-Secretair einzusenden, ausgesprochen und die Worte Zwanzig Dukaten besonders groß gedruckt sind, befindet sich noch jetzt in vielen Exemplaren bei den Akten des Ordens und scheint von dem Ordens-Secretair zu gelegentlicher Versendung an sämmtliche Zahler benutzt worden zu sein.

Im Jahre 1718 wurde Herr von Kaltenthal, als damals ältester Ritter des Ordens, zum Kanzler desselben und der Hofrath Fischer zum Vice-Kanzler und zugleich Ordens-Secretair ernannt.

Von diesem Jahre findet sich auch ein Manuscript unter den Ordens-Akten, welches die Vorschläge für die bei dem jährlichen Ordensfeste im Markgräflichen Palais zu St. Georgen am See zu beobachtenden Ceremonien



enthält.<sup>(28)</sup> Es hat weder Unterschrift noch Datum, rührt aber wahrscheinlich von einer Person am Hofe des Kurfürsten von der Pfalz her, weil in der Anmerkung am Schlusse erwähnt wird, daß ähnliche Ceremonien noch ganz kürzlich allhier bei der Aufnahme mehrerer Ritter in den St. Hubertus-Orden beobachtet worden sind. Der große Kapitelsaal des Markgräflichen Schlosses war im Jahre 1718 fertig geworden, und da von nun an die Ordensverleihungen in diesem und zwar in möglichst feierlicher Weise vor sich gingen, so hatte man sich vermuthlich mit Erkundigungen nach ähnlichen Feierlichkeiten an andere Höfe gewandt, welche Orden zu vergeben hatten. Ob strikte nach diesem Ceremoniell verfahren worden ist, darüber findet sich keine Andeutung; im Gegentheil scheinen einzelne Verleihungen *brevi manu* stattgefunden zu haben.

1719 wurden die ersten Ordenskapitel gehalten oder vielmehr zum ersten Male Protokoll über die Verhandlungen derselben geführt. Möglich, daß der um diese Zeit vollendete Bau der Ordenskirche die Veranlassung dazu gegeben hat. Folgendes sind die Proponenda, welche in dem ersten vorhandenen Protokoll eines gehaltenen Ordenskapitels verzeichnet sind:

1. Sollte Rechnung über die bisher eingegangenen Ordensgelder gelegt werden. Dieselben wären nämlich bis dahin immer dazu verwendet worden, um die Ausgaben innerhalb des Ordens zu bestreiten. Da dies aber dem ursprünglichen Zwecke der Stiftung entgegenliefe, so sollten die Einnahmen zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden.
2. Die noch immer unbezahlten Kaufmanns- und Handwerkszettel sollten bezahlt werden. Der Juwelier, Kupferstecher, Ordens-Garderobier, Glockengießer u. s. w. hatten nämlich dergleichen wiederholt eingereicht und sich wegen der Bezahlung endlich an reiche Ordensritter einzeln gewandt.
3. Da die Anzahl der Ritter sich bereits über fünfzig erstreckt, soll dem Hochfürstlichen Großmeister vorgeschlagen werden, weiterer Ernennung Einhalt zu thun, bis die vorgeschriebene Anzahl inne gehalten ist.
4. Es soll nach dem Beispiel anderer Orden, den Wittwen derer verstorbenen Ritter von sämtlichen Hochfürstlichen Kanzleien und Kollegien die Ordens-Titulatur gegeben werden.
5. Es soll berathen werden, ob der Ordenskanzler den zu Rittern ernannten Fürstlichkeiten so ohne Weiteres und wie jedem andern Ritter die Statuten zusenden soll, oder ob dies nicht besser durch den Markgrafen selbst geschehen könnte.

6. Wie es mit dem kleinen Orden in Zukunft gehalten werden soll, da von denen Expectanten deshalb mancherlei Anfrage geschieht; Seine Hochfürstliche Durchlaucht sich aber noch immer nicht bestimmt über einen inne zu haltenden Modus erklärt haben.

Der Markgraf präsidirte diesen Ordenskapiteln selbst und entschied so gleich; nur über den Geldpunkt scheint kein bindender Entschluß gefaßt worden zu sein, da die Klagen darüber sich auch in späteren Kapiteln wiederholen.

Im Jahre 1720 wurde das Ordensfest am 23. April, dem St. Georgen- und Namenstage des Markgrafen, gefeiert; die Aufnahme zweier neuen Ritter geschah indessen für diesmal ohne das vorgeschlagene Ceremoniell. Das Kapitel hielt vor dem Gottesdienste eine Sitzung und nach demselben eine zweite. In der ersten wurden zwei Ritter durch bloße Übergabe des Ordens in denselben aufgenommen, von einem derselben das bisher besessene kleine Kreuz abgeliefert und sofort einem Dritten als Expectanten eingehändigt, wobei sich in dem Protokoll<sup>(29)</sup> angemerkt findet, daß dies das letzte Mal gewesen, wo der kleine Orden verliehen worden ist. In der zweiten Sitzung, nach dem Gottesdienste, wurde der Graf von Siech in zwölf Dukaten Strafe genommen, weil er mit einem Degen erschienen war, der die vorgeschriebene Form nicht hatte. Der Markgraf milderte diese Strafe aber auf drei Dukaten.

Der Verlauf dieses Ordensfestes im Jahre 1720 scheint dem Markgrafen Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben zu haben, denn wenige Tage nachher, am 30. April, wurde abermals ein Ordenskapitel abgehalten, dessen Protokoll<sup>(30)</sup> allerlei unerfreuliche Blicke in die inneren Verhältnisse des Ordens thun läßt. Der Markgraf selbst erschien nicht bei diesem Kapitel, ließ sich aber gleich nach Beendigung desselben die Beschlüsse zur Vollziehung vorlegen. Es geht aus dem Protokoll hervor, daß viele Ritter ohne Entschuldigung das Fest versäumt. Die Säumnigen sollen nun zu größerer Pünktlichkeit ermahnt werden. Dann spricht der Markgraf auch offiziell seinen Entschluß aus, das kleine Kreuz fortan nicht mehr zu verleihen und die etwaigen Expectanten bei eintretender Vakanz gleich in den großen Orden aufzunehmen. Dann wird für jeden ohne Entschuldigung beim Ordensfeste nicht Erscheinenden, eine Geldstrafe von zwölf Reichsthalern festgesetzt — und abermals in Erinnerung gebracht, daß jeder neue Ritter sich das Ordens-Habit auf eigene Kosten anzuschaffen und sich jeder Belästigung des Markgrafen zu diesem Zweck zu enthalten habe. Graf Siech scheint die vor wenigen Tagen diktirte und auf drei Dukaten moderirte Strafe

nicht bezahlt zu haben und soll deshalb ermahnt werden. Endlich kommt man auf das üble Kapitel der rückständigen Zahlungen, und aus dem Verzeichniß ergibt sich, daß die Zahl der Restantiarii eine sehr bedeutende ist. Sie sollen gemahnt und auch angehalten werden, ihre Wappen für die Ordenskirche einzusenden, so wie keines der künftig aufzunehmenden Mitglieder versäumen soll, den Gewehrschrank des Ordens-Kanzlers und Ordens-Secretairs mit ein Paar Pistolen zu bedenken, welches hier schon eine „Observanz“ genannt und später auch in den Rothen Adler übergegangen ist. Schließlich wurden dem Ordens-Registrator Schöpff aus den zunächst eingehenden Geldern hundert Gulden für ein Kleid bestimmt.

Im Jahre 1721 findet sich auch eine Constituirung des Ordenskapitels als Gerichtshof oder Schiedsgericht. Am 26. April nämlich versammelt sich dasselbe in der Zahl von vierundzwanzig Mitgliedern, die der Markgraf außer den Ordensbeamten dazu bestimmt, und hört den 1717 ernannten Ritter Sylvius Gottlob von Selhorn, Hochfürstlichen Oberst-Lieutenant und Ober-Kammerjunker, welcher erklärt, daß er mit einem Herrn von Saxtheim in sofern eine unvermuthete Affaire bekommen habe, als dieser ihm jüngst ein Cartell zugeschiedet. Da sich dieser Herr von Saxtheim aber noch in einer unausgemachten Injurienfache mit dem Forstmeister von Trokenberg und dessen Tochtermann, dem Lieutenant von Borek, befinde, so habe er es nicht für kavaliermäßig gehalten, die Ausforderung anzunehmen, sondern sei gemüthigt gewesen, den expressen Boten, welcher das Cartell gebracht, durch zweien seiner Diener abprügeln und mit der Abfertigung die Treppe hinunterwerfen zu lassen, er solle sothane Schläge nur dem Herrn von Saxtheim überbringen. Bei dieser Lage der Dinge sei er selbst in Zweifel gerathen, ob er sich dem von Saxtheim gegenüber in der rechten Advantage befinde, und wolle daher als Ritter de la Sincérité seine im Kapitel versammelten Ordensbrüder um Rath fragen.

Die Berathung ergab keine Einstimmigkeit, und es wurde beschlossen, die dissentirenden Vota dem Markgrafen und Ordensmeister zu unterbreiten. Dieser entschied, daß von Saxtheim allerdings erst seine Injurienfache mit von Trokenberg ausmachen solle, ehe von Selhorn ihm Satisfaction zu geben schuldig sei; dem von Selhorn wurde aber von Serenissimo angedeutet, daß die Declaration wegen des pro cura Durchprügelns eines ganz Unschuldigen denn doch eine unter Kavalieren ungewöhnliche Prozedur und daher besser zu unterlassen sei. —

Unter dessen war von Saxtheim nach Aachen in's Bad gereist und erhielt hier die fürstliche Entscheidung als ein Urtheil des Ordenskapitels. Da er diese Entscheidung für ungerecht hielt, so berief er dort sechs ebenfalls das Bad gebrauchende Ritter des Sincérité-Ordens zusammen und legte ihnen nun seinerseits den Fall vor. Diese erklärten, daß von Selhorn jedenfalls dem von Saxtheim Satisfaction geben müsse, da von Selhorn dem Vater des von Saxtheim unzweifelhaft viel Geld schuldig und die Irrung mit von Trogenberg und von Bock keinesweges der Art wäre, daß sie den von Saxtheim satisfactionsunfähig mache. Eben so wurde besonderes Gewicht darauf gelegt, daß der abgeprügelte Bediente keinesweges ein Bediente, sondern ein angenommener extraordinärer Bote gewesen sei, was die erlittene Prozedur um so unpassender erscheinen ließe, als dieser ja ganz unschuldig und trotz erheblichen Remonstrirens und flehentlichen Bittens sehr stark geprügelt worden sei. Dieses Botum von sechs Rittern wurde zusammen mit einer rührenden Aussage des geprügelten Boten, die derselbe vor Notar und Zeugen gemacht, dem Ordenskapitel in Bayreuth überfandt, auch mehrere Briefe des von Selhorn beigelegt, in welchen von Saxtheim wiederholt: „Ein malhonnetter Kerl“ genannt wird. Da sich in den Ordensakten weiter keine Entscheidung findet, so scheint die Angelegenheit nun außerhalb des Ordens beigelegt oder ausgemacht worden zu sein.

Im Jahre 1722 war der Markgraf George Wilhelm theils krank, und zwar zeigten sich schon die Vorboten des Übels, an welchem er starb, theils machte er eine Reise nach Holland, so daß in diesem Jahre nicht viel von dem Orden die Rede ist, und auch die Verleihungen sich nur auf zwei beschränken, ganz im Gegensatz zu dem Jahre vorher, wo acht Ritter ernannt worden waren. Zum ersten Male kommt hier die „Denomination eines Ritters“, das heißt die Verleihung einer Expectanz vor, da das kleine Kreuz nicht mehr gegeben werden sollte.

Im Jahre 1723, dem letzten, in welchem sich Ordensverleihungen durch den Markgrafen George Wilhelm nachweisen lassen, scheint es in dem am Ordensfeste gehaltenen Kapitel nunmehr auf das Ernstlichste zur Sprache gekommen zu sein, daß der Glockengießer Graulich zu Hof für die zweiundzwanzig Centner wiegende eigentliche Ordensglocke auf dem Thurm der Ordenskirche noch immer nicht bezahlt sei. Es findet sich zwar kein Protokoll dieses Kapitels bei den Akten, dagegen aber ein mit Frakturschrift in Folio gedrucktes Dekret

des Markgrafen vom Tage nachher,<sup>(31)</sup> welches ersichtlich zur Versendung an sämtliche Ordensritter bestimmt war, die trotz wiederholter Mahnung ihre rückständigen Eintrittsgelder noch immer nicht eingezahlt hatten. Der Markgraf-Ordensmeister erklärt in diesem Circular das noch fernere Unterlassen dieser „notorischen Observanz“ für einen Mangel an Devotion gegen seine Hochfürstliche Person und spricht die zuversichtliche Hoffnung aus, daß nun wenigstens sämtliche Restantiarii mit ihrem *Dono gratuito* nicht länger im Rückstande bleiben würden, da denn doch jener Glockengießer endlich bezahlt werden müsse.

Auch diese öffentliche Mahnung scheint nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben, wenigstens findet sich in dem vorhandenen Protokoll des Ordens-Kapitels vom 30. April 1724 abermals die Klage, daß noch nicht alle rückständigen Gelder eingezahlt worden seien. Es ist dieses das letzte der vorhandenen Kapitel-Protokolle und wahrscheinlich bis zum Tode des Markgrafen kein Kapitel weiter gehalten worden, weil nun keine Verleihungen mehr stattfanden. Besonders beachtenswerth ist dieses letzte Protokoll<sup>(32)</sup> aber deswegen, weil es die später eintretende Verwandlung des Ordens de la Sincérité in den Rothen Adler-Orden gewissermaßen vorbereitet. Der Markgraf scheint nämlich durch mancherlei Erfahrungen zu dem Entschlusse gebracht worden zu sein, eine durchgreifende Veränderung mit seinem Orden vorzunehmen. Dazu glaubte er die Hinzufügung eines großen Bandes, an welchem künftig der Orden, nach dem Beispiele anderer Orden, über die Schulter und an der Hüfte getragen werden sollte, besonders zweckmäßig und bestimmte, daß damit schon beim Ordensfeste 1725 der Anfang zu machen sei. Ferner sollten alle Ausländer hundert Species-Dukaten, Inländer und Diener des fürstlichen Hauses aber nur zwanzig Dukaten für die Conferirung des also vergrößerten Ordens zu entrichten haben. Der Druck neuer Statuten mit dieser Änderung wurde in Aussicht gestellt und angeordnet, daß das Amt eines Ordens-Secretairs künftig von einem wirklichen Ritter des Ordens versehen werden solle.

Das Motiv zu dieser Änderung des Ordens glauben wir in der Bemerkung des Protokolls suchen zu müssen, nach welcher der Markgraf in Erfahrung gebracht, daß „einige ehemals recipirte Membra des Ordens denselben nicht mehr öffentlich trügen.“ Wenigstens steht damit der Entschluß des fürstlichen Ordensmeisters in Verbindung, „an solchen Orten unter der Handt

Erkundigung darüber einzuziehen und wenn sich solches ergeben, dahin zu sehen, das Ordenszeichen gar wieder zu erlangen und zurückzubegehren.“

Von einer Ausführung dieser projektirten Veränderung des Sincérité-Ordens findet sich keine Nachricht. Die Feier des Ordensfestes im Jahre 1725 unterblieb, wegen Krankheit des Markgrafen, eben so im Jahre 1726, und als der Ordenskanzler von Kaltenthal unterm 18. Dezember 1725 anfragte, wie es mit den Verleihungen beim nächsten Ordensfeste gehalten werden solle, erwiederte der Markgraf, daß es keinesweges nöthig oder wünschenswerth sei, an jedem Ordensfeste einen Ritter zu ernennen, sondern daß damit ein Jahr ums andere vorgegangen werden könne. Wenn aber überhaupt von Verleihungen die Rede sein solle, so wolle er seinen Orden zunächst und vorzugsweise den sämtlichen Stabs-Offizieren seines Kaiserlichen Dragoner-Regimentes geben.

Damit schließen die urkundlichen Nachrichten über den Sincérité-Orden unter der Regierung des Markgrafen George Wilhelm. Nach langem Krankenlager starb dieser Fürst am 17. Dezember 1726 und wurde bei dem Leichenbegängniß der Orden de la Sincérité auf einem schwarzsammetnen Kissen von dem Geheimen Rathe von Berghoffer getragen, neben welchem zur Assistenz der Kammerdiener und Apotheker Dertel ging; die übrigen Orden des verstorbenen Fürsten, der Preussische, Polnische, Württembergische und Weiskenselsische, schlossen sich diesem Haus-Orden in gleicher Art an.

Ihm folgte in der Regierung Markgraf Georg Friedrich Carl von Brandenburg-Culmbach, da George Wilhelm keinen Sohn hinterließ.

Der neue Landesherr zeigte bis zum Jahre 1734 durchaus kein Interesse für den, von seinem Vorgänger in der Regierung gestifteten Orden des Brandenburgisch-Bayreuthischen Hauses; denn es findet sich keine einzige Verleihung zwischen den Jahren 1723 und 1734, eben so wenig ein Ordenskapitel, Fest oder Protokoll; dagegen der allerdings auffallende Vorgang, daß dem Obersthofmeister der Erbprinzessin, Herm. von Voigt, wegen eines geringfügigen Vergehens der Orden abgefordert und auf die desfallige Beschwerde erklärt wurde, von Voigt habe ja schon den Johanner-Orden, und beide zugleich könne er doch nicht tragen. Dies ist aber auch die einzige Notiz über den Orden aus dieser Zeit, die sich auffinden ließ. Wir geben daher in den Regesten<sup>(33)</sup> die aus sehr verschiedenem Material zusammengestellte, wahrscheinlich vollständige Ordensliste für die Jahre 1705 bis 1723, so weit die Ver-



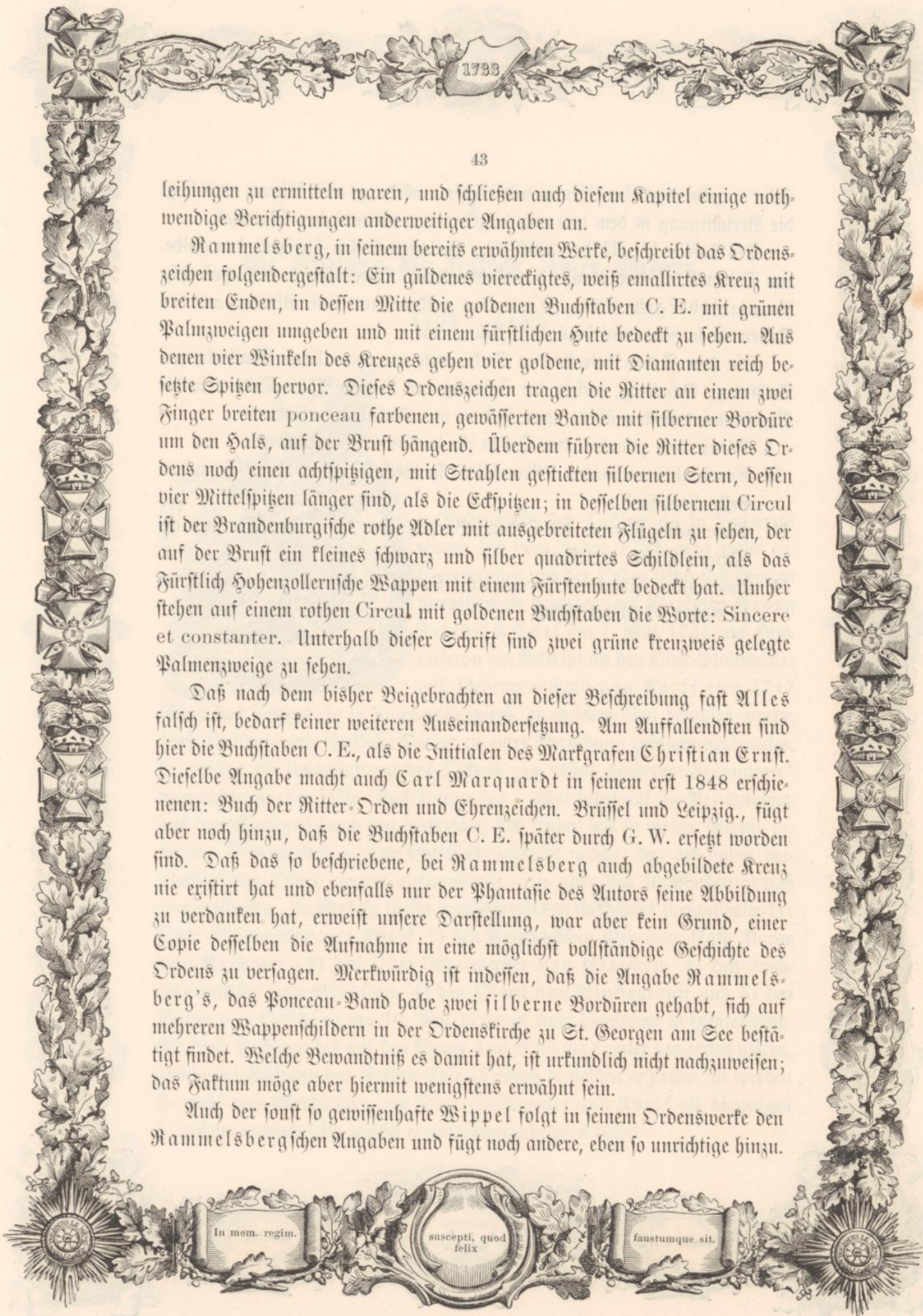


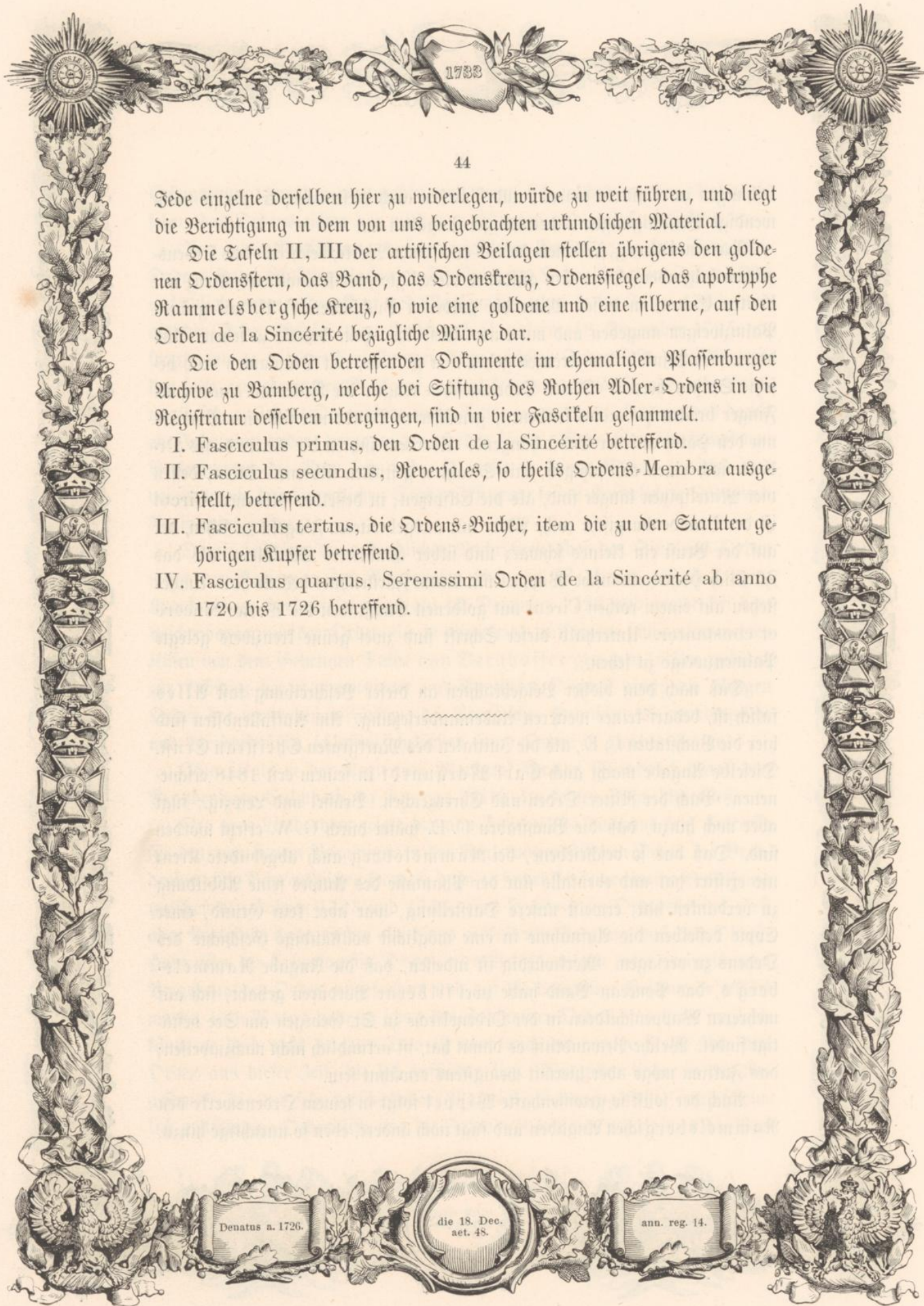
leihungen zu ermitteln waren, und schließen auch diesem Kapitel einige notwendige Berichtigungen anderweitiger Angaben an.

Kammelsberg, in seinem bereits erwähnten Werke, beschreibt das Ordenszeichen folgendergestalt: Ein güldenes viereckiges, weiß emallirtes Kreuz mit breiten Enden, in dessen Mitte die goldenen Buchstaben C. E. mit grünen Palmzweigen umgeben und mit einem fürstlichen Hute bedeckt zu sehen. Aus denen vier Winkeln des Kreuzes gehen vier goldene, mit Diamanten reich besetzte Spikes hervor. Dieses Ordenszeichen tragen die Ritter an einem zwei Finger breiten ponceau farbigen, gewässerten Bande mit silberner Bordüre um den Hals, auf der Brust hängend. Überdem führen die Ritter dieses Ordens noch einen achtspeitzigen, mit Strahlen gestickten silbernen Stern, dessen vier Mittelspikes länger sind, als die Eckspikes; in desselben silbernen Circul ist der Brandenburgische rothe Adler mit ausgebreiteten Flügeln zu sehen, der auf der Brust ein kleines schwarz und silber quadriertes Schildlein, als das Fürstlich Hohenzollernsche Wappen mit einem Fürstenhute bedeckt hat. Umher stehen auf einem rothen Circul mit goldenen Buchstaben die Worte: Sincere et constanter. Unterhalb dieser Schrift sind zwei grüne kreuzweis gelegte Palmenzweige zu sehen.

Daß nach dem bisher Beigebrachten an dieser Beschreibung fast Alles falsch ist, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Am Auffallendsten sind hier die Buchstaben C. E., als die Initialen des Markgrafen Christian Ernst. Dieselbe Angabe macht auch Carl Marquardt in seinem erst 1848 erschienenen: Buch der Ritter-Orden und Ehrenzeichen. Brüssel und Leipzig., fügt aber noch hinzu, daß die Buchstaben C. E. später durch G. W. ersetzt worden sind. Daß das so beschriebene, bei Kammelsberg auch abgebildete Kreuz nie existirt hat und ebenfalls nur der Phantasie des Autors seine Abbildung zu verdanken hat, erweist unsere Darstellung, war aber kein Grund, einer Copie desselben die Aufnahme in eine möglichst vollständige Geschichte des Ordens zu versagen. Merkwürdig ist indessen, daß die Angabe Kammelsberg's, das Ponceau-Band habe zwei silberne Bordüren gehabt, sich auf mehreren Wappenschildern in der Ordenskirche zu St. Georgen am See bestätigt findet. Welche Bewandniß es damit hat, ist urkundlich nicht nachzuweisen; das Faktum möge aber hiermit wenigstens erwähnt sein.

Auch der sonst so gewissenhafte Wippel folgt in seinem Ordenswerke den Kammelsberg'schen Angaben und fügt noch andere, eben so unrichtige hinzu.





Jede einzelne derselben hier zu widerlegen, würde zu weit führen, und liegt die Berichtigung in dem von uns beigebrachten urkundlichen Material.

Die Tafeln II, III der artistischen Beilagen stellen übrigens den goldenen Ordensstern, das Band, das Ordenskrenz, Ordenssiegel, das apokryphe Rammelsberg'sche Kreuz, so wie eine goldene und eine silberne, auf den Orden de la Sincérité bezügliche Münze dar.

Die den Orden betreffenden Dokumente im ehemaligen Plassenburg'schen Archive zu Bamberg, welche bei Stiftung des Rothen Adler-Ordens in die Registratur desselben übergangen, sind in vier Fasciceln gesammelt.

- I. Fasciculus primus, den Orden de la Sincérité betreffend.
- II. Fasciculus secundus, Reversales, so theils Ordens-Membra ausgestellt, betreffend.
- III. Fasciculus tertius, die Ordens-Bücher, item die zu den Statuten gehörigen Kupfer betreffend.
- IV. Fasciculus quartus, Serenissimi Orden de la Sincérité ab anno 1720 bis 1726 betreffend.

1734

V.

## Die Stiftung des Rothen Adler-Ordens.

1734 — 1759.



Die Ordensfeste des Ordens de la Sincérité waren seit dem Jahre 1724 nicht mehr gefeiert worden und der Orden selbst fast schon in Vergessenheit gerathen, als Markgraf Georg Friedrich Carl am 7. Mai 1734 aus Himmelcron ein Reskript an den Ober-Stallmeister und Geheimen Rath von Korff (seit 1717 Ritter des Ordens de la Sincérité) erließ, in welchem ihm befohlen wurde, fünf Edelleute und fürstliche Diener zu einer Berathung zusammenzuberufen, in welcher die Umgestaltung des Ordens „zu dessen größerem Splendeur“ begutachtet werden sollte. Das Datum des 7. Mai führt auf die Vermuthung, daß der Markgraf durch den Jahrestag des früher mit so vielem Glanze gefeierten Ordensfestes zu dem Entschluß gebracht wurde, den bis dahin vernachlässigten Orden wieder aufzunehmen, ihn aber den Umständen gemäß umzugestalten. In Verfolg dieses landesherrlichen Reskriptes versammelte der Ober-Stallmeister von Korff 1) den Anspachischen Geheimen Rath Baron von Brehmer, 2) den Ober-Jägermeister von Gleichen, 3) den Land-Jägermeister von Gleichen, 4) den Oberst von Bindemann und 5) den Baron von Hefberg am 10. Mai 1734 zu einer Conferenz in Himmelcron. Da diese Personen bis auf den Baron von Brehmer unter den ersten waren, welche bei Stiftung des Rothen Adler-Ordens denselben erhielten, so werden sie wohl vom Markgrafen dem Ober-Stallmeister von Korff als diejenigen bezeichnet worden sein, welche er zusammenzuberufen habe.

12

Publicum

meritorum

praemium.

In dieser Versammlung nun theilte Herr von Korff zunächst den Anwesenden mit, daß der Markgraf entschlossen sei, den Orden de la Sincérité nicht allein fortzusetzen, sondern denselben auch mit einem noch größeren Glanze auszustatten. Zu diesem Zweck habe Serenissimus die bisherigen Statuten vom Jahre 1712 revidirt und bereits mit seinen Änderungen versehen, lege aber dieses neue Statut den Versammelten zur Begutachtung vor, ob diese nicht noch etwas zu höherem Lustre des Ordens daran zu verbessern fänden, welches Gutachten natürlich, — wie Herr von Korff besonders hinzufügte, — immer nur ein „Ohnzielseliges“ sein könne.

Nach aufmerksam angehörter Vorlesung des Entwurfs zu den neuen Statuten, schlug der Geheime Rath Baron von Brehmer — der überhaupt die eigentliche Seele der neuen Stiftung gewesen zu sein scheint — vor, daß:

1. Der Name „Ordre de la Sincérité“ in den des Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens abgeändert werden möchte, damit der Orden mit anderen hochgeachteten Orden auf gleiche Stufe gestellt würde. Als Grund dafür gab er an, daß alle Orden, die auf gewisse Tugenden abgesehen wären, meist nicht besonders consideriret würden.
2. Daß die Devise „Toujours le même“ wegfallen und dafür „Sincere et constanter“ angenommen werden möchte, da diese beiden Worte kurz und darum besser, sowohl die Benennung des Ordens de la Sincérité, als den Sinn der Worte „Toujours le même“ enthielten.
3. Daß ganz neue Statuten verfaßt werden müßten, weil in den bisherigen von Dingen die Rede sei, welche gar nicht mehr existirten, z. B. von dem kleinen Kreuze u. s. w. Diese neuen Statuten wären aber jedenfalls so einzurichten, daß sie als ein perpetuirliches Ordensgesetz gelten könnten.

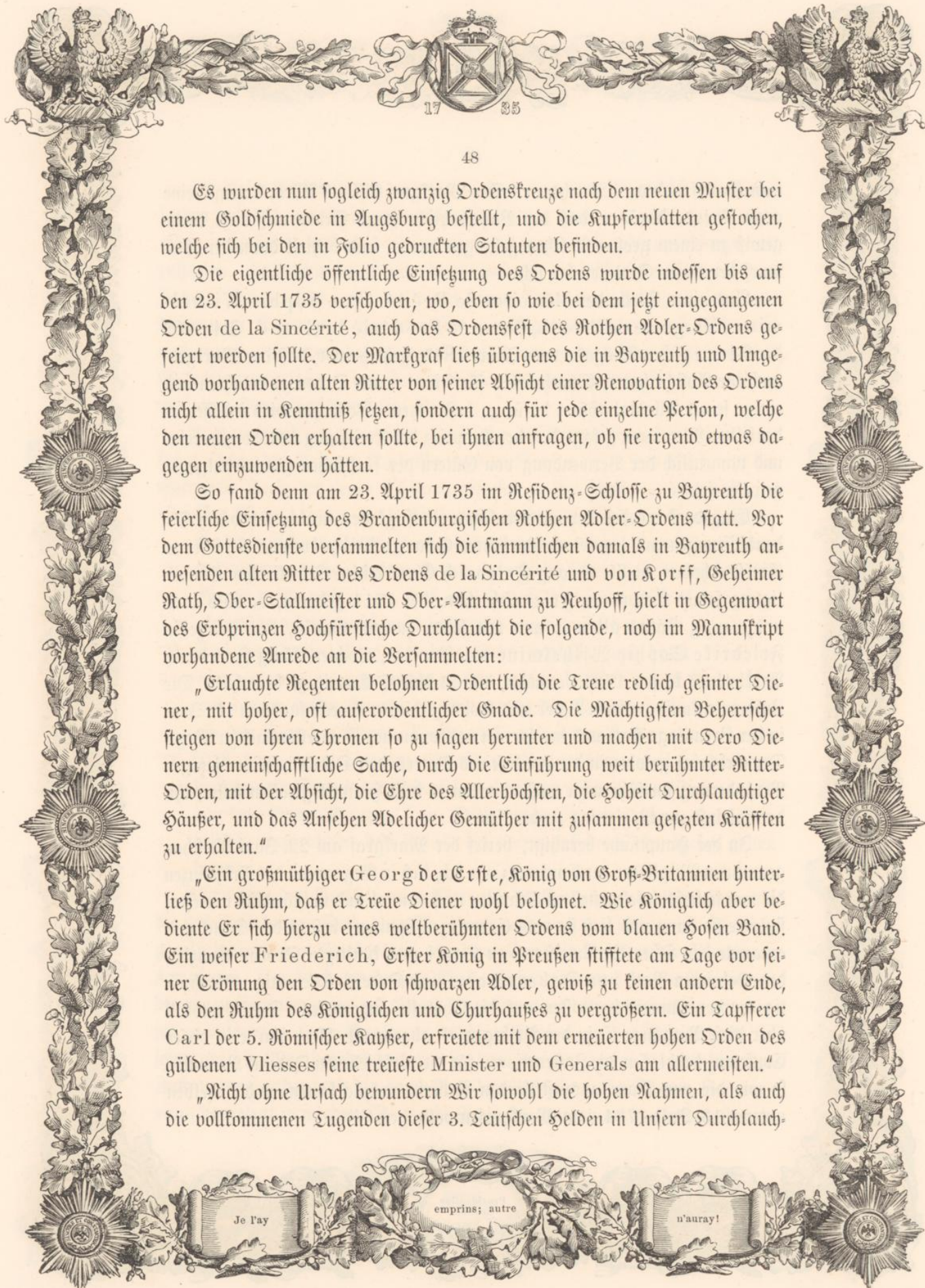
Mit diesen drei Vorschlägen erklärte sich die Conferenz einverstanden, und die beiden Geheimen Räte von Brehmer und von Korff begaben sich demgemäß sogleich zum Markgrafen, um demselben das Resultat der Berathung vorzulegen. Der Fürst genehmigte Alles und beauftragte den von Brehmer, die neuen Statuten zwar auf Grund der alten, aber doch unabhängig von diesen zu entwerfen. von Brehmer machte sich sofort an die Arbeit, hatte sie schon am 12. Mai beendet und las sie den übrigen Herren vor, welche ihre Zustimmung gaben und die ganze Angelegenheit für reif erklärten, Serenissimo vorgelegt zu werden. Dies geschah am 15., wieder von den beiden Herren

von Korff und von Brehmer. Der Markgraf billigte Alles, bezeugte eine große Freude darüber, daß der Bayreuthische Haus-Orden auf diese Weise gewiß zu einem großen Ansehen gelangen werde, und behielt dann den Entwurf der neuen Statuten bei sich.

Aus einer Stelle der Mémoires de Frédérique Sophie Wilhelmine, Margrave de Bareith, Soeur de Frédéric le Grand, Seite 202 der Biewegschen Ausgabe vom Jahre 1845, geht hervor, daß der Markgraf auch die Absicht hatte, Comthureien für seinen neuen Orden zu errichten und einige seiner Allodial-Güter dafür zu bestimmen. Weiterhin wird indessen in denselben Memoiren gesagt, daß der Erbprinz der Errichtung von Comthureien und namentlich der Verwendung von Gütern des fürstlichen Hauses entgegen gewesen sei.

Eingedenk indessen der unerfreulichen Zwistigkeiten, welche sich durch Ordensstiftungen zwischen seinen Vorfahren George Wilhelm und Christian Ernst erhoben, wollte Georg Friedrich Carl keinen Schritt ohne Einwilligung seines Erbprinzen Friedrich thun, der 1711 geboren, damals dreiundzwanzig Jahre alt war und mit seiner jungen Gattin, der Prinzessin Friedrike Sophie Wilhelmine von Preußen, Tochter König Friedrich Wilhelms I., seit 1731 vermählt, das Lustschloß Eremitage bewohnte. Die Zusammenkunft zwischen Vater und Sohn zu diesem Zwecke fand am 10. Juni in der Eremitage statt und brachte ein vollkommenes Einverständniß zu Wege. Der Erbprinz gelobte in die Hand seines Vaters, den Orden in seiner jetzigen Veränderung fortführen zu wollen, wenn es dem Himmel gefallen sollte, ihn demaleinst zur Regierung zu berufen.

In der Hauptsache beruhigt, berief der Markgraf am 22. Juni die schon genannten Mitglieder der Conferenz vor sich, ließ in Gegenwart des Erbprinzen die nun schließlich festgestellten Statuten noch einmal und umständlich vorlesen, signirte sie dann und ließ sie vom Erbprinzen signiren, befahl den Druck und ernannte den Ober-Stallmeister von Korff zum künftigen Ordens-Kanzler, den Geheimen Rath von Dobeneck aber zum Ordens-Secretair. Gleichzeitig wurden sämtliche Kosten auf die Chatulle angewiesen. Das Protokoll über diese Vorgänge ist in den Beilagen<sup>(34)</sup> abgedruckt. Auch wurde in dieser Conferenz beschlossen, die Instructionen für die verschiedenen Ordens-Beamten, so wie die von ihnen auszustellenden Reverse auszuarbeiten, und dieselben unterm 13. Juli 1734 vom Markgrafen vollzogen.<sup>(35)</sup>



Es wurden nun sogleich zwanzig Ordenskreuze nach dem neuen Muster bei einem Goldschmiede in Augsburg bestellt, und die Kupferplatten gestochen, welche sich bei den in Folio gedruckten Statuten befinden.

Die eigentliche öffentliche Einsetzung des Ordens wurde indessen bis auf den 23. April 1735 verschoben, wo, eben so wie bei dem jetzt eingegangenen Orden de la Sincérité, auch das Ordensfest des Rothen Adler-Ordens gefeiert werden sollte. Der Markgraf ließ übrigens die in Bayreuth und Umgegend vorhandenen alten Ritter von seiner Absicht einer Renovation des Ordens nicht allein in Kenntniß setzen, sondern auch für jede einzelne Person, welche den neuen Orden erhalten sollte, bei ihnen anfragen, ob sie irgend etwas dagegen einzuwenden hätten.

So fand denn am 23. April 1735 im Residenz-Schlosse zu Bayreuth die feierliche Einsetzung des Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens statt. Vor dem Gottesdienste versammelten sich die sämmtlichen damals in Bayreuth anwesenden alten Ritter des Ordens de la Sincérité und von Korff, Geheimer Rath, Ober-Stallmeister und Ober-Amtmann zu Neuhoff, hielt in Gegenwart des Erbprinzen Hochfürstliche Durchlaucht die folgende, noch im Manuscript vorhandene Anrede an die Versammelten:

„Erlauchte Regenten belohnen Ordentlich die Treue redlich gefinter Diener, mit hoher, oft außerordentlicher Gnade. Die Mächtigsten Beherrscher steigen von ihren Thronen so zu sagen herunter und machen mit Dero Dienern gemeinschaftliche Sache, durch die Einführung weit berühmter Ritter-Orden, mit der Absicht, die Ehre des Allerhöchsten, die Hoheit Durchlauchtiger Häuser, und das Ansehen Adelscher Gemüther mit zusammen gesetzten Kräften zu erhalten.“

„Ein großmüthiger Georg der Erste, König von Groß-Britannien hinterließ den Ruhm, daß er Treue Diener wohl belohnet. Wie königlich aber bediente Er sich hierzu eines weltberühmten Ordens vom blauen Hofen Band. Ein weiser Friederich, Erster König in Preußen stiftete am Tage vor seiner Erömung den Orden von schwarzen Adler, gewiß zu keinen andern Ende, als den Ruhm des königlichen und Churhauses zu vergrößern. Ein Tapfferer Carl der 5. Römischer Kayser, erfreüete mit dem erneüerten hohen Orden des güldenen Vliesses seine treüeste Minister und Generals am allermeisten.“

„Nicht ohne Ursach bewundern Wir sowohl die hohen Nahmen, als auch die vollkommenen Tugenden dieser 3. Teütschen Helden in Unsern Durchlauch-

Je l'ay

emprins; autre

n'auray!

tigsten Marggrafen und Ordens-Meister Georg Friederich Carl vereinigt zu sehen."

"Der heutige solenne Tag leget davon ein besonder ruhmwürdiges Exempel der gegenwärtigen Nachwelt vor die Augen."

"Der Durchlauchtigst Höchsteeliche Herr Marggraff Georg Wilhelm haben den Orden de la Sincérité mit dem Symbolo: Toujours le même hochpreislich aufgerichtet. Höchstdieselben hatten sich auch von denen Durchlauchtigsten Nachfolgern in denen Statutis ausgebethen, diesen Orden nach gut Befinden noch mehrers zu erheben." —

"Nunmehr sehen Wir mit der größten Freude diesen Wunsch auf das Herrlichste erfüllet. Dem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Georg Friederich Carl, Marggraff zu Brandenburg, in Preußen, zu Magdeburg Herzog &c. Unser allerseits gnädigster Fürst und Herr, geruhen gnädig, hochgedachten Orden in die höchste Aufnahme zu bringen."

"Sie erwählen zum Ordens-Zeichen den Brandenburgischen rothen Adler, damit alle Ordens-Glieder vor das Beste des Brandenburgischen hohen Hauses sorgfältigst möchten besorget seyn." —

"Dahero diese ansehnliche Versammlung die einföhrung so heilsamen Ordens, durch gnädigste Aufnahme des Herrn Geheimbden Raths von Lüchau als neuer Ordens-Ritter, diesen Tag billig zu notiren."

"So würdigen mich auch der Durchlauchtigste Ordens-Meister mit der besondern Gnade, die Stelle eines Ordens-Canzlar zu begleiten, dadurch habe die Gnade Ewer Hochfürstlichen Durchlaucht im Rahmen aller Ordens-Ritter sowohl an- als abwesenden die unterthänigste Dankesagung abzustatten."

"Wir verehren mit einer besondern Ehrfurcht die weise Errichtung und Einföhrung, mit welcher Ewer Hochfürstliche Durchlaucht diesem Orden den höchsten Glanz zu geben, und allen Ritttern ansehnlich zu machen beliebet haben."

"Wir rühmen mit unterthänigster Erkenntlichkeit die gnädigste Versicherung des Durchlauchtigsten Erb-Prinzens, solchen bis auf die Späthe Nachkommenschaft fortzupflanzen."

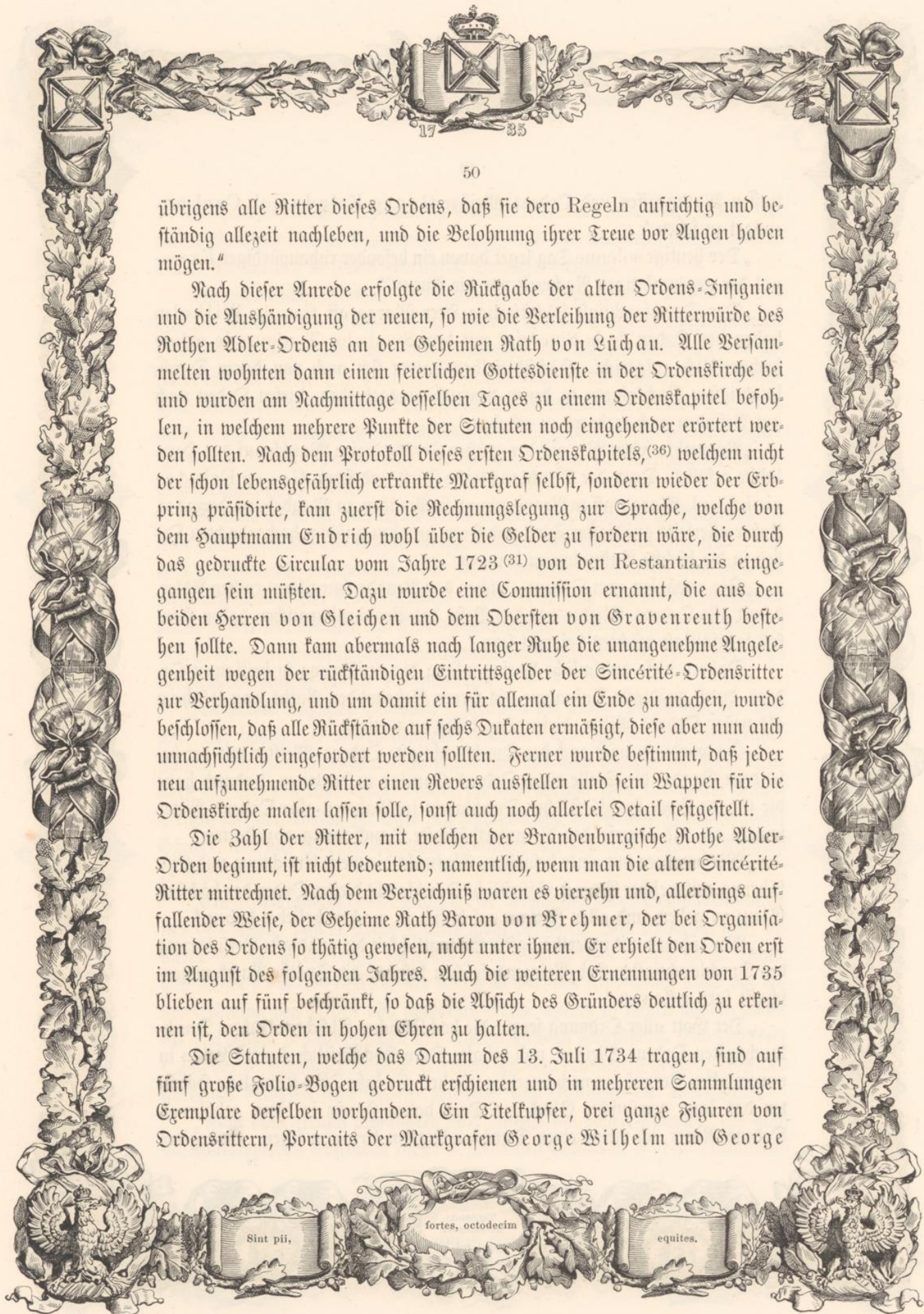
"Der Gott aller Ordnung seegne die hochlöblichen Absichten Unsers Durchlauchtigsten Ordens-Meister, und erhalte Dero Hochfürstlich Teüres Leben in unverrickten Vergnügen noch unzehlige Jahre. Er laße Thro königliche Hoheiten das lang gewünschte Glück von Dero hohen Hause in einen gebohrnen Ordens-Ritter, ich meine einen Durchlauchtigsten Prinzen sehen. Er regiere

übrigens alle Ritter dieses Ordens, daß sie dero Regeln aufrichtig und beständig allezeit nachleben, und die Belohnung ihrer Treue vor Augen haben mögen.“

Nach dieser Anrede erfolgte die Rückgabe der alten Ordens-Insignien und die Aushändigung der neuen, so wie die Verleihung der Ritterwürde des Rothen Adler-Ordens an den Geheimen Rath von Lüchau. Alle Versammlungen wohnten dann einem feierlichen Gottesdienste in der Ordenskirche bei und wurden am Nachmittage desselben Tages zu einem Ordenskapitel befohlen, in welchem mehrere Punkte der Statuten noch eingehender erörtert werden sollten. Nach dem Protokoll dieses ersten Ordenskapitels,<sup>(36)</sup> welchem nicht der schon lebensgefährlich erkrankte Markgraf selbst, sondern wieder der Erbprinz präsidirte, kam zuerst die Rechnungslegung zur Sprache, welche von dem Hauptmann Endrich wohl über die Gelder zu fordern wäre, die durch das gedruckte Circular vom Jahre 1723<sup>(31)</sup> von den Restantiariis eingegangen sein müßten. Dazu wurde eine Commission ernannt, die aus den beiden Herren von Gleichen und dem Obersten von Gravenreuth bestehen sollte. Dann kam abermals nach langer Ruhe die unangenehme Angelegenheit wegen der rückständigen Eintrittsgelder der Sincérité-Ordensritter zur Verhandlung, und um damit ein für allemal ein Ende zu machen, wurde beschlossen, daß alle Rückstände auf sechs Dukaten ermäßigt, diese aber nun auch unmachtsichtlich eingefordert werden sollten. Ferner wurde bestimmt, daß jeder neu aufzunehmende Ritter einen Revers ausstellen und sein Wappen für die Ordenskirche malen lassen solle, sonst auch noch allerlei Detail festgestellt.

Die Zahl der Ritter, mit welchen der Brandenburgische Rothe Adler-Orden beginnt, ist nicht bedeutend; namentlich, wenn man die alten Sincérité-Ritter mitrechnet. Nach dem Verzeichniß waren es vierzehn und, allerdings auffallender Weise, der Geheime Rath Baron von Brehmer, der bei Organisation des Ordens so thätig gewesen, nicht unter ihnen. Er erhielt den Orden erst im August des folgenden Jahres. Auch die weiteren Ernennungen von 1735 blieben auf fünf beschränkt, so daß die Absicht des Gründers deutlich zu erkennen ist, den Orden in hohen Ehren zu halten.

Die Statuten, welche das Datum des 13. Juli 1734 tragen, sind auf fünf große Folio-Bogen gedruckt erschienen und in mehreren Sammlungen Exemplare derselben vorhanden. Ein Titeltupfer, drei ganze Figuren von Ordensrittern, Portraits der Markgrafen George Wilhelm und George





Friedrich Carl, Abbildungen des Siegels und der Ordenszeichen schmücken dieselben. Sie setzen die Zahl der Ritter auf dreißig, exclusive der Fürstlichkeiten und Beamten fest, — bedingen acht Ahnen väterlicher und mütterlicher Seits, so wie Geburt zu Schild und Helm, — legen eine Prüfung der Qualification auf, — behalten das Ordensfest am St. Georgen-Tage und ein feierliches Kapitel bei, — geben den Rittern das Prädikat Wohlgeboren, — und verlangen ein freiwilliges Geschenk bis zwanzig Dukaten für die Armen und Ordenskosten, so wie einen jährlichen Beitrag am Kapiteltage. Außerdem geben sie namentlich im XV. Artikel ganz bestimmte sittliche Vorschriften, setzen ein Ordens-Ehengericht ein und bestrafen eine Mésalliance mit Ausstoßung aus dem Orden.<sup>(37)</sup>

Markgraf Georg Friedrich Carl erfreute sich seiner neuen Stiftung nicht lange. Schon seit Jahresfrist krank, konnte er nur der Vormittagsfeier des Ordensfestes 1735 beivohnen und mußte die Abhaltung des Kapitels am Nachmittage schon dem Erbprinzen überlassen, der von diesem Tage an auch sämtliche Regierungsgeschäfte übernahm.\*) Am 17. Mai starb Georg Friedrich Carl, und ihm folgte Markgraf Friedrich in der Regierung, so daß die Verleihung des Rothen Adler-Ordens an den Geheimen Rath Baron von Brehmer erst unter dem neuen Landesherrn geschah. Bei der Leichenprozession von Bayreuth nach Himmelron war der Rothe Adler-Orden nicht besonders repräsentirt; doch lagen seine Insignien neben den andern Orden des Verstorbenen auf einem Tabouret beim Paradebette.

Noch während der Trauerzeit nahm Markgraf Friedrich am 5. September drei Ordensverleihungen an den Grafen von Wolffstein, die Herren von Müdenhausen und von Münchberg vor, ernannte auch den Hofrath Schulin zum Ordens-Registrator und befahl durch Dekret, daß sowohl die Fürstliche Kanzlei als alle Kollegien, in allen und jeden Reskripten, Dekreten, Verordnungen und Zuschriften an Ritter des Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens, diese Würde vollständig in den Titel setzen sollten. Streitigkeiten unter den Hofdienern wurden von dem Markgrafen dahin entschieden, daß ein Ritter des Rothen Adler-Ordens einem Nicht-Ritter, bei sonst gleichem Range, vorgehen und die Ancienneté im Dienste der Ritterwürde nachstehen solle. Hatte

\*) Die Memoiren der Markgräfin von Bayreuth sagen darüber:

„Ce prince, tout mourant qu'il étoit, voulut conférer son nouvel ordre en cérémonie. Tous ceux, qui en étoient chevaliers, le reçurent de lui. Il étoit couché dans son lit, où il reçut des complimens de toute la cour. Il y eut grande table chez moi et le soir bal, qui ne dura qu'un quart d'heure.“

aber ein Ritter des Ordens keine Charge bei Hofe, so mußte er den Kammerjunkern und Forstmeistern den Vortritt lassen. Diese Entscheidung des Markgrafen findet sich in „Thomasii Handschriftlichen Collectaneen“ im Plassenburgischen Archiv, Seite 497.

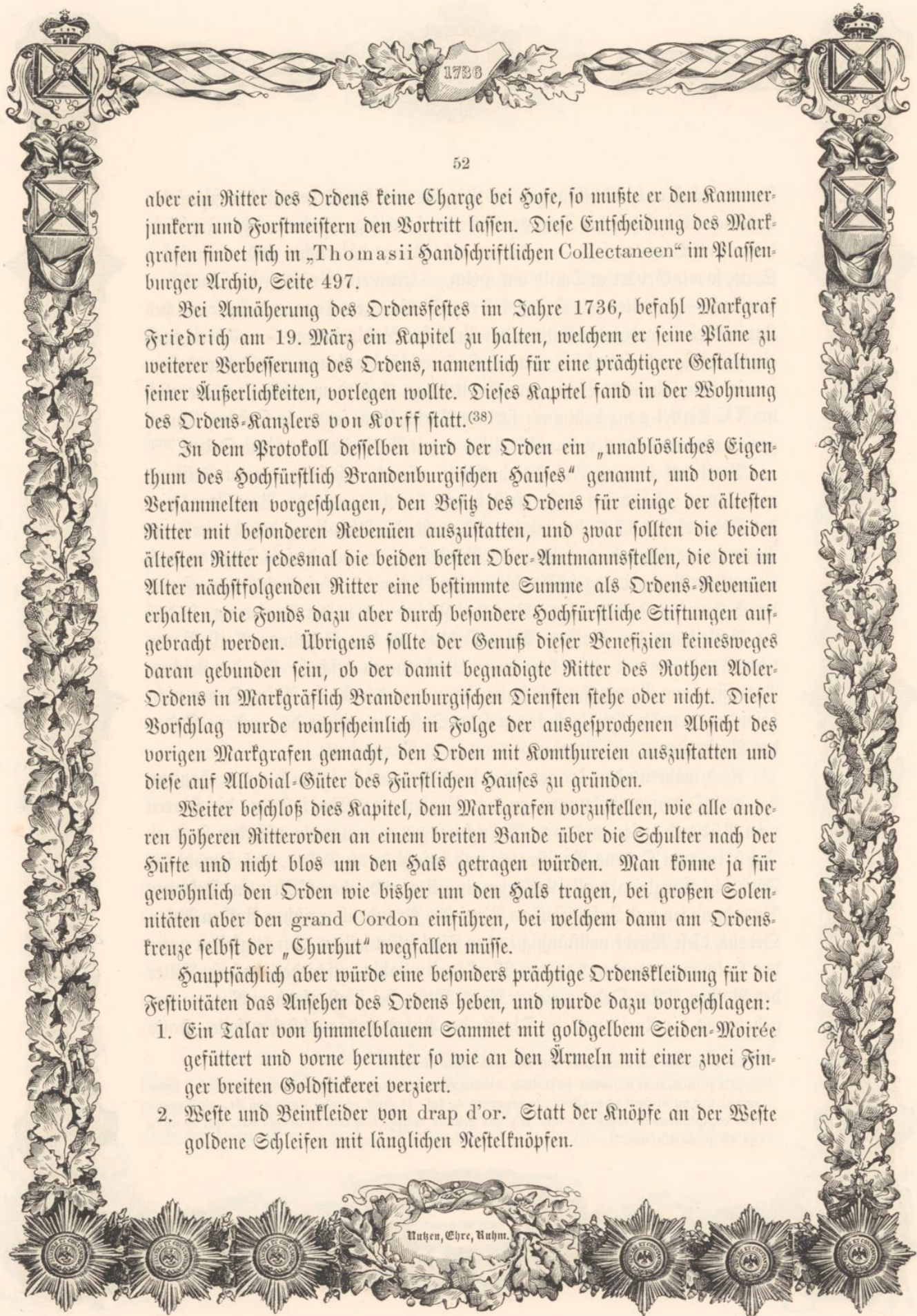
Bei Annäherung des Ordensfestes im Jahre 1736, befahl Markgraf Friedrich am 19. März ein Kapitel zu halten, welchem er seine Pläne zu weiterer Verbesserung des Ordens, namentlich für eine prächtigere Gestaltung seiner Auserlichkeiten, vorlegen wollte. Dieses Kapitel fand in der Wohnung des Ordens-Kanzlers von Korff statt.<sup>(38)</sup>

In dem Protokoll desselben wird der Orden ein „unablösliches Eigenthum des Hochfürstlich Brandenburgischen Hauses“ genannt, und von den Versammelten vorgeschlagen, den Besitz des Ordens für einige der ältesten Ritter mit besonderen Revenüen auszustatten, und zwar sollten die beiden ältesten Ritter jedesmal die beiden besten Ober-Amtmannsstellen, die drei im Alter nächstfolgenden Ritter eine bestimmte Summe als Ordens-Revenüen erhalten, die Fonds dazu aber durch besondere Hochfürstliche Stiftungen aufgebracht werden. Übrigens sollte der Genuß dieser Benefizien keinesweges daran gebunden sein, ob der damit begnadigte Ritter des Rothen Adler-Ordens in Markgräflich Brandenburgischen Diensten stehe oder nicht. Dieser Vorschlag wurde wahrscheinlich in Folge der ausgesprochenen Absicht des vorigen Markgrafen gemacht, den Orden mit Komthureien auszustatten und diese auf Allodial-Güter des Fürstlichen Hauses zu gründen.

Weiter beschloß dies Kapitel, dem Markgrafen vorzustellen, wie alle anderen höheren Ritterorden an einem breiten Bande über die Schulter nach der Hüfte und nicht bloß um den Hals getragen würden. Man könne ja für gewöhnlich den Orden wie bisher um den Hals tragen, bei großen Solennitäten aber den grand Cordon einführen, bei welchem dann am Ordenskreuze selbst der „Churhut“ wegfallen müsse.

Hauptsächlich aber würde eine besonders prächtige Ordenskleidung für die Festivitäten das Ansehen des Ordens heben, und wurde dazu vorgeschlagen:

1. Ein Talar von himmelblauem Sammet mit goldgelbem Seiden-Moirée gefüttert und vorne herunter so wie an den Ärmeln mit einer zwei Finger breiten Goldstickerei verziert.
2. Weste und Beinkleider von drap d'or. Statt der Knöpfe an der Weste goldene Schleifen mit länglichen Nestelknöpfen.



3. Perlenfarbene Strümpfe mit goldenen Zwickeln.
4. Hut von schwarzem Sammet mit einer drei Finger breiten Goldstickerei, Cocarde und weißem Federbusch.
5. Ein goldener Degen an einem Gehänge von drap d'or.
6. Eine große Ordenskette über beide Schultern, so daß das daran hängende Ordenskreuz auf die Mitte der Brust kommt. Diese Kette solle aus rothen Adlern wechselsweise mit einer goldenen, auf weiße Emaille gesetzten Chiffer des Wahlspruches bestehen.
7. Endlich der Ordensstern auf der linken Seite des Talar's.

Schließlich sollte der Markgraf gebeten werden, den „vortrefflichen, aus Dero eigenen Hochfürstlichen Hause seinen Ursprung nehmenden Orden, welchen Höchstderselbe geben und nicht empfangen, vor anderen etwa geringeren Orden groß achten und dadurch distinguiren zu wollen, daß Hochdieselben solchen selbst an einem Bande um den Hals zu tragen sich entschließe.“

Leider findet sich auf diese Vorschläge in den Archiven keine Resolution. Die vorhandene Abbildung einer Ordenskette scheint indessen zu beweisen, daß der Markgraf wenigstens diesen Vorschlag genehmigt, obgleich sich aus den bezüglichen Dokumenten nicht ersehen läßt, ob die so projektirte Ordenskette wirklich verliehen und getragen worden ist. Das Ansinnen wegen Dotirung der fünf ältesten Ritter scheint der Markgraf indessen — und wir haben die Abneigung desselben gegen die bereits von seinem Vater gehegten Wünsche schon erwähnt — mißfällig aufgenommen zu haben; denn in einem späteren Berichte des Kapitels schließen die versammelten Ritter das Protokoll mit der Bemerkung:

„Auch tragen die sämtlichen Ritter das unterthänigste Vertrauen zu Fürstlicher Hohen Durchlaucht, Sie werden dasjenige, was dieselben aus treuem devoten Herzen und zum Splendeur und Ruhm Dero Eigenen Hochfürstlichen Hauses auf unerdenkliche Jahre entworfen haben, nicht in Ungnaden vermerken.“

Daß indessen die vorgeschlagenen Verbesserungen eben so wenig, wie das sehr prächtige Ordens-Festkleid genehmigt wurden, läßt sich annehmen, da sich, außer in diesen Kapitel-Vorschlägen, keine Spur weiter davon findet.

Es war auch als wünschenswerth bezeichnet worden, zu dem Ordensfeste des Jahres 1736 alle Ritter des Ordens ohne Ausnahme nach Bayreuth zu convociren. Der Markgraf entschied aber, daß er sich mit den in und bei



17 40

Bayreuth Wohnenden contentiren wolle und nach dem Gottesdienst die Ernennung zweier neuer Ritter, des General-Majors von Haller und des Kammerherrn von Wallenfels, einfach vor sich gehen solle. Ob an diesem Tage die Ordensstafel draussen (in St. Georgen am See) oder drinnen (in Bayreuth) gehalten werden solle, werde Serenissimus noch näher bestimmen.

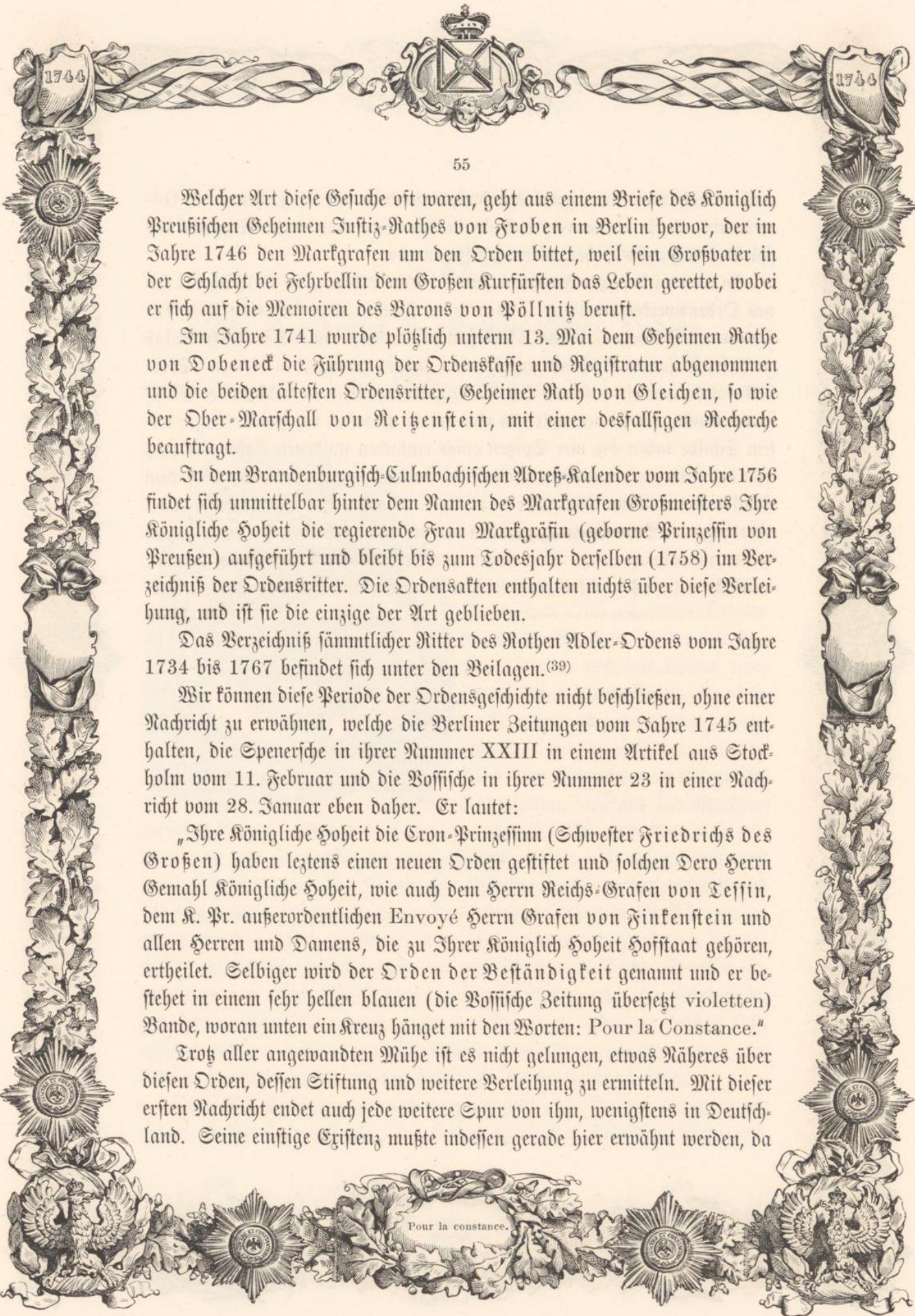
Im Ganzen empfangen in den Jahren 1736 bis 1740 durchschnittlich nur fünf bis zehn Personen jährlich den Orden.

So wenig zahlreich demnach die Verleihung des Ordens war, so häufig scheinen die Bewerbungen um denselben, und zwar vorzugsweise von Ausländern gewesen zu sein. Die desfalligen Petitionen wurden gewöhnlich an den Markgrafen selbst gerichtet, welcher bei dem hohen Range und der einflussreichen Stellung der Antragenden dadurch in Verlegenheit gekommen zu sein scheint, namentlich wenn dies mündlich auf Reisen des Fürsten, oder bei Anwesenheit fremder Kavaliere in Bayreuth geschah. Es findet sich daher, zwar ohne Datum, aber unter anderen Ordenspapieren vom Jahre 1740, ein Hochfürstliches Dekret an das Ordenskapitel, in welchem mit Hinweis auf Artikel 4 der Statuten erneuert und nachdrücklichst festgesetzt wird, daß:

1. In Zukunft Niemand, wer es auch sei (die geborenen Fürsten allein ausgenommen), anders als schriftlich um den Orden ansuchen solle.
2. Daß dergleichen Bittschreiben nicht immediate übergeben, sondern dem Ordenskanzler, oder im Verhinderungsfalle den beiden ältesten, oder zwei künftig speziell vom Markgrafen dazu zu ernennenden Rittern insinuiert werden sollten. Eine Unterlassung in dieser Beziehung werde unveränderlich eine abschlägliche Antwort nach sich ziehen.
3. Daß die so designirten beiden Ritter sich bei jeder Meldung um Verleihung des Ordens mit etlichen der in loco befindlichen andern Ordens-Ritter zu berathen und die Würdigkeit des Ansuchenden zu prüfen hätten, namentlich sollten sie ihre Aufmerksamkeit darauf richten,
  - a) ob die statutenmäßige Zahl der Ritter nicht bereits voll sei;
  - b) ob die Turnier- und Stiftsmäßigkeit der Familie des Supplikanten erwiesen sei;
  - c) welchen Charakter und welche Charge er bekleide;
  - d) welchen Lebenswandel er geführt habe und führe, und endlich
  - e) auf alle anderen Considerations zu reflektiren, jeden dieser Punkte in dem einzureichenden pro memoria auch besonders zu traktiren.



Praemium bene merentium.



Welcher Art diese Gesuche oft waren, geht aus einem Briefe des königlich Preussischen Geheimen Justiz-Rathes von Froben in Berlin hervor, der im Jahre 1746 den Markgrafen um den Orden bittet, weil sein Großvater in der Schlacht bei Zehrbellin dem Großen Kurfürsten das Leben gerettet, wobei er sich auf die Memoiren des Barons von Pöllnitz beruft.

Im Jahre 1741 wurde plötzlich unterm 13. Mai dem Geheimen Rathe von Dobeneck die Führung der Ordenskasse und Registratur abgenommen und die beiden ältesten Ordensritter, Geheimer Rath von Gleichen, so wie der Ober-Marschall von Reizenstein, mit einer desfalligen Recherche beauftragt.

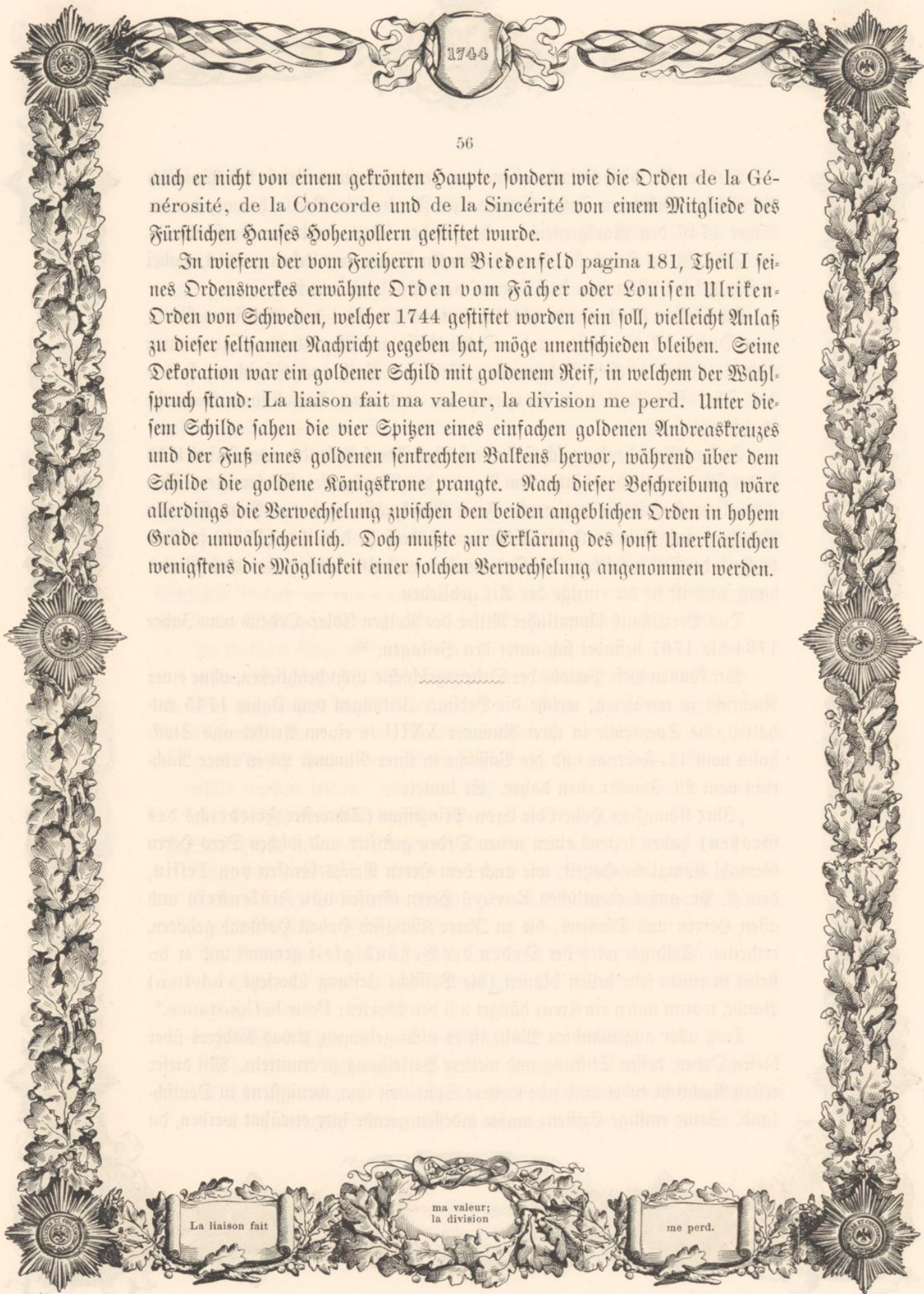
In dem Brandenburgisch-Culmbachischen Adress-Kalender vom Jahre 1756 findet sich unmittelbar hinter dem Namen des Markgrafen Großmeisters Ihre königliche Hoheit die regierende Frau Markgräfin (geborene Prinzessin von Preußen) aufgeführt und bleibt bis zum Todesjahr derselben (1758) im Verzeichniß der Ordensritter. Die Ordensakten enthalten nichts über diese Verleihung, und ist sie die einzige der Art geblieben.

Das Verzeichniß sämmtlicher Ritter des Rothem Adler-Ordens vom Jahre 1734 bis 1767 befindet sich unter den Beilagen.<sup>(39)</sup>

Wir können diese Periode der Ordensgeschichte nicht beschließen, ohne einer Nachricht zu erwähnen, welche die Berliner Zeitungen vom Jahre 1745 enthalten, die Spenersche in ihrer Nummer XXIII in einem Artikel aus Stockholm vom 11. Februar und die Bossische in ihrer Nummer 23 in einer Nachricht vom 28. Januar eben daher. Er lautet:

„Ihre königliche Hoheit die Cron-Prinzessin (Schwester Friedrichs des Großen) haben letzters einen neuen Orden gestiftet und solchen Dero Herrn Gemahl königliche Hoheit, wie auch dem Herrn Reichs-Grafen von Tessin, dem K. Pr. außerordentlichen Envoyé Herrn Grafen von Zinckenstein und allen Herren und Damens, die zu Ihrer königlich Hoheit Hofstaat gehören, ertheilet. Selbiger wird der Orden der Beständigkeit genannt und er bestehet in einem sehr hellen blauen (die Bossische Zeitung übersetzt violetten) Bande, woran unten ein Kreuz hänget mit den Worten: Pour la Constance.“

Trotz aller angewandten Mühe ist es nicht gelungen, etwas Näheres über diesen Orden, dessen Stiftung und weitere Verleihung zu ermitteln. Mit dieser ersten Nachricht endet auch jede weitere Spur von ihm, wenigstens in Deutschland. Seine einstige Existenz mußte indessen gerade hier erwähnt werden, da



auch er nicht von einem gekrönten Haupte, sondern wie die Orden de la Générosité, de la Concorde und de la Sincérité von einem Mitgliede des Fürstlichen Hauses Hohenzollern gestiftet wurde.

In wiefern der vom Freiherrn von Biedenfeld pagina 181, Theil I seines Ordenswerkes erwähnte Orden vom Fächer oder Louisen Orden von Schweden, welcher 1744 gestiftet worden sein soll, vielleicht Anlaß zu dieser seltsamen Nachricht gegeben hat, möge unentschieden bleiben. Seine Dekoration war ein goldener Schild mit goldenem Reif, in welchem der Wahlspruch stand: La liaison fait ma valeur, la division me perd. Unter diesem Schilde sahen die vier Spitzen eines einfachen goldenen Andreaskreuzes und der Fuß eines goldenen senkrechten Balkens hervor, während über dem Schilde die goldene Königskrone prangte. Nach dieser Beschreibung wäre allerdings die Verwechslung zwischen den beiden angeblichen Orden in hohem Grade unwahrscheinlich. Doch mußte zur Erklärung des sonst Unerklärlichen wenigstens die Möglichkeit einer solchen Verwechslung angenommen werden.

*[Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side.]*

La liaison fait

ma valeur;  
la division

me perd.

1759

VI.

Die Großkrenze des Rothen Adler-Ordens.

1759 — 1777.



chon in dem 1736 gehaltenen Ordens-Kapitel war der große Stern des Rothen Adler-Ordens und das Tragen eines grand Cordon vorgeschlagen worden, der Markgraf aber nicht darauf eingegangen. Jetzt, dreiundzwanzig Jahre später, bei Gelegenheit seiner zweiten Vermählung, entschloß sich Markgraf Friedrich dazu und erließ unterm 23. August 1759 aus Bayreuth eine Ordre an den Ordenskanzler von Gleichen, in welcher „zu mehrerem Lustré Unseres Fürstlichen Ordens vom Brandenburgischen Rothen Adler und desto füglicherer Recompensirung derer Mériten“ zwölf Großkreuze zu dem bisherigen Orden gestiftet wurden. Die ponceaurothe Farbe des Bandes wurde beibehalten, dasselbe aber mit zwei schmalen goldenen Streifen eingefast, so daß es als grand Cordon von der Achsel nach der linken Hüfte getragen werden solle. Sonst wurde der Orden in bisheriger Gestalt fortgeführt und nur verfügt, daß Niemand das Großkreuz erhalten könne, der nicht vorher schon einige Zeit den bisherigen kleinen Orden besessen.

Die ersten Ernennungen geschahen ebenfalls am 23. August, und zwar waren es der Ordenskanzler, die beiden Wirklichen Geheimen Rätthe und

15

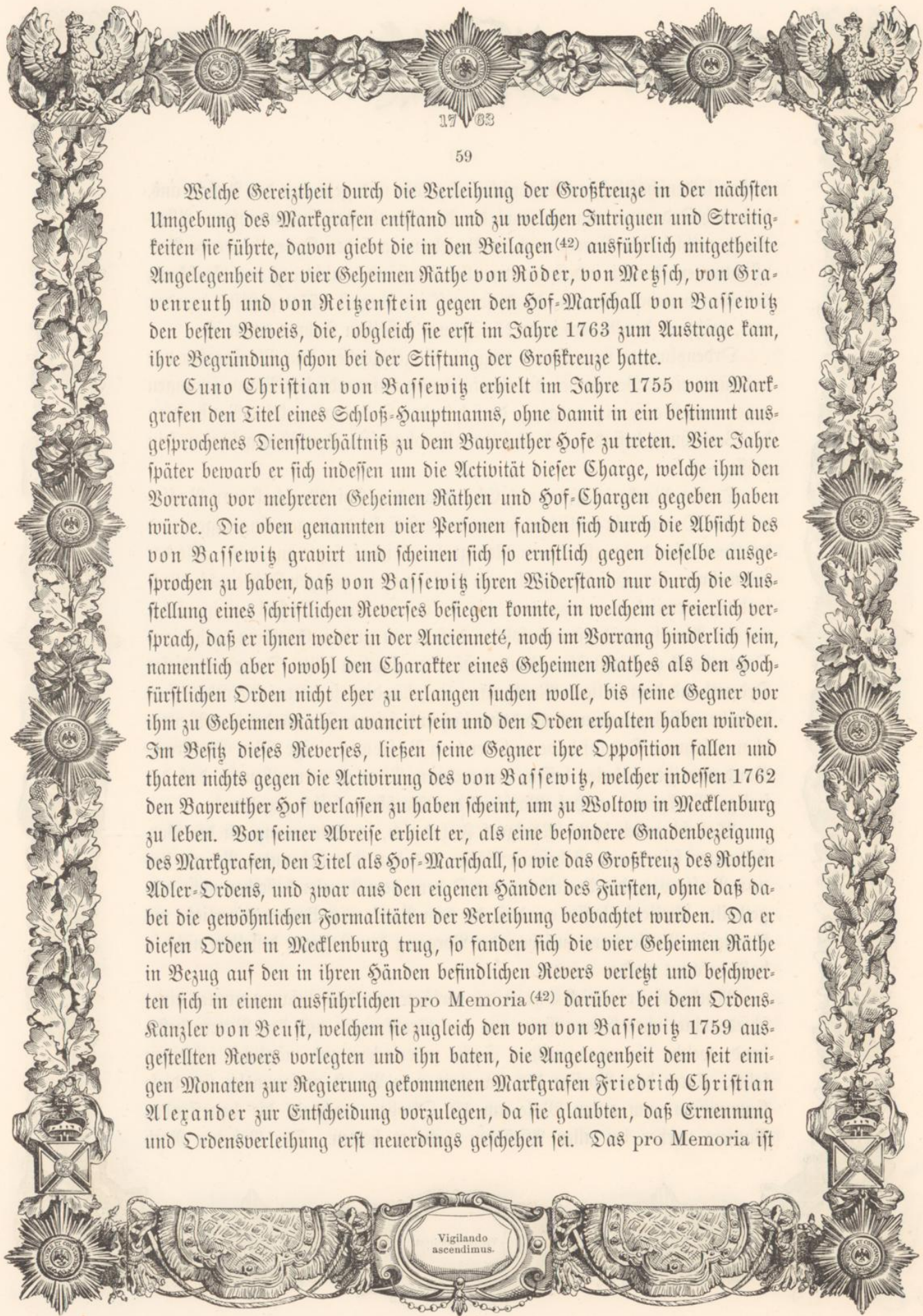
Publicum  
meritorum  
praemium.

Ministres von Lauterbach und Freiherr von Ellrodt, die beiden Generale von Hagen und von Beust, der Ober-Stallmeister Graf von Löwenhaupt und der Ober-Hofmarschall Graf von Bose. Die übrigen Großkreuze erklärte der Markgraf einstweilen noch „in petto“ behalten zu wollen.

Die Anzeige von der Stiftung dieser neuen Ordensklasse wurde an alle befreundete Höfe gerichtet, in Berlin aber auch hiervon keine Notiz genommen. Die Statuten scheinen nicht gedruckt worden zu sein. Es finden sich im Plassenburg Archive nur die beiden Reskripte<sup>(40)</sup> des Markgrafen vom 23. August 1759, in welchen allerdings der Druck verordnet wird. In den Ordensrechnungen von 1753 bis 1774 kommt aber keine Ausgabe für Druckkosten vor, und da auch dem Notifications-Schreiben der Verleihung eines Großkreuzes an den Geheimen Rath und Hof-Marschall von Treskau, vom 3. Dezember desselben Jahres, kein gedrucktes Exemplar der Statuten, sondern nur eine abermalige Abschrift der erwähnten beiden Reskripte beiliegt, so läßt sich fast mit Gewißheit annehmen, daß die durch Stiftung der Großkreuze erweiterten Statuten des Jahres 1734 nicht neu abgedruckt worden sind. Auch den sorgfältigsten Nachforschungen hat es nicht gelingen wollen, ein gedrucktes Statut vom Jahre 1759 aufzufinden, während die Exemplare von 1734 und 1777 sowohl in den betreffenden Archiven, als in Privatsammlungen vielfach vorhanden sind. Demnach blieben die Statuten vom Jahre 1734 in Kraft. Auch der von dem neuernannten Ritter auszustellende Revers blieb derselbe,<sup>(41)</sup> und wurde nur statt Ritter „Großkreuz“ gesetzt.

Mit der Stiftung dieser Großkreuze beginnt nun eine sehr unerquickliche Periode für die Geschichte des Ordens. Viele der bisherigen Ritter fühlten sich zurückgesetzt und verlangten die Verleihung des Großkreuzes, ja auswärtige Ritter legten dasselbe ohne Weiteres an, so z. B. der Graf Lambray, welcher früher am Markgräflichen Hofe als Ober-Parforce-Jägermeister gedient und nun in Paris lebte. Als der Geheime Rath von Gleichen im Sommer 1760 mit dem Großkreuze des Brandenburgischen Rothem Adler-Ordens geschmückt, in Paris erschien und Graf Lambray das neue Ordenszeichen sah, ließ er sich sofort ein gleiches anfertigen und legte es an. Auf den darüber nach Bayreuth erstatteten Bericht des Geheimen Rathes von Gleichen erfolgte zwar im Auftrage des Markgrafen durch den Ordenskanzler eine fulminante Zurechtweisung für diese Anmaßlichkeit; es scheint aber, daß Graf Lambray dessen ungeachtet das Großkreuz weiter getragen.





Welche Gerechtigkeit durch die Verleihung der Großkreuze in der nächsten Umgebung des Markgrafen entstand und zu welchen Intriguen und Streitigkeiten sie führte, davon giebt die in den Beilagen<sup>(42)</sup> ausführlich mitgetheilte Angelegenheit der vier Geheimen Rätthe von Röder, von Mejsch, von Gravenreuth und von Reichenstein gegen den Hof-Marschall von Bassewitz den besten Beweis, die, obgleich sie erst im Jahre 1763 zum Austrage kam, ihre Begründung schon bei der Stiftung der Großkreuze hatte.

Euno Christian von Bassewitz erhielt im Jahre 1755 vom Markgrafen den Titel eines Schloß-Hauptmanns, ohne damit in ein bestimmt ausgesprochenes Dienstverhältniß zu dem Bayreuther Hofe zu treten. Vier Jahre später bewarb er sich indessen um die Activität dieser Charge, welche ihm den Vorrang vor mehreren Geheimen Rätthen und Hof-Chargen gegeben haben würde. Die oben genannten vier Personen fanden sich durch die Absicht des von Bassewitz gravirt und scheinen sich so ernstlich gegen dieselbe ausgesprochen zu haben, daß von Bassewitz ihren Widerstand nur durch die Ausstellung eines schriftlichen Reverses besiegen konnte, in welchem er feierlich versprach, daß er ihnen weder in der Ancienneté, noch im Vorrang hinderlich sein, namentlich aber sowohl den Charakter eines Geheimen Rathes als den Hochfürstlichen Orden nicht eher zu erlangen suchen wolle, bis seine Gegner vor ihm zu Geheimen Rätthen avancirt sein und den Orden erhalten haben würden. Im Besiz dieses Reverses, ließen seine Gegner ihre Opposition fallen und thaten nichts gegen die Activirung des von Bassewitz, welcher indessen 1762 den Bayreuther Hof verlassen zu haben scheint, um zu Woltow in Mecklenburg zu leben. Vor seiner Abreise erhielt er, als eine besondere Gnadenbezeugung des Markgrafen, den Titel als Hof-Marschall, so wie das Großkreuz des Rothen Adler-Ordens, und zwar aus den eigenen Händen des Fürsten, ohne daß dabei die gewöhnlichen Formalitäten der Verleihung beobachtet wurden. Da er diesen Orden in Mecklenburg trug, so fanden sich die vier Geheimen Rätthe in Bezug auf den in ihren Händen befindlichen Revers verlegt und beschwerten sich in einem ausführlichen pro Memoria<sup>(42)</sup> darüber bei dem Ordens-Kanzler von Beust, welchem sie zugleich den von von Bassewitz 1759 ausgestellten Revers vorlegten und ihn baten, die Angelegenheit dem seit einigen Monaten zur Regierung gekommenen Markgrafen Friedrich Christian Alexander zur Entscheidung vorzulegen, da sie glaubten, daß Ernennung und Ordensverleihung erst neuerdings geschehen sei. Das pro Memoria ist

in den leidenschaftlichsten Ausdrücken abgefaßt und geht von der Ansicht aus, daß auch Ordensverleihungen nach der Anciennetät statt finden müßten. Allerdings enthielt der Revers auch in Beziehung auf den Orden bindende Verpflichtungen, die sich indessen unter allen Umständen nicht auf das Großkreuz desselben beziehen konnten, da dieses erst im August 1759 gestiftet worden war, während der Revers vom 27. Januar desselben Jahres datirt ist.

Ordenskanzler von Beust trug die Angelegenheit dem Markgrafen vor und fügte einen Bericht bei, der ebenfalls von unfreundlichen Voraussetzungen gegen von Bassewitz ausging, da sich in den Ordensakten keine Notifikation der Verleihung befände, und dieselbe also ohne sein Vorwissen geschehen sein müsse. —

Da der Markgraf Friedrich Christian dem Hof-Marschall von Bassewitz den Orden nicht verliehen, so wurden erst Erkundigungen eingezogen, und der Scatullier des verstorbenen Markgrafen, Eichel, sagte aus, daß: „Als der nunmehrige Herr Hof-Marschall von Bassewitz im vorigen Jahre nach Mecklenburg verreiset, Serenissimus, pie defunctus ihme (Eichel) einige Tage vor der Abreise gnädigst anbefohlen, daß er ein zu dem Großkreuz gehöriges Ordensband zu Höchst Thro Gnaden Händen abgeben sollte. Da er nun dieses Ordensband dem seeligen Markgrafen eingehändigt, so hätten Höchstdieselben dasselbe zu sich genommen und dabei lächelnd gesagt: Ihr werdet das Weitere schon erfahren! Darauf habe auch der von Bassewitz einige Ellen Großkreuz-Band von ihm abholen lassen, aus welchem Allen zu vermuthen sei, daß der seelige Markgraf dem Hof-Marschall das Großkreuz selbst gegeben.“

Wahrscheinlich hatte Markgraf Friedrich, in Erinnerung an die Vorstellungen seiner vier Geheimen Rätthe und den ihm bekannten Revers des von Bassewitz, die Verleihung des Ordens dem Kanzler desselben nicht mitgetheilt. Vielleicht hoffte er, daß, da von Bassewitz Bayreuth verließ, um künftig in Mecklenburg zu leben, der Vorgang den Segnern desselben nicht so bald bekannt werden würde.

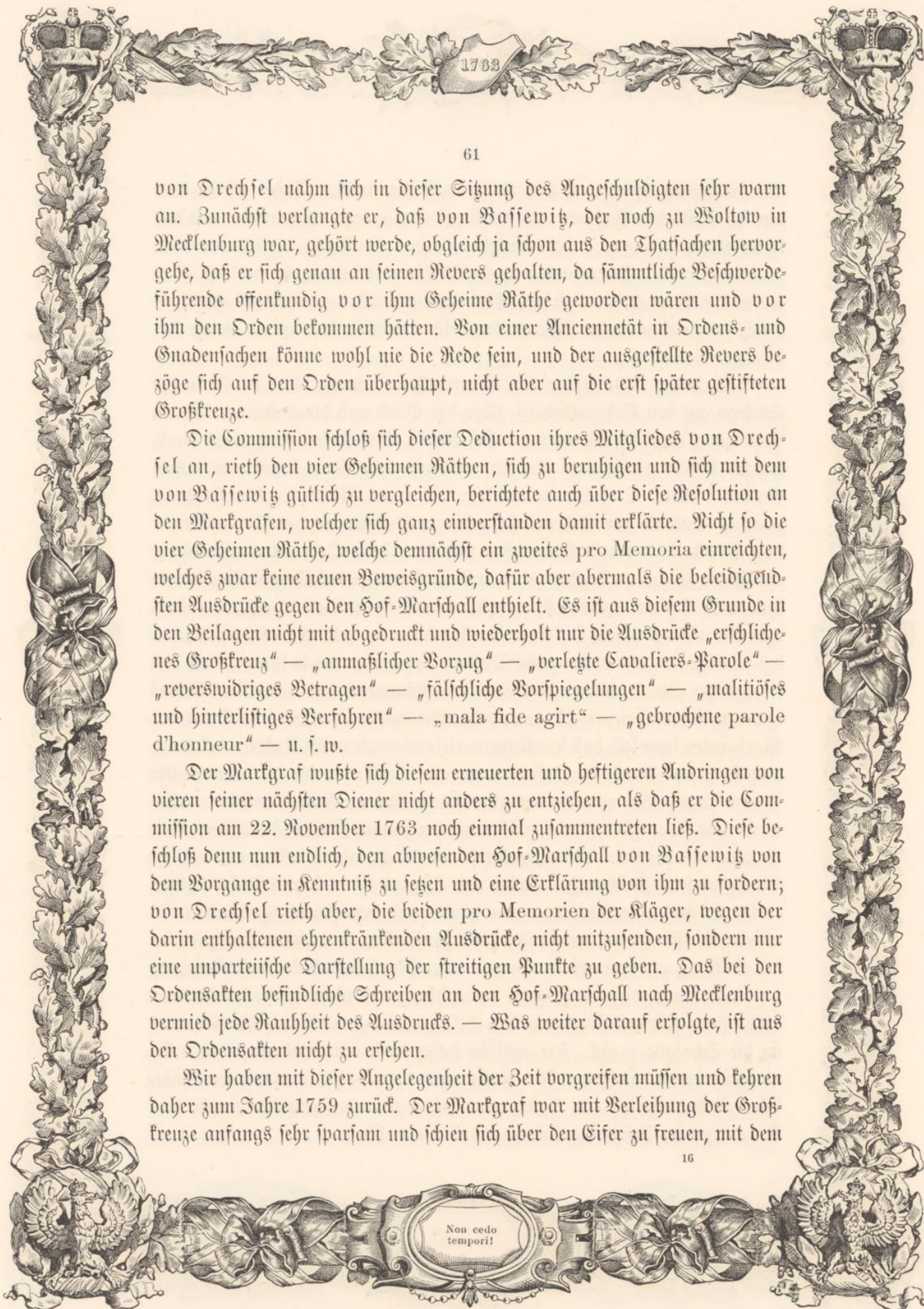
Markgraf Friedrich Christian verfügte nun das Zusammentreten einer scheidsrichterlichen Commission, aus drei Großkreuzen und drei Rittern bestehend, welche die unangenehme Sache untersuchen und möglichst erledigen sollte. Unter dem Vorsetze des Kanzlers von Beust versammelte sich diese Commission zum ersten Male am 10. Oktober, nachdem die betreffenden Papiere vorher bei allen Assessoren circulirt hatten. Der Geheime Rath

von Drechsel nahm sich in dieser Sitzung des Angeschuldigten sehr warm an. Zunächst verlangte er, daß von Bassewitz, der noch zu Woltow in Mecklenburg war, gehört werde, obgleich ja schon aus den Thatsachen hervorgehe, daß er sich genau an seinen Revers gehalten, da sämtliche Beschwerdeführende offenkundig vor ihm Geheime Rätthe geworden wären und vor ihm den Orden bekommen hätten. Von einer Anciennetät in Ordens- und Gnadenfachen könne wohl nie die Rede sein, und der ausgestellte Revers bezöge sich auf den Orden überhaupt, nicht aber auf die erst später gestifteten Großkreuze.

Die Commission schloß sich dieser Deduction ihres Mitgliedes von Drechsel an, rieth den vier Geheimen Rätthen, sich zu beruhigen und sich mit dem von Bassewitz gütlich zu vergleichen, berichtete auch über diese Resolution an den Markgrafen, welcher sich ganz einverstanden damit erklärte. Nicht so die vier Geheimen Rätthe, welche demnächst ein zweites pro Memoria einreichten, welches zwar keine neuen Beweisgründe, dafür aber abermals die beleidigendsten Ausdrücke gegen den Hof-Marschall enthielt. Es ist aus diesem Grunde in den Beilagen nicht mit abgedruckt und wiederholt nur die Ausdrücke „erschlichenes Großkreuz“ — „anmaßlicher Vorzug“ — „verletzter Cavaliers-Parole“ — „reverswidriges Betragen“ — „fälschliche Vorpiegelungen“ — „malitioses und hinterlistiges Verfahren“ — „mala fide agirt“ — „gebrochene parole d'honneur“ — u. s. w.

Der Markgraf wußte sich diesem erneuerten und heftigeren Andringen von vierein seiner nächsten Diener nicht anders zu entziehen, als daß er die Commission am 22. November 1763 noch einmal zusammentreten ließ. Diese beschloß denn nun endlich, den abwesenden Hof-Marschall von Bassewitz von dem Vorgange in Kenntniß zu setzen und eine Erklärung von ihm zu fordern; von Drechsel rieth aber, die beiden pro Memoria der Kläger, wegen der darin enthaltenen ehrenkränkenden Ausdrücke, nicht mitzusenden, sondern nur eine unparteiische Darstellung der streitigen Punkte zu geben. Das bei den Ordensakten befindliche Schreiben an den Hof-Marschall nach Mecklenburg vermied jede Rauheit des Ausdrucks. — Was weiter darauf erfolgte, ist aus den Ordensakten nicht zu ersehen.

Wir haben mit dieser Angelegenheit der Zeit vorgreifen müssen und kehren daher zum Jahre 1759 zurück. Der Markgraf war mit Verleihung der Großkreuze anfangs sehr sparsam und schien sich über den Eifer zu freuen, mit dem



alle bisherigen Ritter nach dem Besitze desselben strebten; daher wurde auch nur bei fürstlichen Personen von der Regel abgegangen, nach welcher erst das kleine Kreuz getragen werden mußte, ehe das Großkreuz verliehen werden konnte. Es liefen Bewerbungen aus aller Herren Ländern ein, am wenigsten jedoch aus Preußen, wo auch diese Erweiterung des Ordens nicht mit günstigen Blicken angesehen wurde. Wir werden dafür weiterhin noch andere Belege beibringen können.

Vom Jahre 1760 finden sich mehrere Verordnungen über die Form der Stickerei auf den Ordenskleidern, über das Band und die Kosten, welche die Verleihung eines Großkreuzes mit sich führte. Die Anfertigung eines Großkreuzes kostete zweihundert Gulden, während das kleine Kreuz nur sechzig Gulden kostete. Dagegen bestand für die neuen Ritter die Verpflichtung, zwanzig Dukaten zur Ordenskasse, zwanzig Dukaten an den Ordenskanzler von Beust, statt der herkömmlichen und schon beim Orden de la Sincérité erwähnten Garnitur Jagdgewehre, sechs Dukaten an den Ordens-Registrator und zwölf Dukaten an den Kammerdiener und Scatullier zu zahlen, zusammen also achtundfünfzig Dukaten. Das Einkommen, welches der Kammerdiener des Markgrafen aus diesen zwölf Dukaten bezog, war ein so bedeutendes, daß ein heftiger Streit zwischen dem Geheimen Kammerer und Scatullier Eichel und dem Kammerdiener Strarupp darüber ausbrach. Die erste Ordre des Markgrafen setzte fest, daß sein Kammerdiener diese zwölf Dukaten bekomme, auch sonst das Band, die Insignien und die Stickereien für die neuen Ritter liefern könne. Als nun der damalige Kammerdiener Eichel Geheimer Kammerer und Scatullier wurde, reklamierte der Kammerdiener Strarupp diese Emolumente für sich. Eichel wollte sie aber nicht fahren lassen, und als der Markgraf seine Beschwerde abwies und Strarupp in seinem Rechte schützte, reichte Eichel eine Rechnung von hundertundzweiundneunzig Thalern für allerlei Rückstände ein, welche ihm durch Anschaffung der ersten Insignien bei der Stiftung zur Last gefallen waren. Der Markgraf schickte diese Rechnung an die Kammer, diese verweigerte die Zahlung und überwies sie der Ordenskasse. Auch diese erklärte, dafür kein Geld zu haben, und so kam die Rechnung an die Schatulle zurück. Die endliche Folge dieser Streitigkeiten, welche sich übrigens bis in das Jahr 1764 hineinzogen, war, daß Eichel mit einer jährlichen Indemnisation von fünfundzwanzig Dukaten abgefunden wurde und Strarupp im Besitze der Ordens-Emolumente blieb.

Am 23. April 1761 wurde das fünfzigjährige Jubiläum des Rothen Adler-Ordens gefeiert. Die beiden Prediger der Ordenskirche, Harrer und Seiler, schlugen dazu eine sehr glänzende und umfangreiche Festlichkeit vor, und der Geheime Rath, Ober-Forst- und Ober-Jägermeister Ernst von Gleichen entwarf als bisheriger Ordenskanzler ein Programm, welches eine Versammlung aller Ritter, so weit diese zu erreichen wäre, eine große Parade — Kanonen-Salven — Hof-Gala — zwei Marschälle mit silbernen Stäben — zwei blaue Sammetkissen mit dem großen und dem kleinen Orden — eine Prozession aller Ritter, wobei dieselben paarweise nach Klassen und nach der Anciennetät gehen sollten — vor allen Dingen aber die Bitte enthielt, der Markgraf möge geruhen, bei dieser Gelegenheit seinen Orden selbst anzulegen.

Alle diese Vorschläge wies der Markgraf in einem Dekret vom 19. April zurück, beschränkte die Feier auf einen Gottesdienst mit Predigt und Tedeum, verbat besonders die Prozession und erklärte, den Orden seinerseits nicht anlegen zu wollen. Somit mußte von allem besonderen Glanz für diese Feier abgestanden werden und sie fand nun, in der Ordenskirche zu St. Georgen am See, nur mit einem umfänglichen Gottesdienste statt. Die Jubel-Predigt, welche der Syndiaconus und Spital-Prediger zu Bayreuth, Georg Wolfgang Alexander Harrer, bei dieser Gelegenheit hielt, ist gedruckt vorhanden und enthält allerlei Material für die Geschichte des Ordens. Der Gottesdienst bestand 1) aus einem Kyrie und Gloria in excelsis Deo!; 2) Verlesung des 22ten bis 62ten Verses aus Kapitel VIII des 1ten Buches der Könige; 3) dem Liede: „Sei Lob und Ehr' dem höchsten Gut“; 4) einer Jubel-Cantate, ausgeführt von der Hof-Kapelle; 5) einer Predigt über 1tes Buch der Könige, Kapitel VIII Vers 57; 6) Beichte, Absolutions-Formel und Jubel-Gebet; 7) Tedeum mit Pauken und Trompeten, so wie Abfeuerung der Kanonen.<sup>(43)</sup>

Im Jahre 1762 stiftete der Markgraf Friedrich einen Jagd-Orden, über welchen bisher unseres Wissens noch nirgend etwas veröffentlicht worden ist. Das Aktenstück über die Stiftung, welche am 26. April desselben Jahres zu Dnolzbach erfolgte, befindet sich im Plassenburg Archive, eben so das Original einer Verleihungs-Urkunde und allerlei Verordnungen, durch welche ein Secretair Redlich zum Ordens-Secretair ernannt, mit Anfertigung und Vertheilung von vier Kreuzen an den Markgrafen selbst, den Kammerherrn von Bofe, den Kammerjunker von Dießkau und den Kammerjunker von Schaumburg

beauftragt ward, wofür am 13. November desselben Jahres hundertundzwei- undfunfzig Gulden Aufertigungskosten auf die Chatulle angewiesen wurden. Sonst aber weiter keine Spur über geschehene Verleihungen oder sonst darauf Bezügliches. Wahrscheinlich hat die bald darauf beginnende Krankheit und der Tod des Markgrafen die weitere Entwicklung dieses Ordens verhindert. Für die Beschreibung des Ordenszeichens verweisen wir auf die Beilagen<sup>(44)</sup> und führen hier nur noch als bemerkenswerth an, daß das Ordensband pon- ceauroth, wie das des Rothen Adler-Ordens, statt der beiden Goldstreifen aber mit eben solchen grünen geschmückt war.

An 26. Februar 1763 starb Markgraf Friedrich im achtundfunfzigsten Jahre seines Alters und im achtundzwanzigsten seiner Regierung. Sein Nach- folger war Markgraf Friedrich Christian, welcher dem Lande durch seinen langen Aufenthalt in Wandsbeck ziemlich fremd geworden war. Die gleich im Anfange seiner Regierung ihn behelligende, schon erwähnte Angelegenheit der Beschwerde von vier Geheimen Rätthen gegen den Hof-Marschall von Bas- sewitz scheint ihn gegen den Orden verstimmt zu haben, denn es finden sich bis zum Jahre 1765 keine Verleihungen, dann aber mehrere und zwar am 17. Juli auf einmal die folgenden:

**Das Großkreuz:**

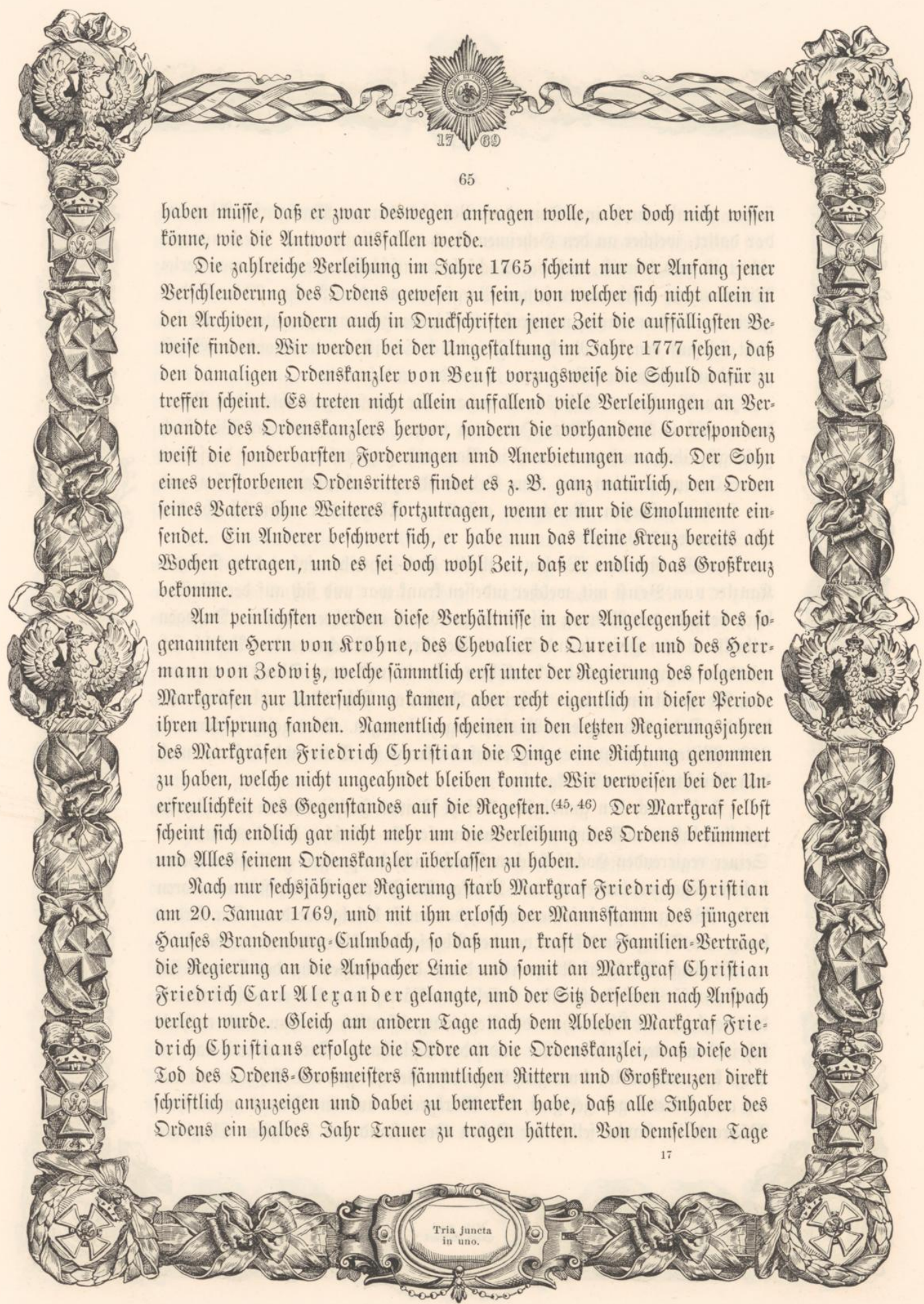
1. Der regierende Graf zu Erbach-Fürstenaun,
2. - Graf Pückler zu Lüneburg,
3. - Geheime Rath und Ober-Amtmann von Schirnding,
4. - Churfürstlich Sächsische Geheime Rath von Bassewitz,
5. - Fürstlich Anspachische Kammerherr von Falkenhausen.

**Das kleine Kreuz:**

1. Der Graf Ballo in Genua,
2. - Kaiserliche Kammerherr Baron von Leston in Rostock,
3. - Geheime Rath und Ober-Stallmeister von Reizenstein zu Anspach,
4. - Chur-Bayerische Kammerherr und Regierungs-Rath von Hanneken,
5. - Ober-Hofmeister von Rechbach zu Baden-Baden,
6. - Kammerherr und Ober-Forstmeister von Reizenstein zu Neuhoff,
7. - Kammerherr und Hauptmann vom Kreis-Kontingent von Beust.

Der gleichzeitig ernannte Freiherr von Schlammersdorf zu Eisenach sandte den Orden mit der Bemerkung zurück, daß er als Johanniter-Mitter erst die Einwilligung des Ordens-Heermeisters, Prinzen Ferdinand von Preußen,

Pro fide servanda.

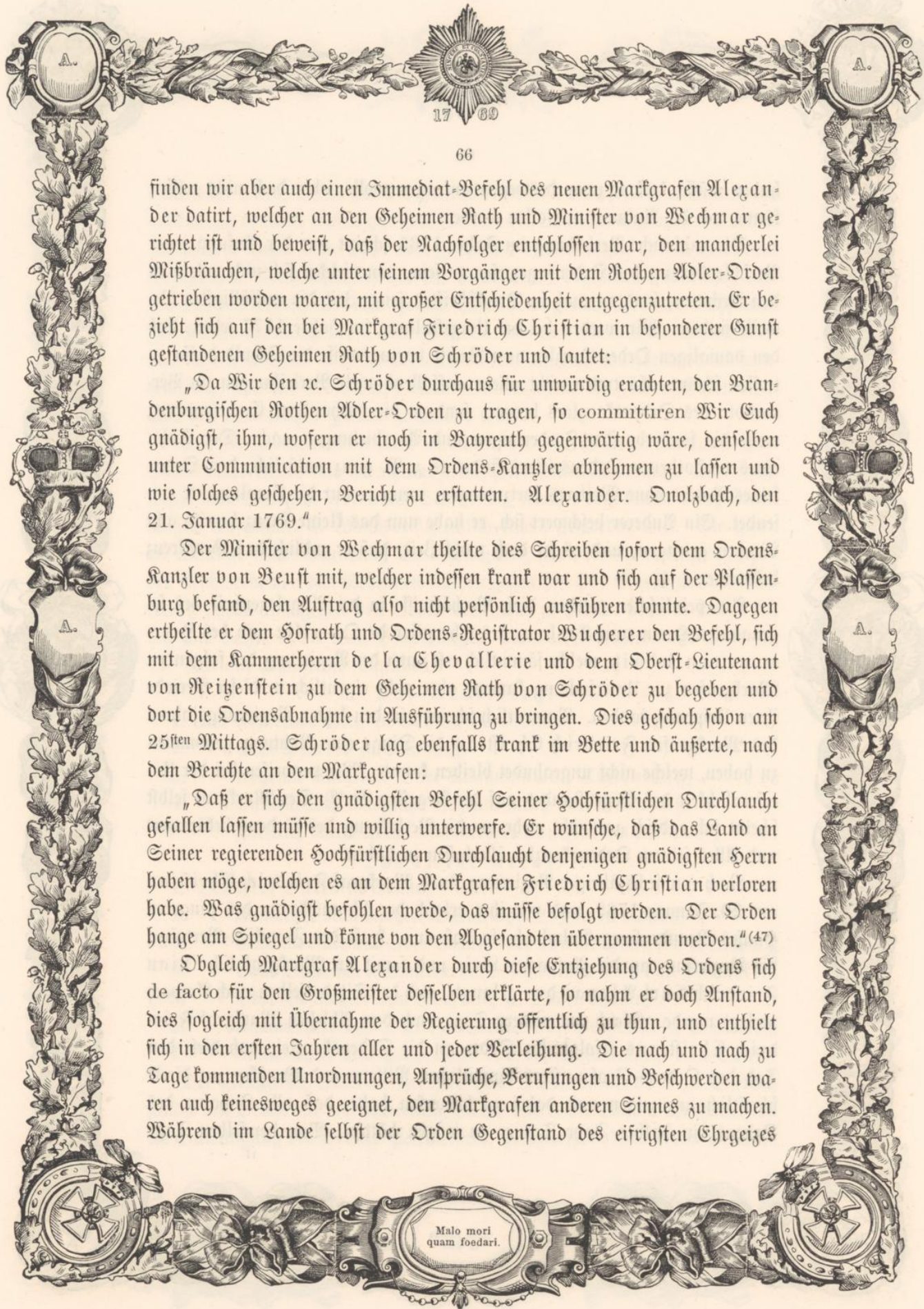


haben müsse, daß er zwar deswegen anfragen wolle, aber doch nicht wissen könne, wie die Antwort ausfallen werde.

Die zahlreiche Verleihung im Jahre 1765 scheint nur der Anfang jener Verschleuderung des Ordens gewesen zu sein, von welcher sich nicht allein in den Archiven, sondern auch in Druckschriften jener Zeit die auffälligsten Beweise finden. Wir werden bei der Umgestaltung im Jahre 1777 sehen, daß den damaligen Ordenskanzler von Beust vorzugsweise die Schuld dafür zu treffen scheint. Es treten nicht allein auffallend viele Verleihungen an Verwandte des Ordenskanzlers hervor, sondern die vorhandene Correspondenz weist die sonderbarsten Forderungen und Anerbietungen nach. Der Sohn eines verstorbenen Ordensritters findet es z. B. ganz natürlich, den Orden seines Vaters ohne Weiteres fortzutragen, wenn er nur die Emolumente einsetzt. Ein Anderer beschwert sich, er habe nun das kleine Kreuz bereits acht Wochen getragen, und es sei doch wohl Zeit, daß er endlich das Großkreuz bekomme.

Am peinlichsten werden diese Verhältnisse in der Angelegenheit des sogenannten Herrn von Krohne, des Chevalier de Dureille und des Herrnmann von Bedwig, welche sämtlich erst unter der Regierung des folgenden Markgrafen zur Untersuchung kamen, aber recht eigentlich in dieser Periode ihren Ursprung fanden. Namentlich scheinen in den letzten Regierungsjahren des Markgrafen Friedrich Christian die Dinge eine Richtung genommen zu haben, welche nicht ungeahndet bleiben konnte. Wir verweisen bei der Unerschlichkeit des Gegenstandes auf die Regesten.<sup>(45, 46)</sup> Der Markgraf selbst scheint sich endlich gar nicht mehr um die Verleihung des Ordens bekümmert und Alles seinem Ordenskanzler überlassen zu haben.

Nach nur sechsjähriger Regierung starb Markgraf Friedrich Christian am 20. Januar 1769, und mit ihm erlosch der Mannsstamm des jüngeren Hauses Brandenburg-Culmbach, so daß nun, kraft der Familien-Verträge, die Regierung an die Anspacher Linie und somit an Markgraf Christian Friedrich Carl Alexander gelangte, und der Sitz derselben nach Anspach verlegt wurde. Gleich am andern Tage nach dem Ableben Markgraf Friedrich Christians erfolgte die Ordre an die Ordenskanzlei, daß diese den Tod des Ordens-Großmeisters sämtlichen Rittern und Großkreuzen direkt schriftlich anzuzeigen und dabei zu bemerken habe, daß alle Inhaber des Ordens ein halbes Jahr Trauer zu tragen hätten. Von demselben Tage



17 69

66

finden wir aber auch einen Immediat-Befehl des neuen Markgrafen Alexander datirt, welcher an den Geheimen Rath und Minister von Wechmar gerichtet ist und beweist, daß der Nachfolger entschlossen war, den mancherlei Mißbräuchen, welche unter seinem Vorgänger mit dem Rothen Adler-Orden getrieben worden waren, mit großer Entschiedenheit entgegenzutreten. Er bezieht sich auf den bei Markgraf Friedrich Christian in besonderer Gunst gestandenen Geheimen Rath von Schröder und lautet:

„Da Wir den 2c. Schröder durchaus für unwürdig erachten, den Brandenburgischen Rothen Adler-Orden zu tragen, so committiren Wir Euch gnädigst, ihm, wofern er noch in Bayreuth gegenwärtig wäre, denselben unter Communication mit dem Ordens-Kanzler abnehmen zu lassen und wie solches geschehen, Bericht zu erstatten. Alexander. Dnolzbach, den 21. Januar 1769.“

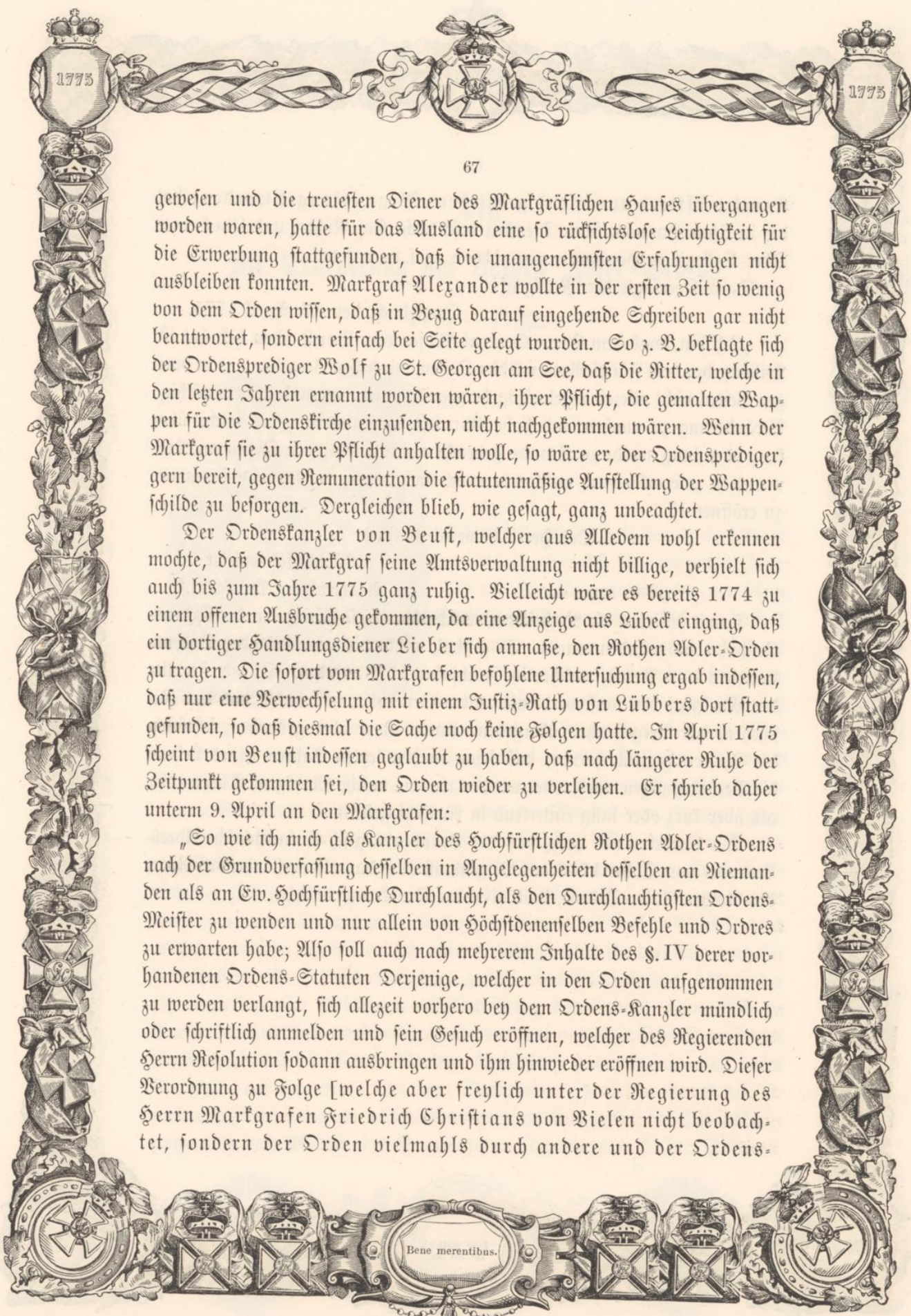
Der Minister von Wechmar theilte dies Schreiben sofort dem Ordens-Kanzler von Beust mit, welcher indessen krank war und sich auf der Plassenburg befand, den Auftrag also nicht persönlich ausführen konnte. Dagegen ertheilte er dem Hofrath und Ordens-Registrator Wucherer den Befehl, sich mit dem Kammerherrn de la Chevallerie und dem Oberst-Lieutenant von Reichenstein zu dem Geheimen Rath von Schröder zu begeben und dort die Ordensabnahme in Ausführung zu bringen. Dies geschah schon am 25ten Mittags. Schröder lag ebenfalls krank im Bette und äußerte, nach dem Berichte an den Markgrafen:

„Daß er sich den gnädigsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht gefallen lassen müsse und willig unterwerfe. Er wünsche, daß das Land an Seiner regierenden Hochfürstlichen Durchlaucht denjenigen gnädigsten Herrn haben möge, welchen es an dem Markgrafen Friedrich Christian verloren habe. Was gnädigst befohlen werde, das müsse befolgt werden. Der Orden hange am Spiegel und könne von den Abgesandten übernommen werden.“<sup>(47)</sup>

Obgleich Markgraf Alexander durch diese Entziehung des Ordens sich de facto für den Großmeister desselben erklärte, so nahm er doch Anstand, dies sogleich mit Übernahme der Regierung öffentlich zu thun, und enthielt sich in den ersten Jahren aller und jeder Verleihung. Die nach und nach zu Tage kommenden Unordnungen, Ansprüche, Berufungen und Beschwerden waren auch keinesweges geeignet, den Markgrafen anderen Sinnes zu machen. Während im Lande selbst der Orden Gegenstand des eifrigsten Ehrgeizes

Malo mori  
quam foedari.





gewesen und die treuesten Diener des Markgräflichen Hauses übergegangen worden waren, hatte für das Ausland eine so rücksichtslose Leichtigkeit für die Erwerbung stattgefunden, daß die unangenehmsten Erfahrungen nicht ausbleiben konnten. Markgraf Alexander wollte in der ersten Zeit so wenig von dem Orden wissen, daß in Bezug darauf eingehende Schreiben gar nicht beantwortet, sondern einfach bei Seite gelegt wurden. So z. B. beklagte sich der Ordensprediger Wolf zu St. Georgen am See, daß die Ritter, welche in den letzten Jahren ernannt worden wären, ihrer Pflicht, die gemalten Wappen für die Ordenskirche einzusenden, nicht nachgekommen wären. Wenn der Markgraf sie zu ihrer Pflicht anhalten wolle, so wäre er, der Ordensprediger, gern bereit, gegen Remuneration die statutenmäßige Aufstellung der Wappenschilder zu besorgen. Dergleichen blieb, wie gesagt, ganz unbeachtet.

Der Ordenskanzler von Beust, welcher aus Alledem wohl erkennen mochte, daß der Markgraf seine Amtsverwaltung nicht billige, verhielt sich auch bis zum Jahre 1775 ganz ruhig. Vielleicht wäre es bereits 1774 zu einem offenen Ausbruche gekommen, da eine Anzeige aus Lübeck einging, daß ein dortiger Handlungsdiener Lieber sich anmaße, den Rothen Adler-Orden zu tragen. Die sofort vom Markgrafen befohlene Untersuchung ergab indessen, daß nur eine Verwechslung mit einem Justiz-Rath von Lübbers dort stattgefunden, so daß diesmal die Sache noch keine Folgen hatte. Im April 1775 scheint von Beust indessen geglaubt zu haben, daß nach längerer Ruhe der Zeitpunkt gekommen sei, den Orden wieder zu verleihen. Er schrieb daher unterm 9. April an den Markgrafen:

„So wie ich mich als Kanzler des Hochfürstlichen Rothen Adler-Ordens nach der Grundverfassung desselben in Angelegenheiten desselben an Niemanden als an Ew. Hochfürstliche Durchlaucht, als den Durchlauchtigsten Ordens-Meister zu wenden und nur allein von Höchstdenenselben Befehle und Ordres zu erwarten habe; Also soll auch nach mehrerem Inhalte des §. IV derer vorhandenen Ordens-Statuten Derjenige, welcher in den Orden aufgenommen zu werden verlangt, sich allezeit vorher bey dem Ordens-Kanzler mündlich oder schriftlich anmelden und sein Gesuch eröffnen, welcher des Regierenden Herrn Resolution sodann ausbringen und ihm hinwieder eröffnen wird. Dieser Verordnung zu Folge [welche aber freylich unter der Regierung des Herrn Markgrafen Friedrich Christians von Bielen nicht beobachtet, sondern der Orden vielmahls durch andere und der Ordens-

Kanzley öftters unwissend gebliebene Wege erlanget worden] hat der in Chur-Hannoverschen Diensten befindliche Hof-Richter und Chef eines Ober-Collegii zu Hannover, von Iten, u. s. w. u. s. w."

Darauf verfügte der Markgraf:

Dnolzbach, den 17. April 1775.

"Ich bin, was dem Herrn General-Major von Beust schon bekannt ist, Willens, bey dem Fürstl. Rothem Adler-Orden, mit dessen Vergebung es in vorigen Zeiten nicht allezeit regelmässig hergegangen ist, eine und andere nöthige Veränderung zu machen und habe Mir fest vorgenommen, bis solche über kurz oder lang werde zu Stande gebracht worden sein, den Orden an Niemanden zu conferiren, welches demnach auch dem von Iten zu Hannover zu eröffnen ist.

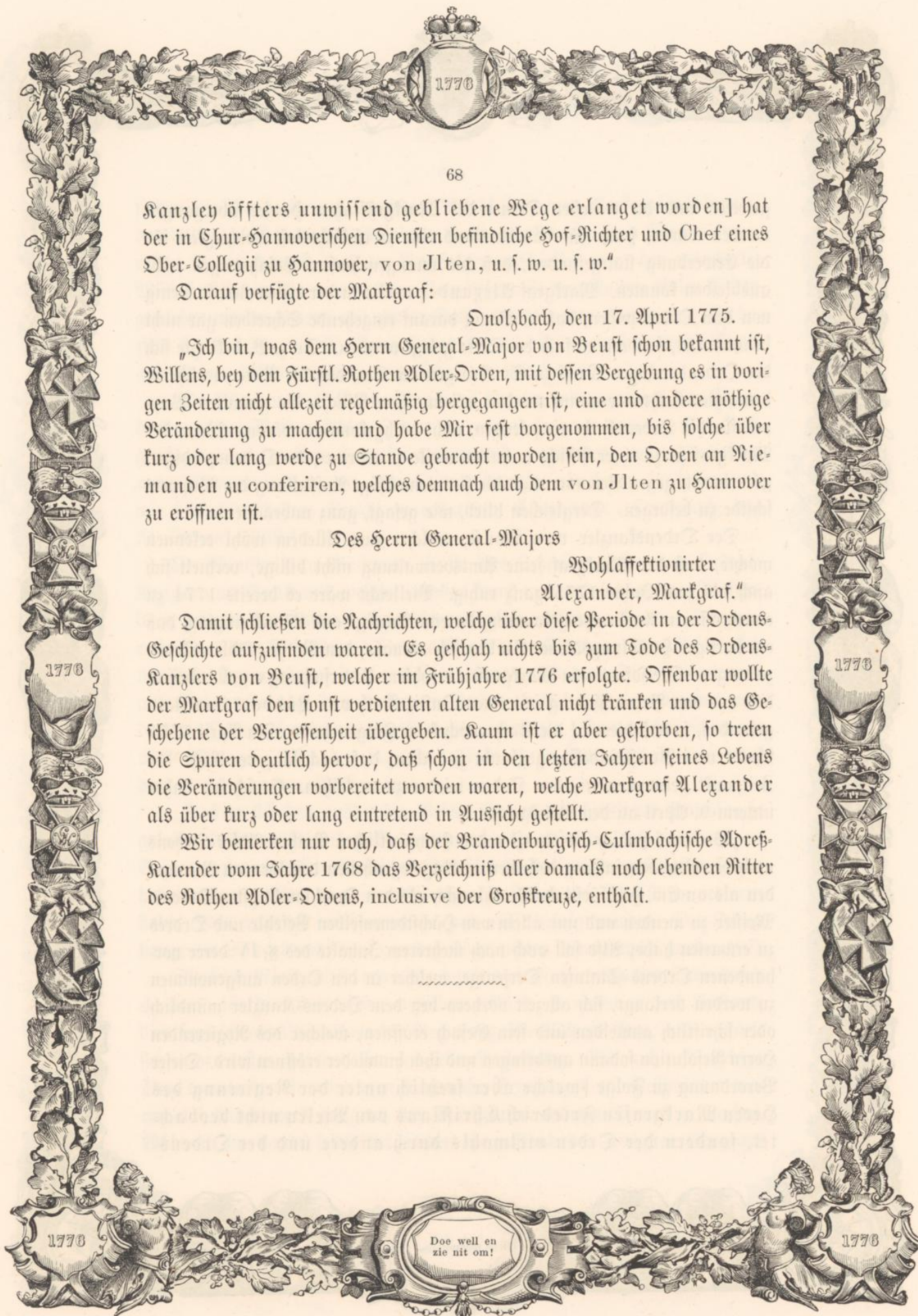
Des Herrn General-Majors

Wohlaffectionirter

Alexander, Markgraf."

Damit schließen die Nachrichten, welche über diese Periode in der Ordens-Geschichte aufzufinden waren. Es geschah nichts bis zum Tode des Ordens-Kanzlers von Beust, welcher im Frühjahre 1776 erfolgte. Offenbar wollte der Markgraf den sonst verdienten alten General nicht kränken und das Geschehene der Vergessenheit übergeben. Kaum ist er aber gestorben, so treten die Spuren deutlich hervor, daß schon in den letzten Jahren seines Lebens die Veränderungen vorbereitet worden waren, welche Markgraf Alexander als über kurz oder lang eintretend in Aussicht gestellt.

Wir bemerken nur noch, daß der Brandenburgisch-Culmbachische Adress-Kalender vom Jahre 1768 das Verzeichniß aller damals noch lebenden Ritter des Rothem Adler-Ordens, inclusive der Großkreuze, enthält.





## VII.

### Die Erneuerung des Rothen Adler-Ordens.

1777 — 1792.



us den Beilagen<sup>(48)</sup> geht hervor, daß Markgraf Alexander sich schon vor dem Jahre 1777 mit einer Neugestaltung des von seinen Vorfahren überkommenen Ordens beschäftigte und, noch bei Lebzeiten des Ordens-Kanzlers von Beust, Gutachten seiner vertrauten Rätthe darüber verlangte. Möglich, daß dergleichen mehrere gefordert und eingereicht wurden; bei den Akten befindet sich indessen nur dasjenige, welches in den Beilagen abgedruckt ist. Sein Verfasser ist entweder der später zum Ordens-Vice-Kanzler ernannte Freiherr Eichler von Auriß oder der Minister von Gemmingen, an welchen schon im Februar 1776 die wichtigsten Akten aus der Bayreuther Ordens-Registratur nach Anspach gesandt werden mußten. Es stellt die Schwierigkeiten zusammen, welche aus dem Verhältnisse des erneuerten oder eines ganz neuen Ordens zu den bisherigen Rittern des Rothen Adler-Ordens entstehen mußten, entscheidet sich aber vorsichtig weder für das Eine noch für das Andere. Auch dieses Gutachten gesteht ohne Rückhalt ein, daß in der letzten Zeit großer Mißbrauch mit Verleihung des Ordens, namentlich an Ausländer, getrieben worden sei, ja es bezeichnet das eigentliche Wesen dieses Mißbrauchs mit sehr klaren Worten. Auffallend genug kommt auch dieses Gutachten auf die schon 1710 vom Markgrafen Christian Ernst bei Erneuerung seines Concordien-Ordens ausgeführte Idee zurück, das Ordenskreuz ganz nach dem Modelle des Preussischen Schwarzen Adler-Ordens,

18

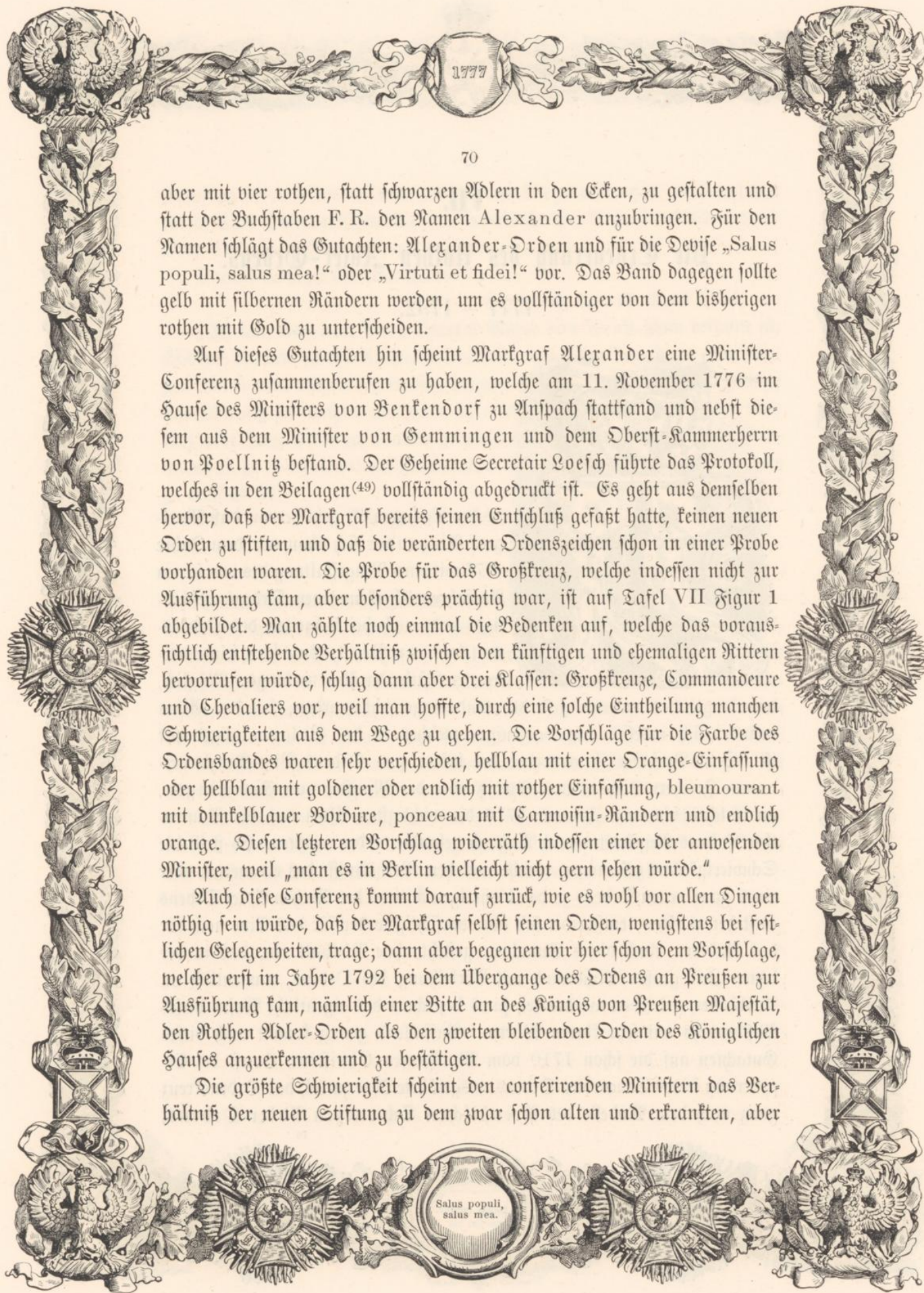


aber mit vier rothen, statt schwarzen Adlern in den Ecken, zu gestalten und statt der Buchstaben F. R. den Namen Alexander anzubringen. Für den Namen schlägt das Gutachten: Alexander-Orden und für die Devise „Salus populi, salus mea!“ oder „Virtuti et fidei!“ vor. Das Band dagegen sollte gelb mit silbernen Rändern werden, um es vollständiger von dem bisherigen rothen mit Gold zu unterscheiden.

Auf dieses Gutachten hin scheint Markgraf Alexander eine Minister-Conferenz zusammenberufen zu haben, welche am 11. November 1776 im Hause des Ministers von Benkendorf zu Anspach stattfand und nebst diesem aus dem Minister von Gemmingen und dem Oberst-Kammerherrn von Poellnitz bestand. Der Geheime Secretair Loesch führte das Protokoll, welches in den Beilagen<sup>(49)</sup> vollständig abgedruckt ist. Es geht aus demselben hervor, daß der Markgraf bereits seinen Entschluß gefaßt hatte, keinen neuen Orden zu stiften, und daß die veränderten Ordenszeichen schon in einer Probe vorhanden waren. Die Probe für das Großkreuz, welche indessen nicht zur Ausführung kam, aber besonders prächtig war, ist auf Tafel VII Figur 1 abgebildet. Man zählte noch einmal die Bedenken auf, welche das voraussichtlich entstehende Verhältniß zwischen den künftigen und ehemaligen Rittern hervorrufen würde, schlug dann aber drei Klassen: Großkreuze, Commandeure und Chevaliers vor, weil man hoffte, durch eine solche Eintheilung manchen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen. Die Vorschläge für die Farbe des Ordensbandes waren sehr verschieden, hellblau mit einer Orange-Einfassung oder hellblau mit goldener oder endlich mit rother Einfassung, bleumourant mit dunkelblauer Bördüre, ponceau mit Carmoisin-Rändern und endlich orange. Diesen letzteren Vorschlag widerräth indessen einer der anwesenden Minister, weil „man es in Berlin vielleicht nicht gern sehen würde.“

Auch diese Conferenz kommt darauf zurück, wie es wohl vor allen Dingen nöthig sein würde, daß der Markgraf selbst seinen Orden, wenigstens bei festlichen Gelegenheiten, trage; dann aber begegnen wir hier schon dem Vorschlage, welcher erst im Jahre 1792 bei dem Übergange des Ordens an Preußen zur Ausführung kam, nämlich einer Bitte an des Königs von Preußen Majestät, den Rothen Adler-Orden als den zweiten bleibenden Orden des königlichen Hauses anzuerkennen und zu bestätigen.

Die größte Schwierigkeit scheint den conferirenden Ministern das Verhältniß der neuen Stiftung zu dem zwar schon alten und erkrankten, aber



doch immer noch lebenden Ordenskanzler von Beust gemacht zu haben. Man fand endlich das Mittel, die Ernennung eines Vice-Kanzlers vorzuschlagen, der einstweilen und bis zum Absterben von Beust's, die Geschäfte zu führen habe und von einem Civil-Geheimen Rathe als Ordens-Secretair zu unterstützen sei. Mit dem bisherigen Ordens-Registrator, Hofrath Wucherer, machte man schon weniger Umstände, und er wurde mit der Bemerkung beseitigt, daß es doch wohl besser sei, wenn ein in Anspach wohnender Beamter diese Stelle ausfülle und sofort dazu ernannt würde.

Um Alles aufs Beste zu ordnen, bat die Conferenz den Markgrafen, sofort schon einige Großkreuze und Ritter des künftigen Ordens zu ernennen, welche sich dann zum Ordenskapitel konstituiren und als zunächst Betheiligte die weiteren Details berathen könnten.

Die Resolution auf diese Vorschläge erfolgte erst unterm 22. Februar 1777.<sup>(50)</sup> Sie weist zunächst den Vorschlag der Conferenz ab, in dieser Angelegenheit an den König von Preußen zu schreiben, weil „Serenissimus dieses vor unnöthig erachten“, nimmt statt der drei vorgeschlagenen Klassen nur Großkreuze und Commandeure an, läßt die Farbe des Ordensbandes noch unentschieden, setzt hundert Dukaten Eintrittsgeld und etliche Dukaten für die Armen bei jeder Verleihung fest, genehmigt die Überweisung der noch vorhandenen Ordensgelder, ernennt den Hof-Marschall Eichler von Auriß zum Vice-Kanzler des Ordens, so wie die Minister von Benkendorf und von Gemmingen, den Oberst-Stallmeister von Reizenstein und den Oberst-Kammerherrn von Poellnitz zu Mitgliedern eines demnächst zu haltenden Präliminar-Kapitels und bestätigt die Ernennung einiger Unterbeamten.

Gleichzeitig mit dieser Resolution erhielt der neuernannte Vice-Kanzler des Ordens das Prädikat Excellenz und die Vollmacht, alle für den Orden eingehenden Gelder einzuziehen. In einer besonderen Instruktion beauftragte ihn der Markgraf, sofort die nöthigen Insignien anfertigen zu lassen und dafür zunächst die erwähnten Gelder zu verwenden. Dagegen sollten die Unterbeamten ihre neuerdings festgesetzten Douceurs und Emolumente nicht von den Ordensrittern direkt, sondern von ihm, als dem Vice-Kanzler, empfangen. Was dann übrig bliebe, gehöre ihm, und wenn der neuernannte Ritter geneigt sei, dem Vice-Kanzler noch ein besonderes Präsent zu machen, so wolle der Markgraf nichts dagegen haben, nur wäre es dann

billig, daß er von solchen Extra-Präsenten auch denen Unterbeamten etwas zukommen lasse.

Auf diese Ernennung hin schrieb der neue Ordens-Vice-Kanzler sofort an den Geheimen Rath von Seckendorff in Bayreuth, welcher dort an der Spitze des Regierungs-Collegiums stand, und verlangte die sofortige Auslieferung der noch vorhandenen Ordens-Insignien, der ganzen Ordens-Registratur und Ordenskasse. Das Antwortschreiben des Geheimen Rathes von Seckendorff<sup>(51)</sup> macht diese Auslieferung von einem zu extrahirenden Hochfürstlichen Befehle abhängig, giebt aber sofort die vollständigsten Nachrichten. Die sehr günstig stehenden Kassenverhältnisse weisen leider ebenfalls Willkürlichkeiten des verstorbenen Ordenskanzlers von Beust nach und erklären den Entschluß des Markgrafen noch mehr, vollständig mit der Vergangenheit des Ordens und seiner Verwaltung zu brechen, da sich die entstandenen Differenzen auf keine andere Weise ausgleichen ließen.

Übrigens erfolgte der fürstliche Befehl zur Auslieferung sämtlicher Akten und gingen dieselben von Bayreuth nach Anspach über.

Die Mitglieder des Präliminar-Kapitels hielten nun bis zum Monat Mai mehrere vertrauliche Sitzungen, bei denen indessen nichts zu Protokoll genommen wurde. Um indessen dem Resultate ihrer Berathungen einen officiellen Charakter zu geben, befahl der Markgraf, daß sie in ein förmliches Ordenskapitel zusammentreten sollten, und ernannte, um dasselbe zu vervollständigen, den General-Lieutenant von Treskow zum Beisitzer, so wie den Ordens-Registrator, Geheimen Secretair Loesch, zum Protokollführer. So fand denn das erste wirkliche Ordenskapitel des erneuerten Rothen Adler-Ordens am 7. Mai 1777 zu Anspach im Hause des Vice-Kanzlers, Hof-Marschalls Freiherrn Eichler von Auriß Excellenz, statt.

Ogleich die gedruckten Statuten erst vom 23. Juni datirt sind, so ist doch wohl der Tag, an welchem dieses erste Ordenskapitel stattfand, als der eigentliche Stiftungstag zu betrachten. Es gab dabei Vieles zu berathen, wie dies das Kapitel-Protokoll<sup>(52)</sup> nachweist. Zunächst war wegen der in den Statuten verlangten Adelsprobe eine Schwierigkeit zu lösen. Der Geheime Rath von Buirette in Erlangen hatte der dortigen Universität sehr bedeutende Schenkungen gemacht, außerdem auch die Armen der Stadt sehr ansehnlich bedacht und dafür kurz vor der beschlossenen Änderung des Rothen Adler-Ordens denselben erhalten. In Betracht der großen Summen — den Armen

allein war ein Kapital von 20,000 Gulden zugesichert — hatte der Markgraf dem Geheimen Rath von Buirette die sämtlichen Kosten erlassen. Als indessen die Änderung des Ordens eintrat, übersandte der Vice-Kanzler die neuen Insignien und verlangte dafür die nun in dem Statut vorgeschriebene Eintrittssumme, so wie die verschiedenen Präsente. von Buirette fand sich dadurch so beleidigt, daß er der Universität anzeigte, er würde die Summe, welche man jetzt von ihm verlange, von dem abziehen, was er der Universität und den Armen von seiner Erbschaft zugebacht. Dies gab Veranlassung zu unangenehmen Erörterungen, und der Hof-Marschall Eichler von Kurik, welcher die Angelegenheit etwas zu eilig behandelt zu haben scheint, wies nun darauf hin, daß von Buirette überhaupt wegen der von den Statuten verlangten Adelsprobe keine Berechtigung für den Orden habe. Diese Ansicht fand indessen in dem Ordenskapitel keinen Anklang, da man die Verdienste von Buirette's um das Land allgemein anerkannte, und so wurde denn beschlossen, dem Markgrafen vorzuschlagen, daß auch Ausnahmen bei der Adelsprobe stattfinden könnten. Nummer 53 der Beilagen giebt, in einem Schreiben des Prorectors der Universität Erlangen an den Markgrafen, die näheren Umstände dieses Vorgangs.

Auch hier waren es übrigens wieder die Verhältnisse der alten Ritter zu denen, die den veränderten Orden erhalten sollten, welche die größten Schwierigkeiten machten, und abermals kamen die Proponirenden auf den Wunsch zurück, daß der Markgraf nun auch selbst seinen Orden tragen, so wie daß dem Kaiser und dem Könige von Preußen von der neuen Form des Ordens Anzeige gemacht werden möchte, damit die an beiden höchsten Höfen allenfalls erscheinenden Ritter doch bekannt wären.

Ein zweites Ordenskapitel wurde am 22. Juni von denselben Personen, diesmal aber im Hause des Ministers von Benkendorf, gehalten. In diesem wurden die unterdessen in vertraulichen Sitzungen berathenen Statuten schließlich festgestellt, so daß sie dem Markgrafen zur Vollziehung vorgelegt werden konnten; dann eine Warnung an sämtliche Juden des Landes beschlossen, welche sich mit Anfertigung von Stickereien abgaben, daß sie sich nicht unterstehen sollten, Sterne nach der neuen Façon auf die Röcke stecken oder die alten danach abändern zu lassen, weil der Ordens-Garderobier, besserer Controle wegen, einzig und allein den Verlag an Sternen haben solle, — dann die Bitte an den Markgrafen, die neuen Ernennungen oder

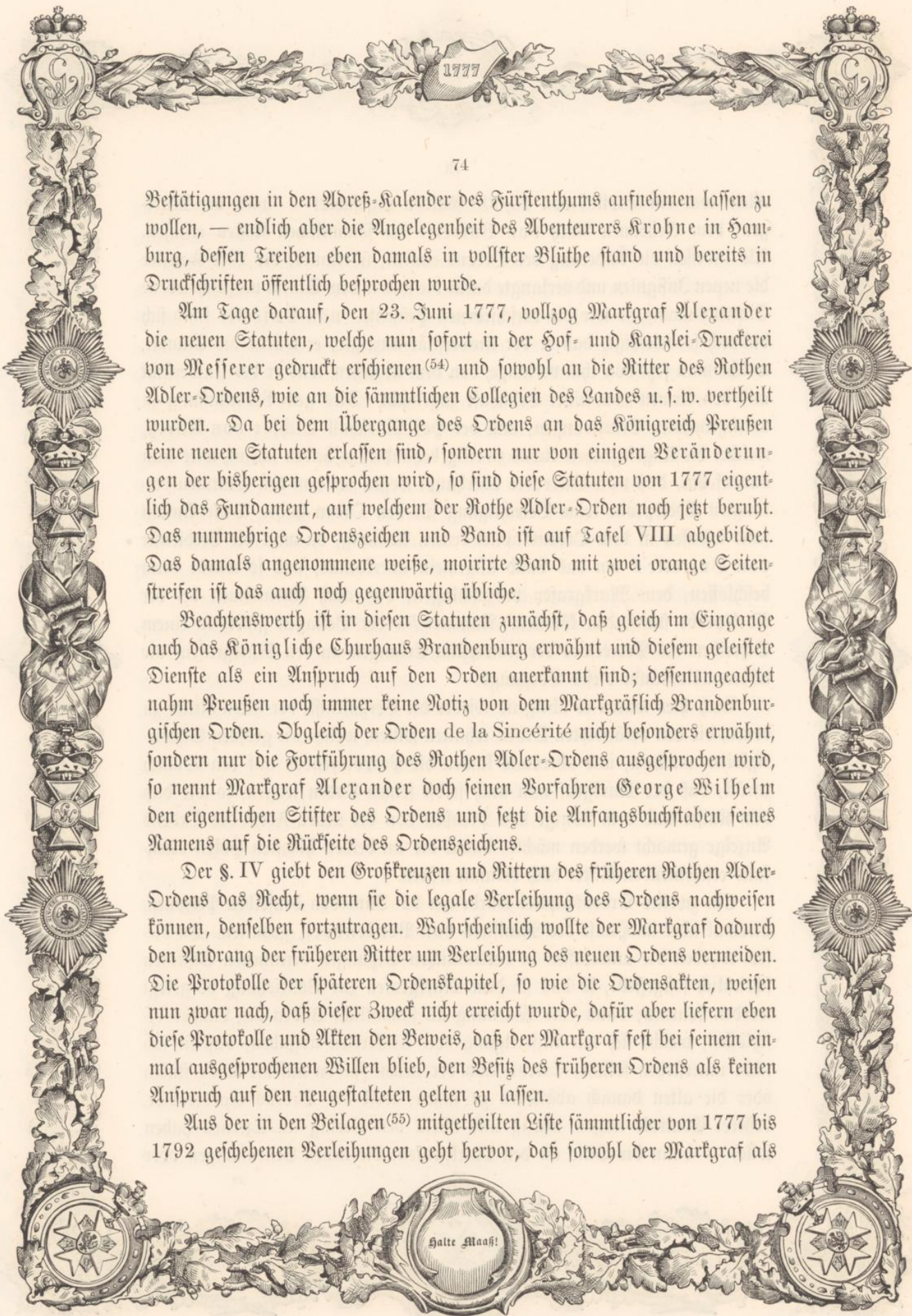
Bestätigungen in den Adress-Kalender des Fürstenthums aufnehmen lassen zu wollen, — endlich aber die Angelegenheit des Abenteurers Krohne in Hamburg, dessen Treiben eben damals in vollster Blüthe stand und bereits in Druckschriften öffentlich besprochen wurde.

Am Tage darauf, den 23. Juni 1777, vollzog Markgraf Alexander die neuen Statuten, welche nun sofort in der Hof- und Kanzlei-Druckerei von Messerer gedruckt erschienen<sup>(54)</sup> und sowohl an die Ritter des Rothen Adler-Ordens, wie an die sämtlichen Collegien des Landes u. s. w. vertheilt wurden. Da bei dem Übergange des Ordens an das Königreich Preußen keine neuen Statuten erlassen sind, sondern nur von einigen Veränderungen der bisherigen gesprochen wird, so sind diese Statuten von 1777 eigentlich das Fundament, auf welchem der Rothe Adler-Orden noch jetzt beruht. Das nunmehrige Ordenszeichen und Band ist auf Tafel VIII abgebildet. Das damals angenommene weiße, moirirte Band mit zwei orange Seitenstreifen ist das auch noch gegenwärtig übliche.

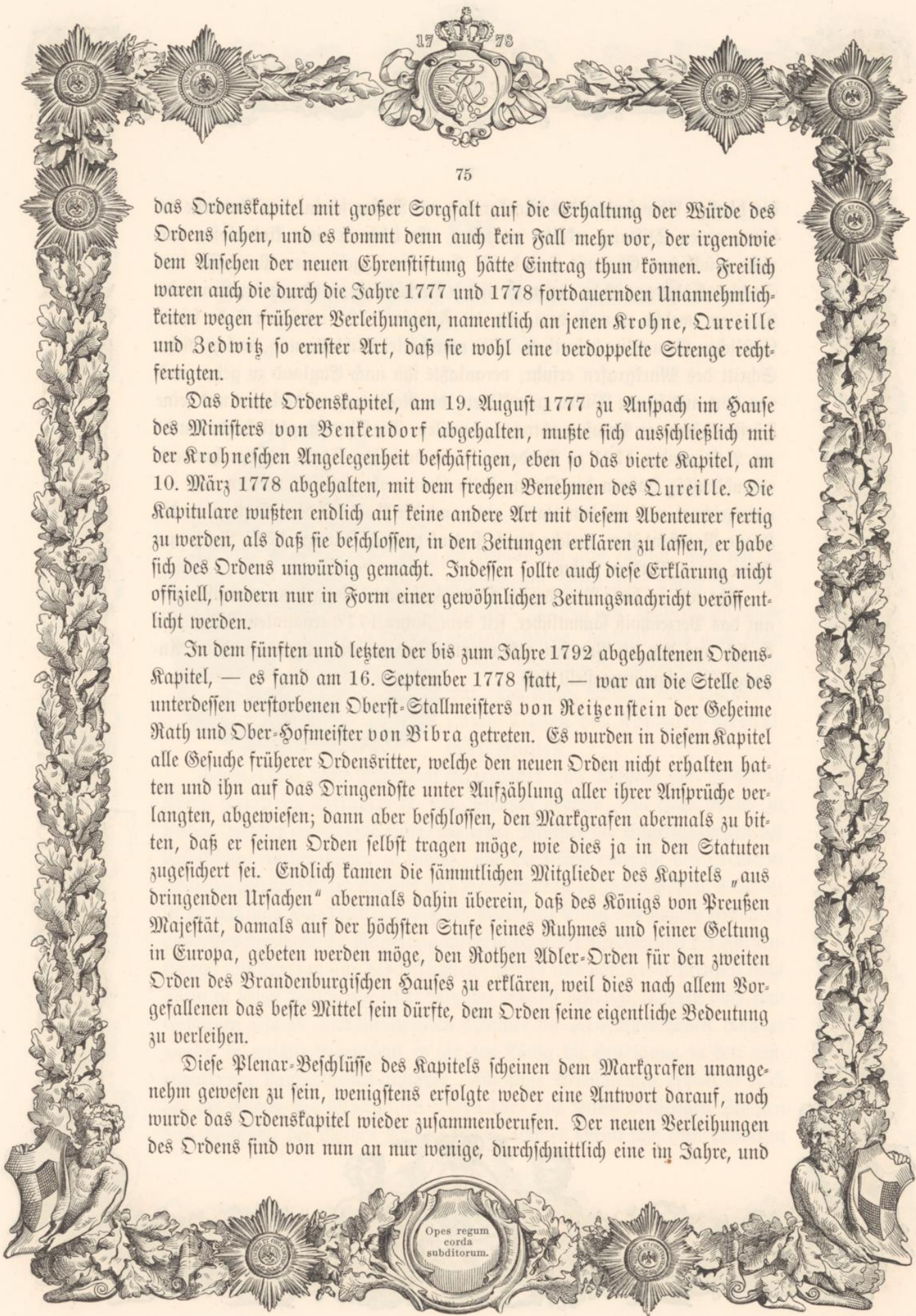
Beachtenswerth ist in diesen Statuten zunächst, daß gleich im Eingange auch das königliche Churhaus Brandenburg erwähnt und diesem geleistete Dienste als ein Anspruch auf den Orden anerkannt sind; dessenungeachtet nahm Preußen noch immer keine Notiz von dem Markgräflich Brandenburgischen Orden. Obgleich der Orden de la Sincérité nicht besonders erwähnt, sondern nur die Fortführung des Rothen Adler-Ordens ausgesprochen wird, so nennt Markgraf Alexander doch seinen Vorfahren George Wilhelm den eigentlichen Stifter des Ordens und setzt die Anfangsbuchstaben seines Namens auf die Rückseite des Ordenszeichens.

Der §. IV giebt den Großkreuzen und Rittern des früheren Rothen Adler-Ordens das Recht, wenn sie die legale Verleihung des Ordens nachweisen können, denselben fortzutragen. Wahrscheinlich wollte der Markgraf dadurch den Andrang der früheren Ritter um Verleihung des neuen Ordens vermeiden. Die Protokolle der späteren Ordenskapitel, so wie die Ordensakten, weisen nun zwar nach, daß dieser Zweck nicht erreicht wurde, dafür aber liefern eben diese Protokolle und Akten den Beweis, daß der Markgraf fest bei seinem einmal ausgesprochenen Willen blieb, den Besitz des früheren Ordens als keinen Anspruch auf den neugestalteten gelten zu lassen.

Aus der in den Beilagen<sup>(55)</sup> mitgetheilten Liste sämtlicher von 1777 bis 1792 geschehenen Verleihungen geht hervor, daß sowohl der Markgraf als







das Ordenskapitel mit großer Sorgfalt auf die Erhaltung der Würde des Ordens sahen, und es kommt denn auch kein Fall mehr vor, der irgendwie dem Ansehen der neuen Ehrenstiftung hätte Eintrag thun können. Freilich waren auch die durch die Jahre 1777 und 1778 fortdauernden Unannehmlichkeiten wegen früherer Verleihungen, namentlich an jenen Krohne, Dureille und Bedwig so ernster Art, daß sie wohl eine verdoppelte Strenge rechtfertigten.

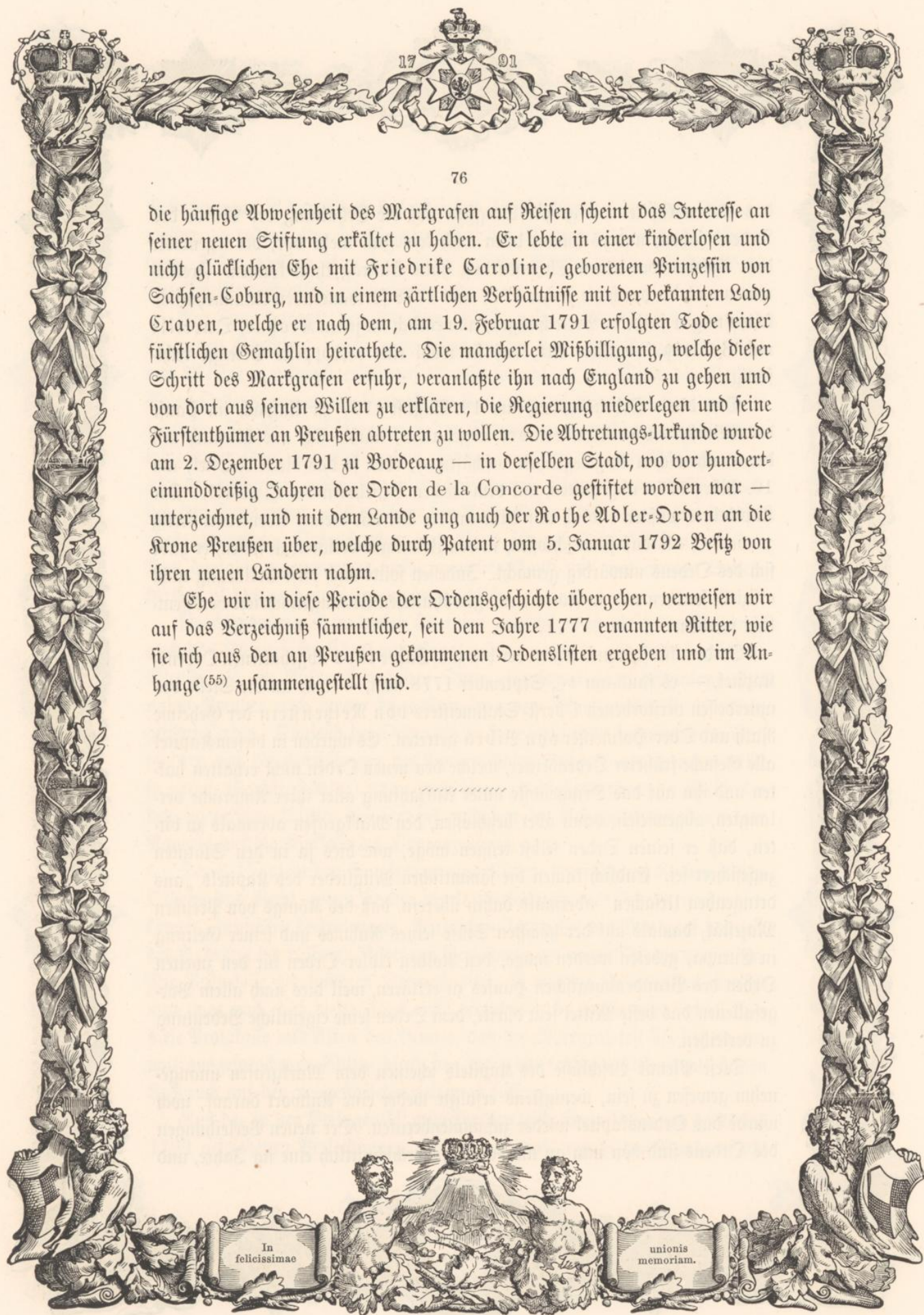
Das dritte Ordenskapitel, am 19. August 1777 zu Anspach im Hause des Ministers von Benkendorf abgehalten, mußte sich ausschließlich mit der Krohneschen Angelegenheit beschäftigen, eben so das vierte Kapitel, am 10. März 1778 abgehalten, mit dem frechen Benehmen des Dureille. Die Kapitulare wußten endlich auf keine andere Art mit diesem Abenteuer fertig zu werden, als daß sie beschlossen, in den Zeitungen erklären zu lassen, er habe sich des Ordens unwürdig gemacht. Indessen sollte auch diese Erklärung nicht offiziell, sondern nur in Form einer gewöhnlichen Zeitungsnachricht veröffentlicht werden.

In dem fünften und letzten der bis zum Jahre 1792 abgehaltenen Ordenskapitel, — es fand am 16. September 1778 statt, — war an die Stelle des unterdessen verstorbenen Oberst-Stallmeisters von Reichenstein der Geheime Rath und Ober-Hofmeister von Bibra getreten. Es wurden in diesem Kapitel alle Gesuche früherer Ordensritter, welche den neuen Orden nicht erhalten hatten und ihn auf das Dringendste unter Aufzählung aller ihrer Ansprüche verlangten, abgewiesen; dann aber beschlossen, den Markgrafen abermals zu bitten, daß er seinen Orden selbst tragen möge, wie dies ja in den Statuten zugesichert sei. Endlich kamen die sämtlichen Mitglieder des Kapitels „aus dringenden Ursachen“ abermals dahin überein, daß des Königs von Preußen Majestät, damals auf der höchsten Stufe seines Ruhmes und seiner Geltung in Europa, gebeten werden möge, den Rothen Adler-Orden für den zweiten Orden des Brandenburgischen Hauses zu erklären, weil dies nach allem Vorgefallenen das beste Mittel sein dürfte, dem Orden seine eigentliche Bedeutung zu verleihen.

Diese Plenar-Beschlüsse des Kapitels scheinen dem Markgrafen unangenehm gewesen zu sein, wenigstens erfolgte weder eine Antwort darauf, noch wurde das Ordenskapitel wieder zusammenberufen. Der neuen Verleihungen des Ordens sind von nun an nur wenige, durchschnittlich eine im Jahre, und

die häufige Abwesenheit des Markgrafen auf Reisen scheint das Interesse an seiner neuen Stiftung erkaltet zu haben. Er lebte in einer kinderlosen und nicht glücklichen Ehe mit Friedrike Caroline, geborenen Prinzessin von Sachsen-Coburg, und in einem zärtlichen Verhältnisse mit der bekannten Lady Craven, welche er nach dem, am 19. Februar 1791 erfolgten Tode seiner fürstlichen Gemahlin heirathete. Die mancherlei Mißbilligung, welche dieser Schritt des Markgrafen erfuhr, veranlaßte ihn nach England zu gehen und von dort aus seinen Willen zu erklären, die Regierung niederlegen und seine Fürstenthümer an Preußen abtreten zu wollen. Die Abtretungs-Urkunde wurde am 2. Dezember 1791 zu Bordeaux — in derselben Stadt, wo vor hundert- unddreißig Jahren der Orden de la Concorde gestiftet worden war — unterzeichnet, und mit dem Lande ging auch der Rothe Adler-Orden an die Krone Preußen über, welche durch Patent vom 5. Januar 1792 Besitz von ihren neuen Ländern nahm.

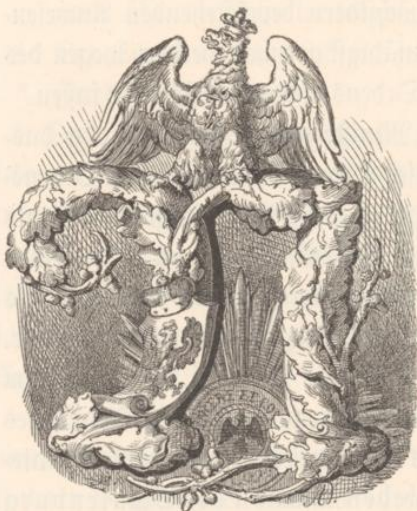
Ehe wir in diese Periode der Ordensgeschichte übergehen, verweisen wir auf das Verzeichniß sämtlicher, seit dem Jahre 1777 ernannten Ritter, wie sie sich aus den an Preußen gekommenen Ordenslisten ergeben und im Anhange<sup>(55)</sup> zusammengestellt sind.



## VIII.

## Der Königlich Preussische Rothe Adler-Orden.

1792 — 1857.



um erfüllte sich also endlich, was wir zu verschiedenen Zeiten nicht allein als einen lebhaften Wunsch der Betheiligten nachgewiesen haben, sondern was auch schon in dem Ordensbilde vorbedeutet worden war. Der Rothe Adler-Orden wurde der zweite Orden des Königlich Preussischen Hauses.

Schon 1790 hatte Markgraf Alexander von Anspach und Bayreuth König Friedrich Wilhelm II. von Preußen gebeten, ihm einen Mann zu senden, welcher im Stande wäre, als erster Minister die Angelegenheiten der Fränkischen Fürstenthümer zu führen, und der König empfahl den Freiherrn (späteren Fürsten) Carl August von Hardenberg zu diesem Posten. Bekannt ist es, daß von Hardenberg, als der Markgraf seinen bestimmten Entschluß ausgesprochen hatte, die Regierung niederzulegen, die Vereinigung der Fürstenthümer mit Preußen auf das Lebhafteste betrieb und dafür von Preußen nicht allein in seiner Würde als erster Minister daselbst bestätigt, sondern auch zum Geheimen Staats- und dirigirenden Minister für die Fürstenthümer ernannt wurde, in welcher Eigenschaft er für den König die Huldigung in den neu-erworbenen Landestheilen annahm. Für seine Bemühungen erhielt er noch vor der Abreise des Markgrafen Alexander aus seinen bisherigen Staaten das Großkreuz des Rothen Adler-Ordens, und es scheint ihm eben deswegen

20

In felicissimam  
unionis  
memoriam.

daran gelegen gewesen zu sein, diesem Orden Geltung und Anerkennung zu verschaffen.

Er sandte daher unterm 1. Mai 1792, also bald nach Erlass des Besitzergreifungs-Patentes, einen ausführlichen Bericht über den damaligen Zustand des Rothen Adler-Ordens an des Königs Majestät nach Berlin, in welchem der Ursprung des Ordens auf den vom Markgrafen Christian Ernst gestifteten Orden du brassellet de la Concorde zurückgeführt und die Veränderungen desselben 1710, 1734, 1759 und 1777 aufgezählt werden, weil:

„Eure Königliche Majestät bei Allerhöchstdero bevorstehenden Anwesenheit in den Fürstenthümern vielleicht Allergnädigst geruhen werden, wegen des ehemaligen Markgräflichen Rothen Adler-Ordens einen Entschluß zu fassen.“

Es ist dieser ausführliche Bericht des Ministers von Hardenberg dasjenige Aktenstück, mit welchem die Akten dieses Ordens bei der General-Ordens-Commission in Berlin beginnen. Beigelegt war ein Verzeichniß der damals noch lebenden Mitglieder des Hochfürstlichen Ordens, welches im Allgemeinen mit dem in unseren Beilagen<sup>(55)</sup> abgedruckten übereinstimmt und auch als Grundlage für die von Preußen bestätigten Verleihungen angenommen wurde.

Gleichzeitig mit diesem Berichte an des Königs Majestät,<sup>(56)</sup> in welchem namentlich noch besonders gebeten wird, den Orden zum zweiten Orden des Königlichen Hauses zu erklären, schrieb von Hardenberg auch an die Staats-Minister von Finkenstein, von Alvensleben und von der Schulenburg und bat sie, diese Angelegenheit nach seinen Vorschlägen und Wünschen zu betreiben. Die Minister berichteten nun unterm 9. Mai an des Königs Majestät und unterstützten die Sache mit folgenden Worten:

„Il est vrai, que toutes les grandes cours de l'Europe ont des Ordres d'un second rang et que la collation ultérieure des marques de l'Ordre de l'aigle rouge, étant un acte de Souveraineté, Votre Majesté ne sauroit en laisser la disposition au Marggrave. Il nous parait au contraire convenable, que Votre Majesté Se déclare Elle même pour Grand-Maitre de cet Ordre, le qualifiant de Second Ordre de Sa Maison et en Se réservant d'en décorer les personnes de mérite, aux-quelles Elle ne juge pas à propos de donner Son premier Ordre.“

Der Minister von Schulenburg war es besonders, welcher die Angelegenheit bei Seiner Majestät betrieb und auch den General-Adjutanten

Oberst-Lieutenant von Mannstein dafür zu gewinnen wußte. Es erfolgte nun am 9. Juni die schriftliche Mittheilung von Seiten des General-Adjutanten, daß der König vorläufig Folgendes bestimmt habe:

1. Ein Jeder, der den Schwarzen Adler-Orden besitzt, soll gehalten sein, den Rothen um den Hals zu tragen.
2. Niemand soll künftig den Schwarzen Adler-Orden erhalten, der nicht zuvor den Rothen bekommen; nur Prinzen sind hiervon ausgenommen.
3. Seine Majestät werden jährlich einmal den Orden selbst umhängen und zwar über die Schulter tragen, nicht aber für gewöhnlich um den Hals.
4. Der Secretair Nieß soll für jeden auszugebenden Orden zwanzig Stück Friedrichsd'or erhalten.

Diese letzte Bestimmung wurde indessen durch ein Handbillet noch an demselben Tage dahin abgeändert, daß Nieß nicht zwanzig, sondern dreißig Friedrichsd'or für jede Verleihung zu erhalten habe.

von Hardenberg hatte während dieser Zeit verschiedene Male und endlich auch direkt bei Seiner Majestät dem Könige angefragt, ob noch kein Entschluß auf seine Vorschläge erfolgt sei, und unterm 14. Mai die Allerhöchste Antwort erhalten:

„Da die Beybehaltung und Bestätigung des Rothen Adler-Ordens, als eines zweiten Haus-Ordens, oder dessen Aufhebung eine Sache ist, die von Unserer Höchsteigenden unmittelbaren Entschließung abhängt, so haben Wir Uns Euren desfalls erstatteten Bericht vorlegen lassen, Uns aber noch nicht darüber geäußert, ob Wir Euch Unsere Willensmeinung Höchstselbst oder durch den Canal Unseres Cabinets-Ministerii eröffnen werden, welches Euch hierdurch zu Eurer vorläufigen Nachricht bekannt gemacht wird.“

Unterm 10. Juni änderte der König selbst die bisherige Form des Kreuzes auf dem Sterne und die beiden orange Kanten des weißen Bandes dahin, daß es zwei orange Streifen, aber noch mit einer weißen Kante außerhalb derselben versehen, sein sollten, worauf der Secretair (Geheime Kämmerer) Nieß den Befehl erhielt, die Ordenszeichen und Bänder sofort anfertigen zu lassen.

Die Preussische Bestätigungs-Urkunde<sup>(57)</sup> ist vom 12. Juni 1792 datirt, wurde bald nachher in den Zeitungen öffentlich bekannt gemacht und mit besonderen Notifications-Schreiben an sämtliche Regierungs-Departements, Regimenter und Gesandtschaften gesandt. In diesen Notifications-Schreiben ist überall ausdrücklich bemerkt:

Monstrant  
Regibus  
astra viam.

„Wir erklären ihn zum zweiten Orden Unseres Königlichen Hauses und Uns selbst zum Oberhaupte desselben.“

Die Prinzen des Königlichen Hauses erhielten die Insignien des Rothen Adler-Ordens zuerst von dem Geheimen Kämmerer Nieß zugesandt und sehr wahrscheinlich auch die Quittung über das vom Könige ihm bewilligte Douceur von dreißig Friedrichsd'or. In Bezug darauf wird vielfach eine Anekdote erzählt, der es indessen, trotz vielfacher Erkundigung, an Bestätigung gebricht. Prinz Heinrich von Preußen, Onkel des Königs, soll auf das Notifications-Schreiben und die Übersendung der Insignien durch Nieß geantwortet haben: „Der Schwarze Adler-Orden hat schon auf meiner Wiege gelegen, und ich nehme keinen an, wenn ich dafür bezahlen muß!“ Das Verfahren des Prinzen würde wenigstens sehr vereinzelt dastehen, da sich in den Ordensakten Dank-sagungsschreiben der andern Prinzen finden, aus denen nichts weniger als eine Abneigung gegen den neuen Orden oder das dafür zu leistende Douceur hervorgeht. Prinz Ferdinand erkundigte sich sogar sehr angelegentlich für sich und seinen Sohn beim Minister von der Schulenburg, ob der König einen bestimmten Tag festgesetzt, wo der neue Orden von den Rittern des Schwarzen Adlers angelegt werden solle: „ne voulant pas être le premier, non plus que le dernier qui s'en décore.“ Minister von Schulenburg antwortete darauf, daß die Sterne nur in der Ordnung vertheilt würden, wie der Goldschmied sie fertig liefern könne. Es wäre also ganz gleichgültig, wann der Prinz den Orden zuerst anlege.

Als die Bestätigungs-Urkunde nach Anspach gelangte, erließ der Minister von Hardenberg die folgende Mittheilung an das bisherige Ordens-Vice-Kanzellariat:

„Dem unter der vorigen Regierung angeordneten Vice-Kanzellariate des Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens wird hierdurch zur Nachachtung eröffnet, daß Seine Königliche Majestät, unser Allergnädigster Herr, diesen Orden in etwas veränderter Gestalt zu bestätigen, ihn für den zweiten Orden des Königlichen Hauses und Hofes, Allerhöchst Sich aber und Ihre Nachfolger an der Krone zum Oberhaupt und Großmeister desselben zu erklären geruhet haben.“

„Aus der beigehenden Bestätigungs-Urkunde sind die Abänderungen der Insignien und daß solche von dem Königlichen Cabinets-Secretair Nieß jun. an die neuernannten Ritter ausgegeben werden, zu ersehen.“

„Für die dermaligen Ritter des Rothen Adler-Ordens sind von dem 20. März ein Theil der Insignien an den gegenwärtig in Anspach sich aufhaltenden Geheimen Legations-Rath Fandel zur Abgabe an selbige bereits abgesandt worden.“

„Die Statuten des Ordens vom 23. Juni 1777, ingleichen die Ordens-Kanzley und Kasse fallen nunmehr gänzlich weg. Es wird aber von dem gegenwärtigen Bestande der Kasse Anzeige, eben so wie von den bisher daraus geschöpften Gehältern erwartet, um hieraus die Veranlassung nehmen zu können, Seiner Majestät das angelegte Personal zur Entschädigung empfehlen zu können.“

„Bayreuth, den 29. Juny 1792.“

„Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezial-Befehl  
von Hardenberg.“

„An das Ordens-Vice-Cancellariat.“

Am 30. Juni fragte von Hardenberg in Berlin an, ob er nicht auch dem Markgrafen Alexander Durchlaucht, der vielleicht den alten Orden noch trüge und als Ritter des Schwarzen Adler-Ordens nun auch zur Tragung des neuen berechtigt sei, ein Exemplar der Bestätigungs-Urkunde senden solle. Auch für die übrigen bisherigen Ritter aus fürstlichem Stande werden Verhaltungsbefehle erbeten und darauf aufmerksam gemacht, daß man von den auswärtigen Rittern wohl vorzugsweise diejenigen zuerst mit den neuen Insignien bedenken müsse, welche möglicherweise während der bevorstehenden Anwesenheit Seiner Majestät nach den Fürstenthümern kommen könnten.

Die Bestätigungs-Urkunde selbst betreffend,<sup>(57)</sup> so ist in derselben nur der im Jahre 1777 erneuerte und wiederhergestellte Rothe Adler-Orden als derjenige bezeichnet, welcher in Preußen fortgesetzt werden soll, die frühere Entwicklung des Ordens aber nicht erwähnt. Die Abänderungen, unter denen er in Preußen bestehen sollte, sind, mit Ausnahme der aus den neuen Ordenszeichen hervorgehenden, nicht besonders ausgesprochen, auch darüber später kein Dokument erlassen worden, so daß bis zum Jahre 1810 die Statuten vom Jahre 1777 die einzigen vorhandenen und maßgebenden waren.

Preussischer Seits erhielten den Rothen Adler-Orden, größtentheils unmittelbar nach Erlass der Bestätigungs-Urkunde, einzeln auch noch im weiteren Verlaufe des Jahres 1792 folgende Personen:

von Berder, Staats-, Kriegs- und dirigirender Minister. † 1800.

von Bos, Ober-Hofmeister der verwittveten Königin. † 1793.

Graf von Lehndorf zu Steinert, Königlicher Kammerherr.

Graf von Schwerin, General-Lieutenant von der Infanterie. 1795 verabschiedet.

von Czettritz, General der Kavallerie. † 1796.

von Gößen, General-Lieutenant und Gouverneur von Glas. † 1794.

von der Marwitz, General-Lieutenant der Kavallerie. † 1797.

von Woldeck, General-Lieutenant der Infanterie und Gouverneur von Wesel. † 1795.

von Henckel von Donnersmark, General-Lieutenant der Infanterie. † 1793.

von Normann, General-Major der Kavallerie. 1792 pensionirt.

von Romberg, General-Major der Infanterie. 1803 General-Lieutenant.

von Wolfkehl, Würzburgischer General.

Graf von Hohenzollern, Kaiserlich Königlicher General-Major.

Prinz von Hessen-Philippsthal, in Hessischen Diensten.

von Biesenroth, Hessen-Kasselscher General.

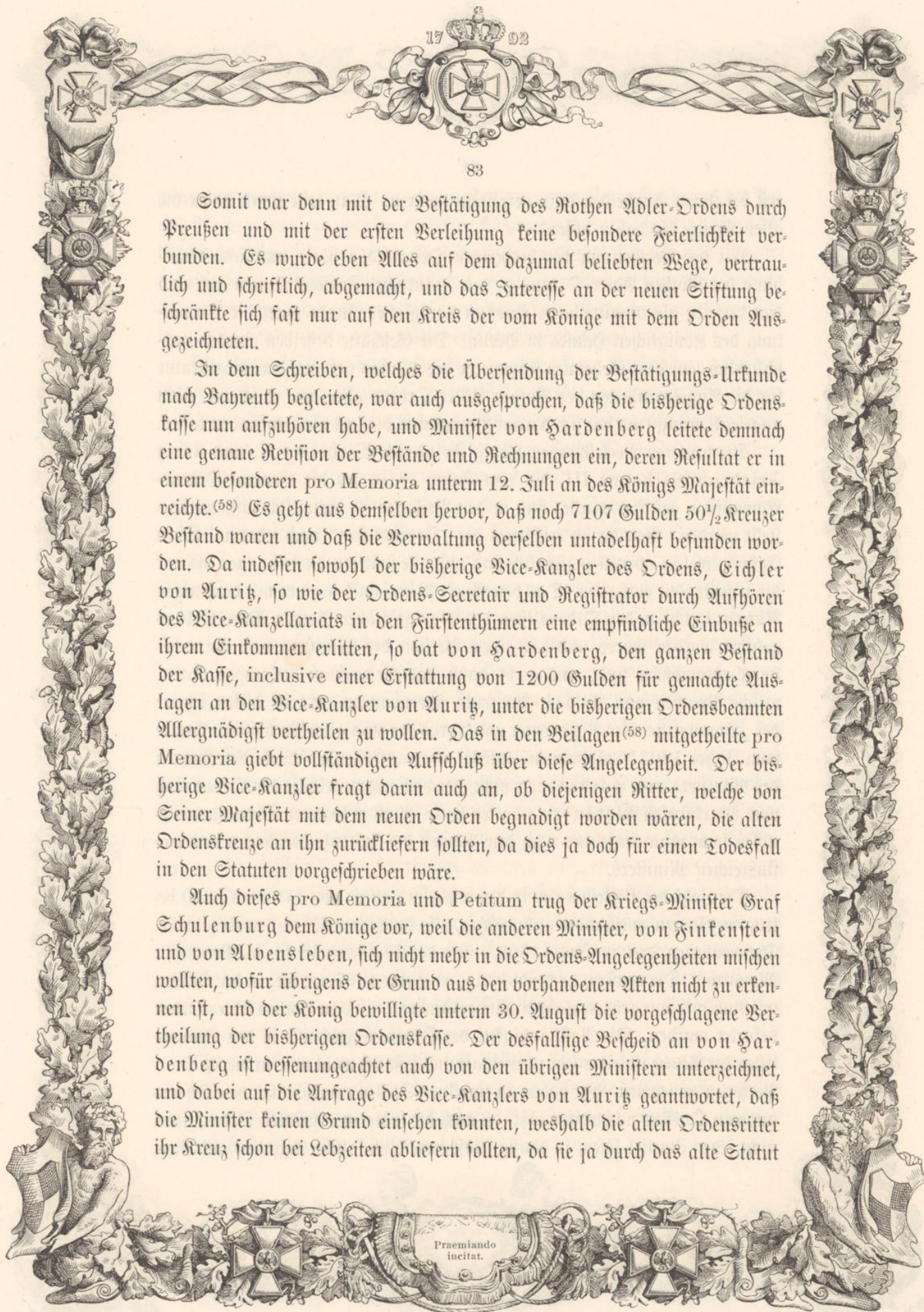
Die Vertheilung der neuen Ordens-Insignien an die in den Fürstenthümern lebenden Ritter des früheren Marktgräflichen Nothen Adler-Ordens geschah noch im Juni 1792 und zwar durch den Geheimen Legations-Rath Faudel, dem der Kabinets-Secretair Riez jun. zu diesem Behufe vierundzwanzig Ordenssterne mit dem zu den Cordons gehörigen Bande übersandte, und was etwa noch fehlen sollte, so bald als möglich nachzuliefern versprach. In dem Begleitschreiben wird erwähnt, daß die Vertheilung der Insignien möglichst bald bewerkstelligt werden möge, da Seine Majestät der König bei seinem bevorstehenden Besuche der neu erworbenen Lande unfehlbar den Orden Allerhöchstselbst tragen und es zweifelsohne gern sehen würden, wenn dies auch von den alten Rittern des Ordens geschehe. Zu diesem Zwecke wurden noch fünfzig Exemplare der königlichen Bestätigungs-Urkunde beigelegt, und auf eine anderweitige Anfrage des Ministers von Hardenberg geantwortet, daß es mit dem Vertheilen der Insignien an solche Ritter, die auswärts wohnten und wohl schwerlich nach Bayreuth kommen würden, wenn Seine Majestät dort wären, Zeit habe, bis auch für sie die Insignien fertig wären.

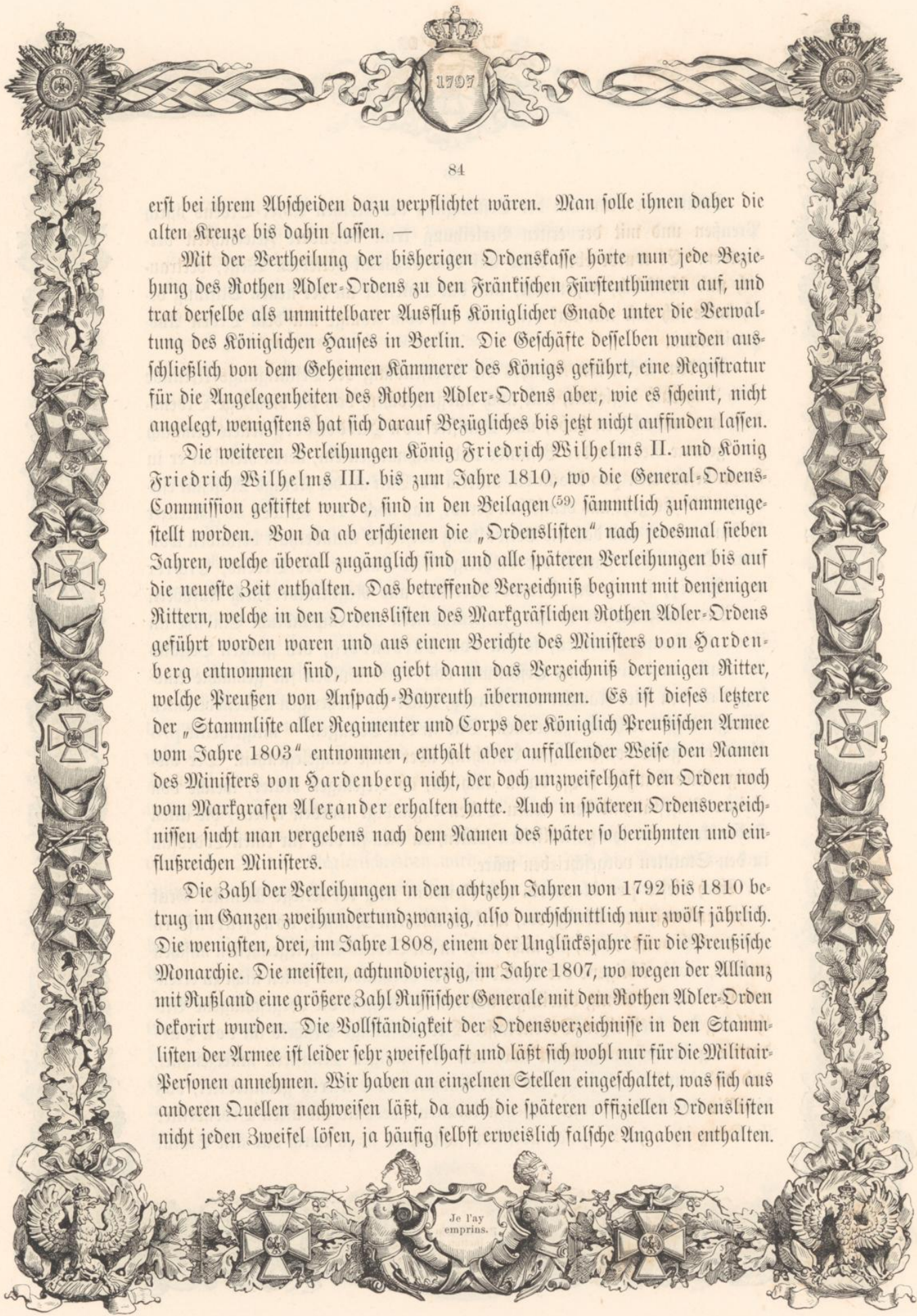


Somit war denn mit der Bestätigung des Rothen Adler-Ordens durch Preußen und mit der ersten Verleihung keine besondere Feierlichkeit verbunden. Es wurde eben Alles auf dem dazumal beliebten Wege, vertraulich und schriftlich, abgemacht, und das Interesse an der neuen Stiftung beschränkte sich fast nur auf den Kreis der vom Könige mit dem Orden Ausgezeichneten.

In dem Schreiben, welches die Übersendung der Bestätigungs-Urkunde nach Bayreuth begleitete, war auch ausgesprochen, daß die bisherige Ordenskasse nun aufzuhören habe, und Minister von Hardenberg leitete demnach eine genaue Revision der Bestände und Rechnungen ein, deren Resultat er in einem besonderen pro Memoria unterm 12. Juli an des Königs Majestät einreichte.<sup>(58)</sup> Es geht aus demselben hervor, daß noch 7107 Gulden 50½ Kreuzer Bestand waren und daß die Verwaltung derselben untadelhaft befunden worden. Da indessen sowohl der bisherige Vice-Kanzler des Ordens, Eichler von Auriß, so wie der Ordens-Secretair und Registrator durch Aufhören des Vice-Kanzellariats in den Fürstenthümern eine empfindliche Einbuße an ihrem Einkommen erlitten, so bat von Hardenberg, den ganzen Bestand der Kasse, inclusive einer Erstattung von 1200 Gulden für gemachte Auslagen an den Vice-Kanzler von Auriß, unter die bisherigen Ordensbeamten Allergnädigst vertheilen zu wollen. Das in den Beilagen<sup>(58)</sup> mitgetheilte pro Memoria giebt vollständigen Aufschluß über diese Angelegenheit. Der bisherige Vice-Kanzler fragt darin auch an, ob diejenigen Ritter, welche von Seiner Majestät mit dem neuen Orden begnadigt worden wären, die alten Ordenskreuze an ihn zurückliefern sollten, da dies ja doch für einen Todesfall in den Statuten vorgeschrieben wäre.

Auch dieses pro Memoria und Petikum trug der Kriegs-Minister Graf Schulenburg dem Könige vor, weil die anderen Minister, von Finkenstein und von Alvensleben, sich nicht mehr in die Ordens-Angelegenheiten mischen wollten, wofür übrigens der Grund aus den vorhandenen Akten nicht zu erkennen ist, und der König bewilligte unterm 30. August die vorgeschlagene Vertheilung der bisherigen Ordenskasse. Der desfallige Bescheid an von Hardenberg ist dessenungeachtet auch von den übrigen Ministern unterzeichnet, und dabei auf die Anfrage des Vice-Kanzlers von Auriß geantwortet, daß die Minister keinen Grund einsehen könnten, weshalb die alten Ordensritter ihr Kreuz schon bei Lebzeiten abliefern sollten, da sie ja durch das alte Statut



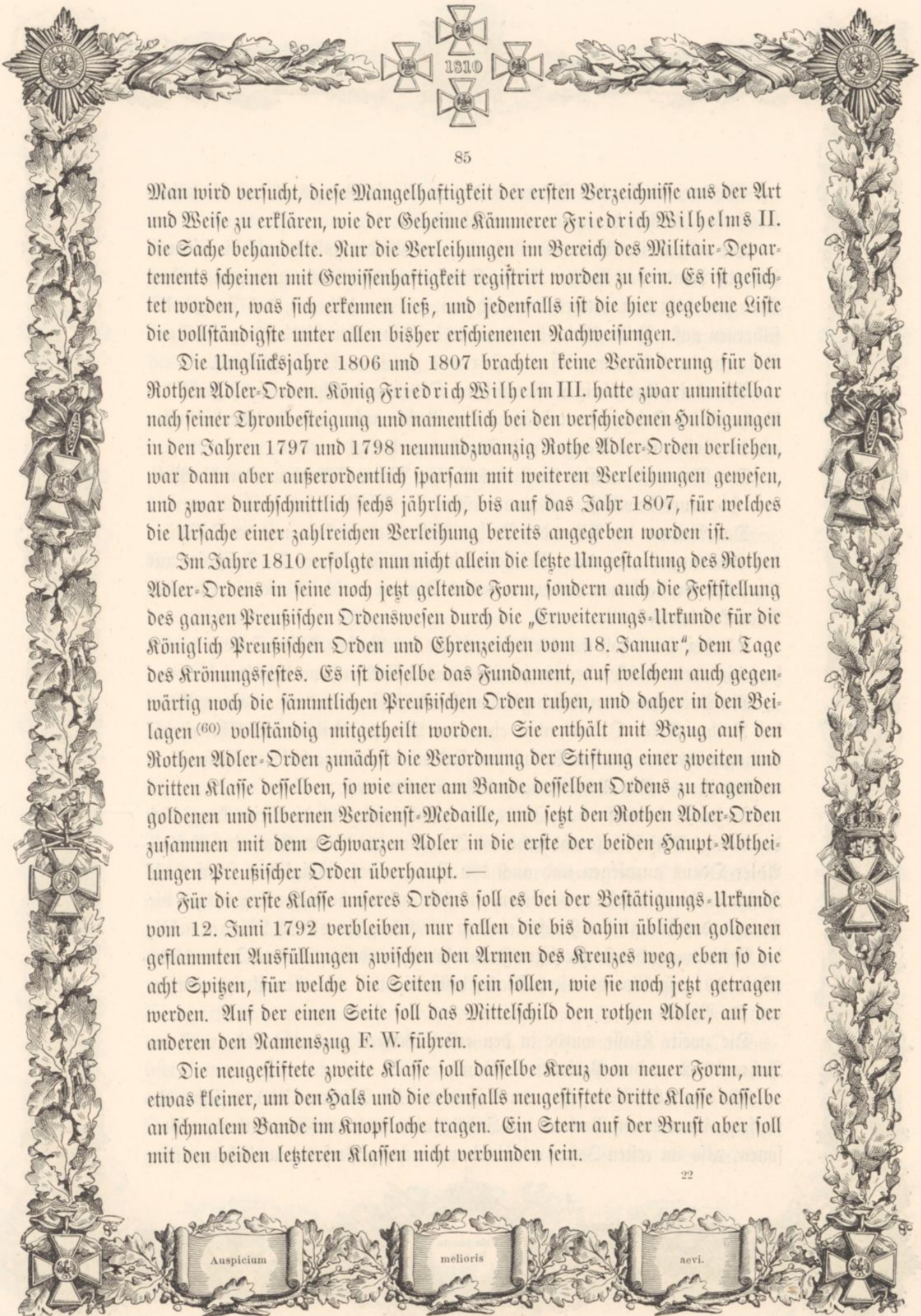


erst bei ihrem Abscheiden dazu verpflichtet wären. Man solle ihnen daher die alten Kreuze bis dahin lassen. —

Mit der Vertheilung der bisherigen Ordenskasse hörte nun jede Beziehung des Rothen Adler-Ordens zu den Fränkischen Fürstenthümern auf, und trat derselbe als unmittelbarer Ausfluß königlicher Gnade unter die Verwaltung des königlichen Hauses in Berlin. Die Geschäfte desselben wurden ausschließlich von dem Geheimen Kämmerer des Königs geführt, eine Registratur für die Angelegenheiten des Rothen Adler-Ordens aber, wie es scheint, nicht angelegt, wenigstens hat sich darauf Bezügliches bis jetzt nicht auffinden lassen.

Die weiteren Verleihungen König Friedrich Wilhelms II. und König Friedrich Wilhelms III. bis zum Jahre 1810, wo die General-Ordens-Commission gestiftet wurde, sind in den Beilagen<sup>(59)</sup> sämmtlich zusammengestellt worden. Von da ab erschienen die „Ordenslisten“ nach jedesmal sieben Jahren, welche überall zugänglich sind und alle späteren Verleihungen bis auf die neueste Zeit enthalten. Das betreffende Verzeichniß beginnt mit denjenigen Rittern, welche in den Ordenslisten des Markgräflichen Rothen Adler-Ordens geführt worden waren und aus einem Berichte des Ministers von Hardenberg entnommen sind, und giebt dann das Verzeichniß derjenigen Ritter, welche Preußen von Anspach-Bayreuth übernommen. Es ist dieses letztere der „Stammliste aller Regimenter und Corps der königlich Preussischen Armee vom Jahre 1803“ entnommen, enthält aber auffallender Weise den Namen des Ministers von Hardenberg nicht, der doch unzweifelhaft den Orden noch vom Markgrafen Alexander erhalten hatte. Auch in späteren Ordensverzeichnissen sucht man vergebens nach dem Namen des später so berühmten und einflussreichen Ministers.

Die Zahl der Verleihungen in den achtzehn Jahren von 1792 bis 1810 betrug im Ganzen zweihundertundzwanzig, also durchschnittlich nur zwölf jährlich. Die wenigsten, drei, im Jahre 1808, einem der Unglücksjahre für die Preussische Monarchie. Die meisten, achtundvierzig, im Jahre 1807, wo wegen der Allianz mit Rußland eine größere Zahl russischer Generale mit dem Rothen Adler-Orden decorirt wurden. Die Vollständigkeit der Ordensverzeichnisse in den Stamm-listen der Armee ist leider sehr zweifelhaft und läßt sich wohl nur für die Militair-Personen annehmen. Wir haben an einzelnen Stellen eingeschaltet, was sich aus anderen Quellen nachweisen läßt, da auch die späteren offiziellen Ordenslisten nicht jeden Zweifel lösen, ja häufig selbst erweislich falsche Angaben enthalten.



Man wird versucht, diese Mangelhaftigkeit der ersten Verzeichnisse aus der Art und Weise zu erklären, wie der Geheime Kämmerer Friedrich Wilhelms II. die Sache behandelte. Nur die Verleihungen im Bereich des Militair-Departements scheinen mit Gewissenhaftigkeit registriert worden zu sein. Es ist gesichtet worden, was sich erkennen ließ, und jedenfalls ist die hier gegebene Liste die vollständigste unter allen bisher erschienenen Nachweisungen.

Die Unglücksjahre 1806 und 1807 brachten keine Veränderung für den Rothen Adler-Orden. König Friedrich Wilhelm III. hatte zwar unmittelbar nach seiner Thronbesteigung und namentlich bei den verschiedenen Guldigungen in den Jahren 1797 und 1798 neunundzwanzig Rothe Adler-Orden verliehen, war dann aber außerordentlich sparsam mit weiteren Verleihungen gewesen, und zwar durchschnittlich sechs jährlich, bis auf das Jahr 1807, für welches die Ursache einer zahlreichen Verleihung bereits angegeben worden ist.

Im Jahre 1810 erfolgte nun nicht allein die letzte Umgestaltung des Rothen Adler-Ordens in seine noch jetzt geltende Form, sondern auch die Feststellung des ganzen Preussischen Ordenswesens durch die „Erweiterungs-Urkunde für die königlich Preussischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar“, dem Tage des Krönungsfestes. Es ist dieselbe das Fundament, auf welchem auch gegenwärtig noch die sämtlichen Preussischen Orden ruhen, und daher in den Beilagen<sup>(60)</sup> vollständig mitgetheilt worden. Sie enthält mit Bezug auf den Rothen Adler-Orden zunächst die Verordnung der Stiftung einer zweiten und dritten Klasse desselben, so wie einer am Bande desselben Ordens zu tragenden goldenen und silbernen Verdienst-Medaille, und setzt den Rothen Adler-Orden zusammen mit dem Schwarzen Adler in die erste der beiden Haupt-Abtheilungen Preussischer Orden überhaupt. —

Für die erste Klasse unseres Ordens soll es bei der Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juni 1792 verbleiben, nur fallen die bis dahin üblichen goldenen geslammten Ausfüllungen zwischen den Armen des Kreuzes weg, eben so die acht Spizen, für welche die Seiten so sein sollen, wie sie noch jetzt getragen werden. Auf der einen Seite soll das Mittelschild den rothen Adler, auf der anderen den Namenszug F. W. führen.

Die neugestiftete zweite Klasse soll dasselbe Kreuz von neuer Form, nur etwas kleiner, um den Hals und die ebenfalls neugestiftete dritte Klasse dasselbe an schmale Band im Knopfloche tragen. Ein Stern auf der Brust aber soll mit den beiden letzteren Klassen nicht verbunden sein.

Alle drei Klassen des Ordens bilden in sich ein Ganzes, so daß die höhere Klasse das Zeichen der unteren ausschließt.

Die allgemeine Verdienst-Medaille, sowohl die goldene als die silberne, soll am Bande des Rothen Adler-Ordens im Knopfloche getragen werden. Auch hier hebt das Tragen der goldenen, als der höheren, das Tragen der silbernen auf. Beide Medaillen wurden bei den ersten Verleihungen offiziell Allgemeines Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse genannt.

Wie bei allen übrigen Preussischen Orden und Ehrenzeichen, giebt der Rothe Adler-Orden seinen Trägern das Recht, außer den Amtsverhältnissen als die Ersten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.

Den Rittern der ersten Klasse des Rothen Adler-Ordens werden die Militair-Honneurs bewilligt, und zwar müssen die Schildwachen präsentiren.

Das Wappen der Ritter des Rothen Adler-Ordens kam mit den Insignien desselben umgeben werden. Bei Leichenbegängnissen können die Insignien zur Ehre des Verstorbenen dienen, und das Diplom verbleibt als ein ehrendes Andenken der Familie.

Vor der Hand soll nur die dritte Klasse des Rothen Adler-Ordens verliehen, die zweite Klasse aber für fortschreitendes Verdienst vorbehalten bleiben.

Mit Ausnahme von Festungs-Arrest und Gefängniß darf an einem Ritter des Rothen Adler-Ordens nicht eher eine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafe vollzogen werden, bis der Verlust des Ordens vom König selbst ausgesprochen worden ist. — Alle Verleihungsgebühren fallen weg.

In der Ordensliste vom Jahre 1810 findet sich auch die Bemerkung, daß des Königs Majestät geruht habe, die Insignien der dritten Klasse des Rothen Adler-Ordens anzulegen und auch den Prinzen des königlichen Hauses die Insignien dieser Klasse zu verleihen, und bis auf den heutigen Tag tragen die Prinzen des königlichen Hauses eben so wie König Friedrich Wilhelm IV., die Bestimmung des Hochseeligen Herrn ehrend, die dritte, seit dem Jahre 1830 (Seite 90) respektive die vierte Klasse, beständig und vor allen übrigen Orden auf der Brust.

Die zweite Klasse wurde in den ersten Jahren gar nicht und zuerst im Jahre 1812 an drei Personen verliehen.

Die dritte Klasse dagegen ward schon am 18. Januar 1810 an sechsundfünfzig, im weiteren Verlauf des Jahres aber noch an vierundzwanzig Personen, also im ersten Jahre an überhaupt achtzig Personen verliehen, unter

denen wir die Namen des Generals von York, des Generals von Scharnhorst, der Minister von Altenstein und von Dohna, des Groß-Kanzlers Beyme, des General-Postmeisters von Segebarth, des Ministers von Humboldt und des Kammerherrn (Alexander) von Humboldt, des Theater-Direktors Jffland u. s. w. besonders hervorheben; wie denn überhaupt die ausgezeichnetsten Männer des Preussischen Staates sich in den Verzeichnissen des Rothen Adler-Ordens finden. —

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde 1810 mit der ersten Klasse an sechzehn und mit der zweiten Klasse an acht Personen verliehen, das Verzeichniß derselben aber an den Schluß der Ordensliste gesetzt, obgleich die Erweiterungs-Urkunde das Allgemeine Ehrenzeichen zum Rothen Adler-Orden und diesen zur ersten Haupt-Abtheilung aller Preussischen Orden rechnet.

Am 18. Januar des folgenden Jahres fand sich der König bewogen, durch Kabinetts-Ordre<sup>(61)</sup> zu bestimmen, daß die zu ernennenden Ritter der zweiten Klasse des Ordens, wenn sie vorher die dritte Klasse gehabt, drei goldene Eichenblätter am Ringe tragen sollen. Eben so die Ritter der ersten Klasse, welche vorher die dritte und zweite Klasse gehabt. Bei dieser sollen die drei Eichenblätter an dem Ringe angebracht werden, der das große Cordon befestigt. Wer eine höhere Klasse erhält, ohne vorher eine andere gehabt zu haben, soll diese Eichenblätter nicht tragen.

Vom Jahre 1811, 1814, 1816 finden sich Verleihungen des Allgemeinen Ehrenzeichens an Gemeinden, z. B. Lunow und Stütkow im Kreise Angermünde, Ruhrort im Regierungsbezirk Düsseldorf, so wie die Salzwirker-Brüderschaft zu Halle, welche in der Ordensliste vom Jahr 1832 zum ersten Male unter den Inhabern der vierten Klasse verzeichnet sind. Die Verleihungen hatten in der Form des alten Allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse stattgefunden, mit dem Bemerkn, daß die goldene Medaille in den Altarkelch der Kirchen eingesetzt werden sollte, wo dieselben sich auch gegenwärtig noch befinden.

Am 14. Mai 1813, also unmittelbar während des Krieges, setzte der König fest, daß, unbeschadet der früheren Eintheilung aller Preussischen Orden und Ehrenzeichen in zwei Haupt-Abtheilungen, diese von nun an in der Ordensliste chronologisch nach ihrer Stiftung auf einander folgen sollten. Demnach erscheint in der Ordensliste vom Jahre 1817 nach dem Schwarzen Adler-Orden zuerst der Militair-Verdienst-Orden (pour le mérite) mit den dazu gehörigen Militair-Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse von 1806 und den

früheren Jahren, und dann erst der Rothe Adler-Orden mit seinen drei Klassen. Dagegen ist das Allgemeine Ehrenzeichen, als zum Rothen Adler-Orden gehörig, nicht mehr wie in der Ordensliste von 1810 hinter allen übrigen, sondern unmittelbar hinter dem Rothen Adler-Orden und vor dem St. Johanniter-Orden, Eisernen Kreuz u. s. w. verzeichnet. Es wird indessen hinzugefügt, daß diese nur chronologische Ordnung keinesweges den Rang zwischen den verschiedenen Orden bestimmen solle.

Auffallend ist es, daß die Ordensliste vom Jahre 1817 zum ersten Male erwähnt, daß der Rothe Adler-Orden aus dem Orden de la Sincérité hervorgegangen, was weder in der Bestätigungs-Urkunde vom Jahre 1792, noch seit dem Erlasse derselben in irgend einem offiziellen Aktenstücke anerkannt worden war. Die Veranlassung zu dieser späteren, nun aber als offiziell maßgebenden Anerkennung ist nicht zu ermitteln gewesen.

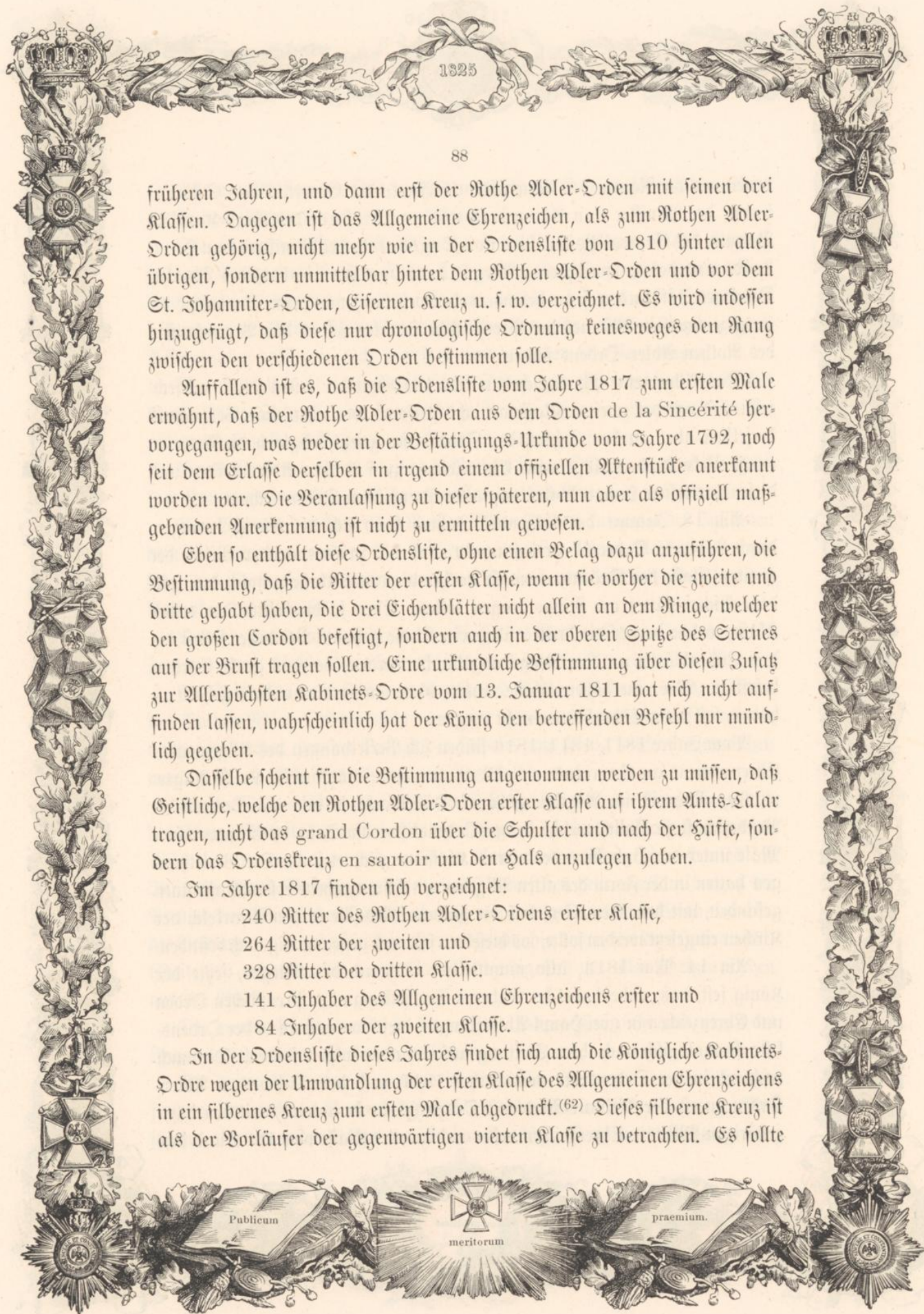
Eben so enthält diese Ordensliste, ohne einen Belag dazu anzuführen, die Bestimmung, daß die Ritter der ersten Klasse, wenn sie vorher die zweite und dritte gehabt haben, die drei Eichenblätter nicht allein an dem Ringe, welcher den großen Cordon befestigt, sondern auch in der oberen Spitze des Sternes auf der Brust tragen sollen. Eine urkundliche Bestimmung über diesen Zusatz zur Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. Januar 1811 hat sich nicht auffinden lassen, wahrscheinlich hat der König den betreffenden Befehl nur mündlich gegeben.

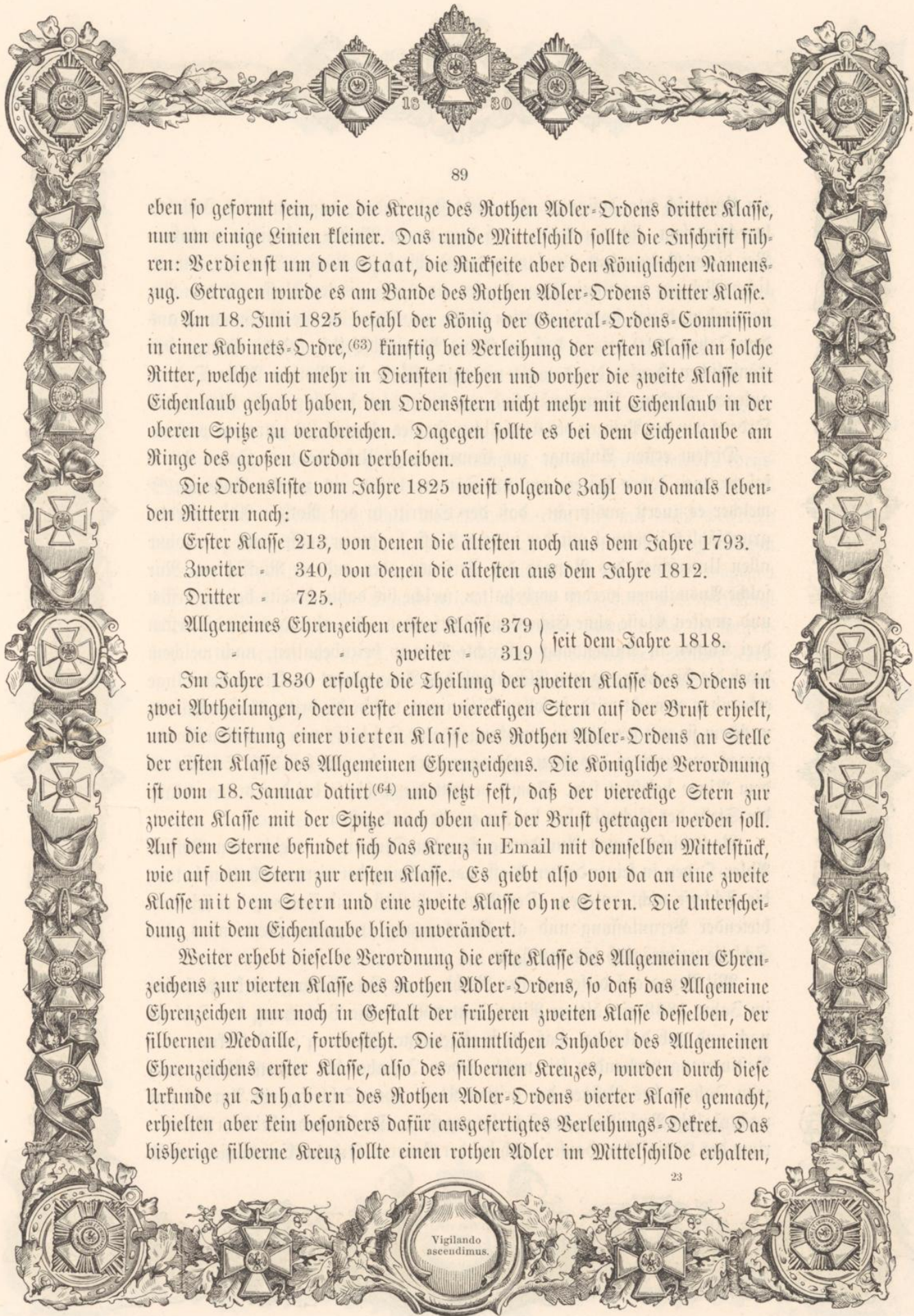
Dasselbe scheint für die Bestimmung angenommen werden zu müssen, daß Geistliche, welche den Rothen Adler-Orden erster Klasse auf ihrem Amts-Salar tragen, nicht das grand Cordon über die Schulter und nach der Hüfte, sondern das Ordenskreuz en sautoir um den Hals anzulegen haben.

Im Jahre 1817 finden sich verzeichnet:

- 240 Ritter des Rothen Adler-Ordens erster Klasse,
- 264 Ritter der zweiten und
- 328 Ritter der dritten Klasse.
- 141 Inhaber des Allgemeinen Ehrenzeichens erster und
- 84 Inhaber der zweiten Klasse.

In der Ordensliste dieses Jahres findet sich auch die königliche Kabinets-Ordre wegen der Umwandlung der ersten Klasse des Allgemeinen Ehrenzeichens in ein silbernes Kreuz zum ersten Male abgedruckt.<sup>(62)</sup> Dieses silberne Kreuz ist als der Vorläufer der gegenwärtigen vierten Klasse zu betrachten. Es sollte





eben so geformt sein, wie die Kreuze des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse, nur um einige Linien kleiner. Das runde Mittelschild sollte die Inschrift führen: Verdienst um den Staat, die Rückseite aber den königlichen Namenszug. Getragen wurde es am Bande des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse.

Am 18. Juni 1825 befahl der König der General-Ordens-Commission in einer Kabinets-Ordnung,<sup>(63)</sup> künftig bei Verleihung der ersten Klasse an solche Ritter, welche nicht mehr in Diensten stehen und vorher die zweite Klasse mit Eichenlaub gehabt haben, den Ordensstern nicht mehr mit Eichenlaub in der oberen Spitze zu verabreichen. Dagegen sollte es bei dem Eichenlaube am Ringe des großen Cordon verbleiben.

Die Ordensliste vom Jahre 1825 weist folgende Zahl von damals lebenden Rittern nach:

Erster Klasse 213, von denen die ältesten noch aus dem Jahre 1793.

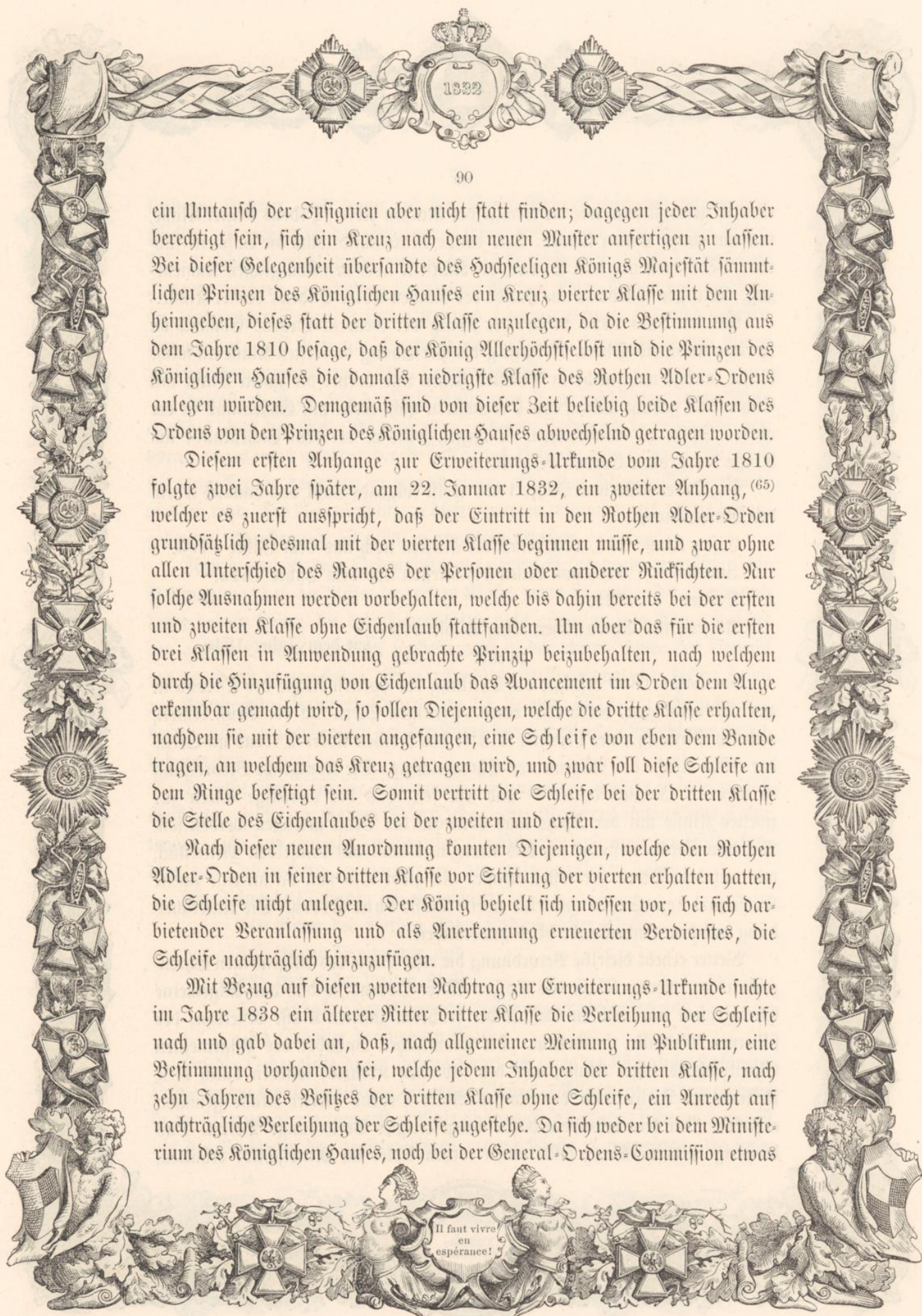
Zweiter - 340, von denen die ältesten aus dem Jahre 1812.

Dritter - 725.

Allgemeines Ehrenzeichen erster Klasse 379 } seit dem Jahre 1818.  
zweiter - 319 }

Im Jahre 1830 erfolgte die Theilung der zweiten Klasse des Ordens in zwei Abtheilungen, deren erste einen viereckigen Stern auf der Brust erhielt, und die Stiftung einer vierten Klasse des Rothen Adler-Ordens an Stelle der ersten Klasse des Allgemeinen Ehrenzeichens. Die königliche Verordnung ist vom 18. Januar datirt<sup>(64)</sup> und setzt fest, daß der viereckige Stern zur zweiten Klasse mit der Spitze nach oben auf der Brust getragen werden soll. Auf dem Sterne befindet sich das Kreuz in Email mit demselben Mittelstück, wie auf dem Stern zur ersten Klasse. Es giebt also von da an eine zweite Klasse mit dem Stern und eine zweite Klasse ohne Stern. Die Unterscheidung mit dem Eichenlaube blieb unverändert.

Weiter erhebt dieselbe Verordnung die erste Klasse des Allgemeinen Ehrenzeichens zur vierten Klasse des Rothen Adler-Ordens, so daß das Allgemeine Ehrenzeichen nur noch in Gestalt der früheren zweiten Klasse desselben, der silbernen Medaille, fortbesteht. Die sämmtlichen Inhaber des Allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse, also des silbernen Kreuzes, wurden durch diese Urkunde zu Inhabern des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse gemacht, erhielten aber kein besonders dafür ausgefertigtes Verleihungs-Dekret. Das bisherige silberne Kreuz sollte einen rothen Adler im Mittelschild erhalten,



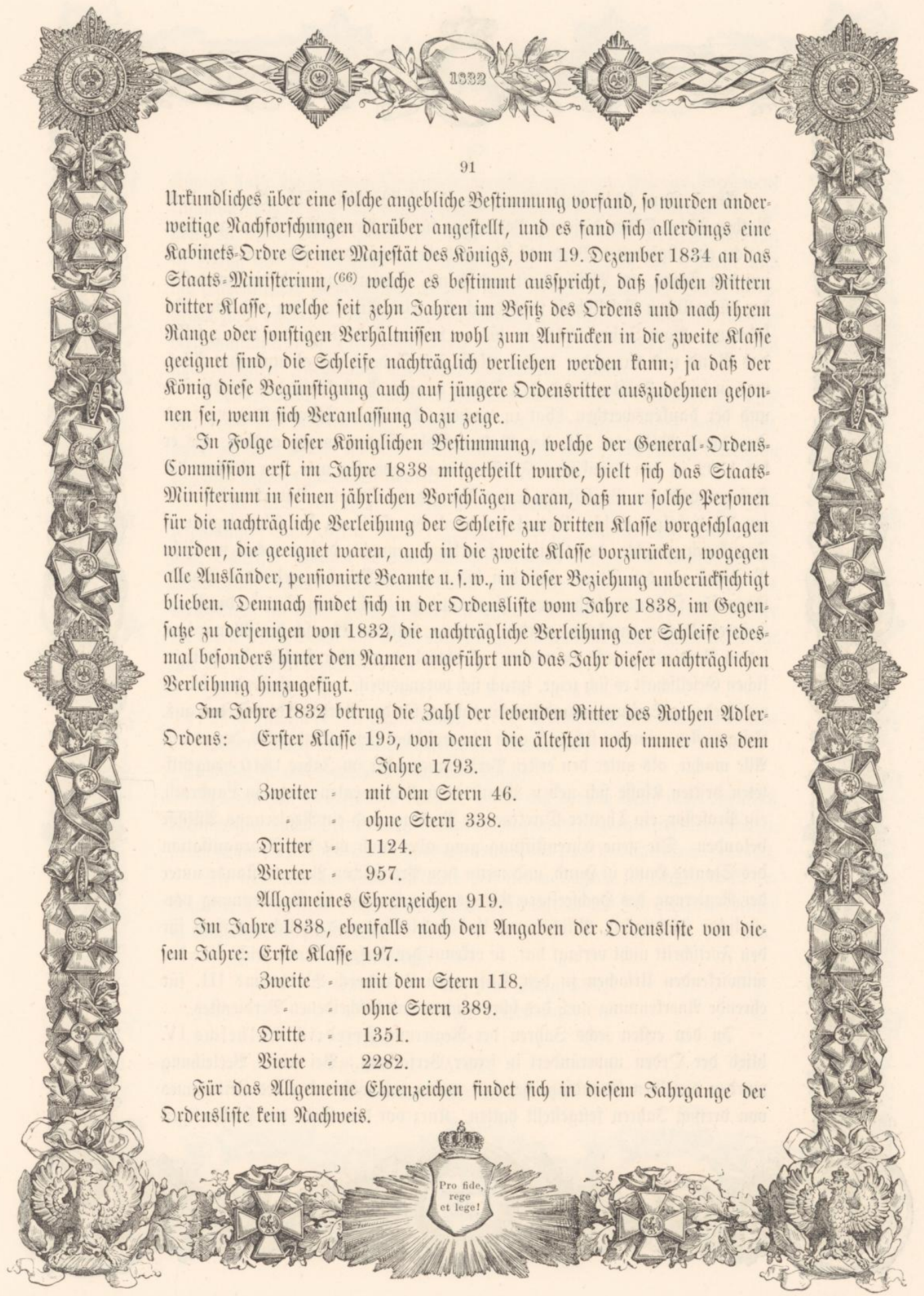
ein Umtausch der Insignien aber nicht statt finden; dagegen jeder Inhaber berechtigt sein, sich ein Kreuz nach dem neuen Muster anfertigen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit übersandte des Hochseeligen Königs Majestät sämmtlichen Prinzen des königlichen Hauses ein Kreuz vierter Klasse mit dem Anheingeben, dieses statt der dritten Klasse anzulegen, da die Bestimmung aus dem Jahre 1810 besage, daß der König Allerhöchstselbst und die Prinzen des königlichen Hauses die damals niedrigste Klasse des Rothen Adler-Ordens anlegen würden. Demgemäß sind von dieser Zeit beliebig beide Klassen des Ordens von den Prinzen des königlichen Hauses abwechselnd getragen worden.

Diesem ersten Anhang zur Erweiterungs-Urkunde vom Jahre 1810 folgte zwei Jahre später, am 22. Januar 1832, ein zweiter Anhang, <sup>(65)</sup> welcher es zuerst ausspricht, daß der Eintritt in den Rothen Adler-Orden grundsätzlich jedesmal mit der vierten Klasse beginnen müsse, und zwar ohne allen Unterschied des Ranges der Personen oder anderer Rücksichten. Nur solche Ausnahmen werden vorbehalten, welche bis dahin bereits bei der ersten und zweiten Klasse ohne Eichenlaub stattfanden. Um aber das für die ersten drei Klassen in Anwendung gebrachte Prinzip beizubehalten, nach welchem durch die Hinzufügung von Eichenlaub das Avancement im Orden dem Auge erkennbar gemacht wird, so sollen Diejenigen, welche die dritte Klasse erhalten, nachdem sie mit der vierten angefangen, eine Schleife von eben dem Bande tragen, an welchem das Kreuz getragen wird, und zwar soll diese Schleife an dem Ringe befestigt sein. Somit vertritt die Schleife bei der dritten Klasse die Stelle des Eichenlaubes bei der zweiten und ersten.

Nach dieser neuen Anordnung konnten Diejenigen, welche den Rothen Adler-Orden in seiner dritten Klasse vor Stiftung der vierten erhalten hatten, die Schleife nicht anlegen. Der König behielt sich indessen vor, bei sich darbietender Veranlassung und als Anerkennung erneuerten Verdienstes, die Schleife nachträglich hinzuzufügen.

Mit Bezug auf diesen zweiten Nachtrag zur Erweiterungs-Urkunde suchte im Jahre 1838 ein älterer Ritter dritter Klasse die Verleihung der Schleife nach und gab dabei an, daß, nach allgemeiner Meinung im Publikum, eine Bestimmung vorhanden sei, welche jedem Inhaber der dritten Klasse, nach zehn Jahren des Besizes der dritten Klasse ohne Schleife, ein Anrecht auf nachträgliche Verleihung der Schleife zugestehet. Da sich weder bei dem Ministerium des königlichen Hauses, noch bei der General-Ordens-Commission etwas





Urkundliches über eine solche angebliche Bestimmung vorfand, so wurden anderweitige Nachforschungen darüber angestellt, und es fand sich allerdings eine Kabinetts-Ordre Seiner Majestät des Königs, vom 19. Dezember 1834 an das Staats-Ministerium, <sup>(66)</sup> welche es bestimmt ausspricht, daß solchen Rittern dritter Klasse, welche seit zehn Jahren im Besitz des Ordens und nach ihrem Range oder sonstigen Verhältnissen wohl zum Aufrücken in die zweite Klasse geeignet sind, die Schleife nachträglich verliehen werden kann; ja daß der König diese Begünstigung auch auf jüngere Ordensritter auszudehnen gesonnen sei, wenn sich Veranlassung dazu zeige.

In Folge dieser königlichen Bestimmung, welche der General-Ordens-Commission erst im Jahre 1838 mitgetheilt wurde, hielt sich das Staats-Ministerium in seinen jährlichen Vorschlägen daran, daß nur solche Personen für die nachträgliche Verleihung der Schleife zur dritten Klasse vorgeschlagen wurden, die geeignet waren, auch in die zweite Klasse vorzurücken, wogegen alle Ausländer, pensionirte Beamte u. s. w., in dieser Beziehung unberücksichtigt blieben. Demnach findet sich in der Ordensliste vom Jahre 1838, im Gegensatz zu derjenigen von 1832, die nachträgliche Verleihung der Schleife jedesmal besonders hinter den Namen angeführt und das Jahr dieser nachträglichen Verleihung hinzugefügt.

Im Jahre 1832 betrug die Zahl der lebenden Ritter des Rothen Adler-Ordens: Erster Klasse 195, von denen die ältesten noch immer aus dem Jahre 1793.

Zweiter . mit dem Stern 46.

. ohne Stern 338.

Dritter . 1124.

Vierter . 957.

Allgemeines Ehrenzeichen 919.

Im Jahre 1838, ebenfalls nach den Angaben der Ordensliste von diesem Jahre: Erste Klasse 197.

Zweite . mit dem Stern 118.

. ohne Stern 389.

Dritte . 1351.

Vierte . 2282.

Für das Allgemeine Ehrenzeichen findet sich in diesem Jahrgange der Ordensliste kein Nachweis.

Am 7. Juni 1840 starb König Friedrich Wilhelm III. Er hatte dem Rothen Adler-Orden diejenige Bedeutung für den Preussischen Staat gegeben, welche ein allgemeiner Verdienst-Orden haben muß; denn jedwedes Verdienst um den Staat, um Wissenschaft und Kunst, Verwaltung und die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft fand durch ihn seine Anerkennung und seine Belohnung. Vom Jahre 1810 an bis zu seinem Tode legte der König selbst das Band und Kreuz der dritten Klasse des Ordens nie ab und that Alles, was in seinen Kräften stand, den Orden zu einer Aristokratie des Verdienstes und der dankenswerthen That zu machen. Bei seiner Thronbesteigung fand Friedrich Wilhelm III. den Rothen Adler-Orden wenig anders, als er bis 1792 in den Fränkischen Fürstenthümern gewesen war, ein Zeichen der Hofehre und eine Begleitung hohen Ranges im Staate. Unverkennbar hatten die Erfolge, welche Napoleon durch die Stiftung der Ehrenlegion in Frankreich erreichte, den König aufmerksam gemacht, daß manches wirkliche Verdienst um den Staat, nach den bis dahin in Preußen geltenden Grundsätzen für Ordensverleihungen, überhaupt gar nicht vom Staate durch ein äußeres Zeichen anerkannt werden konnte, und der Wunsch des Monarchen, jedem Verdienst gerecht zu werden, gleichviel, in welcher Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft es sich zeige, sprach sich vorzugsweise und umfassend in seinen verschiedenen Stiftungen und Erweiterungen für den Rothen Adler-Orden aus. Zeitgenossen erinnern sich auch noch sehr wohl des tiefen Eindruckes, den es auf Alle machte, als unter den ersten Verleihungen der im Jahre 1810 neugestifteten dritten Klasse sich neben Ministern und Generalen auch ein Landrath, ein Professor, ein Theater-Direktor, ein Prediger und ein Regierungs-Assessor befanden. Die neue Ehrenstiftung ging aber auch mit der Reorganisation des Staates Hand in Hand, und wenn dem Preussischen Beamtenstande unter der Regierung des Hochseeligen Königs ganz Europa die Anerkennung vorzüglicher Tüchtigkeit, Pflichttreue, Unbestechlichkeit und ehrlichen Eifers für den Fortschritt nicht versagt hat, so erkennt der Tieferblickende leicht eine der mitwirkenden Ursachen in den Stiftungen Friedrich Wilhelms III. für ehrende Anerkennung auch des bürgerlichen und bescheidenen Verdienstes.

In den ersten sechs Jahren der Regierung Friedrich Wilhelms IV. blieb der Orden unverändert in seiner Verfassung. Bei seiner Verleihung wurden dieselben Grundsätze befolgt, welche sich während eines Zeitraumes von dreißig Jahren festgestellt hatten. Kurz vor dem Tode des Hochseeligen

Königs hatte die General-Ordens-Kommission zwar eine Art von Reglement zusammengestellt und der König dasselbe durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 25. April 1840 genehmigt, nach welchem eine feste Übereinstimmung in Bezug auf die sofortige oder nachträgliche Verleihung der Schleife und des Eichenlaubes herbeigeführt werden sollte. Diese Allerhöchste Ordre ist indessen nicht öffentlich bekannt gemacht worden, und kann demnach für etwaige Reklamationen nicht zur Norm dienen. Die darin ausgesprochenen, nicht sonst schon in dieser Darstellung erwähnten Grundsätze lauteten:

„Ausländer, die in anderen Staatsdiensten stehen, erhalten jederzeit die ersten drei Klassen ohne Eichenlaub und die Schleife selbst dann nicht, wenn sie schon vorher die vierte Klasse empfangen haben, oder durch Ascension zu einer höheren gelangen sollten.“

„Inländer, die nicht in aktivem Staatsdienste stehen, sich aber zu Auszeichnungen qualifiziren, erhalten gleichfalls obige Klassen ohne Eichenlaub oder Schleife. Sollten sie die vierte Klasse schon besitzen, so empfangen sie dennoch die darauf folgenden Klassen ohne jene Bezeichnungen. Nur als Belohnung für einen ganz speziell verdienstlichen Fall kann Jemand, welcher die vierte Klasse besitzt und nicht im aktiven Staatsdienst steht, die dritte Klasse mit der Schleife erhalten.“

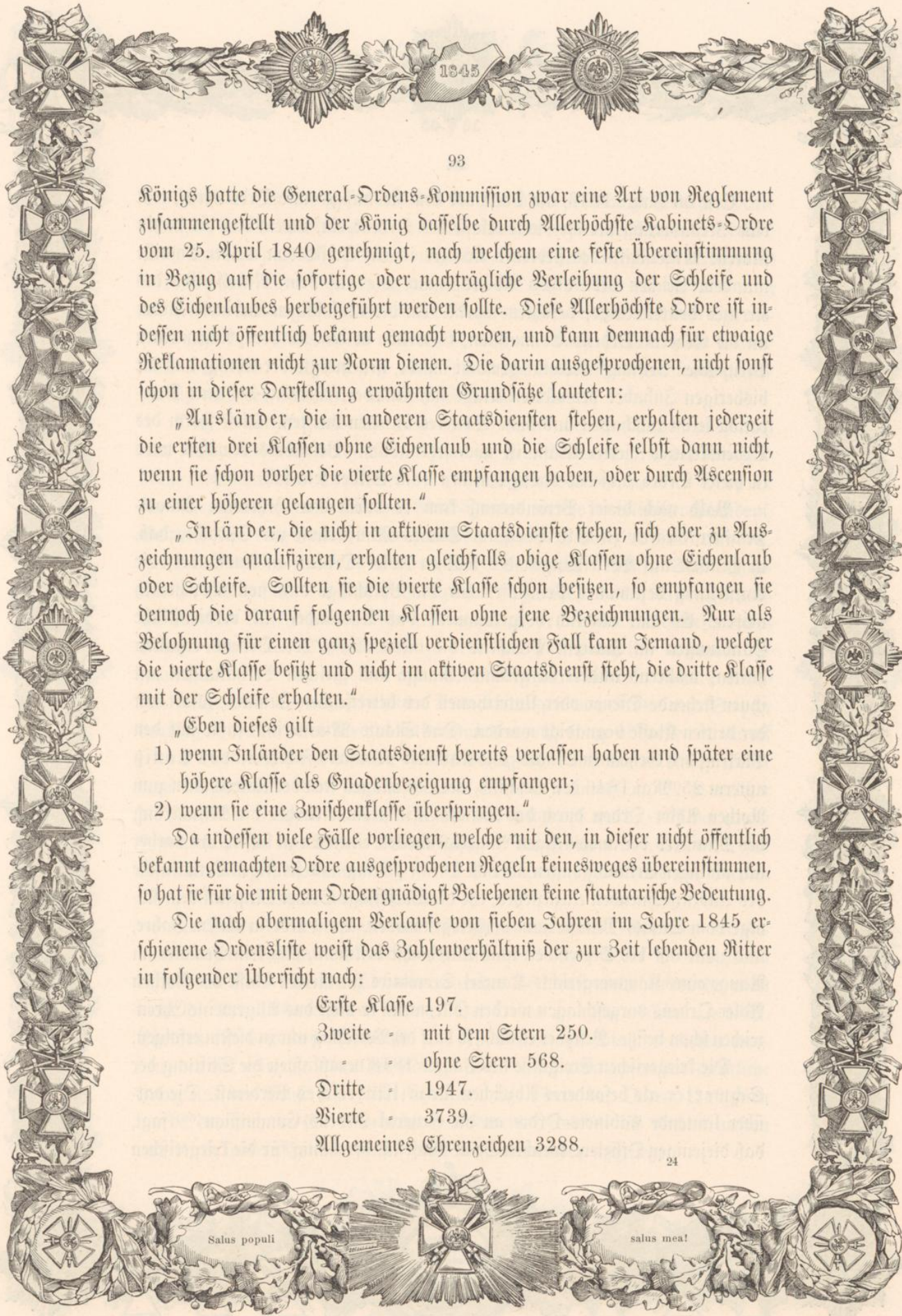
„Eben dieses gilt

- 1) wenn Inländer den Staatsdienst bereits verlassen haben und später eine höhere Klasse als Gnadenbezeugung empfangen;
- 2) wenn sie eine Zwischenklasse überspringen.“

Da indessen viele Fälle vorliegen, welche mit den, in dieser nicht öffentlich bekannt gemachten Ordre ausgesprochenen Regeln keinesweges übereinstimmen, so hat sie für die mit dem Orden gnädigst Beliehenen keine statutarische Bedeutung.

Die nach abermaligem Verlaufe von sieben Jahren im Jahre 1845 erschienene Ordensliste weist das Zahlenverhältniß der zur Zeit lebenden Ritter in folgender Übersicht nach:

Erste Klasse	197.
Zweite	mit dem Stern 250.
	ohne Stern 568.
Dritte	1947.
Vierte	3739.
Allgemeines Ehrenzeichen	3288.



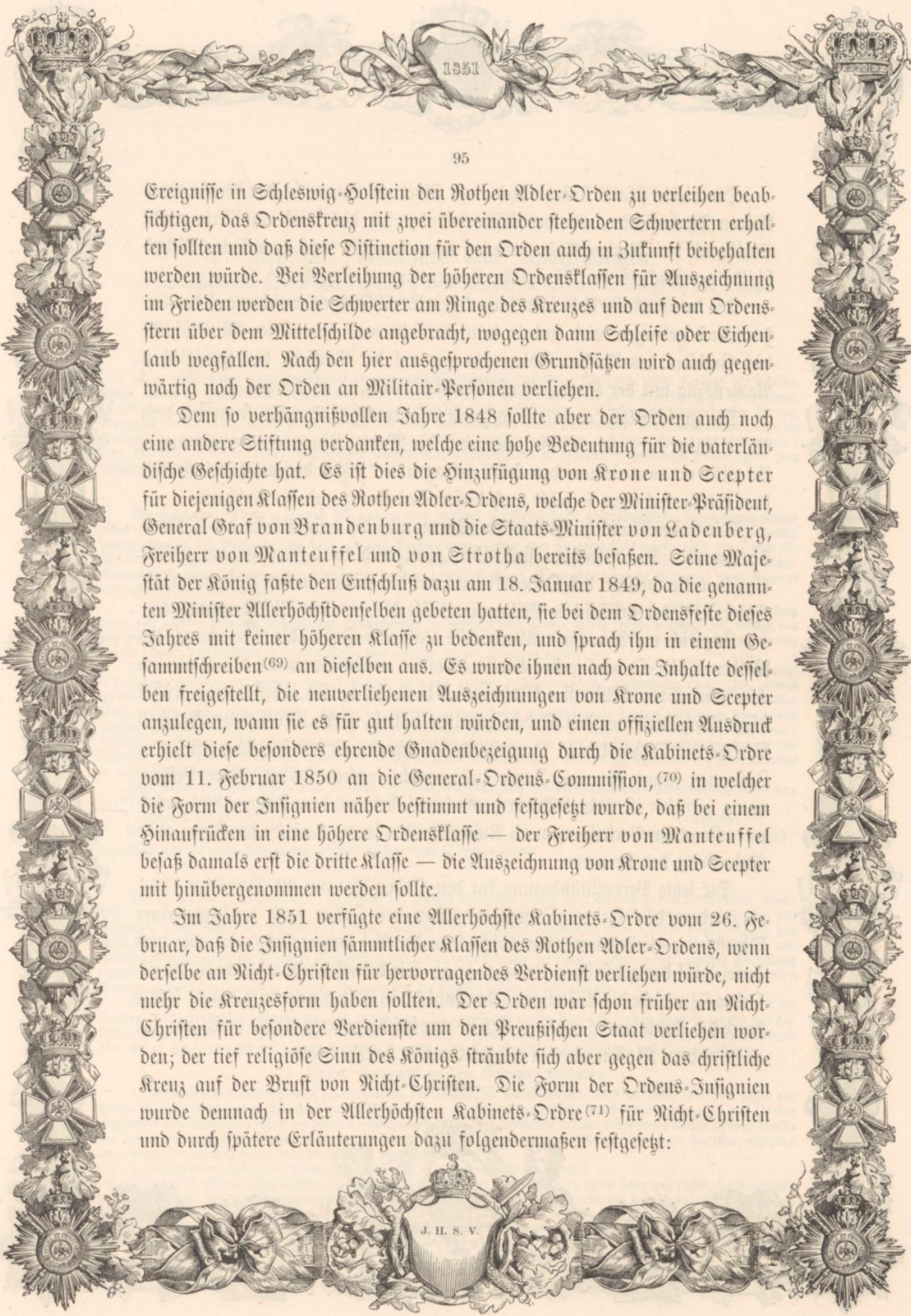


Erst im Jahre 1846, am Tage vor dem Krönungs- und Ordensfeste, trat eine Veränderung für die vierte Klasse des Ordens ein, indem das bis dahin silberne Mittelschild des silbernen Kreuzes in ein Schild von weißer Emaille mit dem Zeichen des rothen Adlers, ganz wie auf dem Mittelschilde des Kreuzes dritter Klasse, befohlen wurde. In der desfalligen Kabinetts-Ordre an die General-Ordens-Commission,<sup>(67)</sup> welche in No. 22 der „Allgemeinen Preussischen Zeitung“ bekannt gemacht wurde, genehmigte der König, daß die bisherigen Inhaber der vierten Klasse sich statt der früheren, die neue Decoration selbst anschaffen und ohne Weiteres anlegen durften. Diese Form des Ordenskreuzes vierter Klasse ist noch jetzt üblich. Besonders erwähnt wird in dieser Ordre, daß das Kreuz von mattem Silber sein soll.

Bald nach dieser Veränderung kam es durch den Geheimen Staats-Minister Grafen zu Stolberg im Staats-Ministerium zur Sprache, daß, in Hinsicht auf Verleihungen des Rothen Adler-Ordens an Ausländer, die Aufstellung bestimmter Prinzipien für die Vorschläge dazu wünschenswerth wären. Es war nämlich vorgekommen, daß Ausländer für verdienstliche Handlungen im Interesse Preussens die vierte Klasse des Ordens erhalten hatten, während andere in gleichem Range und gleichen Verhältnissen mit ihnen stehende Diener oder Unterthanen des betreffenden Staates, sofort mit der dritten Klasse begnadigt wurden. Das Staats-Ministerium faßte auf den Vortrag des Geheimen Staats- und Kabinetts-Ministers Freiherrn von Canitz unterm 25. Mai 1846 den Beschluß, bei Vorschlägen fremder Unterthanen zum Rothen Adler-Orden durch das Staats-Ministerium vorher die Mitwirkung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten eintreten zu lassen, um vorher alle nöthigen Erkundigungen über die Dienst-, Rang- und sonstigen Verhältnisse des Auszuzeichnenden einzuziehen, ehe die Vorschläge Seiner Majestät dem Könige vom Staats-Ministerium vorgelegt würden. Es wurde in diesem Jahre, und zwar am 10. September, auch Allerhöchst bestimmt, daß kein Beamter im Range eines Kammergerichts-Kanzlei-Secretairs zur vierten Klasse des Rothen Adler-Ordens vorgeschlagen werden solle, wenn er nicht das Allgemeine Ehrenzeichen schon besitze. Besitzt er es nicht, so darf der Vorschlag nur zu diesem erfolgen.

Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1848 veranlaßten die Stiftung der Schwerter als besonderes Abzeichen für militärisches Verdienst. Die darüber lautende Kabinetts-Ordre an die General-Ordens-Commission<sup>(68)</sup> sagt, daß diejenigen Offiziere, welchen Seine Majestät der König für die kriegerischen





Ereignisse in Schleswig-Holstein den Rothen Adler-Orden zu verleihen beabsichtigen, das Ordenskrenz mit zwei übereinander stehenden Schwertern erhalten sollten und daß diese Distinction für den Orden auch in Zukunft beibehalten werden würde. Bei Verleihung der höheren Ordensklassen für Auszeichnung im Frieden werden die Schwerter am Ringe des Kreuzes und auf dem Ordensstern über dem Mittelschilde angebracht, wogegen dann Schleife oder Eichenlaub wegfallen. Nach den hier ausgesprochenen Grundsätzen wird auch gegenwärtig noch der Orden an Militair-Personen verliehen.

Dem so verhängnißvollen Jahre 1848 sollte aber der Orden auch noch eine andere Stiftung verdanken, welche eine hohe Bedeutung für die vaterländische Geschichte hat. Es ist dies die Hinzufügung von Krone und Scepter für diejenigen Klassen des Rothen Adler-Ordens, welche der Minister-Präsident, General Graf von Brandenburg und die Staats-Minister von Ladenberg, Freiherr von Manteuffel und von Strotha bereits besaßen. Seine Majestät der König faßte den Entschluß dazu am 18. Januar 1849, da die genannten Minister Allerhöchstdenselben gebeten hatten, sie bei dem Ordensfeste dieses Jahres mit keiner höheren Klasse zu bedenken, und sprach ihn in einem Gesammtschreiben<sup>(69)</sup> an dieselben aus. Es wurde ihnen nach dem Inhalte desselben freigestellt, die neuverliehenen Auszeichnungen von Krone und Scepter anzulegen, wann sie es für gut halten würden, und einen offiziellen Ausdruck erhielt diese besonders ehrende Gnadenbezeugung durch die Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1850 an die General-Ordens-Commission,<sup>(70)</sup> in welcher die Form der Insignien näher bestimmt und festgesetzt wurde, daß bei einem Hinaufücken in eine höhere Ordensklasse — der Freiherr von Manteuffel besaß damals erst die dritte Klasse — die Auszeichnung von Krone und Scepter mit hinübergenommen werden sollte.

Im Jahre 1851 verfügte eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Februar, daß die Insignien sämmtlicher Klassen des Rothen Adler-Ordens, wenn derselbe an Nicht-Christen für hervorragendes Verdienst verliehen würde, nicht mehr die Kreuzesform haben sollten. Der Orden war schon früher an Nicht-Christen für besondere Verdienste um den Preussischen Staat verliehen worden; der tief religiöse Sinn des Königs sträubte sich aber gegen das christliche Kreuz auf der Brust von Nicht-Christen. Die Form der Ordens-Insignien wurde demnach in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre<sup>(71)</sup> für Nicht-Christen und durch spätere Erläuterungen dazu folgendermaßen festgesetzt:

Die vierte Klasse besteht aus einer silbernen Sonne in der Größe eines kleinen Thalerstückes. In der Mitte befindet sich das weiß emaillierte runde Schild mit dem Rothem Adler und auf dem ebenfalls weiß emaillirten Mittelschilde der Rückseite der königliche Namenszug mit der Krone.

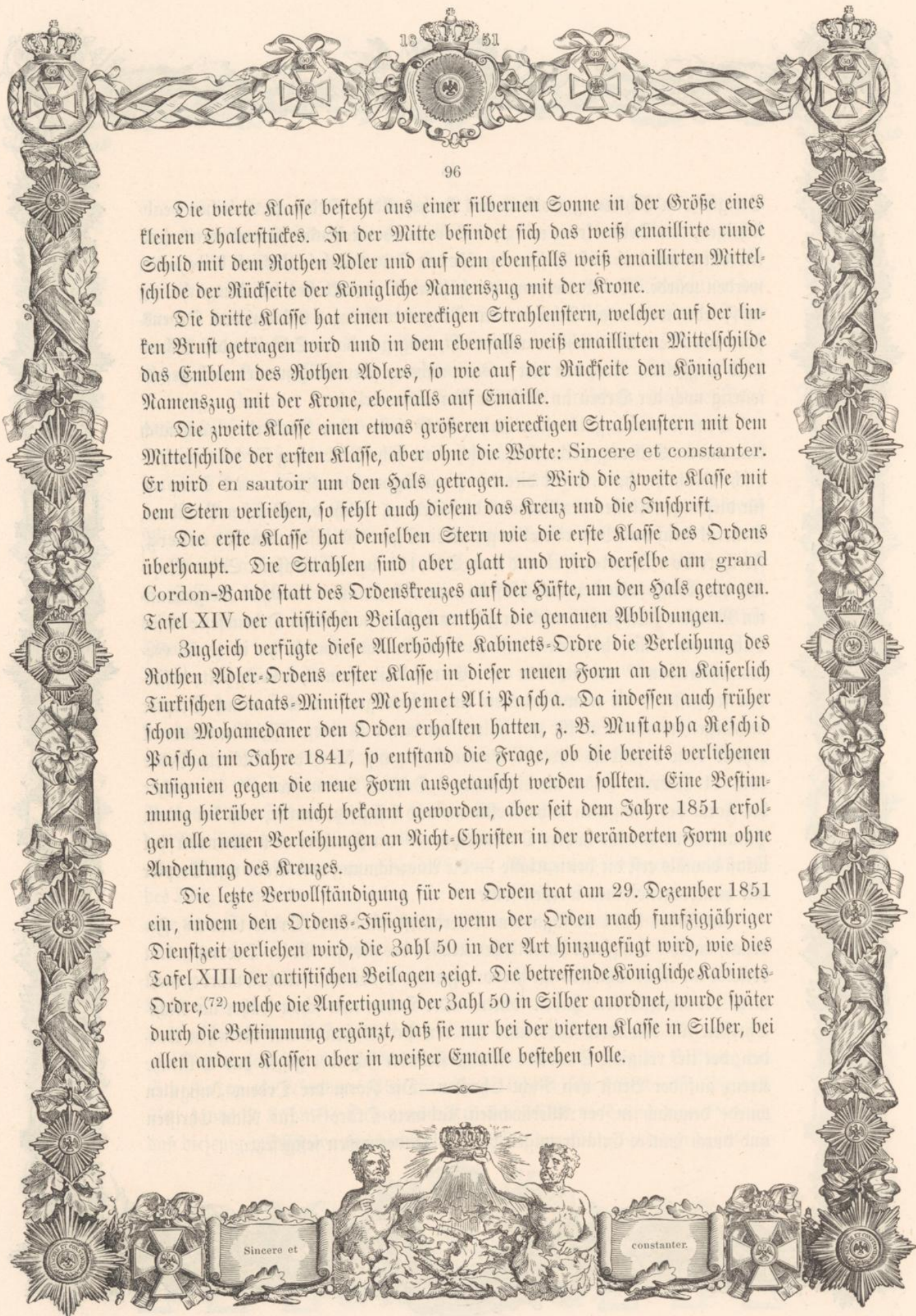
Die dritte Klasse hat einen viereckigen Strahlenstern, welcher auf der linken Brust getragen wird und in dem ebenfalls weiß emaillirten Mittelschilde das Emblem des Rothem Adlers, so wie auf der Rückseite den königlichen Namenszug mit der Krone, ebenfalls auf Emaille.

Die zweite Klasse einen etwas größeren viereckigen Strahlenstern mit dem Mittelschilde der ersten Klasse, aber ohne die Worte: Sincere et constanter. Er wird en sautoir um den Hals getragen. — Wird die zweite Klasse mit dem Stern verliehen, so fehlt auch diesem das Kreuz und die Inschrift.

Die erste Klasse hat denselben Stern wie die erste Klasse des Ordens überhaupt. Die Strahlen sind aber glatt und wird derselbe am grand Cordon-Bande statt des Ordenskreuzes auf der Hüfte, um den Hals getragen. Tafel XIV der artistischen Beilagen enthält die genauen Abbildungen.

Zugleich verfügte diese Allerhöchste Kabinets-Ordre die Verleihung des Rothem Adler-Ordens erster Klasse in dieser neuen Form an den Kaiserlich Türkischen Staats-Minister Mehemet Ali Pascha. Da indessen auch früher schon Mohamedaner den Orden erhalten hatten, z. B. Mustapha Reschid Pascha im Jahre 1841, so entstand die Frage, ob die bereits verliehenen Insignien gegen die neue Form ausgetauscht werden sollten. Eine Bestimmung hierüber ist nicht bekannt geworden, aber seit dem Jahre 1851 erfolgen alle neuen Verleihungen an Nicht-Christen in der veränderten Form ohne Andeutung des Kreuzes.

Die letzte Bervollständigung für den Orden trat am 29. Dezember 1851 ein, indem den Ordens-Insignien, wenn der Orden nach funfzigjähriger Dienstzeit verliehen wird, die Zahl 50 in der Art hinzugefügt wird, wie dies Tafel XIII der artistischen Beilagen zeigt. Die betreffende königliche Kabinets-Ordre,<sup>(72)</sup> welche die Anfertigung der Zahl 50 in Silber anordnet, wurde später durch die Bestimmung ergänzt, daß sie nur bei der vierten Klasse in Silber, bei allen andern Klassen aber in weißer Emaille bestehen solle.



## Regesten, Urkunden und Anmerkungen.

(Die correspondirenden Zahlen sind in der Geschichte des Ordens in den Text eingeschaltet. Die Seitenzahlen oben rechts auf jeder Seite der Regesten, Urkunden und Anmerkungen zeigen die Stelle des Textes, auf welche sich das hier Mitgetheilte bezieht.)

### 1.

Der vollständige Titel des Buches ist: „Hochfürstlich Brandenburgischer Ulysses, oder Verlauf der Länder-Reise, welche der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Ernst, Markgraf zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorf ic. Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, durch Deutschland, Frankreich, Italien und die Niederlande, höchstlöblich verrichtet. Aus denen Reis-Diariis zusammengetragen und beschrieben durch Siegmund von Birken, C. Com. Pal. Mit Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen sonderbarem Privilegio, zum zweytenmal gedruckt in Bayreuth durch Joh. Gebhardt. An. 1676.“

### 2.

Der Conrector Johann David Meyer zu Hof, welcher bei Gelegenheit einer Schulfeier seines Gymnasiums einen „Actum Oratorium“ über den Hochfürstlich Brandenburg-Culmbachischen Orden de la Sincérité halten wollte, wandte sich schon im Juli 1721 an das Pflassenburger Archiv, um genauere Nachrichten über den Orden de la Concorde zu erhalten, den auch er für den Ursprung des Ordens de la Sincérité und somit des Rothen Adler-Ordens hielt, bekam aber von dem damaligen Archivar der Pflassenburg, Schöpff, folgende Antwort, deren Concept dort noch bei den Akten liegt:

„HochEdler und Hochgefahrter, Hochgehrtester und werthester Gönner! Wann Euer hochEdlen desiderio mit Ertheilung einer, oder anderen erlangten Nachricht nur einigermaassen ein genügen thun könnte, würde solches so schuld- als willigst von mir geschehen. Ich kann aber versichern, daß von denen Statutis, welche bei Stiftung Serenissimi Defuncti Ordens auf der Länder-Reise vielleicht zu Papier mögen seyn gebracht worden, nie etwas gesehen.“

Weilen auch von dem Durchlauchtigsten Ordens-Sundatore das Gnaden-Zeichen anfänglich gar wenigen, und zwar nur 4 Personen conferiret worden, wie Kenschel in seinem edirten Brandenburgischen Stammbaum (pag. 113, wovon extractum beylegen wollen,) expresse anführt, nach der Zeit auch an Niemanden zu sehen gewesen, bis Anno 1710, dessen Renovation erfolget, als vermuthet, daß bey der Stifflung an sonderbare und weilsauflige Leges nicht möge seyn gedacht worden. Inmittlest communicire hierbey in Abschrift diejenigen Statuta, (siehe die Regeste No. 16.), welche bey Renovation des Ordens Anno 1710 durch den Druck zum Vorschein gekommen, und mir damahls von einem guten Freunde aus Erlangen communiciret worden, womit Euer hochEdlen gerne bedienen mögen, wenn selbige nicht schon bey anderen Sachen in einem Volumine eingebunden wären.

Eine weitere Nachricht hievon wird vielleicht bey Herrn Geheimen Rath und Amtshauptmann zu Wunsiedel, Herrn von Lindfels zu erlangen seyn, dann dieser ist Secretarius solchen renovirten Ordens gewesen.

Bayreuth, den 31. Juli 1721.

Schöpff.“

Der Conrector Meyer mußte sich daher in seiner Schrift: „Von der Weltlichen Ritter Orden Moralité“ begnügen, nur die schon anderweitig gedruckt vorhandenen Daten zu geben.

### 3.

Der Orden de la Générosité, Ursprung des jetzigen königlich Preussischen Ordens pour le Mérite, wurde 1667 von dem Kurprinzen Friedrich, also bei Lebzeiten seines Vaters, gestiftet. Diese Jahreszahl geht aus den folgenden wenig bekannten Aktenstücken hervor, während die meisten Ordenswerke ohne weitere Beglaubigung das Jahr 1685 angeben. Die 1781 bei Unger in Berlin erschienenen: „Historisch-politisch-geographisch-statistischen und militairischen Beiträge, die königlich Preussischen und benachbarte Staaten betreffend“, geben in ihrer zehnten Abtheilung einige Urkunden unter der Versicherung, daß sie theils von dem hohen Stifter selbst, theils von seinen vertrauesten Dienern eigenhändig aufgesetzt worden, ohne indessen die Angabe weiter zu beglaubigen.

Da diese Schriftstücke ein interessantes Bild Erbprinzlicher Ordensstiftungen in damaliger Zeit gewähren und die Analogie für den Orden de la Concorde sowohl, wie für den Orden de la Sincérité nahe liegt, so theilen wir dieselben hier mit, wobei vor allen Dingen im Auge zu behalten ist, daß Friedrich I., 1657 geboren, erst zehn Jahre alt war, als er mit seinem älteren Bruder, Kurprinz Carl Emil, den Entschluß zur Stiftung des Ordens faßte.

#### I. Erster Entwurf zu den Ordens-Statuten.

1. Sey kund und zu wissen hiermit jedermanniglich, daß nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, zu Preußen ic. ic. durch viele erhebliche Ursachen bewogen worden, eine Ordre einzuführen und anzustellen: daß er endlich nach vielfältig gehaltenen Rath beschlossen, selbiges auf folgende Manier zu thun, Wollen und Begehren auch, daß ihre Nachkommen und Descendenten alles, was in diesem offenen Instrumente begriffen, eigentlich ohne einzig Verenderung folgen, und demselben in allen nachkommen.

2. Betreffend den Namen des Ordens, ist derselbe der Generosität-Orden genannt.

3. Sollen die Glieder dieses Ordens sich dieses angelegen sein lassen, daß sie in allen ihrem Thun und Lassen, die Generosität so in Acht nehmen, daß man sie nicht nur an ihren Abzeichen vor Glieder dieses Ordens erkenne, sondern daß ihre Thaten es an den Tag geben, daß sie davon seyen.

4. Derowegen sollen sie sich dergestalt gegen alle Menschen verhalten, daß nicht die geringste Klage wider sie vernommen werde.

5. Sonderlich sollen aber die Glieder dieses Hochlöblichen Ordens in gutem Verstande und Vertrauen unter einander leben und einem jeglichen nach seinem Stand seinen gebührenden Respekt beweisen.

6. Eussersten Vermögens sollen sie sich angelegen sein lassen, diesen Orden nicht allein in gutem Wohlstande zu erhalten, sondern auch dahin trachten, daß derselbe je senger, je mehr in Aufnahme komme.

7. Weil aber solches meistens liegt an der Einigkeit der Glieder, als muß sonderlich darauß Acht gegeben werden, daß dieselbe fest unwankelbar erhalten werde. Sobald sich nur einige Mißbilligkeiten zwischen zwei Gliedern erregen möchten, soll der Großmeister in geschwinde Eyl zum wenigsten Drey Glieder dieses Ordens zusammen kommen lassen, denselben den Verlauff der Sache vortragen, und was sie recht und billig zu seyn urtheilen werden, den Mißbilligen vorhalten und ihnen gebiethen, sich darnach zu verhalten.

8. Dafern aber der Großmeister selbst also mit jemandem in Mißbilligkeit geriethe: soll der gegenwärtige Ordensbruder denselben höflich remonstriren, und ihn seines Ordens erinnern. Sollte aber alsdann der Großmeister dennoch fortfahren, so soll mit dem Großmeister eben als wie mit anderen Ordensgliedern verfahren werden.

9. Sollen die Glieder dieses Ordens allezeit auff ihrer Brust ein klein Gulden-Kreuz mit einem Edelstein in der Mitte tragen.

10. Wann er aber solchem nicht nachkomme, und von einem Ordensbruder ohne Kreuz gefunden würde, soll derselbige fünf Dukaten vor solche, seine Nachlässigkeit demjenigen, so ihn betroffen, zu entrichten schuldig sein.

## II. Protocoll, so in Gegenwart beyder Prinzen Carl Aemils und Friedrichs und des Herrn von Podewils den 8. May 1667 wegen des Ordens der Gënerositë abgehalten worden.

Actum den 8. May 1667.

Praesentibus Serenissimis Principibus Carolo Aemilio, Frederico und Herrn Pudewelssen.

(Ein von Podewils war 1689 Ober-Schenk.)

1. Ist einhellig beschlossen, daß die Ordre Nahmen haben soll: Ordre de la Gënerositë.
2. Daß alle diejenigen, so von dem Großmeister zu dieses Ordens Glieder angenommen, verbunden seyen, ein klein Kreuz von klarem Golde mit einem Edelstein in der Mitte allezeit auf der Brust zu tragen.
3. So aber einer von den Gliedern dieses Ordens ohne solches Kreuz von einem Ordensbruder betroffen worden, soll er zur Straffe seiner Nachlässigkeit fünf Dukaten zu entrichten schuldig sein.
4. Weil die Zeit nicht hat leiden wollen, ein mehreres zu schließen, ist solches bis auf Gelegenheit aufgeschoben worden.

## III. Eigenhändiger Auffatz des Prinzen Friedrichs, wornach die Bestallungsbrieffe für die aufzunehmenden Ritter eingerichtet werden sollten.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, Fürst zu Halberstadt, des Hochlöblichen Ordens der Gënerosität Großmeister etc.

Unsern gnädigen Gruß und Was Wir sonst Liebes und Gutes vermögen zuvor! —

Die geliebte Herr Generol-Major Eller. Wir erinnern uns der gnädigen Zusage, welche Wir euch bey eurer anwesenheit alhie gethan, daß Wir euch in Unseren Orden der Gënerosität mit auff- und annehmen und mit einem Kreuz gnädigst versehen wollten.

In folge nun gedachter zusage, senden Wir euch hiemit solches Kreuz und nehmen euch kraft dieses zu einem Ordens-Bruder der Gënerosität.

Wollen und befehlen euch hiermit ernstlich, daß ihr nicht allein von allen Ordens-Brüdern davohr erkannt und gehalten werden sollet, sondern vergönnet euch dabey, daß ihr alle Privilegia, Rechte und Gerechtigkeiten, so denen anderen ertheilet, auch hinühro ohne einhige hinderung genießet und euch derselben zu gebrauchen völlige Macht habet, und also in allen Stücken, kein einziges ausgenommen, den anderen Ordens-Brüdern gleich sein sollt.

Was nun hergegen eure Pflicht mit sich bringt, wie ihr in allen Dingen der Gënerosität gemäß zu leben, Uns als euren Großmeister getreu und holdt zu seyn, des Ordens Aufnehmen und Wohlfahrt zu suchen und das Kreuz zu allen Zeiten, bey Vermeidung 5 Dukaten Straffe, zu tragen schuldig seyn sollet, solches kömmt ihr weislich von unserm Ordens-Canzlern oder Vice-Canzlern erfahren; Unterdessen zweiffeln Wir nicht, ihr werdet euch in allen so verhalten, wie es einem rechten getreuen Ordens-Bruder eignet und gebühret und verbleiben euch allezeit in Gnaden gewogen.

Colln an der Spree, den ..... des Jahres 1667.

Von Gottes Gnaden Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, Fürst zu Halberstadt, des Hochlöblichen Ordens Großmeister.

## IV. Protocoll de dato Landsberg den 7. September 1673.

Praesentibus Ihro Durchlaucht der Herr Großmeister und Ihro Durchlaucht der Herr Senior.

1. Es finden Ihro Durchlauchten der Herr Großmeister und der Senior vohr höchst notwendig, daß die Ordre wieder in Aufnehmen und Ordnung gebracht werde.
2. Es finden Ihro Durchlauchten vohr notwendig, daß eine gewisse Anzahl besellet werde, welche ordentlich zusammenkommen und die Geseze des Ordens nicht allein erneuern, sondern auch neue Geseze zu machen, Macht haben sollen.
3. Zu solcher Zusammenkunft haben Ihro Durchlauchten der Herr Großmeister und Senior nebst sich ernennet den Commandeur von Podewels und den Commandeur Schwerin.
4. Ob nun zwar der von Podewels abwesend, so finden Ihro Durchlauchten dennoch vohr rathsam, daß mit Zuziehung des von Schwerin, an diesem nützlichen Werke ein Anfang gemacht werde, zumahnen der von Podewels in einer geraumen Zeit nicht wiederkommen dürffte.
5. Wollen Ihro Durchlauchten, daß bei nächstkommender Versammlung, wann man die eigentliche Zahl der Ritter wird erforscht haben, eine gewisse Zahl der Ritter und Ordens-Glieder, über welche durchaus keine gemacht werden sollen, bestimmt werde.
6. Diejenige aber, welche anihro schon Hoffnung haben, als da seindt, der Herr Baron Moritz von Brandt, Rittmeister Marwitz, Item der älteste Fürst von Hofstein-Sonderburg, sollen alsobaldt in der Ordre auff- und angenommen werden.
7. Hernach soll keiner wieder zum Ritter gemacht werden, bis daß so viel abgegangen, daß Stellen vacant seyen.
8. Wenn aber eine Stelle vacant sein wirdt, soll es dem Großmeister nicht frey stehen, dieselbe ohne Vohrwissen des Herrn Senioris und der Herren Commendatoren zu vergeben, sondern ihnen allerseits Nachricht davon geben, und alsdann die vacante Stelle ausfüllen.
9. Der Herr Senior aber und die Herren Commendatoren können den Herrn Großmeister in solchen Sall, ohne ganz erheblichen Ursachen, als daß die Person, die der Herr Großmeister befördern will, etwa incapabel ist, nicht contradiciren.
10. Wann nun der Herr Senior und Commendator nichts wider der Creation des neuen Ritters einzuwenden, soll



dieselbe nicht anders, als in Gegenwart 6 Ritter aufs förmlichste, wie man sich dessen vereinigen würde, geschehen; unter denen 6 Ritter aber sollen, dafern es immer möglich, zwey Commendatoren seyn.

11. Der neue Ritter soll sich in allen Fällen den Statutis des Ordens gemäß verhalten, zuvörderst dem Herrn Großmeister und Seniori gebührenden Respekt erweisen. Alle seine Aktionen nach der Richtschnur der wahren Generosität richten, das Kreuz bei Strafe fünf Dukaten öffentlich tragen, und soll hierunter durchaus Niemandem durch die Finger gesehen werden.

12. Die Unordnung, daß das Kreuz verborgen getragen werde, und um den Hals gebunden, daß man es nicht vergessen könne, soll durchaus nicht mehr geduldet werden, sondern ein jeglicher sowohl Commandeur als des Herrn Seniors hochfürstliche Durchlaucht, ja des Großmeisters hochfürstliche Durchlaucht selbst, werden das Kreuz öffentlich und nicht an den Hals, sondern an die Kleider gebunden tragen; im Falle sie aber dagegen thäten, 10 Thaler verspielt haben.

13. Die Ceremonie des Ritterschages muß an einen gewissen Ort, woselbst gleichsam die Residenz des Großmeisters müßte festgesetzt werden, geschehen.

Das letzte Aktenstück enthält ein Verzeichniß der Commenderien und Ritter, so wie sie in den Jahren 1667 bis 1685, wo dann die eigentliche dauernde Stiftung des Ordens geschah, gewesen sind.

Es nennt die Commenderien Egel mit achtzehn Rittern, Hornburg mit neunzehn, Osterwiege mit zweiundzwanzig, Kloster Zinna mit zweiundzwanzig und Kloster Gröningen mit neunundzwanzig Rittern.

Das Ordenszeichen, wie es vom Jahre 1685 an bestand, war ein blau emailirtes achtspitziges Kreuz mit vier goldenen Adlern zwischen den Spizen. Am obersten Ende des Kreuzes befand sich unter einem roth emailirten Krühute (später Königskrone) ein F und in den anderen drei Enden desselben das Wort: Génér-rosi-té mit goldenen Buchstaben. In hoff sagt, das Wort Générosité habe zweimal kreuzweis und in schwarzer Farbe auf dem Kreuze gestanden.

## 4.

Der Brief des damals dreizehnjährigen Prinzen Christian Ernst an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm ist ein zu deutliches Zeichen seiner damals schon entwickelten Charakterfestigkeit, als daß wir denselben hier nicht aus den „Märkischen Forschungen IV Seite 289“ vollständig mittheilen sollten:

Durchlauchtigster Fürst, hochgeehrter Herr Vetter und Vater!

Aus dem letzten Schreiben, womit Ew. Gnaden gehorsamlich aufgewartet, werden Dieselben meine kindliche Folge ersehen, daß ich anhero nachher Cöln an der Spree von Halberstadt, wiewohl mit ziemlicher Confusion wegen der importunen Cyle Otten von Grothe (über diese hatte er sich in dem letzten Briefe vom 27. Februar bereits lebhaft beklagt) mich begeben, gnädig verstanden haben; vor jeho soll nicht unterlassen, meine Schuldigkeit continuirende Ew. Gnaden zu eröffnen, daß demnach ich allhier angelanget, und nunmehr 3 Wochen commoriret, genßlich vermeinende, so wohl accomodirt zu sein, daß ich Ursach hatte, zu gedenken, wie dasjenige so zu obgedachter Halberstades eiserntigen Aufbrechens halber müssen nachbleiben, allhier süßlich und mit guter Ruhe zu Werk gerichtet werden möchte; da hat sich nun unter andern gefunden, das Christliche Werk der Communion, welches ich mir billig, als darnach verlangende zuerst angelegen sein lassen und dahin mich geschicket, daß am vergangenem 14. dieses durch Ablegung meiner Confession in öffentlichem Gotteshause zu Berlin, der Anfang dazu gemacht, und folgenden Tages, wie auch Gottlob geschehen, vollzogen werden sollte. Bey dieser Christlichen Intention habe weniger nichts vermuthen können, als daß man mir meinen freyen Willen lassen, keinesweges daran hindern, noch in meiner devotion mich turpiren würde, wie doch leider geschehen; denn da ich am vorbesagten Tage meine Andacht genßlich dahin gerichtet, daß ich etwas über ein Paar Stunden mich in die Kirche begeben wollte, mußte ich schmerzlich vernehmen, daß Ew. Gnaden Rathe und Diener ein Paar, nemlich Dero Schloßhauptmann von Götze und der von Grothe im Namen des Herrn Statthalters Grafen zu Wittgenstein zu dem Vormundschafftsrathe Carl von Stein in sein Logement kommen und unter anderem an ihm gefonnen, er sollte mich abhalten, daß ich nicht zum heyligen Abendmahle ginge, weil ich solches Werk nicht verstände, denn ich wäre noch ein Kindt, welches nachdem es mir hinterbracht, von obgedachtem von Stein aber maassen Ew. Gnaden er solches weitläufiger unterthanigst berichten wirdt, unterdessen gebührlichen abgesehet, mich dermaßen alteriret, daß ich vor großem Leyd mich fast nicht recolligiren können; es ist dieses Gott sei Dank nunmehr das Dritte mahl gewesen, daß ich von Theologis und anderen im Beiseyn hoher Standes-Personen, als welcher examination ich mich vorhero allemahl unterworfen, bin würdig erachtet worden, das heylige Sakrament des Leybes und Blutes meines Herrn Jesu Christi zu genießen, und hier will man mich untüchtig und wieder zum Kindt machen, das touchiret undt schmerzet mich von Herzen, wird mir auch so leicht nicht aus dem Sinn fallen. Wann aber zu Ew. Gnaden ich das kindliche Vertrauen trage, Dieselben werden an dieser, Dero Diener procedur, als welche mich veranlaßt, etwas ärgeres von ihnen zu subsoniren, indem dieses einer Forcirung gleich gewesen, kein Gefallen finden, vielweniger ihnen dergleichen befohlen haben. Als ersuche ich Ew. Gnaden gehorsamlich, Dieselben belieben mir desfalls für ihnen Ruhe zu schaffen, damit sie mich in meiner Religion, in welcher ich geboren und erzogen bin, auch bis an den letzten Athem bekändig darbey verbleiben werde, unbedrängt lassen, oder aber mir gnädig zu erlauben, daß ich mich auf eine Universität zur Continuation meiner Studien und Exerzitzen, wonach ich einig verlange, begeben und daselbst bis zu Ew. Gnaden Gott gebe schleunig- und glücklichem Zurückkunft in Dero Hoflager, allhie ohne hinderniß bey meiner Religion verbleiben möge, da alsdann mir die große Freude sein wird, Ew. Gnaden aufzuwarten undt die Hände zu küssen, als ich ohnedies verbleibe

Cöln an der Spree, den 16. März 1657.

Ew. Gnaden allezeit gehorsamster Vetter und Sohn  
Christian Ernst, Markgraf zu Brandenburg.

## 5.

„Oratio de Principatus bene regendi artibus.“ Argentorati 1660 gedruckt. Bei der zweiten Ausgabe des Brandenburgischen Ulysses vom Jahre 1676 scheint Markgraf Christian Ernst dem Verfasser die Erlaubniß gegeben zu haben, nicht allein die ganze lateinische Rede abzudrucken, sondern auch eine deutsche Uebersetzung unter dem Titel: „Kunst. Rede des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Christian Ernst, Marggrafens zu Brandenburg etc. Von Fürstlichen Wohl. Regier. Künften. In Lateinischer Sprache gehalten auf der hohen Schule zu Straßburg den 21. April Anno 1659.“

## 6.

Die Schilderung derselben lautet in dem Siegmund von Birkenischen Tagebuche wörtlich:

„Sobald der hochfürstliche Prinz nach Andaye zurückgefanget, sahre Er nach Fontarabie, sich daselbst ein wenig zu divertiren. Nachdem inzwischen den 30. May der Herr Cardinal und Don Luis de Haro die letzte Conferenz gehalten und alle Differentien glücklich beygelegt, besuchte der hochfürstliche Prinz den 2. Juny um 11 Uhr gegen Mittag jehbelagten Don Luis de Haro daselbst zu Fontarabie: der ihm alle Ehre erzeigte und bey dem Abschiede versprache, Befehl zu thun, daß Er allenthalben, wo etwas Singulieres zu sehen vorfiele, sollte eingelassen werden. Weilen dieser spanische Grande, wiewol er auch anderer Sprachen mächtig war, gleichwohl allein die Spanische zu reden pflegte: als wollte der hochfürstliche Prinz auch mit

anderß, als Teutsch mit ihm reden. Sie beyde saßen auf erhabenen Stühlen gegeneinander über und zwischen ihnen saß der Geheim Secretarius Don Christoforo, ein Teutschler aus der Steyermark bürtig auf der Ruine als Dolmetscher. Alß der hochfürstliche Prinz Abschied nehmen wollte, stieß Don Louis dessen Bedienten, den Hofmeister und Inspectoren in's Gemach fordern, die er sämmtlich mit einer spanischen Reverenz empfangte. Hierauf wurden Sie, auf des Gouverneurs zu Fontarabie Mr. le Baron de Barteville bedecktem Schiffe, nach Andaye zurückgeführt. —

Nach gehaltenen Matzeit um 3 Uhr, kam vorbelegter Secretarius und notificirte, wie daß noch selbigen Tages Ihre Catholische Majestät ankommen würde, und daß auf Don Louis de Haro Befehl vor den hochfürstlichen Prinzen ein Logis besellet wäre, aus welchem Sie die Entrée des Königs bequemlich anschauen konnten. Danach begab er sich alsobald, mit allen bei sich habenden, wieder nach Fontarabie: da Sie, von dem Secretario, ins Logement einbegleitet wurden. Beym Einzug wurde am Chor die Königliche Garde von 800 Mann, und vom Chor an bis zum Schlosse waren die Gassen beyderseits mit Soldaten von der Garnison besetzt. Sonst geschah der Einzug in schlechter Ordnung und sahe man zwar viele Carossen von grossen Herren, aber festlich durcheinander daherkommen. Der König kam zwischen 5 und 6 Uhr mit der Infantin in einer Kutsche sitzend, die mit 6 Maultiern bespannt war. Voran ritten 7 teutsche Trompeter und hinter der Kutsche drei oder vier Diener. Unter währendem Einzuge wurden alle Stücke der Vestung 6 mal geloset, worauf auch die Garde und sechßlich die Garnison eilliche Salven gegeben. Sobald der König ins Schloß angelangt, sendete Don Louis de Haro seinen Secretarium mit eillichen Spaniern und Mastianern zu dem hochfürstlichen Prinzen in sein Logement, und stieß ihn mit allerhand raren Indianischen Conßilien, mit Sorbette und unterschiedlichen delikaten Weinen traktiren; worüber sie dann sich noch bey einer halben Stunde aufhielten und endlich wieder nach Andaye abfuhren.

Am andern Tage schickte der Baron de Barteville gegen 8 Uhr sein Schiff, welches mit grünem Dast ganz verhängt war, den hochfürstlichen Prinzen abzuholen. Durch einen Befehl des Gouverneurs wurde er bald in die Kirche eingelassen, durch einen Cammer-Pagen des Königs und eilliche Trabanten in die bequemste Stelle neben dem Königlichen Thron geführt, wo sie alle Ceremonien in der Nähe ansehen konnten. Also zeigten, gleichwie zuvor die Franzosen, anjeho auch die Spanier, mit sonderbarer höflichkeit, was hohe Consideration der hochfürstliche Prinz bei ihnen erworben hatte. Es verzogen sich bey zwey Stunden, ehe der König in die Kirche kam: nur Ursache, wie eilliche Grandes d'Espagne berichteten, weil die Päbßliche Dispensation verlegt und lang nit wieder zu finden gewesen. —

Der König und die Infantin wurden, an der Kirchenthür, von der ganzen Clerisey empfangen, und unter einer Masck, nachdem ihnen auch der Erzbischoff von Pampelona das Creutz zu küssen präsentirt, zum Thron begleitet: über welchen ein Badequin in Form eines Bett-Himmels mit gülden Blumen-gewürkten Courtinen ausgebreitet war. Die Infantin setzte sich zur linken Hand des Königs. Es befanden sich bey dieser Handlung zwöß vornehme französische Herren und Dames, außer welchen kein Franzos hineingelassen worden. Als der Erzbischoff die Messe anfang, kniete der König, sammt der Infantin nieder und wurde über Sie das Te Deum laudamus gesungen. Nach gehaltenen Messe stunden sie wieder auf, da der König auch den Hut aufsetzte. Hierauf traten der Groß-Patriarch von Indien, ein sehr alter ansehnlicher Herr, der Erz-Bischof, der Bischof von Frejus und Don Louis de Haro vor den Thron. Dieser überreichte dem Erz-Bischof die Procuracion, welcher solche, wie auch des Päbßtes Dispensation und der Infantin Renunciation über die Succession und Praetension auf ihres Herrn Vatters Königreiche und Lande abtate, und ihr folgend den Eyd, womit sie öffentlich renunciret, abfragte. Hiernächst wurde sie ferner von dem Erz-Bischofe dreymal gefragt: Ob Sie den König in Frankreich zu Ihrem Ehgemahel haben wolle? Woran Sie jedesmal zu Ihrem H. Vatter sich gewendet und damit stillschweigend seinen Consens begehret, auch, als er seine Bewilligung ihr zu verstehen gegeben, zu dreyenmalen mit Ja geantwortet. Also wurde sie an Don Louis de Haro im Namen des Königs von Frankreich getrauet, da dann der König ihr H. Vatter ihr einen Ring an den Finger gestekket. Es wird geschrieben, die Infantin sey ihm hierauf zu Fuß gefallen und Er habe sie alsobald bey der Hand genommen, wieder aufgezogen und umfangen: da dann beyde des Weinens sich kaum enthalten können. Wer solches hat unter des hochfürstlichen Prinzen Suite niemand gesehen, wiewol Sie allernächst dabey waren: sondern die Infantin machte allein dem Könige eine tiefe Reverenz, der Sie hierauf aus der Kirche führete und ihr die Rechte hand gabe, welches Sie zwar nit annehmen wollte, sondern etwas hinter ihm herginge. Gleichwol mußte Sie, als Sie auf die Kutsche saßen, den Ober-Platz einnehmen, da Sie dann ins Schloß fuhren und jedes in seinem Gemach allein das Mittagmahl hielten.

Am 1ten Nachmittags geschah die erste Entrevue zwischen dem König in Hispanien, der Infantin, und der Reine Mère von Frankreich. Die Königin von Frankreich kam mit ihrer Suite über Land in die Conferenz-Insel und hatte bey sich Son Altesse Royale, des Königs Bruder, die Mademoiselle d'Orléans und andere Fürstliche Personen. Eine halbe Stunde hernach, ungefehr um 3 Uhr, kam der König von Hispanien zu Wasser angefahren. Es fuhren voraus, eilliche vornehme Herren, in schön besetzten Schiffen. Drauf folgten die beyde ganz-vergoldte Schiffe, deren jedes hatte 9 Ruder-Rueden, in rothen Dast gekleidet, und waren auch die Ruder und Seile verguldet. Jedes wurde von 3 andern Schiffen gezogen, und saßen in dem vorderen Don Louis de Haro, auch andere Grandes d'Espagne; worauf der König mit der Infantin in dem Seinen folgte, und saßen in den dreyen Schiffen, von welchen es gezogen, die Trompeter, welche nit aufhörten zu blasen, bis der König in das Conferenz-Haus eingetreten war. Auf selbiger Seite stand die ganze Spanische Garde zu Fuß und zu Ross bey 800 Mann; gleichwie man auch andererseits die Königin von Frankreich, von einer starken Garde begleitet, sahe. Nach Verlauf einer halben Stunde kam der König von Frankreich mit den vornehmsten Herren seines Hofes, wovon bey anderthalbhundert Pferde, incognito dahin, und hatte, um deslo unbekandter zu seyn, seinen Orden von sich gelegt. Er thate anfangs eine Cavalcade neben dem Wasser hin und gieng, im Zurückkehren, mit eillichen in den Conferenz-Saal, allwo er incognito die Infantin beschauet und hierbey sein sonderbares contentement verspüren lassen. Diese entrevue währete bey anderthalb Stunden: worauf der König in Hispanien sich wieder zu Schiffe begab. Der König von Frankreich ritte mit seiner Cavallerie nach einem andern Orte des Stufes, um die Infantin noch einmal zu sehen, und hielt mit entbloßtem haupte unter andern Cavallieren. Hierzwischen gieng der hochfürstliche Prinz mit seinen Hofmeister und Inspectoren, welche allmets um und bey ihm gewesen, gleichfalls incognito zu Schiff und legte sich mitten auf den Stuß Bidassoa, um die Solennitäten besser in Augenschein zu nehmen.

Am 6ten kam wegen der Friedens-Tractaten der König in Frankreich zu Lande in eine Carosse: der König in Hispanien aber, wie vorderen Tages, zu Wasser und mit gleicher Solennität angezogen. Er trug ein schwarzes Kleid an, am Hals das güldene Vellus, und an dem aufgeschlagenen Hute ein Kleinod mit einem überaus großen Diamant. Die Infantin war in ein, mit den köstlichsten Diamanten besetztes Silber-Stück gekleidet. Don Louis de Haro erschiene in einem Kleid mit Silber verfortirt, trug am Halse eine Diamantine Kette, und auf der Brust den Orden von Aleantara an einer güldenen Kette voll großer Diamanten. Mit dergleichen Ketten und Hut-Schnüren waren auch die anderen Spanischen Grandes köstlich gezieret. Der König in Frankreich stieß mit seiner Suite sich nicht minder prächtig sehen. Sogar die Königliche Pages trugen rotte Gold- und Silber portirte Procatelen und darüber Mantel von blau-silbernen Lakem. Die Garde von 800 Mann zu Fuß und zu Ross, die am Stuß in trefflicher Ordnung hielle, vor welcher auch der König in Hispanien vorüber passiren mußte, waren sämmtlich in Casaquen von blauem Tuch gekleidet, welche mit Silber stark fortirt, auch an den Enden mit seidenen Stämmen und einem schönen Creutz, worüber eine Krone stand, gezieret gewesen. Der alten Königin Leib-Garde trug schwarz-branne Capoten mit gülden- und silbernen Galonnen besetzt, darauf viel schwarze Blumen und ein Pelican mit dem Namen Reyne Mère gestickt

waren. Die Entrevüe währte bey einer großen Stunde, da beyde Könige bis an die Linie zusammengetreten, jeder ein Knie auf die Erde gesetzt und also einander embrassiret. Man schreibt, der König in Frankreich habe, als Sie gegeneinander den Eyd abgelegt, noch hinzugesetzt: Er schwöre, auf eine änge und ewige Freundschaft, dem Könige in Hispanien! welcher ihn auch deswegen sehr caressiret habe. Der Erfolg hat nachmals gelehret, daß bey den Franzosen Ewig, so viel heiße, als kaum Ein Jahr lang. Nachdem also der Friede von ihnen im Conferenz-Saal beschworen worden, und sie beyde hinter sich, bis an die Vorhammer, mit Reverenz von einander gingen, wurde diese Handlung erstlich auf Französischer Seite mit einer Salve dreimal bejubelt; welchem die Spanier, wiewol mit schlechter Grace, geantwortet, und schiene die spanische Guardia wenig exerziret zu seyn. Der Hochfürstliche Prinz stieß sich zu Lande setzen und sahe von einem erhabenen Ort den Abzug des Königes in Frankreich; worauf Er sich wieder zu Schiff und nach Andaye begeben.

Am folgenden Morgen, den 7ten Juny, fuhr der Prinz früh um 9 Uhr nach Fuenterabia und machte daselbst um 11 Uhr dem Könige in Hispanien Reverenz, Sr. Majestät wegen des Friedens und der Mariage gratulirend. Er redete Französisch, weil der König diese Sprache versteht; welcher aber auf Spanisch mit eilichen Worten antwortete, die Er nicht verstanden. Die Infantin war noch nicht angekleidet, weswegen der Hochfürstliche Prinz bey einer guten Stunde sich länger aufhalten mußte. Sobald Sie angezogen, wurde Er, neben denen Ihme Aufwartenden, hineingeführt. Er gratulirte Ihr gleichfalls wegen der Mariage, und redete Sie französisch an: in Meinung, daß Sie diese Sprache nunmehr wohl verstehen würde. Sie fragte in ihrer Sprache, ob Er mit Spanisch verstände? und als solches mit Nein beantwortet worden, machte Ihre Majestät eine Reverenz und hiemit war die Visite geendet. Sie wurden nachmals berichtet, daß die Infantin bis dahin nicht ein Wort Französisch gelernt hätte. Es wurde sowohl bey dem Könige, als der Infantin der Hofmeister Bork und Inspektor Lilien mit in das Königl. Gemach geführt.

Dies ist wohl eine sonderbare und vielleicht unerhörte Ehre, daß Ein Hochfürstlicher junger Prinz, auf seiner Länder-Reise, das Glück gehabt, nicht allein einen neuerwählten Römischen Kaiser, und zwar eben bey seiner Krönung, sondern auch die zwei mächtigsten Könige der Christenheit und eine Königin, ihrer beyder respektive Tochter und Gemahlin und zwar diese dreye an einem solchen Ort, allwo deren langwürriger Krieg, durch solchane Vermählung, mit Besrolockung des ganzen Europa Friedlich beygelegt worden, und folgar diese 4 Höchste Personen in dem Punkt ihrer höchsten Vergnügung zu sehen und anzusprechen.

Am Abende dieses Tages erfolgte nun der bereits erwähnte Besuch des Schwedischen Gesandten de Biörnkloou mit der frohen Friedensnachricht aus der deutschen Heimath und der Entschluß des Prinzen, den Concordien-Orden zu stiften. (Biörnkloou [Matthias] war 1637 Professor Eloquentiae in Upsala, — 1743 Legations-Secretair bei dem Westphälischen Friedenswerke, — 1647 Resident in Münster, — 1650 Abgesandter an den Kaiserlichen Hof in Wien und Regierungs-Rath in den Herzogthümern Bremen und Verden.)

## 7.

Es bedarf für unsere Leser wohl kaum der Bemerkung, daß hier der junge Markgraf sowohl, wie sein Peregrinations-Secretair von Birken falsch unterrichtet waren. Der Ursprung des Hosenband-Ordens wird allerdings sehr verschieden erzählt, daß er aber in Bordeaux gestiftet worden sein soll, hat allein von Birken geschrieben.

## 8.

Die Formula Concordiae wurde auf Veranstaltung des Kurfürsten August von Sachsen von zwölf Theologen erst in Lichtenburg, dann in Torgau und endlich 1577 in Kloster Bergen beschlossen. Sie ist eine der wichtigsten symbolischen Schriften der protestantischen Kirche, erhielt die Unterschrift mehrerer Kurfürsten und Fürsten, so wie vieler Grafen und Reichsstände und erschien 1580 gedruckt. Sie sollte eine Einigung, ein fester Mittelpunkt für die verschiedenen protestantischen Bekenntnisse bilden und weitere Religionsstreitigkeiten verhindern. Unter den Theologen, welche die Formula Concordiae endlich nach unsäglichen Schwierigkeiten zu Stande gebracht, werden besonders Andrea, Chemnitius, Selnecker, Chyträus, Musculus und Körner genannt. Brandenburg nahm die Concordien-Formel zwar an, verwarf sie aber später wieder, als die Kurfürstliche Familie zur reformirten Kirche übertrat.

## 9.

In diesem Briefe des Großen Kurfürsten vom 7. Juli 1656, und aus dem Hauptquartier Warschau datirt, heißt es:

„Dieweil Wir aber hiernebst auch nöthig erachten, daß vorher erwähnten Jungen Prinzens Unterhalts halber, Gewisheit gemacht werde und solches, so viel Wir sehen, bey Unseres Geheimen Rathes Anwesenheit nicht geschehen, Also haben Wir ihm befohlen, die Sache mit Euch zu überlegen, Eure Gedanken und unmaßgebliche Meynung allerseits zusammenzubringen und Uns davon unterthänigste Nachricht zu geben; dabey Ihr doch allzeit dahin zu sehen, daß, so viel möglich mesnagiret, keine unnöthige speesen gemacht und dem Jungen Prinzen zum besen gegen heranannahenden frühzeitigem Alter (Volljährigkeit) etwas beigelegt und gesammelt werden möge.“

## 10.

In Bezug auf die Angabe, daß der Große Kurfürst von Brandenburg selbst keine Orden für seine damaligen Staaten besessen, verdient eine, den Geschichtsforschern bisher unerklärliche Stelle in dem „Abrégé de l'Histoire de la Maison Sérénissime et Electorale de Brandebourg von Gregorio Leti. Amsterdam 1687, pagina 251“ Erwähnung. Es heißt dort nämlich:

„L'Electeur Frédéric Guillaume le Grand a établi un Ordre honoraire de Chevaliers, auxquels il donne une croix d'or, pareille à celle de Malte de la grandeur d'un demi écu. On la porte sur la poitrine. Son Altesse la donne, ainsi que je crois, sans aucune cérémonie, non seulement à ceux de son Pays, mais aussi aux étrangers, qu'il veut honorer, sans avoir aucun regard à leur Religion, car il la donne aussi quelquefois à des Catholiques et en effet Mr. Galli, premier Gentilhomme de Madame la Duchesse de Hannover, qui est Catholique, en a reçu une, qu'il porte. Il y a un très grand nombre de Chevaliers de cet Ordre, non seulement à la Cour de Brandebourg, mais aussi dans toutes les autres d'Allemagne.“

So wenig Vertrauen Leti als Geschichtschreiber, trotz seines Titels als „Brandenburgischer Historiograph“ verdient, so ist diese Angabe doch eine sehr merkwürdige, da sie noch bei Lebzeiten des Großen Kurfürsten erschien und ihr Ungrund wenigstens in Brandenburg Jedermann aufgefallen sein muß. Den vom Kurprinzen gestifteten Orden de la Générosité kann er nicht gemeint haben, da der Kurfürst selbst von der Existenz desselben keine landesherrliche Notiz nahm, und doch kann Leti in solchen Dingen nicht ganz unwissend gewesen sein, da er eine Historia Ceremonialis Brandenb.

geschrieben, deren Zueignung der Kurfürst annahm und ihm zweihundert Thaler dafür auszahlen ließ. Allerdings führt Koenig in seiner „Historischen Schilderung von Berlin“ an, daß der Kurfürstliche Historiograph Leti 1687 eine Geschichte des Lebens und der Thaten des Großen Kurfürsten geschrieben, dieser aber den Druck des Werkes verboten habe, was kein günstiges Vorurtheil für die in diesem Buche enthaltenen Angaben erweckt; doch ist die Bestimmtheit unerklärlich, mit welcher Leti von diesem „sehr zahlreichen“ „weitverbreiteten“ Orden spricht, dessen Form und Verleihungsart, so wie Personen nennt, die ihn getragen, während anderweitig nichts über einen Brandenburgischen Orden aus jener Zeit bekannt ist.

## 11.

Der Orden der guten Freundschaft vom goldenen Brasselet, auch Orden der deutschen Redlichkeit oder vom goldenen Armbande genannt, wurde 1692 von den Kurfürsten Johann George IV. von Sachsen und Friedrich III. von Brandenburg am 25. Januar zu Torgau zum Zeichen beständiger Freundschaft zwischen beiden Herrschern gestiftet. Das Ordenszeichen erscheint unzweifelhaft als eine Nachahmung des Bayreuthischen Brasselet de la Concorde, denn es bestand aus einer goldenen Platte oder Plaque, auf welcher zwei geharnischte geschlossene Hände vorgestellt waren, die sich über zwei kreuzweise gelegte Schwerter verschränkten und mit Palmenzweigen umgeben waren, darunter befanden sich die Worte: „Unis pour jamais!“ Auf der Rückseite waren die verschlungenen Namenszüge der beiden Kurfürsten und die Worte „Sincère amitié“ angebracht. Das Ganze wurde an einem rothen Bande am rechten Arme getragen. Die Zahl der Ritter war auf vierundzwanzig festgesetzt, und erhielten zwölf Brandenburgische und zwölf Sächsische Cavaliere den Orden, welcher wenige Tage darauf, am 5. Februar, bei dem Gegenbesuche, welchen Kurfürst Johann George IV. in Berlin machte, noch besonders bestätigt, dann aber nicht weiter verliehen wurde, sondern mit den ersten vierundzwanzig Besitzern ausstarb. Brandenburgischer Seits hatten ihn der Feldmarschall von Flemming und der Geheime Rath Eberhard von Danckelmann erhalten. Der 1697 erschienene „Curieuse Brandenburgische Geschichtskalender von Ludwig“ giebt, im Widerspruche mit allen andern gleichzeitigen Nachrichten, den Stiftungstag des Ordens auf den 10. Januar an. Näheres findet sich in den Ordenswerken von Gryphius und Imhof; so wie im Theatrum Europaeum und Gütther: Leben Königs Friedrichs des I. von Preußen.

## 12.

Verzeichniß der sämmtlichen Ritter des Ordens du Brasselet de la Concorde:

1. Markgraf Christian Ernst. Keines der von diesem Fürsten vorhandenen Bilder zeigt ihn mit dem Orden bekleidet; dagegen trägt er auf verschiedenen den Dänischen Elephanten- oder den Preussischen Schwarzen Adler-Orden.
  2. Ernst Heinrich von Bork. 1673. Erbherr auf Regenwald, Straneln, Bozenau und Fahrnbach, Geheimer Rath, Ober-Hofmarschall und Kammer-Direktor.
  3. Caspar von Lilien. 1673. Erbherr auf Waizendorf, Rath und Inspektor, Geheimer Consistorial-Rath und Vice-Praeses des Consistoriums im Lande Ober-Gebirges, Direktor des Gymnasiums in Bayreuth, welches er am 27. Juli 1664 gestiftet. Holle, in seiner Geschichte der Stadt Bayreuth, sagt, daß derselbe auf seinen Reisen viele vortreffliche Anstalten zur Bildung der Jugend kennen gelernt. Lilien starb 1678 zu Bayreuth.
  4. Christian August, Herzog von Holstein-Nordburg.
  5. Herr von Leinert.
  6. Herr Luitke, Secretair des Ordens.
  7. Herr von Dypen (im Berichte des von Bork Mr. de Öpp geschrieben).
  8. Herr Seubert (im Berichte des von Bork unleserlich geschrieben).
- Als wahrscheinlich im Besitze des Ordens (wenigstens des renovirten) müssen noch angeführt werden:
9. Der Geheime Rath von Lindfels. 1721. Amtshauptmann in Wunsiedel, welcher als Secretair desselben genannt wird.
  10. Der General von Vibra. 1721. Commandant der Plassenburg, bei welchem Conrector Meyer das Ordens-Kleinod gesehen.
  11. Carl von Stein. 1673. Erbherr auf Rupperts, Ertmannsberg, Hagenau, Ost- und Nordheimb, Alt-Künspurg. Geheimer Rath und Gerichts-Kanzlei-Direktor, Johanniter-Ritter und Comthur zu Lützen.

## 13.

Der vollständige Titel dieses sehr selten gewordenen Buches lautet:

„De Concordiae ordine, quem Serenissimus Princeps, ac Dominus Christianus Ernestus fundavit. Oratio inauguralis habita in illustri Christiano Ernestino Collegio D. XVII. Novembr. an. MDCLXXIII a Joanne Georgio Layritz, Historiae Sacrae et civilis Professore publ. Baruth, Stanno Gebhardiano.“

Es enthält aber nur unbedeutendes oder anderweitig bekanntes Material. Das Ganze ist ein vierzig Quartseiten starkes Einladungs-Programm zu der am 17. November beabsichtigten Schulfestlichkeit und daher vom 16ten datirt. Es beginnt mit einer schwülstigen Abhandlung über Orden im Allgemeinen, die er zum Theil Spielereien nennt, den Concordien-Orden aber ganz besonders davon ausnimmt, indem er ihn in der Vorrede, merkwürdiger Weise mit der jetzigen Devise des Rothten Adler-Ordens übereinstimmend: *Constans Concordiae ordo et sincerus* nennt. Dann wird gesagt, daß der Gedanke zu einem Orden der Eintracht von einem namhaften Jesuiten, Cornelius a Lapide, angeregt worden, welcher vorgeschlagen habe, einen „Berein der Friedfertigen“ ins Leben zu rufen, mit der Aufgabe, den Unfrieden in Staat und Kirche durch seine Wirksamkeit zu versöhnen. Ähnliches habe auch der von Jean Chesne 1614 gestiftete Magdalenen-Orden gewollt. Uebrigens ladet Layritz zu dieser seiner feierlichen Antrittsrede außer den Gönnern ganz besonders die Markgrafen Erdmann Philipp, Christian Heinrich und Carl August ein.

In der Rede selbst sagt er nur dasselbe, was aus dem Brandenburgischen Ulysses bekannt ist. Hinsichtlich der Form und Trageweise des Ordens, welche Layritz damals aus eigener Anschauung gekannt haben muß, bleibt indessen, anderen Angaben gegenüber, kein Zweifel mehr; denn es heißt dort:

„Corolla siquidem splendido adamantum nitore nexa, auroque inclusa cernitur, cujus in medio aurea refulget bractea, encaustoque opere duplex oliva pulcherrimo certe artificio cingit verbum medium: Concordant. Olivaram quaelibet aurea redimita corona superius tandem sub Principis tiara (ut vulgo dici consuevit) alteri se jungit et nectit: In adversa vero facie artificiosissime picto opere Serenissimi Conditoris nomen, mira literarum commissura, annus et dies foundationis, XV se. Junij Anno MDCLX adparent. Hocq; Insigne Ordinis Concordiae dexterrime excogitatum, pretiosissime confectum, sinistro brachio circumligatur fascia.“

## 14.

Der hier erwähnte Fürstlich Nassauische Orden de la Concorde oder Orden der vereinigten Herzen wurde am 15. März 1696 gestiftet. Die darüber vorhandene Urkunde theilt Christian Samuel von Ludwiger in seiner 1701 zu Halle in 4to erschienenen Dissertatio politico-historica de Ordine foeminarum Equestri im Corollario I mit. Sie lautet:

„Zuwissen Sey hiemit, daß zwischen den beyden Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Wilhelm zu Nassau-Dillenburg und Herrn Frank Alexander Fürsten zu Nassau-Hadamarn aus sonderbahren gegen einander tragenden Liebe und gemachten Verbindniß, ein Orden der vereinigten Herzen zu dem Ziel und Ende verglichen und gestiftet worden, daß dadurch eine unzertrennliche Vereinigung, beständige Freundschaft und immerwährende gute Verständniß behalten werde, dergestalt und also, daß einer dem andern in Allem Beistand leisten, dessen Ehre vertheidigen, alles, was schädlich und nachtheilig ist, abkehren, die Wohlfahrt endlich mutuellement befördern solle. Das Symbolum dieses Ordens soll bestehen, in einem emailirten Herk, so oben mit der fürstlichen Hauben gekrönet und nebenher mit beyder Herren Sündatoren Namen gezieret ist. Ein Jeder welcher von sehr hochgemelten Herren Sündatoren in diesen Orden recipiret wird, ist schuldig, dieses Ordens-Zeichen zusehender allezeit auf der Brust zu tragen, dann soll er die Herren Sündatoren nicht allein in gehörigen Respekt beständig veneriren, deren Ehre vertheidigen, Wohlfahrt befördern und Schaden warnen und abkehren, sondern es sollen auch die Ordens-Personen unter sich selbst eine mutuelle Freundschaft und Vereinigung haben und einer des andern Ehre und hergebrachten guten Namen ebemäßig vertheidigen. Wann dann einer aus dem Orden verstorben sollte, so sollen die anderen denselben zu letzter Ehrenbezeugung ein schwarzes Storband an dem Ordenssymbol drei Monat lang zu tragen schuldig sein. Würde aber einer das Ordenszeichen am Leibe zu tragen vergessen, der soll jedes Tags deshalben einen Ducat zur Strafe erlegen, und ein jeder darauf acht zu haben und solches den Herren Sündatoren anzuzeigen schuldig sein. Jedoch soll man auf der Jagd, gefährlichen Reisen wie auch bei schwerer Arbeit und Krankheiten, oder da einer incognito reisen wolle, davon entbunden sein.“

## 15.

Ueber die Feierlichkeit der Investitur theilt die auf Anordnung des königlichen Ober- und Ordens-Ceremonienmeisters Freiherrn von Stillfried nach den Original-Urkunden vom königlichen Haus-Archivar Dr. Maercker verfaßte, aber nur als Manuscript gedruckte „Chronik des königlich Preussischen hohen Ordens vom Schwarzen Adler“ Folgendes mit:

„Am Tage vor dem Krönungsfeste, Donnerstags den 17. Januar 1704, ward das zweyte Ordens-Capitel abgehalten, wegen Aufnahme der designirten neuen Ritter, nämlich des Markgrafen Christian Ernst zu Bayreuth (welcher allbereits im März 1703 bei seiner Vermählung zu Potsdam das Ordensband und Kreuz empfangen) und des Markgrafen Wilhelm Friedrich zu Anspach (ernannt 1703), als welche zum Empfange der Investitur an ihrer Statt Jeder einen Bevollmächtigten gesandt hatten.

Das Ordens-Capitel sollte um 10 Uhr Morgens, und zwar diesmal in Sr. Majestät Vorgemach, abgehalten werden; da aber der Bayreuthische Abgesandte erst denselben Morgen zu Berlin anlangte, so wartete man so lange, bis er die Reisekleider ablegen und nach Hof kommen konnte.

Die Ritter versammelten sich auch diesmal mit ihrer gewöhnlichen Kleidung angethan, aber — nicht wie das vorige Mal ohne, sondern — mit den Ordensketteln, so wie Seine Majestät selbst solche Kette für diesen Tag anlegte und bis auf den Abend trug, wiewohl sonst in solchen Fällen die Ordens-Ornamente nicht länger, als die Ceremonie währet, getragen, und nach vollbrachter Ceremonie gleich wieder abgelegt zu werden pflegen.

Seine Majestät nahmen unter dem Ehrenhimmel Platz, mit bedecktem Haupte; die anwesenden 11 Ritter standen von beyden Seiten und bedeckten sich nicht eher, als bis Seine Majestät ihnen mit dem Hute hierzu das Zeichen gegeben. Der Ordens-Sekretarius und der Ceremonienmeister standen Seiner Majestät gegenüber.

Seine Majestät, Allerhöchstselbst von Anfang bis zu Ende der Ceremonie selbst das Wort führten, deuteten den Rittern an, daß die beyden Markgrafen von Bayreuth und Anspach zweyen Bevollmächtigten abgeschickt und daß man sich zu dem Zweck in diesem Ordens-Capitel versammelt, die Vollmachten der Abgesandten zu examiniren und durchzulesen.

Die Abgeschickten, nämlich der Herr Baron von Stein \*) Bayreuthischer Seits und der Herr von Fredow Anspachischer Seits, wurden von dem Ceremonienmeister auf ertheilten Befehl, Einer nach dem Andern eingeführt und nachdem sie ihre Vollmachten dem Ordens-Kanzler übergeben und sich wieder retiriret, wurden die Vollmachten gleich nach einander durch den Ordens-Kanzler Herrn Geheimen Etats-Rath von Nigen laut verlesen. Hierauf wurden die Abgesandten abermals Einer nach dem Andern hereingerufen und Seine Majestät deutete ihnen an, daß sie in ihrer Prinzipalen Namen investiret werden, und daß sie wegen des Formulars vom Ordens-Eyd sich bey dem Kanzler zu melden, der mit ihnen deswegen Abrede nehmen würde.

Das Ordensfest fiel am 19ten Januar 1704 auf einen Sonnabend. Die Ritter waren beschieden, gleich nach 9 Uhr in Seiner Majestät Vorgemach vor der Gallerie sich einzufinden.

Der Herr Ober-Hof-Marschall, Graf von Wittgenstein, als jüngster Ritter, holte, nebst dem Ceremonienmeister, die beyden zu investirenden Abgeschickten ab, in einer königlichen Kutsche mit 6 Pferden und in Begleitung 6 königlicher Laquays, wie auch der beyden Herolde, welche vor der Kutsche herritten. Zuerst wurde der Bayreuthische und hernach, während man denselben ankleidete, der Anspachische abgeholt.

Nachdem sie angekleidet, wurden sie beyde zugleich mit den gewöhnlichen Ceremonien hinaus zu Seiner Majestät geführt, dahingegen bei der ersten Ordens-Ceremonie (1703) man einen Novizen nach dem andern hinaufgeführt hatte, was diesmal, theils um Zeit zu gewinnen, theils auch wegen Gleichheit des Ranges der Abgeschickten, vermieden wurde.

Zu Parrains wurden die ältesten von den nicht fürstlichen Rittern von Seiner Majestät verordnet, nemlich der Graf zu Dohna und der Herr von Bülow für den Bayreuthischen und der General von Cettau und der Graf Schwerin für den Anspachischen Abgesandten.

Die Bevollmächtigten stellten sich, wie andere Novizen, vor die Queerbank Seiner Majestät Thron gegenüber.

Nach verrichtetem Gebet und beendeter Musik, wurden die Ordens-Statuten vorgelesen; die Vollmachten aber wurden nicht nochmals verlesen, theils um bey der großen Kälte die Ordens-Ceremonie nicht zu verlängern, theils auch, weil die Vollmachten zum größten Theil in dem Ordenseyd inbegriffen waren.

Nachdem die Abgeschickten vor dem königlichen Thron mit drey Reverenzen angelanget und Trompeten und Pauken aufgehört, nahm der Kanzler seinen Hut ab und fragte die Abgeschickten, weil sie erschienen, in ihrer hohen Prinzipalen Namen, die Ordens-Kette zu empfangen und dadurch in den Orden vom Schwarzen Adler aufgenommen zu werden, ob sie auch, wie gebräuchlich, in ihrer Herren Seele schwören und in deren Namen den gewöhnlichen Ordenseyd auf die Statuten ablegen wollten? —

Nach geleisteten Eyd nahm der Kanzler die zweyen Posten, worauf die Ordens-Ketten mit Nadeln besetzt waren, dem

\*) Der hier erwähnte Baron von Stein ist wahrscheinlich der Sohn des früheren Hofmeisters Christian Ernsts. In der wegen des Schwarzen Adlers Ordens geführten Correspondenz zwischen Bayreuth und Berlin wird er „Geheimer Rath, Landeshauptmann zu Hof, Johanniter-Ritter und assignirender Commandeur zu Sappingenberg“ genannt.

Ordens-Schatzmeister ab, und überreichte sie den Abgeschickten. Die Abgeschickten küßten darauf Seiner Majestät die Hand, hingen aber die Ketten nicht um, sondern behielten sie auf dem Pöfster und begaben sich, nach drey gemachten tiefen Reverenzen, das Pöfster mit der Kette auf den Händen tragend, an die vom Ceremonienmeister ihnen angewiesene Stelle ihrer Prinzipalen.

Als sie an dem Orte angelangt, neigten sie sich vor den auf ihrer Seite stehenden Rittern und setzten den Hut auf. Es war denen Abgeschickten angefoget, daß Seine Majestät nebst den Prinzen Ihrer Königl. Familie, zum Unterschiede der anderen Ritter, den Ausschlag Ihres Hutes vorn setzten, dahingegen die anderen Ritter den Ausschlag auf die Seite setzen und tragen. Die Abgeschickten ließen sich solches gefallen, aber der Bayreuthische hatte dennoch (man weiß nicht, ob von ungefähr oder mit Fleiß) seinen Ausschlag oder Hutkrämpfe gleichfalls nach vorn gesetzt und im Uebrigen schöne Juwelen, sowohl zur Hutschnur als auch zur Hutkrämpfe, nebst einem schönen Strauß Reiherfedern mitgebracht; da hingegen der Anspachische, den Ausschlag seines Sederhutes zu zieren, die Juwelen erst allhier entziehen und keine Reiherfedern hatte.

Beim Herausgehen nach der Einsegnung, nahmen die beyden Abgeschickten in der Prozession die Stelle ihrer Prinzipalen ein.“

## 16.

Die Statuten des erneuerten Ordens de la Concorde erschienen 1710 bei der Regierungs-Subelfeier des Markgrafen Christian Ernst besonders in Folio zu Erlangen gedruckt, und befindet sich ein Abdruck derselben, dem ein Holzschnitt beigelegt ist, welcher das Ordenszeichen darstellt, im III. Theil Seite 486 von Johann Heinrich von Falckenstein's: *Antiquitates et Memorabilia Nordgaviae veteris*. Sie lauten:

**Statuta et Regula des renovirten Hochfürstlich Brandenburgischen Ordens de la Concorde.**

I. Wollen Wir Christian Ernst, Markgraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Castilien, Wenden und Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Wenden, Schwerin und Rakeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Roslok und Stargard; der Königl. Kaiserlichen Majestäten und des Heyligen Römischen Reiches, dann des Loblichen Fränkischen Crayfes Höchst-bellasteter General-Seld-Marschall und Oberster u. s. w. und Unsere Fürstlichen Nachkommen allezeit Obrister dieses Ordens seyn, auch im Falle erwähnte Unsere Nachkommen diesen angefangenen Orden nicht fortführen würden, oder wollten, werden Unsere Herz-geliebteste Frau Gemahlin Hoheiten und Liebden, solchen zu continuiren oder continuiren zu lassen, hierdurch von Uns eyserrig ersucht und gebeten.

II. Das Ordens-zeichen soll bestehen aus einem blau-ammelirten achteckigen Creutz, auf jeder Seite in der Mitte eine güldene Platte haltend, auf welcher Ersteren Unser und Unserer Herzgeliebtesten Frau Gemahlin Hoheiten und Liebden Namen unter einer Crone und Fürsten-Hute in einander geschlungen, mit der Unterschrift: *Constante Et Eternelle Sincérité*, da die Anfangsbuchstaben eines jeden Wortes ebenfalls die Namen anzeigen, zu sehen. Auf der andern aber, zwischen zweien Öst-zweigen, welche durch zwey Cronen gestekket, das Wort *Concordant* zu lesen ist. Zwischen dem blau-ammelirten Creutz, welches die güldenen Platten umgiebt, sind zwey schwarze Preussische und zwey rotthe Brandenburgische Adler zu finden.

III. Niemand soll diesen Orden überkommen, er sey dann von Vatter und Mutter Edel gebohren und könne seinen Adelschen Stamm-Namen und Wappen Stiff-mäßig beweisen.

IV. Der Orden kann und soll an keinem andern Tage als den 27ten July, nemlich an dem Tage der Einweyhung der Concordien-Kirche, gegeben werden.

V. Keiner von denen nach Uns folgenden Ordens-Obristen soll und kann ohne Vorbewußt Unserer Herz-geliebtesten Frau Gemahlin Hoheiten und Liebden einem Ritter den Orden conferiren und also auch vice versa, doch dergestalt, daß die Praesentation der Ritter Unserer Herz-geliebtesten Frau Gemahlin verbleiben solle.

VI. Soll ein jeder Ritter bey Aufnahme in diesen Orden einen schriftlichen Revers von sich stellen, und darinnen sich anheischig machen, solchen bey 1000 Thaler Straffe nicht zu quittiren oder abzulegen, es seye dann, daß selbiger, jedoch mit Unserem und Unserer Herz-geliebtesten Frauen Gemahlin Hoheiten und Liebden Vorbewußt in den Königl. Preussischen großen schwarzen Adler-Orden recipiret würde.

VII. Vor der Aufnahme in den Orden soll ein jeder Ritter seine Namen, nebst dem Wappen, dem Ordens-Cantzler einschikken, welcher solche, mit Zuziehung des Ordens-Secretarii examiniren und wann solche richtig befunden, nachmals des neuen Ritters Wappen in der Concordien-Kirche aufhängen lassen solle.

VIII. Nach der gewöhnlichen Reception soll jeder Ritter das Ordenszeichen in seinem Wappen zu führen, hiermit verbunden seyn.

IX. Zuwörderst und vor allen Dingen soll ein jeder Ritter Uns und Unserer Herzgeliebtesten Frauen Gemahlin Hoheiten und Liebden, wie auch denen nach Uns folgenden Obristen des Ordens, alle gebührende Affection und unterthänigsten Gehorsam erweisen und seihen, auch sich nach Möglichkeit befeihigen, Dero Fronmen zu fördern, allen Schaden abzuwenden, und vor allem, so viel zu seiner Nachricht kommt, was Unserem Fürstlichen Hause Widriges zuzubringen könnte, fleißig Part geben.

X. Und weil in folgendem Chronostycho: *sInt pii, fortes, octo Decim equites* nicht nur die Jahrzahl der erneuerten Stiftung, sondern auch die Tugenden, welche von denen Ordens-Rittern erfordert werden, enthalten seyen, so mag und soll die Anzahl des Ordens sich besauffen auf 18 Ritter; doch sollen Fürstliche Personen von dieser Zahl ausgenommen seyn.

XI. Nachdem auch, wie bereits oben gemeldet, dieser Orden zu der Ehre des höchsten, als welcher ein Gott der Einigkeit, auch zum Besten armer und unerzogener Waisen gestiftet, so solle ein jeder Ritter, bey Ueberkennung des Ordens ein, seinem Stande gemäße Donatio an Gold erlegen, auch jährlich den 27ten July, als an dem Ordens-Tage, Sehen Thaler zur Unterhaltung des aufgerichteten Wappenhäuses, als worzu auch das Erstere employret werden soll, richtig dem Ordens-Sekretario überschikken, als welcher darüber Rechnung zu führen, allein nichts davon, ohne Vorbewußt Unserer Herz-geliebtesten Frauen Gemahlin Hoheiten und Liebden zu verwenden hat.

XII. Die Ritter sollen insgesamt, allezeit das Ordens-Creutz, an einem blauen Bande um den Hals tragen, ihnen auch nicht erlaubt seyn, solches auf einer Medaille, ohne auf Reisen anzuhaben.

XIII. So ein Ritter den andern, ohne Ordens-Creutz antrifft, ist er gehalten, solches sogleich dem Ordens-Cantzler anzuzeigen, welcher dann den Ritter, so ohne das Ordens-Creutz gefunden worden, um 20 Rthl. straffen und solches Geld zum Behuff der armen Wayfen anwenden soll.

XIV. Wann ein Ritter sich etwas zu Schulden kommen läßt, oder sonst wider den Orden sündigt, so soll solches von dem Ordens-Cantzler, mit Zuziehung deren anderen Ritter, untersucht, das nach Befinden verfaßte Urtheil, gleich auch allen anderen zwischen denen Rittern entstehende Differenzen, dem Ordens-Obristen zur Ratification und Decision unterthänigst eingeschikken werden.

XV. Sollte auch ein Ritter wegen begangener und erwiesener Mißhandlung durch einen ordentlichen, von dem Ordens-Obristen confirmirten, zuvor aber von dem Ordens-Cantzler und anderen Rittern verfaßten Spruch, den Orden ferner zu tragen,

\*) Christian Ernst. Elisabeth Sophie.

unwürdig erkannt werden; so soll solcher gehalten seyn, das Ordens-Creuz dem Ordens-Cantler wiederum einzuhändigen, auch den Orden aus seinem Wappen zu lassen.

XVI. Keiner, so diesen Orden trägt, kann und soll in diesem Unserem ganzen Fürstenthum und Lande, ohne Unsere, als des Ordens-Obristen und die Uns als Ordens-Obristen nachfolgen werden, Special-Ordre und Befehl mit wirklichem Personal-Arreste belegt werden, es seye dann, daß ein Ritter sich wider Uns oder Unsere Herz-geliebteste Frau Gemahlin Hoheiten und Liebden und die nach Uns kommenden Ordens-Obristen, versündigt oder einen Mord begangen.

XVII. Wann ein Ritter nahe hiesigen Ortes vorbey reiset, soll er gehalten sein, die Ordens-Kirche mit geziemender Andacht zu besuchen, auch denen alsdann zugegen seyenden Durchsichtigen Ordens-Sistern seine Besuchung abzulassen, oder unterthänigst Aufwartung zu machen.

XVIII. Der Ordens-Cantler und Sekretarius werden allezeit von Uns, als Ordens-Obristen, nach Uns von Unserer Herzgeliebtesten Frauen Gemahlin Hoheiten und Liebden und nach derenelben Absterben, von Unseren Nachfolgern gesetzt, auch bei Veränderungen, welche doch nicht ohne sonderbare, erhebliche Ursache beschehen solle, jedem Ritter davon Part gegeben.

XIX. Die Auerwandten eines jeden Ritters sollen auch leiblicher gehalten seyn, so balden solcher Todes verbleiben, es dem Ordens-Cantler zu notifiziren und das Ordens-Creuz, durch sichere Gelegenheit, selbigem zu überschicken, welcher es dann sofort dem Ordens-Obristen überreichen und zu Verletzung des Wappens in der Ordens-Kirche Anlaß zu machen.

XX. Diese Ordens-Reguln sollen nicht allein einem jeden Ritter zu seiner Nachachtung gegeben, sondern auch an dem Ordenstage alljährlichen öffentlich abgelesen werden.

Urkundlich haben hochstErwähnt Seine hochfürstliche Durchsicht dieses mit der eigenen Hand geschrieben Und Dero großes Insiegel anhängen lassen.

Geschehen Elisabethsburg, den 27ten July 1710.

Christian Ernst,  
Markgraf zu Brandenburg.

L. S.

#### 17.

Die beiden merkwürdigen Schreiben, welche die Ablehnung des erneuerten Ordens de la Concorde von Seiten des Erbprinzen George Wilhelm nachweisen, befinden sich im Pfaffenburger Archive zu Bamberg.

#### I. Schreiben des hochfürstlichen Geheimen Hofrathes Tanner zu Christian-Erlang an den Erbprinzen George Wilhelm von Bayreuth.

Durchsichtigster Herzog,  
Eradigster Fürst und Herr.

Pr. Bayreuth, den 24. July 1710.

Hat auf Ewer hochfürstlich Durchsichtigst gnedigsten Befehl der Geheim-Rath von Löwenberg mir die incumbenz gegeben, unter der Handt zu vigiliren, damit der neue Orden de la Concorde Ewer hochfürstlichen Durchsicht nicht möchte offeriret oder zugeschickt werden. Wie ich nun auf geschehenes Nachfragen vernommen, daß Ewer Durchsicht nach Dero gnedigsten Herrn Vatters hochfürstlich Durchsicht der erste seyn sollten, als habe in Conformität oberwehnten Befehls kein dienstliches Expediens gewußt, als mit den Oberhofmeister von Pölnitz deswegen zu sprechen und Ihn zu ersuchen, gehöriger Orten es auf gute Art nach Ewer hochfürstlichen Durchsicht gnedigsten intent einzurichten, welcher dann alles mögliche zu thun versichert, gestallen Er auch solches bello modo auf die Bahn gebracht, darbey aber vermercket und Mir wieder referiret, daß weils obgedachtermaßen Seine hochfürstliche Durchsicht Deroselben solchen zuzusenden resolviret, es einen Ungemeinen allarm in Dero gemüth geben würde, wann man Ihnen offenbahrte, daß Sie solchen nicht annehmen wollten, zumahl es bey der ganzen welt ein großes ansehen geben müße, wann Sie Dero herrn Vaters Orden zu tragen refusirten, und weils es auf 2 Punkten anzukommen schiene, daß es nemlich 1) sich nicht schicken wollte den neuen Orden en Collier zu tragen, da Sie bereits Dero eigenen schon also trügen, dann 2) auf dessen Protection und Sortpflanzung nach des herrn Vatters Todt, als wäre pro expediendi vorkommen, daß Ewer hochfürstlich Durchsicht den neuen Orden an dem Knopffloch und allein den 27. July, wann Sie gegenwärtig en Collier tragen sollten, quod 2) aber Ihre freyhände auf solchen Erfolg den Orden fortzupflanzen, welches man doch deswegen indifferent glaubte, weils in den Ordens-Reguln der Successor mit den allergeringsten onere nicht beschwehret oder zu etwas obligiret, auch eventualiter schon disponiret wäre, daß im Fall Derselbe die continuation bedenklich fände, Ihre Königl. Hoheit denselben continuiren sollten. Weils nun die Beharrung Dero ersten gnedigsten resolution ganz ohne Zweifel vielerley bruit und Mißlichkeiten nach sich ziehen könnte, wann Dero hochfürstlich Durchsicht Vatters Deroselben den Orden zu- und Sie wieder zuruck-schickten; anbey aber ich Meines orts nicht weiß, wie weit bey Ewer hochfürstlich Durchsicht die vorgekommene Expedientia ingress finden mögen; Als habe der nothdurfft zu seyn ermessen von allen Vorgang per Expressum unterthänigst Nachricht zu geben, damit noch vor dem festir Dero gnedigste Resolution erhalten könne, anbey unterthänigst bittend Ewer hochfürstlich Durchsicht werden alles dieses nach Dero erseuchtesten Esprit zu überlegen Sie gnedigst gefallen lassen, und es als eine unterthänigste marqve meiner gehorsamsten Devotion an- und aufnehmen. Dero zu hochfürstlichen Gnaden ich mich unterthänigst ergebe.

Christian-Erlang, den 23. July 1710.

Ewer hochfürstlichen Durchsicht

unterthänigst treugehorsamster Diener  
Hofrath von Tanner.

#### II. Antwort des Erbprinzen an den Geheimen Hofrath Tanner.

P. P.

Dem moment erbreche Ich diejenigen brieffe, so derselbige per Expressum an Mich eingeschicket, und bin Ich vor die gethane Contestation und Versicherung Ihrer Durchsicht Meines herrn Vatters gnaden, auch versicherter Vorforge vor Meiner Frauen Gemahlin dem Hofrath geneigt verbunden. Unterlasse auch nicht, Mich uff das beygefügte PostScriptum, und insonderheit auf demselben inserirte vermeinte Expedientia Mich zu expliciren, und demselben anzudeuten, daß Ich Mich ohnmöglich entschließen kan, solchen Mir zugleich zugedachten Orden anzunehmen, sondern bitte und avertire nochmals, solches uff die artz in Meinen Nahmen zu depreciren, Gestallen Ich Mich en Conscience sehr beuhunhiget sehen würde, wann Ich hiedurch Meinen gestifteten Orden nachdem zuwider vinculiren sieße, und acceptirte, und seynt die vom herrn Geheimen Hofrath in Vorschlag gebrachte Vermittelung zwar von Lobwürdiger praecautio, bin Mir aber jedoch nicht von dem pondere, daß Ich Mir de bon Coeur überwinden könnte, solcher honneur ohne alle folgende hindernisse, und nicht geringe Embaras Mir zu bedienen, Mir also Eine größere Consolation geschiet, wenn Mann dießfalls Mich dispensirt, und Meine auß hoffentlicher lobwürdiger fermeté, und allzu theuer obhabender Gewissens Verbindlichkeit gegen Meinen gestifteten Orden und dessen annexis herrührender entschuldigung nicht als Eine rancune und Ungehorsam ansetzet. Ich verlaße Mich dießfalls auff dessen

prudencia und sebe versichert, daß der Herr Geheim Hofrath zu Vermeidung alles bruits, und Mißverständniß alles zum Besten richten und Rahmens Meiner depreciren wirdt, daß Ich weiters keiner Weitaussigkeit Mich zu befahren, wegen verharre.

Datum Bayreith den 24. July 1710.

PostScriptum.

Demselbig ouvertement (jedoch noch zur Zeit sub fide silentii) zu eröffnen, warumb Ich solchen Orden nicht anzunehmen gedenke, ist die Einzige Connexion mit der sogenannten Concordien-Kirche, als bey derer vorstehenden Inauguration oder Einweihung solcher Orden doch gleichsam pro Monumento et fundamento gestiftet wirdt, und Wir nun solche fundation weder in Meinem gewissen, noch Eufferlich approbiret habe, und in Geringssten nichts damit zu schaffen haben will, Auch der allbereit von denen Lutherischen Universitäten außgefallene Schrift doch billich censiren Mich mit unterwerffen zu lassen nicht gedenke; Als wirdt derselbige als Ein penetranter Minister ugd Rath Mir nicht verdenken, daß Ich mich aller dieser solennitaet entziehe und Mir dadurch keinen morsum Conscientiae zuziehen möge. So Ich demselbigen zu Benachrichtigung Meiner endlichen resolution nicht bergen will.

Datum ut in libris.

Georg Wilhelm,  
Markgraf zu Brandenburg.

18.

Die Beschreibung der Einweihung ist entnommen aus:

DeLICIAE IVBILAEI Magni

das ist

InnIGLICHE IubeL freVDe bei Den kInDern Gottes  
IM klrChen paraDIES IesV ChrIstI

Betrachtet von dem Höchst erlauchtesten Regierungs-Jubilaeo des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ernsten Markgrafen in Brandenburg, in Preußen u. s. w.

Aus dem VIII. Artikel der ungeänderten Augsbürgischen Confession. Von der Christlichen Kirche bei der den 11. November A. 1711 angestellten ordentlichen Synodal-Versammlung Eines Venerandi Capituli zu Neustadt 2/1. zu einem unterthänigsten Denkmal nebst beygefügtem Hochzeit-Jubilaeo, ausgehändiget von M. Johanne Matthia Grossen, Hochfürstlich Brandenburg-Bayreuthischen Pfarrer in Ahlfeld. Christian-Erlang, verlegt Johann Andreas Lorber, Buchhändler. 1714.

Diese Schrift ist in 4to gedruckt, umfaßt 122 Seiten und ist dem Durchlauchtigsten Herrn George Wilhelm u. s. w. dedizirt.

19.

Ueber die Concordien-Ordenskirche zu Erlangen haben wir aus:

- a) Spieß, Brandenburgische „Münzbelustigungen“;
- b) Hofrath Paul Reinhard, Handschriftliche Chronik von Erlangen, im Pfaffenburger Archive;
- c) Dr. Johann Trnitscher, Diplomatische Beschreibung der Manuskripte, welche sich in der Königl. Universitäts-Bibliothek zu Erlangen befinden, nebst der Geschichte dieser Bibliothek. I. Band. Erlangen 1829;
- d) Lammer's Geschichte der Stadt Erlangen;
- e) Fickenscher Geschichte der Universität Erlangen;
- f) Handschriftliche Mittheilungen des Professor Dr. Schmidlein zu Erlangen, so wie verschiedene von demselben gesammelte Pläne und Ansichten,

Folgendes zusammenzustellen versucht.

Die Grundsteinlegung fand 1708 den 5. August am neunten Sonntage nach Trinitatis statt. Maurermeister Pikel war mit der Legung des Grundsteins beauftragt, in welchen drei Goldstücke mit den Bildnissen des Markgrafen und seiner Gemahlin, so wie verschiedene Gedächtnisschriften, unter andern die in diesem Jahr gedruckte ungeänderte Augsbürgische Confession des Superintendenten Räthel (Röthlein) gelegt wurden. Die Hofprediger Starck und Lezius predigten über Ephefer II, v. 2—22. Der Markgraf selbst warf drei Kellen Kalk auf den Grundstein, während das Tedeum mit Pauken und Trompeten gesungen wurde. Am Schlusse desselben feuerten eils im Schloßgarten aufgestellte Kanonen jede dreimal, und ebenso wurden von einer Compagnie Grenadiere und den sämtlichen Bürger-Compagnien drei Salven gegeben.

Die Kirche stand der Orangerie gegenüber und bildete mit dieser zwei abgeforderte Seitenflügel nach der Garten-seite des Markgräflichen Schlosses. Nach einer Notiz im Archive des Stadt-Magistrats von Erlangen wird einer Kuppel auf dem Gebäude erwähnt, welche durch zwölf Fenster der Kirche das Licht gab. Von einer solchen Kuppel findet sich aber weder auf den vorhandenen gestochenen Prospekten aus jener Zeit, noch auf den in der Universitäts-Registratur befindlichen Plänen für den Umbau, die geringste Spur. Dagegen zeigt sich auf den gestochenen Prospekten die vordere Front concav eingebogen und genau in der Form dem gegenüberliegenden Orangerie-Gebäude correspondirend. Die Kirche selbst erstreckte sich von dem vorderen Mitteleingang bis in einen nach hinten herausspringenden viereckigen Ausbau. Die in den artistischen Beilagen gegebene Abbildung zeigt das Gebäude in seinen damaligen und jetzigen Formen, die Initiale zum II. Kapitel die ursprüngliche, in einer Seiten-Ansicht.

Ueber die Einweihung der Kirche zum Gottesdienst, so wie die dabei stattgefundene Erneuerung des Concordien-Ordens haben wir an betreffender Stelle das Bezügliche erwähnt. Wir fügen hier nur ein Gedicht hinzu, welches sich in den „Noctes Erlanganae, ed. M. Johann. Christoph. Vetter, Eloquentiae Professor. Christian-Erlangen, excudebat Daniel Michael Schmalz. 1710.“ in Folio ohne pagina auf der drittletzten Seite befindet. Die Schrift ist dem Markgrafen Christian Ernst und seiner Gemahlin Elisabeth Sophia zuceignet.

Es lautet:

„J cito, contemplare Ducem, pia porrigite vota:  
En! dextra Templum, cui dat Concordia nomen,  
Ipse manu portat, signum pietatis avitae,  
Ominibusque hodie sacrandum rite secundis:  
Principis en! laeva radiantibus ardet Equestris  
Gemmis, atque novis reparandus ritibus Ordo,  
Nobilitatis honos, virtutis calcare honestae:  
Jova caput tegit ipse Ducis rutilante corona,  
Ac hodie decorat natalia Principis astra  
Luce nova, ac annos annis superaddere spondet.“



Während dieser Feier predigte Magister Groß in der Stadtkirche über Matthäus 5, v. 20—26. *Vera fidei et vitae concordia.*

Bis zum Tode des Markgrafen Christian Ernst wurde sie als Schloßkirche benutzt. Dann aber bestimmte George Wilhelm, daß nur bei Anwesenheit der Landesherrschaft Gottesdienst in derselben abgehalten werden sollte, was indessen selten genug geschah, da George Wilhelm dauernd in Bayreuth und seiner Vorstadt St. Georgen am See wohnte. Es erhoben sich indessen Beschwerden darüber, daß die Einwohner von Erlangen eine vorhandene Kirche nicht zum Gottesdienst benutzen sollten und da Markgraf George Wilhelm keinen besondern Prediger bezahlen wollte, die Hofprediger aber in Bayreuth wohnten, so erboten sich die Professoren der Erlanger Ritter-Academie, Letteur und Sartorius, abwechselnd jeden Sonntag unentgeltlich in der Concordien-Kirche zu predigen, was denn auch unter der Bedingung bewilligt wurde, daß der Gottesdienst dort erst nach Beendigung des Gottesdienstes in der Sophienkirche, also um halb 11 Uhr beginnen solle. Es zeigte sich auch hierin wieder die Abneigung George Wilhelms gegen Alles, was sein Vater in Verbindung mit seiner dritten Gemahlin gestiftet. Die Concordien-Kirche und der Concordien-Orden sollen zur Verherrlichung seiner dritten Vermählung dienen, und Erlangen selbst nebst seiner ganzen Umgegend war der Markgräfin Elisabeth Sophia zum Witthum versprochen. Dagegen hatte die zweite Gemahlin Christian Ernsts, Sophia Lodowica, die Mutter George Wilhelms, den Grundstein zur Sophienkirche legen helfen, und um diese Erinnerung zu ehren, sollte der Gottesdienst in der Concordien-Kirche erst nach demjenigen in der Sophienkirche beginnen. Auch die Gemahlin George Wilhelms hieß Sophia.

Aber auch diese Erlaubniß erfolgte erst im Jahre 1722 am 16. Mai, worauf mit dem ersten Pfingsttage ein regelmäßiger sonntäglicher Gottesdienst in der Concordien-Kirche begann und im August desselben Jahres jedem der beiden freiwilligen Prediger ein Salair von fünfzig Gulden aus dem Klingelbeutel dafür bewilligt wurde. Noch kurz vor dem Tode des Markgrafen George Wilhelm wurden diese hundert Gulden als Fiskus aus dem landesherrlichen Zuschusse von tausend Gulden für die Ritter-Academie angewiesen. Die Witwe George Wilhelms, Markgräfin Sophie, eine geborne Prinzessin von Sachsen-Weissenfels, nahm ihren Wittweissig in Erlangen und ließ alle Mittwoch in der Concordien-Kirche Bestunde halten.

1741 finden wir den Professor der Ritter-Academie, Groß, als Prediger an der Concordien-Kirche angeführt, und schon vor ihm in den dreißiger Jahren den nachherigen Landschafts-Direktor Verdier, damals noch reformirten Candidatus Theologiae.

1742 wurde die Ritter-Academie aufgehoben, um die noch jetzt blühende Universität zu stiften. Da ein Professor Matheos Hoffmann nach Erlangen kam, so fand sich Professor Groß dadurch beleidigt und zeigte seinen Vorgesetzten darüber auf ganz eigenthümliche Art. Er hatte nämlich seit dem Jahre vorher angefangen, die damals sehr beliebte „Erlanger Zeitung“ herauszugeben, und den Titel eines Hofraths erhalten. Seine Predigten in der Concordien-Kirche waren, wie sich unsere handschriftliche Nachricht ausdrückt: „mit vielem Applauso“ gehört worden, und er wählte wahrscheinlich im Gefühl seiner Beliebtheit bei der Concordien-Gemeinde, gerade diese, um sein Mißvergnügen über die Berufung seines Collegen Hoffmann recht eklatant an den Tag zu legen. Nachdem er nämlich am Sonnabende wie gewöhnlich die Lieder für den sonntäglichen Gottesdienst ausgegeben hatte, verließ er Erlangen in aller Stille und ließ am Sonntage die versammelte Gemeinde vergeblich auf ihren Prediger warten. Es wurden drei Lieder hintereinander gesungen, der Prediger kam nicht, so daß endlich die Versammlung ohne Predigt auseinander gehen mußte. Groß blieb in Nürnberg, schaffte sich selbst eine Druckerei an und setzte dort seine Zeitung fort. Nach des Hofraths Paul Reinhard handschriftlicher Chronik von Erlangen, im Pfaffenburger Archiv, wäre dies das letzte Mal gewesen, wo überhaupt Gottesdienst in der Concordien-Kirche gehalten worden ist. Nach anderen Nachrichten wurde der Gottesdienst noch bis Ende October 1743 fortgesetzt, dann aber wurde die Kanzel aus der Kirche fortgenommen und in die deutsch-lutherische Hauptkirche gebracht. Die prächtige Altarbekleidung, welche die Markgräfin Elisabeth Sophia selbst gestiftet, und die Orgel kamen in die reformirte Kirche nach Bayreuth. Der schöne Fußboden von schwarz und weißem Marmor wurde größtentheils verschleppt, da die, selbst ihrer Stühle beraubte Kirche immer offen stand und als Holz-Magazin benutzt wurde, bis endlich nur noch die vier leeren Wände dastanden. Mit dem Tode der Markgräfin Caroline schenkte der Markgraf Friedrich das wüst gewordene Gebäude der Universität, um ihre Bibliothek darin aufzustellen. Das Decret dieser Schenkung ist vom 30. August 1751 datirt. Der nothwendige Umbau des Innern und die Einrichtung zu einer Bibliothek machten indessen solche Schwierigkeiten, daß die Universität sich lieber mit ihrem bisherigen Bibliothek-Lokal behalf. So blieb das Gebäude auch noch weiter unbenutzt. Im Jahre 1760 findet sich ein Rescript des Markgrafen vom 31. Mai, nach welchem die Schloß-(Concordien-) Kirche zu Quartieren für die Hof-Cavaliere eingerichtet werden sollte, wenn Serenissimus sich in Erlangen aufhalten würde. Die Kosten dafür sollte die Stadt übernehmen, weil sie ja durch das Aufhören der Quartiergelder für die Cavaliere, zu denen sie verpflichtet war, etwas erspare. Dessen weigerte sich indessen die Stadt, weil die jährliche Summe der Quartiergelder außer allem Verhältnisse zu der auf einmal nöthigen für den Ausbau der Concordien-Kirche zu Wohnungen stehe. Da bald darauf der Markgraf starb, so kam auch dies Projekt nicht zur Ausführung. Dagegen wurde der Fußboden der Universität, welcher sich bisher in zwei Zimmern parterre der Universität befunden hatte, da hinein verlegt, so daß diese der Bibliothek eingeräumt werden konnten. Die übrigen Räume des Gebäudes der ehemaligen Concordien-Kirche wurden nun zur Aufbewahrung von Baumaterialien und allerlei Geräthschaften benutzt.

Im Jahre 1787 sollte eine Universitäts-Kirche aus dem Gebäude gemacht und zugleich ein Lokal für die Bibliothek in demselben hergestellt werden, und aus dieser Zeit stammen einige der Pläne und Risse in der Universitäts-Registratur, deren Einsicht uns gestattet wurde. Auch dies blieb Projekt, bis endlich im Jahre 1804, unter Preussischer Herrschaft, der Umbau von außen und innen zu einem Museum für naturhistorische Sammlungen begann. Man hieß alle Bildhauer-Arbeit, die das Aeußere zierte, ab, ersetzte sie durch „leichte Zierrathen“ und wollte auch wieder eine Kuppel auf das Gebäude setzen. Obgleich man über hundert Centner Eisen anwandte, um den Mauern die dazu nöthige Tragfähigkeit zu geben, so zeigten sich diese doch zu schwach. Der 1806 ausbrechende Krieg unterbrach auch diesen Bau und im Jahre 1812 war sie bereits eine vollständige Ruine, obgleich sie noch immer das Museum genannt wurde. Nach den Befreiungskriegen wurden abermals ein Fußboden und einige Hörsäle nothdürftig hergerichtet, bis im Jahre 1826 abermals der Wunsch auftauchte, das Gebäude seiner ursprünglichen Bestimmung zurückzugeben; denn da die Universität die Gebäude der ehemaligen Großschen Ritter-Academie dem Staate (Bayern) übergab, so hatte sie damit auch ihre bisherige Universitäts-Kirche, die sogenannte Sophien-Kirche, verloren. Es wurden auch für dies Projekt mehrere Pläne und Risse angefertigt, sie kamen aber nicht zur Ausführung, da der Universitäts-Gottesdienst in die französisch-reformirte Kirche und 1836 in die Neustädter Kirche verlegt, hier auch mit dem Haupt-Gottesdienst verbunden wurde. Im Jahre 1838 verkaufte die Universität das alte Theater- und Redouten-Haus an die Stadt, und nun wurde mit dem dafür erhaltenen Kaufschillinge das Gebäude, ohne Veränderung der Fassade, zu seiner jetzigen äußeren und inneren Gestalt umgebaut. Zunächst wurde das physikalische Cabinet darin untergebracht, der größte Theil des Raumes aber zu Hör-

Sälen benutzt. Ein Hausmeister erhielt eine kleine Wohnung darin und 1840 war der Bau vollendet. Von irgend einer Andeutung durch Verzierung, daß das Gebäude in Beziehung zu dem Concordien-Orden gestanden, findet sich jetzt keine Spur mehr, auch der frühere Name ist nur wenigen Einwohnern noch erinnerlich.

## 20.

Die Statuten des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Concordien-Ordens lauten:

1. Jedes Mitglied hat sich für den Orden einen besitzigen Namen beizulegen.
2. Unter diesem Namen alle seine literarischen Arbeiten, mindestens Sinngedichte, Sprüche u. dem Ordens-Archiv einzuverleihen, nachdem die Ordens-Gesellschaft darüber ihre Ansicht ausgesprochen haben wird.
3. Den Ordensharn (eine Weltkugel mit lateinischem Kreuze darauf und mit den Buchstaben V. L. B. E. umgeben in Gold oder weiß emaillirt, an blauem Bande) stets auch auf ihren Säts- oder vielmehr comoden Studierrocken zu tragen.
4. Auf jede mögliche Weise die Studien befördern zu helfen.
5. Eben so eifrig, wo und wie es immer geschehen kann, die Armuth ohne Ansehen der Person zu unterstützen.
6. Guten Ränklern und wer sonst was Nützliches erlernt hat, in ihrem Wirken und Leben behülflich zu sein.
7. Keine Professionen, so einigen Nutzen der Republik bringen könnten, zu verachten, sondern vielmehr zu beschützen und zu befördern.
8. Sich zu dem Orden durch einen Revers zu legitimiren.

Dieser Revers mußte enthalten:

- a) Die Angabe des selbstgewählten Namens.
- b) Eine Erklärung der symbolischen Buchstaben V. L. B. E.
- c) Das feierliche Versprechen, allen Ordensgesetzen sich zu unterwerfen.
- d) Eine Art von Selbstbiographie.
- e) Aufzagen, aus literarischen und wissenschaftlichen Arbeiten bestehend.

## 21.

Die Statuten des Großherzoglich Frankfurtschen Concordien-Ordens lauten:

„Wir Carl, von Gottes Gnaden, Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg u. c., haben uns bewogen gefunden, zur Belohnung ausgezeichneten Verdienste einen eigenen Orden unter dem Namen Concordien-Orden zu stiften und für denselben folgende Statuten zu ertheilen:

Artikel I. Der Concordien-Orden wird, seiner Bestimmung nach, in der Regel nur an Inländer verliehen. Auch können nur solche Personen, welche noch keinen andern Orden tragen, den Concordien-Orden erhalten.

Artikel II. Der Concordien-Orden besteht aus 3 Classen: a) Großkreuzen; b) Commandeuren; c) Rittlern.

Artikel III. Die Insignien des Concordien-Ordens bestehen in einem achteckigen, sternartigen goldenen Kreuze, in dessen Mitte auf der Vorderseite zwei zwischen Palmzweigen sich vereinigende Hände mit der Uberschrift Concordia und auf der Rückseite das Hauptwappen des Großherzogthums Frankfurt, ein silbernes Rad in rothem Felde, sich befindet. Das sternartige Kreuz ist mit Strahlen in glänzendem Golde und das Mittelbild der Hände und Palmzweige in einem runden Felde von mattem Golde gearbeitet.

Die Größe des goldenen Kreuzes ist bei der ersten und zweiten Classe gleich. Die erste trägt das Ordenszeichen jedoch an einem ganz breiten Bande über der Schulter an der linken Seite hängend und überdies auf der linken Seite des Kleides einen Brustharn von Silber mit Strahlen geschickt, in dessen Mitte gleichfalls das Ordenszeichen in mattem Golde sich befindet.

Die zweite Classe trägt das Ordenszeichen an mittelbreitem Bande um den Hals hängend.

Die dritte Classe trägt das kleinere Ordenszeichen nach der nämlichen Form des größeren Kreuzes an schmalen Bande im Knopfloche.

Ubrigens ist den 3 Classen das gewöhnliche Tragen des Ordenszeichens in der Form einer kleinen Schnalle oder einer goldenen Kette im Knopfloche gestattet.

Die Farbe des für den Concordien-Orden bestimmten Bandes ist aus den beiden Wappensfarben des Großherzogthums dergestalt zusammengesetzt, daß dasselbe aus einem weißen und zwei rothen Streifen mit weißer Einfassung besteht.

Artikel IV. Der Concordien-Orden besteht aus 12 Großkreuzen, 24 Commandeuren und 24 Rittlern, im Ganzen also aus 60 Mitgliedern, deren Vermehrung Wir uns jedoch auf den besondern Fall vorbehalten, wo Wir einem Wohlthäter des Staates oder der Menschheit überhaupt unsere Erkenntlichkeit durch Ertheilung des Ordens, ohne den Abgang eines Mitgliedes abzuwarten, alsbald beweisen wollen.

Artikel V. Nach der ersten, von Uns beschlossenen Verleihung soll in der Regel Niemand zur Classe der Großkreuze oder Commandeure gelangen, welcher nicht vorher die Dekoration der Ritter wird erhalten haben. Doch behalten Wir uns auch hier vor, in dem so eben Artikel IV erwähnten Falle eine Ausnahme von der Regel zu machen.

Artikel VI. Des Ordens Großmeister ist der Großherzog. Wir ernennen sodann Unsern Obrist-Hofmeister Freiherrn von Pfirdt zum Kanzler, und Unsern Geheimen Rath und Cabinets-Sekretair Müller zum Schatzmeister und Sekretair des Ordens.

Artikel VII. Für die inneren Geschäfte des Ordens soll ein Ordensrath bestehen, dessen Präsidium Wir uns vorbehalten und wovon der Kanzler und Sekretair beständige Mitglieder sind. Ubrigens besteht der Ordensrath aus 4 Großkreuzen und 4 Commandeuren, deren Auswahl Uns vorbehalten bleibt. In dem Falle, wenn Wir bei dem Ordensrathe nicht selbst das Präsidium führen, soll der Kanzler hierbei unsere Stelle vertreten.

Artikel VIII. In den Verrichtungen des Ordensrathes gehören alle den Orden betreffende Angelegenheiten, insbesondere auch Vorschläge zu Ordensverleihungen, wenn Wir solche erfordern. Sie werden Uns in der Form eines Gutachtens zur Entscheidung vorgelegt.

Artikel IX. Das Ordens-Archiv steht unter der Verwaltung des Sekretairs, welcher für dessen Ordnung und Verwahrung Sorge zu tragen hat. Alle, auf die Stiftung und den Orden in allen seinen Verhältnissen sich beziehende Papiere gehören in das Ordens-Archiv. Der Ordens-Sekretair soll ein genaues Verzeichniß der Ordens-Mitglieder mit Vornamen und Geschlechtsname führen, auch die Tage, Monate und Jahre bemerken, an welchen die Verleihung dieses Ordens an jedes Ordensglied geschehen ist.

Artikel X. Der Orden ist nur für persönliches Verdienst bestimmt. Daher müssen die Insignien nach dem Tode eines Ordens-Mitgliedes von den Erben an den Schatzmeister und Sekretair des Ordens wieder eingeliefert werden.

Artikel XI. Die mit Ertheilung des Ordens verbundene Prærogative bestehen:

- a) In Tragung der Ordens-Dekorationen nach der in Artikel III. bezeichneten Abkunft.
- b) In der Befugniß, das Ordenszeichen mit Wappen und Petschaften zu vereinigen.
- c) In dem Genuße der Vorzüge des persönlichen Ritter-Adels für Großkreuze und Commandeure, welche den erblichen nicht besitzen.
- d) In der Berechtigung für alle 3 Classen des Ordens, bei öffentlichen Festen und sonstigen Feiertlichkeiten am Hofe zu erscheinen.

Artikel XII. Die Mitglieder des Ordens sind befugt, das Ordenszeichen mit ihren Wappen und Petschaften auf folgende Art zu vereinigen.

- a) Die Großkreuze werden den Ordensstern ihrem Wappenschilder unterlegen, so daß die Strahlen auf allen Seiten hervorstecken.
- b) Die Commandeure hängen das Band mit dem Ordenskreuze um das Wappenschild, und
- c) an dem Wappen der Ritter wird das Kreuz unten am Schilde mit einer Bandschleife angehängt.

Artikel XIII. Die Verleihung des Ordens ist mit keiner Taxe verbunden. Doch wird von jedem neuen Mitgliede dem Ordens-Sekretair eine Entschädigung für gehabte Auslage, geführte Correspondenz, Versendung u. s. w. geleistet, und zwar von einem Großkreuze 33 Gulden, von einem Commandeur 22 Gulden und von einem Ritter 11 Gulden.

Artikel XIV. Da der Endzweck des Ordens hauptsächlich darin besteht, den Gott gefälligen Geist der Eintracht und wohlthätigen Menschenliebe bestmöglichst zu befördern; so wird das Bestreben nach diesen so schönen und wohlthätigen Endzwecken sammtlichen Mitgliedern des Ordens in vollem Vertrauen wohlwollend und bestens empfohlen, und sollen gegenwärtige Statuten in dem Regierungsblatte bekannt gemacht, auch besonders abgedruckt und jedem Mitgliede des Ordens ein Exemplar zugestellt werden.

Moskau, den 15. August 1813.

Carl, Großherzog.

L. S.

Auf höchsten Befehl Sr. R. Hoheit  
Müller,  
Geheimer Rath und Cabinets-Sekretair."

## 22.

Das hier erwähnte Brouillon des Erbprinzen George Wilhelm aus dem Plassenburger Archive: „Atten, den Orden de la Sincérité betreffend de Anno 1703—1711“, lautet vollständig:

1. Der alte sol ien einigen stücken Verentert werden und den Verenterten Orten sollen nur alle Zeit 12 und zwar die ersten haben in allen sollen 24 wieder sein die letzten 12 sollen solchen stets tragen wie Er nun ist und erst nach absterben eines alten allezeit der erste von Ihnen in seine stelle gelangen und den Verenterten Orten bekommen.

2. Vor die 12 ersten wies Ich ein gewisses kleines Verliches einkommen stießen mit betungen das es alle Zeit von Ihnen zu etwas nützliches angewent würt.

3. Wan einer von denen 24 ortensbrüder in noth steket oder ein unglück hat (nehmlich auß keiner lachedet) sollen alle die ander Verbunden sein ihm mit hilfflicher hant beyzuspringen absonderlich die 12 ersten.

4. Wan einer auß den orden was begehrt das noch hingehen kan sol denen armen und zwar nach gutbetungen des ortens M. und der ersten zur strafe was geben. ist es aber gahr was großes so sol Er 4 Wochen den Orten ablegen begehrt einer aber gahr eine lachedet so sol Ihm der orden abgenommen und sein lebenstag nicht mehr tüchtig gehalten werden in unsere sossendot gelangen zu können.

5. ohne Vorbenull wenigsten 2 oder 3 der ersten sol Keiner in orten gefangen können in summa alles was vorgehen kan davon sol Ihnen hart gegeben werden.

6. den ortens Meister sollen alle gesamt und seine gebot stehen auch derselbe sol macht haben die ersten wan sie nicht nach ordnung des ortens sich halten auß eigener macht und gewalt sie absetzen zu können und under die Zahl der 12 jünsten zu thun auch einen andern in seine stelle zu setzen. Auch sol nicht das gienste wenn es den orten angehet ohne des ortens Meisters wieshen und Ihme muß sein gutachten erst zu fragen abgehandelt werden in somma von allen wiesher er richder und schidermann was den orden anbetriefft sein er sol mit einem Wort von Ihnen respectiret werden auß Ihr oberhanft.

7. Denen Armen sol Verlich in nahmen des Velligen ortens was gegeben werden und sol solches alle ohstern durch den ortens secretario under sie außgeteilt werden.

8. wan einer in den orden aufgenommen würt so sol bey der sermonie zu wenigsten 4 oder 6 von ersten und 3 oder 2 von denen andern darbey sein und von den ersten einer in nahmen des ortens Meisters ihm der orten angehengt werden können aber einer in die erste 12 Zahl so sollen alle Zeit wenn es möglich sein kan die ersten alle beisammen sein und solan nehmet der orten Meister den orten selbst und hengel ihm solchen ahn. bey allen sermonien würt des orten-Meister gegenwart erfortert und kan sonsten keine vorgenommen werden es sey kan auß expresen befehl.

9. Wan einer gefunden würt das er den orten nicht anhat sol Er zu straffe den orten Meister eine stunde und deme der ihm angetroffen ein bahr vislosen geben.

10. In diesen orten sol auch niemant eingenommen werden er sey dan von eahlite und wohl bekant damit sich kein herumstreiner einschleichen kan sein contuide sol auch so viel als möglich sein kan erst außgeforschet werden.

11. Wan einer von denen ortensbrüder sich außer landes verheiradet derselbe sol nie in die Zahl der 12 ersten kommen es müste den andere große resonos in obacht zu nehmen sein.

12. under denen ortensbrüder sol keine uneinigheit nie gespüret werden geschijet es aber das sich ein bahr Verneinigen so sollen sie gezwungen sein vermoge der ortens regellen den orten hies zu außgang Ihrer sache abzulegen hernach aber wan es honedement außgemacht ist worden sollen sie wieder wie zuvor sie gewesen seint hinein gelangen.

13. Es sol sich auch Keiner gelien lassen Von einen andern rucklings was übels nachzusagen auch nicht mit Betrug und falscher lübe zu hiendergehen sondern ledigs bey der warheit und redlichkeit bleiben wo nicht so solcher stracks auß den orten außgelosen sein und niemahls mehr darzu gelangen.

14. Wan ein ortensbrüder von einen andern was unrechts reden heret sol er verbunden sein den andern gleich zu verteidigen und sich anzunehmen auß wen es selbst von Ihme gesprochen wert.

15. ein jeder ortensbrüder sol verbunden sein alle Monate an den velligen orten zu schreiben woh er sich aufstelt damit man alle Zeit nachricht hat.

16. Wan einer auß den orten stirbet so sol sein orten den ortensmeister gleich zugeschicket werden und sodan sol die stelle 4 wochen ledig bleiben und der tod sol durch den ortens Meister allen mitgliedern schriefflich notiviciert werden auch der tode sol sodan von allen mit einem schwarzen bant inlades rodens 4 wochen betrauert werden nach Verliehung solcher Zeit sol die stelle mit gehörlichen Cermonien wieder befehet und die trauer aufgehoben werden.

17. Stirbt aber der ortens Meister selber so sollen alle mitglieder inlat des roden bandes ein schwarzes und zwar biß an Ihr ende tragen und so sol der orden mit Ihnen auch außsterben oder er müde durch die nachkommen wieder Verneuert werden so sol doch die trauer ein Jahr zum wenigsten werden.

18. bey allen sermonien sollen alle übereins geferbte gleicher haben und auff eine sonderbare art übereins gemacht sein.  
19. wan ungefehr welche über die bestimmbde Zahl schon weren muß man sie nach Ihrem tod abgehen lassen und biß dahien auß subnumerarie tractiren.

20. Erschret einer was das ein anderer groß gehandelt und laches sol begangen haben so ist er oblichet erst recht nachzufragen umb die gewisse warheit zu erfahren befindet es sich nachdeme in der tad also muß ers Ihme erst vorhalten und nachdeme hiengehen und den orten es anzeigen.

## 23.

Der Grundstein der Ordenskirche zu St. Georgen am See bei Bayreuth war drei Fuß lang, vier Fuß breit und wurde unter den Thurm von Bayreuth her rechts gelegt. Zwei Gläser, eines mit rothem, eines mit weißem Wein, wurden in die Höhlung dieses Grundsteines gesetzt. Auf diesen Gläsern befand sich der verzogene Name des Prinzen in den Anfangsbuchstaben G. W. (Es ist wohl möglich, daß diese Gläser dieselbe Form und Verzierung gehabt haben, welche auf dem unter den artistischen Beilagen abgebildeten Pokale sich befinden; siehe darüber die Erklärung der Bildertafeln.) Verschlossen wurde die Höhlung mit zinnernen Tafeln, auf welchen sich die folgenden Inschriften in lateinischer und deutscher Sprache befinden.

„Der dreieinige Gott, der Anfänger und Vollender aller menschlichen Dinge, wolle es gelingen lassen, zu dessen allerheiligsten Ehren zuvörderst, dann zu stets währendem christlichen Andenken der weisand Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frau

Sophia Louise,

Markgräfin zu Brandenburg, in Preußen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Herzogin, Burggräfin zu Nürnberg, Fürstin zu Halberstadt, Minden und Camin, Gräfin zu Hohenzollern, geborene Herzogin zu Württemberg und Teck, ferner auch nach dem Tode hochgeliebtester Frau Mutter, welche zwar in diesem Leben dieses Gebäude aufzurichten sich vorgenommen, von dem Tode aber an dessen Vollführung verhindert worden, hat diese Kirche der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr

George Wilhelm,

Markgraf zu Brandenburg, in Preußen Herzog u. s. w. u. s. w., Ihrer Königlich-Kaiserlichen Majestät, wie auch des Hochlöblich Fränkischen Kreises hochbestallter General-Feldmarschall-Lieutenant und Oberster über ein Kaiserliches Regiment zu Fuß, dann ein Königlich Polnisches und Chursächsisches Dragoner-Regiment, auch ein Fränkisches Cuirassier-Regiment, aufbauen lassen, und der Hochseeligsten Frau Markgräfin zum Andenken ihr den Namen Sophia beigelegt, wozu hiermit der Grundstein gelegt worden den 18. April 1705.“

## 24.

Auch in diesen zweiten Grundstein wurden zwei Gläser mit rothem und weißem Wein gestellt und diese mit zinnernen Tafeln bedeckt, auf welchen sich ähnliche Inschriften in lateinischer und deutscher Sprache befanden.

## 25.

**Statuten des Hoch-Fürstl. Brandenburg-Culmbachischen Ordens de la Sincerité.**

Bayreuth, den 17. Nov. Anno 1705.

Nachdeme Wir Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg in Preußen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Rakeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Roslock und Stargardt. Ihre Kön. Kayf. Majestät und des Löbl. Fränk. Kraibes General der Cavallerie, und Obrister über 3 Regimenter zu Ross und Fuß. Uns resoluiret, nach dem Exempel anderer Fürsten und Herren, zum Gedächtnuß Unserer, und zu Sortpflanzung Eöbl. Tugenden einen Orden in Unsern Namen anzurichten und zu stiften, anbey aber in Betrachtung gezogen, in was grossen Abfall die alte Teutsche Redlich- und Aufrichtigkeit gerathen, wie gemein herentgegen die Fasslichkeit zu werden beginnt, als haben zu Bezeigung Unserer gegen dieses Laster heegenden Mißhaltens und Abschen, Wir kein convenablers Mittel zu finden gewußt, als solches durch ein öffentliches Ordens-Zeichen der Welt vorzustellen, und solchen den Namen, Ordre de la Sincerité, mit den Bey-Wort: *Toujours le meme* zu geben: der Intention und Meynung daß gleich wie sich noch viele rechtschaffene Creu-Redlich- und Aufrichtig-gesinnete Gemüther unter hohen Fürstl. und Adelichen Persohnen finden, Dieselbe Unsere hierunter heegend und führende Absicht nicht allein approbiren, sondern auch in diesen Unsern Orden mit zutreten sich respective gefallen lassen, und für eine Ehre achten werden, zumahlen neßl der Natur der wahren Sincerité, auch das erwählte Bey-Wort: *Toujours le meme* die Versicherung giebet, daß diejenige so in diesen Orden treten und aufgenommen werden, sich einer zuversichtlichen Beständigkeit Unserer respective Freundschaft und Gnade zu versichern haben, wie Wir auch dargegen versichert leben, Sie werden Ihres Orts alles dasjenige auch ungeändert beobachten, und mit bestreben, was die Wiederherstell- und Sortpflanzung der wahren Sincerité befördern, und den von Uns sorgefetzten Zweck erlangen machen kan. Wir haben daher zu mehrer Bezeigung Unserer eigentlichen Meynung gewisse Ordens-Regeln oder Statuten verfaßten lassen, damit jeder, so in diesen Unsern neugestifteten Orden recipiret werden wird, desto genauer sich darnach achten und richten könne; allermaßen solches zu thun Er sich bey dessen Empfang aufeischig machen und verbinden solle. Und zwar:

I. Weilt Wir, aus sonderbaren bewegenden Absichten und Ursachen diesen Orden gestiftet, und aus denjenigen, so Wir vor etlichen Jahren verschiednen ausgegeben, erhöht haben; Als wollen Wir auch desselben Ober-Haupt und Meiser seyn, nicht weniger Unsere von Uns abstammende Successores in diesen Uns angebohrnen Fürstenthum Brandenburg-Culmbach ermahnet, die andern aber, da es sich, welches Gottes Güte lange Zeit abwenden wolle, nach des höchsten disposition andert fügen würde, in Krafft dieses ersuchet haben, solhanen Unsern Orden zum Gedächtnuß Unserer unverändert allezeit bey zu behalten, und zu conserviren.

II. Damit durch die allzu grosse Anzahl der Ritter, dieser Unser Orden nicht in Verachtung gerathe, als wollen und verordnen Wir hiermit: daß deren mehr nicht als Dreißig sein, und solche Zahl, es wären dann gar erhebliche und sonderbare Ursachen vorhanden, nicht überschritten werden solle, dargegen Wir Uns, die von Uns und jedem künstigen Landes Successoren und Marggrafen abstammende Söhne und Brüdere und andere darinn befindliche Fürsten wie auch des Ordens unten benamhte Bediente, von solcher Zahl ausgenommen, und darunter nicht mit begriffen haben wollen.

III. Gleichwie Unsere, auch anderer künftiger Regierenden Marggrafen Kinder, sambt andern Fürsten an keine gewisse Zahl der Jahre Ihres Alters, umb in diesen Orden aufgenommen werden zu können, gebunden sind; Als soll herentgegen keinen andern, wer der auch seye, derselbe conferiret und gegeben werden, Er habe dann das 25te Jahr seines Alters vollkommen zurück gelegen.

IV. Zu mehrern Splendeur und Vermeidung allen Vorwurfs, soll auch keiner in diesen Orden aufgenommen werden, welscher nicht von Qualitè und dessen gute Conduite, auf welche so viel möglich zu inquiriren, auch wohlbekannt ist; Dagegen werden von diesen Orden allerdings und gänzlich ausgeschlossen, diejenigen, so wegen Ihres vorhergehenden, etwa übel geführten Leben und Wandels und verbrachten Laster, oder begangener Lachoté etwas verkleinerlich mit Sug und Bestand vorgebracht werden kan. Sonderlich aber auch diejenigen, so wider Unser Fürstl. Hauß untreu worden, Verrätherey practiciret, oder wider Ihre Ehre, Uns und Unsern Hauß geleistete Pflicht gehandelt, und dessen gebührlich überwiesen werden können.

V. Wir behalten auch Uns und Unsern Nachkommen Successorn bevor, die jedesmalige Ordens-Ritter selbst zu erwählen, und zu benennen, jedoch wollen Wir jedesmal vorhero mit zwey oder dreyen der ältesten umb Uns befindlichen Ritters Uns wegen derer Candidaten bereden, und sodann die Benennung thun; Und damit solch Unser Orden nicht durch ungebührliche Wege erlangt werden könne, verordnen und wollen Wir, daß derjenige welscher in Unsern Orden aufgenommen zu werden Verlangen trägt, es seye dann ein geborner Fürst, welschem solches an Uns, oder die jedesmalige regierende Marggrafen immediatè zu bringen frey steht, sich allezeit vorhero bey den Ordens-Secretario entweder Münd- oder schriftlich anmelden, und sein Sachen eröffnen, dieser aber dem Ordens-Cantlar darvon Anzeige thun, und so dann Uns, und jedesmaligen regierenden Herrn unterthänigst referiren, und die Resolution entweder wegen würdlicher Ertheilung des Ordens, oder der Expectanz darzu, sodann registriren, auch dem Candidato eröffnen solle.

VI. Nachdem Wir auch diesen Unsern Orden an Unsern Namens-Tag, und zwar zum Gedächtnis der von Uns angefangenen Neuen Stadt zu St. Georgen am See, gestiftet, und darein verschiedene Personen versetzt haben; Als wollen Wir daß auch ins künftlich jedesmal derselbe, nemlich der Tag Georgi darzu destiniret seyn und bleiben solle, an welchem Tag alle die Ritter von Unsern Orden, wann Sie inner zehen Meilen von Unserer Residenz sich befinden, (jedoch die Fürsten dißfalls ausgenommen, als denen frey steht, entweder selbst zu kommen, oder jemand zu schicken,) zu erscheinen schuldig sind; An beregten Tag aber soll zugleich Ordens-Capitul gehalten, von denen Sachen so den gesambten Orden oder dessen Mit-Glieder concerriren, delibereiret, auch diejenigen, so Wir darein aufzunehmen resolviret, damit ordentlich investiret, sonst und außer diesem aber, es seye dann aus erheblichen motiven, derselbe niemand conferiret werden.

VII. Ein jeder so in diesen Orden aufgenommen wird, soll schuldig seyn, noch vor würdlicher Empfangung des Ordens-Zeichen durch ein hand-Gelübde an würdlicher Eydes statt zuversprechen, und anzugeloben alle diese Statuten zu halten und zu beobachten. Und zwar:

VIII. Sollen alle und jede Ritter dieses Ordens verbunden seyn, ein Christliches, Gottgefälliges Leben und Tugendhaften Wandel zu führen, armer nothleidender, redlicher und aufrichtiger Leute sich, so viel an ihnen ist, anzunehmen. Ueber Unser und Unsern Hauses auch des Ordens Gloire und Ruhm vest zu halten, und solchen auf keinerley Weiß Abbruch thun zu lassen, noch weniger für sich zu thun unternehmen. Vor aller Verrätherey und dahin ein lauffenden Dingen sich zu hüllen, vielmehr sowohl gegen Uns, als auch Unser Hauß, die gesambte Ordens-Brüder, und sonst jedermanniglich der Aufrichtigkeit und treuen Redlichkeit im Reden, Leben und Wandel zu befehligen, und es mit Uns, Unsern Fürstl. Descendenten und Hauß treu und aufrichtig und redlich zu meynen, mit allen ehrlichen, aufrichtigen Leuten, sonderlich aber denen Ordens-Brüdern, in guten vernehmen zu leben, und dieser Glück nach Möglichkeit befördern zu helfen. Der Ordens-Brüder Ehr und guten Namen wider alle Nachstellungen, heim- und öffentliche Verleumdungen getreulich und ungeschonet zu defendiren, und was einer von den andern dißfalls erfähret, seinen andern Ordens-Brüder sobald möglich zu eröffnen, auch sich derselben mit anzunehmen. Ebener maassen von niemand anders, am wenigsten aber von einem Ordens-Brüder, in Abwesenheit desselben etwas übel zu reden, sondern sich gegen all und jede der Wahrheit, Aufrichtig- und Redlichkeit dergestalt befehligen, wie es einen ehrlich, aufrichtigen Sinceren Ritter gebühret.

IX. Zum Merkmal und Zeichen dieses Unsers Ordens haben Wir erwöhlet, ein von Gold weiß emallirtes, in acht breiten Spitzen bestehendes Creutz, oben mit einem Chur- und Fürsten-Huth, in dessen Mitte auf einer Seite der rotthe Brandenburgische Adler mit den hohenzollerischen Brust-Schild, mit dem neben umschwebenden Symbolo: *Toujours le meme*, auf der andern Seite Unser auf Gold mit rotth emallirter Name *Georg Wilhelm*, auf den Rand der Spitzen aber, die Anzeigs Worte: *L'Ordre de la Sincerité*. Welches Creutz jeder Ritter dieses Ordens an einen rotth bonceau Sarben, auf beeden Rändern und in der Mitte mit einem auf Ketten Arth eingewürkten Gold-Saden gezeichneten Band, am Hals dergestalt als ein Collier tragen soll, daß das Creutz auf der Brust henge.

X. Ein solches Ordens-Creutz sambt den Ordens-Band, soll jeder Ritter, den Wir darzu benennet, an obbenannten Tage von Uns bekommen, und solches, wann Er investiret wird, Ihm von Uns selbst angehenget, oder wann Er aus erheblichen von Uns approbirten Ursachen nicht kommen kan, worinnen doch nicht leicht dispensiret werden soll, durch den Ordens-Secretarium zugeschicket, nebst diesen auch die Ordens-Kleidung angelegt werden, darbey soll Er noch vor der würdlichen Investitur gehalten seyn, ein freywilliges Geschenk von *zwanzig Ducaten* zu Kirchen und Unterhaltung der Armen, welchen Jährlich an Georgen-Tag einige Austheilung, zu welches Behuff jeder Ritter Jährlich an den Capitular-Tag freywillig etwas zugeben oder einzufenden schuldig ist, gesehen soll, zu handen des Ordens-Secretarii zuerlegen.

XI. Das ganze Kleid dieses Unsers Ordens de la Sincerité, das Wir nebst allen Ritters tragen wollen, soll bestehen in einem Tuchenen Rock und Comissohl von Amarant Sarb, mit weißen Sutter, mit goldenen Knöpfen und dergleichen ausgehethen Knopfföchern, dann weißen seidenen Strümpffen und einen goldenen Degen, auf der linken Brust ein Stern von Gold, in dessen Mitten das Ordens-Creutz gesetzt, mit der Oberschrift *Toujours le meme*, sambt einen mit gold-eingesalten Huth mit einer weißen Feder und einer schwarzen Gogarde.

XII. Solche Kleidung sambt den Creutz und Band, sollen alle und jede Ritters, wann Sie an obbenannten Tage bey Unsern Hof- und der Capitular-Versammlung (wann auch wegen etwa vorkommenden Nothwendigkeiten diese extra ordinaire gehalten werden müßten) erscheinen, tragen, auch soll jeder Ritter, bey Empfangung des Creuzes Unsern Ordens-Secretario einen Schein deswegen anstellen, und bey desselben erfolgenden Absterben, dessen Erben gehalten seyn, dasselbe gegen zurück Empfangung beregten Scheins zum längsten innerhalb *vier Wochen* an gedachten Unsern jedesmaligen Ordens-Secretarium nebst einer schriftlichen Anzeige zurück zusenden.

XIII. Damit auch bey gemelden Capitular-Versammlungen, die jedesmal in Unserer Neu-angefangenen Stadt zu St. Georgen am See gehalten werden sollen, sich wegen des Rangs in gehen, sitzen, votiren und unterschreiben zwischen denen Ordens-Brüdern keine difficultäten und Irrungen ereignen, sondern beständige gute harmonie und aufrichtige Einigkeit jederzeit erhalten werden möge, verordnen und wollen Wir, daß ein jeder Ritter, jedoch mit Reservation seines Ihme sonst aus andern Capitibus zukommenden Rangs, in der Ordnung gehen, Platz nehmen, votiren und unterschreiben solle, Wie Er in den Orden aufgenommen, und Ihm das Ordens-Creutz würdlich angehenget worden. Doch bleiben hievon die Fürsten excipiret, welche Ihren Rang nach der unter Ihnen hergebrachten und üblichen Ordnung behalten.

XIV. Zur Ordens-Capelle wollen Wir die in Unserer obgemelten Neuen Stadt St. Georgen am See erbauende destiniret haben, mit der Verord- und Verwilligung, daß nicht allein nebst Unsern aller andern Ordens-Ritter Wappen daselbst aufgehangen, sondern auch wo ein oder der andere Ritter hiet versterben würde, und in selbe begraben zu seyn verlangte, Er darin, gegen einen von dessen Erben zu zahlen habenden Abtrag beerdiget werden solle.

XV. Zu solchem Ende und Behueff soll jeder Ordens-Ritter so fort bey seiner Aufnahme in den Orden, nicht allein sein angeblambt- und angebohrnes Wappen mit allen Farben und Zierrathen nach der herolds-Kunst gemahlet, dem Ordens-Secretario auf einen Pergament in folio, umb den Ordens-Buch und Protocollo einverleibet zu werden, sondern dabeibe auch noch einmahl auf einer Tafel gemahlet, umb es in der Capelle gehöriger Orten aufhengen zu lassen, zustellen, oder zuschicken, oder daß solches hier in gemöhnlicher Größe gemahlet werden können, die Kosten erlegen.

XVI. Jeder Ritter soll täglich das Ordens-Creutz an obenbeschriebenen Band am Hals tragen, woserne Er aber sich ohne daselbe öffentlich vor einen Ordens-Bruder sehen ließe, soll Er das erhemahl Sehen Ducaten, das anderemahl Zwanzig Ducaten zu Behuff der Kirchen und Armen, an den Ordens-Secretarium zur Berechnung, unnachlässig zu bezahlen schuldig seyn; Würde Er sich aber das drittemahl ohne solches betreten lassen, soll Er Sunstzig Ducaten zu erlegen schuldig seyn, worbey kein Ordens-Bruder dem andern etwas übersehen, sondern bey Vermeidung in gleiche Straffe verfallen zu seyn, es jedesmahl anzeigen soll. Doch wollen Wir nachgesehen und erlaubet haben, daß die Ordens-Ritter auf Post-Reisen, Jagten, in der Campagne, bey Expeditionen, statt solches Creutzes, an den Knopf-Loch eine Medaille, worauf das Ordens-Creutz geschmelzet, zu mehrer Bequemlichkeit tragen mögen, doch dieses allein in denen ausdrücklich gemelten Occasionibus, da es außer denenselben und wann solche cessiren, sonderlich aber bey denen Capitular-Tagen bey obigen verbleibet.

XVII. Damit auch Unser voriger Kleiner Orden nicht ganz und gar aufgehoben werde, woserne in einen kleinen goldenen und auf einer Seiten blan emaillirten Stern mit Unsern Namen besetzt, und an einen rothen glatten bonceau-farben seidenen Band, von der rechten Schulter gegen die lincke Seilen über den Leib getragen wird; Als sind Wir resolviret solchen ebenfals Zwölff Personen Adelslichen Standes ferner hin zugeben, mit diesen Zusatz, daß diese nach Abgang eines Ritters, vom Orden de la Sincerité, und zwar jedesmahl in Ihrer ancienneté zu solchen die nächste Expectanz haben, und keiner jenen empfangen solle, wo nicht bewegende Ursachen vormalten, der den Kleinen vorhero nicht schon gehabt hat.

XVIII. Und weisen die Nothdurfft und Wohlstand eines regulirten Ordens erfordert, daß das Haupt von denen Esi- dern, und diese unter sich von einander Wissenschaft haben, umb sich auf erfordern derselben bedienen und einander Hand bieten zu können; Als wollen und ordnen Wir daß diejenige, so diesen Unsern Orden bekommen, wann Sie auswärtig und nicht Unsern Hauses Vasallen oder Bediente sind, zum wenigsten alle 6 Monat von Ihren Aufenthalt schriftlich an den Ordens-Secretarium Nachricht sollen geben, oder geben lassen, diejenige aber so wie obbemeilt, Vasallen oder würckliche Bediente, es sey in Civil- oder Militair-Diensten, sollen nicht allein, wann Sie von den Orth Ihres gewöhnlichen Aufenthalts verreisen wollen, solches vorhero anzeigen, sondern auch Monatlich wann Sie sich auswärts befinden, wo Sie sind berichten.

XIX. Kein Ritter von diesen Unsern Orden, soll sich in Versammlung oder Gesellschaft finden lassen, wo wider Unsern Sürstl. Haubt oder Unsere Person unrechtmäßige Berathschlagungen gehalten, oder heimliche Beschwörungen oder Nachstellungen geschmiedet werden, noch weniger soll sich jemand wider Uns, Unser Haubt, oder den jedesmahligen Landes Successorn, in unrechtmäßigen auf Unsern Haubt Ruin ziehenden Wassen finden lassen.

XX. Gleichwie Wir ferner als Meister und Stifter dieses Ordens von allen darin aufgenommenen Rittersn als Dero Haupt gehalten und respectiret seyn wollen; Als ist auch Unser beständige, ernstliche Meinung, daß nichts in denselben ohne Unser und jedesmahligen nachkommenden Ordens-Meisters vorwissen und anwesen, und Gutbefinden vorgenommen oder in Ding- en, denselben betreffend, gehandelt werden solle, es seye dann von Uns Specialiter vorhero befohlen; Und ob schon

XXI. Wir den vorhabenden Zweck, in Wiedmung gewießer Beneficien, für die Sechs Aeltesten dieses Ordens, der- mahlen noch nicht gänzlich erlangen können, so sind Wir doch der beständigen Intention, nicht allein denenselben nach Befinden einigen Douceur zuzunehmen, sondern auch solche mit Chargen, sonderlich wann durch Gottes Gnade Wir hiernächst nach dessen Willen in Natürlicher Ordnung zur Regierung Unserer angebohrnen Sürstl. Lande gelangen werden, nach Dero Capacitat vor andern zu begnadigen, wie Wir dann gnädigst gemeinet sind jeden der obbemeilt Sechs Aeltesten von denen in Unsern würck- lichen Diensten stehenden Ordens-Rittersn, mit denen vacant werdenden Landes-Ambs Haupt- und Ober-Ambsmannschafften zu begnadigen, nicht weniger Unsere Vasallen und andere, so Wir diesen Orden conferiret, auf Dero geziemendes anmelden, nach Befinden Dero Meriten, so viel an Uns ist, in Militar- und Civil-Diensten vor andern zu employren und zu avan- ciren, deß gnädigsten Antragens, Sie dadurch zu desto grösser Euffer und aufrichtiger Treue gegen Uns und Unser Haubt, wie billig, zu verbinden, und anzuschreiben.

XXII. Daserne einer unter denen Ordens-Rittersn sich ohne Vorbewußt und Genehmhaltung Unserer und des Ordens aus seinem Stande verheyrathen und mesallyren würde, soll Er den Orden zwar ferner behalten, jedoch der Armen Cassa zum Behuff Zwanzig species Ducaten erlegen, und nie unter die Zahl der Sechs Aeltesten kommen.

XXIII. Nachdem der Haupt-Zweck dieses Ordens nebst der Ehre Gottes, unter andern auch fördriß dahin gehet, daß die wahre Aufrichtig- und Redlichkeit wieder hergestellt und in allen beobachtet werde, als erfordert die Nothwendigkeit, daß ob- bemeiltet massen alle Uneinig- und Zwistigkeiten zwischen denen Ordens-Rittersn vermieden, und abgestellt bleiben; Sollten aber wieder verhoffen dergleichen sich ereignen, und es concernirte Sachen, so die Ehre nicht touchirten, so sollen diejenige Ordens- Brüder, die zum ersten darvon Nachricht bekommen, solches in der Enge und gütlich beyzulegen sich auf das äußerste befehligen, beträffe es aber die Ehre, und müßte nach ermessen des Ordens-Capituls (wann nemlich solches ungefehr beykommen, oder doch sich bald versammeln würde,) auf weitere Ausführung ankommen, so sollen Sie biß solches gesehen, den Orden ablegen, nach dessen honneten Erfolg aber solches gleichwie vorhero, wieder forttragen.

XXIV. Wann einer von denen Ordens-Brüder ohne sein verschulden in Noth und Unglück kommet, so sollen alle und jede Ritter sambt und sonders gehalten sein, demselben nach Möglichkeit bezzuhelfen, und sich seiner auf alle thutige Art anzuneh- men; mithin sich einander treulich und aufrichtig, als wahre Ordens-Brüder untereinander meynen.

XXV. Würde wider Zuversicht ein oder der andere von denen Ordens-Rittersn etwas unrechts, so doch nicht an die Ehre gehet, zu schaden kommen lassen, so soll derselbe nach Ermessigung des Capituls mit Erlegung einer Straff zu der Armen Cassa, oder Ablegung des Ordens auf einige Zeit angesehen werden, und Er schuldig seyn, sich solchen ohne Wiederrede zu sub- mittiren, würde Er aber sich in so weit vergessen, daß Er einige Thaten wider seine Ehre, Pflicht und Gewissen begienge, und dadurch dem ganzen Orden eine Aergernuß und Schandstuck würde, dem soll der Orden gar abgefordert, sein Wappen aus der Capelle, und den Ordens-Protocollo genommen, und Er untüchtig wieder darzu zu gelangen geachtet werden. Wie dann

XXVI. Jeder Ordens-Ritter gehalten, und verbunden ist, auf dergleichen Dinge Obacht zu haben, und wann Er etwas in Erfahrung bringet, genau nachzufragen, und den rechten wahren Grund zu erforschen, so dann dem Jenigen so es betrifft, vor- halt zu thun, und endlich, wann Er sich genugsam zu purgiren nicht vermag, bey dem gesamnten Orden zu dessen fernern disposition anzuzeigen, bey welches Deciso in diesem Stück, und allen andern, den Orden concernirenden Sachen es jedesmahl das unveränderliche Verbleiben, und keine weitere Instanz pflaz haben soll.

XXVII. Wann der Ordens-Meister stirbt, soll solches sofort allen Ordens-Rittern notificiret werden, und solche schuldig seyn, zu dessen Betraurung den Orden ein ganzes Jahr lang an einen schwarzen auf beiden Enden und in der Mitte in Gestalt eines Ketten mit Gold eingewürdten Band zu tragen, stirbt aber einer von denen Ordens-Rittern, soll Er à dato Notificacionis auf gleiche Art vier Wochen lang betrauert, und sodann auf die Besetzung dessen Stelle gedacht, solche auch würdlich an den nächsten Capitular-Tag wieder ersetzt werden.

XXVIII. Woserne bey den kleinen Orden etwa dertausend mehr Personen, als oben bemelt vorhanden, sollen die Jüngsten als Supernumerarii tractiret, und die durch ihren Tod erledigte, bis auf die bestimmte Anzahl eingezogen werden.

XXIX. Damit aber all und jedes bey diesen unsern Orden desto richtiger und in besser Ordnung geschehe, als haben Wir auch darzu gewisse Personen benennet, welche alle die dahinein laufende Sachen mit gehöriger Vigilanz und Fleiß besorgen sollen, und bestehen dieselbe in einen Ordens-Canzlar und Secretario, so beide von Orden seyn sollen.

XXX. Zu denen, als des Ordens-Canzlar haben Wir erwöhlet und aus besondern gegen denselben tragenden gnädigsten Vertrauen constituiret, den Hellen unsern verordneten Geheimden Rath und Ober-hof-Marschall, RAYMUND ANTONIUM von Löwenberg, welcher bey denen angeordneten Capitular-Tagen allezeit der nächste nach denen Anwesenden den Orden habenden Fürsten gehen, auch alles, was in Ordens-Sachen bey denselben vorzustellen, und zuerinnern ist, vortragen, auf die genaue Beobachtung derer Ordens-Statuten obacht haben, alle zu dererelben Nachsehung anhalten, und wann etwas darwieder gehandelt wird, solches in Zeiten abstellen machen solle.

XXXI. Der Ordens-Secretarius soll über all und jedes, was oben in verschiedenen Articulis erinnert, und sonst bey den Orden vorgehet, ein richtig- und vollkommenes Protocoll halten, die Urkunden, wenn jeder Ritter in den Orden eingenommen, ansfertigen, die Matricul mit Eintragung der angehenden Ritters Namen und Wappen ordentlich continuiren, die den Orden betreffende Documenta und Brieffschafften fleißig sammt den Siegel asserviren, die Wappen in der Capelle aufhängen und wann es nöthig abnehmen machen, vor allen unter denen Ordens-Brüdern etwa entstehenden Strittigkeiten, so bald Er Nachricht davon bekommt, den Ordens-Canzlar referiren, die zum Orden einkommende Geldere in Empfang nehmen, und verrechnen, und daß denen Armen das gewiedmete richtig gerichtet werde, Sorge tragen, die nach ein oder dem andern Ritters Tod wieder zurück kommende Ordens-Zeichen in fleißiger Verwahrung halten, und was Ihm sonst nach erfordert der Ordens-Statuten von den Ordens-Canzlar an Hand gegeben werden wird, treulich ausrichten.

XXXII. Das Ordens-Siegel soll auf der einen Seiten den Brandenburgt rothen Adler mit den Brust-Schild und einen Chur-Hut, mit umher hangenden Ordens-Band und Creutz, auf der andern Seiten aber das Ordens-Creutz in seiner ganzen Form, mit den Symbolo: Tousjours le meme, haben, und soll die Umschrift seyn: Sigillum Nobilissimi Ordinis Sinceritatis. Wie solches nebst den Ordens-Habit, und Stern, in Kupfer abgebildet ist.

XXXIII. Ob nun schon obangeführter massen unsere Meynung dahin gehet daß dieser unser Orden beständig also beschaffen, und die vorstehende Statuten ungeändert observiret werden sollen, so behalten Wir doch Uns und unsern Nachfolgern hiermit ausdrücklich bevor, solche nach Erheischung der Umstände zu endern, zu verbessern, und zu vermehren; Zu desto mehrer Selbhaltung dieses alles haben Wir diese Statuten eigenhändig unterschrieben, und an solche des Ordens-Siegel hangen lassen.

So geschehen in unserer Neuen Stadt St. Georgen am See, den 16. Novembr. Anno 1705.

L. S.

Georg Wilhelm,  
Markgraf zu Brandenburg.

## 26.

Wir stellen hier Alles zusammen, was an Nachrichten über die Schicksale der Ordenskirche zu St. Georgen am See theils gedruckt oder in den verschiedenen Archiven vorhanden, theils an Ort und Stelle gesammelt worden ist.

Die Einweihungsfeier fand am 23. April 1711 statt. Die Angabe in Büsching's Erdbeschreibung Theil III Band II, daß sie im Jahre 1715 geschehen, ist daher irthümlich oder ein Druckfehler. Gegenwärtig waren dabei: der Erbprinz George Wilhelm, dessen Gemahlin und Prinzessin Tochter Christiane Sophia Wilhelmine, geboren 1701, so wie alle Personen des Prinzlichen Hofes. Den Gottesdienst vor der Predigt verrichteten die beiden Hofgeistlichen, Georg Albert Stübner und Friedrich Carl Hagen, worauf dann der General-Superintendent und Oberhofprediger Seidel über I. Könige 8, v. 27—30 predigte. Nach derselben hielten die beiden erstgenannten Geistlichen das Abendmahl, an welchem die sechs ersten Bürger der neuen Stadt und vier von deren Frauen Theil nahmen. Dann taufte Stübner den Sohn eines Feuerwerkers und Hagen den Sohn eines Bauers aus dem eingepfarrten Dorfe Destuben. Den Schluß machte die Einsegnung zweier Eheleute, nach welcher der ambrosianische Lobgesang gesungen, aus zwölf hinter der Kirche aufgestellten Geschützen gefeuert und von „Kriegsleuten“ Salven aus dem kleinen Gewehr gegeben wurden. Die Harreische Jubel-Predigt vom Jahre 1761 giebt die ausführliche Beschreibung dieses Einweihungs-Gottesdienstes. Nach ihr wurden die fürstlichen Herrschaften bei ihrem Eintritt in die Kirche von Trompeten- und Paukenschall empfangen, zur Einleitung ein Kyrie gesungen, welches der General-Superintendent selbst intonirte, dann der 147. Psalm vom Prediger Stübner gelesen, worauf sich das Hauptlied: „Eine feste Burg ist unser Gott“ und die Vorlesung des Evangeliums Luc. XIX vom Zachäo angeschlossen. Der Predigt ging auch noch die Aufführung einer besonderen Musik und das Lied: „Komm, Du herzlichster Tröster“ vor. Nach der Predigt wurde ein Einweihungs-Gebet gelesen, welches ausdrücklich für diese Gelegenheit verfaßt worden war.

Der Bau des Thurmes begann erst im Jahre 1716, weil die vorhandenen Mittel erschöpft waren; dann aber wurde er rasch beendet, so daß am 3. August 1718 der Thurmtopp aufgesetzt werden konnte. Er wog siebenundsiebzig Pfund und enthielt ein Kästchen, in welchem die folgende Inschrift eingeschlossen war:

Zur — Ehre des Dreieinigen Gottes — und — höchstseligen und gesegneten Andenken — der — Weyland — Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen — Frauen — Sophia Louise — vermählter Markgräfin zu Brandenburg — geborner Herzogin von Württemberg — ist den 18. Aprilis 1705 — der Grund — zu — dieser hochfürstlichen Ordens- und Pfarr-Kirchen — mit Gott gesetzt — zu — besonderer Freuden und höchsten Vergnügen — des — regierenden Durchlauchtigsten — Fürsten und Herrn — Herrn — George Wilhelm — Markgrafen zu Brandenburg — in Preussen zu Magdeburg — Herzogens — 1709 — dieselbe — glücklich unter Dach gebracht — 1716 — der Thurm-Bau angefangen — 1718 — aber — dergestalt gefegnet geendigt worden — daß — im Beisein — höchstbenedict hochfürstlicher Durchlaucht — dann — Dero Durchlauchtigsten Frau Gemahlin — Prinzessin Tochter — und — anderer hoher Standes-Personen — gegenwärtiger Anopf — so 77 Pfund Bayreuther Gewicht hält — und 14 Maß hart Getraidt in sich fasset — den 3. Augusti aufgesetzt werden können, — der — Dreieinige Gott — erhalte — den Durchlauchtigsten Stifter — mit — Dero Durchlauchtigsten — hohen Hauße — bis ins späte Alter — diese hochfürstliche Ordens- und Pfarrkirche aber — bis — an der Welt Ende. —

Bei Errichtung des Thurmes trug sich ein besonderer Vorfall zu. Als das Dach gerichtet war, trank der Baumeister nach alter Gewerksitte auf der höchsten Spitze desselben ein Glas Wein aus und warf dasselbe, dem Verkommen gemäß, von oben herab. Trotz der bedeutenden Höhe kam es unverfehrt herunter. Der Markgraf, welcher auch hierbei gegenwärtig war, da er an Allem, was den Bau der Ordenskirche betraf, den lebhaftesten Antheil nahm, hatte eine so große Freude über diesen gewiß seltenen Fall, daß er sein Wappen und seinen Namen in das Glas einschneiden, folgende Verse

„Den 7ten July 1718te Christjahr,  
Stund ich in der größten Gefahr,  
Da ich zu St. Georg am See vom Thurm geworfen war.“

darauf setzen und es sorgfältig als Andenken und gute Vorbedeutung aufheben ließ. Vier Glocken, die damals hinaufgebracht wurden, hängen noch jetzt im Thurme. Drei davon wurden schon im Jahre 1714 vom Gießer Roth in Forchheim gegossen. Die größte derselben, Feuer-glocke genannt, wiegt 8 Centner 21 Pfund. Die zweite, oder Bett-glocke, 5 Centner 38 Pfund. Die dritte, oder das Simglocklein, 3 Centner 38 Pfund, sämmtlich Nürnberger Gewicht. Die vierte, größte oder eigentliche Ordens-glocke, hängt in der Mitte und wiegt 22 Centner 66 Pfund. Sie ist von dem berühmten Stück- und Glockengießer Graulich in Hof gegossen, welcher für jeden Centner 37 Reichsthaler erhalten sollte, aber diese Summe im Jahre 1724 noch nicht ganz erhalten hatte. Da er wiederholt sehr dringend wegen seiner Forderung wurde, so sollte er aus den noch restirenden Eintrittsgeldern neuer Ritter bezahlt werden, wie die Protokolle des gehaltenen Ordens-Kapitels ausweisen.

Der Herausgeber des „Archivs für Geschichte und Alterthumskunde von Ober-Franken“, Bürgermeister von Hagen, erzählt im dritten Hefte des sechsten Bandes Seite 29 folgende Anekdote in Bezug auf die Entstehung dieser Glocke:

„George Wilhelm wollte 1722 die große Glocke in der Ordenskirche anschaffen und hatte dazu einen Theil seiner Regiments-Gelder bestimmt. Allein da diese gerade als er auf der Jagd war, ankamen, so ließ seine Gemahlin das kleine Kästchen auf ihr Zimmer bringen und als der Fürst von der Jagd zurückkehrte, setzte sie sich bei seinem Eintritt darauf, bedeckte es mit ihrem Kleide und bat ihn, ihr den kleinen Schemel, auf dem sie saß, zu schenken. Der Markgraf, blos einen Scherz vermuthend, sagte ihr dies gern zu, wurde aber ziemlich verdrießlich, als er bei ihrem Aufstehen die Wichtigkeit des Geschenkes sah; doch wollte er sein Wort nicht zurücknehmen und die Glocke unterblieb. Hierauf legten die Ordensritter die Kosten zusammen und ließen die Glocke gießen, woher sie den Namen der Ritter-glocke bekam.“

Sie erhielt die folgenden Inschriften:

Vorne:                   Auspicio Serenissimi principis  
                              Georgii Wilhelmi M. B.  
                              Hujus urbis, templi ac turris

Folgt das Fürstliche Wappen von einer Kette umgeben, an welcher das Kreuz des Ordens mit der Unterschrift: L'Ordre de la Sincérité hängt. In einem Bandeau darüber befinden sich die Buchstaben G. W. M. z. B. und daneben die Jahreszahl 17—21. Dann fährt die Inschrift fort:

Conditoris, ordinis sinceritatis fun-  
datoris, campana haec conflata,  
atque ab eodem ordine sinceritatis  
templo huic dicata fuit.

Oben um den Rand:   Durch Hitz und Feuers Glut bin ich Metall zerflossen,  
                              Hat mich des Künstlers Hand zu einer Glocken gossen.  
                              Christoph Salomon Graulich zu Hof.

Hinten:                 Als Georg Wilhelm war Lands Regent  
                              Der Thurm und Kirchenbau vollendt.

Folgt abermals in einem Schilde vom Bande des Ordens umgeben, an welchem das Kreuz hängt:  
Da bin ich Gott zu ehren bereit,  
Vom Orden der Aufrichtigkeit.

Dann wieder unter dem Schilde:

Gott lass diese Glocke hallen,  
Unserm Fürsten und Sein Vasallen,  
Dass sie zum Hause Gottes wallen.  
So oft solche wird erschallen  
Gott allein zu ehren.

Auffallend ist eine Verzierung an dieser Glocke, da sie, durch zwei um ein unkenntliches Kleinod geschlungene Palmzweige unter einem Fürstenhute, an das Emblem des damals bereits untergegangenen Concordien-Ordens erinnert. Dasselbe ist mit den Verzierungen am Taufsteine der Hall und läßt wenigstens der Vermuthung Raum, der Glockengießer wie der Bildhauer habe an den früheren Orden erinnern wollen. Auf der Tafel V der artistischen Beilagen ist die hier erwähnte Verzierung am Taufsteine der Ordenskirche abgebildet.

Die Orgel wurde 1714 erbaut, und fand man bei einer am 28. Juli 1851 begonnenen Reparatur derselben nicht allein innerhalb an der Vorderseite des Manuals die bezüglichen Inschriften — daß sie von dem Bayreuthischen Maths-Collegio aus der Hospitalkasse angeschafft, bezahlt und mit der Inschrift: Zum Lobe Gottes und zur Ehre des Fürsten versehen — vom Orgelbauer Daniel Felix Streit zu Culmbach gebaut, von dem Elias Renz, Hof-Bildhauer, und Gabriel Schreyer, Hof-Maler, aber verziert worden sei, — sondern auch die Nachricht einer Reparatur vom Jahre 1765, die für 65 Thaler von dem Orgelbauer Wiegler ausgeführt worden war.

Im Jahre 1794, also schon unter Preussischer Herrschaft, war Thurmknopf und Wetterfahne schadhaft geworden, und wurde ein neuer, vom Hofvergolder Samuel schön vergoldeter, am 21. Mai vom Schieferdecker Hildebrand feierlich wieder aufgesteckt. Die seit 1776 im alten Thurmknopf befindlich gewesenen schriftlichen Nachrichten wurden nach dem Protokolle neu geschrieben und in einer blechernen Büchse in den neuen Thurmknopf gelegt. Dem Aufstecken ging ein Gottesdienst voraus, in welchem der 121. Psalm und ein rührendes Gebet gelesen wurde, welches den Schieferdecker und seine Gehülfen dem Schutze Gottes übergab. Die Lieder: „Gott ist's, der das Vermögen schafft“ und „Wer nur den lieben Gott läßt walten“ begleiteten den Gottesdienst, worauf Knopf und Wetterfahne unter Musikbegleitung auf den



Thurm gewunden und beides, obgleich Regen und Sturmwind dem Unternehmen sehr hinderlich war, unter dem Gefange der Gemeinde „Jesus meine Zuversicht!“ glücklich befestigt wurde. Nach der Aufsteckung wurde von dem Schieferdecker die folgende Ansprache gehalten, welche wir vollständig mittheilen, weil sie gewissermaßen eine Geschichte der Ordens-Kirche enthält:

„Nun ist das Werk vollbracht, o Gott, ich danke dir,  
 Dein Engel schützte mich, o Herr, du haltest mir.  
 Wo ist ein Dank, der hin an diese Wohlthat reichet?  
 Wo ist ein Lobgesang, der deiner Güte gleichet?  
 Umgeben mit Gefahr und ausgefetzt dem Sturm,  
 Dem Sall und Tode nah, bestieg ich diesen Thurm.  
 Du siehest meinen Fuß und meinen Gang nicht gleiten.  
 Dein Aufsehn deckte mich, dein Schutz war mir zu Seiten.  
 Es stärkte mich dein Arm, und unter deiner Huth  
 Gieng ich vergnügt ans Werk, und mit getrosten Muth  
 Nahm ich den Anopf, der schon seit sechs und siebzig Jahren  
 Gewittern ausgefetzt, in mancherlei Gefahren  
 Doch noch bevestigt blieb, von seinem Ort herab,  
 Der dieser Spitze Schmuck, dem Tempel Thierde gab,  
 Bis ihn das Alterthum um seine Schönheit brachte,  
 Und nach so langer Zeit Erneuerung nöthig machte.  
 Hier sieht man ihn erneut im goldnen Glanze steh'n,  
 Und eine Sahne zeigt zugleich der Winde Weh'n.  
 Es sorderte das Werk die Sorgfalt edler Freunde,  
 Es unterstützten es die Gaben der Gemeinde,  
 Der Dank und Ruhm gebührt, und trifft mein Wünschen ein:  
 So wird sie jederzeit von Gott gesegnet seyn.  
 Unendlich ist der Ruhm, der dir, o Gott! gebührt,  
 Dir, der du diesen Ort so herrlich hast gezieret.  
 Vor hundert Jahren war hier noch kein Haus gebaut.  
 Da, wo man jetzt mit Lust ein schönes Städtchen schaut,  
 Sah man damals nur Seld und grüne Wiesen liegen,  
 Und von dem Ackermann besäte Sturen pflügen.  
 Erst, da zur Väter Zeit dieß Säculum begann,  
 Legt Prinz Georg Wilhelm die neue Pflanzstadt an.  
 Gereizt vom nahen See und dessen Lustbarkeiten,  
 Lieb sich der Prinz zuerst drei Wohnungen bereiten.  
 Sein Vater, Christian Ernst, gab die Erlaubniß her,  
 Hier eine Stadt zu bau'n. Die Zahl Bauflüßiger  
 Nahm zur Vermehrung zu, und binnen sieben Jahren  
 War mit dem neuen Bau so eifrig fortgefahren,  
 Daß nebst dem Tempel hier die erste Straße stand,  
 Mit welcher man hernach den Bau des Thurns verband.  
 Man sah in kurzer Zeit in vollem Schmucke stehen  
 Das schöne Sürkensloß nebst Gärten und Alleen.  
 Man sah selbst in dem See vom Mastbaum Staggen weh'n,  
 In ihm den grünen Stor bebauter Inseln steh'n.  
 Das Zuchtthaus und das Stifft, Sabrik, Kaserne, Schlosser  
 Verschönereten den Ort und machten ihn weit größer.  
 Seitdem Bayreuth nicht mehr ein Sitz der Sürken ist,  
 Hat zwar Sanct Georgenstadt anfänglich viel vermist,  
 Da Hof und Miststair zum Theil ist weggekommen,  
 So hat auch hier Verdienst und Nahrung abgenommen.  
 Frühzeitig sorgte Gott und half dem Mangel ab,  
 Der das Entzogene vielfältig wieder gab.  
 Der Brandenburg'sche See, der sonst nur Fische nährte,  
 Beschäftiget und nährt nun Menschen, Vieh und Heerde.  
 Da, wo sonst Wasser war, grünt jetzt gebautes Seld,  
 Viehmärkte halten auch, und brachten fremdes Geld.  
 Wer sollte nicht vor dich in tiefler Ehrfurcht treten,  
 Um dich, Unendlicher, in Demuth anzubeten,  
 Dich, höchster Herr der Welt, der alles Gute schaffst,  
 Der Alles wohl regiert mit Weisheit, Güte und Kraft?  
 Bewahre dieß dein Haus, beschirme diese Spitze  
 Vor Brand und Seuersnoth, und wend' ab Straß und Plage.  
 Bedecke diesen Ort mit deiner Vaterhand,  
 Beglücke jedes Haus beglücke jeden Stand.  
 Weil du nichts Werthers uns, als Friedrich Wilhelms Leben  
 Des besten Königes, des Menschenfreunds gegeben:  
 So segne ihn, o Herr, und unsre Königin!  
 Spät ziehen Sie von hier zu ihren Vätern hin. —  
 Der Kronprinz leb' im Stor, die Hoffnung künstlger Zeiten,  
 Er lebe kummerlos in unbegrenzten Sreuden.  
 Es blüh' der Heldenzweig im hohen Cedernhain,  
 Spät soll er Vater, Sürk den späten Enkeln seyn. —

Es lebe Hardenberg, der Preis erhabner Männer,  
 Der Schutz der Redlichkeit und der Verdienste Kenner.  
 Er bleibe lange uns des Königs Liebespfand.  
 Ihm werde nie ein Schmerz und Ungemach bekannt! —  
 Der Königliche Rath, der für der Kirche Güter  
 Und ihre Rechte wacht als Beistand, Schutz und Hüter,  
 Der lebe lange noch beglückt und sein Theil  
 Sei ungestörtes Wohl, Vergnügen, Kraft und Heil! —  
 Der theure Oberhirt, Herr Rünelh, soll auch leben,  
 Gott lasse über Ihn des Segens Sülle schweben.  
 Es leben Wolf und Opp, die Herren Prediger,  
 Ihr Leben sey vergnügt und immer fröhlicher! —  
 Es leb' Herr Lieutenant Pflug in unverletzten Kräften!  
 Gott schenk' Ihm neue Kraft, Gedeihen in Geschäften! —  
 Herr Hirschmann, der das Amt des Bürgermeisters trägt  
 Und dieses Gotteshaus mit aller Treue pflegt,  
 Der lebe mit dem Rath, den Bürgern, der Gemeinde,  
 Sie leben insgesammt, es leben ihre Freunde! —  
 Nun Herr, erfülle Du der treuen Wünsche Sinn;  
 Mich leite deine Hand bis zu dem Grabe hin! —“

Die Feierlichkeit der Aufsteckung des neuen Thurmknopfes beschloß man mit dem Liede: „Nun danket alle Gott“ unter Begleitung der Pauken und Trompeten.

Im Jahre 1798 wurde durch Einbruch in die Sakristei das sämmtliche Kirchengemälde der Ordenskirche, zusammen 38 Mark 10½ Loth Silber, gestohlen.

Im Jahre 1800 besuchte König Friedrich Wilhelm III. Bayreuth und besichtigte auch die Ordenskirche, was dann 1805 noch einmal geschah.

Im Jahre 1824 wurde die Ordenskirche renovirt, wozu die Bayerische Regierung 310 Gulden beisteuerte. Bei dieser Gelegenheit wurden am 1. Juli drei Fahnen aus der Kirche fortgenommen, welche die mit Gold geschriebenen Angaben über Geburt, Tod und vollständige Titel der drei Ritter des Ordens de la Sincérité von Bendendorff, R. A. C. von Löwenberg und S. C. von Löwenberg enthielten.

Im Jahre 1841 wurde der Thurmknopf der Ordenskirche abermals neu vergoldet und zwar durch besondere Beiträge, zu denen der Ordens-Prediger von der Kanzel herab aufforderte. Auch diesmal wurden die darin liegenden Schriften verkauft und die blecherne Büchse von Rost zertrümmert gefunden.

Was die Geistlichen dieser Kirche betrifft, so versah bis zum Jahre 1711 der Hof-Prediger Stübner in Bayreuth den Gottesdienst. 1711 wurde aber ein besonderer Diaconus oder Caplan für die Kirche zu St. Georgen am See ernannt und diesem beim Regierungs-Antritt George Wilhelms der Titel (honorificum) eines Stadt-Pfarrers und Ordens-Predigers zu St. Georgen beigelegt.

Die Folge der bisherigen Ordens-Prediger, welcher Titel immer noch geführt wird, ist:

1. Ferrucker, Matthäus, wurde 1711 als Diaconus oder Caplan und 1712 als wirklicher Pfarrer und Ordens-Prediger bestellt. Er wurde 1717 als Subdiaconus nach Bayreuth berufen.
2. Pflaum, Stephan Friedrich, seit dem October 1717 Ordens-, Stadt- und Garnison-Prediger, starb den 2. Mai 1723.
3. Speckner, Johann Wilhelm, Ordens-Prediger seit dem Frühjahr 1724, starb den 29. August 1738.
4. Hölzel, Christoph Gottfried, Pfarrer in Lichtenberg, 1739 zum Ordens-Prediger berufen, starb den 28. September 1748.
5. Seyler, Johann David, Pfarrer in Wirsberg, seit dem August 1749 zum Ordens-Prediger berufen, wurde später Stadt-Prediger in Bayreuth, starb den 22. September 1761. — Adjunct desselben war Georg Wolfgang Harrer, Synidiaconus und Spital-Prediger seit 1758.
6. Krebs, Heinrich Johann Georg, seit 1762 Ordens-Prediger und Pfarr-Adjunctus cum spe succedendi, starb den 12. October 1762.
7. Geier, Christoph Friedrich Adam, seit dem 16. Januar 1763, starb den 7. Februar desselben Jahres.
8. Wolf, Heinrich August, seit 1763, starb den 7. April 1803.
9. Linde, August Elias, seit dem Dezember 1804, starb den 8. Juli 1811.
10. Dr. Reuter, Johann Gottlieb, seit dem 14. Juni 1812, starb den 27. Februar 1831.
11. Busch, Johann Martin, seit dem 2. Januar 1832, und seit dessen vor wenigen Jahren erfolgten Tode
12. Dr. Elsperger.

Nach Einweihung des Gravenreuthschen Stiftes im Jahre 1744 bestimmte Markgraf Friedrich, daß der jedesmalige Stifts-Prediger zugleich das Diaconat an der Ordenskirche versehen sollte.

Es geschah dies

- 1748 von dem Stifts-Prediger Johann Ulrich Sponsel aus Ruggendorf, später als Pfarrer nach Lenkersheim versetzt;
- 1753 von Johann Christoph Schmidt, später Pfarrer zu Bischofsgrün;
- 1756 von Johann Georg Frank, später Pfarrer zu Wirsberg;
- 1760 von Johann David Seyler aus Thuisbrunn.

So steht und florirt denn die ursprüngliche Kirche des Rothen-Adler-Ordens noch jetzt. Eine Abbildung derselben findet sich unter den artistischen Beilagen Tafel XVII. Sie zeigt die Form des Daches dem alten Ordenskreuz de la Sincérité entsprechend, wie denn überhaupt George Wilhelm bei den meisten seiner Bauten in Form oder Verzierung an seinen Orden zu erinnern suchte. So z. B. wurde 1715 das Jagdschloß im Thiergarten bei Schreeß „in der Gestalt eines halben Ordenskreuzes“ gebaut (von Hagen: George Wilhelm. Archiv für Ober-Franken. Band 6, Heft 3).

Das Innere der Kirche ist ungemein hell und freundlich. Kanzel, Altar und Taufstein sind massiv aus grauem Marmor, und über den Säulen am Altar, aus demselben Material, befindet sich die Figur eines Engels, welcher das Ordenskreuz hält. Diese Figur ist von dem Künstler in der Initialie zum V. Kapitel benützt worden.

Der mit Glasfenstern versehene sogenannte Fürstenstand oder die herrschaftliche Empore trägt das große Markgräfliche Wappen und der Plafond der Kirche ist mit einem großen Fresco-Gemälde aus der biblischen Geschichte geziert. Für den Altar und den Fürstenstand waren die schon erwähnten kostbar gestickten Ordens-Teppiche bestimmt. In Aufbewahrung des jedesmaligen Ordens-Predigers befindet sich auch ein kostbar in rothen Sammet gebundenes und mit dem Markgräflichen Siegel in einer Metallkapsel versehenes Exemplar der gedruckten Ordens-Statuten vom Jahre 1712.

Das Wichtigste für die Geschichte des Ordens sind die an der vorderen Seite der Emporkirche aufgehängten Wappenschilder der Ritter des Ordens de la Sincérité und des Rothen Adlers. Es sind deren 86, von denen einige auch unter den Emporen an der Wand hängen. Eine historisch-chronologische Folge ist bei dem Aufhängen, oder vielleicht erst bei dem Wiederaufhängen derselben nach der Reparatur der Kirche im Jahre 1824, nicht beobachtet worden, denn sie hängen willkürlich neben einander. Wir geben hier das wenigstens nach Jahrgängen geordnete Verzeichniß der sämtlichen vorhandenen Wappenschilder.

Verzeichniß der Ordens-Ritter, deren Wappen in der Ordens-Kirche St. Georgen aufgehangen sind.

Namen der Ritter.	Jahr der Aufnahme.	Namen der Ritter.	Jahr der Aufnahme.
1. Rothkirch, J. v. ....	1705.	46. Gleichen, H. v. ....	1721.
2. Hohenzollern, Hermann S. G. Z. ....	1705.	47. Rottulinsky, D. L. S. v. ....	1721.
3. Rallenthall, P. A. B. v. ....	1705.	48. Meven, S. J. Baron de ....	1721.
4. Löwenberg, A. A. C. v. ....	1705.	49. Reichenstein, W. C. v. ....	1721.
5. Löwenberg, J. C. v. ....	1705.	50. Lentulus, C. J. v. ....	1722.
6. Woltke, J. H. v. ....	1706.	51. Schluppenbach, C. A. G. v. ....	1722.
7. Bawewitz, C. v. ....	1706.	52. Bodenhäusen, O. W. S. v. ....	1723.
8. Bawewitz, H. O. V. ....	1707.	53. Brehmer, Joh. Freiherr v. ....	1724.
9. Barth, H. H. v. ....	1707.	54. Reichenstein, J. C. v. ....	1726.
10. Cravenreuth, C. M. v. ....	1709.	55. Wolfstein, C. A. Graf v. ....	1728.
11. Benkendorf, J. C. v. ....	1710.	56. Dobeneck, J. H. v. ....	1729.
12. Sponsheim, J. P. W. S. v. ....	1710.	57. Reichenstein, G. S. v. ....	1729.
13. J. H. Hoffer v. Lobenstein ....	1711.	58. Reichenstein, C. L. v. ....	1729.
14. Sedkendorf, C. S. Freiherr v. ....	1711.	59. Reichenstein, C. H. v. ....	1729.
15. Unruh, J. W. Freiherr v. ....	1711.	60. Bindemann, W. v. ....	1730.
16. Mittig, H. S. B. v. ....	1713.	61. Oberländer, J. S. v. ....	1732.
17. Nauendorf, G. E. v. ....	1713.	62. Bindemann, J. L. v. ....	1733.
18. Sedkendorf, S. H. v. D. S. ....	1713.	63. Erffa, G. S. v. ....	1733.
19. Streithorst, S. H. v. D. ....	1713.	64. Burkersroda, J. C. v. ....	1733.
20. Leipziger, C. H. v. ....	1714.	65. Hohentlohe, A. L. S. G. D. H. V. G. H. S. L. v. G. ....	1733.
21. Sifhern, J. C. v. ....	1715.	66. Lütke, A. von der ....	1734.
22. Rünzberg, H. C. v. ....	1715.	67. Vietinghof, J. G. v., genannt Scheel ....	1734.
23. Rißschwiz, B. H. v. A. D. H. Pringig ....	1716.	68. Schlegel, Karl Ludwig v. ....	1738.
24. Benkendorf, A. C. S. v. ....	1716.	69. Schardt, Joh. Christian Wilh. v. ....	1748.
25. Zettwig, A. S. v. ....	1716.	70. Eschenau, C. S. v. Grone ....	1752.
26. Bawewitz, D. H. v. ....	1717.	71. Bonin, J. L. v. ....	1754.
27. Gellhorn, S. G. v. ....	1717.	72. Ehrenstein, J. S. v. ....	1755.
28. Giesch, C. G. Graf v. ....	1717.	73. Aufses, Christoph Ludwig Freiherr von und zu ....	1756.
29. Gersdorf, J. G. v. ....	1717.	74. Ellrodt, Philipp Freiherr v. ....	1756.
30. Heyde, P. S. v. D. ....	1717.	75. Ellrodt, Friedr. Freiherr v. ....	1759.
31. Korff, H. J. v. ....	1717.	76. Cravenreuth, Joh. Adam v. ....	1759.
32. Metternich, W., Freiherr v. ....	1717.	77. Silva, Andr. Louis Marquis de ....	1761.
33. Ponican, J. A. v. ....	1717.	78. Erffa, Gg., Hartmann v. ....	1763.
34. Pfluck, C. S. v. ....	1717.	79. Muffel, Friedr. Jak. v. C. u. E. ....	1763.
35. Reiß, H. D. XXV. J. C. — G. u. H. v. ....	1717.	80. Meyern, Joh. Gottlob v. ....	1764.
36. Reiß, H. D. XXII. J. — G. u. H. v. P. ....	1717.	81. Wallis, Pierre Auguste Alexandre, Comte de ....	1764.
37. Siegeslar, C. S. v. ....	1717.	82. Reteshodt, Christian Ulrich v. ....	1765.
38. Craifshheim, J. D. v. ....	1718.	83. J. G. Tucher v. Simmelsdorf und Winterlein ....	1765.
39. Philippi, Victor Graf v. ....	1718.	84. Hanstein, Philipp Heinr. Freiherr v. ....	1766.
40. Padewitz, C. L. B. v. ....	1718.	85. Anglois, Baron-Le Chevalier Echlin ....	1767.
41. Sparneck, H. C. E. v. u. Weisdorf ....	1718.	86. Schmettau, Carl Graf v. ....	1768.
42. Brühl, H. H. v. ....	1720.		
43. Röder, A. S. v. ....	1720.		
44. Stutterheim, C. H. v. ....	1720.		
45. Gleichen, C. v. ....	1721.		

Außerdem hängt links dicht neben der Kanzel ein Schild mit folgender Inschrift auf einer Schleiße unter dem Wappen:

Messire Simon Claude Amable Baron de Tubeuf, Chevalier Seigneur, Baron de Ver et de Blanzat, Loche, Morancé, Corancé, la Bertaudière au Gaut et autres lieux. Conseiller honoraire de Sa Maj. très Chrétienne en sa Cour de Parlement et Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de Brandebourg 1768.

(Diese Inschrift ist in der „Geschichte der Vorstadt St. Georgen bei Bayreuth“, vom Ordens-Prediger Busch, sehr fehlerhaft und fast unverständlich wiedergegeben.)

Und über der zweiten Empore rechts von der herrschaftlichen Loge ist eine schwarzsammetne Gedächtnistafel des Obersten Franz von Seyboth, Chef eines Füsilier-Regiments, aufgehängt, an welcher der Stoc, der Dege und die Sporen desselben befestigt sind. Außer der Jahreszahl 1735 für die Geburt und 1784 für den Tod des Obersten, findet sich weiter keine Erklärung für die Bedeutung dieser Aufstellung. Die Frau desselben war eine geborne von Beust, Schwester des in der Geschichte des Rothen Adler-Ordens vor Umgestaltung desselben im Jahre 1777 oft genannten Ordens-Kanzlers von Beust, und somit vielleicht das Epitaphium erklärt.

## 27.

## Schreiben des Geheimen Raths Baron von Canner an den Hofrath Wiprecht.

(Aus dem Plassenburg Archive. Der Eingang des Schreibens betrifft Privat-Angelegenheiten.)

Hoch Edler, Bestreng und Hochgefahrter,  
Hochgeehrter Herr Hoff-Rath!

„Soviel aber das an dem Herrn General Feldzeug Meißer Bürkls Excellenz gefante Ordens-Crenz betrifft, ist solches auf Seiner Hochfürstlichen Durchsicht gnädigste ratification und dem Herrn von Löwenbergs als Ordens-Canzlers expresse resolution und Verordnung gesehen, Mir aber von Herzen leid, daß Seine Hochfürstliche Durchsicht sich dessen gnädigst nicht erinnern: Der Verkauf aber ist dieser. Als gemelter Herr General Feldzeug Meißer um das Ordens-Crenz unterthänigst angehalten, und Er, daß demselben keines offen, beantwortet worden, hat derselbe bey mir, (vermuthlich auf Veranlassen des Herrn General Erbachs, weils ich sonst Herrn General Bürkl weder von Person kenne, oder jemahl mit Ihm das geringste zu thun gehabt) an mich geschrieben, darüber sehr doliret und ersucht solche Gnade bey dem Herrn Erbprinzens Hochfürstlicher Durchsicht unterthänigst anzubitten, da nun Seine Durchsicht heuer im Februario hier gewesen, und am 14. ejusdem in Dero Gemach in gegenwart Herrn geheimen Raths von Löwenberg occasione des da gewesenen Ruffenstehers Weigel von der gänzlichen etabliung des Hochfürstlichen Ordens geredet worden, habe ich mir die Freyheit unterthänigst genommen, zu fragen, was mit dem General Bürkl zu thun wäre, der mich alle Posttage mit schreiben um den orden bsagte, worauf Seine Hochfürstliche Durchsicht verzelet, es würde demselben keiner vacant, und vermuthlich die Zahl schon voll seyn, welchen ich in unterthänigkeit entgegen antwortete, daß derer Cavalliers nicht viel über 20 seyn würden, und man allenfalls wann Seine Durchsicht gnädigst zufrieden ein neues Crenz machen lassen könnte, worbey das dubium vorkam, es würde Herr Kolb keines mehr fertigen, weils man Ihm ohnedies etliche 100 St. schuldig wäre, darauf ich mich erkläret die Kosten selbst in dessen vorzuschreiben, und eines machen zu lassen, worbey Seiner Hochfürstliche Durchsicht gnädigst acquiescirt, und zugleich darauf zu den Kunst-Mahler Rudolph sich begeben, Herr von Löwenberg mir aber positivt gesagt: der Bruder lasse das Bild nur machen und schicke es in Gottes nahmen, welcher ordre dann ich auch dergestalt nachgegangen, daß ich dem hiesigen Goldarbeiter 9 Ducaten in specie, und noch 24 Rthl. macherlohn bezahlet, wie seine quidung besaget, und das Crenz an Herrn General Bürkl geschicket, würde auch solches an Seine Hochfürstliche Durchsicht schon unterthänigst berichtet haben, wenn das Schreiben von besagtem General Bürkl nicht unmittelbar an Dieselbe, sondern wie es verlassen worden, an mich kommen wäre, worbey noch zu gedenken, daß ich die oben gedachte gnädigste resolution gleich bey meiner Nachhaukskunft unter den 14. Februar in mein journal eingetragen. Zweyße auch nicht, es werden Seine Hochfürstliche Durchsicht sich sowohl, als Herr von Löwenberg des ganzen Vorgangs gnädigst und geneigt erinnern, ich habe bey der ganzen Sache nichts als die Ehre es überlant zu haben, da ich indessen die Auslagen vor das Ordens-Crenz gethan, und ist leicht aus der Sache importanz zu schliessen, daß es von mir nicht herrühren, oder ohne Befehl geschehen seyn könne. Wie nun Herr Hoff Rath belieben wird, solches alles gebührend vorzutragen, Seiner Hochfürstlichen Durchsicht mich zu Gnaden unterthänigst zu empfehlen, und zu glauben, daß ich allmets verharren werde,

Meines hochgeehrten Herrn Hofraths

Christian-Erlang, den 26. May 1711.

ganz ergebenster willigster Diener  
von Canner.“

An  
Herrn Hofrath Wiprecht.

## 28.

Das hier erwähnte Manuscript von unbekannter Hand befindet sich im Plassenburg Archive und trägt das Marginale: Praes. Bayreuth, den 9. April 1718. Aus der Bemerkung am Schluß scheint es vom Kurfürstlich Pfälzischen Hofe herzurühren, wohin man sich vielleicht erkundigend gewandt. Wir geben seinen Inhalt wörtlich.

## Unvergreiffliche Notata.

Welche jedoch ohne die geringste Unterthänigste Maasgab bey dem von Sr. Hochfürstlichen Durchsicht dem Herrn Margraven, als hohen Ordens-Meistern an dem angezeigten ordens festin auf Sankt Georgi könnten observirt werden.

1mo. Würdt von dem hohen ordens-Meistern ein orth und Zimmer benannt, also auf bestimmte Zeit ein jed Ritter in seinen habit: und zu gewisser stundt sich einzufinden sollen. Alsdann gehet Sr. Hochfürstliche Durchsicht mit bedecktem hant, zu beeder Seit Dero ober Officiers von der Guardes habend auff den höchsten sitz, der hierzu angeordnet; deme folgen die Hochfürstlichen Personnen vom orden und der Cansler und Vice-Cansler und alle übrige Herrn Ritter nach ihren Rang unter trompeten und Paukenschall in den grossen Saal an ihre stelle: und nach deme der hohe ordens-Meister sich niedergelassen, setzen sie sich auch. Im heraußgehen haben alle Ritter auch die hant auff dem hant, so baldt aber jedermann sitzt, nemen solche den hant ab. Ihre Hochfürstliche Durchsicht der Herr Margrav aber, wie auch die fürstlichen Personnen bleiben allezeit bedeckt.

2do. Werden Ihre Hochfürstliche Durchsicht sich gnädigst gefallen lassen, in hoher Person allein unter einem paltachin auff einer in etwas erhabenen Bühne mit sammt und tapetten bedeckt zu sitzen.

3to. Stehen alsdan zu Dero Seiten rechts und links neben dem Sessel allzeit ein Oberofficier von Dero Guardes. Die ganze Guardes aber würdt im Saal zur Wacht rangirt.

4to. Alsdann werden etliche schritt von dem Sitz Sr. Hochfürstlichen Durchsicht rechter und linker handt lange Bänck mit tuch oder etwas schlechten tapetten bedeckt gesezt, oder Es können auch Sessel endlichen sein, worauff die Ritter nach ihrem Rang sitzen.

5to. Besser Unten und nah der quere kombt wider ein langer stuel oder Sessel, auff welchem diejenigen Herrn Cavaliers sitzen, So albereit die expectantz durch die medallie zum orden haben undt welche bey diesen ordens fest gnädigst auff und angenommen werden.

6to. Alsdan, da alles dergestalt rangirt, würdt im Namen Sr. Hochfürstlichen Durchsicht von dem ordens Cansler, dero ganze Titul abgelesen undt mit Einem kleinen Sermon sensiblichen Herrn Rittern Ihre Durchsicht des hohen ordens Meisters gnädigste intention, zu welchem Endte dieser Actus angezeiget, angedeutet.

7<sup>mo</sup>. Sogleich durch den ordens Cansler die Statuta abgelesen, undt alle Herrn Ritter erinnert, solchen gänzlich nachzukommen, auch nichts zu geschehen lassen, welches vermoge obgedachter Statuta, gemas Dero Durchlauchtigsten Ordens Meister auch forderst Dero Hochfürstlichen Successoren undt Einzelnen Ritttern an sich selbst zu widergehe, noch lauffe.

8<sup>vo</sup>. Nach diesem würdt durch den Herrn Vice-Cansler die nochmalige Erinnerung an die Herrn Ritter gethan, ob dieselben die von Ihro Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst ratificirten Statuten wohl- und durchgehents verstanden haben und solchen Unterthänigst nachzusehen gesinnet, auch den Nydt der Trey darüber ablegen wollen.

9<sup>no</sup>. Nach Bejahung und einhelliger promittirung Unterthänigster Submission würdt:

10<sup>mo</sup>. Durch gedachten Herrn Vice-Cansler der würckliche Nydt ad hunc actum undt denen Statuten conform einem jeden Ritter in specie, wie solche in Ihrem Range gehen undt mit seinem Nahmen abgelesen, den Er auch abschwören mus undt:

11<sup>mo</sup>. So oft, als der Ritter dies prestirt, so gehet Er zu dem erhohlen Sib Ihro Durchlaucht des Hochfürstlichen Ordens Meisters undt küffet denselben nebst gehorsambsten Dankagung vor die hohe Gnade Unterthänigst die Hände.

12<sup>mo</sup>. So dan geruhen S. Hochfürstliche Durchlaucht dem Ritter dero fortwehrente höchste gnade als ein glied des hohen ordens gnädigst durch ein Seichen zu versichern.

13<sup>mo</sup>. Undt so gehet der Actus von dem Ersten Ritter bis zum letzten vorbey.

14<sup>to</sup>. Sovil nun hierunter die Hochfürstlichen Personen betrifft, hat Seine Hochfürstliche Durchlaucht der ordens Meister selbst gnädigst zu disponiren.

Diese obige puncta vermeine dem hohen Ordens festin umb so ehendter jedoch ohne Unterthänigste Maassgaab conform zu sein, als solche auch allhier, von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht vor 2 Monath in Schlagung Ertlicher Ritter von St. Hubert observiret worden. —

## 29.

## Ordenskapitel = Protokoll.

(Aus dem Wlaffenburger Archive.)

Actum im Schlosse zu St. Georgen am See, Dienstag den 23. April Anno 1720.

Nachdem des regierenden Herrn Marggrafen Georg Wilhelms Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst beliebet, an Dero heute eingefallenen Nominali, in Dero Orden de la Sincerité wiederumb einige Membra zu Ritttern aufzunehmen, und zwar benanntlich: Herrn Christian Hieronymum von Stutterheim: als Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht bestellten geheimen Rath, Hoff Richter Amtshauptmann zu Erlang und Oberamtmann zu Bayersdorf; dann Herrn August Fridrich von Rödern: als Dero bestellten Cammer-Junkern, Hoff Jägern und Forstmeistern in Cottenbach.

Als wurde vor dieses mahlt bey Conferirung solthener Ordens es gehalten, wie folget.

Es haben nemlich Höchstvermelt Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht den Orden, Beden neu denominirten Ritttern, durch den Ordens-Canslern, Herrn Philipp Achillern von Kaltenthal überreichen lassen, worauff nach Dero gnädigsten Disposition unler obigem dato denenselben im gewöhnlichen darzu allhier destinierten Zimmer, in Praesenz ermelten Herrn Ordens-Canslers von Kaltenthal, des Ordens-Ritters als zugleich Ordens-Secretarii Herrn von Sischer, dann beeder Ordens-Rittere, Herrns von Hoffer und Herrns von Barth, die Statuten und Ordens-Regulu, praevia Propositione Domini Cancellarii, durch Endes subscribirten vorgelesen worden. Nach geendigten solthener Vorhalt erstatteten beide neue Ritttere die geziemende Dankagung und versicherten zugleich die schuldige Nachsehung solcher Ordens-Regulu, dem Herrn Ordens-Cansler durch ein gewöhnliches Hand-Gelobnus an; womit dann, nach gescheneher Felicitation gegen die neuen Ordens-Ritttere, und deren dargegen erstatteten Dankagung, dieser Actus sich geendiget. Zu welches Bekräftigung dieses subscribiret und attestiret.

Johann Wilhelm Schöpff,  
Ordens-Registrator.

## Not.

Nach obvermeldet geendigten Actu wurde der vom Herrn von Rödern bisher gehabte kleinere an Herrn Ordens-(Secretario) Canslern zurückgegebene Orden, von diesem dem Herrn Ordens-Secretario zugestellet, welcher solchen nur in so lange zur Asservirung behandiget, bis Seine Hochfürstliche Durchlaucht selbigen abfordern lassen- und jemand andern gnädigst conferiren werden. Dieser kleine Orden wurde darauff vom Herrn Ordens-Secretario wiederumb abgefordert und Herrn von Reichenstein, Forstmeistern zu Lichtenberg, zugeschicket, welcher der selbe ist, so diesen Orden bekommt, massen Seine Hochfürstliche Durchlaucht solchen damit gar aufgehoben und Niemanden mehr conferiren wollen. —

Actum am Ordens-Festin zu St. Georgen am See, den 23. April 1720.

Nachdem beobachtet worden, daß der anwesende Ordens-Ritter Herr Graf von Giech bey dem jehigen Ordens-Tage mit keinem dergleichen Deegen erschienen, wie es der XIte Paragraph derer Ordens-Statuten erfordert disponiret: als wurde derselbe durch zwey Ordens-Membra, nemlich Herrn von Barth und Herrn von Gelhorn darüber besprochen und wegen solchen Versehens zur Ordens-Cassa ein Abtrag von 12 Ducaten begehret, welches dem Herrn Ordens-Meisters Hochfürstliche Durchlaucht auff drey Species-Ducaten moderiret. —

## 30.

## Ordenskapitel = Protokoll.

(Aus dem Wlaffenburger Archive.)

Actum im Schlosse zu St. Georgen am See, den 30. April 1720.

Praes.: Herr Baron von Kaltenthal. Herr Graf von Hohenzollern. Herr von Löwenberg.  
Herr von Basewitz. Herr von Bendendorff. Herr von Barth. Herr von Grasenreuth.  
Herr von Fischer. Herr von Korff. Ego Ordens-Registrator Schöpff. —

Nachdem Seine Hochfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Fürst vor nöthig finden, bey Dero Orden de la Sincerité ein und das andere zur künstlichen Norm reguliren zu lassen; Als haben Dieselbe Dero gnädigste Intention durch den verordneten Ordens-Canslern, Herrn Baron von Kaltenthal, eröffnen lassen, welcher in Dero höchsten Nahmen folgende Puneta proponiret.

1<sup>mo</sup>. Weisn bey dem jüngsthin eingefallenen Ordens-Festin sich geüffert, daß verschiedene Membra desselben sich dabey nicht eingefunden, welche solches jedoch nach Anweisung §. VI. derer Ordens-Statuten beobachten sollen: Als wäre gegen selbige durch den Herrn Ordens-Secretarium die Erinnerung zu thun, daß künstlich ohne erhebliche und legitime Entschuldigung kein Ritter, so unter zehen Meil Wegs von hiesiger Hochfürstlicher Residenz entlegen, bey dem Festin am 23. April mehr anssen bleiben, sondern, der anhoffenden Zuversicht nach, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht die Ehre geben sollte, darbey zu erscheinen. —

24o. Liesen Seine hochfürstliche Durchsicht hierdurch gnädigst declariren, wie Sie von nun an Dero sonst einigen mitgetheilten kleinern Orden wollten aufgehoben haben, also, daß der nachhin von Herrn Hoff Jäger von Rödern zurückgegebene kleinere Orden zum letzten mal dem Herrn Forstmeister zu Lichtenberg Herrn von Reichenstein conferiret und durch den Herrn Ordens-Secretarium Herrn geheimen Rath von Fischern selbigem zugesendet werden sollte. Diejenige hingegen, welche zu sothane kleinern Orden die Expectanz erlangt, wären auf ihr Anmelden zu bedenken, daß anstatt dieses künstlich und bis auf weitere Verordnung cessirenden kleinern Sie hiernechst suo tempore et ordine mit dem größern Orden bedacht werden sollten.

34o. Sollte in Zukunft keinem mehr dieser Orden de la Sincerité conferiret werden, Er habe dann zuvor denen Statutis und derselben §. 10. gemees praestanda praestiret, damit nicht fernere Nefle erwachsen mögen; gestatten auch beschiebet worden, daß an die Restantiarios wegen abtragung ihrer Schuldigkeit vom Herrn Ordens-Secretario Erinnerung geschehen solle. —

44o. Damit auch obigem ersten Punct desto besser nachgesehen werden und die Ordens-Rittere bey dem Ordens-Festin jedesmalts der Gebühr nach erscheinen mögen; als sollte jedweder, der sein Außenbleiben nicht durch wahrhafte und erhebliche Ursachen darthun kan, zur Ordens-Cassa jedesmalts zwöff Reichs-Chaler zur Straffe erlegen, wovon sämtlichen Ordens-Membris zu ihrer Nachachtung Eröffnung zu thun ist. —

54o. Wollen Seine hochfürstliche Durchsicht gnädigst, daß jedweder künstliche Ritter von diesem Orden de la Sincerité sich den Ordens-Habit auf eigene Kosten anschaffen und Dieselbe dinstfalls nicht behelligen solle, so denenjenigen, welche sich darumb melden, und darzu die Expectanz erlangen, voraus eröffnet werden kan, um sich darnach ebenfalls achten zu können.

64o. In Herr Grass von Giech zu erinnern den auf 3 Species-Ducaten moderirten abtrag, daß Er nachhin nicht mit dem Ordens-Deegen erschienen, fordersamst zur Ordens-Cantley und Cassa einzufenden. —

74o. Diejenigen, welche in diesen Orden aufgenommen zu werden verlangen, sollen ihr desiderium nach dem §. V. derer Ordens-Statuten dem Ordens-Secretario münd- oder schriftlich und dieser dem Ordens-Cantley es eröffnen, damit Seiner hochfürstlichen Durchsicht daraus referiret werden könne, und dasjenige was allegirter Paragraphus V. dinstfalls disponiret, beobachtet werden möge. Welche vorhersehende Puncta künstlich, Eingangs bemerkter massen, zur Norm mit dienlichkeit bey diesem hochfürstlichen Orden stricte beobachtet werden sollen. Nachdeme auch bey diesem Capitular-Convent infonderheit urgiret worden, die Restantiarios, welche bey der Reception das Donativ zur Kirche und vor die Arme nach Anweisung §. X. derer Ordens-Statuten noch nicht entrichtet, zu specificiren; als finden sich solche folgender massen angemerket, und zwar solcher gestalt, wohin sich die anwesenden Ordens-Membra erklaert, und was die abwesende nach Maasgebung derer Statuten regulariter zu praestiren haben. Nemlich: 80 fl. Seine Excellenz Herr Grass von Hohenzollern: 100 fl. Herr Ober-Jägermeister von Bendenorf: 40 fl. Herr von Barth: 80 fl. Herr Major von Korff: und 80 fl. Herr von Korff wegen Herrn geheimen Rathes von Nauendorf versprochen: 100 fl. Herr geheime Rath von Stutterheim: 50 fl. Herr Obrist. von Grafenreuth: 80 fl. Herr Obrist. von Gelhorn: 80 fl. Herr von Sponheim: 80 fl. Herr von Rödern: 80 fl. Herr Obrist. von Rünzberg: 80 fl. Herr Grass von Reuß: 80 fl. Herr Grass von Reuß: 80 fl. Herr Reich-Marschall von Löschbrand zu Weissenfels: 80 fl. Herr Grass von Tettenbach: 80 fl. Herr von Gerßdorff, Cammerherr zu Dresden: 80 fl. Herr von Leipziger: 80 fl. Herr von Ponicka: 80 fl. Herr Obrist Pflug: 80 fl. Herr von Haugwitz, Cammerherr: 80 fl. Herr von Erdmannsdorf, Pöhlischer Jägermeister: 80 fl. Herr geheime Rath von Seckendorf zu Cnoschbach: 80 fl. Herr geheime Rath von Eyß zu Cnoschbach: 80 fl. Herr General-Major von Miliz zu Dornstadt: 80 fl. Herr Oberaufseher von der Hayd: 80 fl. Herr General von Erlach: 80 fl. Herr Obrist. von Psefferhorn: 80 fl. Herr Major von Lentulus: 80 fl. Herr Grass Nütz: 80 fl. Herr Baron von Budeweiß: 80 fl. Herr Obrist. von Boschwitz so in Schwedischen Diensten: 80 fl. Herr Major von Grafenreuth: 80 fl. Herr Obrist von Freyberg: 80 fl. Herr Baron von Metternich: ..... f. Herr geheime Rath von Fischern. Mit Vorbehalt was sich sonst noch vor Restantiarii finden möchten, weils die Ordens-Liste nicht bey Handen gewesen. Es ist aber alles von Rheinischen valor zu verstehen. Die Restantiarii, so sich in loco befinden, sollen mündlich und durch eine Signatur unter dem Ordens-Sigel zu Entrichtung ihrer Schuldigkeit absentes aber per literas daran erinnert werden. Nebstdeme wurde auch beschiebet, diejenige, welche die Wappen zu bezahlen oder anzuschaffen haben, an ihre Schuldigkeit zu erinnern. — Hierauff producirte Herr geheime Rath von Fischern, als Ordens-Secretarius, über die bissher in Handen gehabte Gelder die durch den Cancellisten Rothenbergger geführte Rechnung, welche bey diesem Capitular-Convent unterm hentigen dato examinirt und justificirt worden.

Schließlich haben bey Endigung dieses Capitular-Tags sämtliche hohe membra ultrò und unanimiter beschiebet, daß von denen zuerst eingehenden Geldern dem Ordens-Registratori Schöpff Einhundert Gulden zu einem Kleid destiniret seyn sollen. Zu Bekräftigung dessen, und daß vorhersehender Capitular-Schluß Seiner hochfürstlichen Durchsicht gnädigsten Intention gemees seyn, haben Dieselbe sich eigenhändig subscribiret und das gewöhnliche Ordens-Insigel beydrucken lassen.

So geschähen loco, Anno et die quo supra.

G. W. M. B.

(L. S.)

Not. Bey Endigung dieses Capitular-Convents wurde auch erinnert, daß jeder neuer Ritter bey der Reception des Herrn Ordens-Cantlers und Herrn Ordens-Secretarii Gewehr-Schranck mit ein paar Pistolen bedenden solle, als welches der Observanz gemees ist. —

Not. Herr von Korff hat vor sich und im Nahmen seines abwesenden Herrn Schwieger-Vatters, des Herrn geheimen Rathes von Nauendorf 80 fl. versprochen: item Herr geheime Rath und Ober-Jägermeister von Bendenorf vor sich und im Nahmen seines abwesenden Herrn Bruders 100 fl. Die abwesende Herrn Ordens-Membra wurden ad Exemplum anderer in Ansatz gebracht, und sich nach dem §. X. derer Ordens-Statuten dinstfalls gerichtet. —

### 31.

Das gedruckte Circular in Bezug auf die Bezahlung des Stoenziehers Graulich durch Einzahlung der rückständigen Eintrittsgelder von Seiten der Ritter befindet sich in mehreren Exemplaren im Plassenburger Archive und lautet:

Nachdeme die Anzeige geschähen, daß die zu Anschaffung einer Ritter-Stocke destinirte Geldere von denen wenigsten Ordens-Membris, so mit ihrem Dono gratuito im Retardat sind, die gebührende Bezahlung geschähen, und sich von einigen entschuldiget werden will, daß nach der Reception sothane Abführung bewerkstelliget werden müste; Und aber solcher Entschuldigung und Vorgeben die notorische Observanz widerspricht, massen aus denen Rechnungen und Kirchen-Buch sich ergibt, daß

theils derer jüngsten recipirten Herren Ordens-Rittere dergleichen ohne Contradiction abgefastet, und dießfalls die Devotion gegen des Herrn Ordens-Meisters Hoch-Sürstl. Durchl. beobachtet: Als zweiffeln Dieselbe nicht, es werde von denen Restantiarii denen Ordens-Statutis und der Observanz gemäß ebenfalls nachgelebet, folglich von Jedem das unabgetragene und versprochene Donum gratuitum zu Anschaffung der Clocke an den Hauptmann Endrich bezahlet, mithin, wie von andern gesehen, gegen Hochstermelde Seiner Hoch-Sürstl. Durchl. die Devotion hierunter in der That erwiesen werden.

Signatum St. Georgen am See, den 24. April 1723.

Georg Wilhelm, M. J. B.

## 32.

Das letzte, im Plassenburger Archive vorhandene Protokoll über gehaltene Ordens-Kapitel des Ordens de la Sincérité lautet:

Actum St. Georgen am See, den 30. April 1724.

Praes.: Herr Baron von Kaltenthal, Ordens-Canzlar. Herr von Löwenberg. Herr von Basewitz. Herr von Grassenreuth. Herr von Gelhorn. Herr von Korff. Herr von Rödern. Herr von Gleichen, Obrist. Herr von Gleichen, Oberaufseher. Herr von Neveu. Herr von Reizenstein, Oberjägermeister.

E. W. M. J. B. Wurde von dem Herrn Ordens-Canzlar eröffnet, was maßen von des Herrn Ordens-Meisters Hochfürstlicher Durchlaucht Ihme gnädigst anbefohlen worden, dem versambelten Capitulo vorzutragen, wohin wegen einiger Ordens-Angelegenheiten Dero Gedanken gerichtet seyen und zwar ratione hernach gesetzter 3 Puncten, als:

1<sup>mo</sup>. hätten Dieselbe resolviret, Dero Ordenszeichen ad Exemplum anderer vergrößern zu lassen, welches an einem auch freieren Bande bey Solennitaeten über dem Rock von der linken Achsel zur rechten Seite hangend, getragen und damit am künftigen Ordens-Festin 1725 der Anfang gemacht werden solle. Welcher gnädigsten Disposition die Herrn Ordens-Rittere sich mit gehöriger Devotion submittiren, in der unterthänigsten Zuversicht, es werden Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Ihnen auch künftlich die nöthige Subsistenz zuwenden und in beharrlicher Gnade conserviren.

2<sup>do</sup>. Wäre Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigste Intention, daß die Ordens-Secretariats-Stelle durch einen derer Herrn Ordens-Rittere künftlich versehen werden solle, deswegen Dieselbe ihre Gedanken, wegen eines darzu erwählenden Subjecti, zu eröffnen hätten. An Seiten des Capituli aber will man solche Denominirung lediglich Serenissimi gnädigsten Entschließung überlassen.

3<sup>io</sup>. hielten Serenissimus vor nöthig, daß zu Bezahlung des Clocken-Gießers und anderer Ausgaben die Restantiarii, so das Donum gratuitum annoch abzulassen haben dessen möchten erinnert werden. Ex Parte Capituli wurde solches ebenfalls vor nöthig angesehen, deswegen dann die Monitoria an selbige abzulassen seyen.

Nachdem Seine Hochfürstliche Durchlaucht dieses Protocoll durch Herrn Ordens-Canzlarn sich vorlesen lassen, haben Dieselbe weiter gnädigst resolviret, daß diejenige, welche Dero Orden künftlich suchen und wann es extranei sind, vor dessen Conferirung 100 species Ducaten, so es aber Dero Dienere seyn werden, 20 Ducaten erlegen sollen: Als ist diese Hochfürstliche resolution hieher mit zu notiren anbefohlen worden, gehalten auch solches denen statutis, wenn selbige anderweit zum Druck kommen, mit inseriret werden solle. Und weilen, dem Vernehmen nach, einige ehehin in diesen Orden recipirte Membra solches Ordens-Zeichen nicht tragen sollen: Als wäre an solchen Orten unter der handt deßhalb Erkundigung einzuziehen und wann solches sich so ergeben würde, dahin zu sehen, das Ordens-Zeichen gar wieder zu erlangen und zurück zu begehren.

Nachdem sich bey dem am 30. April h. a. gehaltenen Ordens-Capitulo ergeben, daß die in der beygefügeten Specification benahmte Ordens-Membra und Persohnen, wegen des Doni gratuiti ihre Schuldigkeit annoch abzulassen haben; Als werden dieselbe hierdurch erinnert, solches förderfast an den Hauptmann und Commissarium Endrich gegen Cuistung abzutragen. Signatum Bayreuth den 1. May 1724.

## 33.

Verzeichniß sämmtlicher in den Jahren 1705—1723 vom Markgrafen George Wilhelm ernannten Ritter des Ordens de la Sincérité.

(Nach einer im Plassenburger Archive vorhandenen Liste. Wo dieselbe mit dem in der Beilage 26 gegebenen Verzeichniß der in der Ordenskirche aufgehängten Wapen nicht übereinstimmt, ist zu beachten, daß die Wapenschilder meist mit derjenigen Jahreszahl versehen sind, in welchem sie aufgestellt wurden. Ueber andere Verschiedenheiten hat sich aus den Akten keine Erklärung finden lassen.)

Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Herr Marggraf Carl August zu Brandenburg.  
 . . . . . Johann Adolph, Herzog zu Sachsen-Weissenfels.  
 . . . . . Friedrich Ernst, Marggraf zu Brandenburg-Culmbach.  
 . . . . . Friedrich Christian, Marggraf zu Brandenburg-Culmbach.  
 . . . . . Carl Ezaard, regierender Sürst zu Ostfriesland.  
 . . . . . der Prinz von Holstein Beck.  
 . . . . . der Prinz von Anhalt Schaumburg.  
 . . . . . der Erbprinz von Sachsen-Hildburghausen.  
 . . . . . der regierende Herr Marggraf zu Anspach.  
 . . . . . Georg Fridrich Carl, Marggraf zu Brandenburg.  
 . . . . . Albrecht Wolfgang, Marggraf zu Brandenburg.  
 . . . . . der Sürst von Öttingen.  
 . . . . . Prinz Alexander von Württemberg.

Herr Oberjägermeister von Erffa, Johann Wilhelm, auf Waidhausen, Hochfürstlich Brandenburgischer verordneter Geheimd Rath und Ober-Sorstmeister.

23. April. Herr Philipp Achilles Seiffert von Kaltenthal, churfürstlicher geheimer Rath.  
 Herr Raymond Antonius von Löwenberg, Hochfürstlich Brandenburgischer Hofrath und Camerjuncker.  
 23. April.

eodem. Herr Georg Christoph Erdmann von Benckendorff, Hofmarschall zu Öttingen, Hochfürstlich Brandenburgischer Camerjuncker und Hauptmann über die Hochfürstliche Grenadier-Compagnie.

Herr Georg Christoph von Ratiborsky von Sechbeuzsch, Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Rath und Oberhofmeister bey Dero Durchlauchtigsten Frau Gemahlin.

23. April. Herr Joseph Ludwig von Löwenberg, Hochfürstl. Brandenb. Cammerjunker und Rittmeister über Ihre Hochfürstl. Durchf. Leib-Compagnie des Cuirassier-Regiments.  
 Herr Joseph Leopold von Löwenberg, Ober Reiß-Stallmeister und Obrist Lieutenant von der Garde zu Pferd.  
 Herr Hanns Adam von Tanner, Eder Herr von Vichersdorff, des löblichen fränkischen Craiß- wie auch Seiner Hochfürstl. Durchf. bestallter geheimbder Kriegs- Hoff- und Landtschafft-Rath.  
 Herr Craff von Hohenzollern Excellenz.
1706.  
 23. April. Herr Hanns von Molek, Ihre Königlischen Majestät in Preußen Cammerer und Ihre Königlischen Hoheiten der Frau Marggräfin Oberhofmeister, Oberhofmarschall zu Stulgard.  
 Herr Christoph von Bassewitz auf Hohensuckau in Mecklenburgischen, Hochfürstl. Brandenb. geheimbder Rath, Oberstallmeister, Oberhofmarschall, Comendant der Garde und Obristlieutenant.  
 Herr Georg Christoph von Gerssdorff, hochfürstlich Brandenburgischer Schloßhauptmann und Obrist Wachtmeister über die Trabanten.  
 Herr Hermann Craff von Hohenzollern, Der Römischen Kayserlichen Majestät und des löblichen fränkischen Craißes hochbestallter General Feldmarschall Lieutenant und Obrister über ein Regiment zu Sueß.
1707.  
 Herr Johann Fridrich von Eyb, Oberhoff Marschall zu Aufpach. den 8. Septbr.  
 Herr Daniel von Liebsdorff, Obrister zu Sueß, ward in den Orden aufgenommen zu Neckarum den 2. März.  
 Herr Obristlieutenant von Basaviz.  
 Herr Hellmuth Otto von Bassawiz, Hauptmann unter den löblich fränkischen Boyneburgischen Regiment, ward in den Orden aufgenommen zu Bayreuth den . . . Aprilis.  
 Herr von Barth, Hoffmeister bei der durchlauchtigsten Frauen Marggräfin. —
1709.  
 Herr General Feldmarschall-Lieutenant Baron von Erlach.  
 Herr Christian Martin von Grafenreuth, Obrister der Grenadier-Garde und Commandant zu Pfaffenburg. den 16. April.
1710.  
 Herr Casimir von Benckendorff, geheimer Rath und Oberjägermeister.  
 Herr Baron von Sponheim.
1711.  
 Herr General de la Tour.  
 Herr Christian Fridrich Sreyherr von Seekendorff, geheimer Rath zu Onoltzbach. —  
 Herr Camerherr Fridrich Herman von Hagen, sonst Geist genannt, zu Dresden den 28. Mart.  
 Herr Johann Heinrich Hofer von Lobenstein, des fränkischen Creißes Major, den 11. Juny.
1712.  
 Herr Johann Wilhelm Sreyherr von Unruhe, kayserl. Obrister.  
 Herr General Feldzeugmeister Baron von Bürgle.
1713.  
 Herr Georg Ehrenfried von Nauendorff, geheimer Rath.  
 Herr von Streithorst, Obrist Lieutenant zu Stulgard.  
 Herr General von Fegenbach.  
 Herr General Adjutant, Craff Mollar.  
 Herr General Adjutant, Craff von Hohenembs.  
 Herr General-Adjutant, Craff von Lamberg.  
 Herr General Adjutant, Craff von Zeyl.  
 Herr Obrist von Ulten.  
 Herr Johann Reinhard von Menzingen, hochfürstlich Baaden-Badischer geheimer Rath zu Durlach. — den 27. Jul:  
 Herr General Adjutant Baron von Miltiz, den 24. Nov.:  
 Herr Heinrich Sigmund von Miltiz, hessen Darmstädtischer geheimer Rath und General Major. —
1714.  
 Herr Hauptmann Baron von Hemmerling.  
 Herr General Adjutant von St. Paul.  
 Herr Cammerherr und Gegenhändler von Gersdorff.  
 Herr Cammerherr von Haubiz.  
 Herr Cammer Junker von Leipziger.  
 Herr Johann Ernst Craff von Tettenbach.  
 Herr Obrist von Schilling.  
 Herr Obrist von Graffenreuth. den 26. Nov:
1715.  
 Herr Obrist Lieutenant Heinrich Carl von Künspurg. den 16. Nov:  
 Herr Obrist Lieutenant von Sparneck.  
 Herr Johann Georg Eder von Fischern, geheimer Rath.
1716.  
 Herr Balthasar Heinrich von Nizschwiz, Oberhoffmeister der Princessin, Gemahlin des Herrn Grafens von Promniz, den 6. Nov:  
 Herr Adam Christoph Sigmund von Benckendorff, geheimer Rath.  
 Herr Anthon Ferdinand von Zedtwitz, Oberjägermeister zu Weissenfels den 12. Nov:
1717.  
 Herr Craff von Reyss der XXV. den 11. Januar.  
 Herr Obrist Lieutenant von Bassewitz, in Schwedischen Diensten.  
 Herr Cammer Junker Johann August von Bonickau, den 24. Mart:  
 Herr Wolff Sreyherr von Metternich, geheimer Rath und Abgesandter in Regensburg, den 8. April.  
 Herr Sylvius Gottlob von Gelhorn, Obrister und Ober-Camerjunkier, den 23. April.  
 Herr Carl Gottfried von Gieh, Graf, den 23. April.  
 Herr Heinrich von Korff, Obristlieutenant bey hiesiger Grenadier-Garde, den 23. April.  
 Herr geheime Rath von Ziegesar. } Den 23. April.  
 Herr Camerjunkier von Erdmannsdorff. }  
 Herr Craff von Reyss, Heinrich der XXIIIte. den 4. Juny.  
 Herr Obrist Christian Friedrich von Pflug, den 20. August.



- Herr Major d'Oudaille, unter dem Contre-Courtschen Regiment.  
 Herr von Graffenreuth, Major unter Serenissimi Regiment in Sicilien, den 13. November.  
 Herr Philipp Ferdinand von der Hayde, Camerherr, Oberaufseher in Churfürstenthum Sachsen, den 16. November.  
 Herr Franz Benedict von Hundbiss, Ober-Jägermeister zu Baden-Durlach, den 21. December.  
 Herr Johann Georg Freyherr von Gerssdorff, Cammerherr, den 24. Dec.
1718. Herr Victor Graf von Philipp, Obrister unter Serenissimi Keyserlichen Dragoner-Regiment, den 18. Januar.  
 Herr Johann Christian Erdman von Sparneck, Oberhoff Marschall zu Sulzbach, den 7. Februar.  
 Herr geheime Rath Johann Tobias Jgnatius Nütz, Graff und Herr von Warttenburg, Ihre Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern Stadthalter bey Dero Fürstenthumb und Regierung zu Amberg, den 7. Martij.  
 Herr Baron Christoph Erdmann von Budewelz, eodem.  
 Herr Julius Dietrich Freyherr von Crailsheim, Obrister, den 26. April.  
 Herr Graff Castell.
1720. Herr Christian Hieronymus von Stutterheim, geheimer Rath, den 23. April.  
 Herr August Friedrich von Rödern, Camer Junker und Hoff Jäger, eod.  
 Herr von Brühl, Ober Hoffmarschall zu Weissenfels.
1721. Herr Heinrich von Gleichen sen., Ober-Kriegs-Commissarius.  
 Herr Ernst von Gleichen jun., Major bei hiesiger Grenadier-Garde.  
 Herr Ernst Bogislaus von Wobeser, Cammerjuncker und Hauptmann.  
 Herr Franz Joseph Baron von Neveu, Major.  
 Herr von Reitzenstein, Ober Amtmann und Forstmeister zu Lichtenberg.  
 Herr Johann Achaz von Benckendorff, Haupt Marschall zu Anspach.  
 Herr von Kottulinsky, Freyherr auff Eckersdorff, Hauptmann in Schlesien.  
 Herr Obrist von Eggveling, auff der Reise nach Nachen.  
 Herr Obrist von Schiffenbach.
1722. Herr Obristlieutenant von Pfefferkorn und  
 Herr Major von Lentulus, beyde unter Serenissimi Keyserlichen Dragoner-Regiment, und beyhm Carneval zu Erlang denominirt.
1723. Herr von Franckenberg, Churpälzischer und Wirtembergischer Camerherr.  
 Herr Baron von Bodenhausen. —

## 34.

## Protocoll d. d. 10. May 1734. Die Amänderung des Ordens de la Sincérité betreffend.

Actum Himmelcron, den 10. May 1734.

Praesentes als Ordens-Rittere: der Anspachische Gschmeide-Rath Baron von Brehmer; der Herr Gschmeide Rath und Ober-Stallmeister von Korff; der Herr Oberjägermeister von Gleichen; der Herr Obrister von Bindemann; der Herr Baron von Hessberg. —

Wurde von dem Herrn Gschmeiden-Rath und Ober-Stallmeister von Korff denen Anwesenden Ordens-Rittern ein Hochfürstliches Rescript de dato Himmelcron den 7. May vorgelesen, worinnen Ihre Hochfürstliche Durchlaucht in Gnaden zu erkennen geben, daß Höchst Dieselbe zu Ehren Dero in Eolt ruhenden Herrn Regierungs-Vorsahrs Hochfürstlicher Durchlaucht den von Deroelben stifften Orden de la Sincérité zu conserviren und in Werth zu halten, dabey auch resolviret haben, alldasienige, was zum Splendeur dieses Ordens gereichen kann, in Genaue Obacht nehmen zu lassen. Dahero dann Ihre Hochfürstliche Durchlaucht denen hier Anwesenden Ordens-Rittern in Gnaden Befohlen, sich zusammen zu setzen, und die Bereits berichtete Ordens-Statuta genau durchzugehen, und dabey überlegen, ob nicht da und dort in selbigen zum Lustre des Ordens etwas zu verbessern, darüber Ihre Gedanken zusammen zu tragen, und ein ohnzweyßliches Gutachten gehorsamst zu erstatten. Diefen zu gehorsamter Folge wurden vorberührte Ordens-Statuta von Anfang Bis zum Ende vorgelesen, und daraus wahrgenommen, daß der Durchlauchtigste Stifter des Ordens Dero Fürstlichen Herrn Landes-Successoren vorbehalten, die errichtete Statuta des Ordens nach Ersehung derer Umstände zu ändern, zu verbessern und zu vermehren, weswegen Serenissimus auch gerne Wünschten dem Orden worinnen es möglich sey ein größeres Ansehen zu geben; So wurde von dem Herrn Geheimen Rath Baron von Brehmer in Vorschlag gebracht und zu Überlegung anheim gestellet, ob nicht Bey der Benennung des Ordens eine demselben zu mehrerer Lustre dienliche Aenderung dahin geschehen könnte, daß derselbe anstatt Ordre de la Sincérité zu heißen, nach seiner Bildniß Orden des brandenburgischen rothen Adlers genannt werden möchte. Zumahlen da der Orden dadurch einen größern Werth und Ansehen gewinnen, und mit andern hochgeachteten Orden in mehrere Gleichheit gestellet würde, anstatt daß derselbe sonsten mit der vielen andern auff gewisse Tugenden abziehenden und meistens schlecht angesehenen Ordens bloß um der Benennung willen confundiret, und die sonst wohl verdiente Consideration verlieren würde. Der Orden würde in übrigen in seiner consistence bleiben, nur daß die Anzeigs-Worte, ordre de la Sincérité, auf den Rand des Kreuzes weggelassen werden.

Weilt aber der Durchlauchtigste Stifter mit diesen Orden die zuhabende billige Hochachtung für die alte Teütsche Redlichkeit und Aufrichtigkeit vornehmlich andenten wollen. Und daher Ihre Wahl-Spruch toujours le même auff die Anzeigs-Worte des Ordens referiret, so könnte gar leicht alles Beydes beygehalten, und sowohl der Wahl-Spruch als dessen Relatum nehmlich die Sincérité mit zwei Lateinischen Wörtern nehmlich: Sincere et constanter exprimiret werden, Welche dann anstatt der Anzeigs-Worte auff den Rand des Kreuzes um den rothen Adler gesetzt werden könnte, dahingegen auff dem Ordens-Kreuz sowohl als auff den Stern die Worte toujours le même wegstreichen würden; Diefes würde von denen übrigen Herrn Ordens Rittern in mehrere Erwägung gezogen, und nach gepflogener Deliberation da vorgehalten, daß der Orden dadurch eine viel bessere Gestalt bekommen, und doch keine andere Aenderung damit geschehen würde, als daß anstatt der Französischen, Lateinische Worte, welche dasselbige exprimiren, und den Orden convenabler scheinen, gebrauchet werden. Weßwegen resolviret worden, diesen Vorschlag Serenissimo unterthanigst anheim zu stellen. Man halt weiters erwogen, daß da die errichtete Ordens Statuta auff einen andern bereits oetroyirten Orden zugleich abzieslen und außerdem in der behörigen Ordnung, wie es erforderlich wäre, nicht abgefasset sind, es wohl nöthig seyn würde, selbige von neuen auszugeben, und dergestalt einzurichten, daß Sie künftlich als ein perpetuirliches Ordens-Gesetz angesehen werden können. Welches am künftlichsten geschehen würde, wann sie auff die drey objecta, worauff sie abzieslen, eingetheilt werden sollten. Nehmlich daß 1) die Beschreibung des Ordens 2) Was nach des Durchlauchtigsten Stifters Intention und Einrichtung der Ordens-Meister dabey zu observiren hat, dann

3) die Incumbenz derer Ordens Ritters deutsch und Classen Weiß ausgedrucket wirdt. Bey welchen dann Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht des jetzt regierenden Herrn vor den Durchlauchtigsten Herrn Stiffter hegende Hochachtung, und Dero zu beständiger Beybehaltung des Ordens führende Absicht praemittiret werden könnte. Dieses alles würde sich dergestalt haben lassen, daß in dem Hauptwerk keine und sonst nur eine geringe den Orden doch so vortheilhafte Aenderung geschehe. Wie man nun diese ohnmaßgebliche Gedanken Serenissimo unterthänigst zu referiren vor nöthig erachtet, so ist solches zu Gewinnung der Zeit den Nachmittag durch die Herrn Geheime Rätthe Baron von Brehmer und von Korff mündlichen bewerkstelliget worden. Serenissimus haben sich diese unterthänigste Vorstellung nach verschiedenen darüber gemachten Reflexionen in Gnaden gefallen lassen, und weisen sie gnädigst verlanget, daß nach dem Vorschlag ein Project zu der neu abzufahenden Statuten gemacht werden sollte, hat der geheime Rath von Brehmer selbes über sich genommen, und da Er den 12. hujus damit fertig worden, haben die noch Anwesenden Herrn Ordens Ritters dem gemachten Aufszag Punkt-Weiß durchgegangen, mit denen vorigen Statuten conferiret, und alle dabey gemachte Aenderung umständlich erwogen, damit derselbe Serenissimo unterthänigst vorgelegt werden könnte. —

#### Continuatio Protocolli den 15. May 1734.

Ihre Hochfürstliche Durchlaucht haben heute die Herren Geheime Rätthe von Brehmer und von Korff zu sich rufen, und den gemachten Aufszag zu denen neuen Statuten sich vorlesen lassen. Nachdem Sie nun alles genau durchgegangen, und selbst hocherleuchtet ermessen, daß auff solche Weise der Orden in Größere Consideration gesetzt werden würde, haben Sie darüber eine Besondere Vergnügung bezeuget, und verlanget gnädigst, daß das Concept rein mundiret werden sollte, um selbiges mit mehrer Attention selbst durchsehen zu können; Welches dann besolget, und von der Deputation resolviret worden, daß zu denen Ordens- Zeichen neue Modelle verfertigt, und sowohl dieses Protocol als die zu denen neuen Statuten und zu denen Instructionen für den Ordens-Canzler und Secretaire gemachte Projecte denen Anszag zugewesenen Herrn Ordens Ritters ad monedum communiciret, von Ihnen unterschrieben, und dem Protocolle beygeleget werden sollten.

#### Sernere Continuatio Protocolli.

Nachdem Serenissimus die Ihre insinuirte Projecten eine Weyle bey sich behalten, haben sie selbige Dero Herrn Erb-Prinzens Hochfürstlicher Durchlaucht mit den Anszagen überreichen lassen, daß Dieselbe sie durchgehen und Dero Gedanken darüber eröffnen möchten, welches auch den 10. Juny auff der Eremitage mit Bezeugung Dero vollkommenen Zufriedenheit geschehen, und dabey Dero fürstliches Wort und Versicherung gegeben worden, daß wann nach Göttlicher Sägunng Dieselbe demnachsteinst die Regierungen antretten würden, Sie den Orden fortführen, und die dabey gemachte Verordnung auf alle Weise handthaben wollen. Den 22ten Juny haben des regierenden Herrn Marggraffen Hochfürstliche Durchlaucht die Ordens-Statuta nochmalen umständlich Ihre vorlesen lassen, selbige in allen Stücken approbiret, das Concept signiret, auch von des Erb-Prinzens Hochfürstlicher Durchlaucht mit signiren lassen, dann gnädigst befohlen daß die Ordens-Statuten den ... July datiret werden sollten.

Und da Sie den Herrn Geheimden Rath und Ober-Stallmeister von Korff zum Ordens Canzler, dem Herrn Geheimden Rath von Dobeneck aber zum Ordens-Secretario denominiret, seyn die dabey gehörige Decreta ausfertigt, und Ihnen durch ein Rescript in Gnaden anbefohlen worden, Vor die Druckung der Statuten und daß die Ordens- Zeichen und Sigil dann Serenissimi Portrait in Kupffer sauber gelochen werden die nöthige Sorgfalt tragen, und die Zahlung derer Costen aus der Hochfürstlichen Chatul gewärtigen sollen.

Himmelcron den 23. Juny Anno 1734.

Johann Freyherr von Brehmer. von Korff.  
Heinrich von Gleichen. Ernst von Gleichen.  
Freyherr von Heßberg.

#### 35.

#### Instruction vor einen Ordens-Canzler.

(Aus dem Plaffenburger Archive.)

Dem Ordens-Canzler sollen die Ordens-Statuta zur Regel und Richtschnur bey seiner obhabenden Function dienen, dahero Er allen Fleißes darauff zu sehen hat, daß selbige in allen Ihren Puncten genau nachgelebet werden; Damit der Orden durch nachtheilige Connivence nicht in Eringachtung verfallen möchte. —

Insonderheit aber hat Er alles dasienige, was dabey vorkommen, und die Einsicht und Erörterung des Herrn Ordens-Meisters Hochfürstlich Durchlaucht erfordert wird, Derselben unterthänigst vorzutragen, und die darauff erhaltende Resolution zur Bewerkstelligkeit zu besordern;

Wann auch etwas dem Orden Nachtheiliges sich ergeben sollte, hat Er sogleich, als Er davon Wissenschaft bekommen, auff die baldige Remedur anzutragen.

Bey den jährlich zu haltenden Capituls-Tag wird Er Sechß Wochen vor den anberaumten Termin des Durchlauchtigsten Herrn Ordens-Meisters Befehl wegen Vernunft derer Ordens Ritters einholen, und die Citaciones behöriger Orthen expediren lassen, dasienige aber was auff den Capitul-Tag tractiret werden soll, zum Vortrag praepariren, und denselben mit einer dienlichen Anrede eröffnen; In allen wichtigen Materien wird Er bey dem Durchlauchtigsten Ordens-Meister unterthänigst ausbitten, daß darüber ordentlich votiret werden möchte, über alles aber, was bey dem Ordens-Capitul, oder sonst den Orden betreffend gethan und gehandelt wird, richtige Protocolle und Annotationes halten lassen. — Bey Befahrung derer vacant werdenden Ritterstellen hat Er um die sich angehende Personen und Ihren Umständen sich zu erkundigen, und wann dabey denen Statutis zuwider etwas sich ereignen sollte, dem Durchlauchtigsten Ordens-Meister davon gebührende Anzeige zu thun. — Alle zu dem Orden gehörige Urkunden und andere Scripturen wird Er in richtiger Ordnung halten und nach dem IX. §. derer Statuten wohl und verwahrlich aufheben lassen, auch fleißig darauff sehen, daß jährliche Registraturen gehalten, die eingehende Gelder richtig verrechnet, und die Rechnung alle Jahre behörig abgelegt und mit Inziehung zweyer ältesten Ordens Ritters abgehört werden: Ubrigens wird Er auff alles was dem Orden zur Ehre und Aufnahm gereichen kan, stets aufmerksam seyn, selber aber in seinem Leben und Wandel denen Ordens Ritters ein gutes Exempel geben, und solcher gestalt bey seinem Amt sich, wie es einem würdigen und sorgfältigen Ordens-Canzler gebührt, bezeigen.

St. Georgen am See den 13. July anno 1734.

G. F. M. Z. B. C.

#### Revers oder Pflicht welche der Ordens-Canzler auff ein bey denen Acten aufzuhebendes Exemplar seiner Instruction eigenhändig zu unterschreiben hat.

Diese von des Ordens-Meisters, meines gnädigsten Herrn Hochfürstlicher Durchlaucht ausfertigte und mir zugestellte Instruction, und alldasienige, worzu mich die Ordens-Statuten anweisen, werde ich auff alle mögliche Weise nach zu leben mich befließen; Welches auff meine Ehre und Gewissen hiemit versichere und mit meiner Unterschrift und Pittschafft bekräftige.  
Bayreuth den ....

### Instruction vor einem Ordens-Secretario.

Dem Ordens-Secretario obliegt: die Ordens-Statuta genau einzusehen, und darauß acht zu haben, daß denselben durch seine Schuld nichts zuwider geschehe, auch nichts dem Orden Nachtheiliges vorgehe. Daher hat Er dem Ordens-Canzler von allem was den Orden betreffend sich ereignet, oder bey Ihm einlauffet, gehörige Anzeige zu thun; Es soll ein Ordens-Buch gehalten werden, worinnen die Capital-Tage und was bey denen selben notables sich zutragen wird, eingeschrieben, und die Nahmen, Characters und Wappen aller in den Orden aufgenommenen Ritter eingetragen werden; Außerdem aber werden bey denen Sessionen ordentliche Protocolla, dann auch ein Diarium gehalten, worinnen alles was zwischen den Ritter-Tagen vorgehet, annotiret wird.

Sobald ein Ritter das Ordens-Creutz empfänget, hat der Secretaire Ihm die Ordens-Statuta zustellen zu lassen, auch von einem andern was Ihm bey Empfangung des Ordens obliegt unterrichten, dann von Ihm über den Empfang des Creutzes ein Schein, sein Wappen in Duplo, sein Portrait in der anzugebenden Größe, und die Abgabe an Geldt nach denen Statuten und wann ein Ordens-Ritter gestorben sey, und seine Erben das Creutz nicht einsenden, von denenelben es abzufordern; Der Ordens-Secretaire hat auch darauß zu sehen, daß das Ordens-Creutz und der Stern nach dem vorgeschriebenen Modell accurate gemacht werden, und sowohl vor Fürstliche Persohnen als Cavalliers allemahl ein paar in Vorrath seyn. Weiters hat Er die bey dem Orden einfließende Gelder in Empfang zu nehmen und zu verrechnen, auch darüber die Jahrsliche Rechnung dem Ordens-Canzler zu übergeben, die zu dem Orden gehörige Scripturen in guter Ordnung zu halten, und übrigen all dasjenige was die Statuten von Ihm erfordern, genau zu observiren.

St. Georgen am See den 13. July anno 1734.

G. F. C. M. Z. B. C.

### Revers oder Pflicht, welche der Ordens-Secretaire auff ein bey denen Acten aufzuhebendes Exemplar seiner Instruction eigenhändig zu unterschreiben hat.

Was in der von des Herrn Ordens-Meisters meines gnädigsten Herrn hochfürstlichen Durchlaucht mir erteilten Instruction enthalten, und worzu die Ordens-Statuta mich sonst anweisen, demselben werde ich treulich nachsehen, und nicht geschehen lassen, daß durch mein Versehen dem zuwider gehandelt werde; Dieses wird auff meine Ehre und Gewissen mit meiner Namens Unterschrift und Beydrückung meiner Pelttschaft hiemit kräftigst verpfichtet.

### 36.

#### Protocoll d. d. 23. April 1735. Die Umänderung des Ordens de la Sincérité betreffend.

(Aus dem Blaffenburger Archive.)

Actum Bayreuth in der hochfürstlichen Residenz den 23. April Anno 1735.

Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr Georg Friedrich Carl p. Marggraff zu Brandenburg pp. den von Dero Durchlauchtigsten Herrn Regierungs-Vorsahren, zum Lustre des hochfürstlichen Hauses, rühmlichst gelisteten Orden de la Sincérité, als ein Denkmahl des Durchlauchtigsten Fundatoris, nicht nur allein aufrecht und in seine Splendeur zu erhalten, sondern auch, zu dessen mehrern Aufnahme und Hochachtung, solchen unter den Nahmen des Brandenburgischen Rother Adler Ordens, von nun an und in Zukunft, fortzuführen gnädigst entschlossen; Als haben hochgedacht Seine hochfürstliche Durchlaucht zu etabliung und Solennisirung dieses fürstlichen Entwurfs, an dem heutigen, als zu diesem Act anberaumten St. Georgen-Tage, die abänderung besagten Ordens de la Sincérité in Gegenwart Dero Durchlauchtigsten Herrn Erb-Prinzens, sämtlichen anwesenden Herrn Ordens-Rittern, declariret, von denenelben die alten Ordens Signa abgenommen, dagegen die Neuen Ordens Zeichen conferiret und somit den hoch Preißlichen Brandenburgischen Rother Adler Orden confirmiret. Damit aber auch in ein und andern vorwaltenden Angelegenheiten, dieses hochfürstlichen Ordens Bessers, besorget, und ein und andere zu dessen Zierde abzweckende puncta, in richtigkeit gebracht werden mögten, haben mehr hochgedacht der Durchlauchtigste Herr Ordens Meister, einen Capital-Tag zu halten, und alle Anwesende Ritter darzu zu convoitiren gnädigst anbefohlen: Zu dessen Befolgung haben sich sub praesidio des Durchlauchtigsten Herrn Erb-Prinzens sämtliche Ritter des Brandenburgischen Rother Adler Ordens, Nahmentlich: Herr Geheimber Rath und Ober Stallmeister von Korff qua Ordens Canzler; Herr Geheimber Rath und Ambs-Hauptmann von Dobeneck, qua Ordens Secretarius; Herr Obrist von Cravenreuth; Herr Ober-Jägermeister von Gleichen; Herr Land-Jägermeister von Gleichen; Herr Geheimber Rath von Hesseberg; Herr Hofmarschall von Reizenstein; Herr Graf von Weickersheim; Herr Hofmeister von Erffa; Herr Geheimber Rath von Lüchau; Herr Cammer-Junker von Pölniz; Herr Cammer Junker von der Lühe; Nachmittags versamlet, wobey von dem Tit. Herrn Geheimen Rath und Ambs Hauptmann von Dobeneck qua Ordens-Secretario nachfolgende puncta in proposition gebracht, von einem Gesamten hochansehnlichen Capital reifflich erwogen, und durch unanimia vota die zur Seite gesetzte conclusa darüber gefast worden sind:

**Propositio I.** Weilen nach der Intention des Durchlauchtigsten Hochseeligen Herrn Ordens-Meisters, vigore Statutorum, von einem jeden Ritter bey Empfangung des Ordens ein determinirtes don gratuit zu Unterhaltung der Ordens Capelle zu St. George am See, dann Bestreitung anderer vorkommenden Aufgaben, contribuiret, die Ein-cassirung dieser Gelder beneßst deren Berechnung aber, dem verstorbenen Hauptmann Endrich committiret worden; Als wird eines hochansehnlichen Capituls Ausspruchs anheim gegeben, ob die Einnahm und Ausgab erbsagter Gelder nicht zu untersuchen?

**Resolutio:** Sindet ein hochansehnlich Capitul allerding vor Billig und nöthig, die von dem Hauptmann Endrich geführte Einnahm- und Ausgab-Rechnungen genau zu indagiren und sub Deputatione einiger Herrn Ordens-Ritter untersuchen zu lassen, zu welchem negotio unanimiter in Vorschlag gebracht und denominiret worden, als Herr Obrist von Cravenreuth, Herr Geheimber Rath und Ober Jägermeister von Gleichen, Herr Land Jägermeister von Gleichen.

**Propositio II.** Da verschiedene membra ordinis equestre, ratione des ad cassam zu contribuirenden Don gratuits, sowohl von vorigen Zeithen, als welche bey Regierung des jeztlebenden Durchlauchtigsten Ordens-Meisters in den Orden aufgenommen worden, in ruckstand verblieben, als sehjet zu delectiriren und zu determiniren, ob besagte Ruckstände noch nachzuholen und einzucassiren?

**Resolutio:** Ist von einem hochansehnlichen Capitul dahin beschloßen worden, daß alle in Ruckstand verbliebene Ordens-Ritter 6 Ducaten in Specibus ad Cassam equestrem erlegen sollen, zu welchem abtrag hiernächst benahmte Anwesende Ordens-Ritter sich einstimmig verstanden, als: Herr Geheimber Rath von Dobeneck; Herr Geheimber Rath von Hesseberg; Herr Hofmarschall von Reizenstein; Herr Graf von Weickersheim; Herr Hofmeister von Erffa; Herr von Pölniz und Herr von der Lühe. — Denen Abwesenden Ordens Ritter Mittgliedern aber soll hievon forderfamst notification gethan, und zu Einsehung des communicato besiebten quanti schriftlich erinnert werden; jedoch sind die in den abgeänderten Orden neu aufgenommenen, und in Zukunft aufzunehmende Ordens Ritter hierunter nicht verstanden, als welche nach Maßgab der Neuen Statuten ein determinirtes quantum zu entrichten haben.

**Propositio III.** Ob bey dem Durchlauchtigsten Herrn Ordens Meister nicht dahin anzutragen, daß ein Exemplar der emanirten Statutorum ordinis dem geheimen Archiv beygelegt werde?

**Resolutio:** Dieser Punct dependiret von des Durchlauchtigsten Herrn Ordens Meisters gnädigsten Resolution, und soll bey höchst Denenelben darüber unterthänigste Vorstellung gemacht werden.

**Propositio IV:** Sämtliche Ordens Ritter sollen verbunden seyn, gegen Empfangung des Ordens Creuzes einen Revers an den Herrn Ordens Canzlern auszustellen, ingleichen ihre angebohrne Adelsche Wappen, nach der Herolds-Kunst mit Lebendigen Farben gemahlet, einzusenden, damit solche vigore Art: . . . . Statutorum sowohl in der Ordenskirche aufgehangen, als auch der Ordens Matricul einverleibet werden können.

**Resolutio:** Hiebey findet man keinen Anstand, und soll von allen Rittern dieses Hochlöblichen Ordens exacte befolget werden. —

**Propositio V.** Werden alle und jede Ordens-Ritter sich gefallen lassen, nach Maßgab derer Statutorum Artic: den gewöhnlichen ordens habit de propriis sich anzuschaffen.

**Resolutio:** Lebet ein hochansehnliches Capitul der Hoffnung, es werde Keiner derer Herrn Ordens Ritter sich dessen entziehen, und sollen zu dem Ende durch den Registratore ordinis einige Muster zum Tuch und Tissu auß Holland ver-schrieben werden. —

**Propositio VI:** Wird einem hochansehnlichen Capitul zu determiniren anheim gestellet, wieviel dem Ordens Canzlellisten Rothenberger zu einem Jährlichen douceur anzusehen? —

**Conclusum:** Soll Jährlich auß der Cassa equestri 20 fl. Sränkisch abgereicht bekommen. —

Endlich und zum Beschluß wird sämtlichen Membris ordinis zu freyer Disposition anheim gestellet, ob und wie nach ein jeder Ordens Ritter fernertun diesen vortreflichen Orden bedenken und gegen solchen seine devotion und Groß Achtung per Testamentum aut donationem oder in andere weise und wege bezeigen wolle.

Womit ein hochansehnliches Capitul geschlossen. Actum ut Supra.

## 37.

**Ordens-Statuten des Brandenburgischen Rothen-Adlers.**

(Nach dem im Königl. Haus-Archiv vorhandenen gedruckten Exemplar.)

**Von Stiftung und Fortsetzung des Ordens.**

Von Gottes Gnaden Wir Georg Friederich Carl, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben, und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Rakeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Roslok und Stargardt ic. Thun hiermit kund und zu wissen, daß nachdem der Weyland Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen, Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, und Rakeburg, Graf zu Hohenzollern, und Schwerin, Herr der Lande Roslok und Stargardt ic. Der Rom. Kayserl. dann des Königs in Pohlen Majestät, Majestät, wie auch des Heil. Rom. Reichs und des Löbl. Sränkischen Creifes respectivé General-Feld-Marschall, General der Cavallerie und Obrister über drey Regimenten zu Ros und Fuß ic. Unser höchst-löblicher Herr Regierung-Vorsaher, in Dero Fürstl. Brandenburg. Haus des Burggraffthum Nürnbergs oberhalb Gebürgs, aus sehr rühmlichen Absichten und nach dem Exempel anderer Fürsten und Herrn, einen Ritter-Orden eingeführet und aufgerichtet, die Fortsetzung desselben aber Dero Fürstl. Herren Landes-Successoren angelegenheitlich aufgetragen haben; Wir also aus schuldiger Ehrerbietung vor hochbefagten Unseren in Gott ruhenden Herrn Veters Löbl. und um Dero Preißwürdiges Gedächtniß hiedurch so mehr an die Nachkommenschaft zu bringen, diese Löbl. Einrichtung so williger fort zu führen gemeinet seyn, als Dieselbe durch diesen Orden Dero selbst eigene und derer Fürsten des Brandenburg. Hauses zu hegende Hochachtung für die alte teutsche Redlich- und Aufrichtigkeit an den Tag legen, und Adelsche Gemüther zur rühmlichen Nachfolge aufmuntern wollen.

Wie Wir nun während unserer Fürstl. Regierung, diesen zur Ehre des Fürstlichen Hauses eingeführten Orden nicht nur beybehalten, und so viel an Uns ist, in mehrere Aufnahme bringen werden, sondern daß auch solches von Unsern künftigen Herrn Successoren fortwählig geschehe, dieselbe freundlich und ernstlich ermahnen.

**Beschreibung derer Ordens-Zeichen und des Habits.**

So haben wir in solcher Absicht die von des Ordens-Beschaffenheit gehörige Nachricht, dann auch die zu Beybehaltung seiner Würdigkeit wohl abgefassete Verordnung hiemit wissen machen wollen. Nämlich zum Merckmahle und Zeichen dieses Fürstl. Brandenburg. Ordens ist erwählet worden, ein von Gold weiß emaillirtes in acht breiten Spitzen bestehendes Creutz, oben mit einem Ehr-huth, in dessen Mitte auf einer Seite der rotthe Brandenburg. Adler mit dem Hohenzollerischen Brust-Schildt, auf der andern Seite des Creutzes aber der mit rotth emaillirte Nahme des Durchlauchtigsten Stiffters Georg Wilhelm, stehet. Dieses Creutz wird an einem rotth ponceau-farben, auf beyden Händen und in der Mitte mit einem auf Ketten-Arth eingewürckten Gold-Saden gezeichneten Band am Hals dergestalt als ein Collier getragen, daß das Creutz auf der Brust hange: Zu dem Orden gehöret weiters ein mit silbern Strahlen gestückter Stern, in dessen Mitte der Brandenburg. Rotthe Adler auf silbern Grund, mit der Umschrift gewürckel ist. Sincere & constanter. Welcher Stern auf dem Rock an der linken Brust getragen wird.

Das Kleid dieses Ordens, welches bey denen Ritter-Tagen oder Solennitäten angethan wird, bestehet aus einem amaranten-farben Tuch, mit Perle-Farben gros de tour gefüttert und mit einer gestückten goldenen Bordirung eingefassen Rock und Bein-Kleidern, die Aufschläge und Veste aber werden von silbern tissu mit gleicher Bordirung von Gold gemahlet, worzu weiße Strümpffe und ein verguldeter Degen unter der Veste, samt einem mit Gold eingefassen Huth, mit einer weißen Feder und einer schwarzen Coquarde, getragen werden; Auf den Rock wird an der linken Brust der vorbeschriebene Ordens-Stern gestekt.

## I.

**Von dem Alter derer in den Orden aufzunehmenden Ritters.**

Alle von einem Regierenden Herrn erzeugende Prinzen sollen gleich nach Ihrer Geburt und Empfangung der Heil. Tauffe, in diesen Orden eingeführet, hingegen wird derselbe keinem andern (doch die Fürstl. Personen ausgenommen) conferirret, ehe Er das 25. Jahr seines Alters zuruck geleget hat.

## II.

**Von der Anzahl derer Ordens-Ritters.**

Und damit durch die allzugroße Anzahl der Ritter, dieser Orden nicht in Verachtung gerathen möge, als wird deren nicht mehr, dann Dreyßig seyn, und solche Zahl ohne erhebliche und sonderbahre Ursachen nicht überschritten werden müssen, doch werden darunter die Fürstl. Personen, dann auch des Ordens unten benannte Bediente nicht mit begriffen.

## III.

## Wer zum Ordens-Ritter befähigt sey oder nicht.

Zu mehrerer Hochachtung des Ordens und Vermeidung allen Vorwurfs, soll auch keiner in diesen Orden aufgenommen werden, welcher nicht von qualität und zu Schild und Helm geböhren, auch nicht seine acht Ahnen väterlicher und so viel mütterlicher Linie beweisen kan. Dabeneben wegen seiner Aufführung in guten Ruff ist, ingleichen keiner der in geringern als Obristen, oder dem gleichen Character stehe; Dagegen werden von diesem Orden allerdings und gänzlich ausgeschlossen, alle diejenigen, welchen wegen ihres geführten Lasterhaften Lebens, oder begangenen Lachete, etwas verkleinerliches mit Sug und Bestand vorgerucket werden kan.

Sonderlich aber auch diejenigen, so wider dieses Fürstl. Hauß untreu worden, sich feindselig bezogenet, Verrätherey verübet oder wider Ihre Ehre und dem Fürstl. Hauß geleistete Pflicht gehandelt, und dessen gebührl. überwiesen werden können.

## IV.

## Von Erwählung derer Ordens-Rittere, und wie die Ansuchung geschehen soll.

Es wird jedem regierenden Herrn und Ordens-Meister vorbehalten, die jedesmalige Ordens-Ritter selbst zu erwählen, und zu benennen, doch hat der Ordens-Canzler nebst ein oder zwey der ältesten anwesenden Rittere, ehe die Benennung geschieht, dem Ordens-Meister mit nöthigen Unterricht von denen Ihm etwa unbekandten Personen und Ihren Umständen, an die Hand zu gehen.

Und damit der Orden durch ungebührliche Wege nicht erlangt werden möge, soll derjenige, welcher in den Orden aufgenommen zu werden verlangt, (es sey denn ein geböhrender Fürst, welchem solches an den regierenden Marggraffen immediat zu bringen, freysehel) sich allezeit vorher bey dem Ordens-Canzler mündlich oder schriftlich anmelden, und sein Ansuchen eröffnen, welcher des regierenden Herrn Resolution sodann ausbringen und Ihm eröffnen wird.

## V.

## Von Installirung derer Ordens-Rittere.

Ein jeder regierender Herr als Ordens-Meister wird das vorherührte Ordens-Creuz mit dem Band, dem von Ihm zu benennenden Ritter, an dem jährlich anzustellenden Ritter-Tag selbst anhangen, und den Ordens-Stern mit denen Statuten übergeben lassen, da dann der Ritter die Ordens-Kleidung auch anlegen kan.

Wann aber jemand aus erheblichen und von Dero selben approbirten Ursachen nicht in Person erscheinen kan (worinnen doch nicht leicht dispensiret werden soll) werden die Ordens-Zeichen ihm durch einen in der Nähe sich befindenden Ordens-Ritter in Rahmen des Durchlauchtigsten Ordens-Meisters angehangen und mit denen Ordens-Statutis überreicht.

## VI.

## Von Bestellung eines Ordens-Canzlers und Secretarii.

Zu besserer Beobachtung dessen, was sowohl die bey dem Orden eingeführte Verordnungen, als der Respect des Ordens erfordern, wird der jedesmalig-regierende Herr aus denen Ordens-Ritteren einen geschickten Ordens-Canzler und Secretarium erwählen und verordnen, welche beyde Ihre Instructiones über die in Ihre Function einlaufende Geschäfte empfangen, und darauf gebührende Pflicht leisten sollen.

## VII.

## Von dem jährlich zuhaltenden Capitul-Tag.

Nachdem auch der Durchlauchtigste Stieffler des Ordens zu Dero Namens-Gedächtniß in der von Ihro angefangenen Neuen-Stadt zu St. Georgen am See, alle Jahr an Georgii Tag eine Versammlung derer Ordens-Rittern zuhalten angeordnet, so wird es auch dabey zu allen Zeiten sein ohnveränderliches Verbleiben haben, daß also

## VIII.

## Welche Ordens-Rittere darauf erscheinen und was alda gehandelt werden soll.

Alle die Ordens-Rittere so viel derer inner zehen Meilen von der Fürstlichen Residenz sich befinden, von dem Ordens-Meister befohlen werden sollen, in dem bereits angeordneten Ritter-Habit auf besagten Tag in der St. Georgen-Stadt am See persönlich zu erscheinen. In beregten Tag soll zugleich nach gehaltenen Gottesdienst, Ordens-Capitul gehalten, von denen Sachen, so den gesamten Orden, oder dessen Mitsiedere concerniren, deliberiret, auch diejenigen Personen, welche expectance bekommen, oder in den Orden anzunehmen resolviret worden, damit investiret, sonst aber und ausser dem, es sey dann aus erheblichen Ursachen, derselbe niemanden conferiret noch auf andere als §. IV. beschriebene Art zugeschiedet werden.

## IX.

## Was in der Ordens-Capelle verwahrt werden soll.

So bald nun jemand zum Ritter aufgenommen worden, soll dessen angekammt- und angebohrt Wappen in der Ordens-Matricul eingetragen, und ein gleiches in der von dem Durchlauchtigsten Stieffler erbaueten Ordens-Capelle gehöriger Orten gestellet werden; In welcher Ordens-Capelle auch alle zu den Orden gehörige Urkunden und Documenten von einer Zeit zur andern wohl aufgehoben und unter des Ordens-Canzlers und Secretarii Beschließung verwahrt werden sollen.

## X.

## Douceur vor einige Ordens-Rittere.

Wird dem Orden zu Ehren denenjenigen Ordens-Rittern, welche in des Fürstlichen Hauses-Dienste, Maitre Chargen bekleiden, das Prædicat, Wohlgeborn aus der Fürstlichen Cansley beygelegt werden.

## XI.

## Von Handgelübt derer Ordens-Rittere.

Ein jeder der in dem Orden aufgenommen wird, soll schuldig seyn, vor oder gleich nach Empfangung derer Ordens-Zeichen, durch ein handt-Gelübt zu versprechen, alle die Ihm in den Statuten angehende Verordnungen zu beobachten. Gleichfalls soll Er

## XII.

## Vom freywilligen Geschenk derer Ordens-Rittere.

Bey der Installation gehalten seyn, ein freywilliges Geschenk bis 20. Ducaten (denen Fürstlichen Personen aber wird die Summa nach Dero Gefälligkeit überlassen) zu Unterhaltung der Armen, dann Bestreitung derer bey dem Orden vorfallenden Kosten zuerlegen, worzu auch jeder Ritter jährlich an den Capitul-Tag etwas zugeben schuldig sey. Weiters

## XIII.

## Jeder Ritter soll sein Wappen einliefern.

Wird jeder Ordens-Ritter so fort bey seiner Aufnahme in dem Orden, nicht allein sein angeklammert- und angebohrnes Wappen mit allen Farben und Zierrathen nach der herolds-Kunst gemahlet, dem Ordens-Secretario auf Pergament in Folio um dem Ordens-Buch einverleibet zu werden, sondern dasselbige auch noch einmahl auf einer Casel gemahlet; um es in der Capelle gehöriger Orthen aufhängen zu lassen, zu stellen oder zuzuschicken, oder daß solches hier in gewöhnlicher Größe gemahlet werden könne, die Kosten erlegen.

## XIV.

## Von Remittirung des Ordens-Creuzes nach dem Tode des Ritters.

Wann ein Ordens-Ritter installiret worden, soll Er über das empfangene Ordens-Creuz, dem Ordens-Secretario einen Schein ausstellen, und bey desselben erfolgenden Absterben, dessen Erben gehalten seyn, das Ordens-Creuz gegen zurück Empfangung beregten Scheins, zum längsten innerhalb 4 Wochen nebst einer schriftlichen Anzeige, zurück zuzenden.

## XV.

## Vom Leben und Wandel derer Ordens-Rittere.

Sollen alle und jede Ritter dieses Ordens verbunden seyn, ein Christliches Gott wohlgefälliges Leben und tugendhaften Wandel zu führen, armer, nothleidender, redlicher und aufrichtiger Leute sich soviel an ihnen ist, anzunehmen, über des Fürstl. Hauses auch des Ordens-Ehre und Nutzen weit zu halten, und solchen auf keinerley Weise Abbruch thun zu lassen, noch weniger für sich zu thun, vor aller Verrätherey und dahin einlaufenden Dingen sich zu hüten, vielmehr sowohl gegen das Fürstliche Haus, die gesamte Ordens-Brüder und sonst jedermanniglich der Aufrichtigkeit und treuen Redlichkeit, in Reden, Leben und Wandel zubeistehen, und es mit dem Fürstlichen Haus treu, aufrichtig und redlich zu meinen, mit allen ehrlichen aufrichtigen Leuten, sonderlich aber denen Ordens-Brüdern, in guten Vernehmen zu leben, und dessen Glück nach Möglichkeit befördern zu helfen; Der Ordens-Brüder Ehr und guten Namen wider alle Nachstellungen heim- und öffentliche Verleumdungen getreulich und ungeschont zu defendiren, und was einer von dem andern dießfalls erfahret, seinen andern Ordens-Brüdern so bald möglich zu eröffnen, auch sich desselben mit anzunehmen. Ebenermassen von Niemand anders, am wenigsten aber von einem Ordens-Brüder in Abwesenheit desselben etwas Übels zureden, sondern sich gegen all- und jede der Wahrheit, Aufrichtig- und Redlichkeit dergestalt zu beistehen, wie es einen ehrlich aufrichtigen Ritter dieses Ordens gebühret.

## XVI.

## Wie sie sich gegen das Hoch-Fürstl. Haus aufzuführen haben.

Kein Ordens-Ritter soll sich in Versammlung oder Gesellschaft finden lassen, wo wieder das Fürstl. Haus oder den regierenden Herrn unrechtmäßige Berathschlagungen gehalten, oder heimliche Verfolgungen oder Nachstellungen geschmiedet werden, noch weniger soll sich Jemand wider das Fürstl. Haus in Civil- oder Militair-Geschäften brauchen lassen.

## XVII.

## Straffe wegen Nichttragung des Ordens-Creuzes, und wie es auf Reisen z. zutragen.

Jeder Ordens-Ritter soll täglich das Ordens-Creuz mit oben beschriebenen Band an Hals tragen, wosfern er aber sich ohne dasselbe öffentlich vor einem Ordens-Brüder sehen liesse, soll Er das erste mahl zehn Ducaten, das andere mal 20. Ducaten an den Ordens-Secretarium zu Berechnung unerschütterlich zu bezahlen schuldig seyn, würde Er sich aber das dritte mahl ohne solches betreten lassen, soll Er 50. Ducaten erlegen, wobey kein Ordens-Brüder dem andern etwas übersehen, sondern bey Vermeidung in gleicher Straffe verfallen zu seyn, es jedesmahls anzeigen soll. Doch soll erlaubt seyn, auf Post-Reisen, Jagten, in der Compagne, und auf dem Lande, wo die Herrschaft nicht gegenwärtig, statt solches Creuzes, eine Medaille, worauf das Ordens-Creuz geschmeltet, zu mehrer Bequemlichkeit zutragen, doch dieses allein in den ausdrücklich gemelten Occasionen, da es außer denenselben, und wann solche cessiren, bey obigen verbleibet.

## XVIII.

## Von Beylegung derer Strittigkeiten unter denen Ordens-Rittern.

Alle unter dem Ordens-Rittern entstehende Strittigkeiten, welche die Ehre nicht graviren, sollen von denen Ordens-Brüdern in der Enge und gütlich beygelegt werden, und wann einer derselben ohne sein Verschulden in Noth und Unglück kommet, so sollen alle und jede Ritter samt und sonders gehalten seyn, demselben nach Möglichkeit beyzusehen, und sich seiner auf alle thunsichere Art anzunehmen, mithin sich einander treulich und aufrichtig als wahre Ordens-Brüder meinen.

## XIX.

## Von Bestrafung derer Fehler und Verbrechen derer Ordens-Rittere.

Würde wieder Verhoffen ein oder der andere von den Ordens-Rittern, etwas Unrechtes, so doch nicht an die Ehre gehet, zu schanden kommen lassen, so soll derselbe nach Ermäßung des Capituls mit Erlegung einer Straffe zu der Ordens-Cassa, oder Ablegung des Ordens auf einige Zeit angesehen werden, und Er schuldig seyn, sich solchem Anspruch ohne Wieder-Rede zu submitiren; Würde Er aber sich in so weit vergessen, daß er einige Thaten wider seine Ehre, Pflicht und Gewissen begienge, und dadurch dem ganzen Orden einige Aergernuß und Schand-Steck zuziehen würde, dem soll der Orden gar abgefordert, sein Wappen aus der Capelle und dem Ordens-Buch genommen, und Er untüchtig wieder dazu zugelassen, geachtet werden.

## XX.

## Von Mesalirung derer Ordens-Rittere.

Dafern einer unter denen Ordens-Rittern sich aus seinem Stande verheyrahtet und Mesaliren würde, so soll Er des Ordens gänzlich verlustigt seyn. Wie dann auch keiner so sich bereits außer Stande verheyrahtet, er sey gleich in oder außer hiesig Hoch-Fürstlichen Diensten, in den Orden aufgenommen, sondern ohne weiters Anfragen abgewiesen werden soll.

## XXI.

## Die Ordens-Rittere sollen berichten wo sie sich aufhalten.

Weilen auch die Nothdurft und Wohlstand eines regulirten Ordens erfordert, daß das Haupt von denen Esiern, und diese unter sich voneinander Wissenschaft haben, um sich auf erfodern derselben bedienen zu können. Als haben diejenigen so diesen Orden bekommen, wann sie auswärtig und nicht des Fürstl. Hauses Vasallen oder Bediente sind, zum wenigsten alle 6. Monath von Ihrem Aufenthalt an den Ordens-Secretarium Nachricht zugeben, oder geben zu-

fassen, diejenigen aber so wie obbemelt Vasallen oder würdliche Bediente seyn, es sey in Civil- oder Militair-Diensten, sollen nicht allein, wann Sie von den Orth Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einige Zeit-lang verreisen wollen, solches vorhero anzeigen, sondern auch alle drey Monath wann Sie sich auswärts befinden, wo sie sind, berichten.

## XXII.

## Von sitzen und votiren, bey denen Capital-Tagen.

Damit bey vorgemelten Capitals-Versammlungen sich wegen des Rangs, in gehen, sitzen, votiren und unterschreiben zwischen denen Ordens-Brüdern keine Difficultäten und Irrungen ereignen, sondern beständige Harmonie und gute Einigkeit jederzeit erhalten werden möge, solle ein jeder Ritter, jedoch mit Vorbehalt seines ihm sonst zukommenden Rangs, in der Ordnung gehen, Platz nehmen, votiren und unterschreiben, wie Er in den Orden aufgenommen, und Ihm das Ordens-Creutz würklich angehängt worden.

Doch bleiben hievon die Fürstlichen Personen exceptiret, welche Ihren Rang nach der, unter Ihnen hergebrachten und üblichen Ordnung behalten; Der Ordens-Cantzler aber hat bey denen Capital-Tagen seine Stelle nechst nach denen anwesenden Fürstlichen Ordens-Rittern zuzunehmen.

## XXIII.

## Von Betraurung des Durchlauchtigsten Herrn Ordens-Meisters.

Wann der Ordens-Meister stirbt, wird solches so fort durch den Ordens-Cantzler allen Ordens-Rittern, schriftlich notificiret, und sollen diejenige, welche nicht Diener oder Vasallen des Fürstlichen Hauses seyn, wegen des Toden-Salls, ein halb Jahr Trauer zutragen schuldig seyn.

## XXIV.

## Von dem Ordens-Siegel.

Das zu vorkommenden Gebrauch erforderliche Ordens-Siegel hat auf der einen Seiten den Brandenburgischen Rothten Adler mit dem Brust-Schildt und einen Ehr-huth, mit umherhängenden Ordens-Band und Creutz, worauf kommt die Umschrift; Ordens-Siegel des Brandenburgischen Rothten-Adlers: auf der andern Seiten aber stehet das Ordens-Creutz in seiner ganzen Form, mit dem Symbolo, Sincere et constanter. Wie solches nebst denen andern Ordens-Zeichen in Kupffer abgebildet ist.

## Von genauer Befolgung derer Statuten und fortwürriger Fortsetzung des Ordens.

Gleichwie nun übrigens Wir diese Ordens-Statuta während unserer Regierung genau observiren, und nicht geschehen lassen wollen, daß dem Orden zum Nachtheil, denenselben contraveniret werde; So tragen Wir auch zu Unsern künftigen Herren Landes-Successoren das zuversichtliche Vertrauen mit angehängter nochmaßlicher Bitte, daß Dieselbe diesen in das Fürstliche Haus so rühmlich eingeführten Orden fortwürrig beyzubehalten, belieben wollen; Zweiffeln anbey keines weg, daß ja ein jeder Regent, die dieserwegen abgefaßte gute Verordnung, handhaben, und alles was zu mehrerer Lustre und Aufnahme des Ordens dienlich seyn kan, beyzutragen suchen werden.

Gegeben in Unserer Neuen Stadt St. Georgen am See. den 13ten Julii 1734.

Georg Friederich Carl,  
M. S. B.

Wir fügen hier gleich das Verzeichniß der in den Jahren 1734 bis 1742 ernannten Ritter hinzu, wie solches aus den im Pflaffenburger Archiv vorhandenen Reversen der Ernannten zusammengestellt ist.

## Ritter des Rothten Adler-Ordens.

1734. Herr geheime Rath und Ober-Stallmeister von Korff.  
 Herr geheime Rath und Ober-Jägermeister von Gleichen.  
 Herr Landjägermeister von Gleichen.  
 Herr Obrist von Reitzenstein.  
 Herr geheime Rath und Ambts-haupt-Mann von Dobeneck.  
 Herr geheime Landkammerrath von Reitzenstein.  
 Herr Hoff Marschall von Reitzenstein.  
 Herr Obrister und Commandant von Bindeman.  
 Herr geheime Rath und Ambts-haupt-Mann von Lindenfels.  
 Herr geheime Rath und Ambts-haupt-Mann von Hessberg.  
 Herr Cammerjunker von Pölniz.  
 Herr Cammerjunker und Oberforstmeister von Ditingshoffen.  
 Herr Cammerjunker von der Lühe.
1735. Herr geheime Rath von Lüchau, den 23. April.  
 Herr geheimer Krieges-Rath von Berlinger, den 3. July.  
 Graf v. Weickersheim, 23. Ap.  
 Herr geheime Rath von Brehmer, 22. August.  
 Herr Graf von Wolffstein und  
 Herr Graf von Rüdtenhausen, den 5. September.  
 Herr Graf von Münchberg, eodem.
1736. Monsieur Dauphin in Geneve, den 11. Januar.  
 Herr Oberjägermeister von Zetwiz, 17. März.  
 Herr geheime Rath von Mühlenthal, 14. April.  
 Herr Cammerherr von Wallenfels, den 17. April.  
 Herr General Major von Haller,  
 Herr geheime Hofrath von Beust, 21. April.  
 Herr General Major Graf Odali,  
 Herr Graf und Obristhoff Silber Cammerer Andler zu Wien, den 19. May.  
 Die Erbprinzen von Anspach, den 24. Juny.  
 Herr geheime Rath und Ober-Jägermeister von Retwiz, hat den Orden aus Serenissimi hohen Händen empfangen. —

1737. Herr Obristlieutenant von Reizenstein vom Succauschen Regiment, 3. Februar durch Herrn Schatullier Eichell zugestellt.  
Herr Oberhoff Meister Voit von Salzburg und  
Herr Ober Reich Stallmeister von Schenck, beide in Anspachischen Diensten. Den 3. May haben Ihre Durchsicht zu Erlang beiden den Orden conferirt.  
Herr Graf Wels, den 26. August auf immediaten Befehl Serenissimi zu Mark Einersheim der Orden conferirt worden.  
Herr Hoffmarschall von Langel, 28. October der Orden zugeschildt.
1738. Herr Graf Rumpff, kaiserlicher General, 1. Januar.  
Herr von Schlegell, Hoffmarschall des Marggrafen zu Holflein Schleswig, 26. Januar der Orden zugesendet.  
Herr Obrist v. Westerhagen, 8. April.  
Comte du Beaux de Beausobre, französischer Obrist, 29. Dezbr.
1739. Herr Obrist Sreyherr von Auffsees zu Bamberg, 6. April.  
Herr Cammerherr und Oberaufseher von Oberländer, }  
Herr Cammerherr und Obristlieutenant von Hagen, } den 5. August zu Ritters creirt.  
Herr Cammerherr von Seckendorff, }  
Herr Ober Stallmeister v. Heydenab, }
1740. Comte Pellicelli, Rayberlicher Obrist, 18. Januar der Orden conferirt.  
Herr Friedrich Wilhelm von der Haydte (Heyde), königl. polnischer u. kurfürstlich sächsischer Obristlieutenant von der Gvarde, den 20. Februar.  
Herr von Reitzenstein, königl. polnischer u. kurfürstl. sächsischer Obristlieutenant u. Regiments-Commandant, den 22. July.  
Herr von Mentzingen, Hoffrath Praesident zu Anspach, 25. July.  
Herr von Wolframbsdorff, Oberforstmeister in Ostriesland, 3. August.  
Mr. Marquis du Chastellet, Cammerherr bey dem Großherzog von Toscana, 3. Septbr.
1741. Herr von Eglofstein, Schloßhauptmann zu Anspach.  
Herr Graf von Buttler, Chur-Bayerischer Stadthalter zu Amberg.  
Herr von Löwenörn, Königlich Dänischer Staatsrath.  
Herr von Lindenfels zu Rosenhof, Königlich Ungarischer Oberst.  
Herr von Wildenstein, Chur-Mainzischer Kammerer und Oberst.  
Herr von Trillitz, Königlich Ungarischer Oberst-Lieutenant.
1742. Herr von Zedwitz, Chur-Cölnischer Kammerherr.  
Herr General-Major Sreyherr von Hutten zu Würzburg.  
Herr Oberst-Lieutenant von Schwarzenau zu Stuttgart.  
Herr Baron von Wolfskehl, Kaiserlicher Kammerherr.  
Herr General-Seldzeugmeister von Hölzel.

## 38.

**Actum Bayreuth den 19. Marti Anno 1736. in Herrn geheimen Raths und Oberstall Meisters von Korff qua Ordens Kanzlers Behausung.**

(Aus dem Wassenburger Archiv.)

Praesentes: Herr Geheim Rath von Brehmer. Herr Geheim Rath von Korff qua Ordens Kanzler.  
Herr Geheim Rath von Dobeneck qua Ordens Secretaire. Herr Obrist von Reizenstein.  
Herr Ober Marschall von Reizenstein. Herr Cammerjunker von Pölniz. —

Es haben des nunmehr in Gott selig ruhenden Herrn Marggrafen hochfürstliche Durchsicht den von Dero Herrn Regierungs-Vorsahrem gestifteten Ritterorden jederzeit in besonderer estime gehabt und dessen lustre durch ein und andere Veränderung zu vermehren sich alles Ernstes angelegen seyn lassen; weisen aber hochst Dieselben vor Dero seligen hintritt diese notable Abänderung in seine vollige Würcklichkeit nicht bringen lassen, Seine des jezo Gott gebe lange glücklich regierenden Herrn Marggrafen hochfürstliche Durchsicht hingegen die hochst rühmlichen Gedanken hegen, diese sehr löbliche Intention ihres Gott seligen Herrn Vatters zu vollführen, und diesen zum Splendeur Dero fürstlichen Hauses gereichenden Ritter-Orden des Brandenburgischen rothen Adlers nicht nur zu handt haben, sondern auch diesen in seinen Wachsthum stehenden Orden zu größern Ansehen zu bringen und zu dessen Höheit einen soliden Grund zu legen, da dieser Ritter-Orden als ein unabhängiges Eigenthum dieses hochfürstlichen Hauses gleichsam auß sich selbst entspringet, und unter andern höhern Orden mit recht einen rang praetendiren kan, weßwegen dann hochst Dieselbe den hievor benannten Ordens-Rittern den gnädigsten Befehl ertheilet, überlegung zu pflegen, wie dero geäußerte Absicht erreicht werden könne. Deme zu unterthänigster Solge haben sämmtliche anwesende Herrn Ritters folgende Mittel am zuträglichsten zu seyn erachtet, und Serenissimo solche in Untertänigkeit, jedoch ohne Maßvorschreibung zu proponiren unanimiter resolviret. —

1) daß zu Erhebung des Ordens circa Insignia und deren Tragung einige Abänderung und verbesserung getroffen,  
2) gleich denen höhern Ritter-Orden ein convenabler Ordens-habit choisiret, 3) daß gewisse und beständige revenüen vor einige derer ältesten Ordens-Ritter aufgesetzt, und 4) dieses und alles andere dem Orden erspriessliche dessen Statutis inseriret werden möge! —

Quoad 3) würde dem Orden zu besonderer und mehrerer distinction gereichen, insoferne Seine hochfürstliche Durchsicht durch ein und andere dero Landes-revenüen ungeschätzliche Stifftungen den Orden begnadigen und nach den ohnzwecklichen vorschlag derer Herrn Ordens-Ritter gnädigst geruhen wollen, 2 gewisse Oberämter, als das Oberamt N. N. und das Ober-Amt N. N. darzu zu destiniren, von dem erst heimfallenden Lehen . . . . . fl. Rheinisch als eine perpetuirliche revenüe des Ordens abreichen zu lassen, So daß die fünf ältesten adeligen Ritter, sie seyen gleich in oder außser des fürstlichen Hauses Dienste vorberürte beneficium dergestalt zu genießen haben mögten, daß den 2 Ältesten die Ober Ämter und denen 3 nach den Alter folgenden die Geldt revenüe auß Ihre Lebenszeit zugelegt werde.

ad 1) Weisen männiglich bekaund, daß die meisten höhern Ritter-Orden von der Schulter gegen die Hüfte getragen und dardurch von denen kleinern Ritter-Orden und übrigen Symbolis gratiae merklich distinguiret werden: Als hielte man ebenfalls darvor, daß das Ordens +. mit weglassung des Churhuths in zukunfft an einem gewässerten breiten an beiden Händen mit einem auß Ketten Arth eingewirkten Goldfaden von der linken Schulter nach der rechten Hüfte getragen werden könte; jedoch



mit der Erlaubniß, außer denen Solennitäten das Creüz in kleinerer Form mit vorgeschriebenen Band zu mehrerer Bequemlichkeit um den Hals auf der Brust zu tragen, welches zur Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigster resolution unterthänigst anheim gegeben wird.

ad 2) Die Ritter Kleidung dieses Ordens betreffend könte solche auß einen Tallar von himmelblauen Sammet bestehen, welcher biß an die Abfäze herunter gehet und mit Goldgelben Seidenen Mohr gefüttert wirdt; dann vorne und an denen Ermeln mit einer Stücker von Gold zwey Singer breit bordiret; die Weste und Beinkleider von drap d'or, und an der Weste würden anstatt der Knopflöcher goldene Schleüßen mit länglichten Knöpfen bis an die taille, und auf jeder Seite eine längliche Patte mit drey Schleüßen herunterwärts gesezt, worzu perlenfarbe Strümpffe mit goldenen Zwickeln zu choisiren. Der Huth könte von schwarzen Sammet mit einen drey Singer breiten und halb mit Gold gelickten rand, dann mit einer cocarde und weißen Seeder-Busch an der linken Seite ausgezieret getragen werden: über der Weste würde ein vergoldter Ordens-Degen in einen Gehäng von drap d'or angethan, über den Tallar aber die große Ordens-Kette auf beyden Schultern und in dessen Mitte das größere Ordens + auf der Brust der Stern aber an der linken Seite des Tallars getragen. Die Ordens-Kette selbst anbelangend, wäre solche von rothen Adern mit einer goldenen auf weiß emaille gesezten chiffr des Wahls-Spruchs wechselsweiß an einander zu fügen und wird Serenissimi gnädigste resolution hierüber ebenfalls unterthänigst gesezt.

ad 4) Im Fall Seine Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst geruhen wollen, vorstehende puncten zu aggregiren und somit Dero Ritter-Orden in seine Würdigkeit zu sezen, so würde ein solches und was noch sonst zum Lustre des Ordens könte erdacht und ersprißlich erachtet werden, denen statutis zu inseriren seyn.

Uebrigens leben sämtliche Herr Ritters des unterthänigsten Vertrauens und sind von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht vollkommen versichert, es werden höchst dieselben diesen vortrefflichen auß Dero eigenen Hochfürstlichen Hauße seinen Ursprung nehmenden Orden, welchen Sie geben und nicht empfangen, vor andern etwa geringern Orden groß achten und dadurch distinguiren, daß höchst dieselbe solchen an ein Band um den Hals tragen.

Actum ut supra.

## 39.

## Die Ritter des Rothhen Brandenburgischen Adler-Ordens vom Jahre 1734 bis 1768.

(Zusammengestellt aus den Culmbachischen Adress-Kalendern der betreffenden Jahre.)

## Fürstliche Ritter.

Der Markgraf zu Anspach, Hochfürstliche Durchlaucht.

Herzog Johann Adolph v. Weissenfels, Durchlaucht. † 1748.

Markgraf Friedrich Ernst zu Brandenburg-Culmbach, Durchlaucht.

Markgraf Friedrich Christian zu Brandenburg-Culmbach, Durchlaucht.

Fürst Carl Eward, regierender Fürst zu Ost-Sriesland, Durchlaucht. † 1745.

Prinz von Holslein-Beck, Durchlaucht.

Prinz von Anhalt-Schaumburg, Durchlaucht.

Erb-Prinz Ernst Friedrich von Sachsen-Hildburghausen, 1740 ernannt, später regierender Herzog. † 1746.

Frau Maria Augusta, Herzogin von Württemberg, Hochfürstliche Durchlaucht, ernannt 1744.

Erb-Prinz Ernst Constantin August von Sachsen-Weimar, Durchlaucht, ernannt 1745, später Herzog.

Prinz Ludwig Eugenius von Württemberg, Durchlaucht.

Fürst Carl Thomas von Löwenstein-Wertheim, Durchlaucht, ernannt 1747.

Die regierende Frau Markgräfin, Königl. Hoheit, ernannt 1755.

## Ordens-Canzlei.

Ordens-Kanzler: von Borff, Geheimerath und Ober-Stallmeister. † 1750.

1753. von Lückau, Geheimerath. † 1757.

1758. Ernst von Geichen, Geheimerath, Ober-Jägermeister und Ober-Amtmann. † 1761.

1760. von Beuß, Johann Philipp, Geheimerath, General-Major, Amts-Hauptmann zu Culmbach

und Commandant der Festung Pfaffenburg.

Ordens-Secretair: von Dobeneck, Geheimerath und Amts-Hauptmann, suspendirt 1741. † 1759.

Ordens-Registrator: Schülin, Regierungs-Rath. 1750 Geheimer Regierungs-Rath. † 1758.

1758. Wucherer, Hof-Secretair. 1762 Hofrath.

Ordens-Kanzellist: Rothemberger, Kentschey-Gegenschreiber. 1752 Rechnungsrath. † 1763.

## Ritter.

von Benckendorf, Ober-Hofmeister. † 1742.

von Bassewitz, Geheimerath und Ober-Hofmarschall auf Hohenlücka in Mecklenburg. † 1744.

von Cravenreuth, Geheimerath. † 1740.

von Seckendorf (Christoph Friedrich Freiherr), Hochfürstlich Anspachischer Premier-Minister. † 1759.

von Millich, General. † 1742.

von Mühlenthal, Geheimerath. † 1740.

von Leipziger, Landes-Hauptmann in Torgau. † 1759.

von Benckendorff, Geheimerath. † 1744.

von Zetwig, Ober-Jägermeister zu Weissenfels. † 1742.

Graf Reuß der XVIII. † 1749.

von Erdmannsdorff, Ober-Land-Jägermeister in Dresden. † 1742.

von Lückau, Geheimerath. 1753 Ordens-Kanzler.

von Rnoch, Kammerherr und Gegenhändler. † 1759.

Graf d'Ottalt, General-Major. † 1759.

Graf Niz, Statthalter zu Amberg. † 1740.

Graf Philippi (Victor), Kaiserlicher General-Fieldmarschall. † 1740.

Baron von Budewetz (von Podewitz), Chur-Bayerischer Kammerherr. † 1755.

von Creitsheim, Oberst. † 1746.

## 1735.

Graf von Castell Rüdtenhausen. † 1748.

Graf von Wolffstein zu Sulzbürg. † 1740.

Graf von Münchberg, † 1753.  
 von Stutterheim, Geheimerath, † 1752.  
 von Gleichen (Heinrich), Geheimerath und Ober-Jägermeister.  
 von Gleichen (Ernst), Ober-Land-Jägermeister. 1758 Ordens-Ranzler und 1759 Großkreuz.  
 von Neuen, Oberst. 1741 General-Major. † 1742.  
 von Benkenborff, Geheimerath und Ober-Amtmann zu Anspach. † 1743.  
 Graf von Schlippenbach.  
 von Lentulus, General-Feld-Wachtmeister. † 1743.  
 von Brühl, Reise-Stallmeister. 1740 Ober-Stallmeister. † 1744.  
 Baron von Bodenhausen in Hessen-Cassel. † 1748.  
 Graf Andler, Ober-Hof-Silber-Kammerer zu Wien. † 1759.  
 Baron von Brehmer, Geheimerath. † 1755.  
 Graf Rumpf, Kaiserlicher General in Ungarn. † 1745.  
 von Reichenstein, Kaiserlicher Oberst-Lieutenant. 1740 Dänischer Hofmarschall. 1750 General-Feldmarschall-Lieutenant.

## 1736.

Graf von Hohenlohe-Rirchberg. 1755 Kaiserlicher Geheimerath  
 von Reichenstein, Oberst und Commandant. 1740 General-Major. † 1759.  
 von Reichenstein, Geheimer Landrath. † 1740.  
 von Reichenstein, Ober-Hofmarschall und Ober-Amtmann. 1745 Geheimerath. 1765 Großkreuz.  
 von Wallensefs, Kammerherr. † 1748.  
 von Haller, General. † 1744.

## 1737.

von Bodenhausen, Ober-Hofmeister der verwittweten Herzogin von Sachsen-Meiningen, Königliche Hoheit. 1753 Sachsen-Gothaischer Geheimerath.  
 von der Heyde, Ober-Aufseher. 1740 Königlich Polnischer und Chur-Sächsischer Kammerherr. † 1745.  
 von Bindemann, Oberst und Commandant auf der Pfaffenburg. † 1742.  
 Graf von Hohenlohe-Weikersheim. † 1744.  
 von Lindenfels, Geheimerath und Amts-Hauptmann. † 1742.  
 Graf von Sied zu Thurnau. † 1749.

## 1738.

Freiherr von Heßberg, Geheimerath und Amts-Hauptmann. † 1751.  
 von Frankenberg, Geheimerath zu Stuttgart.  
 von Erffa, Hofmeister. 1749 Geheimerath.  
 von Beuß, Hof- und Kriegsath. 1750 Geheimer Regierungs- und Creys-Kriegsath. † 1757.  
 von Beuß, Hof-Marschall zu Coburg. † 1744.  
 von Polnitz, Ober-Kammerjunker. 1740 Ober-Schenk. 1744 Geheimerath. 1750 Ober-Amtmann. † 1757.  
 von Wittingshoff, genannt Scheel, Hof-Jägermeister und Ober-Amtmann. † 1756.  
 von der Cühe, Aelterer Kammerjunker. 1740 Oberst-Lieutenant. 1742 Commandant der Pfaffenburg. † 1755.  
 von Langel, Hofmarschall. † 1765.

## 1739.

von Berkingen, Geheimer Kriegsath und Ober-Amtmann. † 1749.  
 von Redwich, Ober-Jägermeister zu Hildburghausen. 1740 Kaiserlicher Rath. † 1742.  
 Freiherr Voit von Salzburg, Ober-Hofmeister zu Anspach. 1751 Landschafts-Vice-Director.  
 Freiherr Schenk von Seyern, Ober-Reise-Stallmeister zu Anspach. † 1757.  
 Graf von Welz zu Mark-Ennersheim. † 1745.  
 von Schlegell, Ober-Hofmarschall. † 1755.  
 von Westerhagen, Oberst. † 1763.

## 1740.

Baron des Beaux de Beausobre, Französischer Oberst. 1765 General-Lieutenant und Großkreuz.  
 Freiherr von Aufsees, General zu Bamberg. † 1750  
 von Oberländer, Kammerherr und Ober-Aufseher. 1742 Geheimerath. 1750 Ober-Land-Jägermeister. † 1756.  
 von Hagen, Kammerherr und Oberst. 1742 Geheimerath. 1750 General-Major. 1759 Großkreuz. † 1759.  
 Baron von Seckendorff, Kammerherr. 1742 Geheimerath.  
 von Heydenab, Ober-Stallmeister. † 1742.  
 Graf Pelficelli, Oberst.  
 von der Heyde, Königlich Polnischer und Chur-Sächsischer Oberst-Lieutenant von der Garde.  
 von Reichenstein, Königlich Polnischer und Chur-Sächsischer Oberst-Lieutenant und Regiments-Commandeur. † 1749.  
 von Menzingen, Hof-Raths-Präsident zu Anspach. 1742 Geheimerath. † 1753.  
 von Wolframsdorf, Droß und Ober-Forslmeister in Ostfriesland.  
 Marquis du Chastellet, Großherzoglich Toskanischer Kammerherr. † 1749.  
 von Egloffstein, Schloßhauptmann zu Anspach. † 1746.

## 1741.

Graf von Buttlar, Chur-Bayerischer Statthalter zu Amberg. † 1755.  
 von Lowendorn, Königlich Dänischer Etatsrath. † 1759.  
 von Lindenfels, Königlich Ungarischer Offizier zu Rosenhof. † 1742.  
 von Wildenstein, Chur-Mainzischer Kammerer und Oberst. 1755 General-Major.  
 von Trillich, Königlich Ungarischer Hauptmann. † 1745.

## 1742.

von Sedwich, Chur-Rölnischer Kammerherr. 1765 Großkreuz und †.  
 von Hutten, General-Major zu Würzburg. 1766 General-Feldzeugmeister und Großkreuz.

von Schwarzenau, Oberst-Lieutenant zu Stuttgart. 1745 Oberhofmeister. † 1750.  
Baron von Wolfskehl (von Wolfskehl), Kaiserlicher Kammerherr.  
von Hölzel, General-Feldzeugmeister. † 1749.

## 1743.

von Beull, Major und Kammerherr. 1750 Oberst. 1753 General-Major. 1759 Großkreuz.  
Graf von Burghausen, Königlich Ungarischer Kammerherr und Oberst. 1750 General-Major. 1766 General-Feldmarschall-Lieutenant.  
von Büttler, Hofmarschall. † 1751.  
von Zobel, Geheimerath zu Sulda.  
Freiherr von Rothkirch, Geheimerath und Regierungs-Präsident. 1753 Minister.  
Graf von Bethseem, Kaiserlicher General-Major. † 1762.  
Graf von Schönburg, Geheimerath und Ober-Stallmeister. 1750 Landeshauptmann zu Hof. † 1765.

## 1744.

Graf von Löwenhaupt, Geheimerath und Ober-Hofmeister. 1750 Ober-Stallmeister. 1759 Großkreuz.  
von Schönburg, Königlich Danischer Conferenzrath und Präsident zu Altona. 1765 Großkreuz.  
Graf von Morawitzky. † 1749.  
von Busek, Oberst-Lieutenant. 1751 Oberst. † 1766.  
von Rosenbach, Geheimerath zu Bamberg.  
von Schamberg, Ober-Jägermeister zu Bamberg.  
Baron von Kohau, Geheimerath und Ober-Sorstmeister. 1764 Großkreuz.

## 1745.

von Bünau, Königlich Polnischer und Chur-Sächsischer Kammerherr und Ober-Sorstmeister.  
Graf von Löwenhaupt, Geheimerath und Regierungsrath. † 1750.  
Dauphin de Chapeaurouge in Genf.  
von Aufsee, Chur-Römischer Kammerherr. 1750 Bambergischer Geheimerath und Ober-Amtmann.  
von Röder, Oberst und General-Adjutant in Stuttgart. 1755 Kammerherr.  
Graf von Sabotitzky, Herzoglich Württembergischer Kammerherr und General-Adjutant. 1751 Oberst der Garde du Corps.  
von Bückel, Kammerherr und Oberst-Lieutenant zu Stuttgart.  
von Hagen, Hofmeister. † 1765.

## 1746.

von Rothkirch, Kammerherr und Oberst-Lieutenant zu Stuttgart. 1756 General-Major und Kriegsrath. 1758 Kriegsraths-Präsident.  
Baron von Wohlzogen (von Wolfzogen), Geheimer Legationsrath zu Gotha. 1751 Consistorial-Präsident.  
Graf von Erlach, Kaiserlicher Kammerherr und Oberst zu Bern.

## 1747.

von Beull, Hof-Jägermeister. 1751 Kammerherr. 1753 Ober-Land-Jägermeister. 1755 Geheimerath. Erhielt 1761 das Großkreuz.  
Graf von Gies zu Thurnau. 1759 Großkreuz. † 1759.  
von Schaaroth, Vize-Jägermeister zu Stuttgart. 1751 Ober-Jägermeister. † 1756.  
von Wallbrunn, Geheimerath und Kammer-Präsident zu Darmstadt.

## 1748.

von Schardt, Hofmarschall zu Weimar.  
von Schönfeld, Kammerherr und Amtshauptmann zu Wunsiedel. 1753 Minister.

## 1749.

von Thüngen, Ritterhauptmann.  
Graf von Hohenlohe-Oehringen senior.  
Graf von Hohenlohe-Oehringen junior.

## 1750.

Graf von Castell-Rüdenhausen.  
von Schirnding, Kammerherr und Ober-Sorstmeister zu Culmbach. 1753 Ober-Amtmann. 1765 Großkreuz.  
von Reichenstein, Ritterhauptmann. † 1759.

## 1751.

Graf von Bose, Geheimerath und Ober-Kammerherr. 1753 Ober-Hofmarschall. 1759 Großkreuz.  
Marquis de Montperny, Geheimerath und Ober-Hofmeister. † 1755.  
von Drechsel, Kammerherr und Oberst. 1758 Geheimerath. 1759 Großkreuz.  
von Schirnding, Kammerherr und Ober-Sorstmeister zu Selb. 1753 Hof-Jägermeister. 1759 Großkreuz.  
von Gleichen, genannt von Ruhworm, Kammerherr und Ober-Keise-Stallmeister. 1764 Großkreuz.  
von Treßkau, Hofmarschall. 1753 Ober-Amtmann. 1759 Großkreuz.  
Graf Lamberg, Ober-Parforce-Jägermeister.

## 1752.

von Grone, Kammerherr und Ober-Amtmann zu Essena. 1766 Geheimerath.  
von Münster, Geheimerath zu Würzburg.

## 1753.

von Seckendorf, Geheimerath und Ober-Jägermeister zu Anspach.  
von Sredapell, Geheimerath und Ober-Kammerherr.  
von Wörner, Oberst. † 1765.

## 1754.

von Stutterheim, Kammerherr.  
von Rinkowström, Geheimerath.  
von Obenheim, Brigadier in Französischen Diensten. 1765 General-Lieutenant.

## 1755.

Freiherr Franz von Müller, Geheimrath zu Würzburg.  
 von Benkendorf, Geheimer Legationsrath. † 1766.  
 von Lauterbach, Minister und Landschafts-Director. 1759 Großkreuz.  
 von Ellrod, Minister und Kreis-Gesandter. 1759 Großkreuz.

## 1756.

von Liebenstein, Chur-Mainzischer Kammerherr. † 1765.  
 von Wrangel-Brehmer, in Französischen Diensten.  
 von Raub zu Holzhausen, Chur-Kölnischer Kammerherr und Hessen-Rasselscher Oberst.  
 von Aufsees, Geheimrath zu Ober-Aufsees.  
 von Falkenhausen, Kammerherr zu Anspach. 1765 Großkreuz.

## 1757.

Graf Carl Heinrich zu Wied, Runkel und Idenburg.

## 1758.

Baron von Bergheim, Französischer Oberst.  
 Graf Styrum, Französischer Oberst.  
 Graf von Wartenberg, Französischer Oberst.  
 Baron von Günzer, Französischer Oberst. 1765 Brigadier.  
 Stein von Alkenstein, Hof-Commandant und Ober-Schenk. 1764 Großkreuz.  
 von Röder, Kammerherr und Geheimer Regierungsrath. 1764 Minister und Großkreuz.  
 von Schirnding, Ritterhauptmann.  
 von Beuß, Ober-Stallmeister und Hof-Commandant zu Hildburghausen.  
 Graf Friedrich Carl August von der Lippe-Bisterfeld.  
 Baron von Günderrode, Regierungs-Präsident.

## 1759.

Freiherr von Ellrod, Kammerherr, Geheimer Regierungsrath und Envoyé am Kaiserlichen Hofe. Erhielt 1763 das Großkreuz.  
 von Drehsel, Oberst von der Cavallerie in Königlich Dänischen Diensten.  
 von Wildenstein, Hofmarschall zu Hessen-Rassel. † 1763.  
 von Wittlingshofen, Kammerherr und Oberforstmeister zu Cautzbach. † 1763.  
 von Wehsh, Kammerherr und Oberst-Wachtmeister.  
 von Grauenthal, Kammerherr und Oberst. 1764 General-Major und Großkreuz.  
 von Reichenstein, Kammerherr und Oberst-Lieutenant. 1765 Großkreuz.  
 von Bassewitz, Schlosshauptmann.  
 von Fischerberg, Geheimrath zu Hildburghausen.  
 Groß von Crockau, Geheimrath und Ober-Amtmann zu Kupferberg.

## 1760.

von Bassewitz, Geheimrath zu Gotha. 1765 Großkreuz.  
 von Lindeboom, Geheimrath zu Hildburghausen.  
 von Marschall, Geheimrath zu Hildburghausen.  
 von Vibra, Geheimrath und Ober-Jägermeister zu Hildburghausen.  
 Baron von Brackel, Chur-Erier'scher Kammerherr und Oberst. † 1766.  
 Graf von Sparr zu Greiffenberg. † 1767.

## 1761.

Baron von Ruyphausen, in Königlich Preussischen Diensten.  
 Haller von Hallerstein, Kriegs-Oberster zu Nürnberg. 1765 Großkreuz.  
 Marquis von Silva, Königlich Spanischer Kammerherr und Oberster.  
 von Bittersdorf, Chur-Kölnischer Kammerherr und Baden-Badenscher Ober-Reise-Stallmeister.  
 Graf von Schönburg-Glauchau. 1766 Großkreuz.

## 1762.

von Aufsees, Geheimrath zu Unteraufsees.  
 de Geer von Sinspang, Königlich Schwedischer Kammerherr.  
 Baron von Lilien, Churn und Taxischer Geheimrath zu Regensburg.  
 Baron von Craikshiem zu Rügland.  
 Graf von Reichenbach in Schlesien. 1766 Großkreuz.  
 Graf von Wilky, Herzoglich Württembergischer Kammerherr und Oberst-Lieutenant.  
 von Uesedom, Königlich Schwedischer Kammerherr.

## 1763.

von Hopfgarten, Geheimrath zu Sondershausen. † 1765.  
 von Reichenstein, Kammerherr und Oberforstmeister.  
 Baron von Erffa, Geheimer Minister zu Anspach. Großkreuz 1765.  
 von Lindensels, Geheimrath. Großkreuz 1765.  
 von Waldensels, Ritterhauptmann.  
 von Oken, Ober-Hofmeister. 1765 Großkreuz.  
 von Reichenstein, Kammerherr und Ober-Amtmann.  
 von Muffel, Ober-Forstmeister zu Eschenau.  
 von Weitershausen, Kammerherr und Landeshauptmann zu Hof.

## 1764.

von Tümping, Chur-Sächsischer Kammerherr.  
 Trübschler von Falkenstein, Geheimer Minister. 1766 Großkreuz.

von Kettelhofdt, Fürstlich Rudolstadtischer Geheimerath, Kanzler und Präsident.  
 von Burette, Johann Gustav, Geheimerath.  
 von Meyern, Herzoglich Braunschweigischer Landdrost.  
 von Sontjufiane, Kammerherr und Ober-Sorlmeister.  
 von Burette, Carl Wilhelm, Geheimerath.  
 von Chevallerie, Kammerherr.  
 von Hohwächter, Kammerherr und Oberst.  
 von Oberländer, Kammerherr und Amtshauptmann.  
 von Reichenstein, Kammerherr und Oberst-Lieutenant.  
 von Bose, Kammerherr und Rittmeister der Garde du Corps.  
 von Waldenfels, Kammerherr und Ober-Sorlmeister.  
 von Redwich, Geheimerath zu Unterlangenladt. † 1769.  
 Edler von Plotho, Kammerherr und Major.  
 Edler von Plotho, Kammerherr und Schloßhauptmann.  
 von Schaumberg, Kammerherr und Ober-Amtmann.  
 von Stein zum Altenstein, Kammerherr.  
 von Stein, Kammerherr, Oberst-Lieutenant und des löblichen Fränkischen Kreis Artillerie-Major.  
 von Berlichingen, Kammerherr und Rittmeister der Garde du Corps.  
 von Redwich, Kammerherr und Rittmeister der Garde du Corps.  
 von Lengefeld, Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischer Land-Jägermeister.  
 Baron von Rünsparg, Kammerherr.  
 von Salkenstein, Chur-Hannoverscher Oberst.  
 von Beulwich, Chur-Sächsischer Amtshauptmann.  
 von Reichenstein, Kaiserlich Königlich Kammerherr, General-Adjutant und Oberst.  
 von Sallot, Geheimerath.

## 1765.

von Planitz, Herzoglich Württembergischer Kammerherr, Major und General-Adjutant.  
 von Rosenfeld, Chur-Bairischer Geheimerath und Amtshauptmann zu Amberg.  
 von Ochsenlein, Fürstlich Anhalt-Cöthenscher Geheimerath.  
 von Holz, Anspachischer Kammerherr.  
 von Beausobre, Königlich Französischer Capitain der Cavallerie.  
 von Liebenstein, Herzoglich Württembergischer Major.  
 Baron von Otten, Chur-Bairischer Hofrath und Landrichter zu Waldeck.  
 von Specht, Fürstlich Nassau-Usingischer Hofmeister.  
 Graf Ballo zu Genua. 1767 Großkreuz.  
 Baron von Lehnen, Kaiserlicher Kammerherr in Kassel.  
 Baron von Hannakam, Kammerherr und Chur-Bairischer Regierungsrath zu Amberg.  
 Baron von Rehbach, Baden-Badenscher Oberhofmeister zu Rastadt.  
 von Reichenstein, Kammerherr und Ober-Sorlmeister.  
 von Beuß, Kammerherr und Hauptmann vom Kreis-Contingent.  
 von Schirnding, Kammerherr und Ober-Amtmann.  
 Graf von Sparr zu Greiffenberg.  
 von Wallis, Kammerherr.  
 von Wolfskehl, Chur-Sächsischer und Fürstlich Würzburgischer Kammerherr und Oberst-Wachtmeister.  
 von Hartmann, Chur-Bairischer Regierungsrath.  
 von Tucher, Chur-Bairischer Hof-Regierungsrath.  
 von Westerhoff, Chur-Kölnischer Kammerherr.  
 von Beckhof, Chur-Bairischer Oberst.  
 von Beuß, Herzoglich Württembergischer Kammerherr und Oberst-Lieutenant. † 1767.  
 Freiherr von Rohau, Kammerherr.

## 1766.

von Schröder, Geheimerath.  
 von Poussardiere, Kammerherr.  
 Graf Otto Carl Friedrich von Schönburg zu Waldenburg.  
 von Obernik, Kammerherr und Ober-Sorlmeister.  
 von Hanstein, Kammerherr und Geheimer Regierungsrath.  
 von Pfeiffer, Geheimerath zu Wilnersdorf.  
 von Hanstein, Kammerherr und Major.  
 von Wallitz, Königlich Preussischer Hausmarschall.  
 von Bose, Herzoglich Württembergischer Kammerherr und Ober-Sorlmeister.  
 von Holleben, Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischer Geheimerath und Steuer-Director.  
 von Aufin, Kammerherr.  
 von Sabri, Kammerherr.

## 1767.

von Stockmeier, Herzoglich Hildburghausenscher Oberst-Wachtmeister bei der Leibgarde und General-Adjutant.  
 von Brand, Kammerherr und Geheimer Regierungsrath.  
 von Leutrum, Kammerherr zu Pforzheim.  
 Chevalier Eslin, Baronet von Engelland. (!)  
 von Gleichen, genannt Rußworm, Hochfürstlich Bayreuthischer Oberst zu Arnstadt.  
 von Wangerheim, Hofmarschall zu Köpenick.  
 Graf von Schmettau zu Stohnsdorf in Schlesien.

## Die von 1759 bis 1767 ernannten Großkreuze.

Erste Ernennung im Jahre 1759.

von Lauterbach, Geheimer Minister und Landschafts-Director. † 1763.  
 Freiherr von Ellrod, Geheimer Minister, Landrichter und erster Kreis-Gesandter. † 1766.  
 Ernst von Gleichen, Geheimerath, Ober-Jägermeister und Ordens-Kanzler. † 1760.  
 von Hagen, Geheimerath und General-Major.  
 von Benst, Geheimerath und General-Major.  
 Graf von Löwenhaupt, Geheimerath und Ober-Stallmeister.  
 Graf von Bose, Geheimerath und Ober-Hofmarschall.  
 von Drehsel, Geheimerath und Oberst. † 1767.  
 von Schirnding, Geheimerath und Hof-Jägermeister. † 1766.  
 von Treßkau, Geheimerath, Hofmarschall und Ober-Amtmann.  
 Graf von Sied zu Thurnau.  
 von Gleichen, Königlich Dänischer Kammerherr. 1766 Gesandter am Königlich Französischen Hofe.

1761.

von Benst, Geheimerath und Ober-Land-Jägermeister.

1763.

Graf Ellrod, Geheimer Minister und Comital-Gesandter, Envoyé am Kaiserlichen Hofe.

1765.

von Kohau, Geheimerath und Ober-Jägermeister.  
 von Bassewitz, Geheimerath und Hofmarschall.  
 von Erffa, Geheimer Minister zu Anspach.  
 von Gleichen, genannt Rußwurm, Geheimerath.  
 Graf Heinrich XII. zu Reuß-Schleiz.  
 von Stein zum Altenstein, Hofmarschall zu Anspach.  
 von Schomburg, Königlich Dänischer Conferenz-Rath.  
 Baron von Pfeil, Königlich Preussischer Minister beim Fränkischen und Schwäbischen Kreise.  
 von Beausobre, Königlich Französischer General-Lieutenant.  
 von Dehn, Ober-Hofmeister zu Braunschweig.  
 von Reichenstein, Geheimer Minister und Kammer-Präsident.  
 von der Oßen, Ober-Hofmeister.  
 Graf Joseph zu Oettingen-Baldern in Sötern.  
 von Gravenreuth, Geheimerath und General-Major. † 1766.  
 Graf zu Erbach-Sürlenau. † 1767.  
 Graf Pückler zu Limburg.  
 von Röder, Geheimer Minister.  
 von Schirnding, Geheimerath und Ober-Amtmann.  
 von Lindensfels, Geheimer Minister.  
 von Bassewitz, Churfürstlich Sächsischer Geheimerath.  
 Baron von Salkenhansen, Kammerherr zu Anspach.  
 von Reichenstein, Geheimerath und Ober-Stallmeister zu Anspach.  
 Haller von Hallerstein, Kriegs-Oberst zu Nürnberg. † 1767.  
 von Zettwitz, Churfürstlich Sächsischer Kammerherr und Capitular des Hochstifts Meissen.

1766.

von Hutten, General-Seldzeugmeister.  
 Truhlschler von Salkenstein, Geheimer Minister.  
 Graf Albrecht Christian von Schönburg-Glauchau.  
 Graf Reichenbach in Schlesien.  
 von Borcke, Königlich Preussischer Geheimer Legationsrath und Gesandter am Königlich Dänischen Hofe.

1767.

von Goldstein, Königlich Polnischer und Churfürstlich Sächsischer Kammerherr und Landkammerrath.  
 Graf von Ballo, Königlich Polnischer Minister bei der Republik Genua.  
 von Comendorn, Königlich Dänischer Conferenzrath.  
 Rheingraf Carl Ludwig zu Grumbach.  
 von Reichenstein, Kammerherr und Ritterhauptmann zu Hof.  
 Buirette von Oehlfefeld (Johann Friedrich Wilhelm), Herzoglich Coburg-Saalfeldscher Geheimerath.

40.

## Stiftung der Großkreuze am 23. August 1759.

(Aus dem Wlassenburg Archive.)

Von Gottes Gnaden Friederich Marggraf zu Brandenburg in Preußen zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern der Casuben und Wenden zu Mecklenburg und zu Großen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, (und) Rastenburg und Mörs, Graf zu Elz, Hohenzollern der Mark Ravensberg und Schwerin, Herr zu Ravenstein der Lande Roslock und Stargardt; Des löblich Fränkischen Creyses bestaller General-Seldmarschall, und Obrister über drey Regimenter zu Ross und Fuß v. Unsern gnädigsten Erbh. zuvor: Wohlgebohrner, lieber Getreuer! Aus beygehender Declaration habt ihr zu erschen, was Wir zu mehrern Lustre Unsers Fürstlichen Ordens von Brandenburgischen rothen Adler und deslo süßlicherer recompensirung derer meriten nebst creirung zwölf Groß Creuze beregten Ordens, vor einem gnädigsten Entschluß genommen haben. Gleichwie nun diese Declaration als ein Beysatz zu denen Ordens Statuten, zu denen Ordens-Actis zu nehmen und zum Druck zu befördern ist; Also übersenden Wir euch hierbey eine Abzeichnung des Ordens Zeichens, wie solches von denen Groß-Creuzen an einen ponceaurrothen gewäserten Band mit einer schmalen goldenen Einfassung nach beygehenden model en echarpe über die rechte Achsel gegen die lincke Seite getragen werden solle, wobey

von Lauterbach und Freyherrn von Eschrod, die beiden Generale von Hagen und von Beust, den Oberstallmeister Grafen von Löwenhaupt, Wir euch gnädigst nicht verhalten, daß Wir zu vermahnten Groß-Creuzen, nebst euch dem Ordens-Canzler, unsere beide würckliche Geheimen Ministres den Oberhofmarschall Grafen von Borse, die übrigen aber in petto behalten, denominiret haben wollen, denen ihr demnach hierüber die gehörige intimation in herkömmlicher maße zu thun habt. Daran geschicket unsere gnädigste Willensmeynung. Deme Wir mit Gnaden gemogen.

Datum Bayreuth den 23. August 1759.

Friedrich, Markgraf.

Dem Wohlgebohrnen unsern geheimen Rath, Oberjägermeister und Ober Amtmann zu Gesees, Berneck, Goldcronach und Stein, und lieben Getreuen Ernst von Gleichen. Unsern fürstlichen Ordens von Brandenburgischen rothen Adler Ritter.

p. Expressum.

Nemmersdorf.

### 23. August 1759.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Marggraf zu Brandenburg in Preußen zu Schlesiens Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Steffin, Pommern der Casußen und Wenden zu Mecklenburg und zu Croßen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raczburg und Mörs, Graf zu Glaz, Hohenzollern, der Mark Ravensberg und Schwerin, Herr zu Ravenstein, der Lande Holsack und Stargard; Des löblich Fränkischen Creyses befallter general Feldmarschall, und Obrister über drey Regimenten zu Ross und Fuß ic. thun hiermit kund und zu wissen, daß, gleichwie Wir von Antritt Unserer Regierung den sorgfältigen Bedacht jederzeit dahin genommen haben, zu Mitgliedern Unsern fürstlichen Ordens vom Brandenburgischen rothen Adler niemanden auf und anzunehmen, der sich nicht durch Geburt und ausnehmende meriten distinguiret, Wir auch noch fernerhin hierauf Unser vorzügliches Augenmerk zu richten nicht nur gnädigst gemeinet sind, sondern auch den Entschluß gefasset haben, diesem unsern fürstlichen Orden noch ein mehreres Lustré beyzusetzen, zu dem Ende zwölf Groß-Creuze desselben zu creiren, deren Anzahl niemahls vermehret und welche einig und allein von unsern würcklichen Geheimen Ministres und Maitre-Chargen bekleidenden cavaliers, die sich durch ihre Verdienste Unserer besonderen Gnade würdig gemacht, genommen werden sollen.

Damit aber auch diese benennende Groß-Creuze Unsern fürstlichen Ordens vom Brandenburgischen rothen Adler sich einer vorzüglichen distinction vor andern dessen Mitgliedern zu erfreuen haben mögen, so gehet unsere gnädigste Willensmeynung dahin, daß selbige das Ordenszeichen nach der zu Unserer Ordens-Canzley zu übergebenden Abzeichnung an einem ponceaurothen gewässerten Band mit einer schmalen goldenen Einfassung en écharpe über die rechte Achsel gegen die lincke Seite tragen, und dadurch die ihnen zugelegte Würde zu erkennen geben sollen. Wir zweiffeln anbey nicht, es werden auch unsere künftige Nachfolgern in der Regierung diesen unsern zu mehrern Glanz des Ordens und desto besserer Belohnung der Meriten genommenen Entschluß sich gefallen lassen und beständig zu handhaben belieben, als wodurch Wir selbige hierdurch angelegentlichst ersuchen haben wollen. Deßen zu Urkund haben Wir gegenwärtige declaration, die hiernächst zum Druck befördert werden solle, eigenhändig unterschrieben, und Unser Geheimes Innsiegel beydrucken lassen.

So geschehen Bayreuth den 23ten August 1759.

Friedrich, Markgraf.

(L. S.)

### 41.

#### Wortlaut eines Keverfes, der nach den Statuten von 1759 von den Rittern ausgestellt werden mußte.

(Aus dem Plassenburger Archive.)

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich Christian Markgraf zu Brandenburg (folgt der ganze Titel) Mich als Ritter (oder Großkreuz) mit dem Brandenburgischen Rothen Adler Orden begnadiget, das gewöhnliche Ordenszeichen mir auch wirklich angeheften lassen, die errichtete Statuta aber in sich halten, daß ein jeder Ritter darüber zur Ordens-Canzley einen Schein erlegen solle, Also bekenne mit Unterthänigster Danknehmigkeit, beflagten Orden empfangen zu haben und verspreche, daß nach meinen in Gottes Händen stehenden Todesfall selbiger von meinen Erben dem Ordens Sekretario remittirt und dargegen dieser Schein ausgewechselt werden solle. Urkundlich unter meiner Hand Unterschrift und vorgebrachten angebornen Wappen.

### 42.

#### Die Angelegenheit des Hof-Marschalls von Bassewitz.

(Aus dem Archive des königlichen Hauses.)

##### 1. Schreiben der Hochfürstlich Brandenburgischen Geheimen Rätthe von Koeder, von Weßsch, von Cravenreuth und von Reichenstein an den Ordenskanzler.

„Anno 1759 erschien der von Bassewitz mit einem recht heimlich — ja widerrechtlich erschlissenen Prädikat am Hofe Serenissimi. Um nun seine unzeitigen ambitionösen Leidenschaften zu befriedigen, verfolgte er Ihre Hochfürstliche Durchlaucht höchstseligen Andenkens unaufhörlich mit ganz beweglichen schentlichen Vorstellungen, nach angebotener Weise es dahin einzusetzen, daß er in die würckliche Activität der erschlissenen Schlosshauptmanns Charge gesetzt werden mögte, gegenüber aber höchstgedachter Durchlaucht Wellkundiger Maassen viel zu gnädig, billig und Gerechtigkeit liebend waren, als daß höchst-Dieselben uns allen treugehorsamsten Dienern, deren einige von der zartesten Jugend an und in die 30 Jahre lang allen treudevotesten Dienst Eysler, Leib und Leben willigst aufgeopfert, durch ein vorzügliches Avanzement eines jüngeren und gar keine vorzüglichen Meriten besitzenden Menschen, wie gedachter von Bassewitz schon so lange vorausgedienten und auf würckliche Ehre sehenden Cavaliers Ort thun und uns solchen vorziehen sollen, mithin jederzeit den einmal hergebrachten und gnädigst beliebten Weg der Anciennetät zum alleinigen Gegenstande und Richtschnur genommen haben. So wurde demselben keinesweges so schlechtterdings hierinn gewillfahret, vielmehr haben Uns Ihre Hochfürstliche Durchlaucht durch den jensmaligen Ober-Kammerherrn nicht nur von dessen heimlichen Ansuchen Eröffnung thun, sondern auch die huldreichste Erklärung beysügen lassen, daß Uns zum Nachtheil nichts geschehe, noch weniger aber derselbe ohne unser einmüthige Genehmigung die gesuchte Emplois erlangen würde.“

„Der mehr erwähnte von Bassewitz war solchemnach vollkommen überzeugt, daß er seinen vorgelegten Entzweck ohne unser Verwilligung nun und nimmermehr erreichen würde; er sparte daher keine Mühe uns durch mündliche Schmeicheleyen, Persuasiones, verstellte Vorbildungen der aufrichtigsten Freundschaft und die theuerste Verpflichtung darzu zu bewegen, ja er engagirte sogar seine Cavaliers Parole, daß er uns, im Falle wir ihm nicht weiter entgegen, sondern zu Willen sein würden, niemals in unserer Anciennetät und dem davon abhängenden Avanzement einiges Präjudiz zufügen, auch in Zukunft in einen Stück so wenig als in den anderen einigen Vorzug haben, suchen oder annehmen wolle.“

„Alleine dessen allem ungeachtet und da uns dessen Fassheitsvolle Gemüths Art und intriganten Gesinnungen schon mehr bekannt, und wir im Voraus wohl einsahen, wie wenig seinen mündlichen Engagements zu trauen, wenn man nicht solche durch

unwiderlegliche Beweisproben unterstühen konnte, gaben unseren Consens nicht eher von uns, als bis er dasjenige, was er mündlich consentiret, durch den hier in Copia beiliegenden schriftlichen Revers bekräftigt, indem wir auch ganz sicher hierüber stille stehen konnten, weil vorher von Serenissimo die mündlich-gnädigste Zusicherung erhalten, daß wir uns keinen Ort zu befürchten hätten."

"Aus dem so eben angezogenen Revers, welcher zu noch mehrerer Versicherung der unverfälschten Festhaltung sogar an den Markgrafen eingereicht wurde und ohne Zweifel unter denen Geheimen Scatull-Scripturen die Copia noch vorzufinden seyn wird, auch die alleinige Beweg-Ursache seines Avanzements gewesen, ist, mit Weherem zu ersehen, zu was er sich verpflichtet hat."

"In Anbetracht dieses höchst verbindlichen Bewerfes sowohl, als wegen unserer ohnedem vorzüglichen Anciennität sind wir auch unter der jetzigen Eswürdigsten Regierung bekannter maßen, vor dem eröffneten von Bassewitz zum Geheimen Rath's Charakter und zum Rothen Adler gelanget und derselbe ließ sich um so weniger beygehen, nur im Mindesten merken zu lassen, daß er vor uns einigen Vorzug zu affectiren gesonnen, je mehr er im Voraus überzeugt sein mußte, daß J. H. D. dergleichen wieder die gegebene Parole ankauenden Pretensionen und offenbaren Bassesses mit höchsten Ungnaden und als einem christlichen Cavallier unanständig ansehen, alsbalde verwerffen, ihn aber selbst verabscheuen würden."

"Nimmermehr hatte man sich bewandten Umständen nach vorgestellt, daß derselbe jemals, geschweige in so kurzer Zeit, sein auf Parole gethanes Engagement gänzlich vergessen oder vielleicht gestiftlich auf die Seite setzen würde."

"Indessen haben wir gleichwohl zu unseren nicht geringen Erstaunen vernehmen müssen, daß sich derselbe neuerlich unter jetziger Eswürdigster Regierung beygehen lassen, Ihre Hochfürstliche Durchlaucht so lange mit unaufhörlichen Suppliciren, falschen Insinuationibus und scheinbaren Vorstellungen zu behelligen, bis es ihm geglückt, den Charakter als Hof-Marschall besonders aber das große Ordensband zu erschießen."

"Nun erkennen wir uns zwar viel zu wenig, Ihre Hochfürstliche Durchlaucht in Austheilung höchster Gnadenbezeugungen etwas vorzuschreiben, noch weit mehr aber sind wir entfernt, das Mindeste dabei zu tadeln."

"Alleine, da bis anhero, dem höchsten sey ewig Dank dafür gesagt, die freudvolle Erfahrung befehret, daß Ihre Hochfürstliche Durchlaucht vollkommen in die ruhmwürdigsten Substapfen höchster Durchsichtiger Vorfahren in der Regierung getreten, Jedermann Recht und Gerechtigkeit wiederfahren lassen, vormahlig treu devoteste Diener in ihren Würden und erlangten Rechten Sursumdeseß bekräftigen und erhalten, alle falschen Insinuationen, Untrene und betrügerliche Hintergehungen gerechtfertigt verabscheuen, weit weniger aber gestatten, daß durch diese letzteren einem dritten an seiner Ehre, Rang und Würde ein Nachtheil zugezogen werde."

"So schmeicheln wir uns auch, daß J. H. D. im Fall der von Bassewitz die Wahrheit nicht hinterlistig verschwiegen und wie es ihm als einem honesten Cavallier geziemet, angezeigt hätte, daß er den mehr bezifferten Revers ausgestellt und seine Parole d'Honneur engagirt, für uns niemahls einen Rang zu ambiren, ihm das Ehrenzeichen des großen Ordens niemahls ertheilet, sondern cum indignatione abgewiesen — und überhaupt höchster billiges Mißfallen darüber bezeuget haben würden auch noch in Zukunft bezeugen werden, falls Ihnen dergleichen unterthänigst hinterbracht werden wird."

"Etwas wie nun aber ein jeder honnetter und auf seine Ehre und Reputation sehende Cavallier leicht beurtheilen wird, daß wir uns äußerst beleidigt sehen müssen, daß der von Bassewitz seine uns gezeigte Parole d'honneur so leichtsinniger Weise gebrochen und uns dergestalt dappiret, durch dieses Verfahren und andere falsche Vorspiegelungen aber das große Ordens-Creutz, welches uns der Anciennität und Allem Rechte nach viel eher als ihm gebühret hätte, erschlichen hat, wohlfolglich uns auch um so mehr empfindlich zu Gemüthe gebrungen, da bevorab das mit Vorurtheilen eingenommene Publikum wegen dieses Vorzuges zu unserer, noch mehreren Ehren-Bekräftigung auf die Gedanken kommen wird, als würden unsere so viele Jahre hindurch treu geleisteten Dienste mit Ungnaden angesehen, oder wären weniger als des von Bassewitz seine des erhaltenen Ehrenzeichens würdig; gegenüber aber Euer Hochwohlgebornen als Ordens-Cantler hauptsächlich daran gelegen, daß der Orden nicht mißbraucht und solchen Personen, welche wieder klare Revers und contre Parole d'honneur handeln, gleichwie der von Bassewitz gethan, ertheilet und dadurch blamiret werde."

"Also werden wir Nothgedrungen, Ew. Hochwohlgebornen von dem ganzen Vorgange hierdurch Anzeige zu machen und ganz ergebenst zu bitten, dieses unser pro memoria mit einem Bericht an J. H. D. zu begleiten und daher den unterthänigsten Antrag zu machen, daß die Untersuchung der Sache, besonders des von Bassewitzischen Reverses 6 Ordens-Rittern und zwar zugleich Dreyen vom großen Creutz übertragen, — dann aber von ihnen rechtlich erkannt werde, ob der von Bassewitz uns vorgezogen werden könne, oder ob er sich nicht vielmehr des erhaltenen Ordens durch sein — einem Cavallier höchst unanständiges Proceedere, — unwürdig gemacht habe."

"Bayreuth den 14. August 1763."

„Unterzeichnet von Roeder.  
von Metzsch.  
von Gravenreuth.  
von Reitzenstein.“

## 2. Der Revers des Schloßhauptmanns von Bassewitz.

(Als Beilage zu dem obigen Schreiben.)

"Nachdem J. H. D. gnädigst geruhet, mir Endes Unterzeichneten Anno 1755 das Dekret als Schloßhauptmann zu ertheilen, und ich anizo bey Höchstgedachte J. H. D. unterthänigst angeluchet habe, mich in die Activität meiner Charge zu setzen, So ermangele ich nicht, denen sammtlichen mir vorgehenden Herren Kammerherren, Namenslich dem Herrn Geh. Rath v. Roeder, dem Herrn Major v. Metzsch, den H. Obersten von Gravenreuth und dem Herrn Oberst Lieutenant von den Husaren von Reitzenstein, meinen allerseits werthgeschätzten Freunden, zu Unterhaltung fernerer Freundschaft und guten Vertrauens unter uns, der genommenen Abrede nach, hiermit schriftlich und auf Cavalliers Parole zu versichern."

"Daß ich nicht allein bey dieser Gelegenheit keinen Vortheil und Rang über sie zu erhalten, noch sonst einigen Vorzug auf die Bahn zu bringen gedenke, der ihnen, an ihrer voraus habenden rechtmässigen Anciennität zum Nachtheil reichen kann, sondern daß auch im Falle J. H. D. über lang oder kurz geruhen wollten, einen von diesen mir vorgehenden Herren Cammerherren an den Ober-Hof-Marschalls Staab zu placiren, mein jetzt gesuchtes Emploi Ihnen eben so wenig daran praediciren solle, und daß ich endlich weder direkte noch indirekte, es sey auf welche Art es wolle, suchen will, Ihnen in Rang oder Avancement zuvorkommen, den Charakter eines Geheimden Rathes ehender zu begehren, oder auch den hiesigen Hochfürstlichen Orden früher zu ambiren und anzunehmen, als bis Sie sammt und sonders, ihrer Anciennität nach vor mir zu Geheimden Rathen und Ordens Rittern avanzirt sind."

"Urkund dessen, habe ich diese Deklaration zu ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Sicherheit eigenhändig unterschrieben."

"Bayreuth den 27. Januar 1759.

Phil. Cuno Christ. von Bassewitz."

## 3. Dekret des Markgrafen.

"Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlgebornen lieber Getreuer! u. s. w."

"Euch ist bereits bekannt, was vor eine Beschwehrgung die Geheime Rätthe und Ordens Ritter v. Roeder, v. Metzsch, v. Gravenreuth u. v. Reitzenstein, wider den Geh. Rath u. Hofmarschall von Bassewitz wegen des von diesem tragenden Groß-Creuzes angebracht und wohin von ersteren der Antrag geschehen."



„Nachdem Wir nun vor gut angesehen, diese Differenzen durch eine besondere Deputation genau, jedoch ohne alle partialité untersuchen zu lassen und Euch, dem Geh. Rath u. Ordens Kanzler von Beust, denen Geh. Rätthen und Groß-Kreuzen von Haagen, von Drechsel und von Treskau, dann denen Ordens Ritter Geh. Rath von Aufsess und Cammerherren von Reitzenstein hierunter den Auftrag thun, Als habt Ihr diese Untersuchung fordernd vorzunehmen, die hier beygefügte Beschreibung obbemeldeter Geh. Rätthe und Ordens Ritter sowohl als die bey dieser Sache concurrirenden Umstände in reiffe Ueberlegung zu ziehen, und Uns so dann ein standhaftes, rechtliches Gutachten, wienach diese Irrung zu entscheiden sein möchte, zu erlassen. Hieran beschicket Unsere gnädigste Willensmeinung, denen Wir anbey mit Gnaden gewogen verbleiben.

Bayreuth den 29. August 1763.

gez. Friedrich Christian.“

## 43.

## Die Jubelfeier des Ordens.

Es ist diese Jubelfeier nach dem Datum nicht sowohl auf die Stiftung des Ordens als auf die Einweihung der Ordenskirche am 23. April 1711 zu beziehen. Bemerkenswerth ist, daß die Jubelfeier eben so gut als eine hundert-jährige für die Einsehung eines Brandenburg-Bayreuthischen Ordens überhaupt gelten konnte, da 1660 der Concordien-Orden gestiftet wurde.

Der vollständige Titel der Druckschrift ist:

Predigt, welche bey dem nach Sr. Hochf. D. hochstgegebenen Verordnung den 23. April 1761 gefeyerten Jubelfest der Stiftung des hochfürstlichen Ordens, dann der Einweihung der Ordens-Kirche zu St. Georgen am See auf gnädigstem Befehl gehalten und zum Druck abgegeben worden von Georg Wolfgang Alexander Harrer, Syndikus u. Spital Prediger zu Bayreuth, Mitglied der teutschen Gesellschaft zu Jena. Bayreuth, zu finden bey Johann Andreas Lübeck, privilegirter Buchhändler.

Die Zueignung lautet:

Dem Reichsfrey hochwohlgeboren herrn Herrn Ernst, Freyherrn von Gleichen. Erb u. Gerichtsherrn auf Birekig, Etzelbach, Laussnitz etc. Sr. hochfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach hochbetrauten Geh. Rath, Oberforst- und Ober Jäger Meister des Ober- und Unterlandes, Oberamtmann zu Gesees, Berneck, Gold-Cronach u. Stein, des hochfürstlich Brandenburgischen Rothen Adler Ordens Kanzlern, und Groß Kreuz Ritter. Seinem gnädigen herrn und Gönner überreicht diesen Abdruck der gehaltenen Jubel-Rede zum Denkmal der vollkommensten Ehrfurcht, welche hochdieselben durch neue Proben des Ruhmvolsten Eifers für die Ehre Gottes —, des Durchlauchtigsten Fürsten Hauses und des hochfürstlichen Ordens sich bey Veranstaltung des Jubelfestes zu eigen gemacht u. s. w. G. W. A. Harrer.

Die der Predigt vorangehende Jubel-Cantate hatte ebenfalls Harrer gedichtet:

Chor: Dies ist der Tag, den der Herr macht; Lasset uns freuen und frohlich darinn sein. Ps. 118. V. 24.

Rezitativ. O welsch ein Selt!

Die Ehrfurcht zittert jetzt durch alle Glieder:  
Schweigt Töne! Schweigt . . . . . die Gottheit laßt  
Sich in ihr Heiligthum hernieder.  
Mit heiligen Rauch füllt die Religion  
Jetzt dieses Haus . . . . . die Gottheit naht sich schon;  
Ihr folgt George Wilhelms großer Geist  
Im Chor der Cherubinen,  
Die jauchzend jetzt dem Herrn in seinem Lichte dienen,  
O! Wie? Verzehrt uns nicht  
Die Majestät von Gottes Glanz und Licht?  
Gewisslich ist der Herr an diesem Orte!  
Hier ist selbst Gottes Hauß! Hier ist des Himmels Pforte,  
Doch, zitter nicht:  
Auf, jauchzet selbst, Gott kommt mit Recht und Licht,  
Gott kommt, mit Segen und Ebedeyhen  
Sich wieder dieses Hauß in Jubeln einzuweyhen.

Arie. Willkommen in Friedrichs beglückter Regierung

Tag! der uns mit heiligen Jubeln entzückt.  
Eist Christen! voll Andacht zum Jubel Altare:  
Auf jauchzet, da funfzig verewigte Jahre  
Die Gegenwart Gottes dieß Heiligthum schmückt.  
Lobset, durchdrungen von dankbarer Nahrung!  
Willkommen in Friedrichs beglückter Regierung  
Tag! der uns mit heiligen Jubeln entzückt.

Choral. Kommt her, Ihr Christen voller Freud u. s. w.

Dieser überschwänglichen Dichtung folgt eine nichts weniger als überschwängliche Predigt, deren Text dem Verfasser Gelegenheit zu verschiedenen Anmerkungen giebt, die wir bereits in unserer Darstellung, theils in den betreffenden Capiteln, theils in den Beilagen benützt haben. Beachtenswerth ist jedenfalls die Anmerkung Seite 29: „Die Absichten der beiden Durchlauchtigsten Fürsten (Christian Ernst und George Wilhelm) sind aus den gedruckten Ordens-Statuten öffentlich bekannt. Allein das Jubelfest dieses Ordens ist heute billig, man mag nun von dessen erster Jubelfeier, die Christian Ernst schon 1710 beging, an rechnen; oder von dessen jehiger Einrichtung, die der höchstselige George Wilhelm in den Jahren 1711 und 1712 stiftete. Die Geschichte des Ordens ist kürzlich diese.“ Und nun folgt die Stiftung des Ordens de la Concorde, nach den Angaben des Brandenburgischen Ulysses. Somit erklärt Harrer den Orden de la Sincérité geradezu für eine Fortsetzung des Ordens de la Concorde. Wir haben nachgewiesen, daß dies nur sehr bedingt anzunehmen ist. Es bleibt indessen immerhin merkwürdig, daß diese Behauptung unter den Augen des fürstlichen Ordensmeisters und in einer Schrift gemacht wurde, die dem Kanzler des Rothen Adler-Ordens zugeeignet ist.

**Stiftungs-Urkunde des 1762 vom Markgrafen Friedrich gestifteten Brandenburg-Culmbachischen Jagd-Ordens.**

(Aus dem Pflasterburger Archive.)

L. G. Es ist eine müniglich bekannte Sache, daß Wir jederzeit geneigt gewesen, treue Diener nicht nur fürstlich zu belohnen, sondern auch noch über dieses durch besondere Merkmale unserer Gnade und Huld zu distinguiren.

In diese Absicht und zu noch mehrerer Aufmunterung der an Unserem Hofe zu allen Zeiten in besonderem Ansehen und Stork gehaltenen Jägerey, haben Wir den gnädigsten Entschluß gefasset, einen neuen Jagd-Orden zu stiften, dessen Zeichen ein goldenes, weiß und grün emailirtes sogenanntes Andreas Kreuz sein — in dessen Mitte auf einem runden grünen Schilde, auf einem goldenen Jagdhorne ruhenden Stusse, ein goldener Hirsch; auf denen, zwischen dem Kreuz hervorgehenden grasgrünen Spitzen aber die Anfangsbuchstaben F (riedrich) M (arkgraf) Z (u) B (randenburg) gesetzt werden, ein gleiches auch auf der andern ohn-emailirten Seite sich gelochten befinden, und dieses Ordenszeichen an ein ponceau rothen auff beyden Seiten, nicht gar am Ende mit einem grünen Streifen bezeichneten Bandt von den Ordensrittern an der Veste, auff der linken Seyte in einem Knopfloche getragen werden solle, wie solches aus beygehendem hienächst uns wiederum Zusustellenden Modell in Mehrern zu ersehen ist.

Nachdem nun dieser Orden aus funfzehn Membris bestehen und über diese Zahl Niemals hinausgegangen werden solle, und Wir Euch nicht nur, sondern auch jeden nach Euch folgenden Hof Jägermeister zu einem Mitgliede und Rauheler desselben zu ernennen, den gnädigsten Entschluß gefasset, also haben Wir Euch solches hierdurch nicht uneröffnet lassen und Euch zugleich derjenigen fortwährenden Gnade versichern wollen, womit Wir nächstens wohl beygethan verbleiben.

Dat. Onolzbach 26. April 1762.

Friedrich.

An den Hof Jäger Meister von Schirnding.

**Die Franz von Krohne'sche Angelegenheit.**

(Theils aus dem Königl. Haus-Archive, theils aus dem Archive der Pflasterburg und selten gewordenen Pamphleten.)

Wir begegnen dem sogenannten Baron Johann Wilhelm Franz von Krohne zum ersten Male in den Ordens-Akten vom Jahre 1768. Er befand sich damals zu Königsberg in Preußen, machte dort die Bekanntschaft des jungen Grafen Dönhof auf Quittainen und scheint ihm auf dieselbe Art, wie er selbst wahrscheinlich den Orden erhalten, diesen verschafft zu haben. Es bedurfte dazu anscheinend nur eines Gesuches an den Ordenskanzler von Beust nebst Einsendung der Kosten. Als der junge Graf Dönhof den Orden durch die Vermittlung des von Krohne erhalten, wandte sich sein Vater an Friedrich den Großen, um die Erlaubniß zur Tragung desselben zu erhalten, bekam aber gar keine Antwort. Das Schweigen des Königs wurde nun für eine Bejahung gehalten und Graf Dönhof legte den Orden an, muß aber wohl auf Schwierigkeiten gestoßen sein, da er, unterm 9. Dezember 1768, folgendes an den Ordenskanzler schreibt:

„Wie die Sachen hierüber stehen, werden Euer Excellenz aus folgendem Extract derjenigen Consilia zu ersehen belieben, welche meinem Herrn Vater von einem vorzüglichen und bey hiesigen hohen Landes-Collegiis in besonderm Ansehen stehenden Rechts-Gelahrten mitgetheilt worden, dessen eigene Worte folgendergestalt lauten:“

„Es ist gewiß, daß allhier im Publico schon verschiedentlich von dem Bayreuthischen Orden eine Zeitlang gesprochen worden, welchen Dero Herr Sohn anlegen wollen, der vom Herrn von Krohne erkaufft wäre und welchen das Officium Fisci nicht seyden würde. Ich habe daher die Herren Fiscale unter der Hand, ohne jemand zu benennen, sondiren lassen, welche sich dahin erklärt, daß zwar kein besonders Edict vorhanden, durch welches die Annehmung fremder Orden ausdrücklich verboten sey. Wenn es aber nicht erlaubt sey, einen Titel oder Charakter von auswärtigen Höfen, ohne Concession des Königs anzunehmen, oder zu gebrauchen, so würde leicht der Schluß zu machen sein, daß noch weit weniger, ohne expresse Königl. Erlaubniß von einem hiesigen Vasallen ein fremder Orden getragen werden dürfte, zumahlen, wenn nicht nachgewiesen werden könnte, daß solcher wegen besondrer Dienste und Verdienste um den fremden Hof ertheilt wäre, und also die Vermuthung übrig bliebe, daß solcher vor Geld erlanget worden, als worunter die Rgl. Chargen-Kassa litte, mit welcher man sich wenigstens in solchem Falle abgefunden haben mußte und würde also wohl das Officium Fisci, wenn es in Erfahrung brächte, daß Jemand im Lande ohne Rgl. Erlaubniß einen fremden Orden trüge, denselben zu actioniren und auf die Ablegung desselben wenigstens zu Recht zu stellen, nicht ermangeln können. Ich referire Ew. Hochgeboren aufrichtig, was ich erfahren habe und würde auch für mein Partikulärer rathen, daß der Herr Sohn den erhaltenen Orden hier im Lande nicht tragen, ehe die Rgl. Erlaubniß nicht erhalten.“

Dieses Schreiben beantwortete umgehend der Ordenskanzler von Beust mit folgendem Briefe:

„Ich habe mit Verwunderung ersehen, daß man demselben in Tragung des von Sr. Hochf. Durchlaucht gnädigst conferirten Brandenburgischen Rothhen Adler Ordens, aus dem Grunde, weisen solcher von dem Herrn von Krohne erkaufft wäre, dortiger Enden Difficultäten finden wollen. Von einem geschehen seyn sollenden Erkauff dieses hohen Ordens ist allhier wenigstens bey der Ordens Rankheit nicht das Mindeste, — wohl aber so viel bekannt und richtig, daß Eure Hochgeboren dieses Gnaden-Zeichen bei Sereniss. nec clementissime supplicando (!) gesucht, dasselbe auch sofort conferiret erhalten, dafür aber weiter nichts, als die Statutenmäßigen und sonst herkömmlichen Praestanda entrichtet, solches nechst dem gewöhnlichen Revers durch den Herrn v. Krohne geneigtest eingeschickt, mithin den Orden durch den Rechts- und ordentlichen Weg, keinesweges aber durch unerlaubte Rauffung erlanget haben. Daß aber nichts desloweniger Euer Hochgeboren einige Unruhe hierüber gemacht worden, solches kann ich um so weniger begreifen, als nicht allein der Herr v. Krohne, welcher sich doch auch im Königreich Preußen befindet, sondern auch verschiedene andern, in Preussischen, Schlesischen und andern R. Preussischen Städten ansässigen und bedienstigten Herrn Grafen und Cavaliers den Rothhen Adler Orden auf diesfallsiges Ansuchen erhalten haben, ohne daß denenselben meines Wissens nur die mindeste Unruhe darüber zugewachsen ist.“

Es finden sich auch weiterhin und zwar bis zum Jahre 1771, wo der Graf Dönhof auf Quittainen starb, noch mehrere Briefe über diese Angelegenheit. Da der König durchaus keine Antwort gab, jener von Krohne nach sehr unangenehmen Verdriehlichkeiten Preußen verließ und an den Polnischen Hof ging, so bat Graf Dönhof um die direkte Verwendung des Markgrafen beim Könige; das desfallsige Gesuch traf aber erst nach dem Tode Markgraf Friedrich Christians ein, und sein Nachfolger, der schon anderweitige Erfahrungen über die Art und Weise gemacht hatte, wie in den letzten Jahren vor seinem Regierungsantritt der Orden verliehen worden war, wollte mit dieser Verwendung bei Friedrich dem Großen nichts zu schaffen haben.

Hatte dieser Vorfall auch weiter keine Folgen, obgleich er wohl geeignet war, auf den Leichtsinne aufmerksam zu machen, mit welchem in einigen Fällen die Verleihung des Rothhen Adler-Ordens an Auswärtige betrieben worden, so

sollten bald genug sehr viel unangenehmere Vorgänge den Markgrafen Alexander zu dem Entschluß bringen, den Orden überhaupt vollkommen umzugestalten. Es sind dies namentlich die weiteren Abenteuer des sogenannten Freiherrn von Krohne, und eines gewissen Saint Marie, der sich Chevalier de Dureille nannte. Über beide erschienen in Hamburg seiner Zeit mehrere Druckschriften, die jetzt selbst in dortigen Sammlungen zu den Seltenheiten gehören, theils von den beiden Chevaliers de fortune, theils von ihren Gegnern herrührend, und in den gegenseitigen Anschuldigungen einen tiefen Blick in die socialen Verhältnisse jener Zeit thun lassen. Der Vergleich jener Pamphlete mit den im Archive des königlichen Hauses befindlichen Aktenstücken, so wie die Zusammenstellung anderweitig über sie aufgefundenener Nachrichten geben nun folgendes Bild:

Im Januar 1777 ging ein Schreiben des Dänischen Kammer-Secretairs Diederich Schwerts aus Altona bei der Ordenskanzlei in Bayreuth ein, in welchem der angebliche Chevalier de Dureille, damals in Hamburg, angeklagt wird, dem Rothen Brandenburgischen Adler-Orden, dessen Großkreuz er trüge, durch seine Aufführung Schande zu machen. Einer im Februar desselben Jahres zu Altona in französischer Sprache erschienenen Druckschrift entnehmen wir die Angabe, daß sich die Familie Schwerts im Besitze des Geheimnisses einer damals in ganz Europa berühmten Wunder-Essenz befand, daß der Major, Oberflieutenant oder Oberst, wie er sich abwechselnd nannte, de Dureille die Wittve des Erfinders heirathete, ein bedeutendes Vermögen in kurzer Zeit durchbrachte, sich kontraktlich gegen die Erben verpflichtete, die Wunder-Essenz seinerseits nicht mehr zu verkaufen, diesen Kontrakt aber brach, sich in Hamburg ansiedelte und fortfuhr, seine markt-schreierischen Anzeigen zu verbreiten. In der Ueberschrift derselben fehlte der Titel „Großkreuz-Ritter des Hochfürstlich Brandenburg-Bayreuthischen Rothen Adler-Ordens“ nie. Auf diesen Uebelstand machte nun Schwerts in seinem Schreiben an die Ordenskanzlei besonders aufmerksam und fragte an, ob es nicht gerathen wäre, einem so anerkannten Schwindler und Glücksritter den Orden abzunehmen? Der Ordens-Secretair Hassold referirte über diesen unangenehmen Fall den zu einer Session versammelten Markgräflichen Ministern, und diese verfügten eine Untersuchung der damals dem früheren Ordenskanzler von Beust bereits abgenommenen Ordenssatten, um zu ermitteln, wie jener Chevalier de Dureille in den Besitz des Ordens gekommen. Es zeigte sich aber, daß nicht allein für diese, sondern auch für andere zweifelhafte Verleihungen die betreffenden Papiere in den Akten fehlten, so daß man die Sache vor der Hand ruhen lassen mußte.

Bald genug sollte die Erinnerung daran wieder aufgefrischt werden, denn schon am 1. März desselben Jahres schreibt der königlich Schwedische Regierungsrath L. von Hef aus Hamburg an die Ordenskanzlei, daß sich dort ein Bagabonde aufhalte, welcher sich einen Baron von Krohne nenne, durch sein scandaleuses Leben allgemeines Argerniß gebe und in einer von ihm veröffentlichten Schrift über das Verhältniß Dänemarks zum Deutschen Reich erwähne, daß er 1768 im April erst das Mitterkreuz und schon drei Monate später das Großkreuz des Hochfürstlichen Rothen Adler-Ordens erhalten habe, welchen Orden er auch trage und dadurch schände. Krohne nenne sich einen Schwedischen Baron, von Hef könne aber versichern, daß in Schweden von einem Adel desselben nicht das Geringste bekannt sei. Unter solchen Umständen glaube er den Hochfürstlich Bayreuthischen Ministern einen besondern Dienst zu erweisen, wenn er dieselben auf diesen Bagabonden aufmerksam mache, damit ihm der Orden, den er wahrscheinlich ohne alle Berechtigung trüge, abgenommen werde.

Dieses Schreiben trug der Ordens-Secretair Hassold den Ministern vor, fügte aber hinzu, daß auch über die Verleihung des Ordens an einen Baron von Krohne in den Ordenssatten nichts aufzufinden gewesen, der sogenannte Baron von Krohne überdies ein in verschiedenen Deutschen Staaten übelberühmter Mensch sei. Die Minister beschloßen nun, auf das Ernstlichste gegen diese schreienden Mißbräuche einzuschreiten, und beauftragten den Ordens-Secretair, an den königlich Preussischen Residenten Hecht in Hamburg zu schreiben und ihn zu beauftragen, sowohl dem Dureille als dem Krohne den Orden abzunehmen, welchen sie „unter voriger Regierung“ zu erhaschen gewußt hätten. Der Resident Hecht antwortete indessen (5. April), daß er dieses Commissorium nicht ohne besondern Befehl des königlich Preussischen Hofes übernehmen könne und daß es wohl zweckmäßiger sei, sich deshalb an den Hamburger Senat zu wenden. Nebenbei meldete er auch, daß der de Dureille in puncto perjurii et adulterii von seiner Frau bei der Glückstädtschen Regierung verklagt worden sei. Da man sich von Seiten der fürstlichen Regierung nicht an den Senat von Hamburg wenden wollte, so blieb nichts übrig, als die Vermittlung des Preussischen Ministeriums zu erbitten. Die Antwort darauf, unterzeichnet von den Preussischen Ministern von Finkenstein und von Hertzberg, lautet indessen wenig tröstlich:

„Hoch und Wohlgeborne, hochgeehrte Herren.“

„So wie wir jede Gelegenheit ergreifen, dem Herrn Markgrafen, Dero gnädigstem Herren hochfürstliche Durchlaucht unsere unumschränkte Ehrerbietung zu beweisen, so würden auch Dero Ansuchen vom 21ten vorigen Monats, die Zeichen des Brandenburgischen Rothen Adler Ordens dem v. Krohne und de Dureille abnehmen zu lassen, ganz gern willfahren, wosfern nur der Vollziehung nicht verschiedene Bedenklichkeiten im Wege ständen und sich nicht bequemere Wege dazu zeigten.“

„Der Minister des Königs in Hamburg hat über diese beiden Personen keine Gerichtsbarkeit oder Macht. Der v. Krohne steht in den Diensten des Herzogs von Sachsen-Hildburghausen und ist von diesem Fürsten an die Reichsstadt Hamburg akkreditirt. Es habe nun mit dieser seiner Sendung eine Bewandniß welche es wolle, so läßt sich doch von dem Hl. dorten residirenden Ministro keine solche Handlung, als die gemaltsame Abnehmung eines Ordens und Anhaltung zur Abgebung seiner Zeichen ist, vornehmen. Man würde darüber mit dem Herzog, dem Magistrat und dem dortigen Kaiserlichen Minister in Mißthelligkeit und Streitigkeit gerathen, beim Widersetzungsfall aber doch immer genöthigt sein, die Ersteren um die Vollstreckung anzugehen.“

„Unseres Erachtens wäre es am Natürlichsten und Unauslöschlichsten, wenn Unsere hochgeehrten Herren diesen Leuten durch ein scharfes und bedrohliches Dekret aufgaben, die Ordenszeichen abzuliefern und dieses Dekret ihnen durch einen Notarium insinuiren, die Zeichen abfordern und in Empfang nehmen lassen. Sollten sie sich weigern, wie wir jedoch nicht vermuthen, solche abzugeben, so würde man sich an den gedachten Fürsten oder resp. Magistrat wenden und sie um die Abnehmung ersuchen müssen. So viel den Orden, dessen Tragung und Abnehmung betrifft, müssen beide anmaaßliche Ritter, die Befehle unsers hochverehrtesten Herren annehmen und respektiren, welche ihnen im Namen des Ordens-Herrn und Meisters erteilt werden. Vielleicht wird der Herzog von Sachsen-Hildburghausen durch solche Nachrichten veranlaßt, dem von Krohne den Charakter abzunehmen und dann fällt er unter die Gerichtsbarkeit des Magistrats und es kann dieser nachher die Ordens Entkleidung an ihm vollziehen. Wir verbleiben u. s. w.“

„Berlin den 6. Mai 1777.“

von Finkenstein. v. Hertzberg.“

In Folge dieser Erwiederung der Preussischen Minister schrieb nun der Markgraf Alexander selbst an den Herzog von Hildburghausen und den Herzog von Braunschweig, um sie von den Vorgängen in Kenntniß zu setzen, da beide sich früher des Krohne angenommen hatten und er in seinen unterdessen in Hamburg erschienenen Pamphleten sich rühmte, die besondere Günst der selben noch jetzt zu genießen. Bemerkenswerth ist in diesem Schreiben des Markgrafen die Stelle, wo um Mittheilung über die Art und Weise gebeten wird, wie Krohne in den Besitz des Bayreuthischen Ordens ge-

kommen, da sich in den Ordensakten kein Nachweis darüber finde und eine Erschleichung bei dem Leichtsinne der vorigen Regierung leicht möglich sei. In Folge dessen finden wir in No. 108 der Hamburgischen Neuen Zeitung vom 8. Juli 1777 folgende Bekanntmachung:

„Seine Hochfürstliche Durchlaucht, der regierende Herzog zu Sachsen Hildburghausen haben den beym hiesigen Magistrate akkreditirten gewesenen Minister Freiherrn von Krohne zu rappelliren geruht.“

Unter dessen hatten sich die scandaleusen Vorfälle in Hamburg gesteigert. Regierungsrath von Hef wandte alles Mögliche an, um den frechen Abenteurer zu entlarven. Krohne hatte schon früher Subskribenten zu einem von ihm herauszugebenden neuen Adels-Verikon gesammelt, und sowohl die von dieser Schrift erschienenen Proben, wie namentlich die im Interesse Dänemarks verfaßte sogenannte politisch-historische Untersuchung war von dem Vicentianer Albrecht Wittenberg schonungslos kritisiert und zurückgewiesen worden. Krohne sah dadurch sein Treiben gefährdet und nahm zu den schmutzigsten Mitteln seine Zuflucht, um sich an seinem Kritiker zu rächen. Er veröffentlichte ein Flugblatt, welchem wir zur Charakteristik des Krohne nur folgende Stellen entnehmen: „Der Vicentianer Albrecht Wittenberg ist ein Scheusal der menschlichen Gesellschaft, ein Calumniant, Ehrabschneider und Bösewicht, der auf Zeit seines Lebens ins Zuchthaus gehörte, wo er des Morgens die alten Weiber lausen, Nachmittags aber zur wohlverdienten Strafe die Extremitäten eines purgirenden Esels mit seiner Zunge reinigen kann und zwar von Rechts wegen.“

Regierungsrath von Hef ließ sich indessen von diesem Schmutz nicht abschrecken, sondern griff seinen Gegner sehr ernstlich an, indem er hintereinander drei Broschüren veröffentlichte, welche den Titel führten: „Briefe und Dokumente, welche den Baron von eigener Creation, Johann Wilhelm Franz Krohne betreffen, der als Herzoglich Sachsen-Hildburghausenscher Minister bei dem Magistrat der Kaiserlich freien Reichsstadt Hamburg residirt.“ Die erste dieser Broschüren sandte von Hef nach Bayreuth und wunderte sich, „daß nach alle dem, was nun nach und nach über die Schwindeleyen des Krohne bekannt wurde, die Hochfürstliche Regierung immer noch zögere ihm den Orden abzunehmen, um so mehr als Krohne fortfahre, sich auf seinen gegen ihn (von Hef) gerichteten Pamphleten Großkreuz-Herr des Rothen Brandenburgischen Adlers zu nennen, — das könne man sich doch unmöglich von einem Vagabonden, Falsario und Lotterie-Diebe gefallen lassen.“

In Verfolg dieser dringender werdenden Mahnungen schrieb der Freiherr von Gemmingen, Staats-Minister und Maître de Requetes, an von Hef:

„Der Wunsch, den Ew. Hochwohlgeboren mir zu erkennen geben, daß nemlich dem Vagabonden Krohne, der von Ihm unter vorig Bayerischer Regierung ersichene Brandenburgische Rothe Adler Orden, in balden möchte abgenommen werden, zeigt so sehr von Dero Theilnahme an Aufrechthaltung desselben Würde, daß ich denselben nicht genug Lobsprüche darüber machen kann.“

„Das Gerücht, daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht, meines gnädigsten Herrns beschloßen hätten, durch den dortig Rgl. Preussisch residirenden Minister, benannten Unwürdigen die Ordens Insignien abnehmen zu lassen ist wirklich gegründet. Es haben Serenissimus nemlich durch alhieiges Ministerium das Königlich Preussische ersuchen lassen, bemeldeten Rgl. Pr. Minister hierzu den Auftrag zu ertheilen. Schließlich ersuche ich dieselben, mir von denen Vorfällen und Vergehungen des Krohne und Qureille fernere Nachrichten zu ertheilen und bin u. s. w. v. Gemmingen.“

Anspach den 14. Mai 1777.

Dieses Schreiben des Ministers von Gemmingen druckte von Hef ziemlich taktlos in dem dritten Hefte seiner gegen Krohne gerichteten Pamphlete ab, und es konnte nicht fehlen, daß dieses von dem Bayreuthischen Minister gewiß nicht beabsichtigte Verfahren einen neuen Sturm hervorrief. Fast gleichzeitig schrieben nun Krohne und Qureille nach Bayreuth, und zwar Krohne:

„Euer Excellenz! Ein gewisser, also titulirter Regierungsrath v. Hess, dem ich ehemals aus Mitleiden viel Gutes gethan, hat sich bestreben lassen mich über das anliegende Buch in öffentlichen Zeitungen und in einem gedruckten Pro Memoria auf eine ehrenrührige Art anzugreifen. Er versprach in solchem, ein Buch, welches er noch nicht gesehen, vollkommen zu wiederlegen. Mein Buch erschien, es fand im Publikum mehreren Beifall, als ich mir versprechen konnte, und der Herr von Hess konnte es nicht wiederlegen. Nun bemächtigte sich Rache und Unsiinn des schwarzen Hellsischen Herzens und er fing an in der ganzen Welt herum zu schreiben mich zu diffamiren und Alles gegen mich aufzuwiegeln. Aus denen eingelaufenen erschlichenen Nachrichten sammelte er Stoff zu Pasquillen und ließ derselben Dreie drucken. In dem dritten befindet sich auch ein Brief von Ew. Excellenz! —“

„Da ich nicht die Ehre habe, Dieselben zu kennen, und folglich Ew. Excellenz nie beleidigt habe, so konnte ich es weder Dero guten Herzens noch Dero Einsicht zutrauen, daß Dieselben je einen Brief gegen einen Jhnen im Range gleichen Cavalier, — der noch überdem die Ehre hat, mit der von Gemmingen'schen Familie nicht nur sehr bekannt, sondern sogar auch dadurch verwandt zu sein, daß sein Vetter, der Herzog. Württembergische Artillerie Lieutenant und Kammerjunker v. Krohne, mit einem Fräulein von Malsburg verheirathet ist, deren Mutter eine von Gemmingen gewesen, und deren Schwester mit einem Herrn v. Gemmingen auf Lobstedt vermählt ist — geschrieben haben sollte, wenn der listige v. Hess nicht solche listige Kunstgriffe gebraucht hätte, die Euer Excellenz edle Denkungsart dergestalt surprenirt hätten, daß Sie geglaubt haben, so antworten zu müssen.“

„Hätte mir aber Herr von Hess gegen Jemand dergleichen geschrieben, so hätte ich mich zuvor danach erkundigt. Hätte Euer Excellenz dieses gethan, so würde ich mich so legitimirt haben, daß Dieselben mich Ihrer Freundschaft nicht würden unwürdig erachtet haben. Von dem v. Hess würden Sie im Gegentheile erfahren haben, daß er ein mit Insamie von Kopf bis zu Fuß besudelter, niederträchtiger Mensch sei und ihn sodann keiner Antwort gewürdigt haben.“

„Bin ich aber unschuldig so soll mir gewiß kein Mensch meine Insignien des Rothen Adler Ordens berühren, bevor er mir nicht den Degen durch den Leib gesagt und mir dasjenige Todt abnehmen kann, was ich lebendig mit meinem Blute verteidigen werde.“

Diesem Schreiben hatte Krohne folgende Beweisstücke für seinen rechtlichen Besitz des Ordens beigelegt:

- a) Ein Schreiben des Ordenskanzlers von Beust aus Bayreuth, vom 30. April 1768 datirt, in welchem ihm das Ritterkreuz ertheilt wird, und zwar: da Implorant eine so dringende Eile für den Besitz des Ordens an den Tag lege, noch vor Einzahlung derer praestandorum, die aber allerdings nun auch baldigt erbeten werden.
- b) Ein Schreiben desselben von Beust vom 11. Juli 1768, in welchem dem Krohne angekündigt wird, daß er nun (nach drei Monaten!) auch schon das Großkreuz tragen könne. Zugleich dankt das Schreiben für ein zugedachtes schönes Angebinde.
- c) Ein Zeugniß der Ordenskanzlei vom 17. Dezember 1772, daß es mit der Verleihung des Ordens seine vollkommene Richtigkeit habe. Ein Beweis, daß damals schon das Betragen des Krohne Zweifel an dem rechtlichen Besitz des Ordens hatte entstehen lassen.
- d) Endlich ein Schreiben der Prinzessin Amelie von Preußen vom 4. Oktober 1767, aus Berlin datirt, welches wir der Curiosität wegen ganz folgen lassen:

„Die guten Qualitäten, welche mir von Denen selbst gerühmt werden, haben auch meinen Beifall verdient, da sich Dieselben von gewissen Ihnen aufgetragenen Angelegenheiten zu meiner völligen Zufriedenheit acquittiret.“

„Ich ersuche Ew. W. begütigendes Gnaden-Creuz dagegen von mir anzunehmen und zu tragen, mit der Versicherung daß ich trachten werde, dieselben durch werththätige Proben zu überzeugen, mit wie vieler Hochachtung ich bin, Ew. Wohlgeboren, wohlaffectionirte

Amélie.“  
Es ist dies ein Stiftskreuz von Quedlinburg, dessen Äbtissin bekanntlich die Prinzessin war, und welches Krohne den Amalien-Orden von Quedlinburg, sich selbst aber einen Ritter desselben nennt.

Ungleich unangenehmer, weil deutlicher, lautet für die Markgräfliche Regierung der folgende Brief des Chevalier de Dureille an von Gemmingen:

„Sie schreiben an den v. Hess daß er Ihnen fernere Nachrichten von den Vorfällen und Vergehungen des Krohne und Qureille geben möchte.“

„Wäre Hess ein Mensch, mit dem ich mich im Geringssten abgeben könnte, so würde ich mir die Communication seines Briefes an Ew. Excellenz ausbitten, und alsdann weiter wissen, was ich zu thun habe. Allein da er ein Mensch ist, der sich selbst der Peitsche werth hält und sogar schon öffentlich von Domestiquen vor einen Schurken erklärt ist, so muß ich dieses verachten.“

„Sollte aber Jemand sein, der mir den Rothen Adler Orden nicht gönnt, so will ich die Insignia sogleich anschiefern, wenn ich die 1060 Thaler hiesiges Courant, als meine Auslage, wovon ich Original Quittungen in Händen habe, zurück bezahlt erhalte.“

„Da ich andere Orden habe, welche diesem, wenn sie ihm nicht vorgehen, doch wenigstens an die Seite gestellt werden können, so kommt es mir nicht darauf an, ob ich einen mehr oder weniger habe.“

„Sollte man mir aber solchen, ohne diesen Ersatz auf falsche und unerwiesene Calumnien hin, abzufordern sich erlauben, so werde ich mich des Augenblicks erinnern, daß ich von Jugend auf in dem ehrenvollen Kriegesstand gewesen bin und meine Ehre als ein Cavalier gegen Jedweden, wer er auch sei, zu verteidigen wissen. Mit schuldiger Hochachtung Ew. Excellenz gehorsamer Diener

Le Chevalier de Qureille.“

Hamburg den 11. Juni 1777.“

Beide Briefe waren dem Minister von Gemmingen so unangenehm, daß er sofort an von Hess einen sehr gereizten Brief schrieb, in welchem er ihm Vorwürfe machte, daß er sein vertrauliches Schreiben vom 14. Mai so ohne Weiteres abgedruckt, und sich alle weitere Correspondenz in dieser Angelegenheit sowohl mit von Hess, als Krohne ernstlich verbat.

Während dieses Schriftwechsels waren in Bayreuth die Nachforschungen fortgesetzt worden, wie Krohne eigentlich in den Besitz des Ordens gekommen, und es fand sich endlich, daß der Fürstliche Kammerherr de la Chevalerie dabei behülflich gewesen. Zur Erklärung darüber von den Ministern aufgefordert, gestand derselbe zu, daß er von einem seiner Verwandten, dem Hauptmann von Plötho, gebeten worden sei, sich für einen Freiherrn von Krohne, welcher in Braunschweig ein Fräulein von Plötho geheirathet, bei dem Ordenskanzler von Beust wegen des Ordens zu verwenden. Er habe dies gethan, und von Beust wäre sofort dazu bereit gewesen, wenn die nöthigen praestanda dafür praestiret würden. So sei denn auch die Verleihung erfolgt.

Krohne war unterdessen aus Hamburg entflohen und hatte sich nach Copenhagen gewendet. Das eigenhändige Schreiben des Markgrafen Alexander an den Herzog von Sachsen-Hildburghausen hatte die Folge gehabt, daß ihm der Charakter eines Hildburghausenschen Minister-Residenten in Hamburg entzogen worden war, und nun fühlte er sich dem immer drohender heraufsteigenden Ungewitter nicht mehr gewachsen, um so mehr, als die Hamburger Gerichte bereits gegen ihn eingeschritten waren, da er in seiner Wuth gegen von Hess seine Diener beauftragt, jenen durchzuprügeln. Ein ebenfalls sehr selten gewordenes Hamburger Flugblatt schildert den Vorgang folgendergestalt: „Am Abend des 5. Juni 1777 wäre der Mohr und die beiden andern Diener des Sachsen-Hildburghausenschen Ministers vor der Hausthür des von Hess erschienen, hätten heftig geklopft und verlangt eingelassen zu werden. Als dies nicht geschehen, hätten sie versucht, die Thür zu sprengen, da dies indessen nicht gelungen, wären die Fenster des Hauses eingeschlagen und mörderische Drohungen ausgestoßen worden, bis endlich die Nachbarschaft dem Bedrohten zu Hülfe gekommen. Die beiden Diener wären mit großen Prügelein und der Mohr mit einem dicken, anderthalb Ellen langen Tau bewaffnet gewesen.“

Dadurch und durch die weiteren Veröffentlichungen des von Hess gegen ihn, sah Krohne, daß es mit seinen Schwindeleien zu Ende gehe, und er salvirte sich nach Copenhagen, wahrscheinlich, weil er glaubte, dort für die im Interesse Dänemarks veröffentlichte Schrift gut angeschrieben zu sein. Auch dort scheint er sofort wieder sein altes Spiel begonnen zu haben, denn als das Markgräfliche Ministerium sich nun an das königlich Dänische wegen Abnahme des Ordens wendet, kommt unterm 23. Februar 1778 die Antwort aus Copenhagen, daß dieser Krohne durch königliches Dekret für seine groben Mißthaten Zeit seines Lebens auf die Insel und Festung Christians-De gefangen gesetzt worden und zwar keinesweges als Staatsgefangener, sondern als gemeiner Mißthäter mit Strafarbeit. Augenblicklich ging nun das dringende Verlangen nach Copenhagen, die Abnehmung des Ordens von Seiten der königlich Dänischen Regierung veranlassen zu wollen, und nun erfolgte dieselbe denn endlich. Der Bericht der beiden damit beauftragten Dänischen Kommissarien, Konferenz-Rath Sevel und Justiz-Rath Bottermann vom 17. März 1778 sagt darüber:

„Der v. Krohne weigerte sich anfänglich, uns den Orden abzuliefern mit dem Vorgeben, daß ihm von Sr. Durchlaucht dem Herrn Markgrafen hiervon nichts communiciret worden sei, er auch sonst nichts in Absicht der gegen ihn angebrachten Beschuldigungen gehört habe und daß dieser Orden nach den Ordens-Statuten ihm nicht anders als nach vorhergegangenem Urtheil der Ordensglieder in einem versammelten Capital könne abgenommen werden. Da wir ihm aber vorstellten, daß wir blos auf die Ausrichtung des uns gewordenen königlichen Auftrages zu sehen hätten und uns auf keine Weise mit denen von ihm angeführten Exceptionen einlassen könnten, so bequeme er sich endlich dazu, uns das hierbei erfolgende Ordensband mit dem daran hängenden Ordenszeichen zu überliefern und schnitt von einem, in seinem Arreste hängenden Kleide den Ordensstern ab, mit dem hinzusetzen, daß er noch mehrere Ordres hatte, und unter andern einen, der noch von größerem Ansehen sei, als derjenige, welchen er jetzt abgeliefert habe.“

„Auf die Frage ob das uns zurückgelieferte Ordens Zeichen ebendasselbe Exemplar sei, welches er von Sr. Durchlaucht, dem Herrn Markgrafen empfangen habe, antwortete er: Nein! jenes sei ihm von einem Frey-Corps, da er in dem letzten Kriege diente, abgenommen worden, und gegenwärtiges habe er sich daher selbst anfertigen lassen.“

Es zeigte sich denn auch, daß der Orden nicht allein von ganz außergewöhnlicher Größe, sondern auch sonst willkürlich verändert worden war.

Damit endete die unangenehme Angelegenheit, während Dureille im Besitz des Ordens geblieben zu sein scheint, allerdings aber bei bald darauf eintretender Umgestaltung des Ordens nicht in dem Verzeichniß der Inhaber aufgeführt wurde. Er erschien später noch einmal in Cöln als Verkäufer jener Schwere'schen Wunder-Essenz und fuhr fort, sich

auf seinen Ankündigungen und auf dem Etiquette seiner Flaschen Großkreuz des Hochfürstlich Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens zu nennen. Es bleibt uns daher nur noch übrig, aus anderweitig gesammelten Notizen jenen Schwindler Krohne näher zu charakterisiren.

Johann Wilhelm Franz Krohne war der Sohn eines Pfälzischen Capitains der Land-Miliz in der Gegend von Heidelberg, wurde in Rom im Deutsch-Hungarischen Jesuiten-Collegium erzogen, und, nachdem er dort drei Jahr Theologie studirt, vom Papste Benedict dem XIV. eingeseget, kehrte dann nach Deutschland zurück und trat in das Augustiner-Kloster Daelheim bei Paderborn. Welcher Art die Streitigkeiten waren, in welche er hier mit seinen Vorgesetzten verwickelt wurde, ist unbekannt geblieben. Genug, er entfloh aus dem Kloster und erschien plötzlich in Braunschweig, wo er sich für einen von den Katholiken schwer verfolgten Mann ausgab, weil er stets Neigung gehabt, Protestant zu werden, und dies nun auch zur Ausführung bringen wollte. Seine große Geschicklichkeit auf der Davids-Harfe (Maultrommel) zu spielen, machte ihn dem Herzoge von Braunschweig, in dessen Lager zur Zeit des siebenjährigen Krieges er sich einfand, bekannt, so daß er freien Zutritt in das Hauptquartier erhielt und der Armee folgte, als diese ins Feld zog. Nach beendetem Kriege folgte er dem Herzoge nach Braunschweig, trat hier feierlichst zur protestantischen Religion über, erhielt den Titel Justiz-Rath (nach Andern nur Registrator) und heirathete ein Fräulein von Plotho, welche von einem dortigen Bürger erzogen worden war und von diesem ein Haus, so wie ein kleines Kapital geerbt hatte. Mit diesem Gelde kaufte Krohne einen großen Garten, lebte auf glänzendem Fuße und sah sich sehr bald auf nichts reducirt. Nachdem Alles verkauft und verzehrt war, verschwand er mit Hinterlassung vieler Schulden aus Braunschweig und wendete sich nach Berlin, wo er bei Friedrich dem Großen um eine Anstellung supplicirte, da man ihn seines Religionswechsels wegen verfolgen und er ein großes Vermögen zu erwarten habe, welches man ihm aber nur dann verabsolgen lassen würde, wenn er eine Anstellung bei einem so großen Könige und mächtigsten Fürsten protestantischen Glaubens nachweisen könne. Der König scheint auf diese Bitten und Vorstellungen eingegangen zu sein und namentlich Graf Neuh ihn protegirt zu haben. Eine beabsichtigte Anstellung als Direktor oder Präsident des eben damals in Cöslin errichteten Justiz-Collegiums kam indessen doch nicht zu Stande, und nun finden wir ihn schon als Freiherrn von Krohne in Cöpenick in der Stelle eines Hof-Marschalls der Herzogin von Württemberg, Schwester des Markgrafen von Schwedt. Die Fürstin, schon in den Siebzigen, schwächlich und der Welt abgestorben, lebte sehr zurückgezogen und befand sich ganz in den Händen ihrer Umgebung, namentlich des französischen Hof-Predigers de Saint-Amant. Krohne gab sich alle mögliche Mühe, diese Umgebung bei Seite zu schaffen, um selbst freie Hand zu behalten, und wurde darin von dem Markgrafen von Schwedt unterstützt, welcher besonders unwillig auf den Hof-Prediger Saint-Amant war. Zunächst gelang es Krohne, den eigentlichen Geschäftsführer und Rentanten der Prinzessin, einen Hofrath, vom Hofe wegzubringen. Als er über diesen ersten Erfolg nach Schwedt berichtete, befand sich dort ein Herr von Wangenheim, während des siebenjährigen Krieges Commandeur der sogenannten Provinzial-Husaren, bei der Markgräflichen Tafel und hörte, wie der Markgraf seine besondere Zufriedenheit über die Verabschiedung des Hofraths in Cöpenick, zugleich aber auch äußerte, nun müsse Krohne auch den Hof-Prediger wegschaffen, denn das sei eigentlich der Gefährlichste in der Umgebung seiner Schwester. von Wangenheim erzählte dies bei Gelegenheit dem Hof-Prediger, um ihn vor Krohne zu warnen. Nun wurde die Prinzessin von dieser Intrigue in Kenntniß gesetzt, und die Folge davon war, daß von Wangenheim, ein sehr handfester Mann, in Begleitung des Hof-Predigers ihm eines Tages seinen Abschied als Hof-Marschall auf sein Zimmer brachte und ihn fast gewaltsam augenblicklich aus dem Schlosse vertrieb. von Wangenheim wurde nun selbst Hof-Marschall und der Hofrath wieder angestellt. Krohne wandte sich darauf zunächst nach Schwedt, wo der Markgraf ihm eine Stelle als Rath bei der Schwedter Kammer gab, ihn aber bald darauf nach Strelitz sandte, weil er auch in Schwedt allerlei üble Händel bekam. In Strelitz erhielt er die Stelle als Kriegsrath mit allerdings sehr mäßigen Emolumenten, und gründete eine Art von Intelligenz-Blatt. Auch hier dauerte sein Aufenthalt nicht lange. In Gnaben verabschiedet, wandte er sich wieder nach Berlin an seinen Protektor, den Grafen Neuh, und wurde von diesem nach Königsberg gesandt, um dort eine Klassen-Lotterie einzurichten, von der man bedeutenden Gewinn für den Staat hoffte. Ehe er dorthin ging, erbat er sich durch die Fürsprache des Kammerherrn de la Chevallerie den Fürstlich Brandenburgischen Rothen Adler-Orden, mit welchem geschmückt er in Königsberg einen besondern Nimbus um sich verbreitete und sofort auch Andern den Orden zu verschaffen suchte. Es dauerte indessen nicht lange, so mußte Krohne Königsberg und die einträgliche Lotterie-Direction wieder verlassen, erscheint dann auf kurze Zeit in Petersburg, über welchen Aufenthalt Krohne's die „Russischen Anekdoten“ pag. 141 — 143 Einiges enthalten, kommt dann abermals nach Berlin zurück, wo er einen Doctor Behm beschwerte, ihm gegen Erlegung von zweihundert Thalern seinen Sohn mitzugeben, dessen Glück er in Polen, wohin er gehen wolle, zu machen gedente, diesen Sohn aber später in Colberg unter die Soldaten steckte und allein nach Polen ging. In Warschau machte ihn der König von Polen zum Finanz-Rathe für seine Privatgüter, die er denn auch bald dermaßen bewirtschaftet hatte, daß sogar seine beabsichtigte Heirath mit einer reichen Polnischen Starostin, um deren willen er sich von seiner Frau scheiden lassen wollte, ihn nicht vor seinem gewöhnlichen Schicksale, dem Fortgejagtwerden, retten konnte. 1774 taucht er wieder in Deutschland mit der Ankündigung, ein neues Adels-Verikon schreiben zu wollen, auf. Bei reichen Adelligen sammelt er Subscriptionen und baare Unterstützungen für versprochene Forschungen in deren Familienpapieren, erreicht dann auf unerklärliche Weise den Titel eines Minister-Residenten des Herzogs von Sachsen-Sildburghausen in Hamburg, und hier beginnt das Feld für die Thätigkeit Krohne's, auf dem wir ihm zuerst begegnen. Wie er sich aus der Gefangenschaft auf Christians-De befreit, ist nicht zu ermitteln gewesen; überhaupt verschwindet er bis zum Jahre 1787 aus der Öffentlichkeit. Die Manheimer Zeitung vom 27. August dieses Jahres (No. 103) enthält nur Folgendes:

„Am 2ten dieses Monats starb zu Berlin der bekannte Wilhelm Franz v. Krohne, ein Pfälzer von Geburt, der sich R. Polnischer Wirklicher Geheimer Rath und Großkreuz des Brandenburgischen Rothen Adler Ordens schrieß, im 50ten Jahre seines Alters.“

Dagegen gewährt das folgende, in den Bahreuther Ordensakten befindliche Schreiben der Stiftsdame von Grambow, mit dem wir die Nachrichten über diesen Abenteurer schließen, einen Blick in die Verhältnisse desselben. Es ist aus Copenhagen vom 7. April 1778 datirt und an den Markgrafen selbst gerichtet. Mit Weglassung des nur Förmlichen lautet dasselbe:

„Ich bitte nichts für mich, sondern für einen tugendhaften und rechtschaffenen Mann, der unschuldiger Wayße verfolgt, und ohne gehört zu seyn, verdammt wird. Es ist dieses mein Brentigamm, der Königlich Polnische Geheime Rath, Seyherr von Krohne, dem man unter dem Vorgeben, daß Eure Hochfürstliche Durchlaucht darum requiriret hätten, den Rothen Adler Orden abgefordert und auch mich, als seine Verlobte Braut außerß daburch gekränkelt hat. Es ist niemahls erhöret, daß man jemandem einen Orden abgenommen hat, er habe denn solchen entweder auf eine schlechte Art erschlichen, oder sich desselben durch eine Lacheté unwürdig gemacht. In beyden Fällen aber, wird nie böshafften Verfaundungen geglaubt, sondern der Angeklagte muß

wenigstens gehört werden, und eine Erkenntnis der Sache vorhergehen und mein Brentigamm hat um so mehr recht, dieses zu fordern, da die Loblichen Statuten des Brandenburgisch Rothem Adler Ordens solches klar festgesetzt haben. Daß Mein Brentigamm den Orden nicht erschlichen, sondern solches schon vor 10 Jahren zu Königsberg, da er schon mit Anderen ansehnlichen Orden gezieret war, von des Hochfürstlichen Herrn Markgrafen Durchlaucht auf die Honorabelste Art erhalten hat. Das kann er mit der damals darüber geführten Correspondence im Original beweisen, der Kamersherr von la Chevalerie und der Ordens Registrator Wucherer zu Bayreuth werden ihm dieses bezeugen und die dort vorhandenen Ordens-Acten müssen es ausweisen, daß er sich des Ordens durch keine Lacheté unwürdig gemacht, dessen kann er jedermann durch die Vortheilhaftesten Zeugnisse von denenjenigen großen Herren überführen, welchen er inzwischen gedient hat. Alles was ihm verkleinert vorgeworfen werden kann, sind die von einem gewissen von Hess in Hamburg gegen ihn verbreiteten Pasquillen und sein hiesiger Arrest. Dieser Hess ist ein Notorischer Bösewicht, schon Anderwärts ist er wegen seines getriebenen Pasquillen Macher Handwerks in Inquisition gewesen und des Staub-Besens würdige Handlungen können ihm in Menge gerichtlich nachgewiesen werden. Dieser aus hiesigen Diensten ehemals weggejagter Mensch schrieb gegen und mein Brentigamm vor Dänemark; darüber gerietten sie in einen gelehrten Streit. Weyl Hess in diesen den Kürzeren zog so ließ er gegen meinen Brentigamm die schändlichsten Pasquillen mit denen bößhaftesten erdichteten Calumnien, ja mit fingirten Briefen, über die er von dem Preussischen Minister Freyherrn v. d. Horst bey dem Hamburgischen Magistrat als ein falsarius befangt ist, drucken.

„Ich bin des vor einigen Jahren verstorbenen Dänischen General Lieutenant von Grambow einzige Tochter. Ich lernte vorigen Sommer den Baron von Krohne kennen. Im Umgang entwickelte er sich mir mehr und mehr als ein Mann von großen Verstand und dem besten Herzen. Er sprach mich endlich um meine Handt und Herz an; da ich keine Eltern habe, eine freye und volljährige Perhohn bin und mich genau nach ihm erkundiget, auch die besten Zeugnisse erhalten hatte, verlobte ich mich eidlich und öffentlich mit ihm. Interessirte Absichten bewegten meinen Oncle, den Geheimen Conferenz Rath von der Lühe eine Cabinets-Ordre auszuwirken, wodurch uns diese Heirath untersaget wurde. Wir thaten Beyde dagegen die dringendsten, auf Gottes- und Landes Geseze sich gründenden wiederholte Vorstellungen, endlich bezog sich mein Brentigamm auf den Alten Absatz des hierbei stehenden Gesezes, welches ihm so übel genommen wurde, daß man ihn sofort arretirte. Aus diesen Arrest hätte er sofort befreyet werden können wenn er mir entsaget hätte, weil ihm dießes aber sein Gewissen nicht erlaubt hat, so sieht er noch darin. Ist dieses nicht der edelste Beweis seiner Rechtschaffenheit? Dem ganzen Lande ist dieses bekannt und wenn Eure hochfürstliche Durchlaucht an der Wahrheit einer einzigen Sylbe zweifeln, so bitte ich Unterthänigst an den Grafen von Schmottau, Dänischen General en Chef von der Cavallerie und Ritter des Elephanten Ordens nach Ploen per Hamburg zu schreiben und sich zu erkundigen, Er kennt meinen Brentigamm genau und weiß alle Umstände.“

„In diesem Arrest nun hat man ihn kürzlich, um ihn meiner unwürdig zu machen, auff Ew. hochfürstlichen Durchlaucht vorgegebene Requisition den rothen Adler Orden abgefordert, welches mir um so unglaublicher vorkommt, da mir dessen Vetter, der Preussische Oberst von Saher aus Grünberg geschrieben hat, daß er desfalls an Ew. hochfürstlich Durchlaucht Vorstellung gethan, und ihm der Orden nicht würde abgefordert werden.“

„Eradigster Herr! Mein Oncle ist nun vor einigen Tagen gestorben, meiner Heirath steht nun nichts mehr im Wege. Bey diesen Umständen bitte ich sehrfallig mir den Orden meines Brentigamms zurückzuschicken und ihm Dero höchste Gnade angedeihen oder ihm wenigstens dahingegen was ihn des Ordens unwürdig machen soll, bekannt zu machen.“

Ich bitte Gott u. s. w. u. s. w.  
Copenhagen 7. April 1778.

H. J. von Grambow.  
Stiftsdame zu Ribenitz  
logire auf der Wasserkuhl No. 29.

## 46.

**Species facti informativa, den Hermann von Zedwiz betreffend. Bei der Nachforschung, wie derselbe in den Besitz des Rothem Adler-Ordens gekommen.**

(Aus dem Pfaffenburger Archive.)

Der in dem Folgenden näher charakterisirte von Zedwiz hatte den Orden durch Verwendung des Königlich Preussischen Ministers für den Fränkischen und Schwäbischen Kreis, Baron von Pfeil, zu erhalten gewußt. General-Major von Graevenreuth hörte von dem Betragen jenes H. von Zedwiz und wandte sich um Auskunft über denselben an den Churpälzischen Minister von Zedwiz, welcher das nachstehende pro Memoria einfandte. Es wurde zur Beantwortung auch an den Baron von Pfeil gesandt, welcher die darin enthaltenen Angaben theils leugnete, theils entschuldigte. Die Sache war indessen doch zu flagrant und der Orden wurde ihm in Bayreuth aberkannt. Über die Ausführung dieses Beschlusses findet sich nichts in den Akten.

Hermann von Zedwiz, klein und magerer Statur, schwarzer Haare, keck im Reden und Thun, ist von einer Familienbranche dieses Namens entsprossen, welche bey nahen vor 300 Jahren von jenen, die man von ihren Gütern die Mäher und Liebensteiner Linien zu nennen pflegt, abgetheilt worden, und ihre ehemals in dem Königreich Böhmen besessene Güter, während den dreyßigjährigen Krieg aus Ursach angenommener Königlich Schwedischer Kriegs-Diensten durch Confiscation verloren, gleichwohl aber sich im gedachten Königreich bis auf heutigen Tag mit geringen Vermögens-Stand fortgepflanzt hat, und zwar von einem Vater geböhren, den man gemeinlich Zedwiz von Schera nannte, welcher sein gehabtes Vermögen siederlich verthan, und endlichen in einem Raubhandel einen Königlich Preussischen Unter Officier entleibet, darüber zur Inquisition gezogen, und zu zehnjährigen Arrest auf den weissen Thurn zu Prag verdammt worden, mißer welcher Zeit gedachter Hermann so übel gezogen als gerathen, in größter Dürftigkeit aufgewachsen, biß er sich eine Musquete zu tragen stark genug geglaubt, und des Endes bey einen in Eger garnisonirenden Kayserlichen Regiment engagirte en faveur des Namens glückte es ihm aber, in baldem zu einer Sahne zu gelangen, durch üble Conduite wurde er jedoch dem Vernehmen nach in kurzen wieder entsetzt, singe so fort bey einem andern Kayserlichen Regiment wieder von vorne an, und hatte gleiches Schicksal, also, daß nach eingezogenen Nachrichten zufolge derselbe bei 6 oder 7 Kayserlichen Regimentern Successive in kurzer Zeit bald als Gemeiner Soldat, bald als Officier gesanden, bey eynigen üblen Verhaltenswegen, cassirt worden, von andern und offters hingegen desertirt seyn, bis daran gegen das Jahr 1754 derselbe bey dem Kayserlichen Artillerie-Corps Engagement gehabt, seinen Abschied abermahlen hinter der Thür genommen, und sich in solcher weis und Erzehlung das erste mal bey dem Churpälzischen Etats Ministro von Zedwiz als ein Namens-Verwandler zu melden, auch um eine Officiers-Stelle zu bitten die Freyheit hatte; gedachter Ministere hingegen, welcher ein Natürlicher Feind aller übel gestitteter Menschen nicht unbillig ist, verwies ihm die selbst erzehlte niedertrachtige Conduite, bedeutete ihm zugleich, daß zu selbiger Zeit zwischen der Kayserin-Königin Majestät und Churpälz bestandene Kriegs-Cartel, und gabe ihm neßl einem geringen Viatico das ernstliche Consilium abeundi, welches auch gedachter Hermann in so lang befolgte, bis daran ungelehr ein Jahr hernach gemelder Ministere sich von Mannheim abwesend und auf seinen Gütern in dem Egerischen Bezirk besande, in welchen Zeitraum oft bemelder Hermann sich abermahlen nach Mannheim versagte, sich der Qualitæt eines Nepoten gedachten Ministri so sträflicher als fallschlich annahete, da er in Adelschen Häusern besetzte, Zahlungen auf Rechnung des Ministri anforderte, leichtgläubige auch würcklich zu etwelchen Geld-Vorschüssen inducirte, und hundert andere Indignitaeten zur Vercklei-

nerung des Ministri verüßte; Gute Freunde hingegen avisirten dem Ministrum dieser schändlichen Vorgängen, und derselbe sahe sich vermüßiget, Ihre Churfürstliche Durchlaucht unterthänig zu bitten, daß dieser Falsarius arrestiret, und auf das Schloß Gießberg gefänglich hingesezt werden mögte; welsche Bitte dann auch gerechtst gewähret, und der Deliquent 18. Monath lang auf Kosten des Ministri daselbst verwahret, und zur besseren Lebens-Arth zu bringen gesucht worden; Bey Anfang des letzteren Kriegs, ließ sich aber gedachter Ministre erbitten, ihm Hermann in Hoffnung zukünftig besseren Betragens wieder in Freyheit zu sezen, es ware aber dessen erster Schritt aus seinen Arrest zu dem Astar, um sich mit einer unvorsichtigen Frau-lein von Goehler, welsche auf ermorden Gießberg in seine für sie äußerst unglückselige Bekanntschaft gerieth, und sich nicht des mindesten seiner Umstände erkundigte, ehelich Trauen zu lassen. Von da kam er in Herzoglich Württembergische Kriegs-Dienste, wie lang er aber daselbst verblieben, und in welscher weiß er davon wieder abgekommen, ist dießseits unbekannt, nur ist dabey soniel anzumerken, daß, als gedachter Churfürstlicher Ministre gegen das End des 1757ten Jahrs in Churfürstlichen Geschäften bey dem Kayserlichen Hof accreditiret worden, derselbe zu seiner großen Verwunderung und Beschämung gleich bey dem ersten Eintritt in Wien, durch den damalig Churfürstlich Pfälzischen Charge d'affaires jezig gevollmächtigten Ministrum Freyherrn von Ritter in Erfahrung gebracht, was maßen sich der saubere Hermann ebenfalls daselbst befunde, sich bey ihm von Ritter, dermaßen für einen Nepoten des Churfürstlichen Ministri außgegeben, und unter solchen Vorwand bey ihm einiges Geld-quantum zu erbordern erschreckt hätte, wie dann einige Tage hernach oft gemelder Hermann sich bey denen Domestiquen bemelden Ministri persönlich eingefunden, den erwürdeten Pardon-Schein Seiner Kayserlichen Kriegs-Desertion wegen vorzeigen- und um Vergebung des neuen Sreuels bitten ließ, maßen er durch diesen Weg allein zu honnetten Kriegs-Diensten befähiget werden müßen, welsches dann auch den Schein einiger Ehren-Rückfichten Tragend, die Vergebung ohne ihn persönlich vorzusuchen bewürkte, einige Zeit hernach schrieb die unvorsichtige von Goehler des Hermans Ehe-Consortin zu mehrmahl an Churfürstlich Pfälzischen Ministrum, wie schändlich und in welsch bittersten Eend sie ihr Erensofer Mann verlassen, und dem ohnerachtet wagle derselbe eine Zeit darauf sich abermahlen, als angeblich Gräfflich Hohenlohißcher Hof-Cavallier in Mannheim einzufinden, und von dem Churfürstlichen Ministerio ein Ansehen von 3000 fl. — Da er persönlich nicht vorgefaßen wurde, schriftlich zu gesinnen, nachdem aber oft erwöhnter Ministre in Erfahrung gebracht, daß Hermann sich unter der Masque auf denen Hof- und anderen Bällen einfunde, und sich in hohe hazard Spiele einfasse, sande er seiner eigenen Ehre nöthig zu seyn, dem Gespaß ein zeitliches End zu machen, und dem Herrn Hof-Cavallier in das Suchthauß zu promoviren, gieng auch würcklich Ihre Churfürstlich Durchlaucht darüber bittlich an, und erhielt die gnädigste Verwilligung in eben diesen Moment unwissend, ob durch ein gut oder schlimmer zu erwartendes Schicksaal geleitet, wußte hingegen erwöhnter Hermann zu entweichen von Mannheim, und bald darauf schrieb die Gräfflich Hohenlohißche Canzley an gedachten Churfürstlichen Ministrum daß Hermann in dasiger Gegend, etliche Tausend Eenden Schulden gemacht, und neßß dem verschiedne fremde Effecten mit sich genommen, sofort flüchtigen Fuß gefezt habt, anbey die Zahlung vermeindlich gesinnend; Es wurde derselben aber rückantwortlich erwidert, daß alles so der Churfürstliche Ministre zur Zahlung zu übernehmen gedächte, in der Verköstung des nichtswürdigen Subjecti in einem Suchthauß mit Wasser und Brod bestünde, welsches selbstig auf jedesmahliges Betreten in Wirkung sezen mögte; ohnlangst hierauf avisirte den Churfürstlichen Ministrum ein Chur-Collnischer Banquier, daß an dem Chur-Collnischen Hof ein junger Mensch sich verhalte, welscher sich für einen Nepoten erwöhnter Ministri ausgabe, von Holländischen Rauffenthen Ringe und andere Effecten gegen Ausstellung von Wechsel-Briefen unter den Nahmen Heinrich von Zedtwiz erborge, selbige wieder verkaufte und das Geld verpfeife, fort mehr andere dem Ministro und dessen Familie verkleinerliche Indignitaeten triebe, worauf besagter Freund ersucht wurde, bey dem Chur-Collnischen Hof die Arrestirung dieses Falsary zu gesinnen, und den Erfolg zu weiterer Veranlassung zu berichten, ehe und bevor aber diese Rückantwort anlangte, war Hermann bereits wieder von Bonn und Köln flüchtig, und wande sich nach Lachen, wofelbst der Gütlichische Voigt-Major die Churfürstliche Ordre erhielt, ihm Hermann also gleich arrestiren und in die Vestung Gütlich bringen zu lassen, er wußte aber von dannen wieder zu entweichen, und das Holländische Gebiech zu erreichen, wofelbst er endlich zu Waals einem Dorf ohnweit Matrieh Handvest gemacht, gefänglich in diese Stadt gebracht, die Conduite denen Herrn General Staaden durch den Churfürstlichen Residenten in Haag angezeiget, und dessen Auslieferung gesonnen worden; es wußte aber der incorrigible Betrüger, nun das erstemahl seine zur Gewohnheit gebrachte Spiezbußenstreiche mit dem Deckmantel der Religion zu umhüllen, da er in dem Verhör vorgabe, er seye von der Catholischen zur Protestantischen Religion übergetreten, und werde von darum von seiner Familie verfolget, welsche grundfalsche Angabe so leichtes Gehör gefunden, daß ohnerachtet weder Zeit, Ort und Rundschaft dieser angeblichen Religions-Änderung beybringlich, am allerwenigsten aber und bis diese Stunde dem Churfürstlichen Ministro glaubhaft ware, gleichwohl die Herrn General Staaden zu äußern beliebet, daß die Constitutionen ihrer Republique nicht zu ließen, jemanden wegen Diebstal noch sonstigen Betrag anzulieferen, mithin wurde Arrestatus wieder auf freien Fuß gesezt, und gewanne durch seine kecke Unwahrheiten sovielse Freunde, daß unter anderen sicherer d'Aut bone, Curateur des rentes Ecclesiastiques zu gedachten Matrieh mit dem Churfürstlichen Ministro von Zedtwiz einen für diesen zwar verdräfflichen, jedoch in denen gebrauchten falschlichen Angaben des nichtswürdigen Hermanns merkwürdig und seltsame Correspondenz angegangen, und in so lang unterhalten, biß daran diesen Correspondenten die Augen über die gefährlichen Unwahrheiten eröffnet, der Hermann aber daselbst abermahlen jemanden um etliche Hundert Ducaten zu berücken und hierauf flüchtigen Fuß zu sezen Gelegenheit gefunden, so mit die schöne Conduite dieses unzeitig protegirten Vagabunden mit selbst schädlicher Erfahrung übergehend beßätiget worden; Wann umgehet hierbey die gefährlichen Bedrohungen, welsche bey solcher Gelegenheit der verwegene Hermann gegen den Churfürstlichen Ministrum ausgesprochen haben sollte, wofür gedachter d'Autbone seiner ehemaligen Fürsprach ohngehindert aus Ehr und Gewißens Trieben selbst gewarnt achte jedoch solche des größlichen Verbrechens, welsches sich durch den beßeidigten Caractere eines würcklich Churfürstlichen Etats Ministri vergrößeret keineswegs besreyet, sondern hallet sich die gebührende Sennsthuung nachdem Vöcker- und gemeinen Rechten feyerlichst bevor, wie aber diesem nach, der unwürdige Hermann sich abermahlen in das Reich gewendet, nunmehr für einen Geschlechts-Verterer der Aßcher Linie, welsche ehemahlen in Königlich Preussischen Kriegs-Diensten mit Ehr gestanden falschlich ausgegeben, und mittelft dieses Falsi dem HofRath und Postmeister zu Coburg von Mayer betrogen, zu Nürnberg, zu Colter Heylbronn und zu Augspurg bei verschiedenen Wittiben das Crimen Bigamie attentiret, und daselbst wie bei einem Grafen von Wallenstein in Böhmen, ja bey des Herrn ErzBischoff zu Salzburg hochfürstlichen Gnaden selbst unter bereits angewohnten Religions-Gespött, mit dem Vorgeben, daß er Evangelisch Lutherisch geboren und erzogen seye, jedoch Catholisch zu werden gedencke, wann er einige Geld-Hüß zu Pousirung seiner ansehnlichen Familien-Geschäften finden köunte, allerley gräßlichste, Tausenden hinauslaufende Stellionaten sich zu Schulden gesezt, vermag der hierüber mehrmahl angegangene Carl Anton Philipp von Zedtwiz Aßcher Linie, und Evangelischer Religion in mehreren Umständen an Handen zu geben, wird sich aber vermittelst Schreibens an einschlägiger Orten Obrigkeiten in innersten seinen Grund erheiteren, und wie ermelder Hermann, als ein falscher Königlich Preussischer Werber zu größter Disreputation des Königlich allerhöchsten Dienstes vor seiner Reiß nach Amsterdamm zu Augspurg nach vorgangig verschiedenen Geld Erborgungen seinen Abschied hinter der Thür genommen, fort nimmermehr in Teutschland zurückkehren willens gewesen, bewähret dieses Gott und Ehrvergebenen Vagabunden eigen vermeßentliches Schreiben von dannen an dem Churfürstlichen Ministrum, Inhabts welschen er neßß verschiedenen Impertinentien in procinctu zu seyn erklaehret, in Indien überzuzezen,



aus welchem Zusammenhang des ganzen Lebens-Lauff nichts als Schandthaten sich veroffenbahren, und folglich der so unvermuthete Besitz einer ansehnlichen Haabsschaft keine Vermuthung rechtmäßiger Erwerbungs-Art vor sich hat, vielmehr ex vita ante acta alles widrige zu schließen seyn will, ja wann auch die rechtmäßige Erwerbung beglaubet werden könnte, gleichwohl dem Churpälzischen Ministro von Zedwiz und seiner ganzen ehrliebenden Familie hauptsächlich daran gelegen daß Hermannische Creditores vollkommen befriediget werden, indem solche durch Mißbrauch ihres Namens so schändlich verkürzt worden, die begangenen Falsa und Stellionaten nach Erforderniß deren Rechten untersuchet und bestraft, somit ihrer äußern Beleidigt und verletzter Ehr und Leynuth die gebührende Genugthuung und für das künftige die hinlängliche Sicherheit verschaffet werden, als von welsch rechts begründeten Entzweck sich der Churpälzische Etats Ministre von Zedwiz durch keine Art deren Vorspiegelungen um so mündler abwendig machen lassen wird, als zur würcklicher Inquisition und Captur denunciirte criminellen keines öffentlichen Characters am aller wenigsten aber des Vöcker-Rechts fähig seynd.

## 47.

## Die Schröder'sche Angelegenheit.

Über den hier erwähnten Geheimen Rath Caspar Heinrich Schröder enthält die 1855 bei Herz in Berlin herausgekommene Geschichte der „Familie von Meyern“ von Kurd von Schläger, die folgenden Angaben: Schröder war in Wandsbeck Leib-Medicus und Vertrauter des Markgrafen Friedrich Christian gewesen und folgte seinem Herrn nach Bayreuth, als die Regierung des Landes auf ihn überging. Seine Tochter, die früher als Kaufmädchen in Hamburg gedient hatte, begleitete den Vater und brachte es später in Bayreuth bis zu einer Oberhofmeisterin von Wangenheim. Sein Sohn, welcher ein „kurzer, dickstodiger Knabe mit einer baumwollenen Perücke“ genannt wird und auf einem fürstlichen Padvagen sitzend, seinen Einzug in Bayreuth hielt, wurde später Lieutenant.

Schröder selbst stammte aus Sagan in Schlessien, war anfangs Apotheker-Gehülfe gewesen, hatte sich ungefähr um das Jahr 1740 in Hamburg als Arzt niedergelassen und soll dann eine Zeit lang als Quacksalber und Marktstreiter mit einem Affen umhergezogen sein. Der Zufall führte ihn auch nach Wandsbeck zu dem Prinzen Friedrich Christian, den er das Glück hatte, von einem leichten Ubel zu befreien. Hierdurch gewann er sich das Vertrauen des Prinzen und wurde dessen Leibarzt. Eine neue Laufbahn eröffnete sich ihm mit dem Regierungsantritte seines Herrn in Bayreuth. „Der Stiefsohn des Asculap glaubte im Stande zu sein, alle Angelegenheiten des Landes zu dirigiren, und wollte, daß Alles seinen Recepten folgen sollte.“ Verschmitzt und schlau, wie er war, wußte er seine kühnsten Pläne durchzuführen, zumal da der Markgraf eine entschiedene Abneigung gegen die Regierungsgeschäfte zeigte und Schröder's Rathschlägen in Allem blindlings folgte. Binnen kurzem wurde der Leibmedicus Geheimen Rath und der einflussreichste Mann im ganzen Lande.

Diese Verhältnisse waren besonders für den Hof-Adel und den Beamtenstand unerträglich. Wer dem verstorbenen Markgrafen gedient und das Glück gehabt hatte, in seiner Umgebung zu leben, der konnte sich unmöglich an das neue Regiment gewöhnen, das fast einzig und allein auf den Launen und Eigenmächtigkeiten eines selbstfüchtigen Emporkömmlings und seiner Helfershelfer beruhte.

Bedeutende Männer, z. B. der Hof-Marschall Graf Boje, der Schloß-Hauptmann Graf Putbus und der Kammerjunker von Meyern, hatten ihre Chargen niedergelegt und die Residenz verlassen. Das gefährliche Treiben des Leib-Medicus und seiner Genossen griff zum Schrecken des Landes aber immer weiter um sich. Schon hatte dieser Mensch die ganze Verwaltung der Fürstlichen Schatzkammer und des Münzwesens an sich gerissen, und nahm aus den Einkünften des Staates, was ihm beliebte. Alle Gnaden Gesuche, die an den Markgrafen gerichtet waren, gingen durch seine Hände. Von seinem Gutdünken hing die Befetzung der wichtigsten Aemter ab; tüchtige und wohlgefinnte Staatsdiener, welche sich seinem Willen nicht fügen wollten, erhielten ihren Abschied. In allen Nachbarlanden wurde die Willkür dieses Fremden laut getadelt; von befreundeten Höfen erhielt der Markgraf die eindringlichsten Aufforderungen, seinen Günstling zu entfernen; aber Schröder blieb, um den schwachen Fürsten nur noch fester zu umgarnen.

Endlich erhob der Preußenkönig Friedrich seine gewichtige Stimme. Unter dem 21. April 1766 richtete er ein Schreiben an den Markgrafen, worin er diesen auf den kläglichen Zustand seines Landes aufmerksam machte.

„Ich muß leider vernehmen“, schreibt der königliche Herr, „daß der Medicus Schröder und ein gewisser Wunschold und andere ihres Anhanges das Vertrauen, welches Ew. Liebden in ihn setzen, dergestalt mißbrauchen, daß das ganze Land darüber seufzet. So verkaufen diese Leute alle Bedienstungen, alle Gnadenbezeugungen, Dispensationen und die Erlassungen bei denen abscheulichsten Verbrechen für ganz unerschwingliche Summen. Sie erfüllen das ganze Land mit Rauberei und Plackerei, verfaßchen die Münzen so, daß dieselben außer Landes verrufen werden. Sie entfernen von Euer Liebden und Dero Vertrauen die alten und wohlgefinnten redlichen Diener des Hauses und schmieden solche gefährliche Anschläge, welche unserm ganzen Haus und Euer Liebden selbst zum größten Nachtheil gereichen. Es sind dieses keine leere Beschuldigungen, sondern Euer Liebden werden davon überzeugt werden, wenn Sie nur geruhen wollen, meinen Staatsminister von Plotho ohne Vorurtheil anzuhören und Ihre eigene Geheimde-Rathe darüber zu vernehmen, auch den Schröder und Wunschold in Ihrer aller Gegenwart vorfordern zu lassen, da es nicht schwer halten wird, diese Leute von ihrer Bosheit zu überführen. Ich hoffe, daß Euer Liebden alsdann auch kein Bedenken finden werden, dem Schröder und Wunschold als Feinden des Landes nach den Gesezen den Prozeß machen zu lassen. Ich weiß, daß Euer Liebden Religion, Gewissen und Großmuth haben. Ich bin überzeugt, daß Sie das von Gott Ihnen anvertraute Land und das ruhmwürdige Haus, aus welchem Sie entsprossen sind, lieben und daß Sie also das Erste nicht untergehen lassen, noch die Ehre, das Ansehen und Interesse des Letztern den hinterlistigen und eigennütigen Absichten einiger bösen Rathgeber ausopfern wollen. Ich ersuche und beschwöre also Euer Liebden, diesen meinen freundschaftlichen Vorstellungen Gehör zu geben. Auf das heiligste versichere ich, daß ich bei dem jetzigen Schritt weit entfernt bin, Euer Liebden als einem regierenden Reichsfürsten im Gerincksten etwas vorschreiben und Dero Autorität einschränken zu wollen. Es kann mir aber Niemand verdenken, wenn ich nicht länger gleichgültig ansehen kann, daß ein so gesegnetes Land, zu dessen Besitz und Nachfolge das ganze Churhaus berechtigt ist, durch einige nichtswürdige Leute zu Grunde gerichtet wird. Ich bin vielmehr als Chef des Hauses und als Agnat von Eurer Liebden sowohl durch die Reichs-Geseze, als Haus-Verträge berechtigt und verbunden, ein so großes Uebel nach allen Kräften abzuwenden, und alle rechtmäßige Mittel dagegen vorzunehmen.“

So schrieb der König Friedrich. Aber seine Worte verhallten spurlos an dem Hofe des Markgrafen, der wie durch einen unheimlichen Bann an die Person des Leibarztes gekettet war. Schröder blieb nach wie vor der einflussreiche Mann, vor dessen Ansehen sich Alles beugen mußte.

Dieses Unwesen dauerte noch drei Jahre fort; da trat endlich eine Aenderung ein. In den ersten Tagen des Jahres 1769 wurde der Markgraf von einer Krankheit befallen, die rasch eine sehr gefährliche Wendung nahm. Alle ärztliche Hülfe erwies sich bald als nutzlos; am 20. Januar verschied der Fürst. Jetzt war es mit Schröder's Macht plötzlich vorbei. Schon fünf Tage nach dem Tode des Markgrafen wurde der verhaßte Günstling seiner sämmtlichen

Stellen entsezt. Wegen seiner Verwaltung der Münze ward er dann zur Untersuchung gezogen und am 8. April verhaftet. Im September jagte man ihn aus der Stadt, worauf er mit den bereits früher in Sicherheit gebrachten Schätzen nach Sulzbach zog und sich hier ruhig niederließ. Über sein Ende ist nichts Näheres bekannt geworden.

Es ist zwar nicht gelungen, in den Ordensakten oder sonst zugänglichem Material einen Beweis zu finden, daß der Geheimrath Schröder bei jener Verschleuderung des Rothten Adler-Ordens betheilt war. Die Vermuthung aber, daß dem so gewesen, liegt zu nahe, als daß wir hier nicht wenigstens zur Erklärung der Vorgänge darauf hinweisen sollten.

## 48.

## Pro Memoria zur Umgestaltung des Rothten Adler-Ordens.

(Aus dem Archive des Königl. Hauses.)

Dieses pro Memoria scheint auf Befehl des Markgrafen Alexander von einem der Minister eingereicht worden zu sein. Die Zahl 1776 findet sich ohne weitere Angabe auf dem Manuskripte.

Der frühere Rothte Adler Orden ist deswegen ein ansehnlich distinguirter Orden gewesen, weil Niemand darin aufgenommen werden sollte, der nicht von Qualität und zu Schild und Helm geboren, auch nicht seine 4 Ahnen väterlicher und mütterlicher Seite beweisen konnte, daneben wegen seiner Aufführung in gutem Rufe gestanden, auch nicht wenigstens mit Christen- oder diesem Range ähnlichen Charakter versehen gewesen.

Die Groß-Creuzte listete Markgraf Friedrich bey Gelegenheit seiner zweiten Vermählung. Mit diesen wurde besonders unter M. Friedrich Christian großer Mißbrauch getrieben, und die Zahl der Ritter dergestalt vermehrt, daß die Creirung derselben nicht mehr eine Distinction, sondern ein mit dem Orden getriebener Handel genannt werden konnte. Die dadurch erfolgte Verkleinerung dieses Ordens, veranlaßte daher auch den M. Alexander, der Uebernahme des Großmeistertumes dieses Ordens Anstand zu geben und von Verleyhung desselben, wenigstens vor der Hand gänzlich zu abstrahiren.

Nachdem aber gleichwohl ein- oder mehrere Orden, wenn solche auf einen distinguirten Fuß gesetzt werden, besonders in den jetzigen Zeiten, da die meisten Höfe damit prangen, zum Lustre eines hochfürstlichen Hofes gereichen, so würde folgendes in Betracht zu ziehen sein.

Da die Beeden von George Wilhelm und Friedrich gestiftete Rothte Adler Orden in denen letzten Zeiten allzu sehr mißbraucht und zum Theil an Leute die von gar keiner Extraction gewesen, ja nicht einmal Rang und Charakter dem Ansehen eines Ordens gemäß gehabt, sehr häufig mitgetheilt worden, so scheint es schlechterdings unmöglich zu sein, diesen Beeden Orden ohne sehr merkliche Veränderung denjenigen Glanz und Distinction wiederum zu verschaffen, die ein — von einem erhabenen Fürsten zweier ansehnlichen Fürstenthümer aus dem Brandenburgischen Hause abhängender Orden haben soll, inmassen denjenigen Ordens Rittersn, die unter voriger Regierung damit unverdienter Weise begnadigt worden und weder wegen ihrer Geburt, noch Rangens noch sonstiger Aufführung darzu qualifiziret sind, die Tragung des ihnen von denen vorigen Regenten conferirten Ordens Kreuzes und Sternes nicht wohl verwehret werden kann, insofern aber H. H. Durchlaucht sich zum Großmeister ohne Abänderung des Creuzes und Sternes darstellen, dabei aber eine neue Creation vornehmen und nur die Chevaliers von höchster eigener Creation unter Ihren Schutz nehmen wollten, allezeit das ohnvermeidliche Inconvenienz entfallen müßte, daß die Ritter der neuen Creation mit denen von den ältern Creationen confundiret werden, und der Orden, so lange unqualificirte Ritter von voriger Regierung vorhanden, der ihm zugehörigen Distinction sich beraubt sehen würde.

Es bleibt daher kein besseres Mittel, diesen auszuweichen, als einen ganz neuen Orden unter dem allersältesten Titel des: „Erneuernten Brandenburgisch Rothten Adler oder Alexander Ordens“ zu stiften.

Das Kreuz wäre nach dem Modell des schwarzen Adler-Ordens einzurichten nur mit dem Unterschiede daß statt des schwarzen 4 rotthe Adler und statt des Namens FR. der Anfangsbuchstabe des Namens Alexander angebracht würde.

Auf den Revers könnte eine Devise etwa: Salus populi, salus mea! oder Virtuti et fidei gesetzt werden. Als Farbe für das Band wäre gelb und zwar chamois mit silbernen Rändern zu wählen, damit der Unterschied mit dem früheren recht auffallend würde.

Zu mehrerer Distinction würde es allerdings gereichen, wenn Serenissimus den Orden selbst, wo nicht beständig, doch wenigstens bey öffentlichen Gelegenheiten und Solemnitäten zu tragen sich gnädigst gefallen lassen wollte.

Als Essential würde in den Neuen Statuten zu bemerken sein daß der vormalsige Brandenburgisch Rothte Adler Orden mit dem erneuerten R. A. O. oder Alexander Orden gar keine Verbindung habe, sondern letzterer als ein ganz separater Orden angesehen werden sollte, es sich also von selbst versteht, daß die bisherigen Ritter keinen Anspruch auf den erneuerten Orden zu machen befugt wären, sondern es lediglich von Serenissimi Gnade abhänge, ob und wenn von solchen der neue Orden zu conferiren ist? —

Auswärtige würden mit einem stärkeren Quantum für die Ordens-Cassa zu belegen sein, als Markgräfliche Diener, damit Serenissimus weniger Begehungen von außerhalb wegen Conferirung des Ordens zu erwarten hätten.

Weiten aber allerdings die Errichtung dieses ganz neuen Ordens, wofern der bisherige R. A. O. fernhin von Serenissimo derelinquiret, so mit die ihm vormals anhangend gewesene Distinction gänzlich entzogen werden wollte, die natürliche Folge nach sich ziehen würde, daß alle diejenigen so wohl einheimische, als auswärtige Ritter, des bisherigen R. A. O. welche ihrer Geburt und Rang, auch sonstigen Qualitäten nach, zu würdiger Tragung eines eminenten Signi hochfürstl. Gnade vollkommen qualificiret sind (denn die unqualificirten verdienen hier keine Attention) einzig und allein in der Absicht, Serenissimum um Verleyhung des erneuerten Ordens an die Stelle des vormalsigen R. A. O. anzufragen würden, die Absicht aber wohl niemals sein wird, eine so große Zahl von Rittersn zu recipiren, ohne zu gedenken, daß diejenigen Ritter, so zwar ihrer Geburt, aber nicht dem Range nach, zu dessen Erlangung fähig sind, ohnehin leer ausgehen müßten, die häufig erfolgen müßende Repulsa aber Serenissimo selbst zur Last gereichen und manchem sensible fallen würde. So möchte, zur Vermeidung aller dieser Inconvenienzen und damit die bisherigen Ritter vollkommen zufriedengestellt und aller Anlaß zu Jalousie vermieden werde, räthlich sein, daß Serenissimus den unter vorigen Regierungen existirten kleinen und großen R. A. O. in Dero gnädigsten Schutz und Protektion nehmen, sich zum Großmeister desselben darstellen und gedachtem Orden den vormalsigen Glanz dadurch wieder beylegen: daß:

- 1) sowohl der kleine, als große Orden zwar nicht völlig, doch aber in etwas verändert würde.
- 2) Ihre hochf. Durchlaucht bey Abhaltung eines solennen Ordens-Capituls ausdrücklich deklarirten, welche von dem bisherigen Ordens Rittersn ihrer Geburt und Rang nach als Dero aufgenommene Chevaliers zu betrachten seien und diejenigen, denen der Orden zur Ungebühr vormals verliehen worden, davon ausgeschlossen sein sollten. Durch ein Ausschreiben würde alsdann denen von Serenissimo anerkannten Rittersn der Vorgang bekannt gemacht und selbige bedunet, sofern sie unter die Zahl der anerkannten Chevaliers gerechnet werden wollten, den Orden nach der neuen Vorschrift zu tragen.
- 3) Daß an diesem Tage S. hochf. D. den Orden selbst tragen und einige große und kleine Kreuze distribuirten.

Die Veränderung für die Großkreuze müßte darin bestehen, daß das Grand Cordon künftig von der linken nach der rechten Seite hin getragen würde.

Bei den Rittern müßte der Stern ganz cessiren und dafür ein ganz kleines gestiftes Kreuz auf dem Rostke getragen werden.

In den Adreß-Calender würden so nach nur diejenigen Chevaliers die Serenissimus agnosciret eingefehlet und ob man zwar denen, wiewohl unqualifizirten noch am Leben sich befindenden Ordens Rittern voriger Regierung, nicht verwehren kann, den Orden in der alten Gestalt fernerhin fortzutragen, so würde dennoch durch eben diesen Artikel in den Zeitungen wodurch die Aufnahme dieses Ordens in Serenissimi nunc regnantis Schutz nebst der Liste derer von Höchstendenselben als höchster Großmeister anerkannter Großkreuze und anderer Ordens-Ritter bekannt gemacht würde, dem Beginnen der unqualifizirten Ritter, sich de facto der Tragung des Ordens in der veränderten Gestalt anmassen zu wollen, am Besten vorgebeugt werden können, wenn beygefehlet würde, daß Keiner derer unter voriger Regierung ereirten Ordens Ritter, wenn er nicht entweder in der publizirten Liste befindlich, oder nachhero von Serenissimo ausdrücklich agnosciret worden, die Befugniß habe, den Orden auf die von Serenissimo abgeänderte Weise zu tragen, oder gewärtigen solle, daß er öffentlich werde desavouiret werden. Wie denn überhaupt sich nach dem Vorgange, wie es damalen, als der Bayerische St. Michaels Orden eben auch um der vordem damit vorgegangenen Mißbräuche willen, abgeändert worden, gehalten wurde, gerichtet werden könnte.

Endlich wird angeführt daß der Brandenburg-Culmbachische Adreß Calender de Anno 1768 die Designatur derer bis zu Ende der vorigen Regierung ereirten Ritter enthält und nur vor der Hand eine kleine schickliche Auswahl der Geburt und Rang nach zu treffen und zu erwarten sein möchte, was vor Ritter sich ferner um die Annahme in den neuerdings von Serenissimo in Dero Schutz genommenen R. A. O. melden würden, deren Würdigkeit und Habilität die Affirmation jedesmalen entscheidelet.

Nach der Handschrift, wahrscheinlich von Seifherr Eichler von Auritz,  
später Vice Kanzler des erneuerten Ordens.

## 49.

## Umgestaltung des Rothten Adler-Ordens 1777.

(Aus dem Archive des Königl. Hauses.)

Actum in Aedibus Benckendorffianis. Onofzbad den 11. November 1776.

Praesentes: Ihre Excellenzen die beiden Herrn Minister v. Benckendorff  
und v. Gemmingen  
und der Oberst Cammerherr v. Poellnitz.

Ego. Geh. Sekretar Loesch.

Bey der anheute auf Serenissimi gnädigsten Specialbefehl, wegen neuerer und besserer Einrichtung des Brandenburgischen Rothten Adler Ordens angestellten Conferenz, wurde am ersten die Frage in Proposition gestellt:

„Ob es räthlicher sei, den bisherigen etwas gemißbrauchten Rothten Adler Orden zu reformiren, oder einen ganz neuen Orden zu stiften?“

Ehnerachtet man nun Allerseits nicht in Abrede stellen können, daß eine bloße Aenderung jenes Ordens Serenissimo unzählige Bittschreiben von Seiten derjenigen vielen Personen, welche unter der letzten Bayreuthischen Regierung zum Cheif zur Ungebühr, mit besagtem Orden begabt worden, zuziehen, und da ihnen sämmtlich, wenn anders der Orden nicht gleich anfänglich allzugemein mißhin neuerdings wieder verächtlich gemacht werden wollte, unmöglich gewillfahret werden kann, bey denjenigen, welche eine abschlägliche Antwort erhalten, eine große Unzufriedenheit beregt werden würde, welche und mehr andere mündlich geäußerte Anstände durch gänzliche Auflösung des Rothten Adler- und Creirung eines andern ganz neuen Ordens gehoben werden könnte, so wurde gleichwol am Ende einmüthig davor gehalten, daß da Serenissimus die veränderte Ordens Insignia an Creuz und Stern allschon jetzt choisiret und beliebt hatten, es bey einer Reform und Abänderung des rothten Adler Ordens und folglich der Name dieses bekannten und ohnehin schon sehr respektablen Ordens ferner bleiben, vorstehender Unannehmlichkeit und allensässigen Beschwerden aber auf andere Art vorgebeugt werden könne. Zumalen einestheiles jeder Fürst Souverainer Herr seines Ordens sey, folglich freies Sug und Recht habe, solchen aufzuheben, oder zu ändern, ohne daß die damit decorirten Personen einiges gegründetes Recht hätten, sich darüber zu beschweren, oder den neuen umgeänderten Orden statt des Alten zu verlangen, anderentheils wenn Serenissimo jetzt gefällig sein sollten, bey dem zu reformirenden rothten Adler Orden drey Classen derjenigen Personen, die solchen tragen sollen, nemlich:

Groß-Creuz,  
Commandeurs und  
Chevaliers

zu formiren, alle Bedenklichkeiten mit einmal abgethan werden könnten.

Das Groß-Creuz, welches Serenissimus sonder Zweifel denen in der Anlage spezifizirten dermaligen Groß-Creuzen, bey welchen nemlich nicht eine oder die andere erhebliche Ursache in contrarium vorwaltet, wieder jetzt verliehen würden, bekämen Wirkliche Geheime Raths, Maitre-Charges, mit dem Ehrenwort Excellenz, General Majors des hochfürstlichen Hauses und auswärtige General Lieutenants.

Zu Commandeurs, welche das Ordenszeichen am Halse zu tragen hätten, würden diejenigen Chevaliers ernannt, welche zwar zu vorstehenden Classen noch nicht gehören, jedoch am nächsten an denselben stehen und bliebe ihnen die natürliche Hoffnung bey ihrem Avancement der Ordnung nach das Groß-Creuz zu bekommen.

Die Chevaliers trügen den kleinen Orden am Knopfloche und mit diesem könnten auch diejenigen hochfürstlichen Diener beehrt werden, welche zu keiner von vorstehenden beyden Classen gehören, gleichwol unter der vorigen Bayreuthischen Regierung den Rothten Adler Orden erhalten haben, es wäre denn, daß dieselben den Orden in seiner alten Gestalt forttragen wollten, welches ihnen, sowie den übrigen zum Theil unbekanntem dermaligen Chevaliers unabwehrlich bliebe, bis mit der Zeit die alte Form des Ordens gänzlich extinguiret würde.

Ob das Ordens Band wie dermalen roth fernerhin bleiben oder ob dasselbe nicht hellblau, mit einer Orange, oder goldenen oder rothten Einfassung choisiret werden wolle, werde zu Serenissimi höchster Entschliebung ausgelegt. Der Herr Obrist-Cammerherr Excellenz nehmen unterdessen über sich, verschiedene Modelle zu Bändern machen zu lassen, damit selbige Serenissimo unterthänigst vorgelegt werden könnten.

Die Ordens-Devise bliebe ebenfalls, wenn Serenissimus nicht ein Anderes darüber disponiren.

Die Ordens Statuten würden revidirt, ein neuer Introitus aber hiezu verfertigt und in solchem bemerkt, daß S. H. D. um diesem Orden einen höhern Glanz zu geben, denselben in einem und anderen Stücke zu verändern für nöthig befunden hätten.

Um aber diesem Orden seinen größten Glanz und Vollkommenheit zu verschaffen, so wäre Serenissimus unterthänigst zu bitten, denselben als Großmeister und zweiter Sister selbst zu tragen, ingleichen mittelst eines Handschreibens an des Königs in

Preußen Majestät Allerhöchstdieselben zu bitten, diesen Orden als den 2ten bleibenden Orden des Brandenburgischen Hauses anzuerkennen und resp. zu bestätigen. Serenissimus würden hierdurch auch erlangen, daß Viele Personen, welche vielleicht sonst um den Orden anhalten dürften, solches unterlassen, Serenissimus würden auch weniger Anstand finden, dort und da abschlägliche Antworten anzuliefern. Jeder Cavalier, welcher in den Orden neuerdings aufgenommen wird, hatte zur Ordens Cassa 50 Dukaten nebst elfischen Dukaten vor das Armen-Institut alhier zu bezahlen. hingegen würden ihm gegen Entrichtung jenes quanti resp. Kreuz, Band und Crachat, zum erstenmale ohne weitere Kosten geliefert. Doch wären von ermeldeter Abgabe, die im eigenen Dienst stehenden dießmäßigen Ritter, auch diejenigen Ordens-Mitglieder frey, welche erweislicher Maassen unter derer Bayreuthischen Regierung vor den erhaltenen Orden oder Groß Kreuz praestanda praestiret haben, als welche lediglich die bey der Renovation zu empfangenden Insignien zu vergüten hätten.

Um die Ordens Cassa zur Bekreitung der ihr obliegenden Ausgaben in den Stand zu setzen, wären Serenissimus unterthänig zu bitten, derselben die bei der Ober-Gebirgischen Landschaft verzinlich stehenden 1400 fl. incl. der Interessen aus der vorherigen Ordens Cassa zur Ober-Gebirgischen Renthey genommenen 2135 fl. zu überlassen.

Dies waren ungefehr die in gegenwärtiger Conferenz beliebten Praelimirar-Neuerungen, den Orden selbst und dessen neuere Einrichtung betreffend. Gleichwie aber vor deren wirklichen Vollzuge noch mehrere verschiedene Punkte z. B. wegen eines allensfallsigen gewissen Namens der Großkreuze, Commandeurs und Ritter, ingleichen ob und welche Ahnenprobation von ihnen zu exigiren sey — festzusetzen sein dürfte, also wurde einmüthig beschloffen, Serenissimo unterthänig zu bitten, dermaßen einige Großkreuze oder Ritter schon jetzt zu creiren und ihnen den speziellen Auftrag zu thun, in einem zu haltenden Praelimirar Capitul so wohl die angeführten Punkte, als alles Uebrige annoch festzusetzende dergestalt genügend zu prüfen und ins Reine zu bringen, damit Serenissimo sonach das Ganze zur Genehmigung vorgelegt und gebeten werden kann, das erste Capitul unter höchstem Praesidio zu halten.

Anfangend die nebst dem Orden zu restaurirende Ordens-Canzley, so habe solche ehehin in einem Ranzler, Sekretair und Registrator bestanden. General von Beust seines hohen Alters und Abwesenheit halber, wird diese Stelle nicht mehr genügend versehen können, mithin würden Serenissimus jetzt geruhen bis zu dessen Absterben wenigstens einen Vice-Ordens Ranzler zu ernennen, ingleichen das Ordenssekretariat einem Civil Geh. Rath, welcher wie ein Commandeur den Orden um den Hals trüge (jedoch ohne Stern,) huldreichst übertragen.

Ordens-Registrator ist Hofrath Wucherer zu Bayreuth bisher gewesen. Man sey aber des ohnzwecklichst unterthänigsten Dafürhaltens, daß es weit schicklicher sei, einem der hiesigen hochfürstlichen Geh. Sekretairs die Ordens Registrators Stelle zu vertheilen und denselben mit einer Instruktion zu versehen. Dieser von Serenissimo jetzt zu ernennende Ordens-Registrator bekäme vor seine Arbeit aus der Ordens Cassa jährlich 100 Gulden und die Erlaubniß zur Distinktion das kleine Kreuz an dem Knopfloche zu tragen.

Ein Ordens Canzlist sey zu denen Ordens-Expeditionen aus den Geh. Ranzlisten ohnumaßgeblich zu erwählen und ihm für diese Extra Arbeit eine jährliche Ergötzlichkeit von 25 fl. aus der Ordens Cassa etwa abzureichen.

Ob einer oder zwey Ordens Garderobiers erforderlich, bleibt höherem Ermessen anheimgestellt.

Quibus discessum. In fidem.

Loesch.

Diesem Aktenstück liegt ein kleiner Zettel bei:

NB. Zum Orange Band wollte ich nicht ratthen, weil man es vielleicht in Berlin nicht gern sahe. Auch bleumourant mit dunkelblauer Bordure würde nicht heßlich sein, oder Ponceau mit eromoisi Randern. Die Proben werden, wenn die Farben seidemäßig sind, das Weitere zeigen.

Weiter liegen dem Aktenstücke bei:

Deliberanda, die Aufnahme des Ordens betreffend, welches die Notizen enthält, nach welchen in der obigen Conferenz berathen wurde. Der Verfasser schlägt darin die Orangefarbe für das Band vor. Und ein Verzeichniß der Ordens-Ritter.

## 50.

### Decret des Markgrafen auf die vorstehenden Vorschläge.

(Aus dem Archive des Königl. Hauses.)

Serenissimus dekretirte am 22. Februar 1777:

- a) Statt der vorgeschlagenen 3 Klassen, nur die ersten zwey Klassen, als deren Groß Kreuze und Commandeurs, deren letztere Anzahl aber in nicht mehr als 4 bestehen soll, angezeigt maßen festzusetzen.
- b) Wegen der Sarbe des Ordensbandes wird Hof. D. hernächstens disponiren.
- c) Die Abänderung der Ordens Statuten ist zu entwerfen und zur höchsten Genehmigung einzureichen.
- d) Deshalben aber besonders an des Königs von Preußen Majestät zu schreiben, genehmigen Serenissimus nicht, weil Sie es vor ohnmüthig erachten.
- e) Jeder Cavalier, welcher in den Orden neu aufgenommen wird, hat 100 Dukaten zur Ordens Cassa, dann elfische Dukaten zu dem hiesigen Armen Institute zu entrichten und dagegen die Ordens-Insignia ohnentgeltlich zu empfangen, dagegen aber diejenigen, welche ehedem bereits vor den großen Orden praestanda praestiret haben, eximiret sein und blos die empfangende Insignia zu vergüten hätten.
- f) Die angerathene Beyziehung zur Ordens Cassa, derer bey der Bayreuthischen Landschaft stehenden 1400 fl. ingleichen derer Interessen derer aus der vorherigen Ordens Cassa zu dalsiger Renthey genommenen 2135 fl. genehmigen Serenissimus vollkommen.
- g) Zu Anretung der erforderlichen Conferenz und Haltung eines Praelimirar Capituls über die neuere Regulirung des Ordens haben Serenissimus die Geh. Ministers von Benckendorf und von Gemmingen dann den Oberst Stallmeister von Reizenstein und den Oberst Cammerherrn von Poelnitz ernannt, welche seiner Zeit davon Entschlüssliche Anzeige zu erstatten hätten.
- h) Den Hof-Marschall von Eichler haben Serenissimus zum Vice-Ordens Canzler gnädigst bestimmt. Des Ordens Secretariat aber soll zur Zeit noch unbefetzt bleiben, dahingegen höchstdieselben die Ordens Registratur an die beide Geh. Sekretairs dergestalt vergeben wollen, daß der G. S. Loesch unter dem herkömmlichen Gehalte aus der Ordens Cassa von jährlich 100 fl. die Expeditionen fertige, beide Geh. Sekretairii aber Ordens Registratoren sein und die Accidenzien unter sich theilen. Die Ordens Canzlisten Verrichtungen seien dem ältesten Geh. Canzlisten gegen jährlich 25 fl. zu übertragen. Die Stelle eines Ordens Garderobier ist allensfalls auf den Secretair Ritter gnädigst aufzubehalten.

Haffold.

## 51.

## Schreiben des Geheimen Rathes von Sedendorff.

(Aus dem Archive des Königl. Hauses.)

Reichsfrey Hochwohlgebohrner Freyherr,  
Insonders Hochgeehrtester Herr Geheimer Rath, Hof-Marschall und Ordens Vice-Canzler,

Aus Euer Excellenz geehrtester Zuschrift vom 7. curr. habe ich Dero Verlangen, die allhier vorhandenen Ordens-Creuze, nebst der OrdensRegistratur und der OrdensCassa an Dieselben baldmöglichst zu übermachen, allenthalben in mehrern ersehen. Ich würde dieses ohne Anstand ohnverzüglich bewürket haben, wenn nicht seither alle Rechnungs- und sonstige Angelegenheiten des Hochfürstl. Brandenburg. rothen AdlerOrdens durch hiesig. Hochfürstl. Geheime LandesRegierung gegangen und besorgt worden wären, und ich mich dahero, ohne vorher durch ein an unvorlagtes Hochfürstl. Collegium ergehendes Hochfürstl. Rescript bedeckt zu seyn, die Extradition der OrdensRegistratur und der OrdensCassa vor meine Person zu verfügen, nicht authorisirt erachte. Von Ordens-Creuzen sind, ausser einem kleinen Kreuz, das ich hier bezuschliessen mir die Ehre gebe, allhier keine vorhanden, weil solche bey Absterben verschiedener OrdensRittere nicht gehörig zur OrdensRegistratur zurückgeliefert worden oder nach Anspach gekommen seyn müssen; die vorhanden gewesenen sind aber, so viel davon nicht von Zeit zu Zeit von Serenissimo anderwärts distribuir worden, mit Vorwissen und Genehmigung Ihro Hochfürstl. Durchl. schon vor einigen Jahren zu Bezahlung des GoldArbeiders, der in vorigen Zeiten die Ordens-Creuze verfertigt, aber den Arbeitslohn nicht erhalten, eingeschmelzet und verwendet worden.

Die OrdensRegistratur befindet sich noch in der Verwahrung und Aufsicht des ehemaligen OrdensRegistrators und Cassiers Hrn. Hofrath Wucherers allhier, zu deren Transportirung ein eignes Fuhrwerk erforderlich seyn dürfte. Euer Excellenz werden dieses aus beygeschlossener Consignation sammtl. vorhandener OrdensActen zu ersehen besteben; Ich füge dieser noch eine Specification derjenigen unter nurgedachter Consignation mit befindlichen Acten anliegend bey, die im Monat Febr. 1776. an des Hrn. Geh. Ministre von Gemmingen Excellenz von mir nach Anspach übersichit worden, welsch letztere die hauptsächlichsten sind, und von daher Euer Excellenz extrahirt erhalten können.

Was die OrdensCassaRechnungen anbelanget, so sind solche von dem OrdensRegistrator und Cassier obgedachten Hrn. Hofrath Wucherer bis Schluss 1774. gehalten und deren Revision durch einen eigends dazu aufgestellten Rechnungs-Versändigen von hiesig. Hochfürstl. Geh. LandesRegierung veranlasst worden, so daß hieran nichts als der Abschluß fehlet. Dieser hat sich aber um deswillen bisher verzogen, weil bey Gelegenheit einiger Resolvendorum, worüber die höchste Resolution Serenissimi eingeholt worden, die zu beregten OrdensCassaRechnungen gehörigen Beserze mit nach Anspach gekommen, von dar aber, ohnerachtet solches von hiesiger Geheimen Canzley in Anmerkung gebracht worden, zur Zeit noch nicht hieher remittirt worden sind. Die OrdensCassa selbst ist mit einem guten Cassa-Bestand, der aber dermalen verzinslich ausgegeben ist, versehen.

Nach der 1774r. als der letzten OrdensCassaRechnung betrug dieser  
3853 f. — frkf. welsche auf ausdrückliche med. Post Scripto de 14. Oct. 1776. ergangene höchste Genehmigung Serenissimi, auf ein wegen Anlegung solthamer Summe bey Hochfürstl. Renthey allhier als ein à 4 pCt. verzinsliches Depositum erlassenes Geheimer LandesRegierungsReferat, dafestl. bisher stehen geblieben. Von dieser Summe sind die Interessen seit den 17. Sept. 1774. rückständig. Ausser diesen sind noch  
1400 — — — bey Hochfürstl. Landschafft's OberEinnahm allhier als ein verzinsliches Ansehen angelegt, davon die Zinsen seit 1. Aug. 1774. restiren. Hiezu kommen noch  
160 — — — so der verstorbene Hr. OrdensCanzler von Beust ehelich aus denen eingenommenen OrdensErfällen als ein verzinsl. Ansehen auf Schuldschein in Händen behalten, ingl.  
200 — — — so ebendenselben- und  
80 — — — so demselben aus der OrdensCassa gegen seine Schuldscheine und Einlegung eines Saupfands verzinslich vorgeliehen worden.

5693 f. — frkf. Summa.

Von diesen letztern drey — 440 f. — frkf. betragenden Posten sind de A<sup>o</sup>. 1769 bis Mens: Sept. 1774. — 158 f. 48 Kr. fr. Interessen rückständig und finde ich hiebey folgendes zu bemerken für nöthig, daß dieses Saupfand nach bewürkter Taxation nicht höher als auf 200 f. Rhl. ermäßiget worden, und dahero zu Tilgung der Beustischen Schuld bei weitem nicht hinlänglich ist. Diß gab, auf immediate deshalb erhaltenen gnädigsten Befehl Serenissimi, die Veranlassung den Hr. OrdensCanzler von Beust durch den Hofrath Wucherer die Einlösung beregten Pfands ansetzen zu lassen, die Erfüllung dieses Befehls wurde aber durch das vor kurzem erfolgte Absterben obgedachten Hrn. OrdensCanzlers von Beust behindert, es blieb dahero nichts übrig, als Hrn. Hofrath Wucherer zu Befolgung des erhaltenen Auftrags bey denen Relicten des Defuncti anzuweisen. Diß geschah auch med. Decreto de 7. Jan. a. c. und, wie weit solches besorget worden, wird ihr Erfolg lehren, indem Hr. Hofrath Wucherer desfalls mit einer Anzeige noch nicht zum Vorschein gekommen. Ueberhaupt wird denen Relicten des Hrn. von Beust die Einlösung des Saupfands und die Vertretung der von ihrem Erblasser contrahirten Schulden um deswillen nicht zuzumuthen seyn, weil sie um der vorhandenen Schulden willen kein Vermögen ererbet haben.

Es wird also ausser dem Erloß aus dem Saupfand sich weder in Ansehung des Capitals noch der Interessen, die nunmehr durch die Zeit von 1774. an bis jetzt über jene 158 f. 48 Kr. fr. um ein merklich vermehret worden, etwas zu erhoffen seyn.

Die Ursache, warum so wohl von denen — bey Hochfürstl. Renthey mit 3853 f. fr. als bey der Landschafft's OberEinnahme allhier mit 1400 f. — fr. abgelegten Summen die Interessen im Rückstand verblieben, liegt lediglich darinnen, weil Serenissimus eine Aenderung mit dem Orden zu treffen Willens waren, und man nicht wissen konnte, an wen die Gelder bezahlt werden sollten, zumalen Höchst dieselben sich expresse vorbehalten, wegen der Gelder sowohl, als der davon verlagten Zinsen bey Regulirung des Ordens das nähere zu verfügen.

Im übrigen ist die ohnverzügliche Bezahlung der rückständigen Zinsen nicht dem mindesten Anstand unterworfen, so bald die Hochfürstl. Geheime LandesRegierung allhier durch ein Hochfürstl. immediat Rescript beschliet wird, die hiesigen Cammer- und Landschafft's Collegia hiezu unter Bemerkung des künftigen OrdensCassaAdministratoris anzuweisen. Wie ich denn wegen resp. Aushändigung und Uebersendung der OrdensRegistratur und OrdensCassa, die dermalen in lauter verzinslichen Capitalien, so vermuthlich zum Vortheil der OrdensCassa fernernhin angelegt verbleiben werden, befehlet wovon also die Extradition mittelst Auslieferung der verzinsl. Renthey- und OberEinnahmsDocumente geschehen kann, ebenfalls ein Rescript an Hochfürstl. Geheime LandesRegierung unter Rundermachung der jezigen OrdensEinrichtung zu bewürken bitte.

Ausserdeme dient auf Euer Excellenz weiters gemachte Anfrage zur schuldigen Rückantwort, daß der GoldArbeiter Brecht allhier alle ehemahls gewöhnl. gewesene Ordenskreuze, und zwar ein GroßCruz nach der OriginalAnlage für 200 f. Rheinl. dann ein kleines für 60 f. Rhl. verfertigt; dieser ist auch im Stand, nach einem ihm vorzugebenden Muster zu arbeiten, und es

wird bey einem mit demselben zu treffenden Accord bloß darauf ankommen, daß man ihm vorher eine Zeichnung, nach welcher die neuen Ordens-Creuze ausfallen sollen, zustellet, als weswegen ich Euer Excellenz das weitere überlasse.

Ich beharre annehmlich mit vollkommenster Hochachtung  
 Euer Excellenz  
 Bayreuth, gehorsamst treuer Diener  
 den 11. Mart. 1777. Seckendorff.

Nach Anspach. Hrn. Geh. Rath's, Hof-Marschalls u. O. Vice-Canzlers Reich. Eichler v. Auriz Excellenz.

## 52.

Actum im Hause Sr. Excellenz des Herrn Ordens-Vice-Kanzlers Freiherrn Eichler von Auriz.

Onolzbach den 7. May 1777.

Præsentes: die beiden Ministers von Benckendorf und von Gemmingen.

General-Lieutenant von Treskow.

Oberst-Cammerer von Poelnitz.

Hof-Marschall und Vice-Kanzler Freiherr Eichler von Auriz.

Ego: Geh. Sekr. Loesch Ordens-Registrator.

In dem heute gehaltenen ersten förmlichen Capitul des von Serenissimo in veränderter Gestalt gnädigst restaurirten Hochfürstlich Brandenburgischen Rothem Adler Ordens wurde auf die vorgelegten Punkte folgendes Serenissimo respectivo vorzuschlagen beschloffen:

Ad A). Nehe man im Begriff die neuen Ordens-Statuten nach dem Muster der besten Statuten anderer Orden, in so weit nehmlich deren Inhalt auf die speciale Verfassung des R. A. O. applicable sein wird, abfassen zu lassen.

Wegen der Ahnen-Probe der aufzunehmenden neuen Ritter sey ein treu-gehoramsames Ordens-Capitel der ohnvorgreiflichen Meinung daß dieselbe zwar als ein Haupt-Requisitum der Ordens-Fähigkeit denen Statuten einzuverleihen, jedoch dabei zu bemerken sey, daß Serenissimus einen attestirten Stamm-Baum oder Certificat einer Ritter- oder adelichen Gesellschaft auch selbst des Ordens-Capitels, daß der Competent von gut und atladelicher Herkunft sei, vor hinlänglich erachten, bey außerordentlichen Fällen aber, wo die Würdigkeit und besondere Verdienste eines oder des anderen Competenten von Serenissimo als dem Durchf. Ordens-Groß-Meister und dem Ordens-Capitel anerkannt worden seyen, hierunter zu dispensiren sich vorbehielten.

Ein tr. geh. Ord. Cap. erachte sich zu dem ohnzwecklichen Vorschlag, vorstehender Limitation um deswillen verbunden, weisen der Geh. Rath von Buirotte zu Erlang, unter den Personen welchen Serenissimus den neuen Orden zugebracht, sich befände und welcher zwar seinen Adel bekanntlich nicht probiren könne, wegen seiner großmüthigen sehr ansehnlichen Schenkung an die Universität und Stadt Erlang aber eines Gnadenzeichens sich sehr würdig gemacht habe.

Die Anzahl der Ritter hatten Serenissimus exclusive der Fürstlichen Personen auf 50 zu setzen geruhet, worunter sich 12 Diener des Hochfürstlichen Hauses befinden.

Eleichwie aber diejenigen, unter diesen, welche dermaßen unter diese 12 nicht begriffen werden könnten, gleichwolten unter denen vorigen hochf. Bayerenthische Regierungen das Groß-Creuz erhalten und sich dessen auf irgend eine Art nicht unwürdig gemacht hätten, sich es natürlicherweise sehr leid nehmen und sich quasi zurückgesetzt sehen, auch es für eine Art von Ungnade halten würden, wenn S. sie nicht auch gleich zu Anfang der Ordens-Restaurirung, mit denen veränderten Ordens-Insiguen begnadigen wollten: so nehme man sich, von Capitel wegen die Freyheit den Antrag in aller Devotion dahin zu machen, daß zwar die Anzahl der Ordens-Ritter unter der hochf. Dienerschaft de regula und künftig auf 12 gesetzt dermaßen aber aus vorstehenden Ursachen und zu möglichster Vermeidung aller unangenehmen Bescheltigung Serenissimi höchster Person über diese Zahl hinausgegangen und selbige bis auf 15 erhöht werden möge.

Da unter diesen verschiedene alte Männer sind, so dürste sich die Zahl binnen Kurzem auf 12 reduzieren und es dabei dann sein Verbleiben haben.

Zum Lustre dieses restaurirten Ordens würden nachfolgende zwei Punkte am meisten contribuiren.

a) daß S. sich gnädigst gefallen lassen, diesen von Ihnen quasi neugestifteten Orden *S e l b s t z u t r a g e n*.

b) Gar keine kleine Kränze nach einem erneuerten Satze zu statuiren, wohl aber die bereits existirenden kleinen Kränze des vorigen Ordens, so wie auch die Groß-Creuze desselben, bei denen Personen, welche den neuen Orden nicht erhalten haben, in ihrem Esse zu belassen und deren Tragung auf die bisherige Art und mit dem bisherigen Bande, den damit begabten Personen zu gestatten.

Auf diese Art bestände der Neu-Restaurirte Orden aus lauter Groß-Creuzen, worzu nur Wirkliche Geh. Raths, Maitre-Charges mit dem Ehren-Wort Excellenz, General-Majors des hochf. Hauses und auswärtige General-Lieutenants aspiriren könnten. Doch bliebe Serenissimo auch hier unbenommen in außerordentlichen Fällen zu dispensiren.

Ad 6. Da Serenissimus dem Ritter-Hauptmann von Raeknitz den Orden bereits zu tragen gnädigst erlaubt hätten, so wären an ihn und an den Geh. R. von Buirotte die Ordens-Insiguen ohne Weiteres zu senden. Auch hätten S. H. D. dem Grafen von Degenseld und dem Rgt. Dänischen Minister von Gleichen den Orden gnädigst zugelaget, mithin wäre unterthänigst anzufragen, ob die Ordens-Insiguen an beide geschickt werden sollen?

Wer Ordens-fähig ist, und solchen zu erlangen wünscht, hätte sich darum gegiemend zu melden und zwar mittelst eines, an den Ordens-Vice-Kanzler zu erlassenden Schreibens, welches derselbe dem Ordens-Capitel zur Deliberation und Erlassung dessen Entschlusses an Seine H. D. vorzulegen hätte. Ueberhaupt würde Serenissimus vor jedesmaliger wirklicher Resolution sich dergleichen Parere stellen zu lassen, gnädigst geruhen.

Kein Ritter des Brandenburg. R. A. O. sollte die Erlaubniß haben, einen andern Orden, ohne vorher eingeholte Erlaubniß anzunehmen, jedoch werden hiervon diejenigen Ordens-Mitglieder, welche schon andere Orden bey Conferirung des Br. R. A. O. gehabt haben, ausgenommen. Auch dürfe derselbe niemals bei einer Solemnität oder in einer Staats-Beleidung ohne seinen Orden erscheinen und halte, wenn es aus Versehen geschehen wäre, eine Strafe von 3 Dukaten für die Armen zu erlegen; geschehe es aber geflissentlich oder aus Verachtung des Ordens, so hätte er sich desselben gänzlich verlustig gemacht.

Jeder Ritter sollte den Orden, nach einer gewissen Zeichnung in seinem Wappen führen, hingegen wäre ihm keinesweges erlaubt, das Creuz mit Inwesen, oder irgend etwas, das nicht dazu gehört, besetzen oder zieren zu lassen.

Von dem Absterben eines jeden Ritters dessen Erben dem Ordens-Vice-Cancellariate schriftliche Notifikation zu thun und das Ordens-Creuz, nebst denen Statuten zu remittiren, auch jeder Ritter der in Erfahrung bringt, daß es nicht geschehen wäre, davon Anzeige zu thun.

Die unter den Ordens-Brüdern allensfalls entstehenden Mißthelligkeiten wären auf die anständigste und vernünftigste Art beyzutragen insgleichen die Attentions-würdige und consequentiösen Unanständigkeiten dieses oder jenes Mitgliedes, dem Capitel anzuzeigen, damit dasselbe darüber erkenne.

Eleichwie nun Ein tr. geh. Ord. Cap. über vorstehende Punkte Serenissimi höchste Approbation oder anderweite Entscheltigung gewärtige Also unterstehe sich dasselbe

Ad C. noch folgendes unzielfelich vorzuschlagen.

1) Daß höchstselben Ihre beeden Schwägern denen Durchlauchtigsten Prinzen von Coburg den Orden überfenden lassen.

2) Die Erneuerung des Ordens, denjenigen fürstlichen Personen, welche solchen ehehin überkommen haben, Eröffnung zu thun, mithin Ihnen den Anlaß, denselben etwan wieder anverlangen zu können, zu geben und auch

3) Ihre Kaiserlichen Majestät, die Art der geschehenen Ordens Restaurirung, als eine Marque d'Attention, welche gewiß wohl aufgenommen werden dürfte, mittelst eines Schreibens anzuzeigen, nicht weniger des Königs von Preußen Majestät davon zu avertiren, damit die an beiden höchsten Höfen allensfalls erscheinenden Ritter doch bekannt wären.

Actum ut supra.

In fidem. Loesch.

## 53.

## Die Angelegenheit des Geheimen Rathes von Buirette.

Durchlauchtiger Marggraf  
Enädigler Fürst und Herr

pr. S.mo 14. Jun. 1777.

Seit der Zeit, als die von Universitätswegen zu Berichtigung des von Buirettischen Stiftungs-Werks erneuert gewesene Deputation, diese Angelegenheit zu Stande gebracht, hat sich das unvermuthete Evenement ereignet, daß erlagten Herrn Geheimen Rath von Buirette, bey einer nochmaligen Überfendung des neuen hochfürstl. Ordens-Zeichens, nicht allein 500 f. in die Ordens-Cassa zu erlegen, sondern auch darneben die Berichtigung der gewöhnlichen Präsente an das Ordens-Vice-Cancellariat und die Ordens-Canzley, angefohnen worden. Nun hat sich derselbe zwar alsobald zu letztern bereitwillig erklärt, ist aber dagegen wegen der zur Ordens-Cassa zu erlegenden 500 f. gar sehr betroffen gewesen, und hat deswegen jedoch sub sigillo, gegen die deputirte Professores verschiedene Ursachen angeführt, welche von diesen von Erheblichkeit zu seyn erachtet worden.

Eu. hochfürstl. Durchf. ist es inmittelst gefällig gewesen, den Herrn Geheimen Rath von Buirette von berührten Casen-Geldern in höchsten Gnaden zu dispensiren, und da man bey der Universität hievon die gnädigste Versicherung erhalten, so hat man den Herrn Geheimen Rath von Buirette dadurch daß man ihm davon Eröffnung gemacht, zu beruhigen gewußt.

Er hat hierauf die Präsente in anständiger Maasse an gehörige Orte abgesendet. Anlaß aber daß das zum hochfürstl. Vice-Cancellariat abgesendete, als ein Präsent angenommen werden sollen, hat man dasselbe substituto des zur Ordens-Cassa zu erlegenden Quanti angenommen, und dergestalt dem Herrn Geheimen Rath von Buirette eine Quittung darüber zugesendet, einsolglich die gewöhnliche Präsente anderweit zu fordern sich vorbehalten.

Allen Vermuthen nach ist damals einem hochfürstl. Ordens-Vice-Cancellariat noch nicht bekannt gewesen, daß Eu. hochfürstl. Durchf. den Herrn Geheimen Rath von Buirette von Erlegung der Cassa-Gelder dispensiret gehabt. Inzwischen hat dieser Vorfall bey letztern einen solchen Eindruck gemacht, den wir äußerst bedauern müssen, zumal derselbe in den Gedanken steht, daß die Begnadigung mit dem großen Ordens-Creutz, und seine Stiftung für eine donationem correspectivam angesehen werden müße, und er bewandten Umständen nach von der Stiftung allensfalls, wenigstens soviel das Kupferlich-Cabinet, und die für die hiesige Armen gewidmeten 20000 f. anlangt, wohl wieder abzugehen befugt sey.

Unsere Deputati hinterbringen uns, daß mehrbefagter Herr Geheimer Rath von Buirette nicht allein ihnen in privato die mehrmals wiederholte affectvolle Bethörung gethan, daß in dasjenige, was er bisher an die Academie verstoffet, seine Freygebigkeit nicht eingeschränkt bleiben sollte, sondern er des Vorfalles sey, der Universität noch weitere Merkmale seiner besondern Zuneigung zu geben; ingleichen, daß sie von dieser vortheilhaften Gesinnung auch durch dritte Personen die größten Versicherungen erhalten; sie haben sich die äußerste Mühe gegeben, ihn in dieser guten Disposition zu stärken; man hat überdies einige gegründete Hoffnung, daß durch das Beyspiel, welches der Herr Geheimer Rath von Buirette mit dieser Stiftung gegeben, auch andere sowohl von dieser Familie, als sonsten, zur rühmlichen Nachfolge bewogen werden möchten, und es finden sich patriotisch gesinnte Professores, welche, mit Beifetzsetzung aller Neben-Absichten, bey allen Gelegenheiten hierinn etwas gedeißliches zu erwirken bemühet sind.

Allein, da die Gesinnung des Herrn Geheimen Rathes von Buirette durch die letzte an ihn gelangte Neußerung gar merklich erschüttert worden, und ihn das geschehene zu gereuen anfängt, hiernächst die bey dieser Stiftungs-Sache nach und nach vorgekommene Ereigniße, und besonders der letzte oben angeführte Vorfall, allmählig anfangen, hiesigen Orts Eclat zu machen, so müssen wir allerdings beforgen, daß sowohl alle unsere Hoffnung auf die Zukunft auf einmal vereitelt werde, als auch sonst noch andere Inconvenienzen erfolgen möchten, wo nicht der Sache baldige Remede verschaffet wird.

Die hohe Clemenz Eu. hochfürstl. Durchf. gegen die hiesige Universität, ist so ausnehmend groß, daß wir zuversichtlich hoffen, auch jeto keine Schelte zu thun, indem wir höchstselben devotest imploriren, daß Eu. hochfürstl. Durchf. gnädigst geruhen wollen, einen hochfürstl. Ordens Vice-Cancellariat, die schleunige Intimation zugehen zu lassen, daß selbiges den Herrn Geheimen Rath von Buirette mit weiterer Anforderung der sonsten zur Ordens-Cassa zu erlegenden 500 f. gänzlich zu verschonen habe. Wir verharren übrigens in tieffter Veneration

Erlangen  
den 3. Juny 1777.

Eu. hochfürstl. Durchf.  
unterthänigst-treu-gehorsamste Proreector, ProCancellarius  
und Professores der hochfürstl. Friedrich Alexanders Universität.  
Jacob Friedrich Isenflamm  
d. S. Pro-Rector.

## 54.

## Statuten des in veränderter Gestalt erneuerten Hochfürstlichen-Brandenburgischen Hohen-Adler-Ordens.

(Aus dem Archive der General-Ordens-Commission.)

de dato Onolzbad, den 23. Juny 1777.

Von Gottes Gnaden, Christian Friedrich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg; in Preußen zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Neckelburg, und Crossen, Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebürgs; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rallenburg und Mors; Graf zu Glah, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg, und Schwerin; Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock und Stargard; Graf zu Sayn und Wittgenstein; Herr zu Limburg; u. s. w.

Des Loblich-Fränkischen Craises Crais-Obrister und General Feldmarschall; Ihre Römisch-Kaiserlich- auch Königlich-Preussischen Majestät, Majestät, respective General Major und General Lieutenant; auch Obrister über drei Cavallerie-Regimenter u. s. w.

Da Wir, von jeher, Bedacht und eingesehen haben, welchen großen Werth, die Zuneigung, Freundschaft und Ergebenheit, rechtschaffener edelmüthiger Männer und treuer Diener, in sich haben: so haben Wir, nach reifer Ueberlegung, Uns entschlossen, eine gewisse Anzahl derrer, die Uns und Unserem Fürstlichen, auch dem Königlichem Ehr-Hause Brandenburg, von Herzen zugethan sind, auch um dasselbe bereits verdient gemacht haben, oder noch zu machen, eifrig gesonnen sind, durch ein öffentliches Merkmal Unserer Freundschaft, Wohlwollens, und Vertrauens, in eine noch engere Verbindung mit Uns zu ziehen.

Aus diesen Ursachen haben Wir dem, von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren im Regiment, Unseres Burggrafenthums Nürnberg, oberhalb Gebürges, vormals gestiftet, und beständigen Orden des Brandenburgischen Rothem-Adlers, in veränderter Gestalt, erneuert und zu Unserem eigenen Orden erklärt.

Wir setzen und verordnen demnach, als fest und unverbrüchliche Statuten dieses Ordens, die, außer Uns, Niemand verändern, vermehren, oder mindern kann, folgendes.

1.

Wir allein, und nach Uns, Unser Erbfolger und Nachkommen, als regierende Marggrafen, zu Brandenburg, Burggrafen zu Nürnberg, sind und bleiben Herr und Oberhaupt dieses Ordens.

2.

Die Zahl der Ritter wird von Uns (Uns selbst, auch Verwandte und andere Fürstliche Personen, die etwa den Orden, von Uns freundschaftlich begehren sollten, ausgenommen) auf fünfzig gesetzt, unter welchen sich jederzeit, zwölf Unserer Ordens fähigen Diener, befinden sollen.

3.

Damit dieser Unser Orden gebührend geschätzt und in Ehren gehalten werde: werden Wir denselben nicht allein Selbst tragen, sondern ihn auch nur an würdige Geheime-Räthe, oder solche Personen, die diesen Rang, mit dem Ehrenworte: Excellenz, haben; General-Lieutenants auswärtiger- und General-Majors Unserer Dienste, verleihen. Auch bleibt die Ahnen-Probe ein Haupt Requisitum der Ordens-Fähigkeit, wofür auch ein, von Ritterbürtigen unbescholtenen Zeugen attestirter Stammbaum, oder ein Certificat Ritter- und Adlicher Gesellschaften, auch selbst des Capituls Unseres Ordens, das der Competent gut Mt-Adlicher Herkunft sei, für hinlanglich angesehen werden soll. Wir behalten Uns jedoch, in außerordentlichen Fällen, und bei ungemeinen Verdiensten, hierunter, so, wie bei der Anzahl der Ritter, ganz allein bevor, als Gros-Meister, irgend eine Ausnahme zu machen.

4.

Tugend, Ehrenliebe, Rechtschaffenheit und unbescholtenen Wandel, sind die nothwendigen Eigenschaften, die jeder Ritter Unseres Ordens haben soll. Es kann solchlich Niemand, der irgend des Gegentheils überwiesen wäre, oder seinen guten Namen verfehlt hätte, darinn aufgenommen oder darinn behalten werden. Wir versehen Uns weiter zu jedem Ordens-Genossen, daß er sich, in allen Fällen, Uns und dem gesammten Brandenburgischen Hause, hold und zugethan, treu und ergeben zeigen, nirgends gegen dasselbe thun oder handeln, auf Unsere und des Ordens, auch desselben Mitglieder Ehre und Bestes, halten, sich, der Wittwen und Waisen und aller würdlich Dürftigen annehmen und, in allen Dingen, der Pflicht eines würdigen Mannes und rechtschaffenen Ritters eingedenk sein werde.

5.

Diejenige Statutenmäßige qualifizierte Person, die diesen Unsern Orden zu erlangen wünscht, muß sich darum geziemend melden, und zuerst durch ein Schreiben, an Unseren zeitlichen Vice-Canzler, anfragen, welcher solches sodann dem Capitul vorlegen soll, damit Uns, nach genugsam gepfogener Deliberation, gutachtliche Anzeige erstattet, und alsdann, von Uns Selbst, eine gemessene Resolution gefaßt werden könne.

6.

Das Zeichen und die Insignien Unseres verneuenen Ordens bestehen: in einem goldenen weis emailirten, mit acht Spizen und oben mit einem Fürstlichen-Huth versehenen Kreuz, zwischen dessen, mit sackigter Gold-Arbeit, ausgefüllten Spizen, auf der einen Seite die blau-geschmelzten Anfangs-Buchstaben Unseres eigenen Namens: A. M. Z. B. en bas relief und in der Mitte der Brandenburgische rotthe Adler, mit dem hohenzollernschen Brust-Schilde, auf der anderen Seite aber, zwischen den Spizen des Kreuzes, ebenfalls blau und in erhabener Arbeit, die Anfangs-Buchstaben des Namens des zweiten Ordens-Stifters, des, in Gott ruhenden, Herrn Marggrafen Friedrichs Ldd. F. M. Z. B. und in der Mitte die verzogenen Buchstaben: G. W. zu Ehren des ersten Stifters, des wohlseeligen Herrn Marggrafen Georg Wilhelm Ldd., zu sehen sind. Dieses Kreuz wird an einem Handbreiten, an beiden Händen, mit einem orangefarbenen Streifen versehen weissen gewässerten Bande, als Cordon, von der linken zur rechten Seite getragen. Der gleichfalls zu Unserem Orden gehörige Stern ist von Silber geschnitten, mit acht Spizen und in der Mitte mit dem rothen Brandenburgischen Adler geziert, welcher, auf der Brust, den zollernschen Schild und in dem Klauen einen grünen Kranz hält, hat, mit goldenen Buchstaben, die Unterschrift: Sincere et constanter, und wird an der linken Seite des Ober-Kleides, an der Brust, getragen.

Denen Gros-Creuzen und Rittlern des bisherigen rothen Adler-Ordens, welche in Unseren erneuerten noch nicht aufgenommen sind, bleibt billig das Recht, ihr, auf legale Art, von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren, oder Uns, erhaltenes Ehren-Zeichen, wie bisher, und mit dem alten Creuze Band und Stern, fort zu tragen und werden Wir die Würde und die Ehre dieses Ordens auch eben so, wie Unsere Fürstliche Regierungs-Vorfahren aufrecht zu erhalten suchen.

7.

Jeder neue aufgenommene Ritter erlegt, bei den Insignien und Statuten, fünf Hundert Gulden Rheinisch, welche er, nebst einem anständigen Präsent, für Unsern Ordens Vice-Canzler und expedirenden Ordens-Registrator alsbald baar, zur Ordens Cassa einzufenden hat.

8.

Wenn der Ritter in Hof und Staats-Kleidern, oder irgend bei einer feierlichen Handlung erscheint: muß er sein Cordon tragen. Unterliese er dieß, aus Uebereilung: so soll er eine Strafe von drei Species Dukaten in die Ordens-Kasse erlegen, die diese sogleich an Arme auszutheilen hat. Sollte es aber einer so weit treiben, daß daraus eine wirkliche Verachtung des Ordens erhelle: so wird er billig, als desselben verflüchtig erklärt. Nicht weniger ist jeder Ritter schuldig, bei gerichtlichen und anderen feierlichen Sieglungen, das Ordens-Zeichen, nach beistehender Zeichnung, an seinen angebohrnen Wappen zu führen.

9.

Das Ritter-Kreuz, welches der Ritter bei seiner Reception empfängt, darf, wie Wir es von keinen derselben, ohnehin nicht vermuthen, durchaus nicht verändert, von Hand gegeben oder, auf einige Art, veräußert werden, und findet hierzu kein erdenkender Vorwand statt. Er muß es, so lange er lebt, in Ehren halten und verwahren; Falls er es aber, unglücklicher Weise, verlieren sollte: hat er sich so gleich auf seine Kosten ein neues, von der nehmlichen Qualität wieder anzuschaffen.



10.

Keiner Unserer Ordens-Ritter darf ohne vorherige Anfrage bei Uns, einen anderen Orden annehmen und tragen, und Wir befehlen Uns die, hierzu, zu ertheilende Erlaubniß unmittelbar bevor, gleich wie Wir sie denjenigen, welche, vor Erhaltung Unseres Ordens, bereits mit einem anderen geziert gewesen, ertheilt haben.

11.

Eintracht und freundschaftliches Vernehmen sind der Grund aller edlen Gesellschaften. Wir versehen Uns also, zu den sämtlichen Gliedern Unseres Ritter-Ordens, daß sie sich untereinander lieben und schätzen, einer des anderen Ehre und Wohlfahrt, nach seinen Vermögen, schützen und Verteidigen, sich seiner und seines guten Namens, in allen Gelegenheiten, ernstlich annehmen und durchgehends das Beste des Ordens und seiner Glieder beobachten werde.

12.

Solle sich, unter zweien oder mehrern Gliedern des Ordens Mißhelligkeiten ereignen: so liegt jeden Ordens-Bruder, auch, nach Beschaffenheit, dem Capitul, ob, die Sache, welche durch vernünftige Vermittlung beigelegt werden könne, wo möglich, zu vergleichen.

13.

Wichtige und mit Sorgen verknüpfte Vergehen und Unanständigkeiten eines Mitgliedes sind von denen, die davon unterrichtet sind, andern Ordens-Brüdern und endlich dem Capitul anzuzeigen, um deswegen das Nöthige beschließen zu können.

14.

Stirbt ein Gros-Creuz Unseres Ordens: so sind dessen Erben verbunden, längst nach den ersten drei Monaten, Unseren Vice-Kanzler, davon schriftliche Notification zu thun, auch das empfangene Ordens-Creuz beizuschließen. Jedem Ritter, dem bekannt ist, daß solches unterlassen worden, liegt ob, dem Vice-Cancellariat Nachricht davon zu geben.

15.

Sowohl zur Ehre Unseres Ordens, als zur Erhaltung nöthiger Ordnung haben wir eine eigene Ordens-Canzlei, welche, für die Besorgung der Ordens-Geschäfte, von Uns befehligt und angewiesen ist, angeordnet. Diese besteht dermalen aus: einem Ordens Vice-Kanzler, zwei Ordens Registratoren, einem Canzlisten und Garderobier.

16.

Dem Vice-Kanzler liegt ob, bei denen Capituln, welche alle Quartale, wofern nicht die Umstände und Vorkommenheiten mehrere erheischen, gehalten werden, die dahin gehörige Ordens-Angelegenheiten, förmlich, die Vota zu sammeln, das feineige beizufügen und auf strenge Beobachtung Unserer Statuten, auch Abstellung aller Contraventionen, ein wachsam Auge zu haben, nicht minder jedem, von Uns neu-ereirten Ordens-Ritter, Insignien und Statuten zu übermachen, ingleichen die erforderliche Correspondenz zu veranstalten.

17.

Der expedirende Ordens-Registrator fertigt alle vorkommende Expeditionen, nach Anweisung des Capituls und Vice-Kanzlers, führt die Protocolla, nebst einer ordentlichen Matricula, über die Ordens-Glieder, mit ihren Namen und der Zeit der Aufnahme, wie auch des Absterbens, verwahrt und registrirt auch alle, dem Orden gehörige Documenta und Akten, Stammbäume, Scheine und Certificate u. s. w.

18.

Endlich befehlen Wir, als Ordens-Meister und Restaurator Unseres rothen Adler-Ordens, daß der Inhalt dieser Unserer wohlbedachtig gehaltenen Statuten, nach allen Punkten, fest und unverbrüchlich gehalten werde: Behalten uns aber billig, die Macht, etwas daran zu verändern, zu mehrn oder zu mindern, wie es die Umstände erfordern, auch wir und Unsr Successores, für gut ansehn werden, allerdings bevor.

Dessen zur wahren Urkunde, haben Wir gegenwärtige Ordens-Statuten, welche hiernächst in den Druck zu geben sind, eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstlich-Geheimes Inseigel darunter drucken lassen.

So geschehen, Onolzbad den 23. Juni Anno 1777.

Alexander, M. J. B.

55.

### Verzeichniß der sämtlichen Ritter des im Jahre 1777 restaurirten Rothen Adler-Ordens.

(Aus den Akten der General-Ordens-Commission.)

Haupt und Ordens-Meister. Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Friedrich Carl Alexander, Markgraf zu Brandenburg u. s. w.

#### Fürstliche Herren Ritter.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht Herr Friedrich Josias Prinz zu Sachsen Coburg Saalfeld. Ernannet den 17. July 1777.  
 Herr Christian Franz Prinz zu Sachsen Coburg Saalfeld. 28. July 1777.  
 Herr Ludwig Carl Friedrich Prinz zu Sachsen Coburg Saalfeld. 28. July 1777.  
 Herr Friedrich Franz, regierender Herzog zu Mecklenburg.

#### Ordens-Capitel.

Seine Excellenz Herr Wilhelm Friedrich von Benkendorff, Königlich Preussischer Wirklicher Geheimerath, früher Anspachischer Minister und Ober-Archiv-Direktor, Ritter des hochfürstlich Badischen Ordens. 4. Mai 1777.  
 Seine Excellenz Herr Carl Friedrich Reinhard Freiherr von Gemmingen, Wirklicher Kaiserlicher Geheimerath, früher Anspachischer Minister, Ritterhauptmann der ohnmittelbaren Reichsfreien Ritterschaft Cantons Odenwald, Regierungs-Präsident und Geheimer Referendarius, Ritter des hochfürstlich Badischen Ordens. 4. Mai 1777.  
 Seine Excellenz Herr August Wilhelm von Treskow, Markgräflich Brandenburgischer später Königlich Preussischer General-Lieutenant von der Cavallerie, auch des löblich Sranckischen Kreises General-Feld-Marschall-Lieutenant. 4. Mai 1777.  
 Seine Excellenz Herr Wolff Ehrenfried Freiherr von Reizenstein, hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath, Oberst-Stallmeister und Ritter vom Dannebrog. 4. Mai 1777.  
 Herr Ludwig Carl von Poellnitz, hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath und Oberst-Kammerherr, später Königlich Preussischer Amtshauptmann zu Erlangen. 4. Mai 1777.  
 Seine Excellenz Herr Carl Wilhelm Axel von Mardefeld, hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath, Oberst-Stallmeister und Parforce-Ober-Jägermeister. 4. Mai 1777.  
 Seine Excellenz Herr Leberecht Gottfried von Bibra, hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath und Oberhofmeister der Frau Markgräfin Durchlaucht. 16. September 1778.

Seine Excellenz Herr Carl August Freiherr von Hardenberg, Königlich Preussischer wirklicher Geheimerath, Staats-, Kriegs- und Cabinets- auch dirigirender Minister in Franken, des Königlich Polnischen weißen Adler- und St. Stanislaus-Ordens Ritter.

**Ordens-Vice-Cancellariat, Secretariat und Canzlei.**

Seine Excellenz Herr Carl Wilhelm Friedrich Freiherr Eichler von Auritz, hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath, Ober-Hofmarschall und Ordens-Vice-Canzler, Ritter des Churfürstlichen Löwen-Ordens. 4. Mai 1777.  
Herr Johann Friedrich Lösch, hochfürstlich Geheimer Assistent-Rath, Wirklicher Geheimerath und Ordens-Secretair.

Herr Johann George Kraker, Geheimer Registrator und Ordens-Canzlist.  
Herr Christoph Joseph Ott, Kammerdiener und Ordens-Carderobier.

**Gräfliche und Adelige Herren Ordens-Ritter.**

Seine Excellenz Herr Franz Georg Schilling von Canstatt, hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath, Oberst-Jäger- und Oberst-Forslmeister. 9. Mai 1777.

Seine Excellenz Herr Friedrich Carl Freiherr von Seckendorff, hochfürstlich Brandenburgischer dirigirender Minister und Cammer-Präsident in dem Obergelbirschen Fürstenthum, auch des Kaiserlichen St. Josephs- und des Churfürstlichen Löwen-Ordens Ritter, später Chur-Mainzischer Staats-, Conferenz- und Finanz-Minister, Ritterhauptmann der ohnmittelbaren Reichsfreien Ritterschaft Cantons Steigerwald. 14. Mai 1777.

Seine hochwohlgeborenen Herr Carl Wilhelm Burette von Ohlefeld, hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath. 10. Mai 1777.

Seine hochwohlgeborenen Herr Philipp Friedrich Adam Freiherr von Racknitz, Herzoglich Württembergischer Geheimerath und Ritter-Hauptmann des Ritter-Cantons am Kocher. 10. Mai 1777.

Seine hochgeborenen Herr August Christoph Reichsgraf von Degenfeld-Schonburg. 16. Mai 1777.

Seine Excellenz Herr Wilhelm Ernst von Schönfeld, hochfürstlich Brandenburgischer Minister und Präsident der Obergelbirschen Regierung. 6. July 1777.

Seine Excellenz Herr von Gleichen, Königlich Dänischer Abgesandter, Ritter vom Dannebrog. 16. August 1777.

Seine Excellenz Herr Carl Wilhelm Cuffel von Pürkensee, Königlich Preussischer Ober-Amtmann zu Guntzenhausen hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath. 14. Oktober 1777.

Seine Excellenz Herr Graf von Humiecki auf Richten und Janaschow, Königlich Polnischer General-Lieutenant. 6. April 1778.

Seine Excellenz Herr Philipp Siegmund von Schirnding, hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath, Oberst-Fors- und Jägermeister. 25. September 1778.

Seine hochwohlgeborenen Herr Philipp Ludwig von Weitershausen, Königlich Preussischer Wirklicher Geheimerath und Landeshauptmann zu Hof. 16. April 1779.

Seine Excellenz Herr Wolff Philipp von Leubeling, hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath und Ober-Amtmann, auch General-Major der Cavallerie des Lößlichen Fränkischen Kreises. 30. August 1779.

Seine Excellenz Herr Johann Friedrich von Gemmingen, hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath, Oberst der hochfürstlichen Leib-Garde, Ober-Voigt der Residenz, Ober-Amtmann des Anspachischen Stift- und Kaslen-Antes und der incorporirten Vogt-Nemter. 1780.

Seine Excellenz Herr Friedrich Ludwig von Nostiz, hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath, Oberst-Rüchenmeister und Ober-Amtmann zu Calmbach. 1780.

Seine hochgeborenen Herr Graf Johann de Suffizyn- von Suffizynski, Chur-Pfalz Bayerischer General-Major. 23. August 1780.

Seine Excellenz Herr Wilhelm Friedrich von Gleichen, genant Russworm, Geheimerath. 7. März 1781.

Seine Excellenz Herr Christian Liebmann Freiherr von Reizenstein, Geheimerath und Landeshauptmann zu Neustadt an der Mich. 1782.

Seine Excellenz Herr Friedrich Heinrich von Wechmar, hochfürstlich Brandenburgischer Minister, Regierungs-Präsident und Landrichter des Kaiserlichen Landgerichts, des Herzoglich Württembergischen großen St. Hubertus- und des hochfürstlich Badenschen Ordens Ritter. 6. Januar 1783.

Seine Excellenz Herr Friedrich Franz Johann von Pöllnitz, hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath und Gouverneur der Reichsgrafschaft Sayn-Altenkirchen. 10. März 1783.

Seine Excellenz Herr Friedrich Carl Freiherr von Falkenhausen, hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath und Königlich Preussischer Ober-Amtmann zu Cadobzburg. 5. Oktober 1783.

Seine hochgeborenen Herr Burkhardt Christoph von Türk, hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath, Ober-Hofmeister und General-Lotto-Direktor. 13. April 1785.

Seine hochgeborenen Herr Hans Friedrich Franz Christian Freiherr von Künzberg, Herzoglich Braunschweigischer Geheimerath und Ober-Hofmeister bei der verstorbenen regierenden Frau Markgräfin Durchlaucht. 6. Juni 1785.

Seine Excellenz Herr Carl Friedrich Christian von der Kettenburg, hochfürstlich Brandenburgischer Wirklicher Geheimerath und Minister, auch Kreis-Präsident oberhalb Gebirgs. 21. August 1786.

Seine hochgeborenen Herr Graf Heinrich Wilhelm von Reichenbach-Renschhof auf Hünern in Schlesien. 18. Januar 1787.

Seine Excellenz Herr Nicolaus von Fitzgerald, hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath und Vice-Ober-Hof-Marschall. 21. August 1788.

Seine Excellenz Herr Christian Ernst Freiherr Voit von Salzburg, hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath und Hofmarschall, Königlich Preussischer Ober-Forslmeister. 13. Juli 1789.

Seine Excellenz Herr Dietrich von Glüer, Herzoglich Mecklenburgischer General-Lieutenant und Ritter des Königlich Schwedischen Schwerdt-Ordens. 1. März 1790.

Seine hochwürden Herr Johann Nepomuk Freiherr von Ströhl, Dom-Dechant des hochlöblichen Freysingen, hochfürstlich Freysingischer Geheimerath, Hofraths-Präsident und Statthalter.

Seine hochwohlgeborenen Herr von Kettelholdt, Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischer Geheimerath.

Seine hochwohlgeborenen Herr von Stockmeyer, Fürstlich Sachsen-Coburgischer Geheimerath.

Seine hochwohlgeborenen Herr Tucher von Simmeldorff, Königlich Preussischer Kammerherr.

Seine hochwohlgeborenen Herr von Grote, Kurfürstlich Kölnischer Wirklicher Geheimerath.

## 56.

**Allerunterthänigste Vorstellung des Ministers von Hardenberg, den Brandenburgischen  
Rothten Adler betreffend.**

(Aus den Akten der General-Ordens-Commission.)

Da Eure Königl. Majestät bei Allerhöchstdero bevorstehenden Anwesenheit vielleicht Allerquädigst geruhen werden, wegen des ehemaligen Markgräflichen Rothten Adler-Ordens einen Entschluß zu fassen, so halte ich es für Pflicht, folgendes in Absicht auf solchen bemerklich zu machen.

Markgraf Christian Ernst zu Brandenburg-Culmbach stiftete zuerst zum Andenken des zwischen dem Kayser und der Krone Schweden und Chur-Brandenburg im Jahre 1660 geschlossenen Friedens einen Orden de la Concorde. Das Ordenszeichen war ein Kranz von in Gold gefaßten Diamanten, der sich um eine goldene Platte schlang, auf welcher zwey Oelzweige eingeschmolzt waren, deren jeder durch eine goldene Krone gekleidet und oben bei einem Fürstehut in einander geschlungen waren. Zwischen den beiden Kronen stand auf der Platte das Wort: concordant, auf der andern Seite aber ein Fürstehut, unter diesem die Zeit der Stiftung, 15. Juny 1660 und des Stifters Namen C. E. M. z. B. Der Orden wurde an einem blauen Band getragen. Nachher wurden noch einige Veränderungen an dem Ordenszeichen vorgenommen.

Der Nachfolgende Markgraf Georg Wilhelm stiftete darauf bei seinem Regierungs-Antritt einen Orden pour la Sincérité.

Die Einrichtung desselben war, daß

1) das Zeichen des bisherigen Ordens, ein von Gold weiß emaillirtes Kreuz mit 8 breiten Spitzen oben mit einem Fürstehut und in dessen Mitte auf einer Seite der Brandenburgische rothe Adler mit dem Hohenzollernschen Brustschild und umstehenden Symbolo: Toujours le même, auf der andern Seite der auf Gold roth emaillirte Name G. W., auf dem Rande derer Spitzen aber die Anzeige-Worte: l'Ordre de la Sincérité sein sollten.

2) Daß das Kreuz an einem ponceaurothen, auf beiden Rändern und in der Mitte mit einem auf Ketten-Art eingewickelten Goldfaden gezeichneten Band am Hals als ein Collier getragen werde, daß das Kreuz auf der Brust hänge, an den Ordenslagen aber noch auf der linken Brust auf der Weste ein Stern von Gold, in dessen Mitte das Ordenskreuz mit der Ueberschrift: Toujours le même gesetzt ist, geführt werde. Zur Kapelle dieses Ordens werde die neu erbaute Kirche zu St. Georgen am See bestimmt.

Markgraf Georg Friedrich Carl veränderte Anno 1734 den Orden, der nunmehr in den Statuten der Brandenburgische Rothte Adler-Orden genannt wird, dahin, daß das Ordenszeichen ein von Gold weiß emaillirtes, in 8 Spitzen bestehendes Kreuz oben mit dem Fürstehut und in dessen Mitte auf einer Seite der Brandenburgische Adler mit dem Hohenzollernschen Brustschild, auf der andern aber der mit Roth emaillirte Name G. W. sich befindet, bestehen sollte. Daß ferner das Kreuz, wie vorhin getragen, auf dem Rock an der linken Brust aber noch ein mit silbernen Strahlen gekleideter Stern geführt werde, in dessen Mitte der Brandenburgische rothe Adler auf silbernem Grunde mit der Umschrift gewirkt sey: Sincere et constant.

Markgraf Friedrich stiftete zu diesem Orden im Jahre 1759 12 Groß-Kreuze, welche an einem Ponceau gewässerten Bande von der rechten Schulter zur linken Seite das Ordenskreuz, welches etwas vergrößert und zwischen den Spitzen der Rahme F. M. z. B. gesetzt wurde, getragen haben.

Als nachher unter der Regierung Markgraf Friedrich Christians dieser Orden durch verschiedene Umstände sehr herunter kam und äußerst gemein, ja sogar ein Handel damit getrieben wurde, entschlossen sich des Herrn Markgrafen Christian Friedrich Carl Alexander Durchlaucht, nach erfolgtem Anfall des obergewürdigen Fürstenthums selbigen im Jahre 1777 ganz zu erneuern und wiederum in Ansehen zu bringen. Es ward eine strenge Auswahl der Ordens-Mitglieder gemacht und der Orden erhielt unterm 23. Juny 1777 die anliegenden neuen Statuten, das Ordens-Kreuz und der Ordensstern aber wurden auf die Art verändert, wie solches die ebenfalls anliegenden Zeichnungen No. 1. u. 2. ergeben und statt des Ponceau Ordensbandes wurde ein weißes mit Orange Rande bestimmt.

Die Anzahl der jetzigen Ordens-Mitglieder geruhen Ew. Königl. Majestät aus dem beygefügten Verzeichnisse (Beilage No. 55) zu ersehen, außer welchen noch ein Ordens-Secretair und Ordens-Registrator dabey angezsetzt ist.

Wenn es Ew. Königl. Majestät höchstgefallig sein sollte, diesen Orden beizubehalten und zu hochstDero zweiten Haus-Orden zu erklären, so wage ich es ehrsüchtig, in den anliegenden Zeichnungen sub No. 4. und 5. zwei verschiedene Projekte unterthänigst vorzulegen, davon, falls Ew. Königl. Majestät nicht etwa ein Anderes besser finden sollten, eins gewählt werden könnte, um die mit dem Ordenskreuz erforderliche Veränderung zu reguliren, so wie der Ordensstern allenfalls nach der Zeichnung No. 6. abgeändert werden könnte.

Ew. Königl. Majestät Prüfung und weiterer Allerquädigster Entschließung stelle ich solches devotest anheim und verharre wie in meinem Allerunterthänigsten Bericht vom heutigen Tage

Anspach, 1. May 1792.

Allerunterthänigst

v. Hardenberg.

## 57.

**Bestätigungs-Urkunde, den Rothten Adler-Orden betreffend.**

(Aus den Akten der General-Ordens-Commission.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reiches Erzkämmerer und Churfürst; souverainer und oberster Herzog von Schlesien; souverainer Prinz von Oranien, Neuchâtel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glaz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meckelburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rügenburg, Ostpreußen und Neurs; Graf zu Hohenzollern, Rappin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Lecklenburg, Schwerin, Lingen, Büßren und Leerdam; Herr zu Ravenslein, der Lande Rosloch, Stargard, Limburg, Lauburg, Bülow, Arlei und Breda u. s. w.

Urkunden und bekennen hiermit: daß da Wir geneigt sind, die Mittel, ausgezeichnete Tugenden und Verdienste aufzumuntern und zu belohnen, eher zu vermehren, als zu vermindern, Wir die Entschließung gefaßt haben, bei dem Antritte Unserer Regierung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken, den von des Herrn Markgrafen von Brandenburg-Anspach und Baireuth Liebden im Jahre 1777 erneuerten und wiederhergestellten rothen Adler-Orden, mit einigen Abänderungen zu bestätigen, und zum zweiten Ritter-Orden Unseres Königl. Hauses und Hofes, Uns und Unsere Nachfolger an der Krone aber, für desselben Oberhaupt und Großmeister zu erklären.

Wir thun solches auch hiermit und Kraft dieses, und bestätigen den erneuerten Brandenburgischen rothen Adler-Orden dergestalt und also: daß dessen Insignien bestehen sollen

in einem weiß emailirten, mit acht Spitzen, und oben mit einer königlichen Krone versehenen Kreuze, zwischen dessen mit zackiger Goldarbeit angefüllten Spitzen der Brandenburgische rothe Adler, und in der Mitte die verzogenen Anfangs-Buchstaben FWR. zu sehen sind. Dieses Kreuz wird an einem Handbreiten, an beiden Händen mit einer schmalen weißen Einfassung und darneben mit einem Daumbreiten orangefarbenen Streifen versehenen weißen gewässerten Bande als Cordon von der linken zur rechten Seite getragen. Der gleichfalls zu diesem Orden gehörige Stern ist von Silber geschnitten, mit acht Spitzen und in der Mitte mit dem rothen Brandenburgischen Adler geziert, welcher auf der Brust den Jollerschen Schild und in den Klauen einen grünen Kranz hält, mit der Umschrift in goldenen Buchstaben: Sincere & constant; und wird an der linken Seite des Oberkleides an der Brust getragen.

Gleich wie Wir nun diesen solchergestalt beschriebenen Brandenburgischen rothen Adler-Orden zum zweiten Ritter-Orden Unseres Königl. Hauses und Hofes, auch Uns und Unsere Nachfolger an der Krone für dessen Oberhaupt und Großmeister erklären, so werden Wir des Jahres Selbst einmal mit dessen Insignien und Bande öffentlich erscheinen.

Wir ertheilen mehrgedachten Orden hiermit auch allen Rittern des schwarzen Adler-Ordens, jedoch in dem Maße, daß diese das Ordens-Kreuz an einem schmalen Bande, von der Farbe des Cordons, um den Hals tragen sollen, wie denn auch in Zukunft Niemand den schwarzen Adler-Orden erhalten soll, der nicht vorher mit dem rothen Adler-Orden bekleidet gewesen, die Prinzen Unseres Königl. Hauses, Souverains und regierende alle Reichsfürsten allein ausgenommen.

Wir versprechen Uns von denjenigen Personen, welche Wir mit diesem Orden zu bekleiden gut finden werden, daß sie solchen als öffentliches Merkmal Unserer besondern Zuneigung, Huld und Gnade ansehen, und in so fern sie in Unsern Militärs- oder Civil-Diensten stehen, darin eine Ausmunterung finden werden, ihre Pflichten gegen Unsere höchste Person, und gegen Unseren Staat mit desto größeren Eifer und Treue zu erfüllen.

Die Ordens-Insignien haben die Ritter von Unserem geheimen Kabinet-Sekretär, jezt dem Geheimen Sekretär Ritz junior, zu empfangen und Ihm für die Insignien Dreißig Stück Friedrichsd'or zu erlegen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten königlichen Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 12. Junius 1792.

Friedrich Wilhelm.

Schulenburg. Alvensleben.

## 58.

## Pro Memoria des Ministers von Hardenberg über die Ordenskasse.

(Aus den Akten der General-Ordens-Commission.)

Bei der Allerhöchsten Befestigung des Brandenburgischen rothen Adler-Ordens haben Ew. Königl. Majestät Allergnädigst zu verfügen geruht, daß die bisherige Ordens-Cassa künftig cessiren solle.

Ich finde mich hierdurch aufgefordert, Allerhöchstdenenselben die besondere Beschaffenheit und den Bestand dieser Cassa allerunterthänigst vorzutragen.

Der Fond derselben bestand zu der Zeit, da des Herrn Markgrafen Durchlaucht im Jahre 1777 den Orden restaurirt, in

4816 fl. — die bei der Rentey zu Bayreuth und

1250 fl. — die bei der dasigen Ober-Einnahme als Capital angelegt waren,

6066 fl. — Rheinländisch.

Er ist aus den in vorigen Zeiten von jedem neuen Ritter zur Ordens-Casse zu erlegen gewesenem 100 Ducaten entstanden, und der erste Post steht noch bei der Obergebürgischen Rentey, die zweite aber ist nach erfolgter Aufkündigung von der Obergebürgischen Ober-Einnahme bei der hiesigen Rentey befestigt worden.

Von dem jährlichen Interesse-Betrag ad 242 fl. 38½ Kreuzer sind die dem Ordens-Sekretario mit 100 fl. und dem Ordens-Ranzessisten mit 30 fl. ausgelegte Gehälter jährlich bezahlet worden und der Rest mit 80 fl. 8½ Kreuzer ist dem Fond zugewachsen, welcher daher gegenwärtig nach dem anliegenden Auszuge in

7107 fl. 50½ Kreuzer

besteht.

Dem Ordens-Vice-Ranzesser, Hofmarschall Eichler von Auriß, ist in jener Eigenschaft durch das abschriftlich anliegende Befestigungsdekret vom 21. April 1777 von jedem neuen Ritter von den zu erlegen gehaltenen 100 Ducaten 450 fl. und den damals ernannten zwei Ordens-Registratoren Hassold und Loesch die 50 fl. zu gleichheitlicher Vertheilung bewilligt worden.

Seit dem Tode des Hassold hat Loesch diese 50 fl. allein zu beziehen gehabt.

Der „von Eichler“ giebt daher in der weiter anliegenden Summarischen Berechnung sein bisheriges Einkommen, nach dem Durchschnitt des 13jährigen Eintrages auf ein Gemeinjahr zu 1910 fl. an und der Geheimen Justiz-Rath Loesch berechnet solchen, mit Ausnahme der Besoldung von 125 fl. auf 198 fl. 8 Kreuzer jährlich.

Dabei hat der von Eichler noch 15 aus eigenen Mitteln, jedes für 80 fl. angeschaffte Ordens-Kreuze vorräthig, die nun von keinem weiteren Nutzen sind, und um deren Vergütung aus der Ordens-Casse derselbe bittet, dabei aber, nachdem Allerhöchstdieselben demselben zur Entschädigung wegen des cessirenden Ordens-Vice-Cancellariates 200 Ducaten jährlich zu Bewilligung geruht haben, die beiden Ordens-Offizianten, den Geheimen Rath Loesch, und den Archiv-Rath Racker zu einer Entschädigung aus der gedachten Kasse empfiehlt.

Ich habe schon oben angeführt, daß die Ordens-Cassa aus den Beiträgen der bis zum Jahre 1769 — wo des Herrn Markgrafen Durchlaucht die Regierung der Bayreuthischen Lande angetreten haben, aufgenommenen Ordens-Ritter entstanden ist. Sie ist daher nie als ein Eigenthum der Landes-Cassen angesehen worden, sondern diese haben über die bei solchen belegte Capitalien die Schuldscheine wie an andere Gläubiger ausgestellt.

Nach meinem unmaßgeblichen Erachten wäre daher die Ordens-Cassa in mehrerer Rücksicht der Fond, welcher ganz unbedenklich zur Entschädigung der durch Veränderung des Ordens ohne ihr Verschulden leidenden Personen verwendet werden könnte.

Wenn Ew. Königl. Majestät Allergnädigst geruhen, zu genehmigen, daß dem von Eichler die ausgelegten 1200 fl. für die noch vorhandenen alten Ordens-Kreuze ersetzt werden dürfen, so würden noch

5907 fl. übrig bleiben, wovon

a) der bisherige Ordens-Secretair Loesch, wegen der aus der Ordens-Casse bestimmten Besoldung von 100 fl., so wie wegen des an den Rezeptionsgedern gehaltenen Antheils und des außer diesem noch von jedem Ritter statutenmäßig abzureichen gewesenen ausländigen Douceurs, deren Verlust derselbe nach einem 13jährigen Durchschnitt auf 198 fl. 8 Kreuzer jährlich angiebt,

b) der Ordens-Registrator Racker in Abticht des ihm aus der Ordens-Cassa angewiesenen Gehaltes von 30 fl. fränkisch, nach einem mit Rücksicht auf die wahrscheinlichen Lebensjahre dieser Personen anzunehmenden Verhältniß, zu entschädigen wäre.

Ich muß aber hierbei Allerunterthänigst bemerken, daß nach der Behauptung des von Eichler des Herrn Markgrafen Durchlaucht demselben diesen Ordens-Cassaond mehrmals zur eigenen Disposition haben überlassen wollen, wovon er aber aus Bescheidenheit niemalen einigen Gebrauch gemacht habe, und gegenwärtig selbst dahin antrage:

1500 fl. dem Geheimen Justiz-Rath Loesch und  
1000 fl. dem Archiv-Rathe Kracker

aus demselben zu bewilligen, wogegen die Besoldung derselben von nun an cessiren solle.

Nach Abzug dieser beiden Posten und der obenbemerkten Vergütung für die Ordens-Kreuze ad 1200 fl. würde der Rest der Ordens-Casse noch in:

3407 fl. 50 $\frac{1}{2}$  Kreuzer

bestehen, um deren Ueberlassung der von Eichler Allerunterthänigst bittet.

Da derselbe durch die bewilligt erhaltenen 200 Dukaten jährlich nur zum Theil wegen seines vorhinigen Einkommens entschädigt wird und an der Absicht des Herrn Markgrafen Durchlaucht, ihm diesen Fond ganz zu überlassen, nicht zu zweifeln ist, so wage ich es mit größter Zuversicht, um Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Genehmigung zu der vorgeschlagenen Vertheilung desselben Allerunterthänigst zu bitten, als so wie dem von Eichler auch dem Loesch und Kracker, denen ich allen das Zeugniß ihrer bisher geleisteten treuen Dienste beilegen kann, und die durch die Regierungs-Veränderung auch in anderer Rücksicht an ihrem Einkommen verlohren haben, diese Gnade sehr wohl zu gönnen wäre. Uebrigens wünscht der von Eichler auch darüber beschieden zu sein, ob die Ritter des im Jahre 1777 restaurirten rothen Adler-Ordens, welchen Ew. Königl. Majestät den beständigen Orden zu verwilligen die Gnade gehabt haben, und deren Kreuze statutenmäßig nach ihrem Tode an die Ordens-Cassa von den Bekritten zurückzuliefern wären, schon jetzt die älteren Kreuze abgeben sollen.

Von Ew. Königl. Majestät erbitte ich mir daher die Allergnädigste Bestimmung in Unterthänigkeit, ob die Ordens-Casse auf die unzweckmäßig vorgeschlagene Weise, nach Abzug der 1200 fl. Ersatz für die nun unbrauchbaren Kreuze, verhältnismäßig vertheilt werden solle und ob die älteren Kreuze schon jetzt an ihn zurück zu geben seien?

Ich beharre mit der tiefsten und innigsten Ehrerbietung

Anspach,  
den 12. July 1792.

Ew. Königl. Majestät

Allerunterthänigster, treuehofsamer  
von Hardenberg.

(Als Anlage.)

Vor die Insignien Serenissimi 80 fl. vor das Kreuz und 11 fl. vor Stern und Band macht	91 fl.
Von 5 alte Ritter, welche blos vor von ihnen erhaltene Insignien 91 fl. bezahlt	455 fl.
Von 33 neu kreierten Ordens-Rittern à 500 fl.	16,500 fl.
An Geschenken	12,985 fl.

Summa der Einnahme . . . . . 30,031 fl.

Ausgabe.

An den Ordens-Registrator von 33 neuen Rittern von jedem 10 Dukaten oder 50 fl.	1650 fl.
Vor 39 Ordens-Insignien, das Kreuz mit 80 fl., Stern und Band à 11 fl. also zusammen 91 fl.	3549 fl.

Summa der Ausgabe . . . . . 5199 fl.

Diese von obiger Summe abgezogen, verbleibet zum 13jährigen Ertrage:

24,832 fl.

und kommt solchem nach auf ein Gemein-Jahr:

1910 $\frac{2}{3}$  fl.

Anspach, 4. July 1792.

Hofmarschall Eichler von Auritz.

Als Beweisstücke waren folgende Abschriften diesem pro Memoria beigefügt:

1. Summarische Berechnung meiner Utilien als Vice-Kanzler des Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens. Von Erneuerung des Ordens im Jahre 1777 an.
2. Eine Rechnungslage der Ordenskasse, deren Zahlen sich aber sämmtlich in dem pro Memoria selbst angeben finden.
3. Bestallungs-Dekret für den Ordenskanzler von 1777. Dieses letztere lautet:

Nachdem Wir in gnädigster Rücksicht der Uns von Unserem Geheimen Rath und Hof-Marschall Carl Wilhelm Friedrich Reichler Eichler von Auritz zu Unserem besondern Wohlgefallen, geraume Jahre, mit redlichem Eifer und wahrem Attachement geleisteten Dienste, den Entschluß gefaßt haben, denselben zum Vice-Kanzler des von Uns in veränderter Gestalt wieder aufgerichteten Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens in dem Maasse zu ernennen, daß derselbe qua Ordens-Vice-Kanzler, von denenjenigen Ein hundert Ducaten, welche jeder neue Ritter in die Ordens-Kasse zu erlegen gehalten ist, die Ordens-Insignien anschaffen und denen zweyen Ordens-Registratoribus, wozu Wir in Kraft dieses Unsere Cabinets- und Geheimen Sekretairs Hassold und Loesch ausersehen haben, zu gleichheitlicher Theilung unter sich 10 Dukaten abgeben, der Ueberrest jenes Rezeptions-Quantis aber, nebst einem Extra-Praesent von jedem angenommenen Ordens-Mitgliede (welscher dergleichen auch an den expedirenden Ordens-Registrator abzugeben hat) ihm e dem Ordens-Vice-Kanzler zu gute gehen, hingegen diejenigen Ordens-Ritter, die für das große Kreuz schon ohnehin praestanda praestiret haben, bey Erhaltung des neuen Ordens, von obiger Abgabe eximirt, und uns den Werth der Ordens-Insignien, nebst Zurückgabe der Aelteren zu vergüten gehalten sein sollen.

Als vollziehen Wir vorsehend Unsere gnädigste Willens-Meinung, wonach sich Abseiten Unseres Geheimen Raths, Hof-Marschalls und Ordens-Vice-Kanzlers selbst, wie bei der sonstigen Behörde zu achten ist.

Signatum unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Unserem Fürstlichen Geheimen Inseigel.

Cnolzbad den 21. April 1777.

Alexander, Markgraf zu Brandenburg.

## 59.

**Verzeichniß derjenigen Ritter des Hochfürstlich-Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens, welche bei der Umgestaltung desselben in einen Königlich Preussischen Orden in den Listen geführt wurden.**

(Aus einem Schreiben des Ministers von Hardenberg an des Königs von Preußen Majestät, d. d. Ansbach den 1. May 1792. In den Akten der General-Ordens-Commission.)

**Fürstliche Herren Ritter.**

Seine Hochfürstliche Durchlaucht Herr Christian Franz Prinz zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, erhielt den Orden am 28. July 1777.  
Ludwig Carl Friedrich Prinz zu Sachsen-Coburg Saalfeld.  
Friedrich Franz regierender Herzog zu Mecklenburg-Schwerin.

**Ordens-Capitel.**

Seine Excellenz Herr Wilhelm Friedrich von Benckendorf, früher Hochfürstlich Brandenburgischer Minister, Ober-Archiv-Direktor, Ritter des hochfürstlich Badischen Ordens, später Königlich Preussischer Wirklicher Geheimerath. Ernann 4. May 1777.  
Seine Excellenz Herr Carl Friedrich Reinhard von Gemmingen, früher Hochfürstlich Brandenburgischer Minister, Regierungs-Präsident und Geheimer Referendar, Ritter des hochfürstlich Badischen Ordens, später Wirklicher Kaiserlicher Geheimerath, Ritterhauptmann der unmittelbaren Reichsfreien Ritterschaft des Cantons Odenwald. Ernann 4. May 1777.  
Seine Excellenz Herr August Wilhelm von Treskow, früher Hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath und General-Lieutenant der Cavallerie des Loeblichen Sranckischen Kreises, später Königlich Preussischer General-Lieutenant von der Cavallerie und des genannten Kreises General-Feld-Marschall-Lieutenant. Ernann den 4. May 1777.  
Seine Excellenz Herr Ludwig Carl von Poellnitz, früher Hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath und Oberst-Kammerherr, Vice-Kanzler des Rothen Adler-Ordens, später Königlich Preussischer Amtshauptmann zu Erlangen. Ernann den 4. May 1777.  
Seine Excellenz Herr Carl August Freiherr von Hardenberg, früher Wirklicher dirigirender Hochfürstlich Brandenburgischer Staats- und Finanz-Minister, Hofrath und Groß-Referendar, des Königlich Polnischen Weissen Adler- und des Stanislaus-Ordens Ritter, später Fürst von Hardenberg und Staatskanzler des Königreiches Preußen. Ernann 12 März 1791.

**Ordens-Vice-Cancellariat.**

Seine Excellenz Herr Carl Wilhelm Friedrich Freiherr Eichler von Auritz, hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath, Ober-Hofmarschall und Ordens-Vice-Kanzler, auch Ritter des Churpfälzischen Löwen-Ordens. Ernann 4. May 1777.

**Gräfliche und Adelige Herren Ordens-Ritter.**

Herr Franz Georg Schilling von Canstadt, hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath, Oberst-Jägermeister und Ober-Jochmeister. Ernann 9. May 1777.  
Seine Excellenz Herr Friedrich Carl Freiherr von Seckendorff, früher Hochfürstlich Brandenburgischer dirigirender Minister, Kammer-Präsident in dem Obergerbirgischen Fürstenthum, Commandeur des Kaiserlichen St. Josephs- und Ritter des Churpfälzischen Löwen-Ordens, später Wirklicher Kaiserlicher Geheimerath, Chur-Mainzischer Staats-, Conferenz- und Finanz-Minister, Ritterhauptmann der unmittelbaren Reichsfreien Ritterschaft des Cantons Steigerwald. Ernann 14. May 1777.  
Herr Philipp Friedrich Adam Freiherr von Racknitz, herzoglich Württembergischer Geheimerath und Ritterhauptmann des Ritter-Cantons am Kocher. Ernann den 10. May 1777.  
Herr August Christoph Reichsgraf von Degenfeld-Schönburg. Ernann den 16. May 1777.  
Herr von Gleichen, Königlich Dänischer Abgesandter am Französischen Hofe und Ritter vom Dannebrog. Ernann 16. August 1777. Das Danklagungsschreiben im Pflasterburger Archive ist vom 25. August 1777 datirt.  
Seine Excellenz Herr Carl Wilhelm Teuffel von Pürkensee, früher Hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath und Ober-Amtmann, später Königlich Preussischer Ober-Amtmann zu Guntzenhausen. Ernann den 14. October 1777.  
Seine Excellenz Herr Graf von Humiecki, Königlich Polnischer General-Lieutenant und Richter auf Jannaschow. Ernann den 6. April 1778.  
Herr Philipp Ludwig von Weitershausen, früher Hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath und Landeshauptmann zu Hof, später Königlich Preussischer Wirklicher Geheimerath. Ernann 16. April 1779.  
Herr Friedrich Ludwig von Nostiz, hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath, Oberst-Rüchenmeister und Ober-Amtmann zu Culmbach. Ernann den 23. August 1780.  
Herr Graf Johanne Suffizyn-Suffizynski, Chur-Pfalz-Bayerischer General-Major. Ernann den 23. August 1780.  
Herr Friedrich Franz Johann von Poellnitz, hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath und Gouverneur der Reichsgrafschaft Sayn-Altenkirchen. Ernann den 10. März 1783.  
Herr Friedrich Carl Freiherr von Falkenhausen, hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath und Ober-Amtmann zu Cadolzburg, später Königlich Ober-Amtmann ebendortselbst. Ernann den 5. October 1783.  
Herr Burkhard Christoph von Türk, hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath, Oberst-Hofmeister bei der verstorbenen regierenden Frau Markgräfin und General-Lotto-Direktor. Ernann den 13. April 1785.  
Herr Hans Friedrich Franz Christian Freiherr von Künseberg, herzoglich Braunschweigischer Geheimerath und Ober-Hofmeister bei der verwitweten Frau Markgräfin hochfürstliche Durchlaucht zu Erlangen. Ernann 6. Juny 1785.  
Seine Excellenz Herr Carl Friedrich Christoph von der Kettenburg, früher Hochfürstlich Brandenburgischer Minister und Geheimerath, auch Präsident oberhalb Gebirges, später Königlich Preussischer Wirklicher Geheimerath und Regierungs-Präsident oberhalb Gebirges. Ernann den 21. August 1786.  
Herr Graf Heinrich Wilhelm von Reichenbach-Neuschloss auf Hünern in Schlesien. Ernann den 18. Januar 1787.

Herr Nicolaus von Fitzgerald, Hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath und Vice-Ober-Hofmarschall. Ernannet den 21. August 1788.  
 Herr Christian Ernst Sreiherr Voit von Salzburg, früher Hochfürstlich Brandenburgischer Geheimerath, Hofmarschall und Oberst-Sorstmeyer, später Königlich Preussischer Ober-Sorstmeyer. Ernannet den 13. July 1789.  
 Herr Dietrich von Glüer, Herzoglich Mecklenburgischer General-Lieutenant und Ritter des Königlich Schwedischen Schwerdt-Ordens. Ernannet 1790.  
 Seine Hochwürden Herr Johann Nepomuk Franz Sreiherr von Stroehl, Dom-Dechant des hochstiftes Freysingen, Hochfürstlich Freysingischer Geheimerath, Hofraths-Präsident und Statthalter. Ernannet den 1. März 1791.

**Verzeichniß der Ritter des Königlich Preussischen Rothem Adler-Ordens, welche von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Markgrafen von Anspach-Bayreuth ernannt und von Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm II. bestätigt worden.**

(Nach dem in der „Stammliste aller Regimenter und Corps der Königlich Preussischen Armee für das Jahr 1803“ veröffentlichten offiziellen Verzeichnisse.)

Aus dem vorigen Verzeichnisse finden sich in dieses übergegangen:

- 1) Prinz Christian Franz von Sachsen-Coburg-Saalfeld, Kaiserlich Königlich General-Major.
- 2) Prinz Ludwig Carl Friedrich von Sachsen-Coburg-Saalfeld, Kaiserlich Königlich General-Major.
- 3) von Gemmingen, Kaiserlicher Geheimerath und Ritterhauptmann.
- 4) von Poellnitz, Geheimerath und Kammerherr.
- 5) Eichler von Auritz, Geheimerath und Hofmarschall.
- 6) Schilling von Canstadt, Geheimerath und Ober-Jägermeister.
- 7) Reichsgraf von Degenfeld-Schönburg.
- 8) von Gleichen, vormaliger Königlich Dänischer Gesandter am Französischen Hofe.
- 9) von Poellnitz, Geheimerath und Gouverneur der Reichsgrafschaft Sayn-Altenkirchen.
- 10) von Türck, Geheimerath.
- 11) von Künsperg, Geheimerath und Ober-Jägermeister.
- 12) von der Kettenburg, Wirklicher Geheimerath und Regierungs-Präsident zu Bayreuth.
- 13) Graf von Reichenbach-Neuschloss.
- 14) von Fitzgerald, Vice-Ober-Hofmarschall.
- 15) Voit von Salzburg, Ober Sorstmeyer zu Anspach.
- 16) von Glüer, Mecklenburgischer General-Lieutenant.

Kurz vor dem Übergange der Fränkischen Fürstenthümer an die Krone Preußen ernannte der Markgraf noch:

- 17) Sreiherr von Stroehl, Dom-Dechant zu Freisingen.
- 18) von Kettelholdt, Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischer Geheimerath.
- 19) von Stockmeyer, Fürstlich Sachsen-Coburgischer Geheimerath.
- 20) Tucher von Simmelsdorf, Königlich Preussischer Kammerherr.
- 21) von Grote, Kurfürstlich Röllnischer Wirklicher Geheimerath, Grand Maître de la Garderobe und Gesandter, welche ebenfalls von des Königs Friedrich Wilhelm II. von Preußen Majestät bestätigt wurden.

Auffallend erscheint, daß der Minister Freiherr (später Fürst) von Gardenberg in diesem Verzeichnisse sowohl als in den späteren nicht offiziell mit angeführt ist, obgleich die Verleihung des Ordens an denselben unterm 12. März 1791 urkundlich unzweifelhaft ist.

**Königliche Verleihungen.**

1792.

- 1) von Werder, Staats-, Kriegs- und dirigirender Minister.
- 2) von Voss, Oberhofmeister der verwitweten Königin.
- 3) Graf von Lehndorf zu Steinort, Kammerherr und Landhofmeister in Preußen.
- 4) Graf von Schwerin, General-Lieutenant der Infanterie.
- 5) von Czetriz, General der Cavallerie.
- 6) von Götzen, General-Lieutenant und Gouverneur von Slatk.
- 7) von der Marwitz, General-Lieutenant der Cavallerie.
- 8) von Woldeck, General-Lieutenant der Infanterie und Gouverneur von Wesel.
- 9) Henkel von Donnersmark, General-Lieutenant der Infanterie.
- 10) von Normann, General-Major der Cavallerie.
- 11) von Romberg, General-Major der Infanterie. 1803 General-Lieutenant.
- 12) von Wolfkehl, Würzburgischer General.
- 13) Graf von Hohenzollern, Kaiserlich Königlich General-Major.
- 14) Prinz von Hessen-Philippsthal, in hessischen Diensten.
- 15) von Biesenroth, hessen-Kasselscher General.

1793.

- 16) 1. von Wolfrath, General-Major der Cavallerie. 1799 General-Lieutenant.
- 17) 2. Fürst zu Wittgenstein-Berleburg.
- 18) 3. Graf von der Goltz, General-Major der Cavallerie.
- 19) 4. Graf von der Goltz, General-Major der Cavallerie.
- 20) 5. Sreiherr von Dankelmann, Staats- und Justizminister in Breslau.
- 21) 6. Erbgraf von Sayn-Wittgenstein.
- 22) 7. von Karsinsky, Kassekan auf Plawne.
- 23) 8. von Walewsky auf Watowice.
- 24) 9. Graf Verbno-Rydzinsky, Weibbischof von Posen, später Bischof von Cufm.
- 25) 10. von Bronikowsky, Geheimer Finanzrath auf Kempen in Süd-Preußen.

- 26) 11. von Potworowsky, Kammerherr in Süd-Preußen.  
 27) 12. von Oppeln-Bronikowsky auf Czestlin, später auf Kragola im Warschauischen.  
 28) 13. von Wolframsdorf, General-Lieutenant der Infanterie.  
 29) 14. Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein, Kurpfälzischer Geheimerath, später Ober-Kammerherr.  
 30) 15. Baron Eben und Brunnen, General-Lieutenant der Cavallerie.  
 31) 16. von Pfau, General-Major der Infanterie und Gouverneur von Glatz.  
 32) 17. von Geusau, General-Major der Infanterie. 1803 General-Lieutenant.  
 33) 18. von Borstell, General-Major der Cavallerie. 1803 General-Lieutenant.  
 34) 19. von Lindt, Kurfürstlich Sächsischer General-Lieutenant.  
 35) 20. von Vietinghof, General-Lieutenant der Infanterie.  
 36) 21. Fürst Emich Carl von Leiningen-Dürkheim (Amorbach).  
 37) 22. von Rudberg, General-Lieutenant der Infanterie.  
 38) 23. von Dewitz, Herzoglich Mecklenburgischer Geheimerath.  
 39) 24. Prinz George zu Hohenlohe, General-Major der Infanterie.

## 1794. \*)

- 40) 1. Graf von Raczinsky, Bischof zu Posen, später Fürst-Erzbischof von Gnesen.  
 41) 2. von Goetze, General-Major der Infanterie. 1803 General-Lieutenant.  
 42) 3. Freiherr de Geer-von Finspong, Königlich Schwedischer Kammerherr.  
 43) 4. von Pollitz, General-Major der Infanterie. 1803 General-Lieutenant.  
 44) 5. Herzog von Holstein-Beck, General-Lieutenant der Infanterie, ging 1797 in Russische Dienste und war 1810 Königlich Danischer General-Lieutenant.  
 45) 6. von Elsner, General-Major der Cavallerie. 1803 General-Lieutenant.  
 46) 7. von Klinkowstroem, General-Major der Infanterie, als General-Lieutenant verabschiedet.  
 47) 8. Denissow, Kaiserlich Russischer General-Major. 1810 General der Cavallerie.  
 48) 9. von Günther, General-Major der Cavallerie. 1803 General-Lieutenant.  
 49) 10. von Blücher, General-Major der Cavallerie. Der spätere Fürst-Feldmarschall.  
 50) 11. von Thadden, General-Major der Infanterie. 1803 General-Lieutenant.  
 51) 12. von Bonin, General-Lieutenant der Infanterie.  
 52) 13. Graf Schafgotsch, Erblandeshofmeister des Herzogthums Schlesien und wirklicher Kammerherr.

## 1795.

- 53) 1. Arsenieff, Kaiserlich Russischer General-Lieutenant.  
 54) 2. Fürst Gortschakoff, Kaiserlich Russischer General-Major. 1810 General der Infanterie.  
 55) 3. Graf Apraxin, Kaiserlich Russischer General-Major und Brigadier.  
 56) 4. von Kosmowsky, Bischof zu Martyropolis in Süd-Preußen.  
 57) 5. von Dorne, Herzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Ober-Kammerherr und Geheimerath.  
 58) 6. von Hatzfeld, General-Lieutenant in Chur-Rainzischen Diensten, später Fürst von Hatzfeld, Königlich Preussischer General-Lieutenant.

## 1796.

- 59) 1. Graf von Podewils, Ober-Marschall.  
 60) 2. Baron de Deuxponte, General-Major von der Armee.  
 61) 3. von Kannewurf, General-Lieutenant und Kriegsminister.  
 62) 4. Graf von Erbach-Fürstenaub.  
 63) 5. Freiherr von Seckendorff, ehemals Markgräfllich Anspach-Bayreuthischer Minister.  
 (Derjelbe hatte den Hochfürstlichen Orden bereits 1777 erhalten und erhielt jetzt nachträglich die Königlich Preussische Bestätigung.)  
 64) 6. Graf von Szembeck, Coadjutor des Fürst-Bischofs von Plock, später selbst Fürst-Bischof.  
 65) 7. Graf Panin, Kaiserlich Russischer General-Major und Geheimerath.  
 66) 8. Graf von Lüttichau, Königlich Preussischer bevollmächtigter Gesandter im Niedersächsischen Kreise.

## 1797.

- 67) 1. Reichsgraf von Giech zu Curnau im Bayreuthischen.  
 68) 2. Graf Dimitry von Narischkin, Kaiserlich Russischer Kammerherr und später Ober-Jägermeister.  
 69) 3. Freiherr Waiz von Eschen, Hessischer Staats-Minister.  
 70) 4. Graf von Wartensleben, General-Major der Infanterie. 1803 General-Lieutenant.

## Von der Ernennung König Friedrich Wilhelms III.

- 71) 5. von Backhoff, General-Lieutenant der Cavallerie außer Diensten, ehemaliger Erzieher des Königs.  
 72) 6. Graf von Brühl, General der Cavallerie.  
 73) 7. Graf zu Stolberg-Wernigerode.  
 (In den Jahrbüchern der Preussischen Monarchie [I. Band Seite 118] findet sich auch der General-Lieutenant und Gouverneur von Neufchatel von Beville angeführt.)

## 1798.

- 74) 1. von Prittwitz, General-Lieutenant und Remonte-Inspecteur.  
 75) 2. Prinz von Anhalt-Pless, Major, später Fürst und General-Major außer Diensten.  
 76) 3. von Mylius, Herzoglich Württembergischer General-Major.  
 77) 4. von Röder, General-Lieutenant.  
 78) 5. von Steinberg, Stallmeister in Hannover und Gesandter in Berlin.

\*) In der Ordensliste vom Jahre 1817 findet sich im April 1794 Graf Grete, Maître de la Garderobe, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, angeführt.



- 79) 6. Fürst von Solms-Braunfels, General-Major.  
 80) 7. von Below, General-Lieutenant und Gouverneur von Steffin.  
 81) 8. von Owstien, General-Lieutenant der Infanterie.  
 82) 9. von Werther, General-Lieutenant der Cavallerie.  
 83) 10. von Miaskowski, Bischof von Warschau.  
 84) 11. von Schrötter, Staats-Minister.  
 85) 12. Graf von der Groeben, Staats-Minister.  
 86) 13. Graf von Finkenstein, Staats-Minister.  
 87) 14. Graf zu Dohna-Schlobitten.  
 88) 15. Graf von Keller, Kammerherr und Gesandter am Kaiserlichen Hofe zu Wien.  
 89) 16. von Graevenitz, General-Lieutenant.  
 90) 17. Fürst von Hohenlohe-Waldenburg und Bartenstein, Bischof von Breslau.  
 91) 18. von Tempelhoff, General-Major. 1803 General-Lieutenant.  
 92) 19. Fürst von Lichnowsky.  
 93) 20. Graf Hochberg zu Fürstenstein.  
 94) 21. Graf von Maltzahn, Staats-Minister, Standesherr von Militsch und Erb-Ober-Kammerer von Schlesien.  
 95) 22. Graf von Sandrakki auf Langenbisa, Erb-Marschall von Schlesien.  
 96) 23. von Colong, General der Infanterie.  
 97) 24. von Boyen, General-Lieutenant.  
 98) 25. Graf von Arnim, Staats-Minister.  
 99) 26. Erbprinz von Hessen-Darmstadt.

(In den „Sahrbüchern der Preussischen Monarchie“ vom August 1798 findet sich auch der Justiz-Minister und Lehns-Direktor Freiherr von der Neef aufgeführt.)

## 1799.

- 100) 1. Baron Chambrier d'Oleires, Kammerherr, Gesandter am Sardinischen Hofe und später in der Schweiz.  
 101) 2. von Göcking, General-Lieutenant der Cavallerie.  
 102) 3. von Meerkatz, General-Lieutenant der Artillerie. 1810 außer Dienst.  
 103) 4. von Schladen, General-Lieutenant der Infanterie.  
 104) 5. von Unruh, General-Major der Infanterie.  
 105) 6. Freiherr von Jacobi-Kloest, Gesandter in London.  
 106) 7. von Voss, Staats-Minister.

## 1800.

- 107) 1. Prinz Ludwig von Hessen-Homburg, Major der Infanterie. 1803 Oberst-Lieutenant. 1810 General-Major.  
 108) 2. von Katte, General-Lieutenant der Cavallerie. 1810 zur Disposition.  
 109) 3. von Hanstein, General-Lieutenant der Infanterie.  
 110) 4. von Struensee, Staats-Minister.  
 111) 5. von Meuron, General-Major in Großbritannienischen Diensten.  
 112) 6. von Grawert, General-Major der Infanterie.  
 113) 7. von Prittwitz, General-Lieutenant der Infanterie.

## 1801.

- 114) 1. von Lusi, General-Lieutenant und Gesandter in Petersburg.  
 (In der Ordensliste vom Jahre 1810 und 1811 findet sich die Ernennung unter dem 28. Oktober 1800 verzeichnet.)  
 115) 2. von Sandoz-Rollin, Kammerherr und bevollmächtigter Minister in Paris.  
 116) 3. von Krüdener, Kaiserlich Russischer Gesandter in Berlin.  
 117) 4. Graf von Rohde, Gesandter in Madrid.  
 118) 5. von Kospoth, General-Lieutenant der Armee.

## 1802.

- 119) 1. Graf von Kunheim, General-Lieutenant der Infanterie.  
 120) 2. von Puttkammer, General-Lieutenant der Infanterie. 1810 außer Dienst.  
 121) 3. von Manstein, General-Lieutenant der Infanterie.

## 1803.

- 122) 1. von Ruits, General-Lieutenant der Infanterie.  
 (Findet sich in der Ordensliste von 1810 und 1811 unter den Verleihungen vom Jahre 1802.)  
 123) 2. von Larisch, General der Infanterie.  
 124) 3. von Zastrow, General-Major der Infanterie, später General-Lieutenant der Armee und Staats-Minister. 1810 außer Dienst.  
 (Auch diese Verleihung findet sich in der Ordensliste von 1810 und 1811 unter dem Jahre 1802 und zwar vom 30. Juni.)  
 125) 4. Freiherr von Wendt, Dompropst zu Hildesheim, Weibbischof.  
 126) 5. Freiherr von Spiegel, Dom-Dechant zu Münster.  
 127) 6. von Wenge, ehemaliger Fürstlich Münsterscher General-Lieutenant.  
 128) 7. Freiherr von Weichs, Dom-Dechant zu Hildesheim.  
 129) 8. von Bismark, General-Lieutenant der Armee.

## 1804.

- 130) 1. Chevalier de Bray, Königlich Bayerischer Gesandter in Petersburg.  
 131) 2. von der Lahr, General-Lieutenant der Armee außer Dienst.  
 132) 3. von Holtzendorf, General-Lieutenant. 1810 zur Disposition.  
 133) 4. von Voss, General-Lieutenant von der Armee.  
 134) 5. Herzog von Loos-Corswaren.  
 135) 6. von Koeckritz, General-Lieutenant und General-Adjutant.

## 1805.

- 136) 1. von Thulemeyer, Staats-Minister.  
 137) 2. Graf von Lubinsky, Justiz-Minister im Herzogthum Warschau.  
 138) 3. von Brockhausen, Staats-Minister und ehemaliger Gesandter in Paris.  
 139) 4. Graf von Ostermann, Kaiserlich Russischer General-Major.  
 140) 5. Graf von Blankensee, Prälat zu Camin.

## 1806.

- 141) 1. von Knobelsdorf, General-Major der Armee und ehemaliger Gesandter in Holland.  
 (In der Ordensliste von 1810 findet sich die Ernennung unter'm Jahre 1807.)  
 142) 2. Graf von Wartensleben, Schloßhauptmann.  
 143) 3. Graf von Taentzien, General-Lieutenant und Brigade-General.  
 144) 4. von Angern, Staats-Minister.  
 145) 5. von Zezschwitz, Königlich Sächsischer General der Cavallerie.  
 146) 6. von Low, Königlich Sächsischer General-Lieutenant und Kriegs-Minister.

## 1807.

- 147) 1. von Winning, General-Lieutenant und wirklicher Offizier von der Armee.  
 148) 2. Prinz Biron von Curland, Oberst und Chef des Sächsischen Ulanen-Regiments.  
 149) 3. v. Diericke, General-Lieutenant und Ober-Gouverneur der Königl. Prinzen.  
 150) 4. von Auerswald, Geheimer Staatsrath und Landhofmeister.  
 151) 5. von Rembow, General-Lieutenant der Infanterie und Wirklicher Offizier der Armee.  
 152) 6. von Prittwitz, General-Major der Cavallerie.  
 153) 7. Graf von der Goltz, Staats- und Cabinets-Minister.  
 154) 8. Freiherr von Stein, Staats-Minister.  
 155) 9. von Dochterow, Kaiserlich Russischer General der Infanterie.  
 156 bis 161) 10 bis 15. Die Kaiserlich Russischen General-Lieutenants Tutschkow, von Sacken, von Essen III., Abreskow, von Steinheil und Baggowut.  
 162) 16. Barclay de Tolly, Kaiserlich Russischer General der Infanterie und Kriegs-Minister.  
 163) 17. Lwoff, Kaiserlich Russischer General-Lieutenant.  
 164) 18. Graf Kamenski, Kaiserlich Russischer General der Infanterie.  
 165 bis 189) 19 bis 43. Die Kaiserlich Russischen General-Majors von Fock, Fürst Dolgoruki III., Laptjef, Fürst Schtscherbatow, Graf Lambert (General-Adjutant), Baron von Korff, Tschaplitz, Fürst Wolkonski (General-Adjutant), Graf Pahlen, Howaiski II., III., V. und VI., Chretoff, Alexejeff, Alfusieff, Fürst Schachofskoi I., Fürst Schachofskoi II., Ilitzow, Werderewski, Lanskoj, Chitrowo, Osarowski (General-Adjutant), Fürst Trubetzkoi (General-Adjutant), Fürst Gagarin.  
 190) 44. Speranski, Kaiserlich Russischer Geheimerath und Secrétaire de l'empire.  
 191) 45. Fürst Galitzin, Prokurator des Synods.  
 192) 46. von Hamberger, General-Major der Infanterie.  
 193) 47. von Stutterheim, General-Major und Chef der Ostpreussischen Brigade.  
 194) 48. Graf von Erbach-Fürstenaubach, General-Major der Armee.

## 1808.

- 195) 1. von Misitschek, General-Major der Cavallerie.  
 196) 2. von Schroetter, Kanzler zu Königsberg in Preußen.  
 197) 3. Graf Henkel von Donnersmark auf Reubek.

## 1809.

- 198) 1. Freiherr von Schladen, Gesandter in Petersburg.  
 199) 2. von Gerlach, Oberbürgermeister von Berlin.  
 200) 3. Dorochow, Kaiserlich Russischer General-Major.  
 201) 4. Duka, Kaiserlich Russischer General-Major.  
 202) 5. von Stutterheim, General-Lieutenant.  
 (Siehe auch die Ordensliste vom Jahre 1810, wo beim Jahre 1807 ein General-Major von Stutterheim verzeichnet ist.)  
 203) 6. von Massow, Geheimer Staatsrath und Ober-Landeshauptmann.  
 204) 7. von Hausen, General-Lieutenant.  
 205) 8. von Böltzig, General-Major der Armee.  
 206) 9. Gogol, Kaiserlich Russischer General-Major.  
 207) 10. von Kleinmichel, Kaiserlich Russischer General-Major.  
 208) 11. Graf von Medem in Curland.

## 1810.

- 209) 1. Prinz Gustav von Mecklenburg-Schwerin.  
 210) 2. von Buchholtz, Staats-Minister und Gesandter in Dresden.  
 211) 3. Strick von Linschoten, Kammerherr.  
 212) 4. von Krusenstern, Capitain der Kaiserlich Russischen Marine.  
 213) 5. von Oertzen, Herzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Minister.  
 214) 6. von Penz, Herzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Minister.  
 215) 7. von Schimonski, Weihbischof zu Breslau.  
 216) 8. Graf von Schafgotsch, Hofmarschall und Commandeur des Maltheiser Ordens.  
 217) 9. Graf von Reden, Staats-Minister.  
 218) 10. Prinz Heinrich von Anhalt-Pless, General-Major.  
 219) 11. Prinz Leopold von Coburg, Königlich Großbritannischer Feldmarschall.  
 220) 12. Prinz Philipp von Hessen-Homburg, Kaiserlich Oesterreichischer General-Major.  
 (In der Ordensliste von 1810 findet sich in diesem Jahre unter dem 1. Januar die Verleihung des Ordens an den schon in demselben Jahre verstorbenen Kammerherrn Baron von der Aek aufgeführt.)

## 60.

**Erweiterungs-Urkunde für die Königlich Preussischen Orden und Ehrenzeichen.**

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Bei dem Werthe, welchen das National-Verdienst jeder Art für Uns und den Staat hat, wollen Wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern.

Zu diesem Zwecke fügen Wir den bestehenden Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie hierdurch noch eine zweite und dritte Klasse des rothen Adler-Ordens, und Verdienst-Medaillen an dem Bande dieses Ordens hinzu.

## §. 1.

Die Orden und Ehrenzeichen Unseres Staates zerfallen daher künftig in zwei Haupt-Abtheilungen. Die erste wird im Allgemeinen das ausgezeichnete Verdienst um den Staat, die zweite insbesondere das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst ehren, belohnen und ermuntern.

## §. 2.

Zur ersten Haupt-Abtheilung gehören: der schwarze Adler-Orden, der rothe Adler-Orden, der rothe Adler-Orden erster, zweiter und dritter Klasse, die goldene und silberne Verdienst-Medaille an dem Bande des rothen Adler-Ordens.

## §. 3.

Zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der ersten Haupt-Abtheilung findet die so eben ausgesprochene Abstufung von oben herab statt.

## §. 4.

Der schwarze Adler-Orden verbleibt in seiner bisherigen Verfassung auf den Grund der Statuten vom 18. Januar 1701.

## §. 5.

Bei dem rothen Adler-Orden gilt für die erste Klasse desselben die Bestätigungs-Urkunde vom 12. Junius 1792, und die seitherige Verfassung; jedoch werden Wir künftig statt des dahin üblichen Kreuzes ein Kreuz von gleicher Farbe und Größe, aber ohne Spitzen und ohne goldene Ausfüllung, ertheilen. Dieses weiß emaillirte Kreuz soll in dem runden Mittelschild auf der einen Seite den rothen Adler, und auf der andern Unseren Namenszug F. W. führen.

Die zweite, jetzt neu gestiftete Klasse des rothen Adler-Ordens soll dasselbe neue Kreuz, jedoch etwas kleiner, an einem schmalen Bande von der Farbe des mit der ersten Klasse verbundenen Cordons um den Hals tragen.

Die dritte, jetzt neu errichtete Klasse trägt eben dieses neue Kreuz mit demselben etwas schmälern Bande im Knopfloch.

Ein Stern auf der Brust ist mit diesen neuen Klassen nicht verbunden.

Alle drei Klassen des rothen Adler-Ordens bilden in sich ein Ganzes, so daß die höhere Stufe die Zeichen der unteren ausschließt.

## §. 6.

Die allgemeine Verdienst-Medaille, sowohl die goldene als die silberne, wird mit dem Bande des rothen Adler-Ordens im Knopfloch getragen. Das Band ist also weiß gewässert mit einem orangefarbenen Streifen auf jedem Bande.

Die beiden Medaillen bilden wieder in sich ein Ganzes, so daß die goldene die silberne aufhebt.

## §. 7.

Zur zweiten Haupt-Abtheilung gehören: der schon bestehende Orden pour le mérite, die seitherige goldene und silberne Medaille am schwarzen und weiß geränderten Bande.

## §. 8.

Auch zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der zweiten Haupt-Abtheilung findet die so eben angegebene Ordnung von oben herab statt, doch bilden nur die dazu gehörigen Medaillen in sich ein Ganzes.

## §. 9.

Der Orden pour le mérite soll künftig nur für das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst verliehen werden.

## §. 10.

Mit gleicher Bestimmung gilt für die goldenen und silbernen Verdienst-Medaillen am schwarzen weiß geränderten Bande die Verordnung vom 30. September 1806.

## §. 11.

Die Orden und Ehrenzeichen der ersten Haupt-Abtheilung können mit denen der zweiten zusammen getragen werden.

## §. 12.

Unsere sämtlichen Orden und Ehrenzeichen geben ihren Besitzern das Recht, außer den Amts-Verhältnissen, als die Ersten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.

## §. 13.

Allen Inhabern des schwarzen Adler-Ordens und der ersten Klasse des rothen, bewilligen Wir hierdurch die Militair-Honneurs, und zwar so, daß die Schildwachen das Gewehr präsentiren, außerdem aber vor dem schwarzen Adler-Orden die Wachen, ohne das Gewehr aufzunehmen, her austreten sollen.

Das Kriegs-Verdienst zu ehren, ist Beruf des Militairs; die Schildwachen sollen also vor den militairischen Verdienst-Medaillen Front, Gewehr in Arm, vor dem Orden pour le mérite aber Front mit geschultertem Gewehr machen.

## §. 14.

Das Wappen mit den Ordens- und Ehrenzeichen zu umgeben, steht jedem Inhaber frei; auch können diese noch bei dem Leichen-Begängniß zur Ehre des Verstorbenen dienen; so wie dann sein Diplom als ehrenvolles Andenken der Familie verbleibt.

## §. 15.

Die Verleihung aller Orden und Ehrenzeichen geschieht von Uns Allerhöchst selbst nach der schon bestehenden oder analogen Verfassung.

Das Detail der dahin einschlagenden Angelegenheiten aber wollen Wir einer besonderen Behörde anvertrauen, deren Geschäft und Pflicht es sein soll, die Ordenszeichen und Medaillen zu besorgen, vollständige Listen der Inhaber zu führen, Abgang und Zuwachs nachzutragen, und insofern Wir es verlangen, Bericht zu erstatten, und Aufträge auszurichten.

Soweit hierbei Kosten vorkommen, werden Wir den Bedarf dazu anweisen.

## §. 16.

Damit aber die Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie stets eine hohe Auszeichnung bleiben, so werden Wir die Zahl ihrer Inhaber nur auf eine angemessene kleine Zahl bestimmen, ohne jedoch in außerordentlichen Verhältnissen des Staates dem Verdienste die Aussicht zur öffentlichen Anerkennung zu beschränken.

Eben deshalb wollen Wir auch von den neuen Klassen des rothen Adler-Ordens für jetzt nur die dritte verleihen, und die Ertheilung der zweiten Uns für die Zukunft für das fortschreitende Verdienst vorbehalten.

## §. 17.

So wie die Verleihung Unserer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchstselbst geschieht, eben so wird auch der Verlust derselben nur von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochen. Bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens-, Leibes- und Ehren-Strafe (Festungs-Arrest und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden.

Mit dem Verlust der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchstselbst alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufende Handlungen, und vornemlich solche bestrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unsern Militair- und Civil-Diensten stehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflicht-treue und an Unbescholtenheit zeigen. Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe des Gesetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, diese im einzelnen Falle darnach und den Umständen nach zu ermäßigen.

Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unseren Orden und Ehrenzeichen sich solcher Handlung schuldig machen, so sollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgesetzten, die Gerichtshöfe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntnissen Anzeige machen; dagegen ist kein Richter befugt, auf den Verlust Unserer Orden und Ehrenzeichen selbst zu erkennen, vielmehr heben Wir die Gesetze, welche dieser Bestimmung zuwider laufen möchten, in so weit hierdurch auf.

Urkundlich unter Unserer allerhöchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Geschehen und gegeben Berlin den 18. Januar 1810.

Friedrich Wilhelm.

## 61.

**Königliche Cabinets-Ordre an die General-Ordens-Commission vom 18. Januar 1811,  
über das Zusammentragen der Klassen vom Rothen Adler-Orden.**

Ich finde Mich gegenwärtig bewogen, die in der Erweiterungs-Urkunde für die Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar v. J. noch vorbehaltene Bestimmung, wie die eine Klasse des Rothen Adler-Ordens mit der andern zusammengetragen werden soll, hierdurch zu geben und der General-Ordens-Commission zu eröffnen.

Alle zu ernennenden Ritter der zweiten Klasse des Rothen Adler-Ordens, welche zuerst Ritter der dritten Klasse gewesen sind, tragen zur Bezeichnung dessen noch außer dem in der Urkunde vorgeschriebenen Kreuz und Band um den Hals, drei goldene Eichenblätter an dem zur Befestigung des Bandes dienenden Ringe.

Die zu ernennenden Ritter erster Klasse, welche zuvor in der dritten und zweiten Klasse gewesen sind, erhalten eben diese drei Eichenblätter am Ringe, der das große Ordensband befestigt.

Bei allen Rittern der ersten Klasse, die nicht zuvor in der dritten und zweiten Klasse gewesen sind, und bei denen der zweiten Klasse, welche nicht zuerst in der dritten Klasse gewesen sind, hat der Ring diese Eichenblätter nicht.

Berlin, den 18. Januar 1811.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

## 62.

**Königliche Cabinets-Ordre vom 30. September 1814, wegen Umwandlung des  
Allgemeinen Ehrenzeichens in ein silbernes Kreuz.**

Ich habe beschloffen, sowohl die goldene Militair-Verdienst-Medaille, als auch das Allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse in ein silbernes Kreuz zu verwandeln, welches von jetzt an statt der goldenen Militair-Verdienst-Medaille und als Allgemeines Ehrenzeichen erster Klasse ausgegeben werden soll. Die Figur dieses silbernen Kreuzes soll dieselbe sein, welche der rothe Adler-Orden dritter

Klasse hat, nur um einige Linien kleiner, und das runde Mittelschild soll die Inschrift: Verdienst um den Staat, ganz ausgeschrieben oder abgekürzt, je nachdem der Raum es gestattet, die Rückseite aber Meinen Namenszug mit der Krone, wie das Kreuz des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse erhalten. Wird dieses silberne Kreuz künftighin nach den bestehenden Grundsätzen für Militair-Verdienst ausgegeben, so geschieht solches an dem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, wie bisher die goldene Verdienst-Medaille; als Allgemeines Ehrenzeichen erster Klasse wird es an dem Bande des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse getragen. Die General-Ordens-Commission hat dies zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und was sonst erforderlich ist, zu verfügen.

Wien, den 30. September 1814.

An die General-Ordens-Commission.

Friedrich Wilhelm.

### 63.

#### Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Juni 1825.

Ich bestimme, daß, wenn Ritter der zweiten Klasse des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub, welche nicht mehr im Dienste stehen, die erste Klasse dieses Ordens erhalten, dieselben das Eichenlaub zwar an dem Ringe, woran das Ordenskreuz an dem breiten Bande befestigt ist, nicht aber auf dem Ordensstern tragen sollen. Hiernach hat die General-Ordens-Commission von heute an die Ordenszeichen in solchen Fällen zu verabreichen.

Berlin, den 18. Juni 1825.

An die General-Ordens-Commission.

Friedrich Wilhelm.

### 64.

#### Erster Anhang zur Erweiterungs-Urkunde vom Jahre 1810.

Vom 18. Januar 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., haben es angemessen gefunden, die zweite Klasse des rothen Adler-Ordens in zwei besondere Abtheilungen einzutheilen und der ersteren derselben, als eine höhere Auszeichnung, neben den bisherigen Insignien dieser Klasse einen viereckigen Stern, auf welchem das Kreuz dieses Ordens mit dem Mittelstück des Sternes erster Klasse sich befindet, der, zugleich mit den unverändert bleibenden Insignien um den Hals, auf der linken Brust, mit der Spitze nach oben, getragen werden soll, beizufügen; so daß die zeitherige zweite Klasse künftig aus der zweiten Klasse mit dem Stern, und aus der zweiten Klasse ohne Stern bestehen soll, welche letztere wie bisher und ohne Zusatz die zweite Klasse zu nennen ist. Die Distinction des Eichenlaubes verbleibt, und wenn der Zusatz: mit Eichenlaub und mit dem Stern, in der Ordre an die General-Ordens-Commission enthalten ist, wird das Kreuz ebenfalls mit Eichenlaub versehen.

Außerdem haben Wir beschlossen, das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zur vierten Klasse des rothen Adler-Ordens zu erheben und bloß ein allgemeines Ehrenzeichen in der jetzigen Form einer silbernen Medaille mit der Inschrift: Verdienst um den Staat, bestehen zu lassen, statt welcher das silberne Kreuz der vierten Klasse des rothen Adler-Ordens von jetzt an einen Adler gleich dem der dritten Klasse, in erhabener Arbeit, erhält.

Die jetzigen Inhaber des allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse werden hierdurch zu Inhabern des rothen Adler-Ordens vierter Klasse creirt, ohne daß es einer neuen Ausfertigung des Verleihungs-Decrets bedarf. Der Austausch des zeitherigen Kreuzes findet nicht statt, es steht jedoch den Inhabern frei, sich ein neues nach der hier gegebenen Bestimmung anfertigen zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Geschehen und gegeben Berlin den 18. Januar 1830.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

## 65.

**Zweiter Anhang zur Erweiterungs-Urkunde vom Jahre 1810.**

Vom Jahre 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., haben es angemessen gefunden, als einen Anhang zur Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810 anzuordnen und festzusetzen, daß bei Verleihung des rothen Adler-Ordens, die wegen des dadurch anerkannten Verdienstes erfolgt, ohne allen Unterschied des Ranges der Personen oder anderen Rücksichten, vorbehaltlich jedoch derjenigen Ausnahmen, die schon zeither auf die erste und die zweite Klasse ohne Eichenlaub Anwendung fanden, mit der vierten Klasse angefangen werden, und daß derjenige, welcher späterhin die dritte Klasse empfängt, die Insignien derselben mit der Schleiße von eben dem Bande, an welchem das Kreuz getragen wird, am Ringe befestigt erhalten soll.

Da hierdurch die Schleiße der dritten Klasse an die Stelle des Eichenlaubes bei der ersten und zweiten tritt, so folgt hieraus, daß zukünftig nur der, welcher die dritte Klasse mit der Schleiße gehabt, die zweite und erste mit Eichenlaub erhalten kann.

Wir behalten Uns dieserhalb vor, den jetzigen Mittern der dritten Klasse, welche, den früheren Statuten gemäß, mit dieser Klasse angefangen haben, bei sich darbietender Veranlassung als ein Anerkennniß erneuerten Verdienstes die Schleiße noch besonders hinzuzufügen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung des königlichen Insignels.

Geschehen und gegeben Berlin den 22. Januar 1832.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

## 66.

**Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. Dezember 1832, an das Staats-Ministerium.**

Ich will von den Mittern des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse, insbesondere solchen, welche seit 10 Jahren und darüber im Besitze dieses Ordens sich befinden, denjenigen die Schleiße verleihen, welche nach ihrem Range und sonstigen Verhältnissen zum Aufrücken in die zweite Klasse geeignet sind, und mit den in der ersten Woche des künftigen Monats eingehenden Vorschlägen zu Ordens-Verleihungen, eine Liste dieser Mitter, welche das Staats-Ministerium nach der obigen Bestimmung zur Verleihung der Schleiße für geeignet hält, erwarten; auch will Ich, wie sich von selbst versteht, auf jüngere Ordens-Mitter diese Begünstigung ausdehnen, wenn dazu Veranlassung vorhanden ist. Die gedruckte Ordensliste von diesem Jahre ist hierbei zum Grunde zu legen.

Berlin, den 19. Dezember 1832.

An das Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm.

## 67.

Ich bestimme, daß die Decoration des rothen Adler-Ordens vierter Klasse von nun an nach der beikommenden Probe ausgegeben werden soll. Demnach bleibt das Kreuz selbst ungeändert (nur von mattem Silber) und das Mittel-Feld der Vorderseite wird von Emaille, ganz wie bei den übrigen Klassen des Ordens. Auch genehmige Ich, daß die bisherigen Inhaber der vierten Klasse sich anstatt deren die Decoration anschaffen und dieselbe tragen.

Berlin, den 17. Januar 1846.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

## 68.

Ich bestimme hierdurch, daß die Offiziere, denen Ich für die kriegerischen Ereignisse in Schleswig-Holstein den rothen Adler-Orden verleihen werde, die Decoration „mit zwei übereinanderstehenden

Schwertern" erhalten sollen, und will Ich diese Distinction an den Orden auch künftig für militairische Auszeichnung vorbehalten. — Bei Verleihung der höheren Ordens-Klassen für Auszeichnung im Frieden werden die Schwerter am Ringe des Kreuzes und auf den Ordenssternen über dem Mittelschilder beibehalten, wogegen die Schleife und das Eichenlaub dann wegfallen. Die General-Ordens-Commission hat die Decoration nach den beifolgenden Proben auszuhandigen. —  
Sanssouci, den 16. September 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

(Gegengez.) Freiherr Roth v. Schreckenstein.

## 69.

Meine Herren!

Berlin, im Schlosse. 18. Januar 1849 Abends.

Sie haben mich gebeten, Sie bei dem heutigen Ordensfeste mit keiner höheren Klasse der inhabenden Orden zu bedenken, und so schwer es mir geworden ist, hab' ich, wie Sie es wissen, Ihren Wunsch erfüllt. Dennoch drängt mich die Dankbarkeit, die ich Ihnen schulde, dahin, Ihnen ein Andenken an die wichtigen Tage der Umkehr von der Revolution zum Recht und zur Ordnung, zur Wiederaufrichtung der Obrigkeit in Preußen, die es Ihnen verdankt, zu stiften. Ich habe dazu die Ordenszeichen, welche Sie tragen, erwählt. Preußen verdankt Ihnen, liebe Herren und treue Freunde! die Erhaltung seiner Krone, die Aufrichtung seines Scepters, darum gebe ich Ihnen Krone und Scepter in Ihre Ordenszeichen und bestimme zugleich, daß diese Bierde jeder höheren Klasse desselben Ordens, die Ihnen später etwa zu Theil werden wird, verbleiben soll. Sie werden das Ordenszeichen anlegen, wenn Sie es für gut halten; nach meinem Wunsche je eher je lieber. Nachdem ich diesen Zoll der Dankbarkeit entrichtet habe, ist mir der Tag der Krönung und der Orden erst zum Festtage geworden. Und daß ich ihn begehen konnte, verdanke ich auch, nächst Gott, Ihrer mit Erfolg gekrönten Hingebung und Treue.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister: Graf v. Brandenburg,  
v. Ladenberg, v. Manteuffel, v. Strotha.

## 70.

An die General-Ordens-Commission.

Bellevue, den 11. Februar 1850.

Um dem Minister-Präsidenten, General Grafen von Brandenburg, und den Staats-Ministern von Ladenberg, Freiherrn von Manteuffel und von Strotha, welche in den Tagen höchster Gefahr Mir mit Rath und That kräftig zur Seite standen und deren hingebendem Muth das Vaterland die Erhaltung seines Königshauses und seine Rettung von dem sicheren Untergange dankt, ein dauerndes Andenken an diese ihnen zum bleibenden Ruhm gereichenden Tage zu stiften, habe Ich bestimmt, daß der Decoration des rothen Adler-Ordens, welche sie bereits tragen, eine Krone und zwei übereinander liegende Scepter in Golde hinzugefügt werden, und eine hiernach veränderte Decoration ihnen zustellen lassen. Bei einem Hinaufrücken in eine höhere Ordens-Klasse nehmen sie diese Verzierung mit hinüber.

Indem Ich die General-Ordens-Commission hiervon in Kenntniß setze, bedarf es einer weiteren Bekanntmachung dieser Bestimmung nicht.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(Gegengez.) Graf von Brandenburg.

## 71.

Ich mache der General-Ordens-Commission hierdurch bekannt, daß Ich für den Fall der Verleihung an Nicht-Christen, für welche die stiftungsmäßige Kreuzesform der Decoration nicht ange-



meffen erscheint, folgende aus den beifolgenden Abbildungen ſich ergebende Abänderungen der letzteren beſchloſſen habe.

Bei der erſten Klaſſe, bei welcher der Stern die ſtiftungsmäßige Form behält, tritt an Stelle des Kreuzes am Bande die Wiederholung des Sterns.

Bei der zweiten Klaſſe wird ſtatt des Kreuzes um den Hals der durch die Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1830 geſtiftete Stern, und wenn dieſer als höhere Auszeichnung beſonders verliehen iſt, auch auf der Bruſt getragen.

Bei der dritten Klaſſe wird das Kreuz durch einen am goldenen Ringe zu befeſtigenden Stern von der Form des Sterns zweiter Klaſſe, jedoch nur von der Größe des bisherigen Kreuzes der dritten Klaſſe, um den Hals getragen.

Bei der vierten Klaſſe wird daſſelbe durch einen Stern in Medaillenform an ſilbernem Ringe um das Mittelschild des Kreuzes vierter Klaſſe und von der Größe des letztern erſetzt.

Berlin den 28. Februar 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegenges.) v. Manteuffel.

An die General-Ordens-Commission.

## 72.

Ich beſtimme, daß wenn Perſonen bei Gelegenheit des von ihnen zu begehenden Jubiläums von Mir mit einem Orden ausgezeichnet werden, die ihnen zuzuſtellende Decoration mit der Zahl 50, als hierauf bezüglichem Abzeichen verſehen werden ſoll. Dieſelbe iſt nach Anleitung der beifolgenden Zeichnungen in Silber\*) bei den rothen Adler-Orden erſter und zweiter Klaſſe ohne Eichenlaub, ſo wie bei der dritten Klaſſe ohne Schleife, der vierten Klaſſe und bei dem allgemeinen Ehrenzeichen auf ein mit dem Ringe, an welchem die Decoration getragen wird, in Verbindung zu bringendes Schild, bei der erſten und zweiten Klaſſe mit Eichenlaub, ſo wie bei dem Sterne zu dieſen Klaſſen ohne Eichenlaub auf den Stern oberhalb des Kreuzes und bei der dritten Klaſſe mit der Schleife auf den die letztere umſchlingenden Ring zu ſetzen. Die General-Ordens-Commission hat hiernach zu verfahren.

Charlottenburg, den 29. Dezember 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegenges.) v. Manteuffel.

\*) Später wurde die Anfertigung der Zahl bei der erſten, zweiten und dritten Klaſſe in Email und nur bei der vierten Klaſſe in Silber beſtimmt.

Statistische Übersicht der seit 1792 bis 1856 geschehenen Verleihungen des Nothen Adler-Ordens, so wie des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Unter König Friedrich Wilhelm II.

Im Jahre 1792	....	21	übernommen.
.....	.....	15	von Preußen verliehen.
.....	1793	....	24.
.....	1794	....	13.
.....	1795	....	6.
.....	1796	....	8.
.....	1797	....	4.

Unter König Friedrich Wilhelm III.

Im Jahre 1797	....	3.	
.....	1798	....	26.
.....	1799	....	7.
.....	1800	....	7.
.....	1801	....	5.
.....	1802	....	3.
.....	1803	....	6.
.....	1804	....	6.
.....	1805	....	5.
.....	1806	....	4.
.....	1807	....	37.
.....	1808	....	7.
.....	1809	....	5.

Stiftung der dritten Klasse und der beiden Klassen des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Im Jahre	Erste Klasse	Zweite Klasse	Dritte Klasse	Allgemeines Ehrenzeichen	
				erster Klasse	zweiter Klasse
1810	.... 14	..... "	80	.... 14	.... 8.
1811	.... 2	..... "	21	.... 15	.... 6.
1812	.... 1	.... 3	16	.... 6	.... 3.
1813	.... 46	.... 82	22	.... 3	.... 7.
1814	.... 18	.... 100	52	.... 7	.... 9.
1815	.... 16	.... 21	45	.... 24	.... 7.
1816	.... 28	.... 36	84	.... 47	.... 32.
1817	.... 12	.... 28	50	.... 25	.... 12.
1818	.... 6	.... 24	61	.... 40	.... 16.
1819	.... 12	.... 9	50	.... 24	.... 22.
1820	.... 7	.... 10	48	.... 47	.... 49.
1821	.... 7	.... 11	100	.... 50	.... 27.
1822	.... 8	.... 17	65	.... 56	.... 52.
1823	.... 8	.... 14	61	.... 51	.... 63.
1824	.... 7	.... 9	59	.... 56	.... 47.
1825	.... 18	.... 21	102	.... 62	.... 52.
1826	.... 9	.... 15	81	.... 56	.... 63.
1827	.... 7	.... 12	68	.... 88	.... 72.
1828	.... 7	.... 19	91	.... 89	.... 71.
1829	.... 12	.... 25	92	.... 107	.... 104.

## Stiftung der vierten Klasse.

Im Jahre	Erste Klasse		Zweite Klasse		Dritte Klasse		Vierte Klasse	Allgemeines Ehrenzeichen
	mit Stern	ohne Stern	mit der Schleife	ohne Schleife	Schleife zur dritten Klasse	Dritte Klasse mit Schleife und später mit Schwertern am Ringe		
1830	3	25	28	113	124	143		
1831	4	16	21	110	115	120		
1832	8	14	24	42	121	284	355	
1833	12	17	14	197	37	393	172	
1834 <sup>*)</sup>	13	1	18	78	15	35	380	188
1835	31	30	51	75	35	174	291	176
1836	9	12	33	49	72	48	271	172
1837	4	19	30	36	75	37	261	247
1838	13	21	60	24	110	56	315	209
1839	11	14	30	15	88	54	331	244
1840	43	45	90	11	144	99	395	309

## Unter König Friedrich Wilhelm IV.

Im Jahre 1841	26	23	68	3	64	79	312	152
1842	30	69	94	14	119	141	507	246
1843	18	16	75	8	108	86	445	275
1844	20	33	64	4	117	55	555	287
1845	15	23	49	3	92	65	562	307
1846	28	21	71	3	150	48	682	467
1847	18	33	84	7	139	61	624	352
1848	22	18	69	1	105	33	412	190
1849	19	20	59	1	89	43	478	184
1850	17	17	54	"	86	45	489	293
1851	32	47	96	1	122	133	566	444
1852	33	40	69	1	107	66	521	443
1853	44	36	98	"	150	102	697	633
1854	13	30	72	"	76	57	618	517
1855 <sup>**)</sup>	15	26	45	"	71	40	443	438

Von der ersten Klasse lebten am 1. September 1855: Ein Ritter aus dem Verleihungsjahr 1795.

Von der zweiten Klasse mit dem Stern: Zwei Ritter aus dem Verleihungsjahr 1831.

Von der zweiten Klasse ohne Stern: Zweiundzwanzig Ritter aus dem Verleihungsjahr 1813.

Von der dritten Klasse: Ein Ritter aus dem Verleihungsjahr 1810.

Von der vierten Klasse: Ein persönlicher Inhaber des früheren Allgemeinen Ehrenzeichens aus dem Verleihungsjahr 1811, welches 1830 zur vierten Klasse des Rothen Adler-Ordens umgestaltet wurde, und sechsunddreißig persönliche Inhaber des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse aus dem Verleihungsjahr 1830.

\*) Im Jahre 1834 erhielten sieben Personen nachträglich den Stern zur zweiten Klasse.

\*\*) Bis zum 1. September.

Die vom Jahre 1810 bis 1855 erschienenen Ordenslisten (Berlin, in der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei) weisen von sieben zu sieben Jahren, 1810, 1817, 1825, 1832, 1838, 1845 und 1855, folgende Zahlen hinsichtlich der, zur Zeit der Veröffentlichung lebenden Ritter des Rothen Adler-Ordens nach:

Im Jahre	Erste Klasse*)	Zweite Klasse	Dritte Klasse	Allgemeines Ehrenzeichen erster Klasse	Ehrenzeichen zweiter Klasse
1810	147	noch nicht verliehen	100	20	8.
1811	147	4	118	31	14.
1817	240	264	328	141	84.
1825	213	340	725	379	319.
		Zweite Klasse mit dem Stern ohne Stern			
1832	195	46	338	1124	957
1838	197	118	389	1351	2282
1845	388	250	568	1947	3739
1855**)	463	337	857	2533	6725

\*) Bei der ersten Klasse sind durchgängig die Ritter des Schwarzen Adler-Ordens nicht mit eingerechnet, obgleich sie die erste Klasse des Rothen Adler-Ordens besitzen.

\*\*) Auf die Armee kommen im Jahre 1855:

Erster Klasse	23.
Zweiter	52.
Dritter	121.
Vierter	598.
Zusammen	794.

Also kaum der vierzehnte Theil.

Der Königlich Preussische Staats-Kalender giebt die folgenden Verschiedenheiten für die verschiedenen Klassen des Rothen Adler-Ordens an:

#### Erste Klasse.

1. Mit Eichenlaub, Krone und Sceptern.
2. Mit Eichenlaub und Schwertern.
3. Ohne Eichenlaub mit Schwertern.
4. Mit Schwertern am Ringe.
5. Mit Eichenlaub.

#### Zweite Klasse.

1. Mit Stern, Eichenlaub, Krone und Sceptern.
2. Mit Stern und Eichenlaub mit Schwertern.
3. Mit Stern ohne Eichenlaub mit Schwertern.
4. Mit Stern und Schwertern am Ringe.
5. Mit Stern ohne Eichenlaub.
6. Ohne Stern mit Eichenlaub und Schwertern.
7. Ohne Stern mit Schwertern am Ringe.
8. Ohne Stern und ohne Eichenlaub mit Schwertern.
9. Ohne Stern mit Eichenlaub.
10. Ohne Stern und ohne Eichenlaub.

#### Dritte Klasse.

1. Mit der Schleife und Schwertern.
2. Mit Schwertern am Ringe.
3. Ohne Schleife mit Schwertern.
4. Mit der Schleife.
5. Ohne Schleife.

#### Vierte Klasse.

1. Mit Schwertern.
2. Ohne Schwerter.

## Die artistischen Beilagen.

### Tafel I.

#### Der Orden du brasseret de la Concorde.

In einer Umfassung, welche das Sinnbild der Palmenzweige und der Kronen als charakteristisch für die erste Gestaltung des Ordens de la Concorde enthält, ist links jener Denkspruch angebracht, den der Markgraf Christian Ernst am 15. Juni 1660, bei der Besichtigung eines Schiffes in Bordeaux über einer Thür desselben angebracht sah: „Sic geminas concordia necte Coronas“ (siehe Seite 7) und rechts die Devise, so wie die Jahreszahl der Stiftung des Ordens.

No. 1. Das Kleinod auf dem Armbande. Nach der Abbildung auf dem Titeltupfer des „Brandenburgischen Ulysses“ von Siegmund von Birken und dem Holzschnitt auf Seite 456 des III. Theiles von Falkenstein's *Antiquitates et Memorabilia Nordgraviae veteris* entworfen. Beide Originale geben keine Andeutung, ob das Kleinod auf dem blauen Bande befestigt oder an ihm hängend um den Arm getragen wurde; daher die hier gewählte Form. Die Beschreibung des Kleinodes befindet sich auf Seite 8.

No. 2. Die Inschrift auf goldenem Bande unter einem Fürstenhute auf der Rückseite des Kleinods: 15. Juny 1660. C.(hristian) E.(rnst) M.(arkgraf) Z.(u) B.(randenburg). Die Abbildung bei Falkenstein läßt es zweifelhaft, ob diese Inschrift bloß die Länge der goldenen Mittelplatte oder des ganzen Kleinodes hatte.

No. 3. Die Nachbildung der von Kammelsberg in seinem Ordenswerke auf der Kupfertafel zu Seite 66 gegebenen Form des Concordien-Ordenskreuzes. Die vollkommene Unrichtigkeit dieser Abbildung ist Seite 21 nachgewiesen worden. Sowohl die Farbe des Bandes, als das Kreuz selbst und die Form seines Emblem's entbehren jeder historischen Begründung.

No. 4. Die nach der Kammelsberg'schen Beschreibung entworfene Rückseite des Mittelschildes an dem apokryphen Ordenskreuze. Für die Buchstaben C. E. M. Z. B. gilt die bereits gegebene Erklärung. Die weiße Farbe des Mittelschildes wurde gewählt, da sie der Farbe des vorderen Mittelschildes entspricht und Kammelsberg die Farbe nicht angegeben hat.

No. 5. Das ebenfalls apokryphe Ordenskreuz des Concordien-Ordens, auf der Tafel 18 des Ordenswerkes von Dambreville abgebildet und Seite 255 desselben beschrieben. Seite 22 unserer Geschichte weist die Unrichtigkeit desselben nach. Das gelbe Band entwickelt sich eben so wie das gleich falsche rothe in der Zeichnung aus dem blauen, um sich wieder in dem Bande des erneuerten Concordien-Ordens zu verlieren.

No. 6. Die Rückseite des Mittelschildes, nach der Dambreville'schen Beschreibung entworfen und von derselben Farbe wie die Vorderseite angenommen.

No. 7. Das 1710 gestiftete Kreuz des erneuerten Concordien-Ordens, dem Holzschnitte auf Seite 489 des Falkenstein'schen Werkes „Die Nordganischen Alterthümer“ nachgebildet. Die Form zeigt eine entschiedene Nachahmung des Schwarzen Adler-Ordens, und erscheinen hier zum erstenmale die rothen Adler in den Winkeln des Kreuzes als Ordens-Emblem. Die Statuten Seite 8 der Regesten enthalten im Paragraph II die genaue Beschreibung dieses Ordenszeichens.

No. 8. Die Rückseite des Mittelschildes, gleichfalls dem eben erwähnten Holzschnitte nachgebildet.

## Tafel II.

## Der erneuerte Concordien- und ursprüngliche Sincérité-Orden.

No. 1 und 2. Die für den erneuerten Concordien-Orden projectirte Kette mit dem Kreuze. Sie ist mehreren Wandleuchtern nachgebildet, welche sich im Jahre 1855 in dem Wohnzimmer Ihrer Majestät der Königin Maria von Bayern auf der Burg zu Nürnberg befanden. Das ganze obere Schild, mit der Kette umgeben, stellt diesen Wandleuchter verkleinert dar und deutet die Lichtfülle unter dem Preussischen Wappenadler in der Mitte, auf die Bestimmung des Schildes als Wandleuchter hin. Die Kette ist eine vollständige Nachahmung der Kette des Schwarzen Adler-Ordens, in welcher nur die schwarzen Adler durch rothe ersetzt sind. Ihre Majestät die Königin von Bayern hatte diese Wandleuchter von einem Antiquarius in Culmbach ankaufen und als historische Merkwürdigkeit in Allerhöchst Ihrem Wohnzimmer aufhängen lassen. Unzweifelhaft rühren sie aus der Periode von 1703, in welchem Jahre Markgraf Christian Ernst den Schwarzen Adler-Orden in Potsdam empfing, oder 1710, wo die Erneuerung des Concordien-Ordens erfolgte, her, und da Markgraf Christian Ernst seinen erneuerten Orden vollständig dem Schwarzen Adler-Orden nachgebildet hatte, so läßt sich annehmen, daß er dies auch bis auf die Kette ausdehnen wollte. Das eigentliche Ordenskreuz hat übrigens auf jenen Wandleuchtern vier schwarze Adler in den Winkeln und sind die beiden rothen hier nur hinzugefügt, um die Analogie der rothen Adler in der Kette mit dem auf Tafel I abgebildeten erneuerten Concordien-Orden nachzuweisen. Ob diese Wandleuchter aus München und für die Dauer der Anwesenheit Ihrer Bayerischen Majestäten zur Meublierung der Burg nach Nürnberg gebracht worden waren, oder ob sie einen festen Bestand des Burg-Meublements bilden, hat der Verfasser nicht erfahren können. Die späteren ebenfalls projectirten Ketten des Rothen Adler-Ordens scheinen sich auf diese Originale aus der Zeit des Markgrafen Christian Ernst zurückführen zu lassen.

No. 3 und 4. Das ursprüngliche kleine Kreuz des Ordens de la Sincérité (Seite 28). Es ist den Wappenschildern der Ritter des Ordens de la Sincérité und Rothen Adler-Ordens in der Ordenskirche zu St. Georgen am See bei Bayreuth nachgebildet, wo es sich auf mehreren dieser Wappenschilder über oder unter dem Sincérité- und Adler-Orden angedeutet findet. (Siehe auch Tafel V, No. 2.)

No. 5 und 6. Thalerklippe des Ordens de la Sincérité. Sie ist dem Kupferstiche im 42. Stück des III. Jahrganges der „Brandenburgisch historischen Münzbelustigungen von Spieß“ nachgebildet, wo sie folgendermaßen beschrieben wird:

Die vordere Seite hat einen Lorbeerkranz, durch welchen das Ordensband des Ordens de la Sincérité, welcher in einer Ecke daran herabhänget, geflochten ist. Dann sind die Buchstaben G. (eorg) W. (ilhelm) M. (arkgraf) Z. (u) B. (randenburg) in einander geschlungen. Die hintere Seite hat in den vier Ecken Blumen, um den Platz, welchen der um die aufgerichtete Vogelstange gezogene Kreis leer macht, auszufüllen. Der Rand herum ist mit „pour le plaisir“ besetzt.

Markgraf George Wilhelm ließ zu verschiedenen Zeiten (1718, 1721, 1722, 1723, 1724, 1725 und 1726) dergleichen Klippen als Preise und Denkmünzen für die von ihm veranstalteten Bogelschießen bei seinem Schlosse zu St. Georgen am See schlagen. Die beiden von 1718 und 1723 zeigen ebenfalls den Orden de la Sincérité (No. 18 des zweiten Theils der „Münzbelustigungen“). Spieß berichtet in seiner Abhandlung über diese Thalerklippe die Madai'sche Fortsetzung des Lilienthal'schen Thaler-Kabinetts, welche das Ordenskreuz auf der Vorderseite das Kreuz des Concordien-Ordens nennt. So unrichtig dies ist, so sehr beweist es andererseits, daß damals allgemein der Rothe Adler- (Sincérité-) Orden für die Fortsetzung des Concordien-Ordens gehalten wurde.

### Tafel III.

#### Der Orden de la Sincérité.

No. 1. Der goldene, 1705 gestiftete und 1712 bestätigte Stern, welcher in seinem Mittelschilde das Ordenszeichen des Rothen Adler-Ordens fast ganz in seiner jetzigen Form zeigt. Es ist einer von den wenigen Ordenssternen, welche in Gold gestickt waren und erscheint ungemein prächtig. Nach einem zuverlässigen Kupferstiche jener Zeit kopirt, zeigt er den Wahlspruch „Toujours le même“ und die Lorbeerblätter, welche letztere mit dem weißen Kreuze auch in den Rothen Adler-Orden übergegangen sind.

No. 2 und 3. Vorder- und Rückseite des Sincérité-Ordenskreuzes an dem rothen und drei Mal goldgestreiften Bande. Der Namenszug auf der Rückseite wird von den Anfangsbuchstaben der Namen des Stifters George Wilhelm gebildet. Die goldenen Verzierungen zwischen den Armen des Kreuzes haben die Form einer Rosette. Zu beachten ist der Edelstein über dem Fürstenhute, an welchem das Kreuz getragen wurde. Kopirt wurde dieses Kreuz nach dem großen Ordenssiegel; siehe Tafel IV.

In der Handverzierung des Blattes hat der Zeichner die Allegorie der Aufrichtigkeit, welche die Brust entblößt, den Namenszug des Stifters und in der Mitte den Palmbaum angedeutet, um an die Palmzweige des Concordien-Ordens zu erinnern.

### Tafel IV.

#### Der Orden de la Sincérité.

No. 1 und 2. Apokryphes Ordenskreuz nach Kammelsberg. Dasselbe findet sich auf der Kupfertafel zu Seite 63 des genannten Ordenswerkes abgebildet, und ist die Unrichtigkeit desselben am Ende des IV. Kapitels des vorliegenden Werkes Seite 43 nachgewiesen. Es ist eben nichts weniger als Alles an diesem phantastischen Kreuze falsch, für dessen Form in den Urkunden auch nicht die geringste Bestätigung vorliegt. Daß auch Kammelsberg die Buchstaben C. E. (Christian Ernst) in einem verschlungenen Namenszuge in das Mittelschild setzt, beweist aufs Neue, daß selbst von Historikern der Sincérité-Orden für eine Fortsetzung des Concordien-Ordens gehalten wurde. In Ermangelung aller Angaben darüber, mußte die Rückseite dieses Ordenskreuzes einfach in Gold dargestellt werden. Das rothe Band hat hier nur zwei silberne, statt der drei goldenen Streifen.

No. 3 und 4. Das große Ordenssiegel. Nach einem vorzüglichen Abdrucke, welchen dem Verfasser von den im königlichen Haus-Archive zu Berlin aufbewahrten Stempeln zu machen, gestattet worden. Die Abbildung zeigt genau die Größe des Siegels. Auf der Vorderseite der Brandenburgische Adler mit dem Hohenzollernschilde auf der Brust, in einem, von dem drei Mal goldgestreiften Bande des Ordens gebildeten Kreise. Das Ordenskreuz selbst hängt unten an diesem Bande. Die Umschrift ist: Sigillum nobilissimi ordinis Sinceritatis. Auf der Rückseite das Ordenskreuz in fast natürlicher Größe, mit der Umschrift: Toujours le même.

No. 5 und 6. Der Ordens-Dukat. Abgebildet in „Spieß Brandenburgischen Münzbelustigungen“ Theil III, Stück 24, wo er ein sehr seltenes Goldstück genannt wird. Die Vorderseite zeigt das links sehende Brustbild des Markgrafen George Wilhelm mit einer Perrücke, den Harnisch mit einem Fürstenmantel bedeckt. Die Umschrift lautet: Georgi<sup>(us)</sup> Guilielm<sup>(us)</sup> D.<sup>(ei)</sup> G.<sup>(ratia)</sup> M.<sup>(archie)</sup> BR.<sup>(andenburgi)</sup>. Die Rückseite zeigt den Orden von seinem Bande umschlungen. Die Umschrift lautet hier: Toujours le même. 1721. Über die Veranlassung zur Prägung dieses Ordens-Dukaten gerade im Jahre 1721 hat sich keine Erklärung auffinden lassen.

No. 7 und 8. Die Ordens-Gedächtnismünze. Nach einem in Nürnberg angekauften Original kopirt. Sie wurde beim Tode des Markgrafen George Wilhelm 1726 geprägt und hat auf der Schriftseite erst die Umschrift: Georgius Guilielmus D(ei) G(ratia) Marchio Brandenb.(urgi) und dann innerhalb des dadurch gebildeten Kreises in sieben Zeilen die Inschrift: Nat.(us) Ann.(o) 1678 Die 16 Nov.(embris) Denat.(us) A.(nno) 1726 Die 18 Dec.(embris) Aet.(atis) 48 Ann.(orum) Reg.(aminis) 14. Am Fuße der Inschrift steht die Zahl 12 als Zeichen, daß zwölf Stück dieser Münze einen Reichsthaler ausmachen.

Die Bildseite zeigt einen Orangenbaum mit vielen Früchten in einem Kübel. Am Baume hängt das Ordenskreuz de la Sincérité und am Kübel befindet sich ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln. Die Umschrift lautet: Toujours le même, und die Buchstaben J. L. R. am unteren Rande sind die Initialen des Münzmeisters R u f d e s c h e l s, welcher diese Münze geprägt. Es existirt auch eine kleinere Münze, ganz in derselben Art, nur mit der Zahl 24 statt 12, also vom Werthe eines Groschens. Die Inschrift und das Bild sind dem größeren Exemplar ganz gleich, dagegen fällt wegen Mangels an Raum die Umschrift weg. Später erstand der Verfasser in München ein zweites Exemplar der größeren Münze, auf welcher die Zahl 12 ganz fehlt, wahrscheinlich eine der ersten Ausprägungen als Gedächtnismünze, während sie durch Hinzufügung der Zahl 12 später zu einer coursfähigen Münze gemacht wurde. Beide Exemplare befinden sich gegenwärtig in der Sammlung des königlichen Haus-Archives.

## Tafel V.

### Aus der Ordenskirche.

No. 1. Am Taufstein. Trotz der offenkundigen Zerwürfniß zwischen dem Markgrafen Christian Ernst und dem Erbprinzen George Wilhelm und trotz der Abneigung des Letzteren, den von seinem Vater erneuerten Orden de la Concorde fortzusetzen, zeigen doch die Verzierungen der sogenannten Ordensglocke (siehe die Regesten No. 26) und die hier abgebildete Verzierung des Taufsteines in der Ordenskirche Andeutungen an die Form des Concordien-Kleinods, die Palmenzweige unter dem Fürstenhute. Es mag dies ein zufälliges Zusammentreffen, vielleicht auch von dem Markgrafen George Wilhelm unbemerkt geblieben sein, zeigt aber, daß sowohl der Glockengießer, wie der Bildhauer, welche für die Ordenskirche gearbeitet, den Gedanken an die Verbindung zwischen den beiden von Vater und Sohn gestifteten Orden nicht aufgegeben.

No. 2. Wappenschild. Es zeigt die Form der sechsundachtzig noch jetzt in der Ordenskirche vorhandenen Wappenschilder und zwar ist es das eines erst 1765 ernannten Ritters. Der königliche Hof-Maler H. S. Farward in Bayreuth, welcher die Güte gehabt, für unser Werk sowohl die Verzierung am Taufstein, als dieses Wappenschild zu zeichnen, wählte dazu eines derjenigen, welche neben, unter oder über dem Bande und Kreuze des früheren Sincérité-, dann Rothem Adler-Ordens, auch noch einen andern Orden zeigen, welcher bei den vierundzwanzig Wappenschildern der Sincérité-Mitter bis zum Jahre 1720 zwar seine Erklärung in dem sogenannten „kleinen Kreuze“ finden könnte, später aber, und namentlich bei den Rittern des Rothem Adler-Ordens, den Besitz eines andern Ordens anzudeuten scheint.

No. 3 und 4. Das Siegel des Rothem Adler-Ordens, von einem Siegel-Abdruck kopirt, welchen das königliche Haus-Archiv von den dort vorhandenen, 1734 gravirten Stempeln für unsern Zweck machen zu lassen die Güte hatte. Es zeigt bis auf die Umschrift eine genaue, nur künstlerisch gefälligere Nachahmung des Siegels vom Orden de la Sincérité. Die Umschriften sind: Ordens-Siegel des Brandenburgischen Rothem Adler-Ordens. und: Sincere et constanter.



### Tafel VI.

#### Die projektirte Ordenskette des Markgräflich Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens.

Von einem kolorirten Kupferstiche kopirt, welcher sich als Anlage der 1777 erschienenen Statuten des in veränderter Gestalt erneuerten Hochfürstlich Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens in dem Besitze des königlichen Haus-Archivs befindet. Wie die projektirte Ordenskette für den erneuerten Concordien-Orden (siehe die Erklärung zu Tafel II) und die im Ordenskapitel des Jahres 1736 (siehe Seite 53 der Geschichte) vorgeschlagene, eben so wenig ist diese bei Umgestaltung des Ordens im Jahre 1777 projektirte Kette jemals in Ausführung gekommen. Möglich, daß ein Probe-Exemplar nach dieser Zeichnung oder die Zeichnung nach einem Probe-Exemplar gemacht worden ist; getragen wurde sie nicht. Sie zeigt auf den weiß emaillirten, mit der Fürstenkrone geschmückten Kettengliedern abwechselnd die Initialen des Markgrafen Friedrich Alexander und den verschlungenen Namenszug des Markgrafen George Wilhelm, während Brandenburgische rothe Adler, aber ohne das Hohenzollern-Brustschild, diese Glieder verbinden. Der Stern zeigt die Form, wie er von 1777 an in Silber gestickt getragen wurde. Das Ordenskreuz findet sich ausführlich bei Tafel VIII beschrieben.

### Tafel VII.

#### Der Markgräflich Brandenburgische Rothe Adler-Orden.

No. 1. Der 1777 projektirte Stern. Nach einer in Nürnberg gekauften Handzeichnung, ohne weitere Angabe als die Jahreszahl 1776. Unzweifelhaft ist dies ein Vorschlag zur Umgestaltung des Ordenssternes und zwar in eine möglichst prächtige Form, welcher wahrscheinlich gleichzeitig mit dem Vorschlage zu einer Ordenskette gemacht wurde. Die Initialen in den Schilden zwischen den Winkeln der Kreuzesarme scheinen die Namen Friedrich Christian, Friedrich Carl (Alexander) und George (Wilhelm) andeuten zu sollen. Da sich keinerlei Erklärung auf der Original-Zeichnung befand, so läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, was mit diesen Initialen bezeichnet werden sollte. Die Geschmacklosigkeit des Entwurfs hat wahrscheinlich zu seiner Verwerfung geführt.

No. 2 und 3. Das Ordenskreuz in der Form von 1734 bis 1777. Ein Original-Exemplar desselben befindet sich in der Modell-Sammlung der königlichen General-Ordens-Commission in Berlin. Nach dem bisher Gesagten erklärt sich dasselbe durch die Anschauung.

No. 4 und 5. Der Ordensthaler. Nach einem Originale kopirt, welches sich in der Sammlung des Rentier Schwarz zu Berlin befand. Er ist vom Jahre 1779, zeigt auf dem Avers das Brustbild des Markgrafen Friedrich Carl Alexander, hier nur Alexander. D. G. March. Brand. genannt, und auf dem Revers den Stern und die projektirte Kette des Ordens. So viel das etwas abgeschliffene Gepräge erkennen läßt, fehlt hier in den Kettengliedern der Namenszug GW und ist durch ein C ersetzt, was den Namen des Markgrafen Friedrich Carl Alexander vervollständigen würde.

No. 6. Das kleine Ordensstempel. Nach einem Abdruck der im königlichen Haus-Archiv befindlichen Originalstempel. Die Umschrift ist: Siegel des Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens.

### Tafel VIII.

#### Der Königlich Preussische Rothe Adler=Orden.

No. 1 und 2 zeigt das Ordenskrenz bei der Übernahme und wie es nach der ersten Idee für Preußen gestaltet werden sollte. Man wollte auf der Vorderseite (1) um den Adler die Buchstaben F. (riedrich) W. (ilhelm) R. (ex) B. (orussiae) und auf der Rückseite um den Namenszug des Markgrafen George Wilhelm, als des eigentlichen Stiflers, die Buchstaben A. (lexander) M. (arkgraf) Z. (u) B. (randenburg) anbringen, statt des Fürstenhutes aber die Königskrone. Diese Form wurde indessen vom Könige nicht genehmigt und dafür die unter No. 3 abgebildete bestimmt. Es ist nach einem in der Modell-Sammlung der königlichen General-Ordens-Commission befindlichen Originale kopirt, zeigt die rothen Adler in den vier Winkeln auf einer goldenen Flamme und den königlichen Namenszug auf dem Mittelschilde. Das Wort „projectirt“ in der Unterschrift bezieht sich auf die Abbildungen No. 1 und 2 und ist durch ein Versehen diesem Ordenskrenze beigefügt worden.

No. 4 und 5 zeigen Vorder- und Rückseite des Allgemeinen Ehrenzeichens am Bande des Rothen Adler-Ordens, und da das Band der „Medaille für Rettung aus Gefahr“ ebenfalls weiß und orange ist, obgleich in anderer Stellung, — orange mit weißen Streifen, — so ist auch diese in den Figuren No. 6 und 7 hier abgebildet worden.

### Tafel IX.

#### Der Rothe Adler=Orden mit Krone und Sceptern.

Borussia im Fürstenmantel der Hohenzollernschen Farben und mit der Kette des Schwarzen Adler-Ordens geschmückt, scheidet den Aufruhr mit seinen Waffen, Plakaten und Fackeln von den Stufen des königlichen Thrones hinweg. Vor dieser Allegorie sehen wir die Sterne und das Kreuz des Ordens mit der Königskrone und den kreuzweis liegenden Sceptern abgebildet. Die Insignien sind den Originalen, im Besitze des Minister-Präsidenten Baron von Manteuffel befindlich, nachgebildet, da derselbe bei Verleihung von Krone und Sceptern erst die dritte Klasse besaß und im Orden avancirt ist.

### Tafel X.

#### Der Rothe Adler=Orden mit Brillanten.

Genau nach Originalen in den Vorräthen des königlichen Hof-Juweliers Demessieur in Berlin kopirt. Bei dem Kreuze erster Klasse am Cordon wird auch das Eichenlaub in Brillanten gegeben.

### Tafel XI.

#### Der Rothe Adler=Orden mit Schwertern in den Insignien sämtlicher Klassen.

Die Allegorie der Randzeichnung deutet die Zeit an, in welcher diese Form des Ordens bestimmt wurde. Eine gerüstete Borussia im Kampfe mit Dänemark und mit dem Aufruhr.

### Tafel XII.

#### Der Rothe Adler-Orden mit Schwertern am Ringe.

Hier fehlt das Kreuz der vierten Klasse, weil dieses nur mit kreuzweis liegenden Schwertern verliehen wird. Dagegen ist die Vorder- und Rückseite des Kreuzes dritter Klasse abgebildet.

### Tafel XIII.

#### Der Rothe Adler-Orden für fünfzigjährige Dienste.

Die allegorischen Figuren des Fleißes und der Treue halten am Altar des Vaterlandes Wacht, der, mit Eichenlaub bekränzt, die Zahl 50 zeigt. Ein Genius mit dem Heroldsstabe bringt dem verdienten Greise die Anerkennung seines königlichen Herrn auf einem Kissen. Daneben sind die sämtlichen vorgeschriebenen Arten für Anbringung der Zahl 50 an den Insignien der verschiedenen Klassen abgebildet.

### Tafel XIV.

#### Der Rothe Adler-Orden für Nicht-Christen.

Links ein Mohamedaner unter dem Rößschweife und dem Halbmonde, rechts ein jüdischer Ober-Priester unter der Tempelsäule und dem Auge der Allgegenwart, deuten auf die Bestimmung dieser Ordenszeichen für sämtliche vier Klassen hin, weil in ihnen das christliche Kreuz vermieden ist.

### Tafel XV.

#### Die Concordien-Kirche in Erlangen.

1710. Nach einem Handbilde des: Accuraten Grundrisses und Prospektes des Hochfürstlich Brandenburg-Bayreuthischen Residenzschlosses und Lustgartens in Christian-Erlang, edirt von Johann Baptist Homann, S. C. M. Geographo in Nürnberg. Cum Privilegio Sac. Caes. Majestatis. Dieser sehr selten gewordene Grundriß befindet sich im Besiß des Buchbinder-Meisters Herrn Ebner in Erlangen, welcher die Güte hatte, denselben durch freundliche Vermittlung des Professor Dr. Schmidlein zum Behufe der Nachbildung darzuleihen. Die Concordien-Kirche ist hier in ihrer vorderen Ansicht dargestellt, während die Initiale zum zweiten Kapitel die Seiten-Ansicht giebt und in dieser die hinten angebaute Kirche selbst erkennen läßt. Ausführliche Mittheilung über das Gebäude giebt die Beilage No. 19.

1804. Nach einem Bauplane in der Universitäts-Registratur der Universität Erlangen kopirt, dessen Mittheilung der Verfasser der Güte des Professor Dr. Schmidlein verdankt. Er zeigt die Veränderung, welche mit dem ursprünglichen Gebäude vorgenommen worden, und das Gebäude selbst in seiner jetzigen Form.

### Tafel XVI.

#### Der Pokal des Ordens de la Sincérité.

Nach der Zeichnung, welche der königliche Hof-Maler Herr Jarwart in Bayreuth von einem Glaspokal entnommen, der dort zum Verkauf und in den Besiß des königlich Bayerischen

Hof-Schauspielers Herrn Lang kam. Unzweifelhaft rührt er aus der Regierungs-Periode des Markgrafen George Wilhelm her und mag bei den Ordensfesten gebraucht worden sein. Das Ordenskreuz auf der einen Seite des Pokals trägt, außer der Umschrift *Toujours le même* in Mittelschilde, an den Seiten der drei unteren Kreuzesarme die Inschrift: *L'ordre — de la Sincérité*.

### Tafel XVII.

#### Die Ordenskirche des Ordens *de la Sincérité* und des *Rothen Adler-Ordens* in Bayreuth.

Von dem königlichen Hof-Maler Herrn Sarwart in Bayreuth aufgenommen. Die Beschreibung der Kirche giebt die Beilage No. 26.

### Tafel XVIII.

#### Das Ordens-Palais in Bayreuth.

Ebenfalls von dem königlichen Hof-Maler Herrn Sarwart an Ort und Stelle aufgenommen. Das Gebäude dient gegenwärtig zu einem *Militair-Lazareth*. In den vier Säulen-Kapitälern des *Front-Fasades* zeigen sich die Ordenskreuze, wie sich denn dieses Emblem in verschiedenen Theilen des Gebäudes wiederholt. Das Deckengemälde des großen Ordenssaales, welcher gegenwärtig in zwei Etagen getheilt ist, enthält ebenfalls mehrfache Andeutungen für die Ordens-Geschichte.

### Das Titelblatt.

Da der Text des Preussischen National-Liedes im Jahre 1793 entstand, also fast gleichzeitig mit dem *Rothen Adler-Orden* ein Eigenthum des Preussischen Volkes wurde, so lag es nahe, die Worte seiner ursprünglichen Fassung (nach L. Frege):

Des Kriegers Heldenthat,  
Des Bürgers Segensaat  
Auf Deine Gunst und Schutz  
Kräftig hervor!

welche seit 1816 bekanntlich in die Worte verändert wurden:

Krieger- und Heldenthat  
Finden ihr Lorbeerblatt  
Treu aufgehoben dort  
An Deinem Thron!

mit den letzteren nach der Singweise zusammengefaßt, für die Ver sinnbildlichung der sämtlichen Ordenszeichen des *Rothen Adler-Ordens* zu wählen. So liegen denn hier auf den Stufen des Preussischen Königsthrones, treu aufgehoben dem bürgerlichen wie dem militairischen Verdienste, die Ordenszeichen, wie sie von Seiner Majestät dem Könige verliehen werden, ohne Abzeichen durch Schleife, Eichenlaub, Schwerter, Zahl der Dienstjahre u. s. w.

Die Ordenszeichen in den Bandverzierungen.

I.

Der Concordien-Orden.



Das Kleinod des Ordens du Brasselet de la Concorde.



Das Ordenskreuz des 1710 erneuerten Ordens de la Concorde.



Das im Ordenswerke von Hammelsberg abgebildete apokryphe Kreuz des Ordens de la Concorde mit seiner Vorder- und Rückseite.



Das im Ordenswerke von Dambreville abgebildete apokryphe Kreuz des Ordens de la Concorde.

II.

Der Sincérité-Orden.



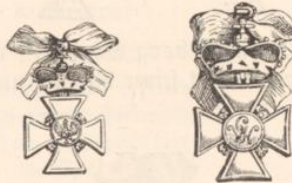
Das ursprüngliche sogenannte „kleine“ Kreuz des Ordens de la Sincérité.



Der Stern des Ordens de la Sincérité.



Das im Ordenswerke von Kammelsberg abgebildete apokryphe Kreuz des Ordens de la Sincérité.



Das Kreuz des Ordens de la Sincérité im Jahre 1712.  
Vorder- und Rückseite.

## III.

Der Markgräfllich Brandenburgische Rothe Adler-Orden, inclusive des ersten  
Königlich Preussischen im Jahre 1792.



Das Kreuz des Markgräfllich Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens bei seiner Stiftung  
im Jahre 1734.



Der Stern für das Großkreuz des Markgräfllich Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens  
im Jahre 1759.



Der 1776 projektirte Stern für die Großkreuze des 1777 umgestalteten Markgräfllich  
Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens.



Die 1777 projektirte Kette für die Umgestaltung des Markgräfllich Brandenburgischen  
Rothen Adler-Ordens vom Jahre 1759.



Das Kreuz des Markgräfllich Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens, 1777—1792.  
Vorder- und Rückseite.



Das projektirte Kreuz des königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens beim Übergange des Ordens an Preußen.



Das Kreuz des königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens, 1792—1810. Vorderseite.

IV.

Der Rothe Adler-Orden ohne Abzeichen.



Der Stern zur ersten Klasse.



Der Stern zur zweiten Klasse.



Dritte Klasse. Vorderseite.



Vierte Klasse. Rückseite.



V.

Der Rothe Adler=Orden mit Krone und Sceptern 1849.



Stern erster Klasse.



Zweite Klasse mit Stern.



Zweite Klasse.

VI.

Der Rothe Adler=Orden mit Brillanten.



Der Stern zur ersten Klasse.



Der Stern zur zweiten Klasse.



Zweite Klasse.



Dritte Klasse.

VII.

Der Rothe Adler-Orden mit Schwertern.



Der Stern zur ersten Klasse.



Der Stern zur zweiten Klasse.



Dritte Klasse.



Vierte Klasse.

VIII.

Der Rothe Adler-Orden mit Schwertern am Ringe.



Stern zur ersten Klasse.



Stern zur zweiten Klasse.



Vorder- und Rückseite zur zweiten Klasse.



Vorder- und Rückseite zur dritten Klasse.

IX.

Der Rothe Adler-Orden für fünfzigjährigen Staatsdienst.



Der Stern zur ersten Klasse.



Der Stern zur zweiten Klasse.



Dritte Klasse.



Vierte Klasse.

X.

Der Rothe Adler-Orden für Nicht-Christen.



Der Stern zur ersten Klasse.



Zweite Klasse.



Dritte Klasse.



Vierte Klasse.



## Die Ordens-Devisen, Inschriften und Wahlsprüche.

**Aequat munia comparis.** (Gleich dem Genossen leistet sie.) Motto, welches auf der Kehrseite des Großkreuzes vom Orden der heiligen Katharina in Rußland, über dem Bilde eines alten Thurmes steht, auf welchem sich ein Nest voll junger Adler befindet, während am Fenster des Thurmes zwei alte Adler sitzen, welche mit Schlangen in den Schnäbeln zu ihren Jungen aufsteigen wollen. Der Orden wurde 1719 von Peter dem Großen, zum Andenken an die Schlacht am Pruth gegen die Türken, für Damen höchsten Ranges gestiftet. Das Motto ist aus Horaz Oden II, 5, 2 entnommen.

**Amantibus justitiam pietatem fidem.** (Wer Recht und Eren und Glauben liebt.) Devise des St. Annen-Ordens, gestiftet 1736 vom Herzoge Carl Friedrich von Schleswig-Holstein zum Andenken an seine Gemahlin, die Großfürstin Anna, so wie an die Kaiserin Anna von Rußland; vom Kaiser Peter III. aber zu einem Russischen Orden erklärt. Die Initialen der vier Worte A. J. P. F. finden sich auch auf der Rückseite des Ordenskreuzes.

**Amicitiae virtutisque foedus.** (Der Freundschaft und der Tugend Bund.) Ursprünglich die Devise des Württembergischen Jagd-Ordens, 1702 vom Herzoge Friedrich Carl gestiftet, 1711 vom Herzoge Carl Alexander erneuert, vom Könige Friedrich I. von Württemberg 1807 in den goldenen Adler-Orden umgewandelt und im Jahre 1818 vom Könige Wilhelm mit dem Orden des Civil-Verdienstes (gestiftet 1806) in den Orden der Württembergischen Krone verwandelt. Die Statuten der Krone sprechen die Beibehaltung der alten Devise des Jagd-Ordens und des goldenen Adlers aus.

**Auspicium melioris aevi.** (Vorzeichen einer besseren Zeit.) Motto des Ordens St. Michaels und St. Georgs. 1818 vom Könige Georg III. von England zum feierlichen Gedächtniß für die Vereinigung Malta's und der Ionischen Inseln mit Großbritannien gestiftet.

**Autre n'auray!** (Ich werde keinen andern haben!) Eine der Devisen des goldenen Vlieses, gestiftet 1429 (?) von Philipp dem Guten, Herzog zu Burgund. Sie soll sich nach Büssing darauf beziehen, daß neben dem Vliese kein anderer Orden getragen werden durfte. Die eigentliche Devise des Ordens vom goldenen Vliese ist: Pretium non vile laborum. Sie wurde von Carl dem Kühnen angenommen, wogegen Autre n'auray! aufhörte.

**Bellicae virtutis praemium.** (Der Kriegertugend Belohnung.) Devise des Ordens des heiligen Ludwig. 1693 von Ludwig dem XIV. von Frankreich für Land- und See-Offiziere gestiftet, die sich ausgezeichnet, aber wenigstens zehn Jahre lang gedient haben mußten. Mit diesem Orden war Pension verbunden.

**Bene merentibus!** (Den Wohlverdienten!) Devise des 1759 vom Herzoge Carl Eugen von Württemberg für Offiziere, welche sich im siebenjährigen Kriege ausgezeichnet, gestifteten Carls- oder Militär-Verdienst-Ordens. Seine gegenwärtige Verfassung erhielt der Orden im Jahre 1806.

**Besser Ritter als Knecht!** Ausruf bei Ertheilung des Ritterschlages für den St. Johanniter-Orden in Preußen.

**Cominus et eminus!** (Von nah und fern!) Wahlspruch des Ordens vom Stachelschwein (L'ordre du Camayeul oder du Camail oder du Porc-Epic). Gestiftet 1394 vom Herzoge von Orleans aus Freude über die glückliche Entbindung seiner Gemahlin Valentine von Orleans von einem Prinzen. Er wurde nur an fünfundzwanzig Personen verliehen, stand einige Zeit eben so in Ansehen, wie das goldne Vließ, wurde auch von Ludwig dem XII. erneuert, verschwand aber im sechszehnten Jahrhundert.

**Constans Concordiae Ordo sincerus.** Devise, welche Johann George Layritz dem Concordien-Orden gab. (Siehe Seite 6 der Beilagen und Seite 12 des ersten Kapitels, „Stiftung des Concordien-Ordens.“)

**Creantur fortibus et bonis.** (Sie stammen ab von Tapferen und Guten.) Devise des Wales-Ordens, 1817 vom Prinz-Regenten von Großbritannien für Eingeborne von Wales gestiftet. Sein Schutzpatron ist der heilige David. Die Devise ist aus den Oden des Horaz entnommen.

**Deo, principi, legi.** (Gott, dem Fürsten und dem Rechte.) Devise des 1755 von vierzehn Fürsten und Vornehmen zu Ehren des Vaters der Jungfrau Maria gestifteten Joachims-Ordens. Die heilige Anna ist sein Schutzpatron. Der Hauptstifter war Graf Christian Carl zu Leiningen-Westerburg.

**Doe well en zie nit om!** (Ohne Recht und sieh' nicht um dich!) Devise des Holländischen Unions- und Verdienst-Ordens. Er wurde 1807 unter dem Namen eines königlichen Ordens von Louis, König von Holland, gestiftet, und nahm dann den Namen Orden van de Unie an.

**Domine probasti me.** (Herr, Du hast mich treu erstanden.) Devise des Ordens vom heiligen Blute zu Mantua oder des Erlöser-Ordens. 1608 vom Herzoge Vincentius von Mantua zu Ehren dreier heiliger Blutstropfen in der Monstranz des Doms zu Mantua gestiftet. Außen auf dem Ordenszeichen stand auf der Kette, abwechselnd aus Schildern und Buchstabengliedern gebildet, in folgender Form: Do — Mi — Ne — Pro — Ba — Sti — Me. Die Devise ist der Bibel entnommen.

**Fidei et merito.** (Der Treue und dem Verdienste.) Umschrift des Mittelschildes im Ordenskreuze des heiligen Ferdinand im Orden dieses Namens.

**Fidelitas.** (Treue.) Überschrift des Ordenszeichens vom Großherzoglich Badischen Orden der Treue. Gestiftet 1715 vom Markgrafen Carl zu Baden und Hochberg und 1803 erneuert.

**Fideliter et constanter.** (Treu und beständig.) Devise des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens. Gestiftet 1833 von den Herzogen Friedrich, Ernst und Bernhard Erich Freund zu Sachsen, als Erneuerung des 1690 vom Herzoge Friedrich und dessen ältestem Sohne, Ernst dem Frommen, gestifteten Ordens der Deutschen Redlichkeit, welcher ebenfalls diese Devise führt. Sie befindet sich auf dem Ordenszeichen aller Klassen dieses Ordens.

**Für Ehre und Wahrheit.** Umschrift des Mittelschildes im Sterne des Großherzoglich Badischen Ordens vom Bähringer Löwen, gestiftet am 26. Dezember 1812 vom Großherzoge Carl von Baden.

**Fürchte Gott und befolge seine Befehle.** Umschrift des Ordenszeichens des Herzoglich Anhaltischen Gesamt-Haus-Ordens Albrechts des Bären, gestiftet am 18. November 1836. Sie ist von Silber und steht auf grünem Grunde, sowohl im Sterne der Großkreuze, als um das Ordenszeichen der anderen Klassen.

**Gott, Ehre, Vaterland!** Devise und Umschrift in goldenen Buchstaben auf weißem Grunde sämtlicher Ordenszeichen des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens. Gestiftet vom Großherzoge Ludwig I. als Haus- und Verdienst-Orden des Großherzogthums Hessen und bei Rhein.

**Halte Maass!** Nach Wippel: die Devise des Ordens der Lilie oder der Blumentöpfe zu Ehren der heiligen Maria von Spanien, angeblich von Ferdinand I. von Aragonien 1403, 1410 oder 1412 gestiftet. Die Nachrichten über diesen Orden sind eben so widersprechend als unzuverlässig. Die Spanischen Worte der Devise finden sich nirgend angegeben.

**Honneur et la patrie.** Umschrift des Mittelschildes im Ordenszeichen des Ordens der Ehren-Legion.

**Hony soit qui mal y pense.** (Schmach dem, der Übles davon denkt.) Die bekannte Devise des Ordens vom blauen Hosenbunde in England, von Eduard III. angeblich 1350 gestiftet. Sie ist mit goldenen Buchstaben auf das dunkelblausammetne Knieband gestickt.

**J'aime l'honneur qui vient par la vertu.** (Ich liebe die Ehre, welche durch Tugend erworben wird.) Devise des Ordens de la noble passion, gestiftet vom Herzoge Johann Georg von Sachsen-Weißenfels. Sie befand sich auch als Inschrift auf weißem Bunde um das rothe Kreuz des Ordens.

**Je l'ay empris!** (Ich habe ihn angenommen.) Eine der drei Devisen des Goldenen Vlieses. (Siehe: Autre n'auray! und: Pretium non vile laborum.) Sie ist oft wiederholt mit goldenen Buchstaben auf den Saum von weißem Atlas um den rothsammetnen Ordensmantel gestickt.

**Il faut vivre en espérance!** (Man muß in Hoffnung leben!) Devise des Distel-Ordens in Frankreich, welcher 1370 von Ludwig II. von Bourbon gestiftet wurde, um dem Hause Bourbon gegen das feindliche Burgund eine Parthei zu schaffen. Das Wort espérance stand auch auf den acht Kauten, welche die Ordenskette bildeten.

**Illustribus et nobilitati.** (Den Auserwählten und dem Adel.) Die Inschrift im Mittelschild des Sternes vom Orden der vier Kaiser oder des alten Adels in Limburg-Luxemburg, gestiftet 1768 von dem Grafen Limburg-Styrum. (Siehe auch: In virtute honor!)

**Immota Fides.** (Unerwandelliche Treue.) Wahlspruch des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, 1834 von dem jetzt regierenden Herzoge Wilhelm gestiftet. Er steht auf der Rückseite des Kreuzes mit goldenen Buchstaben in dem rothen Mittelschilde.

**In felicissimae unionis memoriam.** (Zum Gedächtniß der glücklichen Vereinigung.) Inschrift des Ordens de la fidélité oder de l'union parfaite, 1732 von der Königin Sophia Magdalena von Dänemark, gebornen Prinzessin von Brandenburg-Bayreuth, zum Andenken an ihre Vermählung gestiftet. Sie befand sich auf der Rückseite des Kreuzes. Es verdient hier besonders bemerkt zu werden, daß die Form dieses Ordens eine große Ähnlichkeit mit dem Orden de la Sincérité und dem zwei Jahre später gestifteten Brandenburgischen Adler hatte. Zwischen den Winkeln des Kreuzes befanden sich zwei rothe Brandenburgische Adler (also wie in dem 1710 erneuerten Concordien-Orden) und zwei nordische gekrönte Löwen mit der gebogenen Hellebarde.

**In Fide justitia et Fortitudine.** (In Treue, Gerechtigkeit und Tapferkeit.) Zweite Devise des königlich Bayerischen Ritter-Ordens vom heiligen Georg, dessen Ursprung angeblich in die Zeit der Kreuzzüge fallen soll, dann vom Kaiser Maximilian I. 1494 erneuert und endlich 1729 vom Kurfürsten Max Emanuel von Bayern gestiftet wurde, obgleich erst dessen Sohn, der nachmalige Kaiser Karl VII., die Absicht des Vaters ausführte. Es ist der zweite Orden des Königreichs Bayern. Die Devise steht auf den einzelnen Kettengliedern.

**I. H. S. V. In hoc signo vinces.** (In diesem Zeichen [des Kreuzes] wirst du siegen.) Die Devise des angeblich 313 nach Christi vom Kaiser Constantin dem Großen gestifteten Constantin-Ordens.

**In sanguine foedus.** (Im Blute der Bund.) Devise des Ordens vom heiligen Januarius in Neapel. 1738 vom Könige Carl beider Sicilien zur Feier seiner Vermählung gestiftet. Sie ist auch als Inschrift des Mittelschildes auf der Rückseite des Ordenskreuzes benutzt.

**Integritati et merito.** (Der Unbescholtenheit und dem Verdienste.) Inschrift des Mittelschildes im Kreuze des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens. 1808 vom Kaiser Franz zu Ehren der Vermählung mit seiner dritten Gemahlin gestiftet. Die eigentliche Devise dieses Ordens siehe: Opes regum corda subditorum.

**In Trau vast!** (In Treue fest.) Wahlspruch und Inschrift des königlich Bayerischen St. Hubertus-Ordens. 1444 von Gerhard V., Herzog von Jülich und Berg, gestiftet; später an die Chur-Pfalz übergegangen und 1800 von Bayern als erster Orden dieses Staates bestätigt. Sie befindet sich auf sämtlichen Ordenszeichen und in den Anfangsbuchstaben auch in den Kettengliedern.

**In virtute honor!** (In der Tapferkeit Ehre!) Wahlspruch des Ordens der vier Kaiser oder des Adels in Limburg-Luxemburg. (Siehe auch: Illustribus et nobilitati.)

**Junxit Amicus amor.** (Freundeslieb' hat uns verbunden.) Inschrift auf dem Ordenskreuze der Ritter und Damen des Ordens vom St. Joachim. 1755 von den Herzogen von Sachsen-Coburg und Württemberg-Öls gestiftet und 1767 in den Orden vom heiligen Jonathan zur wahren und vollkommenen Freundschaft und zur Vertheidigung der Ehre der göttlichen Vorsehung umgewandelt. Die Exspektanten trugen auf ihrem kleinen Kreuze die Inschrift: Crescam ut prosim!

**Justus ut palma florebit.** (Der Gerechte wird blühen wie eine Palme.) Erste Devise des königlich Bayerischen Ritter-Ordens vom heiligen Georg. (Siehe: In fide justitia et fortitudine.)



**La liaison fait ma valeur, la division me perd.** Wahlspruch des Ordens vom Fächer, gestiftet 1744 von Luise Ulrike von Schweden. (Siehe Seite 56.)

**L'Union fait la force.** (Einigkeit giebt Kraft.) Devise des Belgischen Leopold-Ordens und zugleich Wahlspruch des Königreiches. Der Orden wurde 1832 gestiftet, und die Devise befindet sich als Umschrift um das Belgische Wappen auf der Rückseite des Ordenskreuzes.

**Magnanimi pretium.** (Des Hochherzigen Lohn.) Denkspruch des Dänischen Elephanten-Ordens, dessen Ursprung bis in die Zeit der Kreuzzüge zurückgeführt wird, während die Regierung seine Stiftung im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts annimmt. Der Denkspruch befindet sich nicht auf dem Ordenszeichen selbst, sondern nur auf dem großen Siegel des Ordens.

**Malo mori quam foedari.** (Lieber todt als besetzt.) Devise des 1463 gestifteten Ordens vom Hermelin in Neapel. König Ferdinand I. begnadigte den wider ihn aufgestandenen Prinzen von Rossano, seinen Schwager, mit den Worten dieser Devise, und behielt sie für den zur Erinnerung an diese Begnadigung gestifteten Orden vom Hermelin bei.

**Monstrant Regibus astra viam.** (Königen zeigen die Sterne den Weg.) Devise des Ordens vom Sterne oder Orden der Jungfrau Maria, auch „du guet“ genannt, in Frankreich. 1022 gestiftet, 1351 erneuert und 1733 eingegangen, findet sich diese Devise nur in den Statuten, nicht auf dem Ordenszeichen.

**Nec aspera terrent!** (Auch Ungemach erschreckt mich nicht!) Wahlspruch und Inschrift des 1815 vom Prinz-Regenten von England gestifteten Guelphen-Ordens.

**Nemo me impune lacessit.** (Niemand beleidigt mich ungestraft.) Devise des Distel-Ordens oder Ordens des heiligen Andreas in Schottland, angeblich 819 nach Christi von dem Schottischen Könige Achajus gestiftet. Sie befand sich auch als Inschrift auf dem Schilde, welches auf dem Mittelbilde von dem heiligen Andreas gehalten wird.

**Nescit occasum.** (Nie geht er unter.) Wahlspruch und Inschrift des königlich Schwedischen Nordstern-Ordens, den König Friedrich I. 1748 für die Männer der Wissenschaft stiftete.

**Non cedo tempori.** (Nicht beng' ich mich der Zeit.) Devise des Argonauten-Ordens vom heiligen Nicolaus, 1382 vom Könige Carl III. von Neapel gestiftet.

**Nutzen, Ehre, Ruhm.** (Полезь, Честь и Слава.) Inschrift der sämtlichen Ordenszeichen des Kaiserlich Russischen St. Vladimir-Ordens, 1782 von der Kaiserin Catharina II. gestiftet.

**Opes regum corda subditorum.** (Der Reichthum der Könige sind die Herzen der Unterthanen.) Devise des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens. (Siehe: Integritati et merito.)

**Optima spes patriae.** (Die schönste Hoffnung des Vaterlandes.) Inschrift einer Medaille des Goldmachers Krohnemann auf die Geburt des Markgrafen George Wilhelm von Brandenburg. (Siehe: Archiv für die Geschichte und Alterthumskunde von Ober-Franken von von Hagen. 6. Band, 3. Heft, Seite 2.)

**Pietas ad omnia utilis.** (Frömmigkeit ist zu allen Dingen nützlich.) Wahlspruch und Wappen-Legende des Markgrafen Christian Ernst von Brandenburg, Stifter des Concordien-Ordens. (Siehe Seite 20 im zweiten Kapitel: „Erneuerung des Concordien-Ordens“.)

**Pour la constance!** Angebliche Inschrift eines von der Kronprinzessin von Schweden 1745 gestifteten Ordens. (Siehe Seite 55.)

**Pour loyauté maintenir.** (Die Treue zu wahren.) Eine der drei Devisen des Schwert-Ordens von Cypern, 1195 von Guido von Lusignan, König von Cypern, gestiftet. (Siehe: Pro fide servanda und: Securitas regni.)

**Praemiando incitat.** (Er spornt durch Belohnen an.) Inschrift des königlich Polnischen und kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens, 1765 vom Könige Stanislaus Poniatowski gestiftet. Sie befindet sich in dem grünen Bande, welches das Mittelschild des Ordenssternes umgiebt.

**Praemium bene merentium.** (Lohn für Wohlverdiente.) Inschrift des kaiserlich Brasilianischen Ordens vom Süd-Kreuz, vom Kaiser Dom Pedro I. 1822 gestiftet. Sie befindet sich unter dem Bilde des Südgirns auf der Vorderseite des Ordenszeichens.

**Pretium non vile laborum.** (Nicht geringer Preis des Mühens.) Devise des Ordens vom goldenen Rieße. (Siehe: Autre n'auray! und: Je l'ay emprins.) Sie findet sich auch in folgender Wortstellung: Pretium laborum non vile und ist aus dem Claudian entnommen.

**Pro fide, rege et lege.** (Für Glaube, König und Gesetz.) Devise und Inschrift des Ordens vom weißen Adler, 1325 vom Könige Wladislaus Locticus am Vermählungstage seines Sohnes gestiftet. Gegenwärtig ein kaiserlich Russischer Orden. In dem Ordenszeichen, welches der König selbst als Großmeister des Ordens trug, ist die Devise abgeändert. Sie lautet dort: Pro fide lege et grege (Volk).

**Pro fide servanda.** (Die Treue zu wahren.) Siehe: Pour loyauté maintenir und: Securitas regni.

**Pro patria.** (Für das Vaterland.) Devise und Inschrift des Schwert-Ordens in Schweden, 1523 vom Könige Gustav Wasa gestiftet. Sie befindet sich im Mittelschild der Rückseite des Ordenskreuzes.

**Providentiae memor!** (Der Vorsicht [Vorsehung] eingedenk!) Wahlspruch des königlich Sächsischen Ordens der Taute, des Tautekränzes oder der Tautekrone, welche König Friedrich August von Sachsen 1807 bei der Anwesenheit Napoleons in Dresden stiftete. Er befindet sich auch als Inschrift auf der Rückseite des Ordenskreuzes.

**Publicum meritorum praemium.** (Öffentlicher Lohn für Verdienst.) Inschrift des kaiserlich Österreichischen St. Stephans-Ordens in Ungarn. 1764 von Maria Theresia bei der Krönung Josephs zum Römischen Könige gestiftet. Sie steht auf dem Mittelschild des Ordenszeichens unter dem Namen Maria Theresia.

**Quis separabit!** (Wer mag uns trennen?) Devise und Inschrift des Großbritannischen St. Patrik-Ordens, 1754 vom Könige Georg II. gestiftet.

**Quis ut Deus!** (Wer ist wie Gott?) Devise und Inschrift des Hochadligen Ritter-Ordens der Beschützer göttlicher Ehre unter dem Schutze des heiligen Erzengels Michael. Sie befindet sich mit dem Bilde des Heiligen im vorderen Mittelschild des Ordenszeichens. Der Orden wurde 1721 vom Herzoge Joseph Clemens von Bayern als Kurfürsten von Köln gestiftet und ist gegenwärtig der fünfte Orden des Königreichs Bayern.

**Salus populi, salus mea!** (Volkswohl, Mein Wohl!) Projektirte Devise für die Umgestaltung des Markgräflisch-Bayreuthischen Rothen Adler-Ordens. (Siehe Seite 70.)

**Securitas regni.** (Sicherheit des Reiches.) Eine der drei Devisen des Schwert-Ordens von Cypern. (Siehe: Pour loyauté maintenir und: Pro fide servanda.)

**Sic geminas concordia necte Coronas.** Siehe Seite 7 des ersten Kapitels: Stiftung des Concordien-Ordens.

**Sint pii, fortes, octodecim equites!** Chronostichon aus dem X. Paragraphen der Statuten des erneuerten Concordien-Ordens. (Siehe Seite 8 der Beilagen.)

**Suum cuique.** (Jedem das Seine.) Devise des Königlich Preussischen Schwarzen Adler-Ordens.

**Tria juneta in uno.** (Drei in eine vereinigt.) Devise des Ordens vom Bade in England. Sie bezieht sich auf die Vereinigung der drei Kronen von England, Schottland und Irland in die Krone von Großbritannien. Als Inschrift befindet sie sich auf dem Ordenszeichen.

**Unis pour jamais.** Inschrift auf dem Kleinod des Ordens der guten Freundschaft vom goldenen Brasselet, gestiftet 1692 von dem Kurfürsten Johann George IV. von Sachsen und Friedrich III. von Brandenburg. (Siehe Seite 6 der Beilagen.)

**Vigilando ascendimus.** (Durch Wachen steigen wir auf.) Devise des Ordens de la vigilance vom weißen Falken in Sachsen-Weimar, gestiftet 1732 von Ernst August von Sachsen-Weimar und 1815 als Falken-Orden zum einzigen Weimarischen Orden erklärt. Die Devise steht in einem blauen Schilde in der Mitte des Ordenszeichens.

**Virtuti pro patria!** (Der Tapferkeit für das Vaterland!) Inschrift des Königlich Bayerischen Militairischen Max Joseph-Ordens, gestiftet 1806 vom Könige Maximilian Joseph von Bayern. Sie befindet sich auf der Vorderseite des Ordenszeichens.

**Virtus et honor.** (Tugend und Ehre.) Umschrift des Ordenskreuzes des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, 1808 vom Könige Maximilian Joseph von Bayern für Civil-Verdienst gestiftet.

**Virtus nobilitat.** (Tapferkeit adelt.) Devise des Belgischen oder Niederländischen Löwen-Ordens, 1815 vom Könige Wilhelm der Niederlande für Civilisten gestiftet.

**Voor Moed, Beleid, Trouw.** (Für Muth, Auszeichnung und Treue.) Inschrift des Holländischen Militairischen Wilhelms-Ordens, 1815 von Wilhelm I., König der Niederlande, für militairisches Verdienst gestiftet.

## Die Initialen.

**Zum ersten Kapitel:** Ein **M**, welches in der Mitte das Kleinod des Ordens du brassolet de la Concorde, umgeben von einer durch den Buchstaben geschlungenen Kette von Brillanten, zeigt. Der Engel, welcher auf einem von Strahlen umgebenen Schilde den Stiftungstag und die Anfangsbuchstaben der Namen des Markgrafen Christian Ernst hält, soll an das Bild erinnern, welches der junge Markgraf bei seinem Besuche eines Schiffes zu Bordeaux sah (Seite 7).

**Zum zweiten Kapitel:** Ein **C**, aus Palmenzweigen gebildet, welche durch eine Krone gesteckt sind, umgiebt eine Seitenansicht der Concordien-Kirche in Christian-Erlangen, von welcher Tafel XV die vordere Ansicht darstellt. Ein Engel hält das Ordenskreuz des 1710 erneuerten Concordien-Ordens.

**Zum dritten Kapitel:** Ein **L**, an seiner Rückseite mit dem großen goldenen Stern des Sincérité-Ordens geschmückt und auf einer reich gestickten Decke ruhend, welche die noch vorhandene Altardecke der Ordenskirche in Bayreuth andeuten soll. Im Hintergrunde die Ordenskirche selbst.

**Zum vierten Kapitel:** Ein **E** mit der Jahreszahl 1725, in welchem Jahre nach dem Willen des Markgrafen George Wilhelm dem Orden das große Band hinzugefügt werden sollte (Seite 41). Unter dem Buchstaben zeigt sich die Ansicht des Ordens-Palais in der Vorstadt St. Georgen am See bei Bayreuth.

**Zum fünften Kapitel:** Ein **D**, welches einen der Engel trägt, wie sie über der Kanzel in der Ordenskirche zu Bayreuth in Bildhauer-Arbeit abgebildet sind. Der eine links zeigt die Vorderseite, der andere rechts der Kanzel, die Rückseite des Kreuzes.

**Zum sechsten Kapitel:** Ein **S**, welches von der 1776 projektirten Kette für den umgestalteten Rothen Adler-Orden umschlungen ist und an welcher das Kreuz in der an Preußen übergegangenen Form hängt.

**Zum siebenten Kapitel:** Ein **A**, aus zwei Karjatiden gebildet, welche das Kapital einer der Säulen am Front-Risalit des Ordens-Palais in Bayreuth tragen.

**Zum achten Kapitel:** Ein **N**, aus Eichenlaub geformt, mit dem Wappenschild des Brandenburgischen Adlers geschmückt, vor dem Stern erster Klasse des Rothen Adler-Ordens und unter dem Preussischen Adler mit der Königskrone.

## Quellen.

Das Königlich Preussische Haus-Archiv unter specieller Leitung des Ober-Ceremonienmeisters Freiherrn von Stillfried-Rattonitz. Direktor: Geheimer Archiv-Rath und Haus-Archivar Dr. Maerker.

Die Registratur der General-Commission in Angelegenheiten der Königl. Orden. Präses: General-Lieutenant a. D. Graf von Brühl. Bureau-Vorsteher: Hofrath Feisler.

Das alte Plassenburgische Archiv, gegenwärtig mit dem Königlich Bayerischen Conservatorium in Bamberg vereinigt. Vorstand: Königl. Archivar Herr M. Senes.

Die Correspondenz des Geheimen Kämmerers Seiner Majestät König Friedrich Wilhelms II. von Preußen, K. K.

De Concordiae Ordine, quem Serenissimus Princeps ac Dominus Christianus Ernestus fundavit. Oratio inauguralis habita in illustri Christiano-Ernestino Collegio D. XVII. Novembr. an. MDCLXXIII a Joanne Georgio Layritz, Historiae sacrae et civilis Prof. publ. Baruth. Stanno Gebhardiano. 4<sup>to</sup>. 40 Seiten.

Predigt, welche bei dem, nach Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht höchstgegebenen Verordnung den 23. April 1761 gefeierten Jubelfeste der Stiftung des Hochfürstlichen Ordens, dann der Einweihung der Ordenskirche zu St. Georgen am See auf gnädigstem Befehl gehalten und zum Druck übergeben worden von Georg Wolfgang Alexander Harrer, Syndiaconus und Spital-Prediger zu Bayreuth, Mitglied der teutschen Gesellschaft zu Jena. 4<sup>to</sup>. 36 Seiten. Bayreuth 1761, bei Andreas Lübeck.

Von dem Königlich Preussischen Brandenburgischen Rothen Adler-Orden. Dem jüngsten Ritter des Ordens zum Andenken an den 17. November 1829 (vom Consistorial-Präsidenten Dr. jur. Götschel). 8<sup>vo</sup>. 32 Seiten. Nicht im Buchhandel erschienen. Recensirt in: von Ledebur's Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staates.

Der Brandenburgische Ulysses von Siegmund von Birken. (Siehe den vollständigen Titel unter den Regesten, Urkunden und Anmerkungen No. 1.)

Historisch-politisch-geographisch-statistische und militairische Beiträge, die Königlich Preussischen und benachbarten Staaten betreffend. 4<sup>to</sup>. Berlin, 1781. Gedruckt bei Unger dem Jüngeren und verlegt in Dessau von der Buchhandlung der Gelehrten.

*Antiquitates et Memorabilia Nordgraviae veteris* oder Nordgauische Alterthümer und Merkwürdigkeiten, welche sowohl des Burggrafenthums Nürnberg, als auch des Urkten Hauses Zollern Ursprung entdecken und in der Folge mit denen Herrn Burggrafen Beyderseitiger Fürstenthümer Ober- und Unterhalb-Gebürges bis auf jetzige Zeiten continuiren und fortsetzen. Alles aus bewährten Scribenten, authentischen Dokumenten und gesicherten Urkunden zusammen getragen und durchgehends mit vielen Kupffern und accuraten Portraits derer Durchlauchtigsten Herrn Markgrafen zu Brandenburg ausgezieret, auch nothwendigen Regesten versehen von Joh. Heinr. von Falkenstein, Hochfürstlich Brandenburg-Anspachischen Hof-Rath, Mitglied der Königlich Preussischen Societät der Wissenschaften. Folio. 3ter Theil. Schwabach und Leipzig 1743, bei Joh. Jac. Enders.

Die Brandenburgischen historischen Münzbelustigungen, in welchen viele, meist sehr seltene und noch ganz unbekannte Schaustücke, Dukaten, Thaler, auch andere Münzen von verschiedenem Metall, nicht weniger einige merkwürdige Siegel, welche die Brandenburgische Geschichte erläutern, sauber in Kupfer gestochen, genau beschrieben und mit historischen und kritischen Anmerkungen begleitet werden. Nebst einem Vorbericht, in welchem erwiesen wird, daß es einem Gottesgelahrten anständig sei, sich mit der Münzwissenschaft zu beschäftigen. Herausgegeben von Johann Jacob Spiess, Diacono und Chegericht's-Assessore, wie auch Hochfürstlichen Bibliothekario und Aufseher über das Münz-Cabinet. 5 Bände. 4to. Anspach 1768. Selbstverlag des Autors und der Hof-Buchhandlung.

Märkische Forschungen, herausgegeben von dem Verein für Geschichte der Mark Brandenburg. gr. 8vo. Berlin 1841 bei George Cropius.

Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Ober-Franken. Als Fortsetzung des Archivs für Bayreuthische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben von E. C. von Hagen, erstem rechtskundigen Bürgermeister, Landtags-Abgeordneten und Vorstand des historischen Vereins zu Bayreuth. 8vo. Bayreuth bei Grau.

*Abrégé de l'Histoire de la Maison Sérénissime et Electorale de Brandebourg*, par Gregorio Leti. 12mo. Amsterdam 1687.

Versuch einer Geschichte des Ordens de la Générosité und des daraus entstandenen Ordens pour le mérite, von Siegmund Wilhelm Wohlbrück, Königlich Preussischem Kriegs-Rathe. 4to. Berlin 1827. Auf Kosten des Verfassers.

Geschichte der Stadt Erlangen, von ihrem Ursprunge unter den Fränkischen Königen bis zur Abtretung an die Krone Bayern. Nach Urkunden und amtlichen Quellen bearbeitet von Dr. Ferdinand Lammer, erstem Bürgermeister der Stadt Erlangen. 8vo. 252 Seiten. Erlangen 1841, bei Theodor Bläsing.

Hofrath Paul Reinhardt's handschriftliche Chronik von Erlangen, im Plassenburger Archive.

Diplomatische Beschreibung der Manuscripte, welche sich in der Königl. Universitäts-Bibliothek zu Erlangen befinden, nebst der Geschichte dieser Bibliothek. Von Dr. Johann Ermischer. Erlangen 1829.

Geschichte der Universität Erlangen, von Fikenscher.

*Origines urbis St. Georgii ad lacum*, von Krippner. 1736.

Geschichte der Vorstadt St. Georgen bei Bayreuth. Ein historischer Versuch von J. M. Busch, königlichem ersten Pfarrer und Ordensprediger in St. Georgen. Mit einer Steinzeichnung. 8vo. 72 Seiten. Bayreuth 1851, bei Theodor Burger.

Versuch einer Geschichte der königlich Bayerischen Kreis-Hauptstadt Bayreuth, von Heinrich. 1823.

Geschichte der Stadt Bayreuth von Holle. 1833.

Catalogus ordinum equestrium et militarium von Philippo Bonanni, cum tabulis aeneis. Roma 1724. Lateinisch und Italiänisch.

Beschreibung aller, sowohl noch heutigen Tages florirenden, als bereits verlassenen Geist- und Weltlichen Ritter-Orden in Europa, nebst denen Bildnissen derer Ordenszeichen, in 10 Theilen abgefasst und herausgegeben von Johann Wilhelm Rammelsberg. 4to. Berlin, 1744.

Histoire des ordres par P. H. Helyot. 8 Theile. gr. 4to. Leipzig und Amsterdam bei Merkus. 1753 — 1756. Mit vielen Kupfern.

Abbildung aller geist- und weltlichen Orden nebst einer kurzen Geschichte derselben, von Schwan. 4to. 184 colorirte Kupfer. Manheim 1792, bei Schwan.

Abbildungen und Beschreibung aller hohen geistlichen, weltlichen und Frauenzimmer-Ritter-Orden in Europa. Mit 48 Kupfern. 8vo. Augsburg 1792, bei Christoph Friedrich Bürglen.

Literatur der geist- und weltlichen Militair- und Ritter-Orden überhaupt, von Franz von Smittner. 8vo. 282 Seiten. Amberg 1804, bei Bidel.

An accurate historical account off all the orders of Knighthood at present existing in Europe, by Brigadier General Sir Levett Hanson, Chamberlain of his Highness the Duke of Modena. 2 Bände. London 1805, bei White.

Abrégé chronologique et historique de l'histoire des ordres de Chevalerie depuis l'ordre de Saint-Jean de Jérusalem ou de Malte, jusqu'à l'Ordre Royal de Hollande en 1807. Ouvrage enrichi de vingt-huit planches gravées au trait, représentant la marque caractéristique des différens ordres, par Etienne Dambreville, Employé de la Grande Chancellerie de la légion d'honneur. gr. 8vo. 1807. Paris, chez Hac quart.

Handbuch der Geschichte und Verfassung aller blühenden Ritter-Orden in Europa. Nebst Nachrichten von erloschenen Ritter-Orden und von Ehren-Medailen von Ludwig Ruhn. gr. 8vo. Wien 1811, bei Came sina.

Almanach der Ritter-Orden von Friedrich Gottschald. Herzoglich Anhalt-Bernburgischer Assistenz-Rath. 8vo. Leipzig 1817, bei Georg Joachim Gösche. Mit vielen colorirten Abbildungen.

Die Ritter-Orden. Ein tabellarisch-chronologisch-historisches Verzeichniß über alle weltliche Ritter-Orden, auch über diejenigen Orden, welche außer ihrer Ordenskleidung noch ein besonderes Zeichen getragen haben. Angefertigt von Wilhelm Jakob Wip pel, königlichem Professor der schönen Wissenschaften am adeligen Kadetten-Corps zu Berlin. 2 Theile in 4<sup>to</sup>. Berlin 1817. A. W. Schade.

Ritter-Orden und Ehrenzeichen, erläutert durch die vorhandenen Urkunden. Als Anhang des Werkes: Abbildung und Beschreibung der Ritter-Orden und Ehrenzeichen sämtlicher Souveraine und Regierungen. Herausgegeben von C. G. von Gelbke, königlich Preussischem Major in der Garde-Artillerie. 4<sup>to</sup>. Berlin 1834, bei Reimer.

Geschichte und Verfassung aller geistlichen und weltlichen, erloschenen und blühenden Ritter-Orden, nebst einer Übersicht sämtlicher Militär- und Civil-Ehrenzeichen, Medaillen etc. und einem Atlas mit beinahe 500 illuminierten Abbildungen der Ordens-Insignien, Bänder und Ketten, von Ferdinand Freiherrn von Biedenfeld. Zugleich als Fortsetzung von dessen Geschichte der Mönchs- und Klosterfrauen-Orden im Orient und Occident. 2 Theile. 4<sup>to</sup>. Weimar 1841. Bernhard Friedrich Voigt.





DER ORDEN DU BRASSELET DE LA CONCORDE.

1. Die Kunst auf der Ambassade ... 2. Die Apollonische Bräutigam und Brautjungfer ...  
3. Die Apollonische Bräutigam und Brautjungfer ... 4. Die Apollonische Bräutigam und Brautjungfer ...

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is centered on the page.



Anordnung u. Randzeichnung v. Ludwig Bürger.

Farbendr. v. Storch & Kramer in Berlin.

### DER ORDEN DU BRASSELET DE LA CONCORDE.

1.u.2. Das Kleinod auf dem Armbande — 3.u.4. Apokryphes Ordenskreuz nach Rammelsberg. —  
 5.u.6. Apokryphes Ordenskreuz nach Dambreville. — 7.u.8. Ordenskreuz des erneuerten Concordien-Ordens. —





Anordnung u. Handzeichnung v. Ludwig Bürger.

Farbendr. v. Storch & Kramer Berlin

### DER ERNEUERTE CONCORDIEN-UND ÜRSPRÜNGLICHE SINCÉRITÉ ORDEN.

1.u.2. Die für den erneuerten Concordien Orden projectirte Kette mit dem Kreuze.  
3.u.4. Das ursprüngliche „Kleine“ Kreuz des Ordens de la Sincérité. — 5.u.6. Thalerklippe des Ordens de la Sincérité.





Anordnung u. Randzeichnung v. Ludwig Bürger.

Farbendr. v. Storch & Kramer in Berlin.

## ORDEN DE LA SINCÉRITÉ

1. Der Stern. — 2.u.3. Das Ordenskreuz mit dem Bande.







Anordnung u. Randzeichnung v. Ludwig Dürger

Farbendr. v. Storch & Kramer in Berlin.

### ORDEN DE LA SINCERITÉ

1.u.2. Apokryphes Ordenskrenz nach Rammelsberg 3.u.4. Das grosse Ordenssiegel.  
 5.u.6. Ordens-Dukaten. 7.u.8. Die Ordens-Gedächtnismünze.





Anordnung u. Randzeichnung v. Ludwig Burger.

Farbendr. v. Storch & Kramer in Berlin.

### AUS DER ORDENSKIRCHE.

1, Am Taufstein 2, Wappenschild 3 u. 4, Siegel d. Rothen Adler-Ordens.





Anordnung u. Randzeichnung v. Ludwig Bürger.

Farbendr. v. Storch & Kramer in Berlin.

DER MARKGRÄFLICH BRANDENBURGISCHE ROTHE ADLER-ORDEN  
Die projectirte Ordenskette.





Anordnung u Randzeichnung v Ludwig Bürger

Farbandr v Storch & Kramer Berlin.

### DER MARKGRÄFLICH BRANDENBURGISCHE ROTHE ADLER ORDEN

1. Der 1777-projectirte Stern. — 2.u.3. Das Ordenskreuz. — 4.u.5. Der Ordensthaler —  
6. Das kleine Ordenssiegel. —





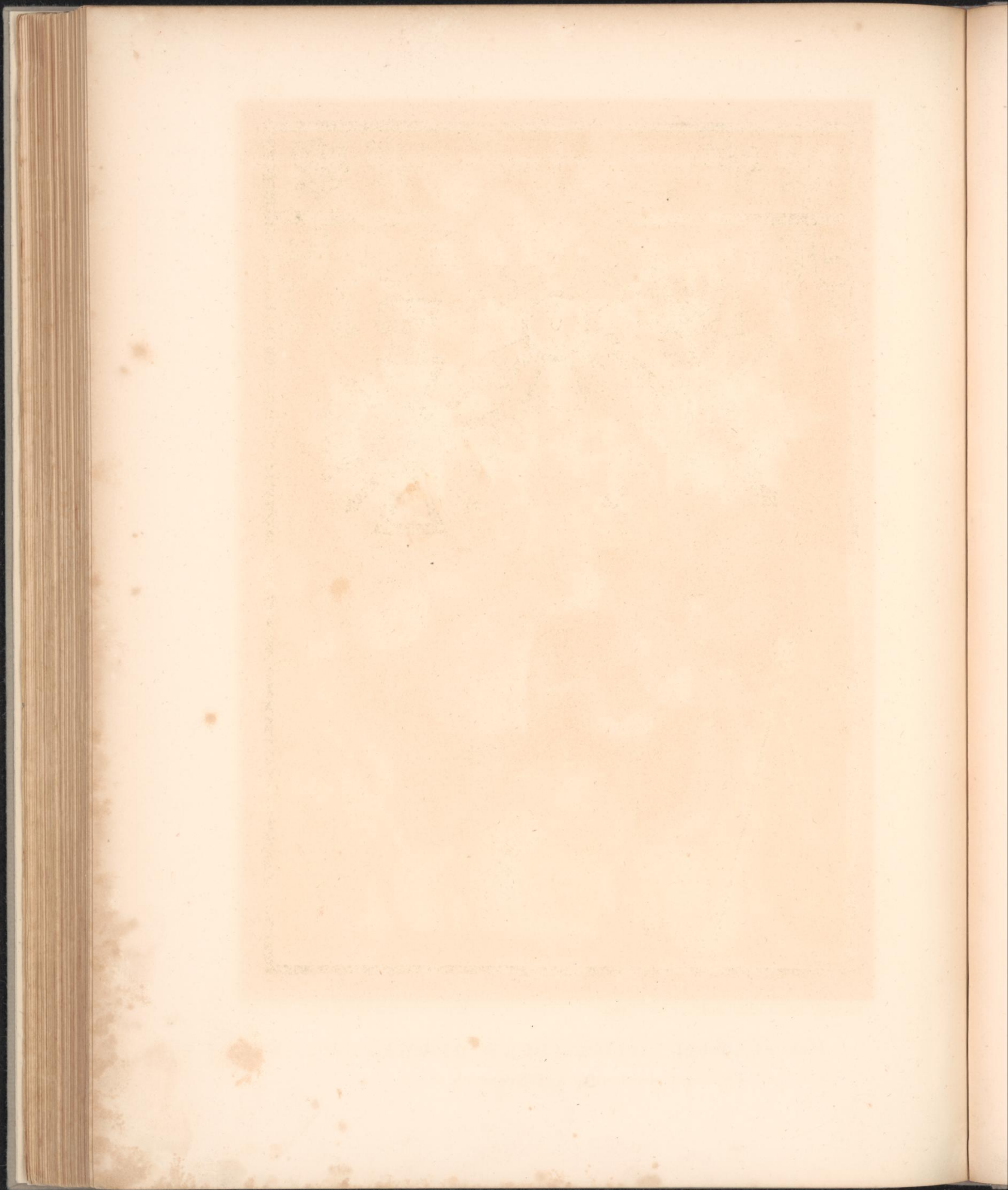


Anordnung u. Randzeichnung v. Ludwig Burger.

Farbendr. v. Storck & Kramer, Berlin.

### DER KÖNIGLICH PREUSSISCHE ROTHE ADLER-ORDEN.

1. u. 2. Ordenskrenz bei der Übernahme. — 3. projectirtes Ordenskrenz. — 4. u. 5. Das allgemeine Ehrenzeichen.  
 6. u. 7. Die Rettungsmedaille am Bande.

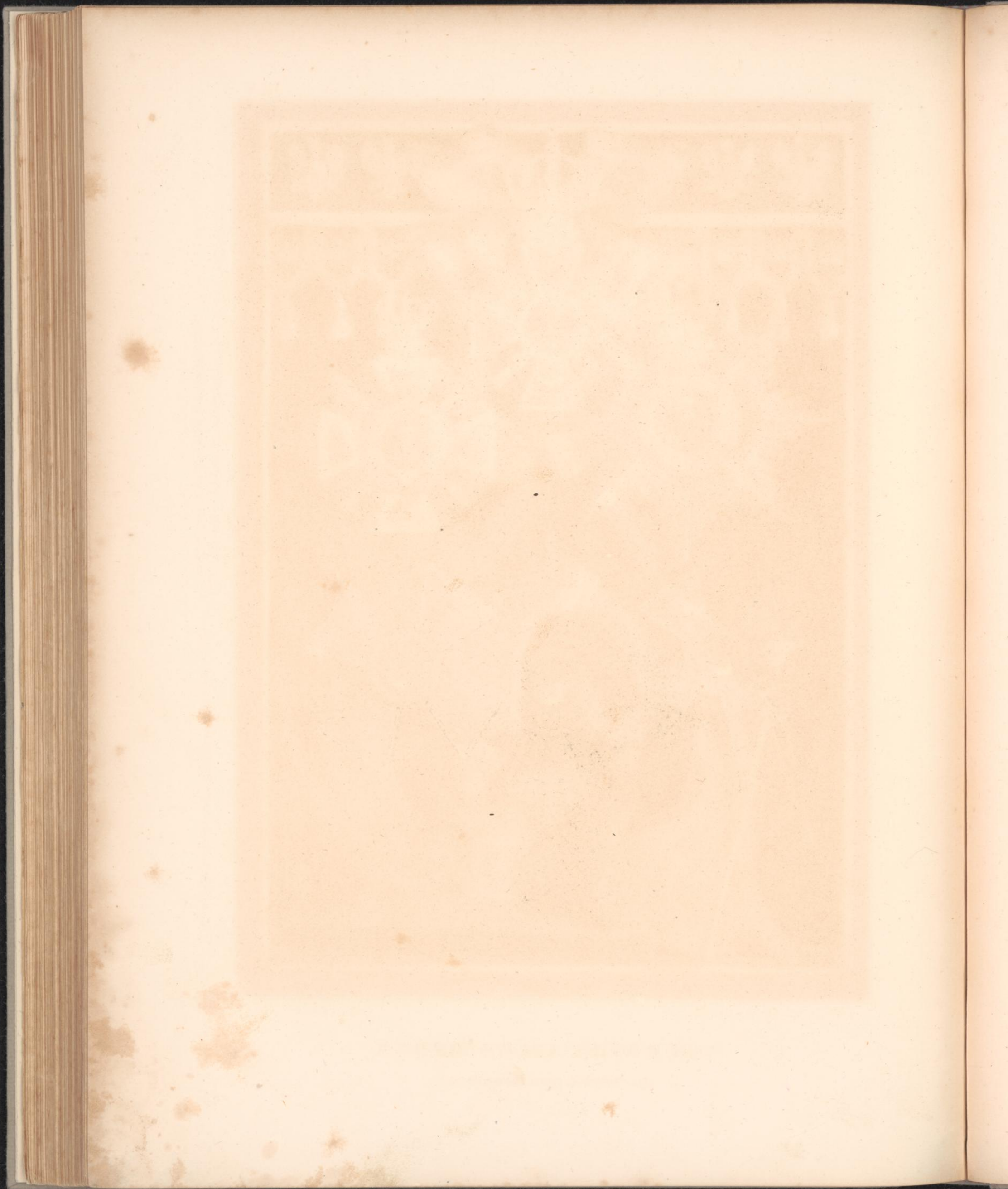


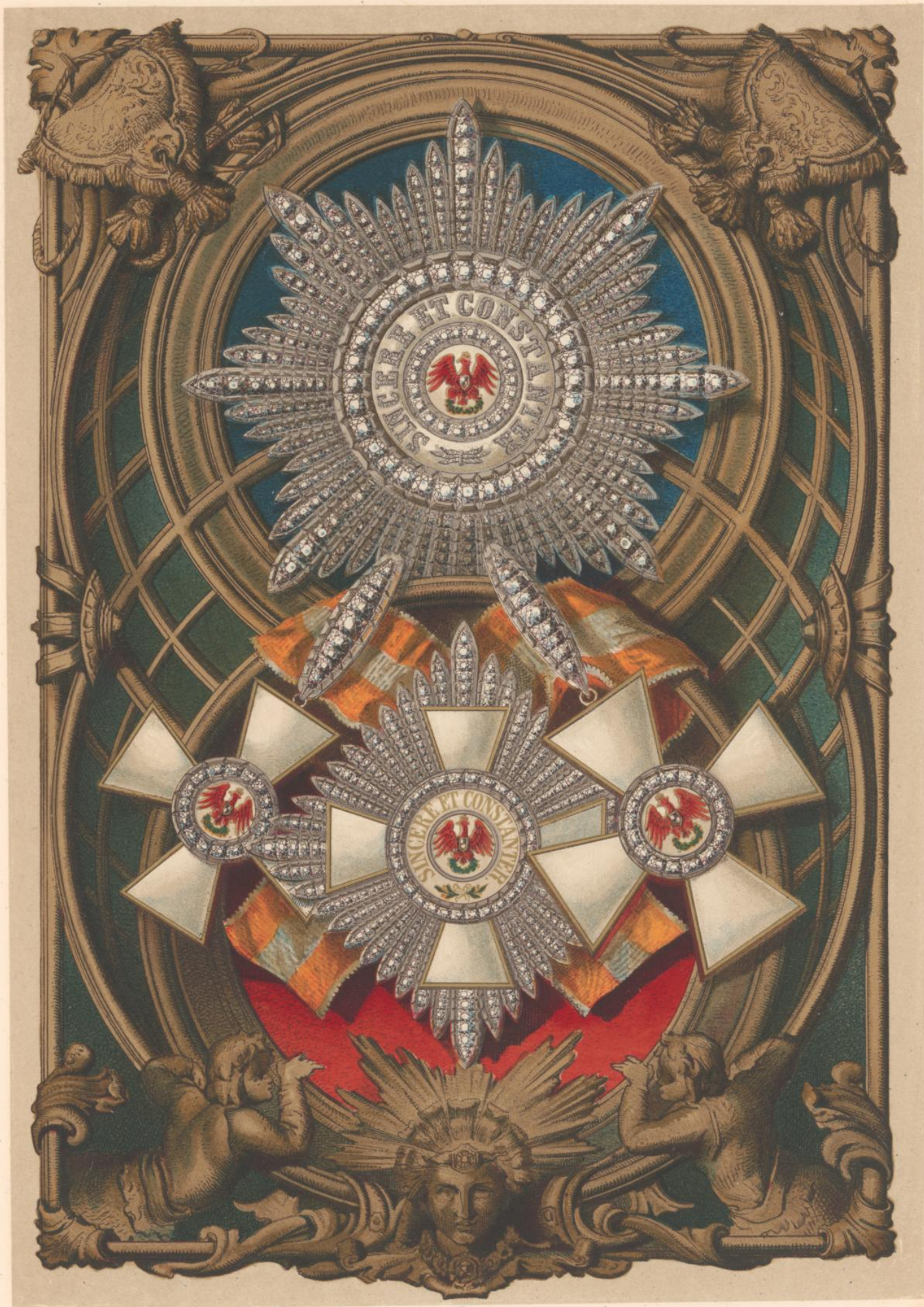


Anordnung u. Handzeichnung v. Ludwig Burger.

Farbendr. v. Storch & Kramer Berlin.

DER ROTHE ADLER-ORDEN  
mit Krone und Sceptern.





Anerkennung u. Randzeichnung v. Ludwig Burger.

Farbendr. v. Storch & Kramer in Berlin.

# DER ROTHE ADLER-ORDEN

mit Brillanten.

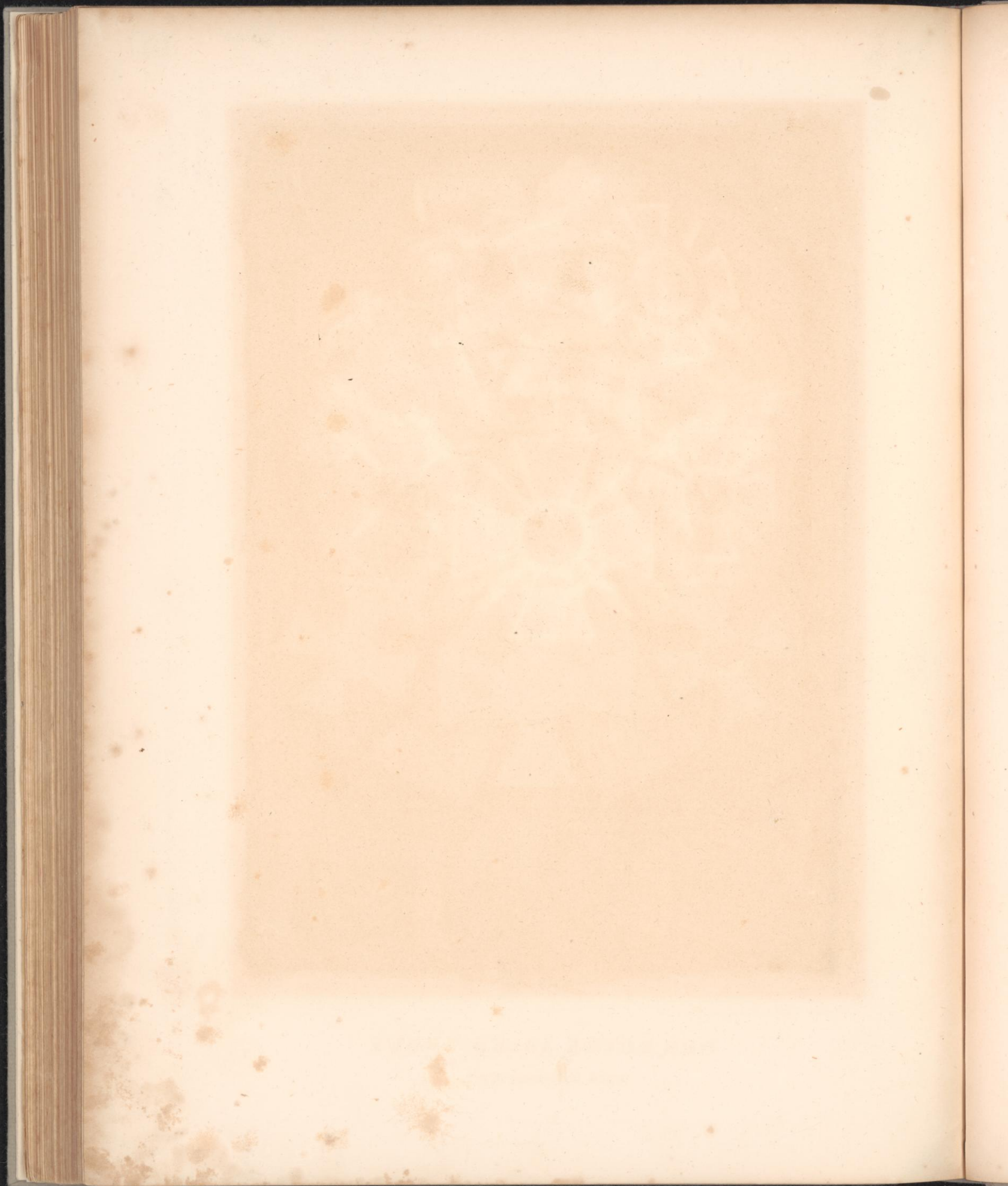




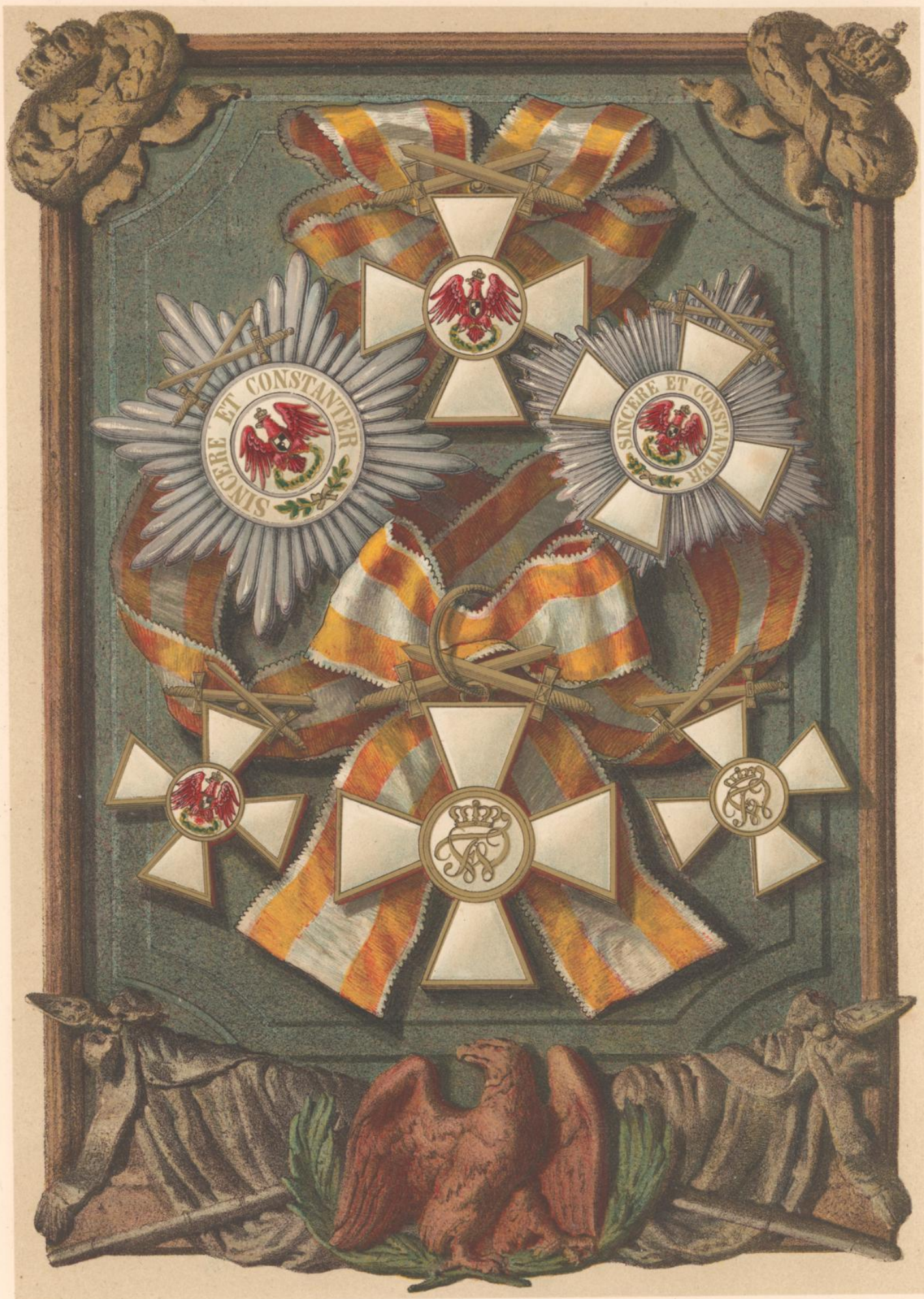
Anordnung u. Handzeichnung v. Ludwig Burger

Farbendruck v. Siereck & Kramer in Berlin

DER ROTHE ADLER-ORDEN  
mit Schwertern.



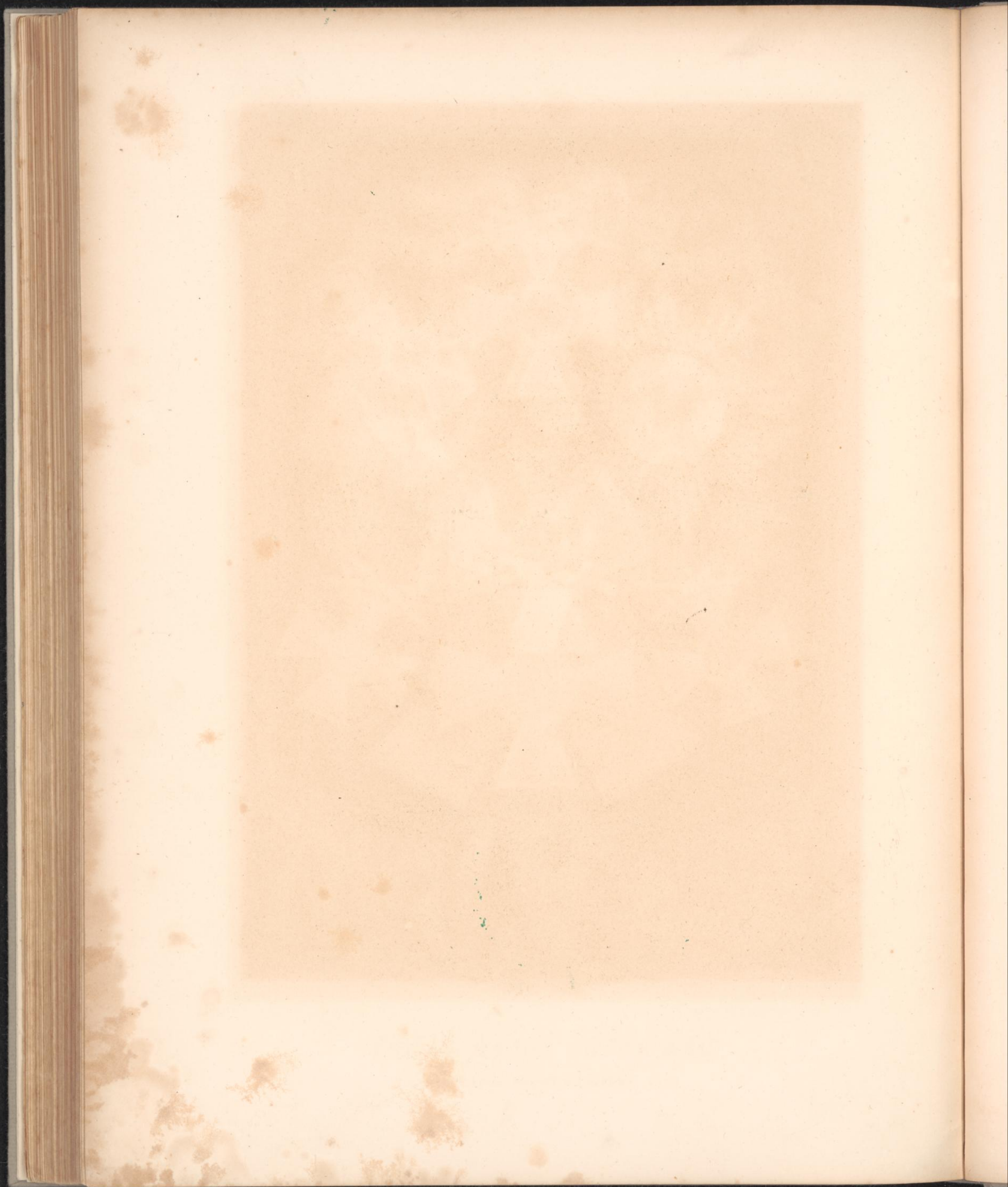




Anordnung u. Randzeichnung v. Ludwig Burger.

Farbendr. v. Storch & Kramer. Berlin.

DER ROTHE ADLER ORDEN  
mit Schwertern am Ringe:



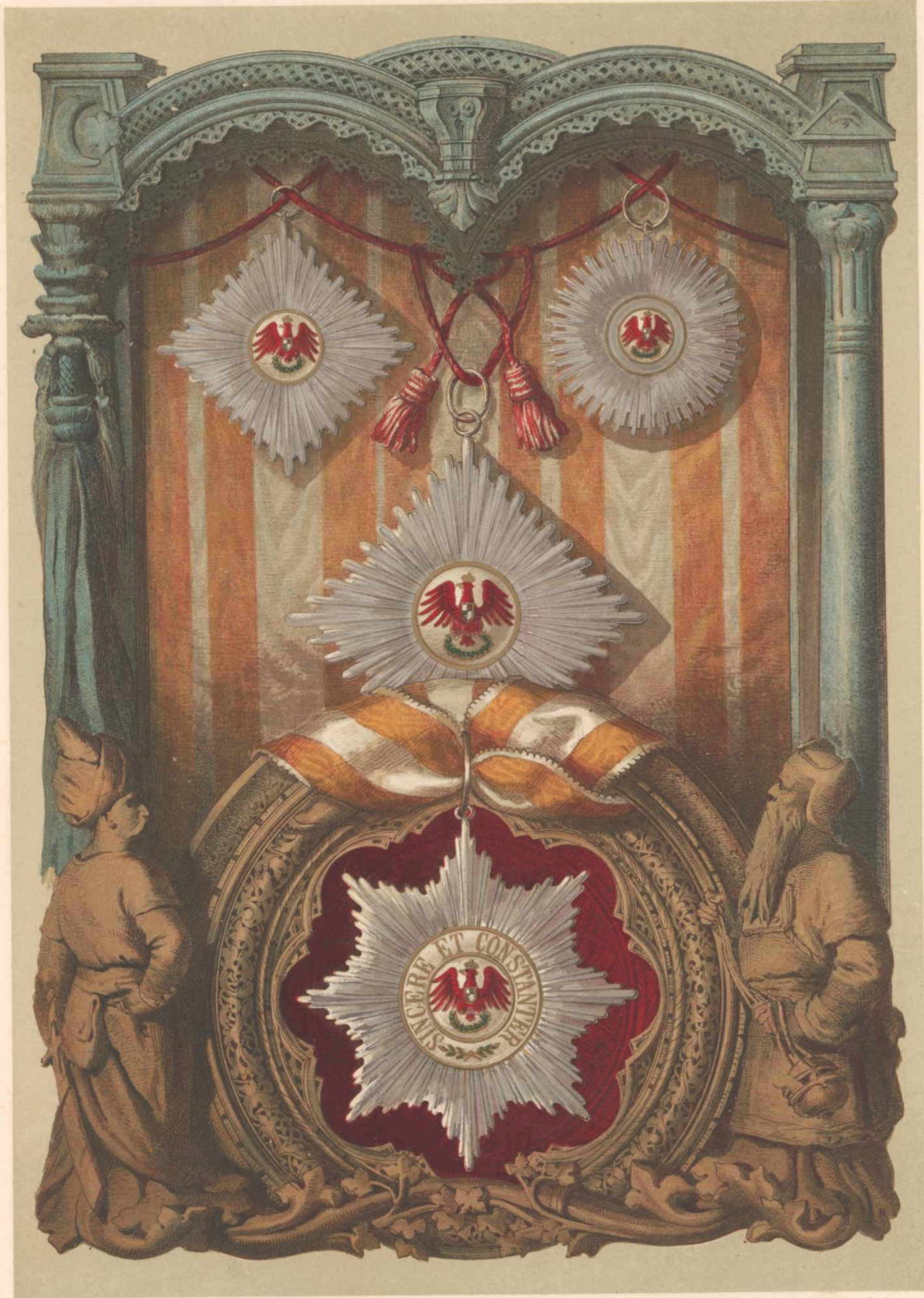


Anordnung u. Randzeichnung v. Ludwig Burger

Farbendr. v. Storch & Kramer in Berlin.

**DER ROTHE ADLER-ORDEN**  
für 50 jährige Dienste.





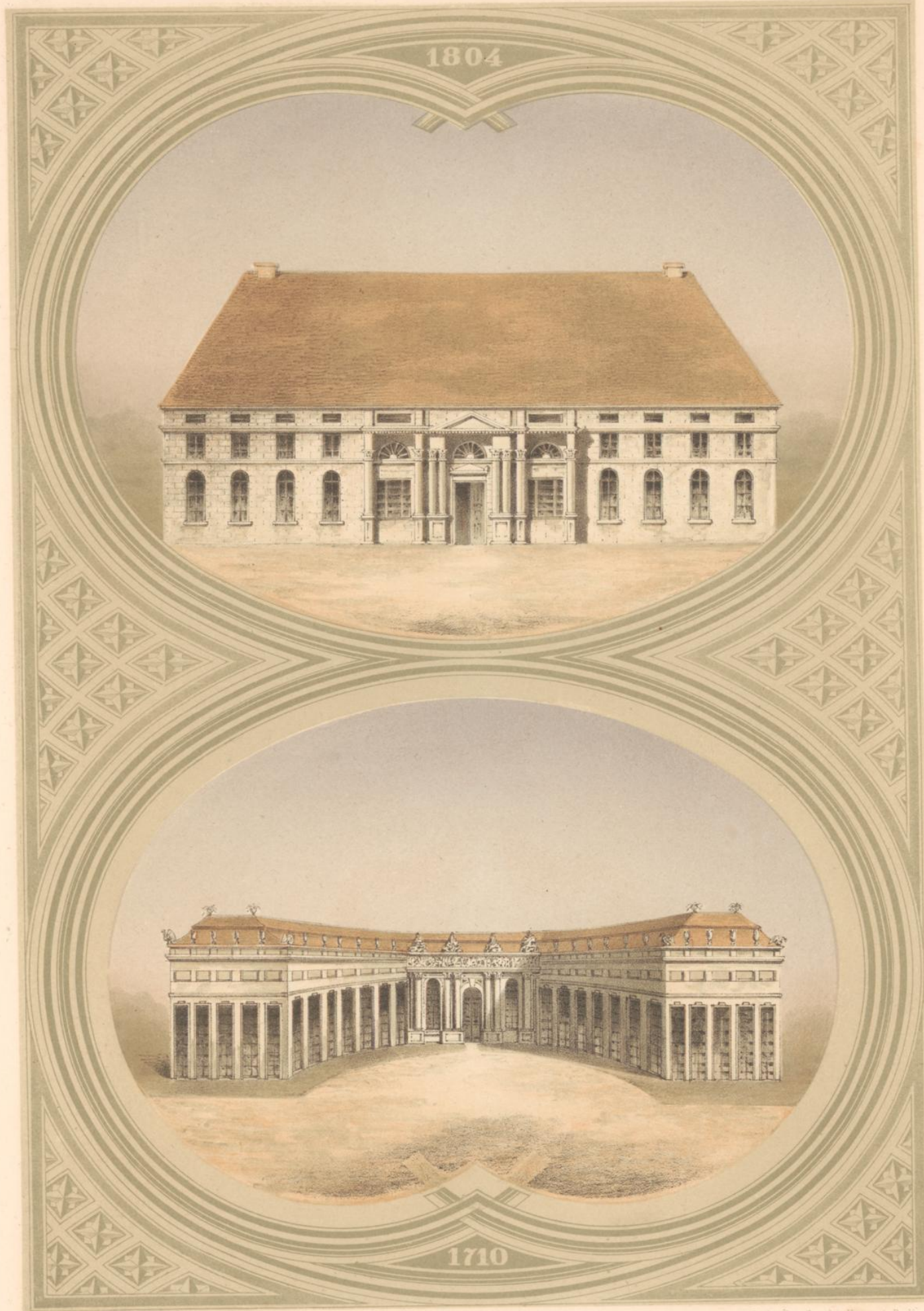
Anordnung u. Randzeichnung v. Ludwig Burger

Farben v. Storch & Kramer in Berlin

## DER ROTHE ADLER-ORDEN

für Nichtchristen.

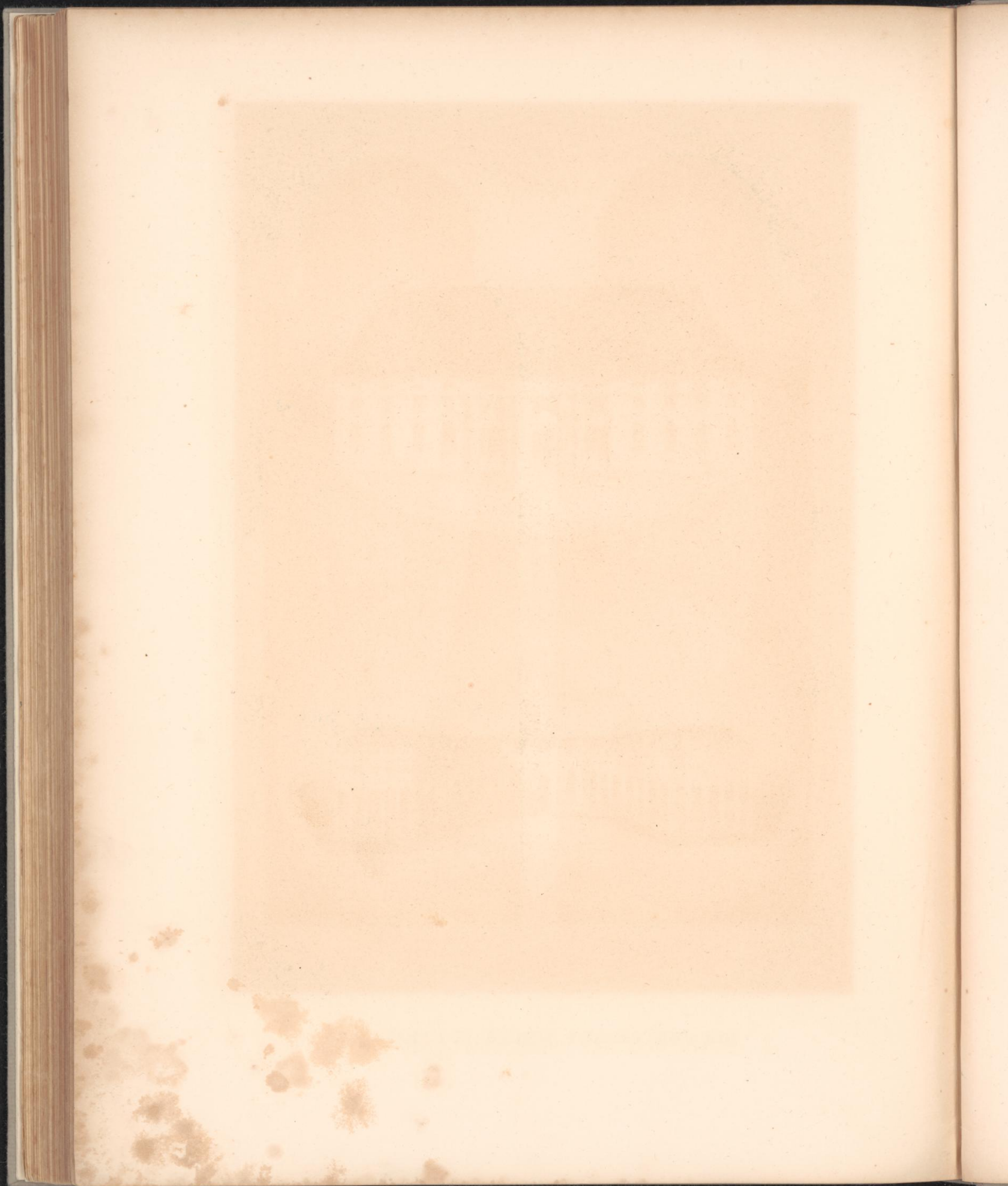




Zeichn. v. C. Jarwan.

Farbenärz. Storch & Kramer in Berlin.

DIE CONCORDIEN KIRCHE IN ERLANGEN.







Gez. v. S. Jarwart.

Farbendr. v. Storch & Kramer in Berlin.

FEST-POCAL DES ORDENS DE LA SINCÉRITÉ

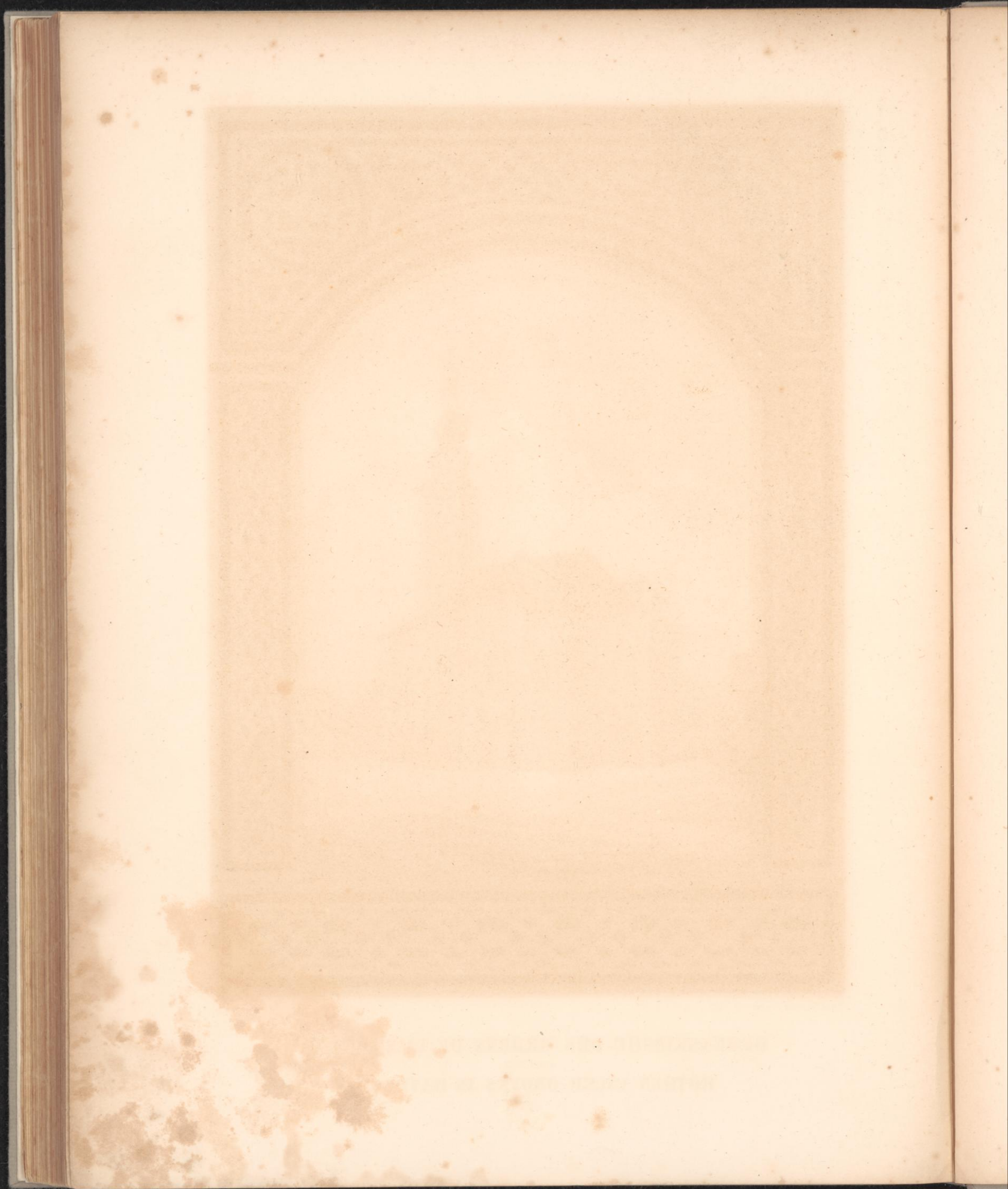




Gez. v. S. Jarwart.

Farbendr. v. Sorch & Kramer in Berlin.

ORDENSKIRCHE DES ORDENS DE LA SINCÉRITÉ  
UND DES  
ROTHEN ADLER-ORDENS IN BAYREUTH.





Des v. S. Jarwan.

Publ. v. G. v. S. Kramer in Berlin.

ORDENS-PALAIS IN BAYREUTH.



